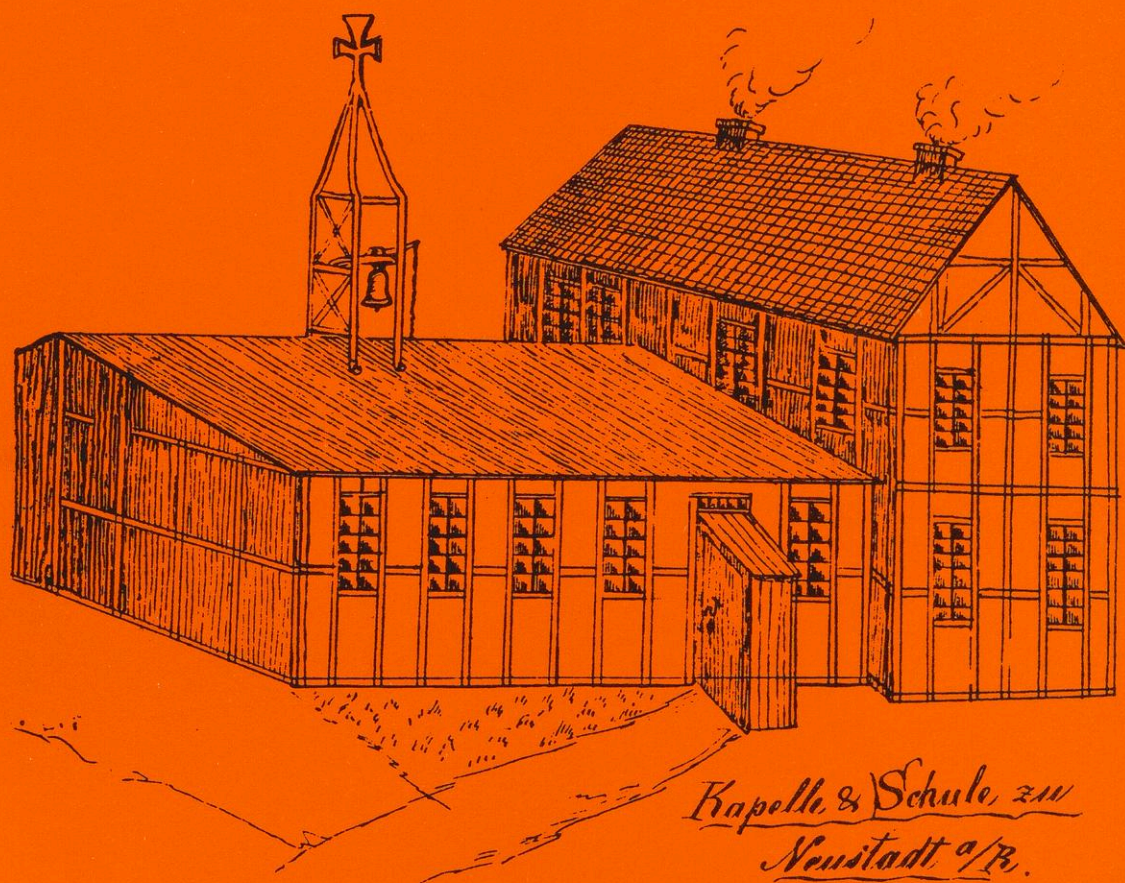
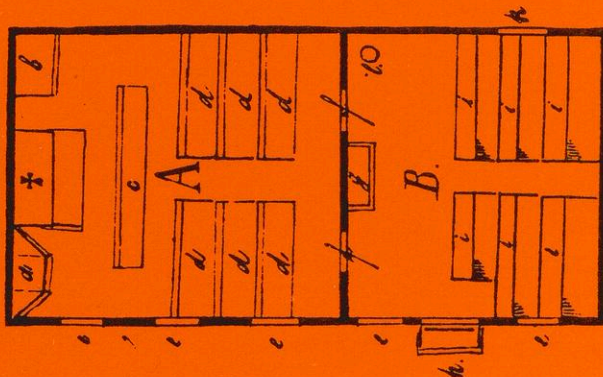
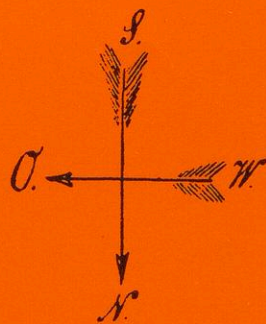


DIE DIÖZESE HILDESHEIM

AHRBUCH DES VEREINS FÜR HEIMATKUNDE IM BISTUM HILDESHEIM



*Kapelle & Schule zu
Neustadt a/B.*



*Maßstab:
1: 144.*

Grundriß u. innere Einrichtung der Kapelle und Schule.

Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart

Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit
und Gegenwart

Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde
im Bistum Hildesheim

22. Jahrgang
Hildesheim 1984

Bernward

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart

Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde
im Bistum Hildesheim

52. Jahrgang
Hildesheim · 1984



Bernward

Die Verfasser der Beiträge:

Dr. Hans-Georg Aschoff
Akademischer Oberrat
Sallstraße 70
3000 Hannover 1

Dr. Friedrich Eymelt
Archivoberrat i. K.
Kalenberger Graben 16
3200 Hildesheim

Dr. Bernhard Gallistl
Assessor des Bibliotheksdienstes
Dombibliothek Hildesheim
Pfaffenstieg 2
3200 Hildesheim

Dr. Manfred Hamann
Ltd. Archivdirektor
Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv
Am Archiv 1
3000 Hannover 1

Prof. Dr. Andreas Heinz
Maximinerweg 46
5521 Auw d. d. Kyll

Dr. Hubert Höing
Archivrat
Istituto Storico Germanico
Via Aurelia Antica, 391
I-00165 Roma

Dr. Josef Homeyer
Diözesanbischof
Domhof 25
3200 Hildesheim

Zum Titelbild:

Die Missionskirche in Neustadt a. Rbge. in der Gründerjahrezeit,
vgl. S. 101

ISBN 3 870653477
1984

© Bernward Verlag GmbH, Hildesheim

«Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart»
Jahrbuch des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim

Schriftleitung: Dr. Friedrich Eymelt

Gesamtherstellung: Druckerei Oppermann, Hildesheim

Manfred Köhler
Rektor der Hauptschule Harsum
Wellweg 31
3203 Sarstedt

Dr. Joseph König
Staatsarchivdirektor i. R.
Paracelsusstraße 24
3340 Wolfenbüttel

Wolfgang Lorke
Diözesanoberbaurat
Königstraße 42
3200 Hildesheim

Werner Müller
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Denkmalforschung
In der Meyermathe 5
3210 Elze

Prof. Dr. Manfred Overesch
Hochschule Hildesheim
Marienburger Platz 22
3200 Hildesheim

Prof. Dr. Dr. Hans Reuther
Am Schäferhof 22
3510 Hann. Münden

Dr. Christof Römer
Kustos am Landesmuseum Braunschweig
Fasanenstraße 67
3300 Braunschweig

Ute Römer-Johannsen (+)
Kirchenhistorikerin
Fasanenstraße 67
3300 Braunschweig

Adalbert Sendker
Prälat
Domhof 22
3200 Hildesheim

Gerd-Eberhard Tilly
Wiss. Angestellter an der
Hochschule Hildesheim
Marienburger Platz 22
3200 Hildesheim

Dr. Nikolaus Wyrwoll
Prälat
Leiter des Kath. Büro Niedersachsen
Kommissariat der kath. Bischöfe
Nettelbeckstraße 11
3000 Hannover 1

Bildnachweis:

Archiv: 41, 145 (rechts), 146

Dorpmund: 160, 162

Ettal: 32

Eylers, Hildesheim: 8, 19, 101, 116

Flebbe: 167

Fleige, A.: 189, 190

Guldán: 35 (oben), 37

Hamburg, Staatl. Landesbildstelle: 83

Hannover, Nieders. Hauptstaatsarchiv: 105, 107

Harsum, Schulchronik: 152, 156 (links), 180

Heinrichs, Hildesheim: 147, 217 (rechts), 219, 220, 222

Heinz, Trier: 39, 40, 43, 52, 53

Hildesheim, Bildarchiv des Bistumsarchivs: 9, 45, 114, 145 (links)

Jb. für Antike und Christentum: 27

KNA: 209

Köhler, Sarstedt: 156 (rechts)

Legner: 35 (unten)

Lexikon der christl. Ikonographie: 28 (rechts)

Müller, Elze: 57 – 60

Privatbesitz: 173, 198, 200, 202

Reuther, Hann. Münden: 85

Rosenberg: 28 (links)

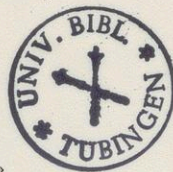
Suevia Sacra: 34

Wehmeyer, Hildesheim: 16, 121, 217 (oben), 217 (links)

Wolfenbüttel, Ernst-August-Bibliothek: 38

Tübingen, Kunsthistorisches Institut: 24

Wesenberg: 20



Für die Beiträge sind nach Form und Inhalt die jeweiligen Verfasser
selbst verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Das Hochstift Hildesheim in der deutschen Geschichte <i>Manfred Hamann</i>	7	Das „Regionalkonkordat“ zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921 <i>Gerd-Eberhard Tilly</i>	131
Das wiedererlangte Paradies. Zur Bedeutung der Maria Magdalena auf der Bernwardstür <i>Bernhard Gallistl</i>	19	Die katholische Dorfschule zwischen Anpassung und Widerstand im „Dritten Reich“: Das Beispiel der Volksschule Harsum <i>Manfred Köhler</i>	151
Eine Hildesheimer Missalehandschrift in Trier als Zeuge hochmittelalterlicher Taufpraxis (BATr Abt. 95, Nr. 404) <i>Andreas Heinz</i>	39	Zur Geschichte der Cantabona, der großen Marienglocke des Hildesheimer Domes. Eine Dokumentation <i>Adalbert Sendker</i>	185
Zur Verbreitung von Kreuzsteinsagen und -motiven in Niedersachsen. Ein Überblick <i>Werner Müller</i>	57	Zwanzig Jahre Katholisches Büro Niedersachsen 1964 – 1984 <i>Nikolaus Wyrwoll</i>	191
Die Kunstbestrebungen des gräflichen Hauses Schönborn im Gebiet der Nordischen Missionen <i>Hans Reuther</i>	77	Über Staat und Kirche (8. Nov. 1983) <i>Josef Homeyer</i>	209
Das Eisenhüttenwerk und die katholische Missionsstation in Neustadt a. Rbge. Eine Diasporagemeinde im Auf und Ab der Hochindustrialisierung <i>Hubert Höing</i>	87	Zerstörung, Wiederaufbau und Neubauten des Bistums in der Bischofsstadt und dem Landkreis Hildesheim-Marienburg (1945 – 84) <i>Wolfgang Lorke</i>	215
Adolf Kolpings Werk in Norddeutschland: Der Beginn der Organisation <i>Friedrich Eymelt</i>	111	Rezensionen	225
Adolf Bertram als Generalvikar und Bischof von Hildesheim <i>Hans-Georg Aschoff</i>	116		

Das Hochstift Hildesheim in der deutschen Geschichte*

Von Manfred Hamann

1. Allgemeines

Es ist ein so alter wie guter Brauch, daß Zusammenkünfte historisch engagierter Verbände wenigstens dort, wo der Tagungsort Kultur und Geschichte anbietet, dem *genius loci* ihre Reverenz erweisen. Sie haben sich daher bereits über Stadtbild und Vergangenheit Hildesheims informieren lassen, und die Sehenswürdigkeiten werden Sie erwandert haben. So weit, so normal. Als ungewöhnlich, überraschend habe ich es dagegen empfunden, daß Sie auch die zugehörige Landesgeschichte, also die des versunkenen Hochstifts Hildesheim, in Ihr Programm einbezogen haben. Gewiß, die Verbindung tritt hier augenfälliger in Erscheinung als etwa in Hannover. In Hildesheim haben bis in die Gegenwart hinein Dom und Bischofsresidenz sowie eine ungewöhnlich große Zahl mittelalterlicher Klöster und Stifte das Stadtbild geprägt; in einer Fülle und Qualität, wie sie ohne die Ausstrahlung und Finanzkraft einer geistlichen Residenz kaum denkbar ist. Die bürgerliche Siedlung bildet mit Rathaus, Märkten, Geschäfts- und Wohnstraßen gleichsam einen Kontrapunkt, freilich seit 1945 fast ohne historische Patina. Übrigens darf ich noch auf eine dritte Schicht repräsentativer Architektur aufmerksam machen, die allerdings zwischen den klobigen Nachkriegsbauten nicht mehr recht in Erscheinung tritt: Ich meine die staatlichen Verwaltungsbauten der wilhelminischen Zeit. Sie waren ebenso wie Kirchen und Kurien in Stein aufgeführt und konnten daher aus Ruinen wiedererstehen, während die alte deutsche Stadt, die romantischen Straßenzüge und einzigartigen Fachwerkbauten 1945 bis auf bescheidene Reste in Schutt und Asche fielen. Der wiederbelebte, als Denkmalpflege getarnte historische Geschmack mag einzelne Höhepunkte niedersächsischer Zimmererkunst wiedererstehen lassen, die Bürgerstadt des 18./19. Jahrhunderts ist als Ensemble unwiederbringlich verloren.

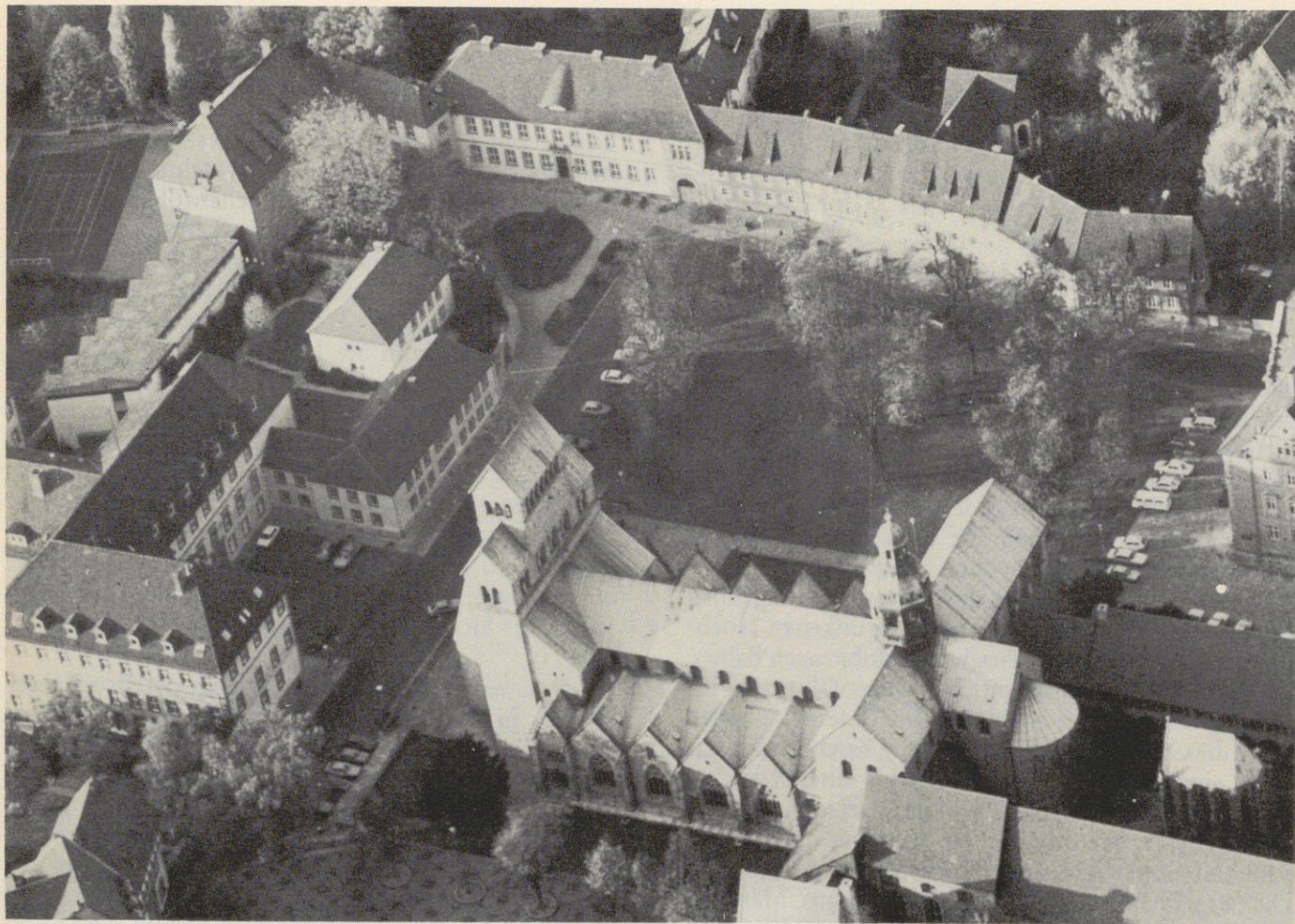
Der – allen Katastrophen und politischen Konjunkturen zum Trotz – noch immer lebendige Zusammenklang von Kirche, Staat und Kommune ist jedem bes-

seren Geschichtskenner vertraut. Als Genealogen, die historisches Werden, Wachsen und Vergehen im Schicksal von Familien erforschen und erfahren, werden Sie gegen den Irrtum gefeit sein, als ließe sich die Geschichte einer Stadt von der ihres Umlandes trennen, so wie es die moderne Stadtgeschichtsforschung über weite Strecken hin tut. Gleichwohl werden Sie mir erlauben müssen, von der umgekehrten Seite in die gleiche Kerbe zu hauen, ich werde die in der Stadt Hildesheim seit dem späten Mittelalter natürlich dominierende bürgerliche Tradition weitgehend ausklammern müssen; denn Sie haben mir die Aufgabe gestellt, in der Kürze eines Vortrages über die Rolle des Hochstifts Hildesheim in der deutschen Geschichte zu sprechen. Auf den ersten Blick scheint dies nicht sonderlich schwierig. Liegt doch aus der Feder des – späteren – Kardinals Adolf Bertram eine dreibändige Bistumsgeschichte vor, „von der mit Recht gesagt ist, daß sie die bedeutendste Bistumsgeschichte ist, die eine Diözese überhaupt besitzt“ – ein Urteil des Domkapitulars Hermann Seeland aus dem Jahre 1948.¹

Bei genauerem Hinsehen findet sich der Beobachter freilich in der Situation eines Menschen, dem eine Gruppe von Bäumen einzeln, Stück für Stück akribisch beschrieben wird, der gleichwohl Schwierigkeiten hat, sich ein Bild des ganzen Waldes zu machen. Denn vor uns steht ja kein unveränderliches Gebilde – wie etwa die Bernwardssäule. Vielmehr haben sich die Wesensmerkmale sowohl der *kirchlichen* Institutionen, des Bistums oder, wie wir genauer sagen wollen, der Diözese Hildesheim wie auch des *staatlichen* Gebildes, genannt Hochstift Hildesheim, im Laufe eines Jahrtausends gründlich gewandelt. Wobei ich sicherheitshalber darauf hinweise, daß Diözese und Hochstift weder vor noch nach der Reformation deckungsgleich waren, daß das Hochstift 1802 säkularisiert und auf dem Umwege über Preußen schließlich an das Königreich Hannover gelangte, daß die Diözese aber 1824 neu abgesteckt worden ist. Ständig verändert hat sich selbstverständlich auch das wunderliche Staatswesen mit

* Vortrag, gehalten auf dem XXXV. Deutschen Genealogentag am 4. September 1983 im Hildesheimer Rathaus.

1 H. Seeland: Kurzer Abriß der Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1948, S. III; die „Geschichte des Bistums Hildesheim“ von Adolf Bertram ist in 3 Bänden zwischen 1899 und 1925, Leipzig/Hildesheim, erschienen. Eine Übersicht über die Bistumsgeschichte enthält M. Hamann: Geschichtliche Kräfte im Hildesheimer Raum, in: NArchfNds 13, 1964, S. 195 ff.



*Luftaufnahme der Kernzelle des Bistums: der Hildesheimer Dombügel
(1983)*

dem Namen eines Heiligen Römischen Reiches, dessen Kontinuität von Karl dem Großen bis Kaiser Franz keineswegs so gleichmäßig und selbstverständlich ist, wie die nationale Bewegung des 19./20. Jahrhunderts unterstellte. Vergessen wir auch nicht, daß die Geschichte des Bistums Hildesheim vorwiegend norddeutsche Geschichte ist. Nur zeitweise stehen die Beziehungen zum Reich, zu den deutschen Königen und römischen Kaisern beherrschend im Vordergrund. In aller Regel bestimmen regionale Kräfte oder zumindest die Spannungen zwischen regionalen und überregionalen Triebkräften die Geschehnisse. Es sind die sächsischen Großen, die weltlichen und geistlichen Fürsten und Grafen, des niedersächsischen Reichskreises, von deren politischem Ehrgeiz und Erbstreitigkeiten, Erfol-

gen und Mißerfolgen seit dem Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein abhängt, ob gute oder schlechte Zeiten dem Bistum und der Stadt Hildesheim ins Haus standen. Wir können sogar den historischen Raum, in dem sich die Stiftsgeschichte abspielte, noch enger durch mittlere Elbe und obere Weser, die Städte Magdeburg und Minden eingrenzen; denn „was jenseits der weiten norddeutschen Heideflächen und Moore, am Rhein und Main, in Böhmen und Brandenburg vorging, wirkte nur selten auf Hildesheim zurück“.²

² M. Hamann: Die geschichtliche Bedeutung der Schlacht bei Dinklar, 3. Sept. 1367, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 35, 1967, S. 7.



Der Rittersaal

Es hat aber auch andere Zeiten gegeben, in denen sich dieser Raum dem Weltgeschehen weit öffnete, die universalgeschichtlichen Erschütterungen aufnimmt und verarbeiten muß – ich erinnere an den Investiturstreit, den Untergang der Stauer und zeitweisen Aufstieg der Welfen, Reformation, Religions- und Erbfolgekriege bis hin zur französischen Revolution. Die Fürstbischöfe sind den säkularen Kräften ausgesetzt gewesen wie der Mensch den Naturgewalten. Sie haben sich zu schützen, zu wehren versucht, doch ihre Kräfte waren stets eng begrenzt. Wenn das Hochstift Hildesheim relativ lange, weit über Luthers Auftreten hinaus, noch

bis 1802 bestanden hat, als einziges im nördlichen Deutschland, so war dies kaum noch eigenständigen Kräften, sondern deutschen, ja europäischen Machtkonstellationen zu verdanken. Was nicht hindert, daß das geistliche Fürstentum auch hier seine spezifische Problematik vorzeigte, daß es vor dem Untergang so gut wie keine rettenden Abwehrkräfte entwickelte. Die geistlichen Staaten waren in einer säkularisierten Welt zu Anomalien geworden und dem entscheidenden Impetus aller Geschichte, dem Kampf um Macht und Überleben, zum Opfer gefallen.

Die Säkularisation hat die Spannungen zwischen

Kirche und Staat nicht aufgehoben. Die katholische Kirche ging aus ihnen zugleich verarmt und gestärkt hervor, wie einst aus Luthers Kritik. Die Distanz zum Staat, die Konzentration auf Gemeinde und Verkündigung kamen dem politischen Katholizismus im 19. Jahrhundert, im Zeitalter der Demokratie, hilfreich entgegen. Der diesjährige evangelische Kirchentag in Hannover hat einmal mehr bewiesen, daß für viele und heute gerade für junge Menschen persönliches kirchlich-christliches Engagement und kollektive politische Aktion nur verschiedene Seiten derselben Medaille sind. Und zur gleichen Zeit kann sich aufklärerischer Hochmut zu dem törichtesten Satz versteigen, den sich die Göttinger für teures Geld in Bronze eingravieren ließen: „Die unheilige Allianz“ – heißt es dort – „zwischen Kirche und Staat führt immer zu Krieg und Verbrechen“.³

Ich bin damit zwei Jahrhunderte über mein Thema hinausgeeilt, um das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Religion einerseits, Staat und Gesellschaft andererseits anzudeuten. Verfolgen wir nun, wie es sich in der Geschichte der Bischöfe von Hildesheim realisiert.

2. Anfänge bis Hochmittelalter

Geschichtliche Voraussetzung der Bistumsgründung – ich berichte hier nichts Neues – sind die Sachsenkriege Karls des Großen, auch wenn die Konstituierung und die Ordinierung eines ersten Hildesheimer Bischofs erst nach Karls Tode im Jahre 815 durch Ludwig den Frommen geschehen sein wird. Sie werden die lebenswerte Legende kennen von dem Baum, der die vergessenen und wiedergefundenen Reliquien der Gottesmutter nicht hergab und so den Kaiser bestimmte, den Bischofssitz von Elze nach Hildesheim zu verlegen.^{3a} Dem Historiker obliegt die Verpflichtung, den lieben Gott aus dem Spiel zu lassen. Er muß sich also mit der Feststellung begnügen, daß wir nicht mehr wissen, warum gerade eine kleine Siedlung namens Hildesheim ausgewählt wurde, ob allein die verkehrsgünstige Lage an einer Innerstefurt den Ausschlag gab oder ob altsächsische politisch-kultische Traditionen entscheidend waren. Da die Sachsenkriege die Landschaft zwischen mittlerer Leine und Innerste rasch ausklammerten, müssen Bergland und Börden entweder längst in das Verkehrsnetz des fränkischen Reiches einbezogen oder ziemlich bedeutungslos gewesen sein; was immer zutrifft, die Wahl von Hildesheim erwies

sich als eine glückliche. Der Kaiser hat ihr sicher zugestimmt; wer aber hat wirklich ausgesucht, wer stiftete Grund und Boden, wer stellte die für ein geistliches Zentrum unerläßlichen Arbeitskräfte und Arbeitsmittel?

Der um die Geschichte der Stadt Hildesheim so verdiente ehemalige Stadtarchivar Johannes Gebauer hat im Jahre 1947 das für ihn am Gründungsvorgang Wesentliche so kommentiert: „An der Wiege des in die Geschichte eintretenden Hildesheim hat ... die Reichsgewalt unmittelbar Pate gestanden und ihm als gute Fee das Geschenk der Reichsverbundenheit mit auf den Lebensweg gegeben.“⁴ Würde man das Bild fortspinnen, verkörperte heute die Bonner Bundesregierung die gute Fee, müßten die Hildesheimer aus Bonn allein Lust, aus Hannover nur Frust beziehen. Mit welchem zugegeben etwas schiefem Bild lediglich davor gewarnt werden soll, positive Eigenschaften allein den zentralen, negative nur den regionalen Kräften anzulasten.

Kein Zweifel, unbekannte ostfälische Große haben an der Fundierung mitgewirkt. Die Wissenschaft hat sich ja gerade in den letzten Jahrzehnten der Erkenntnis geöffnet, daß der sächsisch-fränkische Adel schon vor dem großen Karl miteinander versippt war. Was aber in Ostfalen bis dahin fehlte, waren Kleriker, welche die römisch-christliche Kulturtradition kannten, die lateinische Sprache und Schrift beherrschten, welche die eindrucksvollen Überreste römischer Zivilisation gesehen hatten, die damals an Rhein, Mosel und wie selbstverständlich im ganzen Mittelmeerraum noch herumstanden oder wenigstens herumlagen. Die Männer, welche diesem Lande den Anschluß an die christliche Antike vermittelten, Missionare und Priester, mußten notwendig Fremde sein. Der erste Bischof, Gunthar, kam aus Reims, war also Franke; erst der vierte Bischof, Altfrid, entstammte einem einheimischen Adelsgeschlecht. Selbstverständlich ist die Her-

3 Vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 23./24. Juli 1983.

3a Wortlaut zuletzt bei F. Eymelt: Der Hildesheimer Mariendom und der heilige Godehard – Patron des Bistums Hildesheim, in: A. Leidl (Hrsg.): Bistumspatrone in Deutschland, München-Zürich 1984, S. 215 – 223, hier S. 215 f.

4 J. Gebauer: Die Stadt Hildesheim und das „Heilige Römische Reich“. Ein Längsschnitt durch die Beziehungen einer niedersächsischen Stadt zum alten Reiche, in: NdsJbLdGesch 20, 1947, S. 49.

ausbildung und Assimilation einer sächsischen Geistlichkeit nur eine Frage der Zeit gewesen, sie war kein Anlaß zu politischen Konflikten. Die hingen vielmehr damit zusammen, daß im Verlaufe des hohen Mittelalters, vorzüglich im Zeitalter der Salier und Staufer, die Bischöfe zum verlängerten Arm der süddeutschen Reichsgewalt und damit immer wieder zum Gegner der auf heimische, sächsische Interessen konzentrierten Kräfte werden sollten.

Es ist immer das Problem der Kirche gewesen, daß ihre Diener den Himmel predigen, aber auf dieser Erde leben müssen. Die fränkisch/deutschen Könige statteten die junge Domkirche großzügig mit Königsgut aus. Sie erwarteten als Gegenleistung Unterstützung, ja Vertretung der königlichen Politik im Sprengel. Bis ins 13. Jahrhundert entschieden im wesentlichen die Könige bzw. ihre Anhänger über die Besetzung des Bischofsstuhles, gaben immer Rücksichten auf die Reichspolitik den Ausschlag. Damit kommen sehr unchristliche Motivationen in die Personalpolitik. Erstmals greifbar werden sie im Jahre 845, als ein gewisser Ebo, der sich als Erzbischof von Reims mißliebig gemacht hatte, nach Hildesheim abgeschoben wurde.

Wenig später war von königlicher Macht im Lande nicht mehr viel verblieben, war Sachsen den Einfällen von Wikingern und Ungarn schutzlos preisgegeben. Daher sammelten sich die Aufgebote unter einem Herzog, der als Vertreter des Königs auch die Bischöfe und deren Leute zur Landesverteidigung heranzog. Als bei einem Normanneneinfall im Jahre 880 das sächsische Heer unter seinem Herzog Bruno unterlag, angeblich bei Ebstorf, wurde auch der Hildesheimer Bischof Markwart erschlagen; vermutlich mit dem Troß, denn es ist schwerlich vorstellbar, daß ein Bischof mit Helm, Schwert und Schild in der Schlachtreihe gestanden haben sollte. Bischof Markwart leistete damit – wir würden heute sagen: als Staboffizier – dem Sachsenherzog jenen Dienst, den die Könige von ihm erwarteten. Da nun aber das mächtige sächsische Herzogsgeschlecht der Liudolfinger das Bistum Hildesheim mit seinem Besitz und seiner Macht geradezu einkreiste, entstand eine regionale Abhängigkeit, die sich nur deswegen wieder auf die Reichsebene verlagerte, weil im Jahre 919 der Sachsenherzog Heinrich zum deutschen König gekürt worden war. Damit aber rückte das Bistum Hildesheim sozusagen vom Zonenrand in das Kraftzentrum des Reiches. Vielleicht ist es auch für uns tröstlich und hoffnungsvoll zu sehen, wie schnell eine landschaftliche Machtverschiebung in der deutschen Geschichte erfolgen kann.

Die Sachsenkönige verlagerten allerdings das Schwerkraft ihrer Macht bald ostwärts, konsequent erwählte Otto der Große den neuen Magdeburger Dom zu seiner Grablege. Gleichwohl wird noch der letzte dieses Geschlechts, Kaiser Heinrich II., Zeugnis ablegen, daß er und seine Eltern aus dem Schoß der Hildesheimer Kirche hervorgegangen sind. Nun ist schmeichelhaften Komplimenten großer Herren gegenüber immer Vorsicht geboten. Tatsächlich war Hildesheim kein bevorzugter Festplatz der Könige und Kaiser. Als Heinrich II. im Jahre 1003 erstmals die Stiftsgebäude aufsuchte, erregte dies großes Aufsehen, weil vor ihm, wie die Lebensbeschreibung des Bischofs Bernward ausdrücklich bezeugt, aus Achtung vor dem geweihten Ort keiner der Könige gewagt habe, den Dombezirk zu betreten.

Ich kann hier nur am Rande darauf hinweisen, daß Otto der Große die deutschen Bischöfe stärker als zuvor in die Reichsverfassung eingebaut und zum Reichsdienst herangezogen hatte. Die Auswirkungen zeigen sich erstmals bei Bischof Othwin, der zwei Jahre in Italien verweilte, als er Otto I. zur Kaiserkrönung (962) nach Rom begleitete. Immerhin fiel dabei für Hildesheim etwas ab, weil zwei seiner Leute – etwas außerhalb der Legitimität – Reliquien des heiligen Epiphanius aus Pavia mitgehen ließen. Othwin scheint sich übrigens auch künstlerischen Anregungen geöffnet zu haben, ohne daß davon viel erhalten geblieben ist. Erst sein berühmter Nachfolger, der 1192 heilig gesprochene Bischof Bernward, hat in fast dreißigjährigem Wirken (von 993 bis 1022) einzigartige, in ihrer Monumentalität und Originalität unübersehbare Spuren hinterlassen. Unter ihm und durch ihn strahlt um die Jahrtausendwende die Hildesheimer Kirche erstmals über alle anderen deutschen Episkopate.

Bernward stammt aus einer ostsächsischen Grafenfamilie, ist also ein Produkt dieses Landes; möglicherweise ein sehr hochkarätiges. Denn vor diesem, Ihrem Kreis darf ich auf die auffallende Tatsache hinweisen, daß eine ganze Reihe seiner Verwandten, Großvater, Oheim, Bruder und Schwestern, namentlich genannt werden, doch nie sein Vater. Daher will die Vermutung nicht verstummen, er sei illegitimer königlicher Herkunft gewesen. Jedenfalls würde sich daraus einleuchtend erklären, warum der hochbegabte Zögling der Hildesheimer Domschule früh an den Hof geholt wurde, in die Vertrauensstellung eines Erziehers des unmündigen Kaisers Otto III. und zugleich als politischer Berater, also Mitglied von Hofkapelle und Kanz-

lei. Im Dienst Ottos III. hat er bei römischen Straßenkämpfen die heilige Lanze getragen, ein kaiserlicher Auftrag führte ihn bis ins ferne Byzanz. Seine bedeutendste Leistung ist die Übertragung und Fortführung der römisch-romanischen Kunsttraditionen in (Nord-) Deutschland. Seine Stiftung und Grablege, die Michaeliskirche in Hildesheim, setzte neue künstlerische Maßstäbe am Übergang der ottonischen zur romanischen Architektur. Seine monumentalen Bronzegüsse – ich erwähne nur die Dompforten und die Christusssäule – sind wohl durch stadt-römische Vorbilder angeregt: die Türen von St. Sabina und die Säulen der Kaiser Trajan und Mark Aurel dürften Pate gestanden haben. Aber sie vereinen doch auch selbstbewußt in Darstellung und Dekoration christlich-biblische Motive mit germanischer Tradition. Lassen Sie mich also festhalten, daß die Bernwardinischen Bronzen anderthalb Jahrhunderte früher entstanden sind als jene Großkatze, die Heinrich der Löwe vor seiner Braunschweiger Burg aufstellen ließ und um die es so viel Streit und Aufregung gegeben hat. Im übrigen wollen wir über dem mit eigenen Händen gestaltenden Künstler und Mäzen nicht den Seelenhirten und den Staatsmann vergessen, der nach 983 gegen die vordringenden Slawen Wallburgen anlegte, die Hildesheimer Domburg mit einer vielbewunderten Mauer schützte.

Unserem so stark auf Bilder und gegenständliche Überlieferung ausgerichteten geschichtlichen Begreifen fällt es schwer zu verstehen, daß nicht Bernward, sondern sein Nachfolger Godehard, der erste heilig gesprochene Hildesheimer Bischof, derjenige gewesen ist, der im Mittelalter den Namen und Ruhm Hildesheims in deutschen Landen am meisten verbreitet hat. Obwohl ganz anders strukturiert, war er doch nicht in allem das Gegenteil Bernwards; wie jener förderte er Künstler und Schulen, sammelte er Bücher. Er vollendete die Michaeliskirche und baute mehr als dreißig Kirchen. Doch bei ihm stand, und das ist entscheidend, die geistliche Seite des bischöflichen Amtes bewußt im Vordergrund. Seiner Herkunft nach Bayer, stammte er aus eher kleinen Verhältnissen und zeigte früh Neigung zu Frömmigkeit und mönchischer Lebensführung. Nicht höfische Beziehungen, sondern Erfolge bei der Reform bayrischer Benediktinerklöster sowie der Abtei Hersfeld, welche den Beifall der Krone gefunden hatten, bestimmten Kaiser Heinrich II., ihm das Bistum Hildesheim zu übertragen. Seine Heiligsprechung 1131 war eine Art Bekenntnis zum geistlichen Bischofsamt, freilich auch ein Affront gegen Kaiser Lothar, der, weil die Kanonisierung die Hildesheimer Position stärkte,

die Verehrung des heiligen Godehard in seinem Einflußbereich unterband.

Die Glanzzeit der Hildesheimer Kirche ist das hohe Mittelalter. Anders als sonst üblich bestimmt hier nicht der gotische, sondern der romanische Stil den Sakralbau; und zwar so, wie er sich heute darstellt, in einer Strenge, die, genaugenommen, nicht original ist. Denn beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkriege hat man vor allem im Dom die barocken Ein- und Ausbauten weitgehend fortgelassen und damit eine ganze Epoche eliminiert – wir werden darauf zurückkommen. Inzwischen muß ich mich freilich in der Tugend der Entsagung üben und darauf verzichten, die Bischöfe einzeln zu würdigen. Lassen Sie mich also nur anmerken, daß auch nach Bernward und Godehard bedeutende Kirchenfürsten den Bischofsstab geführt haben, wenigstens den ersten Bischof Berthold (1119–1130) und Bischof Adelog (1171–1190) darf ich namentlich nennen. Zu ihrer Zeit hatten sich freilich die politischen Anforderungen an die Hildesheimer sowie an die anderen Bischöfe derart vermehrt, daß mit der Haltung heiliger Asketen weniger gedient war. Man wird da an die NS-Zeit und die Haltung des Episkopats in jenen Jahren erinnert. Nur maßen sich, wenn es um das hohe Mittelalter geht, die Historiker nicht an zu wissen, ob Märtyrer oder anpassungsfähige Kirchenpolitiker mehr für das Überleben der christlichen Botschaft getan haben. Die Hildesheimer Bischöfe haben jedenfalls im 11./12. Jahrhundert ein Beispiel dessen geboten, was man in weniger problematischen Zeiten als kluge Anpassung bezeichnet hat. Dazu gehörte auch eine wachsende Distanz zum Reichsregiment. Unter den ersten Saliern finden wir stramm kaisertreue Prälaten; ich darf hier die Bischöfe Dithmar (1038 – 1044), Azelin (1044 – 1054) und Hezilo (1054 – 1079) nennen, die vorher in der nächsten Umgebung des Herrschers gedient hatten bzw. Reichskanzler gewesen waren. Im Domhof war man stolz darauf, führte jedenfalls eine ansehnliche Liste der Inhaber hoher kirchlicher Würden, deren Laufbahn im Hildesheimer Domkapitel begonnen hatte. Im politischen Leben ist obrigkeitliches Wohlwollen stets nur ein Mittel zum Zweck: Da die Kaiserstadt Goslar mit ihren Kirchen und Stiften in der Diözese lag, mußte von Seiten der Krone auf ergebene Bischöfe in Hildesheim besonders geachtet werden, sind unliebsame zum Rücktritt gezwungen worden. Das freilich war ein seltener, der äußerste Schritt. Im Investiturstreit ist es den Bischöfen gelungen, sich aus dem offenen Streit herauszuhalten; auffällig ist dies

deswegen, weil das ostsächsische Nachbarbistum Halberstadt meist führend an der Spitze der Opposition gegen süd- oder westdeutsche Könige stand. Lag es daran, daß in Hildesheim die Reichstradition stärker nachwirkte, oder fühlte man sich hier von der Reichsgutpolitik Heinrichs IV. weniger bedroht? Ganz unempfindlich war man gewiß auch auf dem Hildesheimer Domhof nicht. Gegenüber dem Sachsenkaiser Lothar (von Süpplingenburg) zeigte man eine erstaunliche Zurückhaltung, so als ob man von einem allzu mächtigen Nachbarn nicht viel Gutes erwartete. Und damit war die Kirche im Recht; denn aus dem folgenden Thronstreit zwischen Welfen und Staufern konnten sich die Bischöfe nicht länger heraushalten, unter Heinrich dem Löwen verwüsteten welfische Partigänger das Land.

Noch ehe das rücksichtslose Machtstreben des Sachsenherzogs die Dinge zum Reichskrieg trieb, als sich noch die Fronten formierten, schrieb Kaiser Friedrich I., genannt Barbarossa, dem Bistum goldne Worte ins Buch der Geschichte. Um das Jahr 1160 rühmte er die Hildesheimer Kirche – ich darf hier einmal die feierliche Originalsprache zitieren – als *sancta ecclesia Hildiniseheimensis, quae ab ipso suae foundationis exordio nostro cognoscitur imperio fidelissima semper extitisse*. Er bezeichnete sie also als heilige Hildesheimer Kirche, die von den Anfängen ihrer Gründung an als die unserem Reiche getreueste bekannt sei.⁵ Schöne, aber auch verpflichtende Worte. Diesmal zahlte sich Treue zum König aus: Heinrich der Löwe scheiterte, von ihm drohte in den letzten Jahren keine Gefahr mehr. Neue Befürchtungen tauchten auf, als Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235 den welfischen Erben Otto, genannt das Kind, zu Mainz mit einem neugeschaffenen Herzogtum Braunschweig-Lüneburg belehnte. Ihnen abzuhelpfen, wurde damals festgestellt, daß das Bistum Hildesheim dem König unmittelbar, also keiner anderen Herrschaft und keiner Herzogsgewalt unterstehe. Damit aber war endgültig den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und späteren Kurfürsten von Hannover ein Dorn ins Fleisch gesetzt, von dem sie erst 6 Jahrhunderte später der Wiener Kongreß befreite.

3. Spätmittelalter und Reformation

Der Raum, auf den sich der Mainzer Spruch bezog, war nicht mehr die Diözese, sondern das Hochstift Hildesheim, jenes Gebiet also, in dem sich die sogenannte Landesherrschaft der Bischöfe etabliert hatte;

d.h. wo sie zu gebieten und zu verbieten hatten, Steuern erheben durften – mit Zustimmung der Landstände selbstverständlich –, Gerichts- und Heerfolge beanspruchen konnten.

Den Ausgangspunkt und Kern des bischöflichen Staates bildet der engere Bereich um die Metropole, also die fruchtbare Hildesheimer Börde. Von hier aus haben die Bischöfe seit dem 11. Jahrhundert vor allem im südlichen und südwestlichen Teil ihrer Diözese – und darüber hinaus – Fuß zu fassen versucht, während der nördliche Sprengelteil jenseits der Lößplatte und der äußerste Südwesten nach einigen fehlgeschlagenen Eingliederungsversuchen unberücksichtigt blieb. Um 1100 sind die Grafen zwischen mittlerer Leine und Oker bereits Lehnsleute des Hildesheimer Bischofs, ihre Burgen legten sich wie ein schützender Ring um die Hauptstadt. Im Laufe des 12. Jahrhunderts bekamen die Bischöfe diese Burgen dadurch in ihre Hand, daß sie die Befestigungen mit abhängigen Ministerialen amtsweise besetzten. Weitere Burgen wie neugegründete Städte sicherten und befestigten ein Territorium, das sich um 1300 in seiner Urgestalt herausgeschält, das bis zum Jahre 1367 seine endgültige Form gefunden hatte.⁶

Dieses Staatsgebilde war im Vergleich zu den am Rande des Reiches emporsteigenden neuen Mächten, also den Territorien der Habsburger, Luxemburger, Hohenzollern oder des Deutschen Ordens ein recht bescheidenes. Gemessen am Besitz der meisten anderen geistlichen und weltlichen Fürsten des römisch-deutschen Reiches, der Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstädte gehörten aber die Bischöfe von Hildesheim noch immer zu den ansehnlicheren Reichsständen. Innerhalb der *Germania sacra* waren – jedenfalls in neuerer Zeit – nur die Erzstifte Köln, Mainz und Trier sowie die Hochstifte Würzburg, Münster, Lüttich, Augsburg und Freising von größerer Bedeutung – man spürt es der barocken Bausubstanz dieser Orte in der Regel noch an. Im norddeutschen Raum schätzte man übrigens die Leistungskraft des Hochstifts Hildesheim in etwa derjenigen von Ostfriesland gleich, jedoch höher als die der Bistümer Paderborn oder Osnabrück.

5 W. Heinemann: Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrh., Hildesheim 1968, S. 240.

6 M. Hamann: Das Staatenwesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert, in: NdsJbLdGesch 34, 1962, S. 161.

Nur in Deutschland haben sich – sieht man vom römischen Kirchenstaat ab – die geistlichen Staaten über Jahrhunderte behauptet. Sie waren ein Erstarrungsprodukt der Reichsverfassung, erklärbar nur aus der Ohnmacht des Königtums, an dessen Erstarken in Norddeutschland kaum jemand sonderlich interessiert war: jedenfalls so lange von auswärts kein dem einzelnen überlegener Gegner drohte. Das aber ist hier im späten Mittelalter nicht der Fall. Gleichwohl ist dem Bischofsamt daraus kein Segen erwachsen. Jetzt erforderte die Verwaltung und Erhaltung des Territoriums Männer, denen Helm, Brünne und Schwert nicht minder standen als Chorrock und Mitra. Seit der persönliche Reichsdienst der Bischöfe, damit aber auch der Schutz durch die Könige entfiel, waren sie, um sich im Kleinkrieg der lokalen Gewalten zu behaupten, auf die eigene Kraft angewiesen. Die rohe Praxis der Zeit, die der adligen Fehde die – häufig mißbrauchte – Rechtfertigung eines Rechtsmittels zubilligte, drängte das weltliche Amt in den Vordergrund, bis die Reformation das geistliche Fürstentum überhaupt in Frage stellte. Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir gelegentlich noch große Priester. Doch sie versagten wie der gelehrte Mönch Johann Schadeland (1363 – 1365), dem, als er sich beim Antritt seines Amtes nach den theologischen und juristischen Büchern seiner Vorgänger erkundigte, Panzer, Schilde und Helme in der Schatzkammer gezeigt wurden. Da war sein Nachfolger, Gerhard vom Berge (1365 – 1398) – Nachfahr eines eingesessenen Dynastengeschlechts – von anderem Holz. Er ließ 1367 seine Leute nicht im Stich, als sie sich mit den überlegenen Reitern des Erzbischofs von Magdeburg und des Braunschweiger Herzogs auf dem Streitacker bei Dinklar herumschlügen – und einen stolzen Sieg davontrugen.

Das Spätmittelalter, meine Damen und Herren, gilt als Zeit des Niedergangs, gleichsam als zielstrebigem Marsch zum Untergang hin. Die negativen Erscheinungen sind in der Tat zahlreich: politische und militärische Niederlagen und immer wieder Fehden, in die sich die Bischöfe verwickelten. Um sich und dem Lande Rückhalt zu verschaffen, werden Söhne benachbarter Fürsten- oder Grafenhäuser gewählt, Welfen und Askanier, Schaumburger, Hoyaer und andere. Man wird an die Heiratspolitik der weltlichen Fürsten erinnert. In beiden Fällen sind bewaffnete Auseinandersetzungen unter Verwandten nicht ausgeblieben. Und wie die dauernden Landesteilungen ein Erbübel der weltlichen Großen blieben, so schwächten sich die geistlichen Staaten durch zwiespältige Bischofswahlen,

also Doppelwahlen. Dreimal, 1246, 1331 und 1471 kam es dazu, daß sich das Domkapitel in zwei Parteien spaltete und jede ihren eigenen Bischof wählte bzw. keinen Mehrheitskandidaten anerkannte. Die unvermeidlichen Auseinandersetzungen endeten stets mit empfindlichen Verlusten der bischöflichen Rechte und gewaltigen finanziellen Einbußen. Bei solchen Gelegenheiten ließ sich die Stadt Hildesheim ihre Hilfe regelmäßig mit Privilegien bezahlen, die immer auf größere Unabhängigkeit hinausliefen. Burgen und Ämter gingen in die Hände kapitalkräftiger Adelsfamilien über, die sie zur Stärkung der eigenen Machtstellung nutzten, auch wenn die Schlösser dem Bischof geöffnet bleiben mußten. Unter solchen Umständen blieb naturgemäß für den Kirchenbau nicht mehr viel übrig.

Bei dem steten Machtverlust handelte es sich, angenommen, weniger um einen Rückgang als um einen Stillstand der bischöflichen Gewalt. Denn andere Kräfte haben in der gleichen Zeit einen erstaunlichen Aufschwung genommen: ich meine den Landadel und vor allem die Städte, allen voran die Bischofsstadt selbst. Profitierten anfänglich die Bürger vom Schutz durch die Domburg, so verkehrten sich die Verhältnisse im späteren Mittelalter ins Gegenteil. Seit etwa 1250 hatte die Bürgerschaft den Schutz der Domburg übernommen.⁷ Aber noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts konnten die Bischöfe die Stadt in Schach halten durch den Bau von zwei Zwingburgen, welche sie an der Innerste unterhalb und oberhalb der Stadt anlegten; also der Burgen Steuerwald (seit 1310) und der Marienburg (1349). Die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt ließen sich indessen nicht eindämmen; seit dem 15. Jahrhundert schützte und beherrschte die Stadt die beiden Burgen vor ihren Toren. Und in den Bergschlössern lief längst nichts mehr gegen den Willen ihrer Inhaber. Doch schon hatte sich der Wind gedreht: Um 1500 ist die Macht der Landesfürsten wieder im Vormarsch. Da führte eine merkwürdige, im ganzen untypische Kette von Ereignissen dazu, daß, noch ehe sich die Reformation durchgesetzt hatte, das Hochstift so stark dezimiert wurde, daß die Bischöfe damit weder leben noch sterben konnten, bis es 1643, wider alle Zeittendenzen, in scheinbar alter Blüte erstand.

⁷ Goerges/Spehr/Fuhse: *Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Lande Braunschweig und Hannover* Bd. II, Braunschweig 1927, S. 308.

Ich muß und will Ihnen die Einzelheiten der berühmten, von 1519 bis 1523 dauernden Hildesheimer Stiftsfehde ersparen.⁸ Sie zehrte die überschüssigen Kräfte im südlichen und mittleren Niedersachsen in einem Maße auf, daß 1525 den kleinen Leuten die Lust vergangen war, sich vom mitteldeutschen Bauernkrieg anstecken zu lassen. Damals überschnitten sich regionale und nationale Motive in verhängnisvoller Weise. Ebenso wie der Hauptverbündete, der Lüneburger Herzog, der bei der Kaiserwahl von 1519 auf die falsche, nämlich die französische Karte gesetzt hatte, verfiel auch Bischof Johann der Reichsacht. Das Hochstift wurde als leichte Beute den welfischen Herzögen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Braunschweig-Calenberg preisgegeben. So verblieb nach dem Friedensschluß von 1523 den Bischöfen nicht viel mehr, als zu ihrer und des Domkapitels standesgemäßer Versorgung unabdingbar war. Und doch sollte gerade diese Konstellation erheblich dazu beitragen, daß der Lebensfaden des Hochstifts noch knappe drei Jahrhunderte fortglühte.

4. Barocker Ausklang

Denn da sich ab 1523 der größere Teil des Stifts in welfischer Hand befand, reizte der kümmerliche Rest kaum noch den Ehrgeiz großer Herren. Andererseits waren die Domkapitulare konsequent genug, künftig keinen Herzog von Braunschweig-Lüneburg mehr als Administrator zu wählen – getreu dem Satz: Nur die allergrößten Kälber suchen ihren Schlachter selber. So blieb das Bistum in den entscheidenden mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in der Hand zwar ohnmächtiger, aber doch – von einer Ausnahme abgesehen – der katholischen Kirche ergebener Bischöfe. Ohnmächtiger Bischöfe allerdings, denn die Ordinierung eines engen Mitarbeiters Kaiser Karls V. – ich meine den Bischof Balthasar Merklin (1527 – 1531) – fruchtete so wenig wie die Bestallung eines hochqualifizierten Juristen in der Person des Bischofs Valentin von Tetteleben (1537 – 1550). Da also so wenig von den benachbarten Fürsten wie von der Reichsspitze Hilfe zu erwarten war, ging die Hildesheimer Kirche einen dritten Weg.

Im Jahre 1573 wählte das Domkapitel den jungen Herzog Ernst von Bayern zum Bischof. Es suchte damit Anschluß an den wichtigsten Exponenten der Gegenreformation in Deutschland und fand zugleich Rückhalt an einem der großen katholischen Fürsten-

häuser. Damit aber setzte für mehr als zwei Jahrhunderte eine Entfremdung aus dem niedersächsischen Raum ein; denn seit derselbe Ernst 1583 zugleich Erzbischof von Köln geworden war, bildete das wichtigste rheinische Erzstift (bis 1761) praktisch eine bayerische Sekundogenitur, dem sich, von Kurfürst zu Kurfürst wechselnd, gleich einem reichen Kranz die Stifter Lüttich, Münster, Paderborn, Osnabrück und schließlich Hildesheim anschlossen. Allein diesem Rückhalt und einer zeitweisen Ohnmacht des Welfenhauses war es zu verdanken, daß das Hochstift die Wechselfälle des Dreißigjährigen Krieges nicht nur überstand, sondern daß es wie der Vogel Phönix aus ihnen verschönert hervorging. Denn im Jahre 1643 gaben die Braunschweiger Herzöge das sogenannte Große Stift, d.h. den größten Teil der von ihnen 1523 eingezogenen Ämter zurück. Damit konservierte sich im Herzen Niedersachsens eine katholische Enklave, die 1790 eine bischöfliche Relation an den Papst Pius VI. als „einzigartiges Kleinod der altväterlichen Religion in diesen Landen und Mahnmal des früheren Glanzes der Heiligkeit“ charakterisierte.

Anders als in Westfalen oder auf dem Eichsfeld ist von einer energischen Rekatholisierungspolitik hier allerdings relativ wenig zu spüren. Zwar fehlte es nicht an Versuchen. Doch die fürstbischöflichen Beamten vermochten sich gegen die vorwiegend evangelischen Untertanen nicht durchzusetzen, zumal die Landesherren sich selten in Hildesheim sehen ließen. In Hannover und Celle war man schnell geneigt, bei der geringsten Beschwerde der Hildesheimer Untertanen mit Wort und Tat zu intervenieren. Seit 1711 unterhielten die Hannoveraner sogar eine bescheidene Garnison in der Stadt Hildesheim. Vielleicht wäre die Säkularisation des Stiftes im 18. Jahrhundert Wirklichkeit geworden, wenn nicht jeder Zug der welfischen Politik von Berlin aus mit dem größten Mißtrauen verfolgt worden wäre und die Übersiedlung des hannoverschen Hofes von Herrenhausen nach St. James, dem düsteren Londoner Königsschloß, dessen Aktivität gelähmt hätte. Hildesheim ließ sich aus dem niedersächsischen Mutterboden eben nicht herauslösen. Es ist jedenfalls auffällig, wie schnell im 19. Jahrhundert die katholischen Beamtenfamilien (z.B. die Lochthausen, Schiller, Pfingsthorn, Zeppenfeld, Zimmermann), aber auch die doch besser fundierten Adelsfamilien (die Bo-

8 Vgl. jetzt U. Stanelle: Die Schlacht bei Soltau, in: NdsJbLdGesch 54, 1982, S. 153 ff.

choltz, Brabeck, Metternich, Plettenberg, Weichs) aus dem öffentlichen Leben zurücktreten bzw. ganz verschwinden.

Seit dem Siebenjährigen Kriege haben die Fürstbischöfe nur noch durch wohlwollende Neutralität gegenüber Preußen und Hannover, durch Verzicht auf jede Außenpolitik ihre Existenz zu behaupten versucht und auf die Unterstützung der katholischen Mächte verzichtet. Innenpolitisch werden die letzten Jahre überstrahlt von einer milden Abendsonne, denn die Spannungen zwischen Katholiken und Evangelischen waren auch hier endlich dem Geist der Toleranz gewichen. Freilich drängten sich jetzt politische und soziale Forderungen des Dritten Standes in den Vordergrund, die sich gegen Privilegien und Steuerfreiheit sowohl der höheren katholischen Geistlichkeit als auch

des protestantischen Adels richteten. Die Guillotine hat man freilich nie in Tätigkeit gesetzt.

Kein Zweifel, eine neue Zeit war angebrochen, als am Morgen des 3. August 1802 nicht weniger als 3.203 Mann preußischer Truppen mit klingendem Spiel in Hildesheim einrückten, und zwar, wie ein erschreckter Bürger ängstlich beobachtete, „alle scharf geladen und mit noch 60 Patronen“. Von Widerstand war keine Rede. Der preußische Kommissar, Graf von der Schulenburg, berichtete nach Berlin: „Wenn man die Advokaten und Geistlichen ausnimmt, so bleiben gewiß nicht viele, welche Euer Majestät Truppen nicht mit Freude erwartet hätten“. Daran war richtig, daß es in Hildesheim eine tiefergehende Anhänglichkeit an den geistlichen Staat nicht gegeben hat – wie z.B. in Münster. Der kleine Mann hoffte in der Tat, bei aller Sorge



Schloß Söder, Stich des 19. Jahrhunderts

vor der drohenden Soldatenspielerei und preußischen Akzise, auf gewerblichen Auftrieb, geordnete Polizei und stabile Preise.

Fragen wir nach den Spuren, welche die Geschichte im Fürstbistum Hildesheim hinterlassen hat, so heben sich die zahlreichen sakralen Kunstdenkmäler am deutlichsten heraus. Zweifel sind angebracht, ob protestantische Landesherren die vielen Kirchen, Stifter und Klöster mit ihren mittelalterlichen Kunstschatzen ebenso liebevoll und aufwendig bewahrt und instandgehalten hätten. In der Reformationszeit säkularisierte Bischofsstädte wie Minden, Verden oder Bremen bieten da ein weit nüchterneres Bild. Im Hildesheimschen waren die Gebäude im großen und ganzen so gut, daß sie die Durststrecke der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts überdauerten, bis das Gefühl für denkmalpflegerische Verantwortung erwachte; Ausnahmen wie der Abbruch der Stiftskirche von Riechenberg 1818 und des Goslarer Domes 1819 bestätigen die Regel. Jedenfalls hat hier die Achtung vor überlieferten Kunstgegenständen, auch wenn sie mit dem Zeitgeschmack von Barock und Aufklärung nicht übereinstimmten, in Verbindung mit religiöser Scheu mittelalterliche Kostbarkeiten wie die Bernwardinische Plastik erhalten, die puritanischer Bilderstürmerei leicht hätten zum Opfer fallen können. Im 17. und 18. Jahrhundert hat die Gegenreformation eine Reihe kirchlicher Neubauten hervorgebracht wie zum Beispiel die Klöster und Kirchen zu Lamspringe und Grauhof, Schloß und Amtskirchen zu Liebenburg und Wohldenberg.

Die schönsten Zeugnisse barocker Innendekoration, die Ausstattung von Dom und Rittersaal, Schloß und Kurien in Hildesheim sind dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer gefallen; immerhin ist der Stuck in Ringelheim erhalten. Im weltlichen Sektor reichten Finanzkraft und Interesse der Fürstbischöfe nach dem Dreißigjährigen Kriege nicht mehr aus für einen aufwendigen Neubau der Residenz. Würzburg und Münster, Bonn und Koblenz haben da mehr zu bieten. Selbst der sonst so baufreudige Kurfürst Clemens August (1721 – 1761) begnügte sich im Hildesheimschen mit Jagdschlössern. Aber der Adel hatte Geld. Und so stehen die nach meinem Gefühl schönsten barocken Adelsschlösser Niedersachsens im alten Hochstift, in Brüggen und Söder. Nimmt man alles zusammen, zeigt sich, daß die Baufreudigkeit im Hildesheimischen die des umliegenden Landes weit übertraf.

Der unabweisbaren Kritik an den geistlichen Staaten

läßt sich entgegenhalten, daß die Wespen gewiß nicht in die schlechtesten Früchte stechen. Doch muß zumindest für die forschere Jugend das Leben im Domkapitel schon eine Herausforderung gewesen sein. Als der fünfundzwanzigjährige Freiherr Franz Wilhelm von Spiegel im Jahre 1777 in das Hildesheimer Domkapitel eingeführt wurde, konnte er unter den, wie er sagt, „meist stupiden Chorbrüdern“ nicht glücklich werden und notiert: „Weil ich alle politische und religiöse Heuchelei haßte, so konnte es nicht fehlen, daß es mir in Hildesheim mit diesen Hottentotten umzugehen mißfiel. ... Ihr geistlicher Stand machte sie zu Maschinenmenschen. Chorgehen und Brevierlesen waren außer Essen und Schlafen ihre einzige Beschäftigung“.⁹

Hermann Engfer, der verstorbene Bistumsarchivar, hat an diesen so vielgeschmähten Herren durchaus auch gute Seiten entdeckt.¹⁰ Doch mag mir erlaubt sein, noch auf die wohl schönste Karikatur der geistlichen Fürsten einzugehen, die kein geringerer als Meister Goethe festgehalten hat. Am 16. August 1814 hatte er in Bingen am Rochusfest teilgenommen. In die Beschreibung dieser Kirchweih nimmt er eine Persiflage auf den angeblich gewaltigen Weinkonsum der hohen Geistlichkeit des alten Reiches im allgemeinen und des letzten Kurmainzer Weihbischofs Valentin Heimes – er lebte von 1741 bis 1806 – im besonderen auf, deren Urfassung aus der Feder humorbegabter Amtsbrüder des Generalvikars stammen dürfte.¹¹ Zum Verständnis von Goethes Bericht muß lediglich vorausgeschickt werden, daß ein rheinisches Maß Wein zwei heutigen Normalflaschen, also 1 ½ Litern, entspricht.

In einer Fastenpredigt soll nämlich der Weihbischof das schreckliche Laster der Trunkenheit seiner Gemeinde mit den stärksten Farben dargestellt und also geschlossen haben: „Ihr überzeugt euch also hieraus, andächtige, zu Reu und Buße schon begnadigte Zuhörer, daß derjenige die größte Sünde begehe, welcher

9 M. Braubach: Die Lebenschronik des Freiherrn Franz Wilhelm von Spiegel zum Diesenberg, Münster 1952, S. 183 (Veröffentlichungen der Hist. Komm. des Provinzialinstitutes für westf. Landes- und Volkskunde XIX, Westf. Briefe und Denkwürdigkeiten Bd. IV).

10 H. Engfer: Die Aufklärung im Hildesheimer Domkapitel, in: Alt-Hildesheim 29, 1958, S. 29 ff.

11 A. Bach: Der Mainzer Weihbischof Valentin Heimes und die „Weinpredigt“ in Goethes „St. Rochusfest zu Bingen“, in: Rhein-Vierteljahrsbll 27, 1962, S. 97 ff.

die herrlichen Gaben Gottes solchermassen mißbraucht. Der Mißbrauch aber schließt den Gebrauch nicht aus. Stehet doch geschrieben: Der Wein erfreuet des Menschen Herz! Daraus erhellet, daß wir, uns und andere zu erfreuen, des Weines gar wohl genießen können und sollen. Nun ist aber unter meinen männlichen Zuhörern vielleicht keiner, der nicht zwei Maß Wein zu sich nähme, ohne deshalb gerade einige Verwirrung seiner Sinne zu spüren; wer jedoch bei dem dritten oder vierten Maß schon so arg in Vergessenheit seiner selbst gerät, daß er Frau und Kinder verkennt, sie mit Schelten, Schlägen und Fußtritten verletzt und seine Geliebtesten als die ärgsten Feinde behandelt, der gehe sogleich in sich und unterlasse ein solches Übermaß, welches ihn mißfällig macht Gott und Menschen, und seinesgleichen verächtlich.

Wer aber bei dem Genuß von vier Maß, ja von fünf und sechsen, noch dergestalt sich selbst gleich bleibt, daß er seinem Nebenchristen liebevoll unter die Arme greifen mag, dem Hauswesen vorstehen kann, ja die Befehle geistlicher und weltlicher Obern auszurichten sich imstande findet, auch der genieße sein

bescheiden Teil, und nehme es mit Dank dahin. Er hüte sich aber, ohne besondere Prüfung weiter zu gehen, weil hier gewöhnlich dem schwachen Menschen ein Ziel gesetzt ward. Denn der Fall ist äußerst selten, daß der grundgütige Gott jemanden die besondere Gnade verleiht, acht Maß trinken zu dürfen, wie er mich, seinen Knecht, gewürdigt hat. Da mir nun aber nicht nachgesagt werden kann, daß ich in ungerechtem Zorn auf irgend jemand losgefahren sei, daß ich Hausgenossen und Anverwandte mißkannt, oder wohl gar die mir obliegenden geistlichen Pflichten und Geschäfte verabsäumt hätte, vielmehr ihr alle mir das Zeugnis geben werdet, wie ich immer bereit bin, zu Lob und Ehre Gottes, auch zu Nutz und Vorteil meines Nächsten mich tätig finden zu lassen: so darf ich wohl mit gutem Gewissen und mit Dank dieser anvertrauten Gabe mich auch fernerhin erfreuen“.

Moderne Diktatoren zeichnen sich bekanntlich durch gänzlichen Mangel an Humor aus. Eine Geistlichkeit, die so über sich selbst lachen konnte, sie und ihr versunkenes Staatswesen können so schlecht nicht gewesen sein.

Das wiedererlangte Paradies. Zur Bedeutung der Maria Magdalena auf der Bernwardstür

Von Bernhard Gallistl

Das Hildesheimer Noli me tangere und die mittelalterliche Exegese

Die Reliefs der Hildesheimer Bronzetür sind ganz unter das große biblische Heilsthema gestellt: Der Fall des Menschengeschlechtes, den wir links in absteigenden Szenen verfolgen können, erfährt auf dem rechten Türflügel die aufstrebende Fortsetzung in den Stationen des Christuslebens. Daß in dieser Gegenbewegung neben dem chronologischen noch mehr der sinnhafte Zusammenhang, die Erfüllung des Alten Bundes durch den Neuen, den Bildtext bestimmt, ist oft genug gesagt worden; bei genauerer Prüfung freilich gibt uns die ikonographische Ordnung noch Rätsel auf: „Das eindeutige Verständnis mancher Gegenüberstellungen bzw. Bildelemente bleibt uns noch verschlossen, so in der Szene von der Erschaffung Adams, wo neben dem liegenden Stammvater am rechten Bildrand eine zweite Gestalt erscheint. Vielleicht ist darin die bei mehreren Kirchenvätern erwähnte Vision Adams zu erkennen, dem Eva schon als Bild der Verbindung Christi mit der Kirche erscheint: Auf der Gegenseite ist die Erscheinung des Auferstandenen vor Maria Magdalena dargestellt. Vielleicht ist aber auch der doppelte Vorgang der Erschaffung Adams und seiner Aufrichtung durch den Schöpfer gemeint ...“, vermerkt Elbern im aktuellen Domführer¹. Am schwersten deutbar scheint also die Szene (Abb. 3), die den Anfang der biblischen Erzählreihe bildet. Auch ein thematischer Bezug zum Noli me tangere (Abb. 2), das im gegenüberliegenden Feld der rechten Türhälfte den Zyklus beschließt, konnte bisher noch nicht so recht plausibel gemacht werden. Daß aber die beiden Darstellungen durch heilsgeschichtliche Verweise, wie sie auch sonst zwischen den gegenüberliegenden Bildpaaren zu erkennen sind, aufeinander bezogen sein sollten, ist im obigen Zitat zumindest angedeutet; eine nähere Erklärung dessen, was die „Ekstasis Adams“, wie er sie nennt, mit dem Noli me tangere verbinden mag, bleibt uns freilich auch Schade² schuldig, auf dessen Interpretation Elbern dort

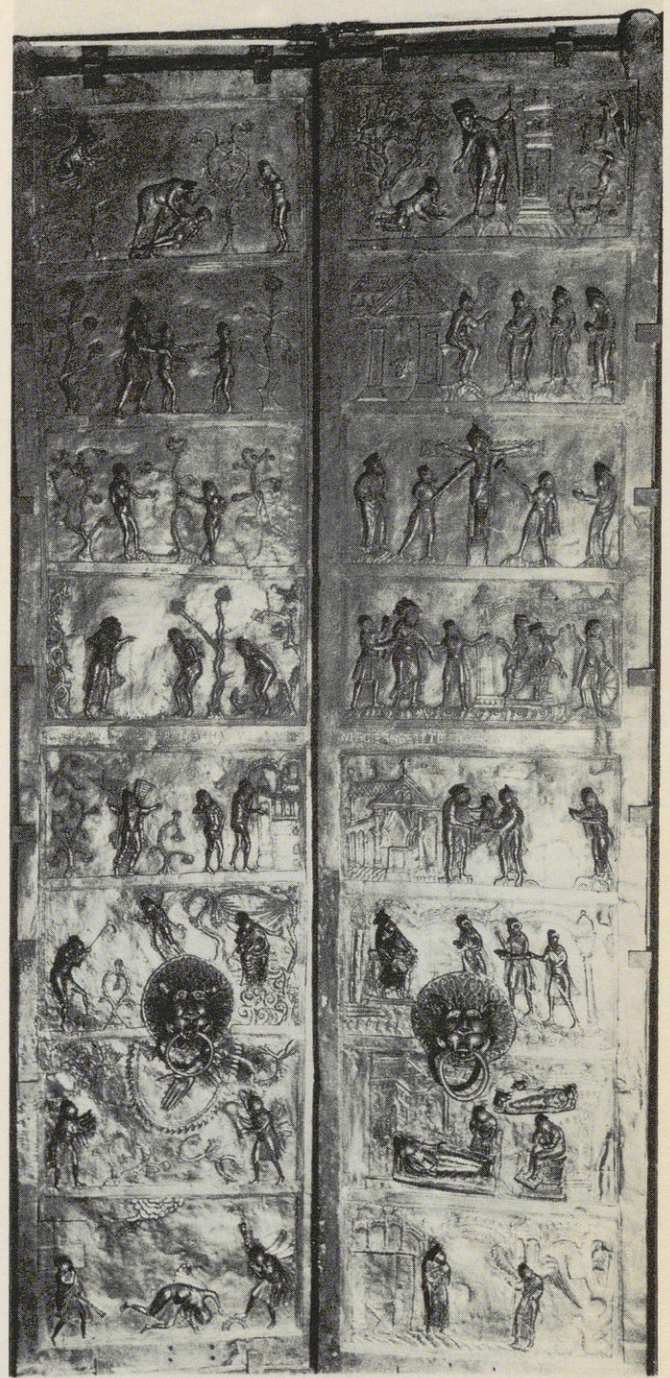


Abb. 1: Die Bernwardstür im Dom zu Hildesheim

- 1 In: V. Elbern, H. Engfer, H. Reuther: Der Hildesheimer Dom. 2. Aufl. Hildesheim 1976, S. 83.
- 2 H. Schade: Hinweise zur frühmittelalterlichen Ikonographie. Adams großes Gesicht. In: Das Münster 11, 1958, Seite 375 – 387.

zurückgreift. Gerade aber, weil die erste Tafel in ihrem Inhalt immer noch dunkel bleibt, könnte es lohnen, nach der Aussage des gegenüberstehenden Pendants zu fragen, zumal wir in der letzten Tafel des Zyklus vielleicht nicht nur den Abschluß, sondern auch eine Zusammenfassung erwarten dürfen. Die biblische Grundlage scheint hier zunächst offensichtlich:

„Maria aber stund vor dem Grabe und weinte draußen. Als sie nun weinte, guckte sie in das Grab, und siehet zween Engel in weißen Kleidern sitzen, einen zu den Häupten und den andern zu den Füßen, da sie den Leichnam Jesu hingelegt hatten. Und dieselbigen sprachen zu ihr: Weib, was weinst du? Sie spricht zu ihnen: Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben. Und als sie das sagte, wandte sie sich zurück, und siehet Jesum stehen, und weiß nicht, daß es Jesus ist. Spricht Jesus zu ihr: Weib, was weinst du? Wen suchest du? Sie meint, es sei der Gärtner, und spricht zu ihm: Herr, du hast ihn weggetragen, so sage mir, wo hast du ihn hingelegt? so will ich ihn holen. Spricht Jesus zu ihr: Maria! Da wandte sie sich um und spricht zu ihm: Rabbuni, das heißet Meister. Spricht Jesus zu ihr: Rühre mich nicht an; denn ich bin noch nicht aufge-

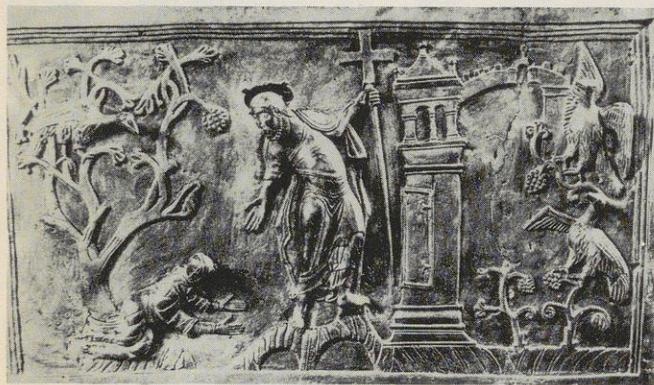


Abb. 2: Das „Noli me tangere“

fahren zu meinem Vater. Gehe aber hin zu meinen Brüdern und sage ihnen: Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott.“³

Vielleicht war es die Lyrik in diesem Motiv, die als Abschluß des monumentalen Türzyklus so wenig passen wollte, daß man aus der Ähnlichkeit des Auferstandenen mit dem Auffahrenden eines Elfenbeins der Liuthardgruppe heraus hier „zugleich mit der Be-

gegnung im Garten des Joseph von Arimathia die Himmelfahrt Christi versinnbildlicht“⁴ sah, ja schließlich das Drama der Himmelfahrt sogar zum Hauptthema machte, mit dem „zugleich die Szene mit dem Noli me tangere dargestellt“⁵ sei. Abgesehen aber davon, wie weit der Meister auch die Himmelfahrt andeuten wollte, stellt sich immer noch die eigentliche Frage nach der Absicht, mit der er gerade die Begegnung des Herrn mit seiner Jüngerin für sein Schlußbild gewählt haben mag. Diente nun der These, hier sei die Himmelfahrt mitgemeint, der ästhetische Vergleich der Formen zum Hauptargument, so will diese Studie von einem eher ideengeschichtlichen Ansatz aus der Bildsprache dieses Reliefs nachgehen, das zum Vorwurf hat: Christus erscheint der Maria von Magdala.

Dazu müssen wir erkunden, was der ottonische Künstler unter diesem Thema verstanden hat. Gewiß hatte er, wie auch der Betrachter, an den er sich wendet, nicht allein das Evangelium gegenwärtig, sondern auch die Tradition der Kommentare, in denen noch bedeutsamer als das biblische Geschehnis die biblische Person erscheint: Maria von Magdala, die Frau, aus der Jesus „sieben unreine Geister ausgetrieben“ (Mk 16,9)



Abb. 3: Die „Erschaffungsszene“

- 3 Joh 20, 11 – 17 (hier nach Luthers Übersetzung); vgl. Mk 16,9.
- 4 R. Wesenberg: Bernwardinische Plastik. Berlin 1955. S. 80; vgl. E. Panowsky: Die deutsche Plastik des 11. bis 13. Jahrhunderts. München 1923. S. 75; H. Schrade: Zu dem Noli me tangere der Hildesheimer Bronzetür. In: Westfalen 39, 1961. S. 211 – 214.
- 5 U. Mendel: Die Bronzetüren des Mittelalters. München 1983. S. 136.
- 6 (Papst 590 – 604): In ev. hom. 25,1,1; 33,1. PL 76, 1189 – 1239.
- 7 Odo von Cluny (927 – 941 Abt): Sermo 2. In veneratione Sanctae Mariae Magdalenae. BHL II, 5439–41. PL 133, 714–21.

hatte, wird schon früh mit Maria von Bethanien und der Sünderin bei Lukas 7, 36 – 50 zu einem Urbild des bußfertigen Sünders verschmolzen, das schließlich durch Gregor den Großen⁶ für das gesamte Abendland verbindlich wurde. Daß die monastische Bewegung des 10. Jahrhunderts sich dann in besonderer Weise dieser reuegewaltigen Heiligen in Bußpredigt und -dichtung annimmt, kann nicht erstaunen. So verfaßte der zweite Abt von Cluny, Odo, eigens eine Predigt auf „Die Verehrung der Heiligen Maria Magdalena“⁷, die im 11. Jahrhundert in die lateinischen Legendarien Eingang fand und damit auch zur volkstümlichen Verbreitung dieses – eher legendären als biblischen – Heiligenbildes beitrug. Die Schrift, deren Entstehung nicht allzuweit vor der Zeit Bernwards liegt, könnte uns hilfreich werden, weil sie – bei aller Cluniazensischen Tendenz – auch als eine Zusammenfassung dessen dienen kann, was an Bedeutung bis dahin in die Gestalt der Maria Magdalena gelegt worden war. Daß sie dem Hildesheimer Bischof, der sich der Reform gegenüber offen zeigte, bekannt gewesen ist, scheint nicht unmöglich, auf jeden Fall aber können wir dort gut ablesen, welche Gedanken die Menschen der Jahrtausendwende mit der Figur verbanden, die auf unserem Bild dem auferstandenen Herrn entgegentritt.

Ecclesia

Odo von Cluny gestaltet die biblischen Passagen, in denen die Frauen genannt sind, die sich im exemplarischen Heiligenporträt verbinden, zu einer Lebensbeschreibung. Ähnlich hatte bereits ein Jahrhundert vorher Hrabanus Maurus⁸ seine Magdalenenvita angelegt. Dort allerdings wurde der biblische Faden mit Legenden vom späteren Schicksal und dem Tod der Heiligen weitergesponnen, die wir bei Odo vermissen: Nicht die Erzählung steht dem Reformabt im Vordergrund, sondern eine homiletisch-didaktische Absicht, die sich der Heiligen als einer Allegorie bedient.

„Mystice autem haec beatissima mulier sanctam designat Ecclesiam“: Die eigentliche Bedeutung dieses Frauenlebens liegt in seiner beispielhaften Vorausnahme des täglichen Lebens der Kirche. Nach dieser Einleitung legt Odo die einzelnen Stationen ekklesiologisch aus:

Lk 7, 36 – 50: Wie einst die Sünderin die Füße des Herrn mit ihren Tränen wusch, so bittet täglich die Kirche den Herrn um seine Vergebung.

Mk 14, 3, 3–9: Wie einst das Weib zu Bethanien das Haupt des Heilandes salbte, so dient die Kirche täglich seiner Verherrlichung. Gleich dem Judas Ischarioth, der damals die Frau wegen ihrer Verschwendung schalt, so wüten täglich die Gottlosen gegen die Kirche und ihre Handlungen.

Lk 10, 42: Maria und ihre Schwester Martha, die einst den Herrn als Gast empfingen, verkörpern die beiden Lebensweisen in seiner Kirche: die tätige und die beschauliche.

Joh 11, 4: Wie einst Maria von Bethanien ihren toten Bruder beweinte, so klagt die Kirche unaufhörlich über die Brüder in Christo, die gleichsam tot unter der Last ihrer Sünden begraben liegen.

Wie Odo von Cluny den Grabbesuch und die erste Begegnung mit dem Auferstandenen auf die Kirche und ihren Bußauftrag hin ausdeutet, wird im folgenden noch zu sehen sein.

Hier ist also die Allegorese Magdalena-Ecclesia in aller Konsequenz durchgeführt; der Gedanke aber, daß die bekehrte Sünderin ein Urbild der Kirche Christi darstellt, ist als solcher keinesfalls neu. „Siehe es kam eine Frau, eine große Sünderin in der Stadt“. Was für eine Frau? Da ist zweifelsohne die Kirche gemeint“, sagt schon Petrus Chrysologus⁹ bei Lk 7. Eine Variante dieser Allegorese finden wir dort, wo die beiden Marien, denen Christus (im Bericht des Matthäus) zuerst erscheint, die Juden- und die Heidenkirche verkörpern sollen, aus denen sich, wie bereits der gemeinsame Name der Frauen anzeige, die eine Kirche bildete, oder auch in Kommentaren des Johannesberichtes¹⁰, Magdalena, die den Verklärten nicht berühren durfte, bedeute die Heidenkirche, die erst nach der Himmelfahrt des Heilandes gläubig wurde.

Die Braut

Wo Magdalena als Personifikation der Ecclesia auftritt, geht damit eine weitere Gleichung Hand in Hand:

8 (776 – 856): De vita Beatae Mariae Magdalenae. PL 112, 1457.

9 Petrus Chrysologus (+ um 450): Sermo 95. PL 52, 467 – 69.

10 Z.B. Augustinus: Tract. 121, 20. PL 35, 1957: „... ut in illa femina figuraretur Ecclesia de Gentibus, quae in Christum non credidit, nisi cum ascendisset ad patrem“ (vgl. Anm. 65).

mit der Braut des Hohenliedes, das schon die Kirchenväter allegorisch auf die Kirche oder die gläubige Seele auslegten, die sich Christus, dem himmlischen Bräutigam, in Liebe zuwendet. Diese Parallele Magdalensponsa, die also in die Kirchenallegorie hineinführt, ist nach der Schrift des Odo bereits im Namen vorgegeben: „Ganz richtig nennt man sie Maria Magdalena. ‘Magdalus’ heißt nämlich ‘Turm’ und bedeutet die Kirche. Ist ja doch der Turm nicht allein höher, sondern auch sicherer als ein Haus ..., deswegen ist er ein Sinnbild der Kirche, die das Irdische ablegt und nach dem Himmel verlangt ... Das ist der feste, sichere Turm, von dem der Bräutigam im Hohenliede (4,4) spricht: ‘Dem Turme Davids gleicht dein Hals’.“¹¹

Die nächste Brücke zum Hohenlied schlägt Odo von Joh 12 aus, wo Maria von Bethanien die Füße des Heilandes mit kostbarem Nardenöl salbt und damit das ganze Haus des Lazarus mit Wohlgeruch erfüllt. Diese Episode sei ‘iuxta litteram’ in den Worten der sponsa vorbereitet: „Da der König sich zu mir wandte, verströmte meine Narde ihren Duft“ (Hl 1, 12). Beide, die alt- und die neutestamentliche Stelle seien als Hinweis auf die verkündende Kirche zu verstehen, die alle Tage den Duft des Herrn, den „bonus odor Christi“ (2 Kor 2, 14 f) in die Welt verbreitet. Hier liegt ein Gedanke der Hoheliedexegese¹² zugrunde, den Hrabanus im Blick auf die Heilige noch weiterführte: Mit den Worten: „Laß sie in Frieden! Solches hat sie behalten zum Tag meines Begräbnisses“ (Joh 12, 7) habe Christus das traurige Amt andeuten wollen, das diese Frau bald an seinem Leichnam erfüllen sollte: den Kauf der Salben und den Gang zum Grab. Dieser Weg der Maria Magdalena und der anderen Myrrhophoren (Myrrheträgerinnen) wurde schon früh mit Versen des biblischen Brautliedes ausgeschmückt, da ja gleichsam durchblüht ist vom lieblichen Duft seiner Würzkräuter und Aromen. Hieronymus geht dabei so weit, daß er den Evangelienbericht des Markus ganz in die Sprache des zweiten Hoheliedbuches umgießt:

„Nun besprengen wir zusammen mit der Braut und den Jungfrauen, die ihr folgen, Buch und Lager unseres Gemütes. Nun führt uns der König in sein Weingelaß. Nun erhebt sich Maria, die Geliebte. Der Winter ist vergangen, die Regen sind vorüber. Blumen blühen allenthalben auf, das Lied der Turteltaube erklingt im Lande, die Blüte der Weingärten verströmt ihren Duft. Der Bräutigam kehrt wieder aus dem Schatten, da er des Mittags ruhte ...“¹³

So wird der tote Heiland zum schlafenden Geliebten und die Jüngerin Maria Magdalena zur liebenden Braut, die nach ihm suchen geht. Wie man in den Spezereien, mit denen Nikodemus den heiligen Leichnam salbte (Joh 19, 38), die Myrrhe und Aloe des „hortus conclusus“ (Hl 4, 12–15) wiederfinden¹⁴ wollte, vergleicht Hrabanus¹⁵ diese Gewächse des „verschlossenen Gartens“ und auch die Myrrhe der Hoheliedverse 3, 6 und 5, 5 mit den bewahrenden Essenzen in den Händen der Frauen, die sich zum heiligen Grab aufmachen (Mk 16, 1; Lk 23, 56), und bezeichnet die anführende Jüngerin als „erlauchte Salbenmischerin des Heilandes“, „praeclara pigmentaria Salvatoris“,¹⁵ nach dem „pigmentarius“ (Hl 3, 6), dem Gewürzkrämer des Hohenliedes, der mit seinem Vorrat an betäubenden Wohlgerüchen als Gleichnis diene für Fülle und Übermaß der bräutlichen Reize. Odo von Cluny begleitet den Weg der Frauen zum leeren Grab mit einem anderen Vers des biblischen Brautliedes: „Ich suchte, aber ich fand ihn nicht.“ (3, 1). Diese Parallele, die bereits Gregor¹⁶ aufstellte, ist in der Lesung (Hl 3, 2–5; 8, 6–7) zum Tag der Heiligen Magdalena (22. Juli) auch liturgisch fest geworden.

11 „Magdalus vero interpretatur turris et significat Ecclesiam. Turris enim non solum sublimior, sed et tutior domus est ...; ac per hoc Ecclesiam designat quae terrena deserens coelestia desiderat ... Haec est illa turris fortis et inexpugnabilis, cui voce sponsi in Canticis Canticorum dicitur: ‘Sicut turris David colum tuum’ ...“ Die Quelle liefert Hieronymus: „Magdalena: turris, sed melius sicut a monte montanus, ita turrensis a turri dicatur“ (De nominibus Hebraicis. PL 23, 842).

12 Origenes: In Cant. 1, 12. PG 13, 141: „Ponamus hic sponsum in persona Mariae ... Quid ergo interest, utrum in Cantico Canticorum sponsa perungat unguento sponsum, an in Evangelio discipula magistrum et Maria Christum“. Vgl. Beda: In Cant. 2. Pl 91, 1096 f.

13 Hieronymus (+420): In Marc. 16. PL 30, 640 f: „Nunc aromatibus redolentibus cum sponsa et adolescentibus, quae currunt post eam, conspergimus librum et cubiculum mentis nostrae. Nunc introduxit nos rex in cellaria sua. Nunc surgit amica Maria, hiems abiit, pluvia recessit: flores visi sunt in terra: vox turturis audita est in terra nostra. Vineae florentes dederunt odorem. Redit sponsus de umbra, sub qua dormit in meridie ...“

14 Schon Gregor von Nyssa (4. Jahrhundert): In Cant. hom. 9. PG 44, 976.

15 PL 112, 1466 f.

16 In ev. hom. 25. PL 76, 1191 f, wo außerdem Hl 4,9 und 5,6 auf Magdalenas Klage um den Verlust des heiligen Leichnams bezogen werden.

Dem Hildesheimer Meister sollte die Gleichung Magdalena-sponsa, die offensichtlich äußerst beliebt war, bei seinem *Noli me tangere* bewußt gewesen sein, zumal sie auch auf dieses Motiv besondere Anwendung fand. „Auch wenn er sagt: ‘Rühre mich nicht an’, halte ihn fest ... wie ihn auch Maria festhielt! Sage zu ihm ‘ich halte ihn fest und lasse ihn nicht’ (Hl 3,4), zu dem die beiden Frauen sprachen: ‘wir halten dich fest’ (vgl. Mt 28,9)! Gehe hin zum Vater, aber verlasse mich nicht (vgl. Joh 20,17), damit ich nicht ein zweites Mal strauchele; und mit Maria, die nicht irrt, sondern den Baum des Lebens erfaßt, nimm mich mit dir (vgl. Hl 1,3), wenn ich deine Füße festklammere. Mit dir steige ich auf, verlasse mich nicht, auf daß die Schlange nicht ein zweites Mal ihr Gift verstreue, auf daß sie nicht ein zweites Mal den Fuß der Frau aufzustacheln vermag, Adam zu Fall zu bringen. Seine Seele spreche also: ‘Ich halte dich fest und führe dich in deiner Mutter Haus und in die Heimlichkeit derer, die mich empfangen’ (Hl 3,4), auf daß ich deine Geheimnisse wisse, deine Segnungen erfahre ...“¹⁷ Mit diesen Worten verglich Ambrosius in seinem Hoheliedkommentar die Jüngerin, die dem Auferstandenen begegnet, der mystischen Braut; er sagt aber noch mehr: Die Frau, die nach den Füßen des Heilandes wie nach einem Ast des Lebensbaumes faßte, ist das Gegenbild zu der Frau, die am Baum der Erkenntnis den Adam und das ganze Menschengeschlecht zu Fall gebracht hat. Maria von Magdala stellt den Antitypus zur Stammutter her, die ihre Bestimmung verraten hatte, dem Mann eine Gehilfin (Gen 2, 18) zu sein.

Die neue Eva

Auch Odo von Cluny stellt in ähnlicher Weise Maria von Magdala der Eva gegenüber, wenn er die Auferstehungsverkündigung vor den Aposteln mit der Verführungsrede der Schlange vergleicht, die Eva dem Adam weitersagte:

„Hier erweist sich die übergroße Güte Gottes gegenüber dem Frauengeschlecht. Weil durch eine Frau der Tod in die Welt gekommen war, wollte er durch das Frauengeschlecht, das die Trauerbotschaft des Todes gebracht hatte, den Männern (Aposteln) auch die Frohbotschaft der Auferstehung melden lassen, auf daß die Schmach nicht weiter auf dem Frauengeschlecht fortlaste. Wie um zu sagen: Von deren Hand du den To-

deskelch empfangen hast, aus deren Mund höre auch die Frohbotschaft der Auferstehung ... Durch die selige Maria Magdalena ward die Schmach des Frauengeschlechtes getilgt, sie war es, die uns das Licht unserer Auferstehung, die begonnen ist in der Auferstehung des Herrn, zum Trunk gereicht hat.“¹⁸

Diese Gedanken können wir nicht nur bei Ambrosius und Odo, sondern schon im ältesten Hoheliedkommentar, bei Hippolyt von Rom¹⁹, und von da ausgehend immer wieder in der Kirchenväterliteratur²⁰ nachlesen: Die Erstschild der Frau, die mit der Verführungsbotschaft der Schlange (Gen 3,4) den Tod in die Menschheit gebracht hat, wird durch die Frau wieder eingelöst, die sich in der ersten Botschaft von der Auferstehung der Menschheit hilfreich erweisen durfte. Diese Typologie wurde auf die unterschiedlichen Versionen des Evangeliums angewendet: auf Magdalena, die allein (Joh 20; Mk 16,9) oder in Gemeinschaft mit der anderen Maria (Mt 28,10) dem Auferstandenen begegnet, aber auch auf die Botschaft, die durch die Grabesengel an Maria Magdalena und die anderen Frauen ergeht (Mk 16, 7; Lk 24, 9). Diese Evangelien wurden zudem auch nicht immer streng geschieden.

17 Ambrosius (+397): In Cant. 3,1. PL 15, 1894 f. Das Johannesevangelium 20, 11–17 erscheint hier kontaminiert mit dem Bericht des Matthäus (28,9) von den beiden Marien, die dem Verklärten begegnen und ihn an den Füßen fassen. Ambrosius variiert an dieser Stelle Gedanken des Hippolyt von Rom (um 200): Comm in Cant. 3,1–4. GCS 1, 352. Eine weitere Auslegung des Hl. auf Magdalena bei Ambrosius: In Cant. 4,15. PL 15, 1915: „Fons hortorum, puteus aquarum viventium et impetus descendens a Libano“: ... Descendit oculis suis in hos ductus aquarum, quae lacrymis in Evangelio rigavit Domini pedes (Lk 7,38)“

18 „Clementissima namque Dei pietas in hoc loco erga femineum genus declaratur. Quia enim per feminam mors mundo illata fuerat, ne semper in opprobrium sexus femineus haberetur, per sexum femineum voluit nuntiare viris gaudia Resurrectionis; per quem nuntiata fuerat tristitia mortis. Ac si diceretur: De cuius manu sumpsisti poculum mortis, ab eius ore audire gaudia Resurrectionis ... per beatam Mariam Magdalenam opprobrium feminei sexus deletum est, et splendor nostrae Resurrectionis in Dominica Resurrectione exortus ab ea propinatus est.“

19 Hippolyt stellt in seinem Hoheliedkommentar (vgl. Anm. 17) Magdalena als neue Eva den Aposteln zur Seite („Eva wird Apostel“) und begründet damit den Beinamen, den ihr die Ostkirche gibt: ὁ ἀποστόλος Apostelgleiche.

20 Hieronymus: In Marc. 16. PG 30, 641; Augustinus: Sermo 232, 2. PL 38, 1108; Cyrillus Alex.: In Luc. 24, 4. PG 72, 942; Petrus Chrys.: Sermo 74. PL 52, 409.

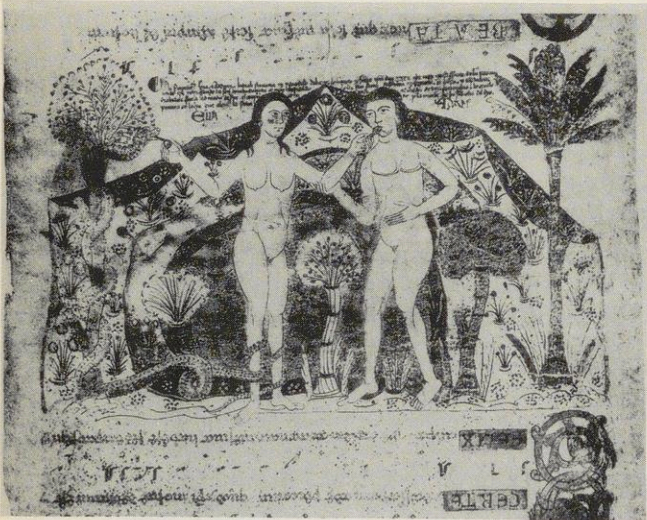


Abb. 4 a – d: Gegenüber von *Noli me tangere* und Erstem Sündenfall Exultetrollen. Montecassino, 11. Jahrhundert.

Wenn wir auch auf unserer Tür die erste Erscheinung des Verklärten einer Paradiesszene gegenüber finden, so liegt in dieser Übereinstimmung gewiß kein Zufall. Schon Bischof Wilhelm Sommerwerck²¹, der die Typologie von den beiden Botschaften der Frau bei Cyrill²² entdeckt hatte, vermutete dort eine Bedeutung für die Bernwardstür. Da er freilich nicht weitersuchte und den Gedanken einzig bei Cyrill vertreten glaubte, wo er zur Auslegung des Lukasberichtes dient, kam Sommerwerck nur so weit, daß er die vorletzte Szene, den Gang der Frauen zum Grabe, verglich, dem auf dem linken Türflügel die Vermählung der Stammeltern

kontrastiert. Diese Beobachtung blieb fast unbemerkt und wurde nicht weitergeführt. Ihren Tiefgang zeigt sie allerdings erst dann, wenn man die ganze Tradition dieser Exegese mit einbezieht und damit zur

21 W. Sommerwerck, gen. Jakobi. Der Hl. Bernward von Hildesheim als Bischof, Fürst und Künstler. Hildesheim 1885 (Hirtenbriefe 1906. S. 609 – 49).

22 Cyrillus Alex.: In Luc. 24, 9. PG 72, 942. Cyrill kontrastiert den Freudengruß des Herrn an die 2 Frauen (Mt 28,9) mit dem Fluch der Stammutter, mit Schmerzen gebären zu müssen, und arbeitet auch noch die anderen Auferstehungsberichte in seine Deutung mit ein.

Szene kommt, auf die sie weit häufiger angewendet wurde: auf das *Noli me tangere*, in dem Christus selbst den Verkündigungsauftrag erteilt. Darüber hinaus heißt ja die Frau, die hier im Vordergrund des Evangeliums steht, eigentlich immer Maria Magdalena, auch wenn sie zusammen mit der anderen Maria²³ auftritt – in den zwei Frauen wollten einige auch nur den Doppelaspekt²⁴ einer einzigen Maria sehen – oder wenn sie als „*primiceria*“²⁵ die anderen Frauen anführt. Jedenfalls kristallisiert sich in dieser Person die Heilsrolle der neuen Eva, die man am Ende des Evangeliums als ein Gegenbild zur sündigen Frau der Genesis auffinden wollte. Wenn auch die Frauen am Grabe diese neue Eva vertreten können: der typologische Schwerpunkt liegt jedenfalls auf der Magdalena und ihrer Begegnung, was sich ja nicht nur an der Literatur beweist, sondern auch in der Bildkunst. So zeigt die süditalienische Überlieferung der „*Exultet-Rollen*“, die kurz vor unserer Tür entstand, eine Gegenüberstellung des *Noli me tangere* und des ersten Sündenfalls²⁶ (Abb. 4a – d) als Illustration der Auferstehungsliturgie. Nicht viel anders beschließt der Hildesheimer Zyklus, der mit der Geschichte der Stammeltern anhebt, eben mit diesem Abschnitt des österlichen Geheimnisses. Ein Gemeinsames in der Auferstehung des Erlösers und im Fall der ersten Menschen ergibt sich ja allein schon aus der biblischen Geschichte: Sie ereignen sich in einem Garten.

Weinstock, Turm, Adler

Die Begegnung geschieht unerwartet: Magdalena vermag im Auferstandenen zunächst nur den Wächter des Gartens zu erblicken. Odo von Cluny sagt aber: „Und doch erlag die Frau keiner völligen Täuschung, wenn sie den Herrn für einen Gärtner hielt. Wie es nämlich Gärtneramt ist, das Unkraut zu jäten, um die Nutzpflanzen wachsen zu lassen, so jätet Jesus Christus, unser Herr, Tag für Tag aus seinem Garten, der ist die Kirche, das Unkraut des Lasters, auf daß die Gewächse der Tugend gedeihen.“²⁷

Der Garten ist ein allgemeines Sinnbild für die Kirche, das Gleichnis vom jätenden Heiland mag eher von den speziellen Absichten der Bußpredigt bestimmt sein. Bedeutungsvoll für uns erscheint allerdings das Motiv des himmlischen Gärtners. Das mythische Bild des in seinem Weltgarten waltenden gott-königlichen Gartenpflegers, das in den vorderorientalischen Fröhenkulturen²⁸ auftaucht und bis in Goethes Faustpro-

log nachklingt²⁹, geht wie ein Leitmotiv auch durch die Bibel. Dort erscheint der Lustgarten, den der Schöpfer in Eden pflanzte und der prophetische „hortus Domini“ (Is 51,3; Ez 36,5) der Endzeit; der Wein-garten des König Salomo und der „hortus conclusus“ (in früherer Übersetzung „*paradisus clausus*“³⁰) im Hohenlied, der Grabgarten endlich, in dem der Auf-erstandene einem Gartenwächter gleich wandelt, tra-gen dieses Symbol weiter, in dem man auch typolo-gische Bezüge sah; so konnte Beda³¹ den Garten des Hohenliedes als Vorausdeutung der Passion und Auf-erstehung Christi begreifen: Ölberg und Golgatha setzen dort die Kette der Heilsgärten fort, in die sich

23 Vgl. Gregor: In ev. hom. 25. PL 76, 1194; Alkuin: In Joh 20, 18. PL 100, 992; Hrabanus: De vita b. M.M. PL 112, 1475.

24 Vgl. unten Anm. 63.

25 Hrabanus: De vita b. M.M. PL 12, 1468.

26 Zum Präfationsabschnitt „O certe necessarium Adae peccatum ...“ London. Add. Ms. 30337. Rom. Vat. Barb. lat. 592. M. Avery: The Exultet Rolls of South Italy. Princeton 1936. Bd. II Taf. 49 und 150 (daraus unsere Aufnahme. Exemplar des Kunsthinst. Tübingen, Repr. M. Kaierle); vgl. E. Gulden: Eva und Maria. Eine Antithese als Bildmotiv. Graz Köln 1966. Die grundlegende Arbeit Guldans, die auch für unser Thema wichtig ist, wird hier noch häufiger herangezogen und kurz mit „Guldan ...“ zitiert.

27 „Sed non in toto haec mulier erravit, cum Dominum hortulanum aestimavit. Sicut enim hortulani officium est noxias herbas eradicare, ut bonae quaeque proficere valeant, ita Dominus Jesus Christus de horto suo, id est de Ecclesia, quotidie vitia eradicat, ut virtutes crescere valeant“.

28 W. Fauth (Der königliche Gärtner und Jäger im Paradeisos. Beobachtungen zur Rolle des Herrschers in der Vorderasiatischen Hochkultur. In: Persica 8, 1979. S. 1 – 53) leitet das Motiv aus Vorstellungen der „uralten Irrigationskultur Mesopotamiens“ ab.

29 „Weiß doch der Gärtner, wenn das Bäumchen grünt, daß Blüt' und Frucht die künft'gen Jahre zieren.“ (Prolog im Himmel)

30 Vgl. Ambrosius: In Cant. 4, 12. PL 15, 1911. „Paradisus“ ist dem selben iranischen Wort für den königlichen Garten (vgl. Fauth wie Anm. 28, S. 5) entlehnt wie כֶּתֶרֶת im hebräischen Urtext von Hl. 4,12 und der παραδείσος mit dem die Septuaginta den „Lustgarten“ in Eden (Gen 2,8) übersetzen. Im Urtext von Joh 20,15 hält Magdalena den Meister zunächst für den κηπουρός, d.i. eigentlich der Aufseher des Gartens. Die armenische Übersetzung „partiz(a)pan“ für dieses Wort im Johannesevangelium leitet sich ebenfalls aus dem vorhergenannten Stamm ab und verweist auf den Begriff παραδεισάρχης für den Aufseher des königlichen Gartens (wie Neh 2,8) und damit auf die sakrale Tradition des regalen Gärtneramtes.

31 Beda (674 – 735): In Cant. 6,1. PL 91, 1174: „Dilectus meus descendit in hortum suum“ ... Hortus quippe est Ecclesia, hortus eius anima quaeque electa ... Hic est de quo ipse

der Garten einfügt, wo das Senfkorn des Herren (Mt 13) gedeiht, und die mit dem Garten beschließt, wo Magdalena im Verklärten den Gärtner sehen wollte. Für Maximus von Turin war die Auferstehung geradezu die zweite „Blüte“ des Herrenleibes im Garten des Joseph von Arimathia, eine Wiedergeburt, in der das erste „Wachstum“ zur letzten Reife gelangte³²; dort, im 5. Jahrhundert, wo man vielleicht noch Nachklänge antiker Vegetationsmystik mitzuhören vermag, ist der Ort der Auferstehung als ein blühender Paradiesgarten ausgemalt, in welchem Gott dem Menschen ein zweites Mal den Lebensodem einhaucht.

Der gemeinsame Schauplatz wird eben auch in den Dienst des Vergleiches von Auferstehungs- und Verführungsbotschaft gestellt: „Einst betäubte Eva im Paradies den Mann mit dem Gifttrunk; nun gibt Magdalena den Aposteln den Kelch des ewigen Lebens zu kosten. Eva schlürfte als erste das Gift der Schlange im Garten der Lust; Maria (Magdalena) sah als erste den Sieger über den Tod im Garten des Begräbnisses“, sagt die Magdalenvita des Hrabanus³³. Auf ähnliche Weise hatte bereits Hippolyt von Rom³⁴ im Kommentar des Hoheliedverses 3,1 den Baum der Erkenntnis, von dem die Eva pflückt, dem Baum entgegengesetzt, von dem Maria Magdalena am Grab die Frucht des Lebens zu kosten bekommt, in einem Paradox, das noch pointierter Petrus Chrysologus³⁵ ausdrückt: „Sie (d. h. Magdalena) eilt, vom Tod das Leben zu pflücken, die (d.h. Eva) vom Leben den Tod gepflückt hat“. Die beiden Gärten mit ihren geheimnisvollen Früchten bilden also einen typologischen Schauplatz der Szenen, die auch auf der Bernwardstür als erste und letzte einander gegenüberstehen. Der Trunk von der Paradiesfrucht ist das Gift der Schlange, der Trunk von der Lebensfrucht, den Magdalena den Aposteln im Kelch (einem Attribut der personifizierten Kirche³⁶) darreicht, ist das eucharistische Blut, das in der Gestalt des Weines gespendet wird: Damit können wir auch besser verstehen, warum der bernwardinische Meister an den Ort der Auferstehung Weinstöcke pflanzt und damit den Garten des Joseph von Arimathia als einen umfriedeten Weinberg gestaltet.

Der Weinberg, im Alten Testament ein Sinnbild für das auserwählte Volk³⁷, ist dem Neuen Bund ein Gleichnis für die Kirche und das Reich Gottes³⁸. Der Weinstock, der als uraltes Erlösersymbol auf Christus selbst verweist, kann also recht als die Pflanze des himmlischen Paradieses gelten, des „paradisus coelestis“, in dem das erste Paradies, der „paradisus ter-

restris“ am Ende der Zeiten wiederhergestellt werden soll. Es liegt nahe, daß auch unser Künstler den Weingarten als ein Gegenstück zum Paradiesgarten der linken Türseite gedacht hat. Der Baum des Lebens und der Baum der Erkenntnis, die in der Mitte des Garten

ait: 'simile est regnum coelorum grano sinapis, quod acceptum homo misit in hortum suum' ... Neque enim frustra idem dilectus in horto comprehendi passurus, in horto crucifigi, in horto sepeliri, in horto victor a mortuis resurgere. Hortulanus voluit ab ea, quae prima gloriam Resurrectionis eius videre meruit Maria, credi; quia in ipso suo horto, videlicet Ecclesia, inter alia divinorum charismatum sata ... desiderium beatae immortalitatis in receptione corporis plantare curavit“ (vgl. Anast. Sin.: In Hex. 7, PG 89, 944). Den Herren des Gartens im Senfkornvergleichnis vergleicht auch Augustinus (Tract. 121, 20. PL 35, 1957) mit dem „hortulanus“ Joh. 20.

32 Maximus Taur. (5. Jahrhundert): Hom. 59. PL 57, 368: „... refluuit, sicut ipse ait per prophetam: 'Et refluuit caro mea' (Ps 72) ... Floruit autem caro Domini, cum primum de Mariae virginis illibata vulva processit, sicut ait Isaias (11) dicens: 'Exibit virga de radice Jesse et flos de radice eius ascendet'. Refloruit autem, cum succiso per Iudaeos flore, rediviva de sepulcro resurrectionis gloria germinavit, et in floris modum odorem pariter et nitorem cunctis hominibus immortalitatis afflavit.“ und Hom. 60. PL 57, 367 f: „Ergo in hortulo Salvator redivivum corpus assumit et inter florentes arbores et candentia lilia, carne iam mortua reflorescit et ita germinat de sepulcro, ut germinantia et nitentia cuncta reperiatur ... Nam utique ex resurrectione Christi aer salubrior est, sol candidior, terra fecundior, ex eo surculus crescit in fruticem, herba crescit in segetem, vinea pubescit in palmitem. Si igitur cum reflorescit Christi caro, omnia floribus vestiuntur: necesse est, et cum idem fructum affert, etiam universa fructificent.“

33 PL 112, 1475: „Tunc toxico potorio Eva virum in paradiso debriavit; nunc aeternae vitae calicem apostolis Magdalena propinavit. Hausit Eva fel aspidis prima, in horto deliciarum; vidit Maria victorem mortis prima, in horto exequiarum“.

34 In Cant. 3,1. GCS 1. S. 352: „... fortan verführt sie nicht der Baum der Erkenntnis, sondern den Baum der Verheißung empfangen habend, kostete sie, von Christi Teil zu sein gewürdigt.“ vgl. Anm. 17.

35 Sermo 7. PL 52, 409. Vgl. Anm. 64.

36 Anknüpfend an 1 Kor 11,25.

37 Z.B. Is 5,7 und 27, 2–3: „Zu der Zeit wird man singen von dem Weinberge des besten Weines: 'Ich der Herr behüte ihn und befeuchte ihn bald ...'“

38 Mt 20, 1–8; Mk 12, 1–12; Lk 20. Der Weinberg Mt 21, 33–41 weist zudem auf den Ort der Passion voraus. An das Weinstockgleichnis der Abschiedsrede (Joh 15, 6–7): „Ich bin der wahre Weinstock und mein Vater der Weingärtner. Jede Rebe an mir, die keine Frucht bringt, wird er wegnehmen; und jede, die Frucht bringt, wird er reinigen“, scheint Odo von Cluny gedacht zu haben, wenn er den Heiland als „hortulanus“ im Garten seiner Kirche die Laster ausjäten und die Tugenden hegen läßt. Basilius (Or. de paradiso 3. PG 30, 351) verbindet das Bild vom göttlichen Winzer im Weinstockgleichnis bei Johannes mit dem Bild der Genesis vom Schöpfer, der den Paradiesgarten in Eden pflanzte.



Abb. 5: Erschaffung Evas. Mosaik. Venedig S. Marco.

Eden wuchsen, wurden oft nur als zwei Seiten des einen Paradiesbaumes aufgefaßt. Bei Abälard³⁹ lesen wir von einer jüdischen Tradition, nach welcher sich der Baum der Erkenntnis am Lebensbaum emporgerankt habe. Ein Weinstock wächst auch neben dem schlafenden Adam auf einem Mosaik in Venedig mit der Erschaffung Evas⁴⁰ (Abb. 5. Der Schöpfungszyklus im Narthex von San Marco, zu dem es gehört, entstand im 13. Jahrhundert, überliefert aber eine Rezension der Cotton-Genesis des 6. Jahrhunderts. Im Bildschema der liegenden und aufgerichteten Menschenfigur liegt auch eine Ähnlichkeit mit unserer „Erschaffungsszene“, Abb. 3). Am meisten beliebt war freilich – literarisch wie ikonographisch – die Vorstellung, Baum des Lebens sei der Weinstock, der Feigenbaum aber Baum der Erkenntnis gewesen⁴¹. Ähnlich vergleicht die Hoheliedexegese⁴² die Synagoge dem Feigenbaum mit seinen spärlichen Früchten, Ecclesia hingegen dem Weinstock, der Frucht im Überfluß trägt. Dem Baum des Garten Eden und des Alten Bundes steht der Weinstock des Neuen Bundes und des „paradisus coelestis“ gegenüber.

Ein byzantinisches Elfenbeinrelief des 10. Jahrhunderts⁴³ (Abb. 6) zeigt zu den Seiten des Kreuzes einen efeuumrankten Baum und einen, der von der Wein-

- 39 (1079–1142): In Hexameron. PL 178, 777; vgl. Apk. Abr. 23,5. Weitere Belege für den Weinstock als Baum der Erkenntnis: Lexikon der christl. Ikonographie. Rom 1968. Bd. 1. S. 264 f.
- 40 Vgl. H. Kaiser-Minn: Die Erschaffung des Menschen auf den spätantiken Monumenten des 3. und 4. Jahrhunderts. Jb. für Antike und Christentum, Ergbd 6, 1981. S. 110. Abb. 45c (daraus unsere Aufnahme).
- 41 G. Schiller: Ikonographie der Christl. Kunst. 3. Aufl. Gütersloh 1983. Bd 3. S. 182.
- 42 Anknüpfend an HI 2, 13: „Der Feigenbaum setzt seine Knoten an, die Weinberge blühen und hauchen ihren Duft“ unter Verwendung des Feigenbaumgleichnisses Lk 13, 9–6. Z.B. bei Beda: In Cant. 2, 13. PL 91, 1112. Verwandt mit dieser Vorstellung sind die Allegorien vom Tugend- und Lasterbaum, deren Darstellungen manchmal die Bilder Christi und des Adam im höchsten Wipfel zeigen (vgl. G. Schiller: Ikonographie ... Bd 4, 1. S. 67).
- 43 Mittelstück eines Triptychons. Paris Louvre. Goldschm. Weitz II 32b; Kraus Gesch. der christl. Kunst I, S. 559. (Unsere Aufnahme aus: A. Rosenberg: Christliche Bildmeditation. München 1957. S. 55).

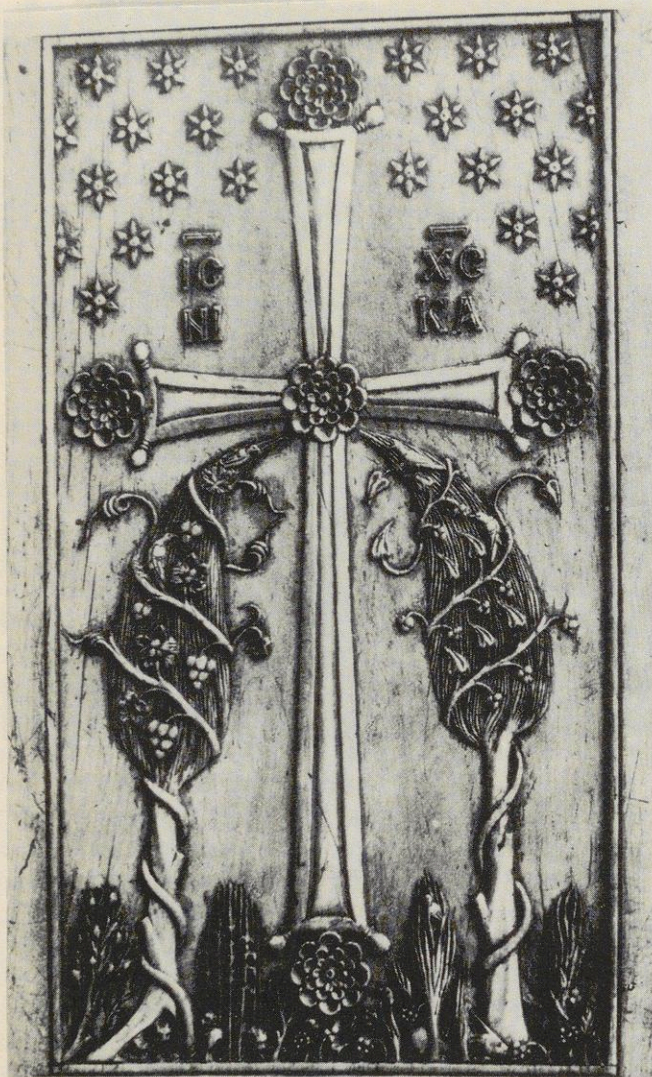


Abb. 6: Kreuz zwischen Wein und Efeu. Elfenbein. Byzantinisch.

rebe umschlungen ist⁴⁴. Auch hier finden wir neben dem Baum des Todes und der Erkenntnis den Weinstock als Baum des Lebens (die Vögel, die von den Früchten naschen⁴⁵, haben eine Entsprechung in den rätselhaften Vögeln auf unserer Darstellung). In dieser Weise kann man auch auf der Bernwardstür das Gegenüber von Weinstock und Paradiesbaum auf die ideelle Mitte des Kreuzes beziehen. Die Vorstellung vom lebenden Kreuz, das aus einem Zweig des Paradiesbaumes wuchs, ist ja dem mittelalterlichen Menschen nicht ungeläufig (auch das Kreuz auf der Bernwardstür trägt sprossende Äste). Dieser Kreuzbaum wird nun häufig als Weinstock aufgefaßt, an dem der Gekreuzigte als reife Traube hängt⁴⁶. So liegt also vom Kreuze her im Gedeihen des Weinstockes auch eine



Abb. 7: Christus, der Bräutigam, weist der Ecclesia seinen Weinberg. Nachzeichnung aus dem „Hortus Deliciarum“.

Analogie zur Heilserwartung, die sich dem neuen Gottesvolk zeitigt:

„Erfüllt ist die Kirche vom Gesproß ihrer Reben. Ihre Zweige, gestützt vom tragenden Kreuzesholz, ranken empor bis ins Reich der Himmel.“

(Aus der Mailänder Liturgie)

Die Weinstöcke auf unserem Bild können zudem auch die allegorische Auslegung der Magdalenenfigur aus dem Hohenlied andeuten: Es ist ja im Weinberg, wo sich die Braut dem Bräutigam vermählt (Hl 7,12). Auch im Bilde, auf einer Zeichnung des (später entstandenen) „hortus deliciarum“⁴⁷ (Abb. 7), wo der

44 Der Efeu, der seine Trauben im Winter hervorbringt, erscheint häufig auf Denkmälern der antiken Dionysosreligion als Emblem des Todes zusammen mit dem Lebenssymbol der Weinrebe.

45 Vgl. die apokryphe Überlieferung vom Paradieszweig, der zu einem ästereichen Baum heranwächst, um den sich ein fruchttragender Weinstock rankt und in dessen Zweigen die Vögel wohnen (Lipsius-Bonnet: Acta apostolorum apocrypha 2, I S. 220 ff.). An Trauben pickende Tauben und Pfauen zeigt die frühchristliche (Katakomben-)Kunst als Sinnbilder der frommen Seelen, die von den Früchten der Seligkeit zu kosten bekommen.

46 „Crux Christi est lignum vitae, in quo in altum sublatus fuit botrus maturus“ (Anastasius Sin.: In Hexamn. 7. PG 89, 945). Der große Baum des Apsismosaiks von S. Clemente in Rom, in dessen Zweigen der Kruzifix hängt, ist durch die Inschrift als Weinstock bezeichnet: „Ecclesiam Christi viti similibimus isti, quam lex arentem, set crus (= crux) facit virentem“. Diese, im 13. Jahrhundert entstandene Darstellung ruht auf einer langen Bildtradition (vgl. L. Curtius: Torso. Verstreute und nachgel. Schriften. Stuttgart 1958. S. 208). Auch die am Stab hängende Traube des gelobten Landes (Nm 13, 18 ff.) wurde dem am Kreuz Erhöhten verglichen.

47 Nach Hl 8,12. Die Füchse, die in Hl 2,15 den Weinberg schädigen, gelten als die Häretiker, welche das Gedeihen der Kirche Christi bedrohen. (Unsere Aufnahme aus: Lex. der christl. Ikonographie Bd 2. S. 65)

Bräutigam Christus seiner Braut Ecclesia (mit den Töchtern Jerusalems) den Weinberg der Erfüllung zeigt, kann der Weinberg des Canticum Canticorum für die Erlösungshoffnung der Kirche stehen. Der Weinberg unseres Noli me tangere legt somit auch eine Deutung vom Hohenlied her nahe: Der erwachte Bräutigam Christus weist seiner Jüngerin-Braut Magdalena-Ecclesia den Weinberg seiner Verheißung: „Ascendo ad patrem meum et patrem vestrum“.

Haimo von Halberstadt⁴⁸ begriff in der Zyperntraube des Hohenliedes die Auferstehungsfreude der Kirche Christi. Der Überschwang dieser Freude verbindet die Maria Magdalena als mystische Verkörperung der Kirche mit dem bräutlichen Jubel, der im Hohenlied aus den Gleichnissen von Weinberg und Traube spricht.

Der Symbolgehalt des biblischen Weinberges vermag auch den architektonischen Hintergrund unseres Bildes verständlicher zu machen, wo ein Turm mit einer Mauer den Weingarten umgibt. In diesen Bauten wollte man bislang, wenn sie nicht als reine Kulisse abgetan wurden, das Grab erkennen, das auch sonst oft zum Bildtypus des Noli me tangere gehört (so etwa im „Kostbaren Evangelium“ Bernwards). Bei Schade tauchten hier allerdings Bedenken auf: „In dem Hildesheimer Relief soll die Architektur sicherlich das Grab darstellen, obgleich sich unmittelbar an den Turmbau ein Gebilde anschließt, das, in einen zweiten, schlichten Turm endend, nur als bezinnte Mauer gedeutet werden kann.“⁴⁹ Nun sind aber gerade Turm und Mauer auch Kennzeichen des biblischen Weinberges⁵⁰, und zudem besonders dort betont, wo er als Gleichnis der Ecclesia fungieren soll⁵¹. Vielleicht ist im Turm unserer Darstellung sogar der direkte Hinweis auf Maria Magdalena enthalten, den wir bei Odo von Cluny fanden: „Ganz richtig nennt man sie Maria Magdalena. ‘Magdalu’ heißt nämlich ‘Turm’ und bedeutet die Kirche ...“ Jedenfalls ist hier auch im Turm ein Hinweis auf das Hohelied (4,4) und die Ecclesia (die schon im „Hermas“ des 2. Jahrhunderts durch einen Turm symbolisiert wird) zu erkennen. Die Mauer aber kann hier die Umfriedung des himmlischen Paradiesgartens (Apk 22,1–2) bedeuten und die Tür, die in den Turm eingelassen ist, die Pforte der Stadt, in der Jesus mit den Seinen vom Gewächse des Weinstockes trinken wird (Mt 26, 29; vgl. Ps 35, 9). Der wohlbefestigte Weinberg und sein Winzer sind auch liturgisch mit dem Auferstehungsthema verbunden: im Tractus der achten Prophetie der Osternacht:

„Ein Weinberg war meinem Geliebten zu eigen oben auf fruchtbarer Höhe. Und er zog um ihn eine Mauer, er grub ihn um und pflanzte Reben von Sorek. In seine Mitte baute er einen Turm, und er grub eine Kelter. Der Weinberg des Herrn der himmlischen Heere, es ist das Haus Israel.“ (Is 5, 1–2)

Weinstock, Turm und Mauer in unserem Noli me tangere bedeuten also gewiß mehr als eine Kulisse.

Auch die Vögel in den Rebzweigen könnten zu den Symbolen des wiedergewonnenen Paradieses zählen, wenn wir die frühchristlichen Tauben und Pfauen vergleichen, die als Sinnbilder seligen Lebens von Weintrauben kosten. Auf diese Parallele ist bereits hingewiesen worden, aber auch darauf, daß die Vögel der Bernwardstür eher drei Adler vorstellen⁵². Der Adler, Sinnbild der Auferstehung und Verklärung⁵³ des Herrn,

48 (778 – 840): In Cant. 1. Pl 117, 300: „Loquitur ergo sponsa de Resurrectione Christi sui sponsi: ‘Botrus Cypri dilectus meus mihi’. Ac si diceret: Sponsus meus, qui mortis amaritudinem pro me gustavit, et ‘fasciculus mihi’ quasi ‘myrrhae’ (Hl 1, 12–13) fuit in Resurrectione sua factus est mihi botrus Cypri, quando me gaudio suae Resurrectionis laetificat. ‘Vinum’ enim ‘laetificat cor hominum’ (Ps 103, 15); et hoc ‘in vineis Engaddi’, quia ex sua Resurrectione quasi suavissimo odore per univsum mundum redoluit (vgl. 2 Kor 2,14)“. Vgl. Beda: In Cant. 24. Pl 91, 1097. Zur Parallele von Braut- und Auferstehungsfreude vgl. unsere Anm. 76 und 81.

49 H. Schrade: wie Anm. 4. S. 213 f.

50 Im alten Palästina wurden die Weinberge so befestigt: Nm 22, 24; Spr 24, 31; Is 5, 2, 5; Mt 21, 33.

51 Ambrosius: In Cant. 8, 11. Pl 15, 1959: „Dedit vineam suam iis qui servant’ ... Erravit homo, sed in Ecclesia iam murus est et murus validus. Erravit Adam, murus est David, qui mandata Dei oblitus non est. Custodita igitur et vallata haec vinea munimine spirituali, mille fructus dat Christo ...“ Beda: Exeg. genuina 37. Pl 91, 1215 f: „Quid faciemus sorori nostrae’ (Hl 7, 8–9) ... Solet autem muri nomine, vel ostii Dominus ipse in Scriptura sacra designari ... Verum qui apparendo in carne Ecclesiam sibi sororem facere dignatus est, ipse ei etiam sui participationem nominis donavit, ut et murus videlicet diceretur et ostium“. Theodoret (+357) sieht im „hortus conclusus“ einen wohlbefestigten Weinberg, den er als Gleichnis der Ecclesia den ungeschützten Reben der Synagoge (nach Ps 79, 13 f; Is 16,8) gegenüberstellt (In Cant. 3,12. PG 81, 143). Auf ähnliche Weise deutet Ambrosius im Weinberg von Ps 79, und Is 5,1 ff die Mauer als himmlische Führung und den Turm als die Überlieferung, in denen beiden der Schutz der Kirche gründet (In Hexam. 1,12. Pl 14, 176).

52 H. Schrade (wie Anm. 49), S. 214.

53 Z.B. Maximus von Turin: Hom. 59. Pl 57, 368: „Unius ergo aquilae renovandam in nobis asserit iuventutem, quam unam et solam aquilam recte Christum Dominum dixerim, cuius iuventus renovata est tunc cum a mortuis resurrexit“. (vgl. Anm. 32).

fügt sich als Hinweis auf die „felix renovatio temporum“ (vgl. Ps 102,5) ebenfalls gut in unsere Deutung der Szene ein. Die Interpretation auf die Ikonographie der Himmelfahrt, nur weil wir Adler auch dort finden, erscheint also keinesfalls zwingend. Vordergründig könnten die großen Vögel in den Zweigen auch nur die Größe (vgl. Ez 17,22 ff; Lk 13,19) der Bäume kennzeichnen. Der Weinstock des Herren, in dem die Vögel nisten, hätte sich damit weltumspannend ausgewachsen wie die Rebe des neunundsiebzigsten Psalmes. Auch als Symbol des Christus victor, der die Todesschlange überwindet, mögen hier die Adler stehen: „Wo ein Leib ist, ... da versammeln sich ... die Adler“, welche die Schlange, die uns zu Fall gebracht hat, mit dem Fuße würgen ... Wiederum hat er uns dort versammelt, wo sein heiliger Leib gestorben ist, auf daß wir Teil haben an ihm.“ An dieser Stelle knüpft Anastasius Sinaita⁵⁴ an das Herrngleichnis vom Leichnam und den Adlern (Mt 24,28; Lk 17,37) an, wobei er im Leichnam den Leib des Erlösers und in den Adlern diejenigen sieht, die nach ihm suchen. So können die drei Adler auf unserem Bild auch direkt auf Maria Magdalena und ihre Begleiterinnen verweisen: „Erscheinen dir nicht als Adler um den Leib Maria, des Kleophas Weib, Maria Magdalena und Maria, die Mutter des Herrn und die versammelten Apostel rings um das Grab des Herrn?“⁵⁵ Dieser Kommentar des Ambrosius ist für uns auch deshalb bedeutungsvoll, weil er unter die Myrrhophoren, die Frauen am Grabe, auch die Mutter Jesu zählt.

Maria Magdalena – Maria Gottesmutter

Odo von Cluny weist der Magdalena, die am Grabe steht, schließlich den Ehrenplatz neben der Mutter des Erlösers zu:

„Wie die selige Jungfrau Maria, der Welt einzige Hoffnung, uns die Pforten des Paradieses wieder öffnete und den Fluch der Eva ausschloß, so hat die selige Maria Magdalena die Schmach des Frauengeschlechtes getilgt und uns das Licht unserer Auferstehung, die begonnen ist in der Auferstehung des Herren, zum Trunk gereicht. Deshalb heißt 'Maria' ganz richtig 'Stern des Meeres'. Diese Bedeutung entspricht zwar im besonderen der Mutter des Herren, durch deren jungfräuliche Mutterschaft der Welt die Sonne der Gerechtigkeit erstrahlte; sie vermag aber auch der seligen Magdalena zu entsprechen, die mit Spezereien zum Grab des Herren kam und zuerst der Welt das Licht der Auferstehung des Herren verkündete.“⁵⁶

Wie zuvor der Herkunftsname der Maria von Magdala, so wird jetzt ihr eigentlicher Name, Maria, aus dem Hebräischen übersetzt und etymologisch ausgelegt; dabei soll die Namensgleichheit mit der Gottesmutter auch auf eine innere Verwandtschaft schließen lassen.

Für das volle Verständnis müssen wir hier auch die andere Übersetzung des Mariennamens kennen, die das Mittelalter neben dem „Meeresstern“, der stella maris, kannte: illuminatrix, „Erleuchterin“⁵⁷. Diese Deutung setzt Odo beim Leser voraus, wenn er nach dem „Ecce ancilla Domini“ der einen das „Quia vidi Dominum“ der anderen Maria als die zweite erhellende Gehorsamstat betrachtet, die in das Dunkel der Erbsünde hineinleuchtete. So strahlt die Lichtgestalt der beiden Marien, Magdalena und Muttergottes, der in Finsternis verstrickten Stammutter der Menschen entgegen.

54 (7. Jahrhundert): In Hexam. 6. PG 89, 926.

55 Ambrosius: In Luc. 17, 37. PL 15, 1782: „Nonne tibi videtur aquilae circa corpus Maria Cleophae et Maria Magdalena et Maria mater Domini apostolorumque conventus circa Domini sepulturam?“; vgl. Hieronymus: Comm. in Ev. Marc. 16. PL 30, 641. Wohl aus einer ähnlichen Allegorese dieses Gleichnisses schöpfend, nennt Philippo Picinelli in seinem „mundus symbolicus“ (Bd 2, Köln 1681. S. 179) unter den Bedeutungen des Adlers auch die Heilige Maria Magdalena, die ohne Furcht am Grab Christi ausharrte.

56 „Et sicut per beatam Mariam semper virginem quae est spes unica mundi, paradisi portae nobis sunt apertae et maledictio exclusae Evae; ita per beatam Magdalenam opprobrium feminei sexus deletum est, et splendor nostrae Resurrectionis in Dominica Resurrectione exortus, ab ea propinatus est. Unde bene Maria interpretatur 'stella maris'. Quae interpretatio quamvis Dei genetrici specialiter congruat, per cuius partum virgineum Sol iustitiae mundo resplenduit, tamen et beatae Magdalenae potest congruere, quae cum aromatibus veniens ad sepulcrum Domini, prima splendorem Dominicae Resurrectionis mundo nuntiavit.“ (vgl. Anm. 18)

57 Hieronymus: De nominibus Hebraicis. PL 23, 842: „Maria: plerique aestimant interpretari, illuminant me isti vel illuminatrix ... Melius autem est, ut dicam sonare eam stellam maris, sive amarum mare“. Vgl. Walafrid Strabo (+ 849): In Ev. Matth. 16. PL 114, 859: „Maria, ut plerique aestimant, interpretatur illuminatrix et stella maris ... Bene autem illuminatrix dicitur; quia per ipsam lux totius mundi natus est Christus. Quia sicut per Evae transgressionem in tenebris et umbra mortis aeternae damnata est omnis terra, ita per merita beatae semperque virginis Mariae et per partum eius liberata et sanctificata atque illuminata est omnis terra“. Auf dem Widmungsbild von Bernwards „Kostbarem Evangeliar“ sehen wir über dem Haupt der thronenden Jungfrau die Inschrift: AVE STELLA MARIS KARISMATE LUCIDA PROLIS (Abb. 13).

Wenn die reumütige Sünderin der großen Frau des christlichen Glaubens so nahe kommen konnte⁵⁸, so verwundert es auf der anderen Seite keineswegs, daß die Allegorien und Vergleiche, die wir bisher für Magdalena fanden, eigentlich der Heiligen Jungfrau angehören: diese ist ja in erster Linie die Frau, die als Urbild der Kirche Christi, als Braut des Erlösers und als die neue Eva gilt. Es scheint fast, daß Magdalena in ihrem Verkündigungsauftrag so zentral wird, weil sie dort die Rolle der Gottesmutter übernimmt.

In den Evangelien von Jesu Auferstehung und Verklärung vermissen wir seine Mutter. Diese Lücke suchten manche Kirchenväter mit der Hilfe apokrypher Auferstehungsberichte dadurch zu schließen, daß sie entweder in der Maria, die mit Magdalena zusammen zum Grab ging und auf dem Rückweg dem Heiland begegnet, die Heilige Jungfrau wiedererkennen wollten⁵⁹ oder durch den Zusatz einer ersten Erscheinung des Wiedererstandenen vor seiner Mutter⁶⁰; ihr sollte auf jeden Fall auch im letzten Teil der Evangelien der Ehrenplatz bewahrt bleiben⁶¹. Diese Konstruktion verband sich mit der Idee von der „recapitulatio“, der Wiederherstellung des weiblichen Geschlechts in der Erlösungsbotschaft⁶². So mußte sich eben im Ostergeheimnis Maria von Magdala der großen Mariengestalt anverwandeln, ja für sie eintreten.

Erste Handhabe für einen solchen Austausch bietet schon der gemeinsame Name, der auch im Bericht des Johannes eine Rolle spielt: Erst als sie mit 'Maria'⁶³ gerufen wird, erkennt die Jüngerin ihren Meister. Anhand der Namensgleichheit zeigt Petrus Chrysologus, daß Magdalena am Grabe die Sühne des ersten Sündenfalls stellvertretend für die Gottesmutter erfüllte: „Spät am Sabbat“, heißt es, „in der Frühe des ersten Wochentages, kam Maria Magdalena und die andere Maria, das Grab zu sehen'. Spät eilt das Weib zur Verzeihung, das so schnell eilte zur Schuld ... Sie, die sich vom Paradies(baum) den Unglauben geholt hatte, eilt nun, sich den Glauben zu holen vom Grabe; sie, die vom Leben(sbaum) den Tod sich geraubt hatte, eilt nun, dem Tode das Leben zu entreißen. 'Es kam Maria'. Das ist der Name der Mutter Christi. Es kam also die Mutter der Lebendigen, sie, die geworden war die Mutter der Sterbenden, auf daß erfüllt werde, was geschrieben steht: 'das ist: Mutter aller Lebendigen' (Gen 3,20). Es heißt nicht 'sie kamen', sondern 'sie kam'; unter einem Namen kamen geheimnisvoll zwei Frauen ...“⁶⁴

So können Magdalena und die Gottesmutter als „typus Ecclesiarum“⁶⁵ zu einer einzigen Frauengestalt verwachsen, die dem weiblichen Urberuf, Trägerin des Lebens zu sein (in Gen 3,20 wird der Name der Eva mit „mater omnium viventium“ erklärt), am Ostertage nachgekommen ist⁶⁶.

Die Gottesmutter als Zeugin der Auferstehung ist auch bildlich belegt; so sehen wir auf einer Miniatur des

58 Vgl. Hrabanus Maurus: De vita b. M.M. PL 112, 1475:

„... prima et praeellentissima eius apparitione sola illustrata, ut pote in omni femineo sexu, post singularem virginitatem Dei genetricem, Deo familiarissima, devotissima, atque charissima, apostolatus quo honorata fuit fungi non distulit“.

59 Nach Mt 28, 1–10. Vgl. Severus von Antiochien: Homilie 77. PO 16, 810.

60 Ambrosius: De virginitate 3,14. PL 16, 270: „Vidit ergo Maria resurrectionem Domini: et prima vidit et credidit. Vidit et Maria Magdalena, quamvis ista nutaret“.

61 Vgl. J.D. Breckenridge: „Et prima vidit“. The iconography of the appearance of Christ to his mother. In: The Art Bulletin 39, 1957.

62 Vgl. Guldán 145.

63 Ambrosius: De virginitate 4,20. PL 16, 271: „Tunc ait illi Dominus 'Maria respice ad me'. Quando non credit mulier est: quando converti incipit Maria vocatur, hoc est, nomen eius accipit, qui parurit Christum; est enim anima, quae spiritualiter parit Christum“. Auf ähnliche Weise deutet Petrus Chrysologus Magdalena als alte und die andere Maria des Matthäusberichtes, in der er die Gottesmutter sieht, als die neue Eva: „Venit mulier sed redit Maria; venit quae intulit mortem, redit quae genuit vitam; venit Adam quae deduxit ad inferos, redit quae ab inferis Christum recepit“.

64 Petrus Chrysologus: Sermo 74. PL 52, 409. (üb. nach Guldán 29). An anderer Stelle nennt Petrus Chrys. Maria von Bethanien „materni nominis baiula“, Namensträgerin der Mutter ihres Meisters (Sermo 64. PL 52, 380).

65 Petrus Chrysologus: Sermo 75. PL 52, 412: „'Venit Maria Magdalena et altera Maria' ... quae non foeminarum formam sed Ecclesiarum typum deferunt Dominicum ad sepulcrum ... altera ipsa Maria, Maria mater Christi: unum nomen duas geminantur in foeminas, quia hic Ecclesia ex duobus populis veniens, una figuraretur ex duobus populis, id est de Gentibus et Iudaeis ... Venit Maria ... ad resurrectionis uterum ... ut iterum Christus ex sepulcro nasceretur fidei, qui carnis fuerat generatus ex ventre.“

66 Eine „Gegenüberstellung jener drei Frauen, die Schuld, Sühne und Rettung des weiblichen Geschlechts im Heilsplan Gottes repräsentieren: die aus den Fesseln der Sünde befreite Eva, die um der Liebe willen erlöste Magdalena und die durch ihre Gottesmutterchaft geheiligte Maria“ (vgl. Guldán 145; Abb. 72; 147; 161; 187) findet sich vereinzelt auch in der Bildkunst.

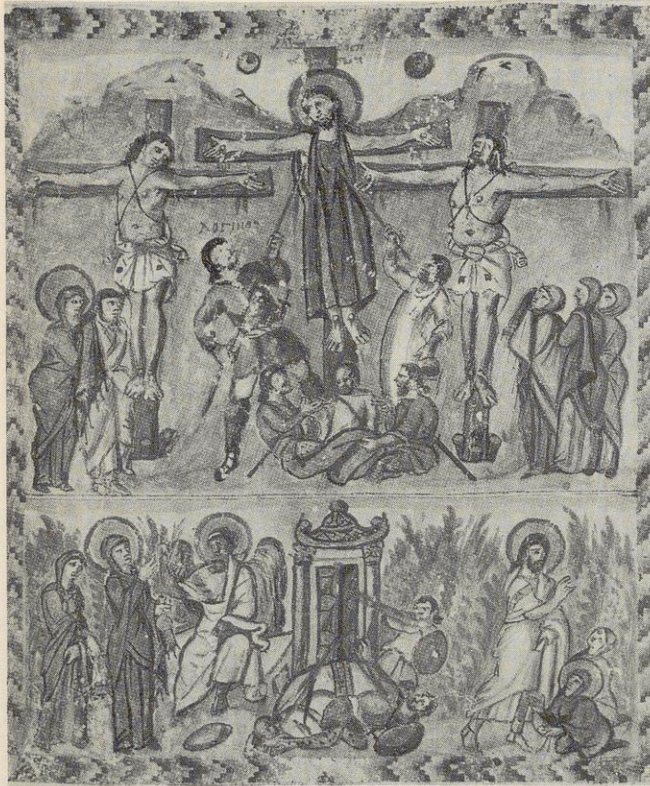


Abb. 8: Kreuzigung. Grabbesuch. Erste Erscheinung des Verklärten
Rabula-Evangeliar. Syrisch.

syrischen Rabula-Evangeliars⁶⁷ (Abb. 8) vor dem Grab und in der anschließenden Szene vor dem Auferstandenen zwei Frauengestalten, deren eine durch den typischen Nimbus, den sie auch in der darüber dargestellten Kreuzigung trägt, als die Gottesmutter gekennzeichnet ist. Schon hier ist aber auch eine Sequenz: Kreuzigung – Frauen am Grabe – erste Erscheinung des Auferstandenen überliefert, wie wir sie in den drei letzten Tafeln der Hildesheimer Tür wiederfinden; denn die Begegnung der beiden Frauen mit dem Verklärten bei Matthäus und das *Noli me tangere* des Johannes sind in Exegese und Ikonographie oft genug kontaminiert⁶⁸ worden, so daß wir bei der abschließenden Szene des Rabula-Bildes wie der Bernwardstür von zwei Varianten des gleichen Motives sprechen können. In allen drei Szenen der syrischen Miniatur, welche die Hildesheimer Bildfolge also bereits vorwegnimmt, ist aber – auch im *Noli me tangere* – die Gottesmutter zu sehen.

Bei den Versuchen, Maria auch in das Geschehen um die Auferstehung einzubeziehen, „ging es nicht allein

um eine Bestätigung des mütterlichen Privilegs, am Triumph des Sohnes als erste teilzuhaben, sondern auch um die Vollendung des heilsgeschichtlichen Kreislaufs. Die Jungfrau, die durch Gabriel als erste von der Ankunft Christi auf Erden Kunde erhalten hatte, sollte auch die erste sein, die seine Rückkehr aus dem Schoß der Erde bezeugen konnte“ (Guldan 145). In diesem Sinne stehen auch die Eckmotive unseres rechten Türflügels, „Ave“ und „Noli me tangere“, in Korrespondenz: Von der Verkündigung der Gottesmutter bis hin zur Frohbotschaft der Auferstehung ist eine Linie⁶⁹ gezogen, die eine Gegenbewegung zu Fall und Ungehorsam der ersten Menschen erzeugt. Ein heilstheologisches Programm wird sichtbar:

„Weil durch das Frauengeschlecht der Mensch gefallen ist, wurde auch durch das Frauengeschlecht der Mensch wiederaufgerichtet; denn eine Jungfrau hat Christus geboren, eine Frau seine Auferstehung verkündet.“

In diesem Gedanken des Augustinus⁷⁰ hat die Lehre von der Vollendung der Schöpfung und damit des

67 Um 586. Florenz Bibl. Laur. ms Plut. I, 56. fol. 13 r. Vgl. G. Ristow: *Passion und Ostern in der Spätantike*. In: *Ausstellungskatalog „Spätantike und Christentum“*. Frankfurt 1984. S. 371 f. (Unsere Aufnahme aus: Buchkunstverlag Ettal No 7181).

68 Schon bei Hippolyt von Rom (vgl. Anm. 17). Das Mosaik von Monreale mit den zwei Frauen zu Füßen Jesu trägt die Beischrift: *NOLITE ME TANGERE*.

69 Sedulius (5. Jahrhundert) macht die Gottesmutter zur Verkünderin der Auferstehung und stellt gleichzeitig eine Korrespondenz auf zwischen den beiden Botschaften der Gottesmutter und der Auferstehung: ... *quae fuit olim adventantis iter, haec sit redeuntis et index*“ (Carmen pasch. 5, 363 f. CSEL 10, 141). Die Kirchenväter sehen öfter eine Analogie zwischen der Geburt aus dem jungfräulich verschlossenen Leib und der Auferstehung aus dem verschlossenen Grab (vgl. unsere Anm. 32 und 65). Noch deutlicher erscheint der Gedanke von der Vollendung des „Ave“ in der Auferstehung auf einer Ikone des armenischen Klosters Schemokmedi (ausgehendes 10. Jahrhundert, Email und Filigran. Tiflis. Guldan Abb. 9), die den Höllenabstieg Christi mit der Erlösung der Stammeltern neben der Verkündigung Gabriels abbildet. Hier sieht Guldan (36) „unverkennbar ... die Absicht des Künstlers, die beiden Szenen kompositionell aufeinander abzustimmen“, um den Gedanken anzudeuten, daß Eva im Ave erlöst wurde. Die Geste, mit welcher der Erlöser den Adam an der Hand faßt, nähert sich dem Motiv des *Noli me tangere*.

70 Augustinus: *Sermo* 232. PL 38, 1108: „*Quia per sexum femineum cecidit homo, per sexum femineum reparatus est homo, quia virgo Christum peperat, femina resurrexisse nuntiaret. Per feminam mors, per feminam vita*“.

Menschen im neuen Adam, der „recapitulatio“⁷¹ ein auf die Frau bezogenes Seitenstück ausgebildet. Diese Lehre von der neuen Eva aber ist wesentlich Mariologie⁷². In den ersten vier Szenen unserer rechten Türhälfte ist die Gottesmutter zentral, während sie dann nur noch bei der Kreuzigung in Erscheinung tritt. Wenn aber, wie wir sehen konnten, die Frauen am Grab und die Magdalena in der Begegnung mit dem Erlöser – gerade als Gegenbild zur Stammutter – die Gottesmutter⁷³ vertreten können, so darf man auch in den letzten beiden Feldern analog zur syrischen Miniaturenfolge die Heilige Jungfrau gegenwärtig sehen. Hinter unserem Bildprogramm steht also auch ein mariologisches Konzept: Maria, neben ihrem Sohn die Protagonistin der rechten Türhälfte, stellt eine Antithese zur Stammutter her, die zusammen mit Adam das Thema des anderen Flügels dominiert, sie bedeutet aber auch eine Verkörperung der Ecclesia, die in Eva⁷⁴ bereits vorgebildet war.

In diese Thematik fügt sich gut Schades⁷⁵ Interpretation der gegenüberliegenden „Erschaffungsszene“ als „Adams großes Gesicht“, das literarisch bei Ambrosius, Augustinus, Hrabanus Maurus und Scotus Eriugena belegt ist: „Dem Stammvater des Menschengeschlechtes erscheint Eva als Traum von der Welt und als Verbindung zwischen Christus und der Kirche“ (S. 379). Im Gegensatz zur Gründlichkeit, mit der Schade diese Tradition darlegt, bleibt sein Versuch, einen Bezug dieses Motivs zum gegenüberliegenden *Noli me tangere* herzustellen, im Summarischen: „Links formt der Herr Adam aus der Erde, rechts steht Christus neben dem Grab und scheint willens, von der Erde aufwärts zu steigen. Ihm zugeordnet ist eine Frau – Maria Magdalena –, die ihn umfassen und festhalten möchte ... Die Zuordnung zwischen Mann und Frau im übernatürlichen Bereich zeigt also die rechte Szene des *Noli me tangere* ... Es liegt also nahe, jene auf Adam hinschauende Gestalt als Eva zu deuten, die Adam nach der Meinung des Augustinus geschaut hat“ (S. 379). Auch Fehr⁷⁶, dem diese Deutung Schades nicht genügen will, kam bei der Suche nach dem thematischen Bezug der beiden Bilder nicht wesentlich weiter, wenn er schreibt, „... daß der szenische Zusammenhang dieses Reliefs auch im Sinne der zitierten Spekulation als Darstellung der Verbindung der beiden ersten Menschen als Antizipation einer künftigen Verbindung zwischen Christus und der Kirche interpretiert werden kann ... So scheint diese Beziehung vor allem auch in den Gesten der Eva artikuliert, die, als Erkenntnisgebärden verstehbar, vermuten lassen, daß dargestellt

ist, daß Eva in Adam Christus erkennt. Die Konfrontation dieser Szene mit der Darstellung des ‘*Noli me tangere*’ und der ‘Himmelfahrt Christi’ legt eine solche Vermutung nahe. Leider reichen unsere Kenntnisse nicht aus, diese Gegenüberstellung genau zu entschlüsseln“. Nachdem nun im Laufe unserer Betrachtung die ekklesiologische Bedeutsamkeit gerade des *Noli me tangere* zu Tage kam, wird das Wesentliche in der Gegenüberstellung freilich klarer: Magdalena, die als Sinnbild der Kirche und neue Eva den Auferstandenen als neuen Adam sieht, steht hier als Antitypus zur Stammutter, die als Präfiguration der Ecclesia im schauenden Adam die Präfiguration Christi erkennt⁷⁷.

71 Die Lehre von der *Anakephalaiosis* nach Eph 1, 10 und Kol 1, 19 ist bereits bei Justin ausgebildet. Zur Entstehung einer Eva-Ecclesia-Typologie aus der Adam-Christus-Typologie Röm 5, 12 ff.; 1 Kor 15, 44 vgl. G. Schiller, *Ikongraphie der christl. Kunst* 4, 1. S. 43.

72 Irenaeus: *Adv. haer.* 3, 22, 4. PG 7, 958 f.

73 Vgl. oben Anm. 55.

74 Ambrosius (Exp. in Psalmum 118. Sermo 1,4. PL 15, 1201. CSEL 62,7) stellt Eva als die präexistente Kirche dar, die auf die Erlösungstunde der Menschheit wartet, und vergleicht sie der mystischen Braut des Hohenliedes, die ungeduldig des kommenden Bräutigams harret.

75 Vgl. oben Anm. 1.

76 M. Fehr: *Exemplarische Untersuchungen zur Ikonographie und Erzählstruktur der Hildesheimer Bronzetüren*. Diss. Bochum 1978. S. 159. Dort finden wir auch die Anmerkung: „Die Erklärungen von Schade und Algermissen erscheinen mir nicht ausreichend.“ Vgl. Algermissen in: Bernward und Godehard von Hildesheim. Hrsg. von K. Algermissen. Hildesheim 1960. S. 487 f: „Das letzte der Bilderpaare zeigt die Erschaffung des ersten Adam und seine Erhebung zur Gotteskindschaft auf dem linken Türflügel und auf dem rechten den auferstandenen Adam des Neuen Bundes, der die durch die Sünde des ersten Adam verschlossene Tür zum Himmel mit dem Kreuze öffnet. Er erscheint hier der einstigen öffentlichen Sünderin Maria Magdalena. Sie galt in allen Jahrhunderten als Typ der sündigen und büßenden Seelen.“

77 Wer in der „Erschaffungsszene“ nichts weiter als das Einblasen des Lebensodem erkennen will, kann immerhin noch einen Bezug zur gegenüberliegenden Szene im Gedanken finden, daß die Auferstehung auch eine neue Beseelung des Menschen bedeutete: „... quando genus humanum exemplo suae resurrectionis animavit: quando vitam praestitit et lumen credulitatis infundit“ (Hieronymus: *Comm. in Marc.* 16. PL 30, 641; vgl. Anm. 55. Auch bei Maximus von Turin; vgl. Anm. 53). Zum Anbetungsgestus der stehenden Menschenfigur auf der „Erschaffungsszene“ sei bemerkt, daß wir auch in der Auslegung von Joh 20 das Anbetungsmotiv finden: Magdalena betet den Auferstandenen an und wird dadurch zur neuen Eva: „Adoravit enim Christum Maria, et ideo praenuntia resurrectionis ad apostolos destinatur, solvens haereditarium nexum et feminei generis immane delictum“ (Ambrosius: *De spiritu sancto* 3, 11. PL 16, 793). In der Handhaltung der knienden Jün-

Auf diese Weise scheint der heilsgeschichtliche Ring, der in diesem Traumgesicht des ersten Menschen seinen Anfang nimmt, mit der Botschaft von der Vollendung des Menschen in der Auferstehung geschlossen. Das *Noli me tangere* bildet dergestalt einen Knoten im typologischen Geflecht, das die einzelnen Bilder der Bernwardstür miteinander verwebt. Der Bezug zum gegenüberliegenden Feld ist hier entscheidend, wie auch sonst die deutlichsten Verweise zwischen den gegenüberliegenden⁷⁸ Feldern erkannt worden sind: so besonders in der Jungfrau mit dem Kind der Epiphaniadarstellung, die einer säugenden Eva korrespondiert, in der Entsprechung der Verhörszenen und vor allem im Gegenüber von erstem Sündenfall und Kreuzigung auf der drittobersten Ebene. Gerade die letzte Typisierung, die wir später in den Armen-

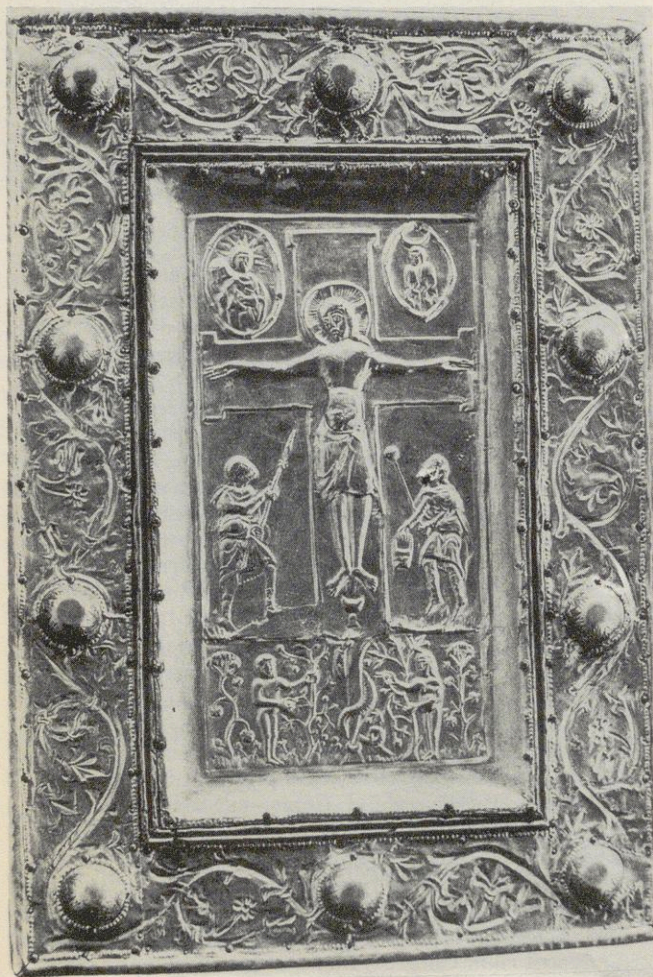


Abb. 9: Kreuzigung und Erster Sündenfall.
Buchkassette. Fulda.

bibeln häufig sehen können, fand auch schon einige Jahre früher eine Darstellung: Auf einer Buchkassette aus Fulda⁷⁹ (Abb. 9), die den Sündenfall sich unterhalb der Kreuzigung ereignen läßt, ist der Paradiesbaum mit der Schlange nichts anderes als die dornförmige Wurzel des Kreuzstammes. Gemeinsamkeiten im Bildschema legen nahe, daß diese Tradition auch dem Hildesheimer Meister vorlag. Neben der typologischen Korrespondenz gegenüberliegender Felder ist in der ikonographischen Ordnung unserer Tür auch ein lineares⁸⁰ Strukturmerkmal beobachtet worden: die paarweise Zusammengehörigkeit der übereinanderliegenden Szenen. Auch die beiden obersten Reliefs der rechten Türhälfte, die Frauen am Grab und das *Noli me tangere* sind miteinander verknüpft, stehen sie doch beide unter dem Thema der Auferstehung, das dem Passionsthema des darunterliegenden Bildpaares folgt. Daß die Motive der Myrrhophoren und der ersten Erscheinung des Verklärten auch in der Exegese oft zusammengesehen wurden, ging auch aus den von uns herangezogenen Texten hervor. Dem Bildpaar mit der Auferstehungsbotschaft, die an die Frauen durch den Engel und an Magdalena allein durch den Heiland selbst ergeht, steht auf der anderen Türseite das Bildpaar mit der Erschaffung Adams (möglicherweise zusammen mit Eva als präfigurierter Ecclesia) und der Vermählung der Stammeltern gegenüber. So kann sich also auch eine Entsprechung zwischen den beiden obersten Bildpaaren ergeben, wenn wir die Typologie des neuen Adam einbeziehen und der Ecclesia als neuer Eva, die ja, wie wir sahen, in der Magdalena und den Myrrhophoren eine Verkörperung findet. Derlei Bezüge sind nicht gesucht: Darstellungen der

gerin kann man auch auf unserem *Noli me tangere* eine Gebetsgeste sehen (noch deutlicher im *Noli me tangere* eines Hildesheimer Evangelistars aus dem frühen 12. Jahrhundert. Dombibliothek Hildesheim. Hs 688e. fol 57r. Die Diözese Hildesheim 46/47, 1978/79. Abb. 188).

78 Vgl. R. Wesenberg (wie Anm. 4). S. 68.

79 Ausgehendes 10. Jahrhundert. Säckingen St. Fridolinsmünster. „Suevia Sacra“ Ausstellungskatalog. Augsburg 1973. Nr. 116. Abb. 108 (daraus unsere Aufnahme). H. Fillitz (Ein Fuldaer Goldrelief der ottonischen Zeit. In: *Miscellanea pro arte*. Festschrift H. Schnitzler. Düsseldorf 1965. S. 77 ff) schließt auf eine gemeinsame Vorlage mit der um 975 ebenfalls in Fulda geschaffenen Miniatur Göttingen Cod. theol. fol 231, Bl. 60r.

80 Vgl. Wesenberg (wie Anm. 4). S. 66. Hier sei noch angemerkt, daß wir über die Zusammengehörigkeit gegenüber- oder übereinanderliegender Szenen hinaus auch mannigfache Querverweise zu berücksichtigen haben. So ist der typologische Bezug von Opfer und Tod des Abel auf das Kreuzesopfer, der sogar in den Meßkanon eingegangen ist, derartig fest, daß ihn auch der bernwardinische Meister mitgedacht haben muß.

ersten Hochzeit zusammen mit der Vermählung Christi und der sponsa-Ecclesia werden wenig später beliebt genug.⁸¹

Wie weit eine mittelalterliche Bilderfolge bisweilen die Kenntnis heilstheologischer Spekulation voraussetzt, können wir am Beispiel einer Federzeichnung der Prüfeninger Malerschule⁸² (Abb. 10) aus dem folgenden Jahrhundert gut ersehen, wo ein Gegenüber von alter und neuer Eva, von altem und neuem Adam, von Paradiesgeschehen und neuer Heilsgewißheit die Bildkomposition noch deutlicher bestimmt. Schon Opfer und Tod des Abel⁸³ in den untersten Feldern erinnern an Hildesheim, besonders aber die Antithese von Sündenfall und Kreuz im mittleren Streifen. Der Eva am Paradiesbaum gegenüber steht eine gekrönte, in der Bleischrift als „forma Ecclesiae“ bezeichnete Frau, die den sprießenden Kreuzbaum erfaßt, dazwischen Adam, der zwar zurück zu seinem Weibe blickt, sich aber der „forma Ecclesiae“ als der neuen Eva zuwendet. Auf der obersten Bildebene sehen wir das Verhör der Stammeltern und daneben eine Szene mit Christus und der schlangetötenden Frau des Protevangeliums (Gen 3,15), die, sonst der Gottesmutter gleichgesetzt, mit dem Kreuzstab ein Wahrzeichen der Ecclesia⁸⁴ trägt. „In seltener Eindringlichkeit wird hier das geheimnisvolle, an die Grenzen zur Identität führende Analogon zwischen Maria und Ecclesia bildhaft offenbar“ (Guldan 91). Weil auch Maria Magdalena vor dem Auferstandenen zur zweiten Eva werden kann, rückt das Regensburger Motiv mit Christus und der schlangetötenden Ecclesia-Maria nahe an das Motiv des Noli me tangere. Noch deutlicher zeigt sich die Verwandtschaft der Themen im Vergleich mit dem Noli me tangere des Mauritius-Tragaltars⁸⁵ (Abb. 11),

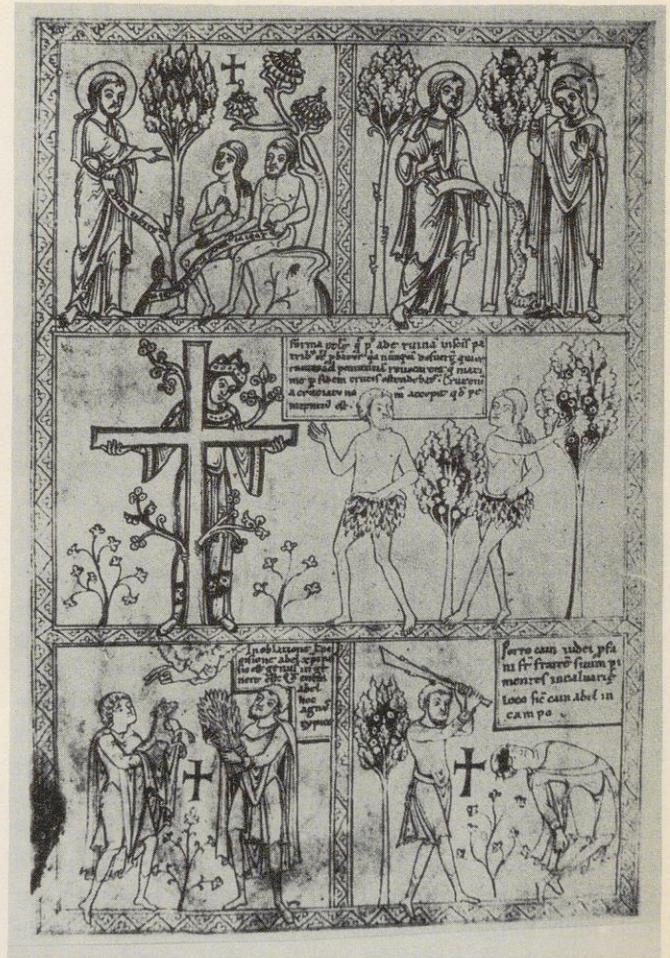


Abb. 10: Heilsallegorien.
Federzeichnung. Regensburg.

- 81 Literarisch zum ersten Mal bei Bruno von Segni (+ 1123). Pl 164, 165 f.
- 82 Um 1180. Illustration zur anonymen Schrift „De laudibus sanctae crucis“. Aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg. München Clm. 14159. fol 1r. Vgl. Guldan 90 f.; 94; 96 f.; Abb. 38 (daraus unsere Aufnahme).
- 83 Beischrift: „Bei seinem Opfer und Tod bedeutet Abel den leidenden Christus. Und was Abel ist, das ist, bildlich gesprochen, das Lamm. Kain aber typisiert die ruchlosen Juden, die ihren eigenen Bruder umbringen wie Kain den Abel auf dem Felde“ (üb. Boeckler). Damit ist auf das große Kreuz mit der „forma Ecclesiae“ im mittleren Streifen verwiesen. Ambrosius (De Cain et Abel 1,2. PL 14, 318) sieht in Abel den Vorläufer der Ecclesia, in Kain die Synagoge.
- 84 Vgl. G. Schiller: Ikonographie ... 4,1. S. 92. Auf unserer Darstellung trägt Christus selbst den Kreuzstab.
- 85 Um 1160. Siegburg St. Servatius. A. Legner: Deutsche Kunst der Romanik. Abb. 364 (daraus unsere Aufnahme).

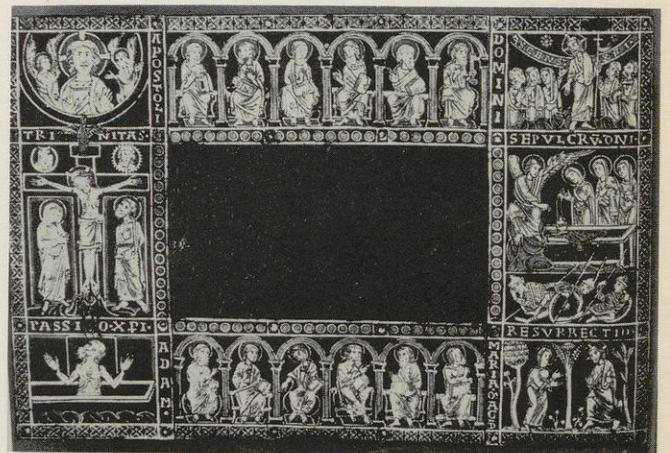


Abb. 11: Kreuzigung mit Adam. Grabbesuch. Noli me tangere.
Mauritius-Tragaltar. Siegburg.

wo Magdalena ihrem Meister in aufrechter Haltung begegnet (auf der anderen Seite sieht man Adam unter dem Kreuz vom Grabe erstehen). Unserem Bild also vergleichbar steht auf der Federzeichnung neben einer Szene mit dem Schöpfer und den Stammeltern eine Zweiergruppe mit Christus und der Frau, die als zweite Eva „die Rehabilitation des ganzen weiblichen Geschlechtes in der Heilsordnung des Erlösungswerkes“⁸⁶ verkörpert. Daß die Regensburger Miniatur in erster Linie ein heilsgeschichtliches Programm formulieren will, erscheint klar. Freilich können wir Rückschlüsse von diesem Konzept, das eineinhalb Jahrhunderte später entstand, auf ein Kunstwerk der bernwardinischen Epoche nur mit Vorsicht ziehen. Trotzdem dürfen wir auch für die Hildesheimer Erztür eine ähnliche Absicht in der Bildzusammenstellung vermuten.

Das verbindende Symbol in der Typologie des Regensburger Bildes ist das „*lignum vitae*“, der Paradiesbaum, der im Kreuzesholz aufs neue zu sprießen beginnt. Wie das Kreuz, an das sich dort die Ecclesia hält, sehen wir auch den Stamm in der Hildesheimer Kreuzigung neu ausschlagen – der Baum der Sündenfalldarstellung gegenüber wiederum schlingt sich zur Kreuzform. Daß die Vorstellung vom „*lignum vitae*“ auch auf die Bernwardstür wirkte, und daß dort überhaupt die Pflanzenwelt in ihrem Gedeihen und Schwinden sinnhaft die Erzählung begleitet, ist mehrfach betont worden⁸⁷. Hier soll zu dieser Beobachtung noch bemerkt werden, daß gerade in den Weinstöcken, die im letzten Feld den Kreis der Pflanzenmotive beschließen, ein Indiz dafür liegt, daß die Vegetationselemente überall auf das „*lignum vitae*“ hinweisen, in dem sich Fall und Erlösung des Menschen abbilden; denn: „im Mittelalter hat ... der Weinstock in der Kreuz-Lebensbaum-Symbolik Vorrangstellung“⁸⁸.

Der Paradiesbaum, der nach dem ersten Mord⁸⁹ gänzlich von der Erde geschwunden war, keimt im Englischen Gruß als Reis der Wurzel Jesse wieder auf, entfaltet aus dem Kreuzstamm neue Äste und gedeiht im traubenstrotzenden Weinstock der österlichen Freude zur letzten Frucht der Heilsgewißheit.

Der syrische Kirchenlehrer Ephräm verband das Bild vom Weinstock, der als Lebensbaum das Heilsgeschehen spiegelt, mit dem Gedanken der recapitulatio des Frauengeschlechtes: Eva war der verdorrte Weinstock, der beim Abstieg des Erlösers durch Maria wieder neu

ergrünt: „Mit dem Körper aus der Jungfrau betrat er die Unterwelt ... und kam zu Eva, der Mutter aller Lebenden ... die geworden war zur Quelle des Todes für alle Lebenden. Maria aber ließ hervorsprießen ein neues Reis aus Eva, dem alten Weinstock, und in ihm ließ sich nieder das neue Leben (Christus)“⁹⁰. So scheinen also allein die Reben Beweis genug, daß in der Magdalena auf dem letzten Bild der Bernwardstür die neue Eva gemeint ist, aber auch dafür, daß die Jüngerin hier die Stelle der Gottesmutter vertritt. Nicht nur bei Ephräm, der Weinstock gilt allgemein als lyrische Metapher⁹¹ für die Heilige Jungfrau, auf die man den Vers (der auch Lesung zur Assumptio wurde) deutete: „Einer Weinrebe gleich sproßte ich mit lieblichem Duft und meine Blüten trugen herrliche Frucht“ (Sir 24, 23). In dieser Frucht wurde Christus erkannt, die kostbare Zyperntraube des Hohenliedes (1, 13), die in der Kelter (Is 63, 1–6) der Passion zum Wein

86 Guldán (91) über die schlangentötende Frau auf der Regensburger Miniatur.

87 Z.B. K. Algermissen (wie Anm. 76). S. 169; K. Fleige: Die Symbolbedeutung des Baumes in der romanischen Kunst. In: Alt-Hildesheim 54, 1983. S. 3–10.

88 G. Schiller: Ikonographie ... Bd 3. S. 182.

89 Bei der Beobachtung, daß die Vegetation auf dem linken Türflügel in der Darstellung des Brudermordes schließlich zu einer (vom Fuße des Mörders) niedergetretene Ranke schrumpft, bis sie im obersten Bild des rechten Türflügels in den trächtigen Weinstöcken wieder in aller Fülle erscheint, sei auf Micha 71 ff verwiesen: „Keine Traube ist mehr da zum Essen und nach Frühfeigen verlangt meine Seele ... ein jeder stellt seinem Bruder nach, um ihn zu ermorden“. Eine talmudische Überlieferung (Sota 9,9) spricht vom Aufhören der Trauben durch den Mord am Gerechten. Der Fluch Kains Gen 4,12 schließt (ähnlich dem Fluch der Stammeltern Gen 3,17) die Unfruchtbarkeit der Erde ein (bei Isidor: In Gen 4, 12. PL 83, 225 ekklesiologisch gedeutet: „Nec tamen eis dedit eadem terra virtutem suam, qui non iustificati sunt in virtute Resurrectionis eius qui resurrexit propter iustificationem nostram“).

90 Ephraem Syr. (4. Jahrhundert): Sermo de Domino nostro. S. Ephraemi Syri hymni et sermones ed. Th.J. Lamy. Mecheln 1882. Bd 1. S. 154 f. (hier üb. Guldán 36). Origines verwendet sowohl für Adam wie für Christus das Bild der Weinrebe (Comm. in ep. Rom. 1. PG 14, 859). Gregor von Nyssa vergleicht Jesus der Zyperntraube des Hohenliedes und die Stationen des Christuslebens von der Geburt bis zur Verherrlichung mit den einzelnen Stadien ihres Wachsens und Reifens (In Cant. Hom. 2. PG 44, 823 f.).

91 Clem. Alex.: Paedagog. 2, 2; Horar. p 84; Ephr. Syr.: Or. in Deiparam. Assemani 3, 29 und 539; Nat. Dom. 315. CSCO 187, 21; Joh. Dam.: Hom. in Dormit. b. Mariae. PG 96, 729 und 744. Weitere Belege: Lexikon der christl. Ikonographie. Bd. 4. S. 490.

der Gnade gepreßt wird⁹². Ein Hymnus singt auch vom Winzer, der diese Rebe aus dem unfruchtbaren Boden der Synagoge erweckt: „Der verdorrte Weinberg wird jetzt durch Gott, den Gärtner, fruchtbar gemacht und bringt einen tragenden Weinstock hervor, der uns allen den Becher füllt ... Dieser Weinstock ist Maria ... Als gnadenreiche Jungfrau wird sie die Traube hervorbringen, die in der Kelter des Kreuzes die Gäste des Mahles verückt“⁹³. Den himmlischen Gärtner in seinem Weinberg sehen wir auch auf unserem Bild. Eine Miniatur des 16. Jahrhunderts⁹⁴ (Abb. 12), die freilich auf Symbole einer entwickelten Mariologie zurückgreift, zeigt die schlangetretende Jungfrau mit dem Kind, das Trauben von einem Weinstock pflückt, neben der Eva mit der Frucht vom Feigenbaum, um den sich die Schlange windet und der im Wipfel Totenschädel trägt. Hier hat „die mystische Gleichsetzung Marias mit dem Weinstock ... dazu geführt, den Feigenbaum als Sinnbild Evas in die Gegenüberstellung einzubeziehen“⁹⁵. In ähnlicher Weise hatte man auch den Weinstock der Ecclesia gegen den Feigenbaum der Synagoge gehalten⁹⁶. Wenn auf unserer Dar-



Abb. 12: Maria mit dem Weinstock. Eva unter dem Feigenbaum. Missale. Burgundisch.

stellung also der Weinstock als Symbol der Gottesmutter gelten kann, so mag dies, nach der marianischen Auslegung der Turmgleichnisse im Hohenlied, noch mehr auf den Turm zutreffen. Und auch das Türmotiv, das als Paradiespforte, Öffnung im Gemach der bräutlichen Jungfrau, Tor des Tempels, Zugang zum Heiligen Grab und schließlich auch im Noli me tangere als Einlaß in den großen Turm erscheint, könnte auf die Gottesmutter verweisen⁹⁷ – bei der geöffneten Tür des Englischen Grußes zumindest ist dies nicht mehr zu bezweifeln.

Die Pforte (nach Ez 44,1–3) steht auch als Symbol zwischen der alten und der neuen Eva: Das Tor zum Paradies, das der Menschheit wegen des Ungehorsams der Stammutter verschlossen blieb, wird durch die Muttergottes wieder eröffnet. Diese neue Erschließung des himmlischen Gartens hatte ja Odo von Cluny mit der Heilsbotschaft der Magdalena in Verbindung gebracht:

„Wie die selige Jungfrau Maria ... uns die Pforten des Paradieses wieder öffnete und den Fluch der Eva ausschloß, so hat die selige Maria Magdalena die Schmach des Frauengeschlechtes getilgt und uns das Licht der Auferstehung ... zum Trunk gereicht“ (vgl. Anm. 18 und 56).

92 Das Motiv des Christus in der Kelter tritt in Darstellungen des späteren Mittelalters häufiger auf. Ist auf der Bernwardstür der Kelch, den Stephaton anstelle des üblichen Schwammes zum Kreuzifixus emporhält, ein Hinweis auf die Überlieferung, daß der Soldat (sonst der bekehrte Longinus) das heilige Blut als Wein aus der Kreuzkelter auffing (vgl. Menäen Oct. 16. Mone: wie unten Anm. 93. S. 13)?

93 „Vinea quondam sterilis, deo cultore fertilis,
vitem fecundam pullulat fundentem cunctis pocula ...
Ista vitis est Maria Judaeae progenie ...
Haec est botrum paritura virgo plena gratia,
qui crucis pressus in prelo convivantes ebriat.“
F.J. Mone: Lateinische Hymnen des Mittelalters. Freiburg B. 1853. Bd 2. S. 9 f. Aus dem 12. Jahrhundert, im wesentlichen aber bereits bei Johannes von Damaskus (8. Jahrhundert) vorgebildet (Hom. 1 In nat. b.v. Mariae. PG 96, 673).

94 Burgundisches Missale für den Kaiser Maximilian. Um 1513/15 Jena UB. Ms. Chorbuch Nr. 4. fol 28v. Vgl. Guldan 143; Abb. 159 (daraus unsere Aufnahme).

95 Guldan 143.

96 Vgl. Anm. 42.

97 Wie auch in Tempel und Grabgebäude auf der rechten Türseite ein marianischer Fingerzeig zu finden sein könnte (zum Grab als marianisches Symbol vgl. unsere Anm. 69, zum Tempel: Guldan 15).

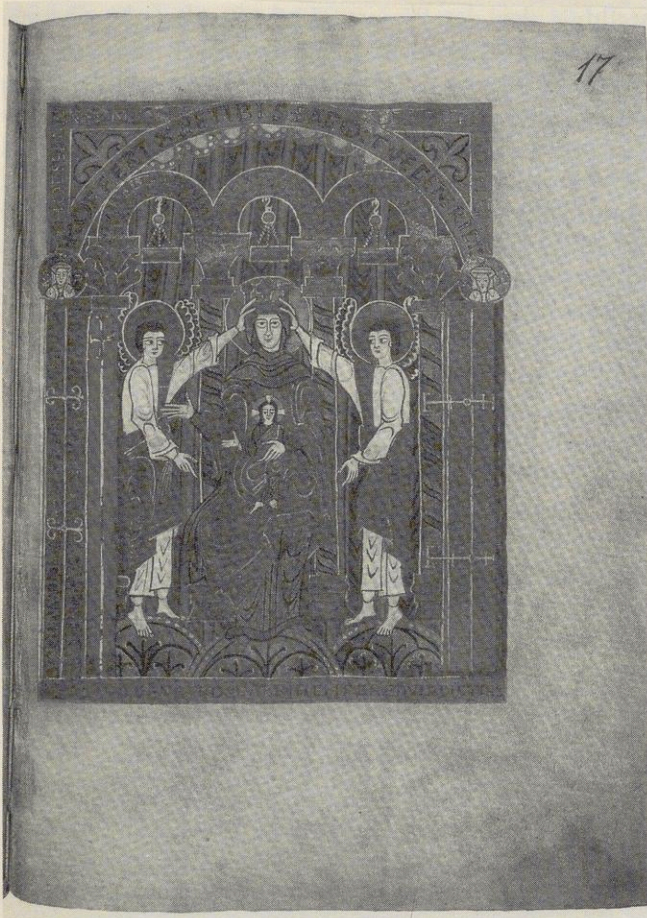


Abb. 13: Thronende Madonna und Medaillons der Eva und Maria. „Kostbares Evangeliar“. Hildesheim. Aufnahme aus: *Die Handschriften im Domschatz zu Hildesheim*. Wiesbaden 1984.

Eindeutig im Dienste der Eva-Maria-Antithese steht das Türsymbol auf einem anderen bernwardinischen

Kunstwerk, dem Widmungsbild des etwa gleichzeitig geschaffenen „Kostbaren Evangeliers“ (Abb. 13). Dort thront die Madonna majestätisch inmitten einer Bildarchitektur, die rechts eine geschlossene Tür unter einem Medaillon mit der Eva, links eine offene Tür unter dem Bild der Maria zeigt. Die Inschriften an den Seiten führen die typologische Absicht dieser Gegenüberstellung aus:

PORTA PARADISI PRIMA EVA(M) CLAUSA PER
AEVAM NUNC EST PER S(AN)C(T)AM CUNCTIS
PATEFACTA MARIA(M)

(„Das Tor des Paradieses, verschlossen durch die erste Eva, ist jetzt durch die Heilige Maria allen eröffnet“
üb. Beissel)

In dieser Miniatur, mit der, wie gesagt wurde, „die Geschichte des eigentlichen Eva-Maria-Bildes“ beginnt, „gibt sich der Hildesheimer Bischof als ein Marienverehrer eigenwilliger Prägung zu erkennen“⁹⁸.

Es darf hier also nicht verwundern, daß nun auch auf der Erztür des Bischof Bernward ein marianisches Konzept deutlich wurde. Das Gegenüber der alten und der neuen Eva, das auf dem Widmungsbild des „Kostbaren Evangeliers“ so manifest wird, spielt auch im ehernen Gefüge der Türreliefs eine tragende Rolle, die nicht nur da aufscheint, wo die Gottesmutter selbst ins Bild eintritt, sondern, wie zu sehen war, wesentlich auch in der abschließenden Szene: dem *Noli me tangere*.

⁹⁸ Guldan 14 und 13.

Eine Hildesheimer Missalehandschrift in Trier als Zeuge hochmittelalterlicher Taufpraxis (BATr Abt. 95, Nr. 404)

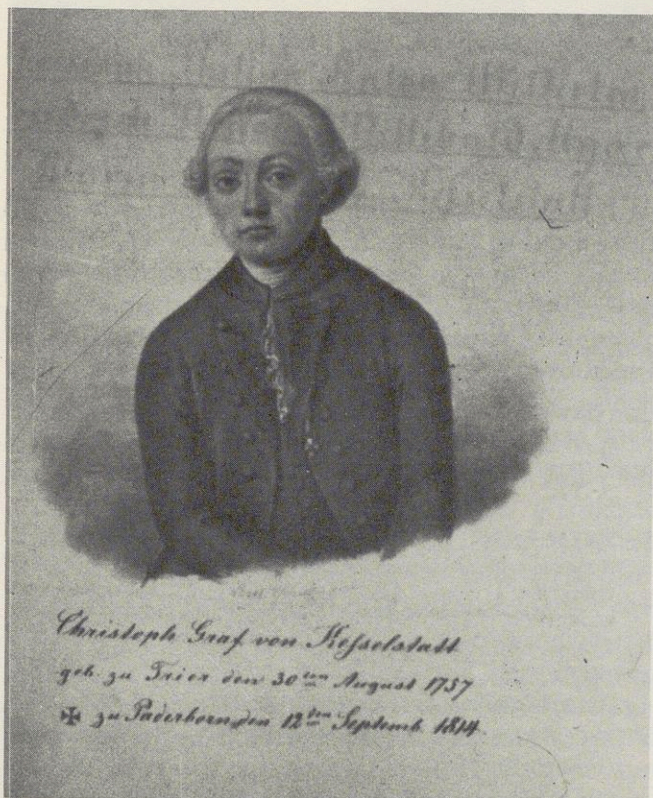
Von Andreas Heinz

Unter dem reichen Bestand an liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv Trier befindet sich eine auffallend große Zahl aus dem niedersächsischen Raum, darunter einige, deren Provenienz aus Hildesheimer Kirchen und ehemaligen Klöstern zweifelsfrei feststeht. Wie erklärt es sich, daß ein solcher umfangreicher ortsfremder Bestand ausgerechnet in die entlegene Bischofsstadt an der Mosel gelangte? Der Forschung ist seit langem bekannt, daß Trier diesen wertvollen Besitz einem aus dem Trierischen stammenden, ehemaligen Hildesheimer Domherrn verdankt: Graf Christoph von Kesselstatt¹.

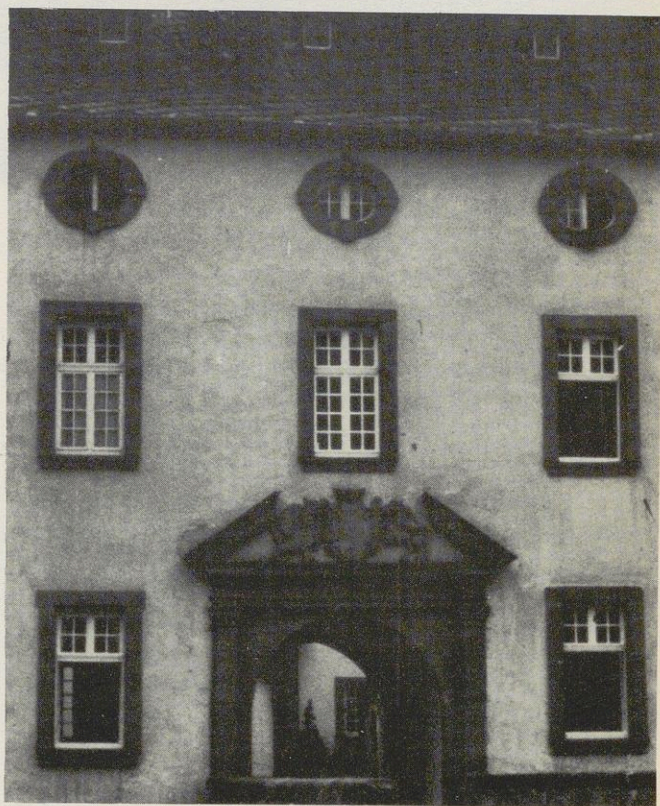
Der Hildesheimer Domherr Christoph von Kesselstatt als Vermittler niedersächsischer Handschriften nach Trier

Graf Christoph entstammte dem alten kurtrierischen Ministerialengeschlecht von Kesselstatt, dessen Nachfahren noch heute auf dem Familienbesitz in Föhren bei Trier ansässig sind². Die Familie war 1718 in den

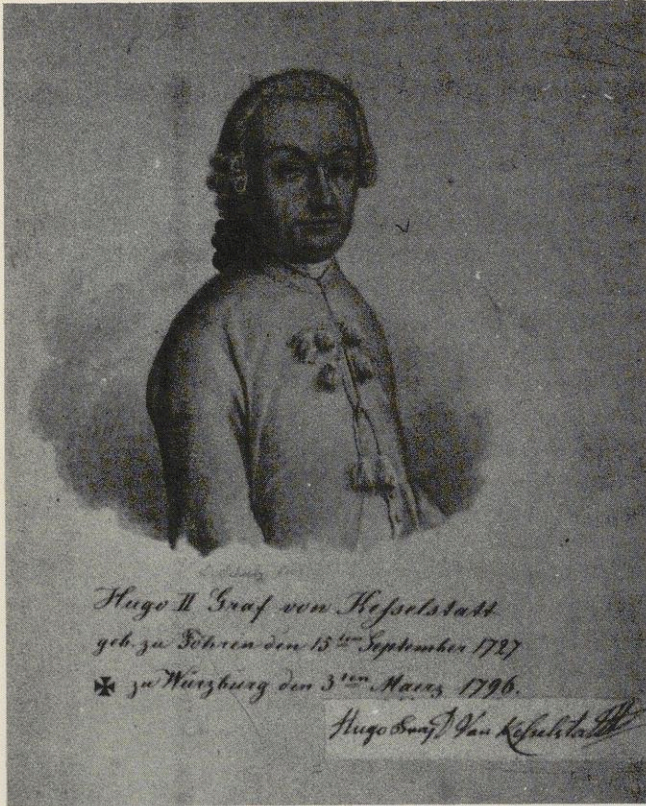
- 1 Vgl. bes. den im folgenden immer wieder herangezogenen Festschriftbeitrag von Franz Jansen: Der Paderborner Domdechant Graf Christoph von Kesselstatt und seine Handschriftensammlung, in: P. Simon (Hrsg.): Sankt Liborius, sein Dom und sein Bistum, Paderborn 1936, 355 – 368; ferner die älteren Berichte von W. Diekamp: Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven, I. Die Dombibliothek zu Trier, in: Zschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 41 (1883), 138 – 147; C. Borchling: Mittelniederdeutsche Handschriften. 4. Reisebericht (Nachrichten der Kg. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen), Göttingen 1913, 182 f.
- 2 Zur Geschichte und Anlage des Kesselstatt'schen Schlosses in Föhren vgl. E. Wackenroder – H. Neu: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Trier (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrsg. von P. Clemen, XV/2), Düsseldorf 1936, 118 – 127.
Das Stadtschloß in Trier, bekannt als Palais Kesselstatt, in der heutigen Liebfrauenstraße gelegen, wurde in den Jahren 1740 – 1745 erbaut; es wechselte vor einigen Jahren den Besitzer.



Christoph Graf von Kesselstatt (1757–1814) als junger Mann



Torhaus des Kesselstatt'schen Schlosses Föhren / Landkreis Trier



Hugo Johann Kasimir Graf von Kesselstatt (1727 – 1796), der Vater des Hildesheimer Domherrn Christoph von Kesselstatt

Reichsfreiherrnstand erhoben worden. 1727 wurde auf dem Schloß zu Föhren Freiherr Hugo Johann Kasimir Edmund von Kesselstatt geboren, der Vater des späteren Hildesheimer Domherrn. Er vermählte sich 1752 mit Maria Katharina Elisabeth Freiin Knebel zu Katzenellnbogen. Als viertes Kind der kinderreichen Ehe kam am 30. August 1757 der Sohn Christoph zur Welt, der wie seine Geschwister von 1776 an den der Familie in jenem Jahr verliehenen Grafentitel führte³. Zwei Jahre zuvor läßt sich Christoph von Kesselstatt bereits als Domizellar am Domstift in Hildesheim nachweisen⁴, wo er spätestens seit 1783 dem Domkapitel angehörte⁵. Nach dem Brauch seiner Zeit bemühte er sich um weitere einträgliche Kirchenämter.

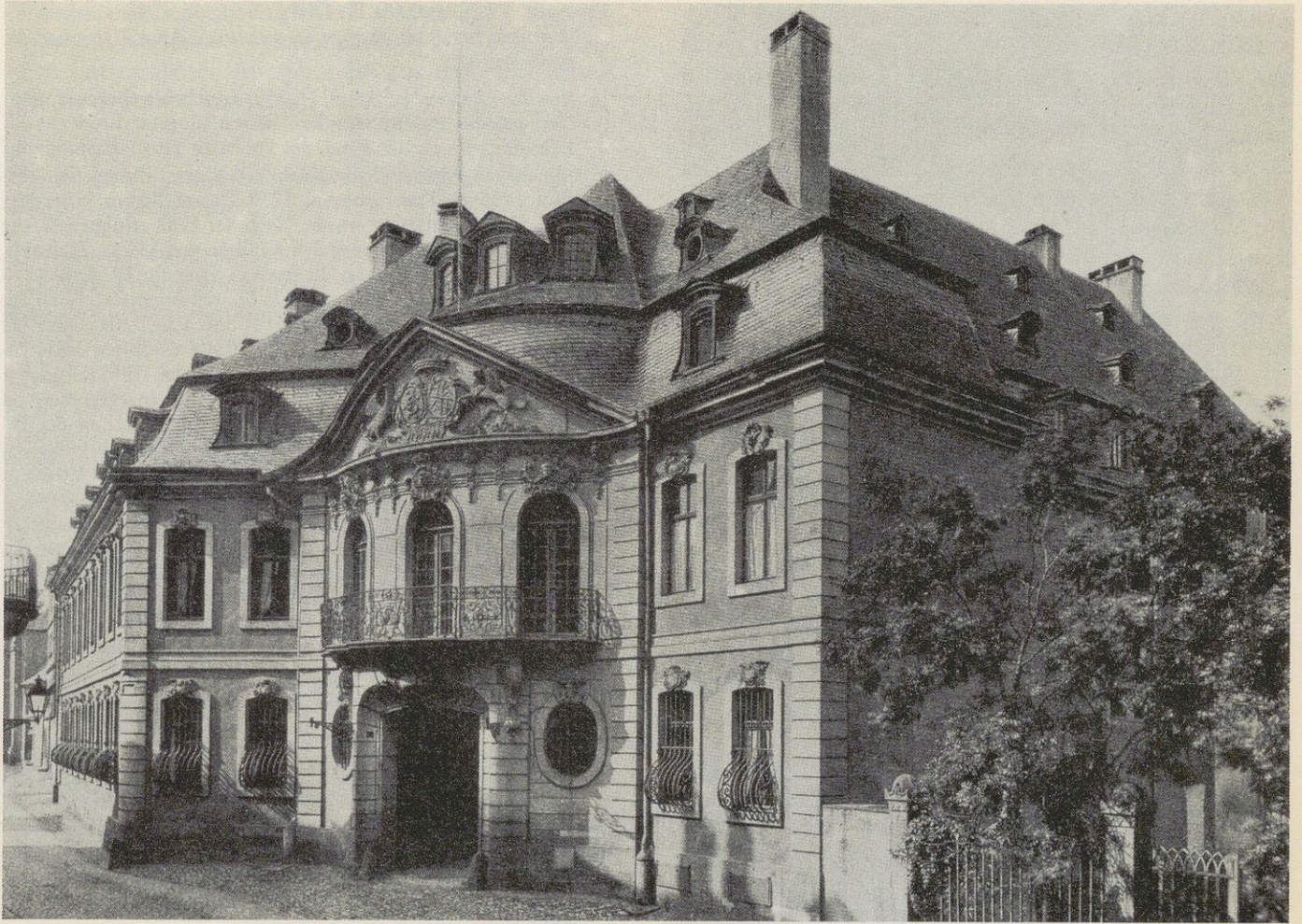
1790 nennt der Paderborner Hof- und Staatskalender erstmals unter „des hohen Domstiftes Prälaten und Kapitularen“ den Herrn Christoph Graf von Kesselstatt, „Domkapitular zu Hildesheim und Domizeller zu Halberstatt“. Eine Übersiedlung von Hildesheim



Maria Catharina Elisabeth Freiin zu Katzenellnbogen (1734 – 1814), die Mutter des Hildesheimer Domherrn Christoph von Kesselstatt

nach Paderborn erfolgte aber zunächst noch nicht. Erst im Jahre 1800, wohl aus Anlaß seiner bevorstehenden Wahl zum Dechanten des Paderborner Kapitels⁶, gab Graf Christoph sein Hildesheimer Domizil auf und residierte von da an bis zu seinem Tod in Paderborn. Dort verstarb er, 57jährig, infolge eines Schlaganfalls am 12. September 1814 und wurde auf dem heute nicht mehr bestehenden „Westernfriedhof“ beigesetzt.

- 3 Vgl. M.F. Macco: Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adelsfamilien, Aachen 1884, 41 f.; Sophie-Mathilde Gräfin zu Dohna: Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960, 149; F. Jansen (s. Anm. 1), 355 f.
- 4 Vgl. A. Bertram: Die Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 3, Hildesheim und Leipzig 1925, 224.
- 5 Vgl. hierzu und zum folgenden die Belege bei F. Jansen (s. Anm. 1), 356.
- 6 Vgl. P. Michels: Ahnentafeln Paderborner Domherrn, Paderborn 1966, 148 f.



Kesselstatt'sches Palais in Trier, erbaut 1740 – 1745

Schon vor dem Weggang nach Paderborn hatte Graf Christoph in Hildesheim sein Testament abgefaßt. Diese am 31. Oktober 1799 unterzeichnete, später nicht mehr abgeänderte letztwillige Verfügung bestimmte den ältesten Bruder des Erblassers, Graf Johann Philipp Franz Hyazinth⁷, als Universalerben. Johann Philipp gehörte ebenfalls dem geistlichen Stand an; seit 1795 war er Domdechante in Trier⁸. Zum Zeitpunkt des Heimgangs seines Bruders Christoph, des Domdechanten von Paderborn, hielt er sich allerdings in Augsburg auf, wohin er sich wie der letzte Trierer Erzbischof Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Sachsen vor den französischen Revolutionsheeren geflüchtet hatte. Augsburg hatte sich vor allem deshalb als Ausweichdomizil angeboten, weil Graf Johann Philipp von Kesselstatt nicht nur Domdechante von Trier, sondern gleichzeitig Domherr in Augsburg war;

7 Geboren am 18. September 1754 in Trier, 1762 Domizellar am Trierer Domstift, 1783 Diakon, 1793 Domkapitular in Trier und Archidiakon des Trierer Archidiakonats St. Kastor in Karden/Mosel, 1795 Domdechante; er gehörte ferner den Domkapiteln von Augsburg und Speyer an und war Stifftsherr von St. Alban in Mainz. 1799 übersiedelte er nach Augsburg, wo er Obersthofmeister des Trierer Kurfürsten wurde; nach dessen Tod (1812) wurde Kesselstatt zum bayerischen Geheimrat ernannt, er starb am 20. Juni 1826; vgl. Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800, Trier 1941, 14; Dohna (s. Anm. 3), 149. Nach dem Tod von Erzbischof Clemens Wenzeslaus kam ihm für die Verwaltung des rechtsrheinischen Teils des alten Erzbistums Trier eine Schlüsselstellung zu; vgl. A. Thomas: Die Verwaltung des rechtsrheinischen Bistums Trier 1802 – 1821, in: Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von H. Hoberg, hrsg. von E. Gatz *Miscellanea Historiae Pontificiae* 46), Rom 1979, 913 – 979; K. Schatz SJ: Geschichte des Bistums Limburg, Mainz 1983, 34 f.

8 Vgl. Dohna (s. Anm. 3), 149.

außerdem residierte dort Erzbischof Clemens Wenzeslaus nach seinem Verzicht auf das Trierer Erzstift bis zu seinem Tod im Jahre 1812 als Fürstbischof von Augsburg⁹. Durch den Paderborner Notar Wichmann ließ Graf Johann Philipp einen Katalog der Bibliothek seines verstorbenen Bruders aufstellen. Das Verzeichnis, dessen Empfang der Trierer Domdechant am 22. März 1815 bestätigte, führt nicht weniger als 110 Handschriften auf, die bei einer Anfang der 30er Jahre dieses Jahrhunderts vorgenommenen Überprüfung fast ausnahmslos in der Trierer Dombibliothek identifiziert werden konnten und heute als Depositum der Dombibliothek im Bistumsarchiv zu Trier aufbewahrt werden¹⁰. Aus den Sitzungsprotokollen des Trierer Domkapitels läßt sich entnehmen, daß die Handschriften-Sammlung aus dem Kesselstadt'schen Familienbesitz durch Schenkung zu Beginn des Jahres 1823 an die Trierer Dombibliothek gelangte¹¹.

Das Zustandekommen einer so stattlichen Sammlung wertvoller Handschriften vor allem liturgischen Inhaltes erklärt sich aus den verworrenen Verhältnissen der Säkularisationszeit. Nachweislich wurden die meisten Bände der Kesselstadt'schen Sammlung im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts erworben, „also während der Zeit der durch die Säkularisation erfolgten Aufhebung der Klöster, aus deren Besitz die Kesselstadt-Manuskripte stammen“¹². Zwar waren im August 1802 sämtliche Bibliotheken und Archive der Klöster und Stifte in Hildesheim durch die preußische Aufhebungskommission versiegelt worden. Doch manches entging dem staatlichen Zugriff; was in den Wohnungen der Domherren und in den Mönchszellen sich befand, galt ohnehin als Privateigentum¹³. Daß ein so reicher Bestand an Handschriften aus dem niederdeutschen Raum gerettet und nicht kreuz und quer in die Bibliotheken und Archive ganz Europas zerstreut wurde, ist dem kenntnisreichen Sammeleifer von Männern wie Graf Christoph von Kesselstatt zu verdanken. Allein im Jahre 1802 erwarb er 31 Manuskripte, darunter eine Hildesheimer Agenda aus dem frühen 16. Jahrhundert¹⁴, ein Missale des ausgehenden 15. Jahrhunderts¹⁵, ein wahrscheinlich aus dem ehemaligen

9 Vgl. H. Raab: Art. Clemens Wenzeslaus, in: NDB IV 282 f.; bisher liegt von der vom gleichen Verfasser bearbeiteten Biographie erst der erste Teil vor: Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit 1739 – 1812, Bd. 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg-Basel-Wien 1962. Der Erzbischof verabschiedete sich von seinen Trierer Diözesanen in seinem letzten Hirtenbrief vom 25. April 1802.

10 Franz Jansen hatte die Überprüfung persönlich vorgenommen und berichtet darüber in seinem o. Anm. 1 nachgewiesenen Aufsatz.

11 Vgl. F. Jansen (s. Anm. 1), 359. Geschenkgeber war nicht Graf Johann Philipp, sondern dessen jüngerer Bruder, Graf Edmund, der als 12. Kind des Freiherrn Hugo Kasimir und seiner Frau Katharina von Knebel zu Katzenelnbogen am 26. Juni 1765 in Trier geboren, 1774 Domizellar in Würzburg und 1779 in Eichstätt wurde. Nach der 1788 erfolgten Weihe zum Subdiakon gehörte er den Kapiteln von Mainz, Eichstätt, Würzburg und Passau an. Er starb in Trier am 29. April 1840 und wurde in der Familiengruft in Föhren beigesetzt. Nach der Neuumschreibung des Bistums Trier durch die Bulle „De salute animarum“ war Edmund von Kesselstatt als dessen erster Bischof vorgesehen; er verzichtete aber wegen Differenzen mit der preußischen Regierung darauf, das ihm angetragene Amt zu übernehmen; vgl. B. Bastgen: Die Besetzung der Bischofssitze in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde, Paderborn 1941; hier Bd. I, 16 – 25; A. Thomas: Josef von Hommer (1760 – 1836). Meditationes in vitam meam peractam. Eine Selbstbiographie, Mainz 1976, 442 f. Wie F. Jansen (S. 359) anführt, war das Verfügungsrecht über die Kesselstadt'sche Handschriften- und Inkunabelsammlung infolge einer nachweisbaren Erbauseinandersetzung noch zu Lebzeiten des Trierer Domdechanten Graf Johann Philipp, dessen jüngerem Bruder Edmund zugebilligt worden.

12 F. Jansen (s. Anm. 1), 360. Das dem Besitzvermerk (in der Regel: „Ex libris Christophori Comitis de Kesselstatt“ ecclesiae cathedralis Hildesiensis canonici capitularis“ oder ab 1802: „... Decani Paderbornensis“) jeweils zugeführte Erwerbsjahr zeigt, daß vor 1802 nur wenige Stücke erworben wurden (1783 1, 1785 5, 1786, 1789, 1798 je 1 und 1799 3). Die höchste Zahl der Erwerbungen weist erwartungsgemäß mit 31 Manuskripten das Jahr 1802 auf. Nach Jansen (s. 360 Anm. 22) kamen in den folgenden Jahren hinzu: 1803 8 Handschriften, 1804 8, 1805 1, 1806 15, 1807 10, 1808 18, 1809 3, 1810 4, 1812 1.

13 Vgl. H. Elbern/H. Reuther: Der Hildesheimer Domschatz, Hildesheim 1969, 7; Marlis Stähli: Die Handschriften des Hildesheimer Domschatzes, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 50 (1982), 83 – 94, hier 93 f.

14 Agenda Hildesiensis: Bistumsarchiv Trier (= BATr, Abt. 95, Nr. 579 (171). Auf der Innenseite des Vorderdeckels unten Besitzvermerk: Ex libris Christ. Comitis de Kesselstatt Decani Paderb. Ao 1802. Der 94 Pergamentblätter umfassende, in weißes Schweinsleder gebundene Band (21,6 x 15,4 cm) ist in spätgotischer Minuskel geschrieben; die Gesangstexte mit Hufnagelnoten in 4 Linien. Inhaltlich handelt es sich um eine Zusammenstellung von ausgewählten, häufig gebrauchten Stücken aus dem Rituale. An die Weihwasserweihe schließt sich der Taufritus an, gefolgt von den Texten für den Muttersegen und dem Formular für den Verschgang. Die 2. Hälfte des Bandes enthält fast ausnahmslos Texte für die im Laufe des Kirchenjahres üblichen Segnungen.

15 Missale speciale ecclesiae Hildesiensis: BATr Abt. 95, Nr. 415 (160). Auf Fol. 1r Besitzvermerk und Erwerbsjahr: Ex libris Christ. comitis de Kesselstatt. 1802. Die 105 Pergamentblätter des in braunem Leder gebundenen Buches (33, 2 x 23,5) enthalten lediglich eine Auswahl von Sonn- und Feiertagsformularen und ein reduziertes Sanctorale; Bernward ist verzeichnet.

Benediktinerkloster St. Michael stammendes Evangelistar und Kollektar¹⁶, ein zu Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenes Antiphonale aus dem Hildesheimer Konvent St. Godehard¹⁷.

Ein Plenarmissale Hildesheimer Provenienz aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts

Aus der Gruppe der in Trier aufbewahrten Handschriften Hildesheimer Provenienz¹⁸ greifen wir eine heraus, die zwar den üblichen Kesselstatt'schen Besitzvermerk nicht aufweist, deren ursprüngliche Zugehörigkeit zur Sammlung des Hildesheimer Kanonikus und Paderborner Domdechanten Christoph von Kesselstatt trotzdem mit ziemlicher Gewißheit vorausgesetzt werden darf¹⁹. Es handelt sich um ein Plenarmissale, das der Handschriftenkatalog des Trierer Bistumsarchivs in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert²⁰. Der mit einem modernen graubraunen Leinen einband versehene Codex (27,7 x 15,7 cm) zählt 337 Pergamentblätter²¹. Fol. 1 – 310 wurden von der nämlichen Hand in einer sehr schönen gotischen Buchminuskul beschriebenen; es finden sich einige Initialen und zu Beginn des Meßformulars vom ersten Advent sowie am Anfang der Ostermesse „Resurrexi“ jeweils eine ansprechende Miniatur. Die zum Singen bestimmten Teile des Ordinarius und Propriums sind sämtlich mit Neumen versehen, für die sich bereits die aufblühende Chorforschung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts interessierte²². Unter den



Anfang der Ostermesse „Resurrexi“

16 BATr Abt. 95, Nr. 439 (150). Das Repertorium datiert die 144 Bl. starke Pergamenthandschrift in das ausgehende 15. Jahrhundert. Der Kalender weist viele Heilige des Lütticher Raums auf, doch ist auch Godehard berücksichtigt.

17 Antiphonale Hildesheimense pars I et II: BATr Abt. 95, Nr. 503 (180). Die Hs zeigt Fol. 1r den üblichen Besitzvermerk: Ex libris Christoph. Comitis de Kesselstatt, decani Paderbornensis a. 1802. Die Hildesheimer Herkunft des 351 Bl. starken Pergamentcodex (35,7 x 25,3 cm) sichert das Sanctorale, das die typischen lokalen Besonderheiten aufweist: Bernward, Godehard, Illatio B.M.V. Die vom Repertorium angenommene Provenienz aus St. Godehard ist nicht beweisbar.

18 Vgl. die allerdings nicht vollständige Aufstellung von F. Jansen (s. Anm. 1), 362 f.

19 F. Jansen (S. 364) führt Beispiele von Handschriften aus Paderborn an, die ebenfalls den Besitzvermerk des Grafen Christoph nicht tragen, an deren Zugehörigkeit zur Sammlung Kesselstatt aber nicht zu zweifeln ist.

20 BATr Abt. 95, Nr. 404 (153).

21 335 Bl. und die doppelt gezählten Fol. 22a und 268 a.

22 Mehrere Gesangstexte unserer Handschrift wurden, größtenteils in Faksimile, veröffentlicht von dem Trierer Domorganisten

und Chorforscher Michael Hermesdorff (1833 – 1885) im Organ für Katholische Kirchenmusik „Caecilia“, dessen Herausgeber er seit 1872 war. Die Beispiele aus unserer Hs finden sich jeweils in der jeder Nummer zugefügten „Beilage“, beginnend mit Beilage 1 zur 1. Nummer des Jahres 1872. Zu Hermesdorff's Bedeutung für die deutsche Chorforschung vgl. H. Lonnendonker, Art. Hermesdorff, in: Beiträge zur rhein. Musikgeschichte, H. 53 (Köln 1962), 35 – 38.

nachgetragenen Stücken des Anhangs haben zwei marianische Abecedar-Sequenzen eine erste wissenschaftliche Behandlung erfahren²³.

Die Hildesheimer Provenienz des Missales sichert ein Blick in das Sanctorale. Hier finden wir Hildesheims große Bischöfe Bernward (993 – 1022)²⁴ und Godehard (1022 – 1038)²⁵ verzeichnet. Das Patronatsfest des Hildesheimer Moritzstifts ist durch Rotschrift hervorgehoben²⁶. Wir treffen auf das Fest Kaiser Heinrichs II. (1002 – 1024)²⁷, der als bayerischer Herzogssohn die damals blühende Hildesheimer Domschule besuchte und als König und Kaiser der Hildesheimer Kirche und ihren überragenden Bischöfen Bernward und Godehard besonders verbunden blieb. Das Kalendarium nennt auch Kunigunde, Heinrichs Gemahlin²⁸.

Bischof Epiphanius von Pavia fehlt nicht, dessen Reliquien seit 963 im Hildesheimer Dom aufbewahrt werden²⁹.

Auf Hildesheim als Herkunftsort weist ferner ein chronikaler Nachtrag im Kalendarium hin: Auf der Rückseite des ersten Blattes findet sich am unteren Rand eine Notiz über den Heimgang des Hildesheimer Bischofs Johannes de Hoye, der am Gedenktag der hl. Märtyrer Nereus, Achilles und Pankratius (12. Mai) im Jahre 1424 verstarb³⁰.

Die Frage nach der Taufliturgie

Aus dem gleichen 13. Jahrhundert, in dem unsere Missale-Handschrift entstand³¹, besitzt die niedersächsische Bischofsstadt ein unvergleichlich bekannteres und berühmteres Zeugnis liturgischen Lebens: Das Taufbecken des Domes³². Als der Hildesheimer Domprobst und spätere Bischof von Paderborn, Wilbrand, den wir als Stifter annehmen dürfen, es um 1220 von einem hochtalentierten Künstler gießen ließ, tat er es nicht in erster Linie in der Absicht, daß spätere Generationen dieses Kunstwerk bloß als „Ausdruck des romanischen Stils in seiner letzten Auf-

wardi ep.“. Im Corpus der Handschrift finden sich die Angaben zu den Meßtexten unter dem 16. August (Fol 246v). Die Oration „Deus qui beatum Bernwardum ...“ ist am Rand nachgetragen.

- 25 Godehard taucht, durch Rotschrift als hoher Feiertag hervorgehoben, an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auf, wobei das erste Datum ungewöhnlich ist. Der Kalender notiert am 3. Mai (!) die *Translatio sancti Godehardis* (üblicher Termin: 4. Mai) und am 4. Mai das *Natale sancti Godehardis*. Das Meßformular findet sich für beide Tage auf Fol. 219r; die nachgetragene Oration hat folgenden Wortlaut: „Deus qui beatum Godehardum confessorem tuum atque pontificem ad bonum apostolatus pontificalis officii vocasti et ... (?) te deum adorantes et eum invocantes signis et miraculis tristes letificasti: da quesumus nos sua intercessione tibi semper complacere et in eterna redemptione sine fine gaudere. Per ...“. Zur Kultgeschichte vgl. J. Fellenberg gen. Reinold: Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (Rhein. Archiv 74), Bonn 1970.

- 26 22. September: „Mauritii cum soc. suis“.

- 27 Ein entsprechender Eintrag fehlt im Kalender; das Meßformular *Sanctus Henricus rex* findet sich jedoch am üblichen Juli-Termin auf Fo. 233v.

- 28 3. März *Conegundis v. (virginis)*. Nach dem Glauben des Mittelalters hatten Heinrich und Kunigunde eine „Josefsehe“ geführt. Kunigunde von Luxemburg war am 3. März 1033 in Kaufungen gestorben; ihre Kanonisation erfolgte 1200 durch Papst Innozenz III.

- 29 Im Kalender zusammen mit Vincentius am 22. Januar genannt; Meßformular Fol. 202r.

Die Reliquien wurden 962 geraubt und aus Norditalien nach Hildesheim gebracht; vgl. B. Köttling, Art. Epiphanius v. Pavia: LThK III (Freiburg 1959), 947.

- 30 Anno domini MCCCCXXIII ipso sancto die beatorum Nerei Archillei Pancracii martyrum obiit venerabilis dominus dominus Johannes de hoye episcopus hildesiensis cuius anima requiescat in pace. amen.

- 31 Die vom Bearbeiter des Repertoriums der liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv Trier, dem Laacher Mönch Petrus Siffrin vorgenommene Datierung unserer Handschrift in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts könnte etwas zu spät angesetzt sein. Es fehlt nicht an Hinweisen, die eine Entstehung schon vor der Jahrhundertmitte vermuten lassen. So berücksichtigt das Sanctorale in seiner ursprünglichen Gestalt noch nicht die Gedenktage von Franz von Assisi und Elisabeth von Thüringen. Sowohl Franz, der 1228 kanonisiert wurde, als auch Elisabeth, deren Heiligsprechung durch Papst Gregor IV. 1235 erfolgte, wurden später nachgetragen. Die nachgetragenen Texte zum Fronleichnamfest (Fol. 321) sind dagegen weniger beweiskräftig, da das Fest vor der Jahrhundertmitte lediglich in Lüttich bekannt war und seine Ausdehnung auf die ganze Kirche im Jahre 1264 durch Urban II. nur allmählich rezipiert wurde. Nachgetragen wurde auch Mariä Heimsuchung (2. Juli). Das im Laufe des 13. Jahrhunderts vor allem unter franziskanischem Einfluß sich verbreitende Fest wurde allerdings erst 1441 durch das Konzil von Basel für die ganze Westkirche verbindlich vorgeschrieben.

- 32 Vgl. V.H. Elbern – H. Engfer – H. Reuther: Der Hildesheimer Dom, Architektur – Ausstattung – Patrozinium (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 41/42, 1973/74), Hildesheim 1974.

23 Vgl. P. Wagner: Einführung in die Gregorianischen Melodien Bd. 3, Leipzig 1921, 500; W. Irtenkauf: Abecedar-Sequenzen, in: Die Musikforschung 16 (1963), 32 – 34.

24 Im Kalendarium erscheint Bernward an zwei Stellen: am 16.8. und 20.11. Der Schreiber unseres Codex hatte zunächst nur den Tag der Elevation (16.8.1194) berücksichtigt und Bernward ohne besondere Hervorhebung (schwarze Buchstaben) am 16. August verzeichnet. Am 20. November steht im Kalender: „Pontiani papae“; eine spätere Hand hat hinzugefügt: „Bern-



Das Taufbecken des Hildesheimer Domes aus dem 1. Drittel des 13. Jahrh.

gipfelung“ (J.H. Adamski) zu Recht bestaunen sollten, sondern er wollte, daß an diesem bronzenen Taufbecken der Bischofskirche getauft würde. Wie hat man damals getauft? Unsere Handschrift kann diese Frage beantworten; sie kann uns sagen, wie der Gottesdienst aussah, für dessen Vollzug die großartige Taufstätte des Domes geschaffen wurde. Wir finden in unserem Plenarmissale jene Texte und Riten des Taufgottesdienstes verzeichnet, die das ganze Hoch- und Spätmittelalter hindurch in Übung blieben und in Hildesheim nachweislich noch 300 Jahre später, im Reformationszeitalter, die Gestalt der Tauffeier bestimmten³³. Es wird im folgenden darum gehen, das Text-

und Ritengefüge der Taufliturgie, wie es unsere hochmittelalterliche Quelle aus Hildesheim bezeugt, darzustellen und liturgiegeschichtlich einzuordnen. Wir werden so ein ziemlich exaktes Bild gewinnen von der Gestalt der christlichen Initiation im Mittelalter, das über seinen lokalen Zeugniswert hinaus für die Taufpraxis der abendländischen Kirche überhaupt Gültigkeit besitzt.

Der Tauftermin

Im 13. Jahrhundert, als unser Plenarmissale entstanden ist, hatte die Osternachtfeier als der vorrangige Ort für die Taufspendung ihre Bedeutung bereits verloren³⁴. Das Bestreben, das Sakrament möglichst bald nach der Geburt zu spenden, wie es aus der vertieften theologischen Reflexion des 11. und 12. Jahrhunderts erwachsen war, hatte den klassischen Ostertermin in den Hintergrund treten lassen. Es verdient deshalb hervorgehoben zu werden, daß unser Missale-Hs die Tauffeier immer noch an der Stelle einordnet, wo sie spätestens seit dem 4. Jahrhundert ihren normalen Platz hatte: in der Liturgie der Osternacht.

Wir finden den Taufordo zwischen den letzten, den Karfreitag betreffenden Rubriken und den Gesängen zur Aspersionsprozession des Osterhochamtes, hineinverwoben in die Feier der Osternacht³⁵.

Es handelt sich erwartungsgemäß bei der in unserer Hs bezeugten Taufordnung um jene geschlossene Gestalt der Taufliturgie, wie sie bereits in karolingischer Zeit die Praxis beherrschte. Von der altkirchlichen Taufordnung unterscheidet sie sich vor allem dadurch, daß sie die ursprünglich über einen längeren Zeitraum und auf mehrere Feiern verteilten Vorbereitungsriten des Katechumenats zusammengezogen und als geschlossenen Block an den Anfang des Taufgottesdien-

33 Ein Vergleich des in der Missale-Handschrift des 13. Jahrhunderts bezeugten Taufordo mit dem in der Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) enthaltenen Taufritus bestätigt dies. Auf die Übereinstimmungen werden wir im Verlauf der folgenden Ausführungen bei gegebenem Anlaß jeweils hinweisen.

34 Vgl. A. Stenzel: Die Taufe, eine genetische Erklärung der Taufliturgie (Forschungen zur Geschichte der Theologie und des innerkirchlichen Lebens H. 7/8), Innsbruck 1958; im folgenden nur mit dem Namen des Verfassers und der betreffenden Seitenzahl zitiert.

35 BATr Abt. 95, Nr. 404, fol. 119v – 129r.

stes gestellt hat³⁶. An den früheren römischen Skrutinienritus³⁷, der die Taufkandidaten während der Fastenzeit stufenweise zum Höhepunkt ihrer Tauffeier in der Osternacht hingeführt hatte, erinnert in unserer Hs nur mehr die unmittelbar an die Rubrik über die Karfreitagsvesper anschließende Überschrift für die Riten des Karsamstags: *Incipit ordo ad catezizandum infantes in scrutinio*³⁸. Übriggeblieben war nämlich nur mehr das letzte Skrutinium, das von jeher am Karsamstag angesiedelt war³⁹. Im Zuge der Entwicklung von der gegliederten, etappenweisen Taufvorbereitung zu einem durchgehenden Taufordo in einer Feier hat das Karsamstagskrutinium die Gebete und Handlungen der übrigen Skrutinien an sich gezogen und zu einem einheitlichen Block katechumenaler Riten zusammengeschnitten. Es gab somit, wie die Titulatur unserer Taufordnung korrekt den tatsächlichen Sachverhalt wiedergibt, nur mehr ein Skrutinium, in dem die bei der Kindertaufe notgedrungen ausfallende wirkliche Glaubensunterweisung während der Katechumenatszeit wenigstens im Vollzug der katechumenalen Riten angedeutet wird. Der dem eigentlichen sakramentalen Kern der Tauffeier vorgeschaltete *Ordo ad catezizandum infantes* dient nicht mehr einer wirklichen Katechese, sondern bietet lediglich komprimiert die sie begleitenden rituellen Elemente.

Die Aufstellung der Taufkandidaten

Unser Taufordo beginnt mit einer im heutigen Taufritus nicht mehr vorkommende Rubrik über eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung der Täuflinge⁴⁰. Demnach hatten die Knaben auf der rechten, die Mädchen auf der linken Seite ihren Platz. Eine solche Vorschrift erweist sich nur unter der Voraussetzung, daß eine Mehrzahl von Täuflingen zum Ostertermin präsentiert wurde, als sinnvoll. Sie findet ihre vornehmliche Begründung in der Tatsache, daß bestimmte Gebete nur über die männlichen, andere nur über die weiblichen Taufkandidaten zu sprechen waren, was eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung nahelegte⁴¹. Der knappe Wortlaut der Rubrik läßt nicht zweifelsfrei erkennen, ob die rechte bzw. die linke Seite des Kirchenraumes gemeint ist oder die von dem den Täuflingen am Kircheneingang gegenüberstehenden Priester aus gesehene rechte bzw. linke Seite.

Unter Berücksichtigung anderer Quellen und der Tradition der „Männer- und Frauenseite“ im Kirchen-

gebäude dürfte es jedoch klar sein, daß die Knaben auf der vom Eingang aus gesehen rechten, die Mädchen auf der linken Seite Aufstellung nahmen. So konnte der Zelebrant, wie es die liturgischen Bücher vorsehen, links beginnend sich den Knaben zuwenden und anschließend die entsprechenden Riten an den Mädchen vollziehen.

Erste Apotaxis und Syntaxis

Zu den obligatorischen Stücken des Eröffnungsteils der Tauffeier gehört die Namensbefragung. Sie ist in unserer Ordnung nicht eigens rubriziert, aber doch von der die Absage- und Glaubensfragen einleitenden Rubrik vorausgesetzt⁴². Der Zelebrant soll nämlich,

36 Vgl. A. Stenzel (s. Anm. 34), 251 f.

37 Vgl. die grundlegende Arbeit von A. Dondayne: La discipline des scrutins dans l'Eglise latine avant Charlemagne, in: *Revue d'Hist. Eccl.* 28 (1932), 5 – 33. 751 – 787; ferner A. Chavasse: La carême romaine et les scrutins prébaptismaux avant le IXe siècle, in: *Recherches de Science Religieuse* 35 (1948), 325 – 381.

38 Fol. 119v. Fast gleichlautend überschreibt noch die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) den Taufordo (Fol. 4r): *Ordo catechizandi infantes in scrutinis*.

39 Vgl. unten Anm. 76.

40 Fol. 119v – 120r: *Primitus ut infantes ad eccl(esiam) uenerint, statuantur masculi seorsum ad (!) dextris et femine a sinistris*. Die Aufstellungsrubrik findet sich ihrem Inhalt nach schon in dem nach Papst Gelasius I. benannten Altgelasianischen Sakramentarium (= GeV) aus der Mitte des 7. Jahrhunderts; vgl. C. Mohlberg (Hrsg.): *Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae ordinis anni circuli* (Rer. eccl. Documenta. Series major, Fontes IV), Rom 1960 (= Mohlberg); hier GeV XXVIII (Mohlberg 42); die Rubrik begegnet uns auch in dem um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Mainz kompilierten sogenannten Pontificale Romano-Germanicum (= PRG); wir benutzen die Ausgabe von Vogel-Elze; *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, 2 Bde (Studi e Testi 226/227), Città del Vaticano 1963; hier PRG CVII, 1 (Vogel-Elze II, 155). Sie gehört zum festen Bestand der mittelalterlichen Taufordines und wurde auch in der Mehrzahl der ersten Druckausgaben beibehalten; vgl. H.J. Spital: *Der Taufritus in den deutschen Ritualien von den ersten Drucken bis zur Einführung des Rituale Romanum* (LQF 47), Münster 1968, 36 f.

41 Vgl. dazu die Ausführungen von Spital (s. Anm. 40), 37 – 40.

42 Die ausdrückliche Rubrizierung trifft man auch noch in den ältesten gedruckten Ritualien relativ selten; vgl. Spital (s. Anm. 40), 43 f. Die Hildesheimer Agende (s. Anm. 14; Fol. 4r) des 16. Jahrhunderts vermerkt die Namensbefragung mit der üblichen Formulierung: *Quis vocaris*.

nachdem er jeden einzeln beim Namen genannt hat⁴³, fragen: „Widersagst du dem Satan?“ Im weiteren Verlauf des Ritus ist eine solche Namensbefragung allerdings auch ausdrücklich vorgesehen: im Vorfeld der eigentlichen Taufspendung, wo – wie wir noch sehen werden – die Absage- und Glaubensfragen wörtlich wiederholt werden. Bemerkenswert, daß der Hildesheimer Ordo in der Tradition der Taufordnungen des ersten Jahrtausends davon ausgeht, daß die Eltern bereits ihrem Kind einen Namen gegeben haben, daß dieser also nicht erst bei der Taufe verliehen, sozusagen „eingetauft“ wird⁴⁴.

Der zu Beginn der Tauffeier am Kirchenportal stattfindende Dialog zwischen Zelebrant und Paten, die zwar nicht genannt, aber als Sprecher für die unmündigen Kinder vorauszusetzen sind, beschränkt sich ganz auf sein Kernstück: die Apotaxis und Syntaxis.

Die Absage an den Widerpart Gottes und die Glaubenszusage zu jeder der drei göttlichen Personen, wie sie in unserer Taufordnung gleich im Eingang der „Skrutiniumsfeier“ auftauchen, haben in dieser Doppelgestalt ihren ursprünglichen Platz im sakramentalen Kern der Tauffeier selbst. Dort, unmittelbar vor dem Taufakt, wird uns der gleiche Ritus denn auch wieder begegnen. An der Spitze der Katechumenatsriten ist dieses Element sekundär und stellt eine Verdoppelung dar.

Ein Blick in die Geschichte der Tauffeier zeigt jedoch, daß offenbar bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt – schon bei Tertullian finden sich entsprechende Belege⁴⁵ – zu Beginn des Katechumenats oder am Anfang der Kompetenzenzeit eine formelle Absage an den Bösen vom Taufbewerber erwartet wurde. Sein Bemühen sollte ja während der Vorbereitungszeit vor allem darauf zielen, sich aus den Verstrickungen des Bösen zu befreien. Diese radikale Abkehr- und Umkehrabsicht bekannte der Taufwillige sinnvollerweise schon weit im Vorfeld der Tauffeier, wenn die entferntere oder nähere Vorbereitung auf jenes Mysteriengeschehen begann, das seine Abkehr vom Fürsten dieser Welt und seine Bindung an Christus, den neuen Herrn seines Lebens, einmal besiegeln sollte. Die Formulierung der Absage bewegt sich in unserem Taufordo exakt in den Geleisen einer schon seit Jahrhunderten festgeprägten Tradition. Sie weist die übliche Dreigliedrigkeit auf und findet sich wörtlich so schon im Altgelasianum unter den das „Skrutinium“ am Karsamstagsmorgen abschließenden exorzistischen

Handlungen des Taufritus⁴⁶. Während dort allerdings nur der negative Teil des Doppelritus Absage/Zusage im Rahmen der vorbereitenden Riten erscheint, fügt unsere Ordnung die ursprünglich zusammengehörenden Stücke auch bei dieser vorgezogenen Apotaxis/Syntaxis schon zusammen. Der Wortlaut entspricht genau dem entsprechenden Text in dem einflußreichen, um die Mitte des 10. Jahrhunderts in Mainz kompilierten Musterbuch, dem sogenannten Pontificale romano-germanicum (= PRG)⁴⁷.

Int. Abrenuntias sathane?
(Widersagst du dem Satan?)
R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Et omnibus operibus eius?
(Und allen seinen Werken?)
R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Et omnibus pompis eius?
(Und all seiner Pracht?)
R. Abrenuntio. (Ich widersage.)

Int. Credis in deum patrem omnipotentem creatorem
celi et terre?
(Glaubst du an Gott, den allmächtigen Vater,
den Schöpfer des Himmels und der Erde?)
R. Credo. (Ich glaube.)

Int. Credis et in ihm xpm filium eius unicum
dominum nostrum natum et passum?
(Glaubst du an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, der geboren wurde
und gelitten hat.)
R. Credo. (Ich glaube.)

43 Fol. 120r: *Vocatis autem nomine singulis presbyter interroget dicens: Abrenuntias sathane. R. Abrenuntio ...*

44 Die das Elternrecht der Namengebung respektierende Formulierung hat der nachkonziliare Kindertaufritus wieder aufgegriffen (die Frage des Priesters an die Eltern lautet: „Welchen Namen haben Sie Ihrem Kind gegeben?“), während das deutsche Einheitsrituale von 1950 (= Coll RG) der Vorstellung vom „Eintaufen“ des Namens Vorschub leistete mit der Formulierung der Priesterfrage: „Wie soll das Kind heißen?“

45 Kirsten: Die Taufabsage. Eine Untersuchung zu Gestalt und Geschichte der Taufe nach den altkirchlichen Tauf liturgien, Berlin 1960, 10 f.; Stenzel (s. Anm. 34), 74.

46 GeV XLII (Mohlberg 68).

47 PRG CVII, 2 – 3 (Vogel-Elze II 155).

Int. Credis in spiritum sanctum sanctam ecclesiam catholicam sanctorum communionem remissionem peccatorum carnis resurrectionem et vitam eternam?

(Glaubst du an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Nachlaß der Sünden, die Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben?)

R. Credo. (Ich glaube.)

Die Exsufflatio

Bis zur Erneuerung der Taufliturgie nach dem II. Vatikanischen Konzil gehörte ein für heutiges Empfinden höchst merkwürdiges, dreimaliges Anblasen des Täuflings zum festen Bestandteil des Ritengefüges im Vorfeld der Taufspendung. So wie es noch der vorkonziliare Taufritus des deutschen Einheitsrituales von 1950 vorsah, schreibt auch unser Taufordo vor, der Priester solle jedem einzelnen Täufling dreimal ins Gesicht blasen⁴⁸.

Es handelt sich bei der Exsufflatio um eine schon in der Kirchenordnung Hippolyts zu Beginn des 3. Jahrhunderts nachweisbare Handlung von exorzistischer Bedeutung⁴⁹. Das ursprünglich einmalige Anblasen wurde in der Folgezeit zu einer wohl trinitatisch motivierten dreimaligen Sufflatio weiterentwickelt. In der auch von unserer Quelle bezeugten Form finden wir den Ritus im römisch-germanischen Pontifikale mit einer allerdings kürzeren Begleitformel⁵⁰. Die mit der Handlung verbundene imprekatorische Exorzismusformel interpretiert das Anblasen eindeutig als Verächtlichmachung des Bösen: Satan wird die Tür gewiesen, damit Gottes Geist in diesem Geschöpf Gottes Wohnung nehmen kann. Trotz des im Vergleich zur Exsufflationsformel des PRG bedeutend erweiterten Begleitspruchs⁵¹, ist dieser doch nicht, wie es anderwärts vielfach geschehen ist⁵², zu einer trinitarischen Formel entfaltet worden; die Erwähnung Christi fehlt.

Die Bezeichnung mit dem Kreuz

Auch bei der bis heute weiterlebenden Bezeichnung der Täuflinge mit dem Kreuz handelt es sich um Traditionsgut aus dem Taufritual der Märtyrerezeit. Nach dem Zeugnis Hippolyts vollzog der Bischof im letzten Vorbereitungsgottesdienst vor der Tauffeier der Oster-

nacht diesen Ritus. Er signierte die vor ihm knienden Taufbewerber an Stirn, Ohren und Nase⁵³. Das Altgelasianum kennt demgegenüber nur eine Bezeichnung der Stirn⁵⁴. Unser Ordo läßt den Priester sowohl die Stirn als auch die Brust des Täuflings signieren mit zwei unterschiedlichen Begleitformeln⁵⁵. Die Ergänzung der Stirnsignation durch die Signation der Brust, beziehungsweise des Herzens, wie sie im Spätmittelalter häufig bezeugt ist⁵⁶ und in dieser Doppelgestalt auch im Taufritus des Rituale Romanum von 1614 vorkommt, dürfte angebahnt worden sein durch die im Altgelasianum auf die Stirnsignation folgende Accipe-Formel. Sie redet einleitend den Täufling an:

Accipe signum crucis tam in fronte quam in corde; sume fidem ...

Empfange das Zeichen des Kreuzes auf Stirn und Herz; ergreife den Glauben ...

Was ursprünglich geistlich gemeint war: „Bezeichnung“ des Herzens, versteht eine spätere Zeit äußer-

48 Fol. 120r: *Tunc sufflet in faciem eius tribus uicibus dicens: Exi sathanas ac recede ab hac ymagine dei increpatus ab eo da honorem deo vivo ac vero da locum spiritui sancto.*

Vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 155 f; Spital (s. Anm. 40), 52 – 54.

49 Vgl. Hippolyt: *Traditio apostolica* c. 20; B. Botte: *La tradition apostolique de Saint Hippolyte* (LQF 39), Münster 1963.

50 PRG CVII und CX (Vogel-Elze II, 155 und 167): *Exi, immunde spiritus, et da locum spiritui sancto paraclito.*

51 Vgl. o. Anm. 48

52 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 53.

53 *Traditio apostolica* c. 20; Botte (s. Anm. 49); vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 67.

54 GeV LXXI (Mohlberg 93).

55 Fol. 120r: Nachdem er das Kind beim Namen genannt hat, spricht er: *Accipe signaculum sancte crucis in nomine patris et filii et spiritus sancti.*

Indem er dem Kind das Kreuz auf die Brust zeichnet, sagt er: *Signum salutis in pectus tuum pono.*

56 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 55 – 59.

56 Vgl. o. Anm. 54.

57 *De institutione clericorum*: PL 107, 312 A.

58 GeV XXX (Mohlberg 42 f.). Sie finden sich dort unter der Überschrift: *Orationes super electos ad caticumenum faciendum*; vgl. die Texte auch bei Spital (s. Anm. 40), 59 – 62.

59 PRG CVII, 6 (Vogel-Elze II, 155 f.).

60 Conf. I 11, 17 (CSEL 33, 15); vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 171 – 175.

lich als Bekreuzigung der Brust. Schon Hrabanus Maurus (+ 865) kennt und fördert die Signation von Stirn und Herz⁵⁷. Seine Deutung der Zeichenhandlung bewegt sich auf der schon bei Hippolyt vorgezeichneten exorzistischen Linie: Der Teufel soll das Zeichen seiner Unterwerfung an seiner früheren Behausung erkennen und wissen, daß er dort in Zukunft kein Heimatrecht mehr hat.

Der „Signatio pectoris“ folgt in unserem Taufordo unmittelbar eine Gruppe von drei Orationen, die sämtlich in der gleichen Reihenfolge und mit dem im wesentlichen gleichen Wortlaut schon zum Textbestand des Altgelasianums gehören⁵⁸. Auch das PRG kennt die Dreiergruppe im Anschluß an Exsufflatio und Signatio⁵⁹.

Die Salzzereemonie

Die Reform des Taufritus nach dem Vatikanum II hat einen alten Katechumenatsritus ausgeschieden, der von Augustinus erstmals ausdrücklich bezeugt⁶⁰, von Nordafrika her früh Eingang in die römische Taufliturgie gefunden hat.

Zur Zeit der Niederschrift unseres Taufordo gehörte die Salzzereemonie allgemein zu den festen Bausteinen des Taufgottesdienstes. Wir können die übliche Dreigliedrigkeit dieser Zeichenhandlung erkennen:

1. Exorzismus und Segensgebet über das Salz; 2. Salzdarreichung mit Begleitspruch; 3. Abschlußgebet mit Signation der Stirn.

Den Text des *Exorcismus salis ad dandum catechumenis* (Exorzismus über das dem Katechumenen zu reichende Salz) hat unser Taufordo dem PRG entnommen⁶¹, das seinerseits die *Benedictio salis* im Taufritus des Altgelasianums reproduziert⁶². Im Wortlaut zeigen sich nur an zwei Stellen geringfügige Erweiterungen. Abweichend von den genannten Quellen bietet unser Ordo jedoch nur den ersten exorzistischen Teil des gelasianischen Textes, während er für die auch durch eigene Überschrift (*Benedictio salis*) davon abgesetzte eigentliche Segnung des Salzes die entsprechende Formel dem gregorianischen Sakramentar entnimmt, eine in den deutschen Ritualien des Spätmittelalters höchst selten vorkommende Kombination⁶³.

Die anschließende Rubrik trägt dem Priester auf, von dem geweihten Salz einige Körnchen zu nehmen und

jedem Täufling in den Mund zu legen, wobei er folgende Formel spricht:

Accipe salem sapientie ut habeas propitiatus in vitam eternam.

Zugrunde liegt die vom PRG schon korrigierte, sprachlich dunkle Formel des Altgelasianums⁶⁴:

Accipe ille sal sapientie propiciatur in uitam aeternam.

Die ebenfalls schwer verständliche Fassung des PRG sucht unser Ordo zu verdeutlichen durch den Einschub *ut habeas*, was aber keinen rechten Sinn ergibt. Der im PRG⁶⁵ dem Begleitspruch angefügte Friedenswunsch: *Pax tibi* – Der Friede sei mit dir! fehlt. Liturgischem Stilempfinden entsprechend wird der Vorgang abgeschlossen durch eine Oration. Ihr Text entspricht bis auf eine geringfügige Variante wörtlich dem des PRG⁶⁶, das seinerseits unverändert die entsprechende gelasianische Formel übernommen hat⁶⁷.

Eigens betont die vorgestellte Rubrik, das Gebet sei gleichermaßen über die männlichen und weiblichen Taufkandidaten zu sprechen⁶⁸, ein Hinweis, den man wahrscheinlich als notwendig erachtete im Hinblick auf die anschließenden Exorzismusgebete, die nicht über alle gemeinsam, sondern abwechselnd über die getrennt aufgestellten Gruppen der Knaben und Mädchen zu rezitieren waren.

Wie diesen exorzistischen Orationen war dem die Salzzereemonie beschließenden Gebet eine Signatio vorangestellt. Diese neuerliche Signierung der Stirn im Kontext der Salzdarreichung stellt eine auffällige Abweichung unseres Ordo von den Mustern des PRG und des GeV dar. In den spätmittelalterlichen Diözesanagenden konnte Hermann Josef Spital keinen entspre-

61 PRG CVII, 9 und CX, 10 (Vogel-Elze II, 156).

62 GeV XXXI f. (Mohlberg, 43 f.).

63 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 66 f.

64 GeV XXI (Mohlberg, 43).

65 PRG CVII, 10 (Vogel-Elze II, 156).

66 PRG CVII, 11 (Vogel-Elze II, 156 f.); der Text auch bei Spital (s. Anm. 40), 69.

67 GeV XXXII (Mohlberg 44).

68 Fol. 120v: *Oratio post datum salem tam super masculos quam super feminas faciendo crucem in frontibus eorum.*

chenden Beleg ausmachen. Wir dürfen annehmen, daß die ungebräuchliche Signatio an dieser Stelle aufgekomen ist in Angleichung an das Verfahren bei den unmittelbar anschließenden Exorzismusgebeten, die sämtlich mit einer Bekreuzigung der Stirn eröffnet werden.

Die Exorzismen

Das Hauptanliegen des altchristlichen Katechumenats bestand in dem Bemühen, die Taufbewerber nach und nach aus der „Einflußsphäre“ des Bösen zu befreien und hinüberzuführen in die Gemeinschaft und Gefolgschaft Christi. Rituell fand dieses Bemühen seinen Ausdruck in zahlreichen, über die ganze Taufvorbereitungszeit verteilten Exorzismusgottesdiensten. In der Spätantike erscheinen diese Gebete und rituellen Handlungen, die die Befreiung vom Bösen und die Öffnung des Herzens für das Kommen Christi erflchten, konzentriert auf drei Termine: den 3., 4. und 5. Sonntag der Fastenzeit. Im fortlaufenden Taufordo des Mittelalters hat man die ehemals auf verschiedene Termine verteilten Exorzismusgebete zusammengezogen zu einem kompakten Block von kaum erträglicher Massivität.

Unser Ordo bietet ungekürzt das entsprechende Textmaterial des GeV⁶⁹, angereichert um die dem Anhang zum Gregorianum (= Gr) entnommene Oration *Deus immortale presidium*⁷⁰. In der Art, wie die einzelnen Orationen und Exorzismusformeln aufeinanderfolgen, richtet sich unser Taufordo nach dem Muster der entsprechenden Ordnung im Supplementum Ariannense zum GrH⁷¹. Demnach steht an erster Stelle, mit einer Stirnsignation eröffnet, die über die männlichen Taufkandidaten zu sprechende Oration *Deus abraham deus ysaac deus iacob*, gefolgt von dem Exorzismus *Ergo maledicte diabole*. Dann wendet sich der Zelebrant der auf der linken Seite des Kirchenraums aufgestellten Gruppe der Kinder weiblichen Geschlechts zu und spricht, nachdem er jedes auf der Stirn mit dem Kreuz bezeichnet hat, die Oration *Deus celi deus terre deus angelorum*. Auch auf dieses Gebet folgt der Exorzismus *Ergo maledicte diabole*. Die nächste Oration *Deus immortale presidium* gilt wieder den Kindern männlichen Geschlechts. Auch auf sie läßt unser Ordo die stereotype Exorzismusformel *Ergo maledicte diabole* folgen, obwohl der dann sofort anschließend ebenfalls *super masculos* zu sprechende Text *Audi maledicte sathanas* eine ausgesprochen exorzisti-

sche Formel darstellt, so daß eine unelegante Verdoppelung zustandekommt. Die Taufordnung im Anhang zum Gr vermeidet sie, insofern sie nach der Oration *Deus immortale* auf eine Wiederholung des *Ergo maledicte diabole* verzichtet. Im folgenden stimmen beide Ordnungen wieder überein: Die Oration *Deus abraham deus ysaac deus qui tribus israel* wird über die Mädchen gesprochen, gefolgt von der exorzistischen Formel *Ergo maledicte diabole*. Über die Knaben spricht der Zelebrant dann den Exorzismus *Exorzizo te inmunde spiritus in nomine patris*, ergänzt durch die jeweils nach den einzelnen Texten wiederholte Formel *Ergo maledicte diabole*. Anschließend wird über die Mädchen ein ähnliches Exorzismusgebet (*Exorzizo te inmunde spiritus per patrem*) gesprochen, auch diesmal ergänzt durch das *Ergo maledicte diabole*. Dieser exorzistische Teil schließt mit dem über beide Gruppen gemeinsam rezitierten Gebet *Eternam ac iustissimam pietatem*.

Eine neuerliche Signation der Stirn und eine Handauflegung, wie sie das PRG an dieser Stelle vorsieht, erwähnt unser Ordo nicht.

Im Rückblick auf den Gesamtaufbau zeigt sich eine nicht ganz symmetrische Struktur. Eingerahmt von den beiden Gruppen zugedachten Orationen *Deus patrum nostrorum* am Ende der Salzzeremonie und der Abschlußoration des exorzistischen Teils *Eternam* sind drei, jeweils von der Formel *Ergo maledicte diabole* beschlossene Texte den *masculi* und *femini* zugeordnet. Lediglich der zusätzlich nur für die männlichen Taufkandidaten nach dem zweiten Glied eingeschobene Exorzismus *Audi maledicte* stört den gleichmäßigen Aufbau.

Die Übergaben

In unserem Taufordo folgt auf die letzte Oration des exorzistischen Teils ohne rubrizistische Vorbemerkung, lediglich durch den lakonisch kurzen Titel

69 GeV XXXIII (Mohlberg, 44 f.); in unserer Hs Fol. 120v – 121v.

70 GrH 1074–J. Deshusses: Le Sacramentaire grégorien (Spicilegium Friburgense 16), Fribourg ²1979, 374 (= Deshusses)

71 Vgl. ebda, 373 – 376. Die Texte finden sich auch bei Spital (s. Anm. 40), 70 – 86. Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) hat die sämtlich beibehaltenen Exorzismusgebete in der Weise aufgeteilt, daß sie zunächst hintereinander alle über die Knaben zu sprechenden Texte bringt und anschließend, ebenfalls in einem Block, alle für weibliche Taufkandidaten bestimmte Exorzismen.

Matheum eingeleitet, eine Evangeliumslesung⁷². Es handelt sich um die der Situation der Kindertaufe besonders angemessene Perikope von der Kindersegnung (Mt 19, 13–15), die mit der liturgischen Einleitungsformel *In illo tempore* – In jener Zeit beginnt. Unmittelbar darauf folgt das vom Priester gesungene Herrengebet und das Glaubensbekenntnis.

Wir stehen hier vor den letzten Resten einer einst ausgedehnten und eindrucksvollen liturgischen Feier: Übergabe der Evangelien, des Symbolums und des Vaterunsers an die erwachsenen Taufbewerber. Was sich einst (so bezeugt es noch der Taufordo des GeV) in getrennten Feiern und unter größerem zeremoniellen Aufwand vollzog, erscheint in unserem Ordo zusammengezogen zu einem in dieser komprimierten Kürze kaum mehr verständlichen Gefüge traditioneller ritueller Elemente, über deren Bedeutung sich wohl auch der Redaktor unseres Ordo schon nicht mehr recht im klaren war. Ungewöhnlich, aber nicht singular, ist die Reihenfolge der Stücke. Unser Ordo läßt nach dem Evangelium den Priester zunächst das Vaterunser und dann erst das Symbolum singen, während das Credo sonst gewöhnlich dem Herrengebet vorangeht. Wie das Incipit *Credo in deum* verrät, sieht unser Ordo, abweichend vom gelasianischen Muster⁷³, das Apostolische Glaubensbekenntnis als Bekenntnisformel vor⁷⁴. Der Vorgang, wie ihn die knappe Rubrik skizziert, kann noch als *Traditio evangelii, orationis dominicae et symboli* interpretiert werden. Die Fehldeutung mancher spätmittelalterlicher Agenden, die das Herrengebet an dieser Stelle (oft erweitert um das Ave Maria) mißverstehen als Fürbittgebet für die Täuflinge, ist noch nicht festzustellen⁷⁵.

Schlußexorzismus und Effeta-Ritus

Als letzte rituelle Einheit vor dem Taufgeschehen im engeren Sinn kennt unser Ordo einen abschließenden Exorzismus und den Effeta-Ritus. Die für den Schlußexorzismus herangezogene Beschwörungsformel *Nec te lateat sathanas* findet sich im GeV dem letzten vorbaptismalen Gottesdienst am Karsamstagmorgen zugeordnet⁷⁶. Die dort während der Rezitation vorgeschriebene Handauflegung erwähnt unsere Taufordnung nicht. Der altherwürdige Karsamstags-Exorzismus hat sich in allen bekannten mittelalterlichen Taufordnungen unangefochten behauptet⁷⁷; erst das Rituale Romanum von 1614 hat ihn auffallenderweise durch eine andere Formel ersetzt.

Die auf das Exorzismusgebet folgende Zeichenhandlung der Berührung von Ohren und Nase der Täuflinge mit Speichel ist beeinflusst vom biblischen Vorbild der Heilung des Taubstummen (Mk 7, 33). Die entsprechende Rubrik unserer Taufordnung läßt den Priester zunächst das rechte Ohr, dann die Nase und schließlich das linke Ohr berühren. Die Begleitformel ist, dieser dreifachen Berührung angepaßt, dreigeteilt. In dieser Form entspricht der Ritus exakt dem Muster des PRG⁷⁸. Die Formel findet sich schon, allerdings ohne die förmliche Aufteilung auf die drei Berührungen, im Altgelasianum⁷⁹. Sie interpretiert die Handlung, wie dies bereits bei ihrer ersten Bezeugung in der Kirchenordnung Hippolyts geschieht⁸⁰, als apotropäisch-exorzistischen Vorgang: Die Sinne werden versiegelt und verriegelt gegen die Einflüsterungen des Bösen, der willen soll, daß er keinen Raum mehr hat dort, wo die Herrschaft Gottes anbricht.

Mit der Zeichenhandlung des Effeta-Ritus und dem abschließenden, an den Widerpart Gottes gerichteten Drohwort schließen die unter dem archaischen Namen „Skrutinium“ zusammengefaßten Vorbereitungsriten unseres Taufordo. Mit der Segnung des neuen Feuers beginnt sofort im Anschluß daran die Liturgie der Osternacht.

72 Fol. 121v. Die gleiche Perikope *Sec. Matheum* in der Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14). Die dort vorgesehene Ordnung trennt unverständlicherweise die Evangeliumslesung von der anschließenden Rezitation des Vaterunsers und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, insofern sie das Evangelium am Ende der Exorzismen vor dem Einzug in die Kirche verliert, die „Übergabe“ des Herrengebets und des Glaubensbekenntnisses unter Handauflegung aber erst nach dem Einzug vorsieht. Die Evangeliumslesung findet sich vor der Einführung des Rituale Romanum von 1614, das bedauerlicherweise keine Schriftlesung bei der Tauffeier mehr kennt, in nahezu allen Diözesanagenden des deutschen Sprachraumes; vgl. Spital (s. Anm. 40), 90 f.

73 Das GeV sieht das Credo der Messe als Bekenntnisformel vor.

74 Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) spricht ausdrücklich vom *Apostolicum*.

75 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 93 f.

76 GeV XLII (Mohlberg, 67).

77 Vgl. Spital (s. Anm. 40), 95 – 97.

78 Die Hildesheimer Agende des 16. Jahrhunderts (s. Anm. 14) stimmt exakt mit dieser Ordnung überein.

79 GeV XLII (Mohlberg, 67 f.)

80 *Traditio apostolica* 20: Botte (s. Anm. 49), 42 f.

Die Taufwasserweihe

Erst nach dem Gesang des *Exultet* und dem Wortgottesdienst wird der Faden des Taufrituals wieder aufgenommen mit der Weihe des Taufwassers. Nachdem der Tractus *Sicut cervus desiderat* – *Wie der Hirsch sich sehnt* verklungen ist und der Zelebrant die abschließende, dem GrH⁸¹ entnommene Oration *Concede* gesungen hat, begibt man sich zum Taufbrunnen, wobei nach einem in Deutschland fast allgemein verbreiteten Brauch der Hymnus *Rex sanctorum angelorum, totum mundum adiuva* – *König der heiligen Engel, komm zu Hilfe der ganzen Erde* – angestimmt wird, eine ansprechende poetische Fassung der Allerheiligentanei, die im 9./10. Jahrhundert in St. Gallen entstanden ist⁸². Die Taufwasserweihe selbst weist gegenüber der altrömischen, im GeV⁸³ bezeugten Textgestalt keine erwähnenswerten Abweichungen auf. Erwartungsgemäß ist dem ursprünglichen Text jedoch der präfationsartige Auftakt vorgeschaltet, als dessen Redaktor die Forschung Alkuin annimmt⁸⁴. Der Vortrag ist ferner durch die im GeV und im GrH noch sehr sparsamen, im PRG schon reicher entfalteten Symbolhandlungen unterbrochen⁸⁵.

Ist das Taufwasserweihegebet beendet, gießt der Priester in Kreuzesform Chrisam in den Taufbrunnen, wobei er spricht⁸⁶:

*Sanctificetur et fecundetur fons iste
renascentibus ex eo in vitam eternam
in nomine patris et filii et spiritus sancti.*

Geheiligt sei und fruchtbar werde dieser Brunnen allen, die aus ihm wiedergeboren werden zum ewigen Leben. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

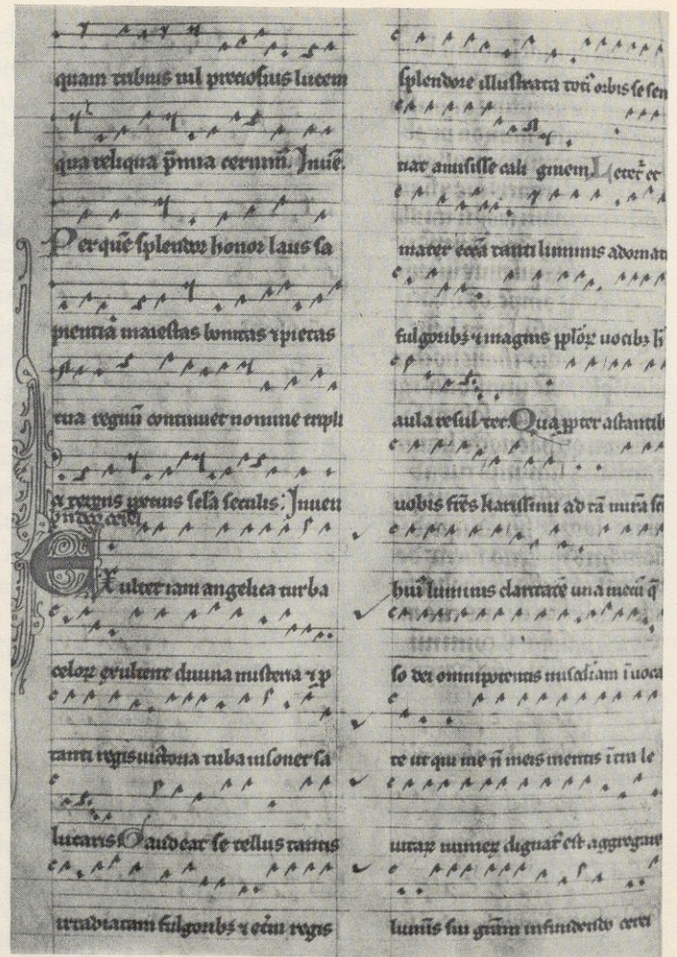
81 GrH 371 (Deshusses, 185).

82 Abgedruckt bei F.J. Mone; Lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg i.Br. 1853, I, 184. Der Hymnus war bis ins 19. Jahrhundert Bestandteil der Osternachtfeier nach Trierer Bistumsbrauch; vgl. H. Frank OSB: Die Ostervigil des Trierer Missale und ihre Quelle, in: Liturgisches Leben 5 (1938), 234 – 242, hier 237.

83 GeV 444 – 448 (Mohlberg, 72 ff.); vgl. zu Aufbau und Gehalt des Textes E.J. Lengeling: Die Taufwasserweihe der römischen Liturgie. Vorschlag zu einer Neuformung, in: Liturgie. Gestalt und Vollzug, hrsg. von W. Dürig, München 1963, 176 – 251.

84 Vgl. Lengeling (s. Anm. 83), 185 f.

85 Die erste Unterbrechung erfolgt nach den Worten ... *sumat unigeniti tui gratiam de spiritu sancto*. An dieser Stelle berührte der Priester das Wasser in Kreuzesform. Eine bloße Berührung



Anfang des Oster-Exultet (Lichtdanksagung)

mit der Hand geschieht des weiteren mitten im exorzistischen Passus nach den Worten ... *non inficiendo corrumpat*. Wie das Altgelasianum es schon vorschreibt, sind die Worte *Unde benedico te creatura aque* ... mit einem den Text illustrierenden, dreimal wiederholten Segenskreuz begleitet. Wenn im Taufwasserweihegebet das Motiv der vier Paradiesströme auftaucht, illustriert auch hier eine Zeichenhandlung den Text; wieder teilt der Priester das Wasser in Kreuzesform. Ein neuerliches Segenskreuz begleitet die Worte *Benedico te per ihm xpm*. Den Eingang des epikletischen Teils des Taufwasserweihegebets, beginnend mit den Worten *Hec nobis precepta* und endend mit ... *a mentibus efficaces* rezitiert der Priester in veränderter Tonlage nach der Vortragsart der Epistel. Vor den Worten *Descendat in hanc plenitudinem fontis virtus spiritus sancti* ist das im PRG erstmals erwähnte Einsenken von Kerzen in den Taufbrunnen vorgesehen. Bei der Fortführung der Epiklese *ita totam huius aque substantiam regenerandi fecundet effectu* haucht der Zelebrant dreimal über das Wasser. Anschließend nimmt man die Kerzen wieder aus dem Taufbrunnen.

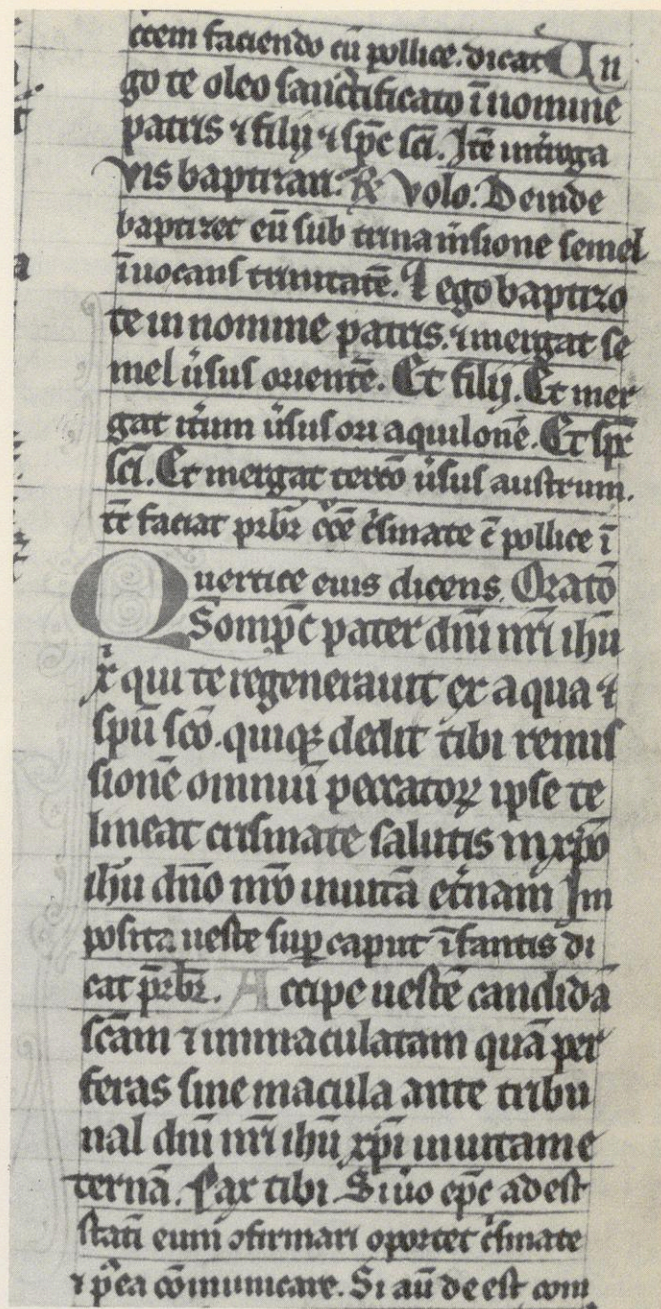
86 Fol. 129r; vgl. zu dem bei der jüngsten Liturgiereform abgeschafften Brauch der Beimischung der heiligen Öle: Lengeling (s. Anm. 83), 219 – 227.

Der eigentliche Taufakt

Eingeleitet wird die Tauffeier im engeren Sinn durch eine neuerliche Erfragung des Namens: *Quis vocaris* – *Wie heißt du?* Es wiederholt sich nun der im Einleitungsteil schon vorweggenommene Dialog der Absage an den Bösen und der Zusage an Christus, ein Ritus, der in seiner altchristlichen Doppelgestalt in unserem Taufordo am richtigen und ursprünglichen Ort erhalten geblieben ist: in unmittelbarer Nähe zur Spendung des Sakramentes. Der Wortlaut von Apotaxis und Syntaxis entspricht exakt den bereits vorhin angeführten dreigliedrigen Absage- und Zusageformeln des Einleitungsteils⁸⁷. Abgeschlossen wird der Ritus durch die präbaptismale Salbung mit Katechumenenöl. Mit den Worten *Ungo te oleo sanctificato in nomine patris et filii et spiritus sancti* – *Ich salbe dich mit geweihtem Öl im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes* zeichnet der Priester jedem Täufling ein Kreuz zwischen die Schultern⁸⁸. Auffälligerweise erwähnt unser Ordo die sonst allgemein übliche Salbung der Brust nicht.

Ausdrücklich vergewissert sich der taufende Priester vor dem Taufakt des von den Paten artikulierten Taufwillens. Erst, nachdem auf die Frage: *Vis baptizari* – *Willst du getauft werden?* die zustimmende Antwort *Volo* – *Ich will es* erfolgt ist, tauft der Priester jedes Kind durch dreimaliges Untertauchen unter einmaligem Aussprechen der sakramentalen Formel: *Et ego baptizo te in nomine patris et filii et spiritus sancti* – *Und so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes* –. Noch geschieht die Taufe also in Form einer wirklichen Tauchung, aus Pietät vor altkirchlichem Brauch aber wohl auch im Wissen um die vollere Zeichenhaftigkeit der Immersions-taufe. Diese von unserem Ordo bezeugte Taufart war im Spätmittelalter noch vorherrschend und selbst bis jenseits des Reformationszeitalters noch mancherorts gebräuchlich⁸⁹.

Die Taufformel wird, allgemeinem Brauch entsprechend, zum dreimaligen Untertauchen in der Weise gesprochen, daß bei jeder der drei Tauchungen der Name einer der göttlichen Personen genannt wird. Die Tauchung geschieht – auch dies entspricht dem allgemeinen Taufbrauch des Mittelalters⁹⁰ – in Kreuzesform, das heißt, der Priester taucht das mit dem Gesicht zum Wasser gehaltene Kind zunächst so in den Taufbrunnen, daß der Kopf des Kindes nach Osten gekehrt ist, bei der zweiten Tauchung dreht er den Täufling in nördliche Richtung, bei der dritten Tau-



Ausschnitt aus dem Taufritual

87 Vgl. o. Anm. 47.

88 Fol. 129r; vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 102, 166 f.; Spital (s. Anm. 40), 105, 109 f.

89 Vgl. die Belege bei Spital (s. Anm. 40), 112 – 117.

90 Vgl. ebda. 114.

chung hält er ihn nach Süden. Die Symbolik des kreuzförmigen Tauchens sagt: Was hier geschieht, geschieht in der Kraft des erlösenden Kreuzesleidens Christi. Erwartungsgemäß bietet unser Ordo die seit dem 8. Jahrhundert im Abendland nachweisbare aktivisch formulierte, trinitarische Taufformel.

Sehr eng mit dem sakramentalen Kerngeschehen des Taufbades verbunden folgt unmittelbar auf die dritte Tauchung die postbaptismale Chrisamsalbung. Auch wenn die durchgehenden, sehr knapp gehaltenen Rubriken unseres Ordo dies nicht eigens vermerken, darf man annehmen, daß der Täufling während der Scheitelsalbung noch über dem Taufbecken gehalten wurde, so daß die Füße des Kindes das Wasser berührten⁹¹. Die während der in Kreuzesform auf den Scheitel vorgenommene Salbung gesprochene Begleitformel findet sich im GeV⁹². Anschließend bedeckte der Priester das mit heiligem Öl gesalbte Haupt des Neugetauften mit einem leinenen Taufkappchen⁹³, wobei er die Worte sprach:

Accipe vestem candidam sanctam et immaculatam quem perferas sine macula ante tribunal domini nostri Xpi in vitam eternam. Pax tibi.

Empfange das weiße, heilige und makellose Gewand, das du ohne Makel aufbewahren sollst, bis du vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesus Christus erscheinst, damit du das ewige Leben gewinnst. Der Friede sei mit dir.

Inhaltlich paßt die Formel schlecht zum Vorgang. Eine Bekleidung mit einem weißen Taufkleid, wie sie der Begleitspruch voraussetzt, findet ja nicht statt.

Als *vestis candida* gilt die leinene Kopfbinde, die das heilige Öl vor Verunehrung schützen sollte; mittelalterliche Liturgieerklärer deuten sie jedoch mit Vorliebe symbolisch: Die an eine Mitra oder Krone erinnernde Stirnbinde ist Hinweis auf die hohepriesterliche und königliche Würde, die dem Getauften durch seine im Taufbad geschenkte Gemeinschaft mit Christus, dem Hohenpriester und König, zuteil geworden ist⁹⁴. Eine zusätzliche Überreichung des weißen Kleides kennt unser Ordo nicht. Darin, sowie im Wortlaut der Formel und dem unmittelbar angeschlossenen Friedensgruß folgt unser Taufritus mit großer Treue dem Muster des PRG.

Firmung und Taufkommunion

In der ältesten Beschreibung der Taufliturgie, wie sie uns Hippolyt von Rom hinterlassen hat, erscheint die Tauffeier deutlich als die erste Stufe der christlichen Initiation. Die drei Sakramente der Eingliederung (Taufe, Firmung und Eucharistie) empfangen die Täuflinge, Erwachsene und Kinder in ein- und derselben Osternachtfeier. Mit weißen Kleidern angetan, zogen die Neophyten aus dem Baptisterium in die Gemeindegkirche vor den Bischof, der sie mit dem auf die Stirn gezeichneten Chrisamkreuz der Firmung versiegelte. In der anschließend gefeierten Eucharistie nahmen die Neugetauften und Neugefirmten zum ersten Mal teil am Familientisch des Herrenmahles⁹⁵. Wenigstens für den Fall, daß der Bischof anwesend ist, was bei der Osternachtfeier in der Domkirche in der Regel zutraf, möchte unser Taufordo diese altchristliche Ordnung der fortlaufenden Spendung aller drei Sakramente der Eingliederung gewahrt wissen. War die Firmung wegen der Abwesenheit des Bischofs nicht möglich, empfangen die Neophyten, ungefirmt, aus der Hand des Priesters die Erstkommunion. Es geschah dies bei Säuglingen verständlicherweise nur unter der Gestalt des Weines. Noch aber rechnet unsere Ordnung mit der wirklichen Taufkommunion und nicht bloß mit einem im Laufe des 12. Jahrhunderts allmählich aufkommenden und sich gegen Ende des Mittelalters allenthalben durchsetzenden Kommunionersatz: anstelle des konsekrierten Weines wurde nur mehr die Ablutio gereicht⁹⁶.

91 Vgl. ebd. 117 f.

92 GeV XLIII (Mohlberg, 74).

93 Zu diesem Element der Taufliturgie vgl. Spital (s. Anm. 40), 118 – 121.

94 So der einflußreiche Liturgieerklärer Durandus von Mende (+ 1296); vgl. Spital (s. Anm. 40), 120.

95 Vgl. Stenzel (s. Anm. 34), 125 – 132.

96 Zur spätmittelalterlichen Praxis der Taufkommunion im deutschen Sprachraum vgl. Spital (s. Anm. 40), 125 – 128; ferner P. M. Gy: Die Taufkommunion der kleinen Kinder in der lateinischen Kirche, in: Zeichen des Glaubens. Studien zur Taufe und Firmung. Balth. Fischer zum 60. Geburtstag, hrsg. von Hj. Auf der Maur und B. Kleinheyer, Zürich – Einsiedeln – Köln 1972, 485 – 491. Die Säuglingsfirmung wurde bis ins 19. Jahrhundert auch in Deutschland noch praktiziert; vgl. etwa A. Heinz: Die Firmung von unmündigen Kindern im alten Erzbistum Trier nach dem Tridentinum, in: TThZ 85 (1976), 150 – 160.

Die in unserem Ordo zur Taufkommunion vorgesehene Spendeformel entspricht, abgesehen von einigen Erweiterungen, dem schon im GeV⁹⁷ überlieferten Wortlaut:

Corpus et sanguis domini nostri Ihu Xpi custodiat animam et corpus tuum in vitam eternam. Amen.

Der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christus bewahre deine Seele zum ewigen Leben. Amen.

Weitere Angaben zur Taufliturgie enthält unser Ordo nicht. Nachdem die Handlung am Taufbrunnen beendet ist, zieht man unter dem Gesang der Allerheiligenlitanei in den Altarraum zurück, wo die Osternacht-liturgie mit der Feier der Ostermesse ihren Fortgang nimmt.

Schlußbemerkung

Unser Beitrag wollte aufmerksam machen auf eine ansehnliche Gruppe bedeutender niedersächsischer

Handschriften im Bistumsarchiv Trier. Der durch den aus dem Trierischen stammenden, ehemaligen Hildesheimer Domherrn Christoph Reichsgraf von Kesselstatt in die Bischofsstadt an der Mosel gelangte Handschriftenbestand harrt noch weitgehend einer wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werdenden Bearbeitung. Er verdiente das Interesse der regionalen Hildesheimer Geschichtsforschung.

Für den eng begrenzten Sektor der Taufliturgie haben wir eine Missalehandschrift der Kesselstatt'schen Sammlung ausgewertet. Dadurch konnte die bisher vorhandene, eher spärliche liturgiegeschichtliche Dokumentation zur hochmittelalterlichen Taufpraxis im deutschen Sprachraum durch ein Zeugnis aus dem nordeutschen Raum ergänzt werden. Es zeigte sich bei der Auswertung der Quelle, daß der Taufgottesdienst schon lange vor dem Wirksamwerden der tridentinischen Einheitsliturgie seine feste, regional nur mehr unwesentlich variierende Form gefunden hatte.

97 GeV LXXV (Mohlberg, 96)

Zur Verbreitung von Kreuzsteinsagen und -motiven in Niedersachsen. Ein Überblick.

Von Werner Müller

Angeregt durch die Arbeit von E. Schneeweis, Wien, über das Sagenmotiv der „Feindlichen Brüder“¹ ging ich bei der Inventarisierung der Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen einzelnen Sagenmotiven nach, ordnete sie nach Sachgebieten und überprüfte, ob regionale Schwerpunkte sich feststellen ließen.

Kreuzsteinsagen geben primär keine Auskunft über die Setzungsabsicht und Setzungsumstände der Kreuzsteine. Sie liefern aber Hintergrundmaterial über soziale Strukturen, über politische und kulturelle Ereignisse, die für die Bevölkerung in den vergangenen Jahrzehnten und Jahrhunderten wichtig gewesen sind.

Mit dem Erscheinen der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, der *Peinlichen Gerichtsordnung* Kaiser Karls V., wurde der Rechtsbrauch, Sühneverträge zu schließen, durch staatliches Strafrecht abgelöst. Mit dem Ausklingen der Sühnesteinsetzungen ging aber im Laufe der Zeit natürlich auch das Wissen um deren Setzungsabsichten verloren. Verstärkt wurde dieser Vorgang noch durch die strukturellen Veränderungen in der Bevölkerung, die der Dreißigjährige Krieg mit sich brachte. Die Bevölkerung wurde stark dezimiert und die schriftliche und mündliche Überlieferung von Generation zu Generation weitgehend unterbrochen. Erhalten aber hat sich das Wissen oder auch nur die Ahnung eines Zusammenhangs zwischen dem plötzlichen und gewaltsamen Tod eines Menschen und dem Setzen dieser Flurdenkmale. Manifestiert hat sich dieses „Wissen“ in den Sagen, die sich um viele Kreuzsteine ranken.

Dabei fällt auf, daß dem Brudermord, speziell dem Doppelmord, bei den Sagenmotiven eine besondere Rolle zukommt. Schon Brockpähler weist in seiner Erfassung der westfälischen Steinkreuze auf die besondere Bedeutung dieses Motives hin: „Ein seltsamer Zug der Steinkreuzsagen ist das gegenseitige Umbringen...“² Und er stellte in Westfalen vierzehnmal das Motiv der „Feindlichen Brüder“ fest, die sich gegenseitig töteten.

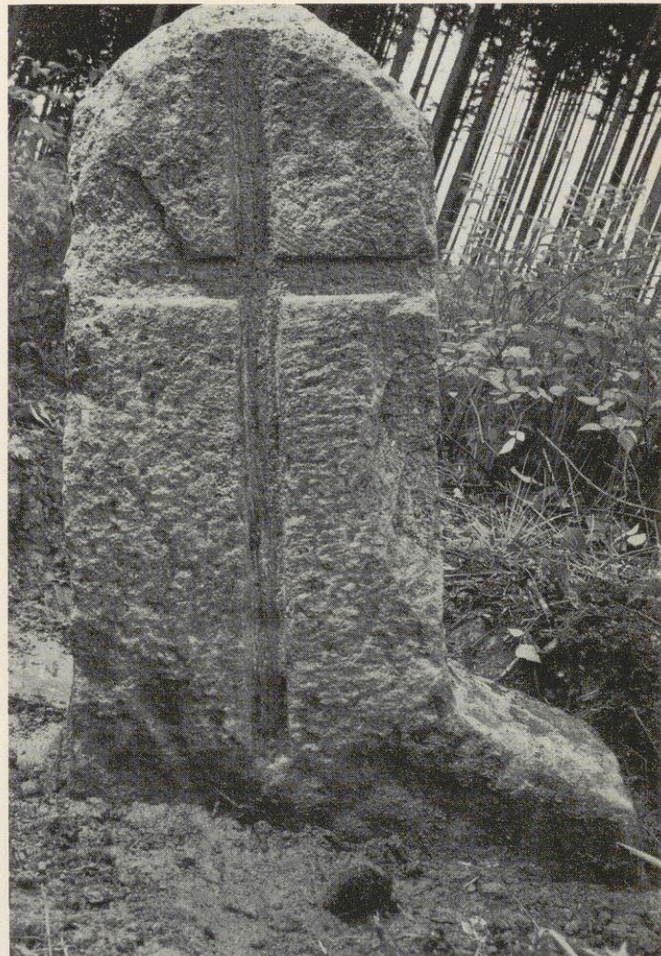


Abb. 1: Düderode, Schäferkreuz

In Niedersachsen taucht das Motiv des Brudermordes gleich dreiundzwanzigmal auf. Dabei werden lediglich zwei Gründe genannt, die zum tödlichen Streit führen: der Streit um ein Mädchen und Erbstreitigkeiten. Einige Male heißt es lakonisch: Im Streit erschlugen sie sich.

Außer dem Brudermord wird zweiunddreißigmal der Doppelmord zwischen Menschen gleichen Standes erwähnt. Unter den aufgeführten Ständen und Berufen haben wir naturgemäß einen Schwerpunkt im ländli-

- 1 Schneeweis, Emil: Das Motiv der „Feindlichen Brüder“ an verschiedenen Flurdenkmalen in Niederösterreich nebst einigem Vergleichsmaterial, in: *Wunder über Wunder. Gesammelte Studien zur Volkserzählung*, Wien 1974, S. 81 – 117.
- 2 Brockpähler, Wilhelm: *Steinkreuze in Westfalen*, Münster 1963, S. 116.

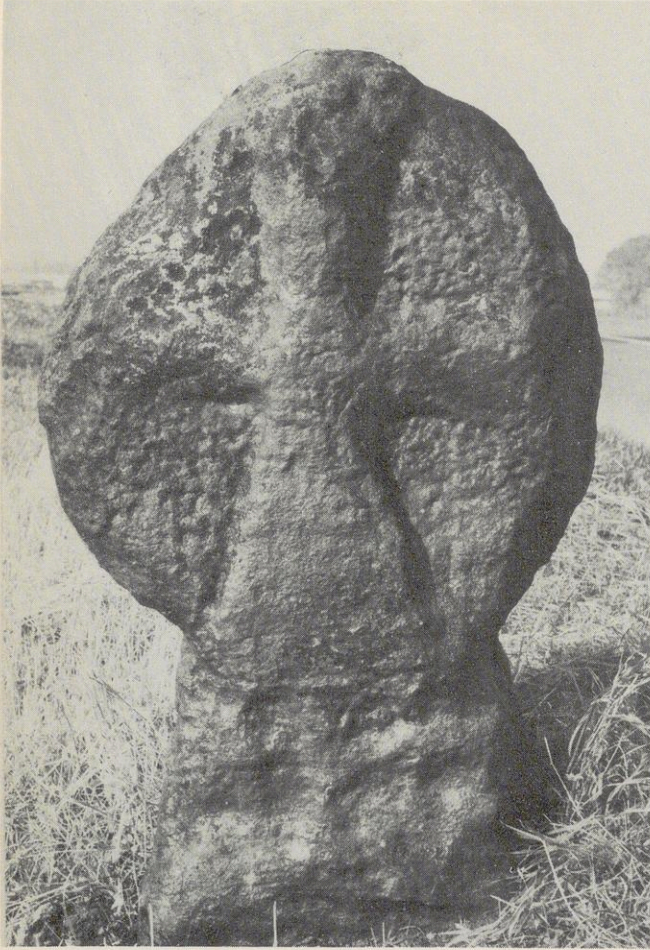


Abb. 2: Eldagsen, Schäferstein
(Das Scheibenkreuz ist bekannter unter dem Namen „Alexanderstein“.)

chen Bereich, in jenem Bereich also, in dem die meisten Steine stehen bzw. standen. In dreizehn Sagen werden Bauern (Knechte, Bauernjungen) und Schäfer genannt. Mit sieben Nennungen steht die Oberschicht, der Adel, an zweiter Stelle.

Eine zutreffende Erklärung konnte bisher weder für die Tatsache gefunden werden, daß die Sagen in der Mehrzahl von zwei Getöteten sprechen, noch dafür, daß dabei vorrangig Brüder oder Personen gleichen Standes bzw. Berufes angeführt werden.

Ein zweites, weit verbreitetes Motiv ist jenes, das auf historische Ereignisse hinweist: Denkmalnamen wie Schwedenstein oder Franzosenstein sind dafür Beispiele. Sechzehn Sagen geben in Niedersachsen an, das Denkmal sei für einen schwedischen oder französi-



Abb. 3: Brunkensen, Schäferstein mit Stünschen (Schaff) und Hirtenstab

schen Soldaten gesetzt worden. Dazu kommt noch eine Einzelsage, der Stein sei für einen englischen Soldaten gesetzt worden. Sieben Sagen befassen sich mit kriegerischen Ereignissen, bei denen Deutsche umgekommen sein sollen. Zwei Eigentümlichkeiten sind unter den letztgenannten Sagen zu finden: In der Sage vom Tillystein von Eimbeckhausen heißt es ganz allgemein, der Stein erinnere an Tillys Soldaten. Man

kann aber davon ausgehen, daß der Toten, die Tillys Durchzug gefordert hatte, gedacht werden sollte. Von einer regelrechten Umkehrung des bisherigen Brauchtums bei der Kreuzsteinsetzung spricht die Sage von Ingeleben. Hier sollen durchziehende Soldaten Tillys ein Kreuz gesetzt haben, weil ein Massenmord verhindert worden sei.

Da hier nur die im Volk entstandenen Sagen behandelt werden, sind in der Aufzählung nicht die Denkmale eingeschlossen, die nachweislich für eine im Kampf gefallene historische Persönlichkeit gesetzt worden sind, wie zum Beispiel der Prinz-Albert-Stein in Grohnde oder das Torquato-Tasso-Denkmal in Leveste oder das Scheibenkreuz für Herzog Albrecht in Schloß Ricklingen.

Selbstverständlich werden in den Sagenkreisen, die sich auf den Dreißigjährigen Krieg und auf die napoleonische Zeit beziehen, an erster Stelle Offiziere genannt: gleich einundzwanzigmal. Achtmal sprechen

die Sagen von Soldaten. Aber man wird davon ausgehen können, daß sich das Volk unter der allgemeinen Bezeichnung „Soldat“ einen Offizier vorstellte, natürlich einen möglichst angesehenen, ranghohen Offizier, der es wert gewesen war, daß man ihm ein Denkmal setzte.

Auf zwei Sagenmotive sei noch besonders hingewiesen: das Kopfabpflügen und das Kettelkreuz-Motiv. Während die meisten anderen Kreuzsteinsagen anscheinend wahllos in den verschiedenen Regionen anzutreffen sind, lassen sich diese beiden Motive zumindest in Niedersachsen geographisch eng begrenzen: Das Motiv des Kopfabpflügens finden wir – von wenigen Ausnahmen abgesehen – im Solling und dem angrenzenden Weserraum. Diese Todesstrafe traf jene Täter, die von einem fremden Acker einen Pflug gestohlen oder beim Nachbarn einen Streifen Land weggepflügt hatten. Die Art der Strafe wird genau beschrieben: Der Täter wurde in den Acker eingegraben, so daß nur der Kopf herausschaute, und der Pflug wurde über ihn hinweggeführt. In der Umkehrung der ursprünglichen Setzungsabsicht eines Sühnemaales wurde dann – so die Sage – dem Übeltäter ein Denkmal gesetzt.

Hier soll nicht der Frage nachgegangen werden, ob diesen ausführlichen Strafschilderungen ein reales Geschehen zugrunde liegt. Wichtig ist schon die Tatsache,

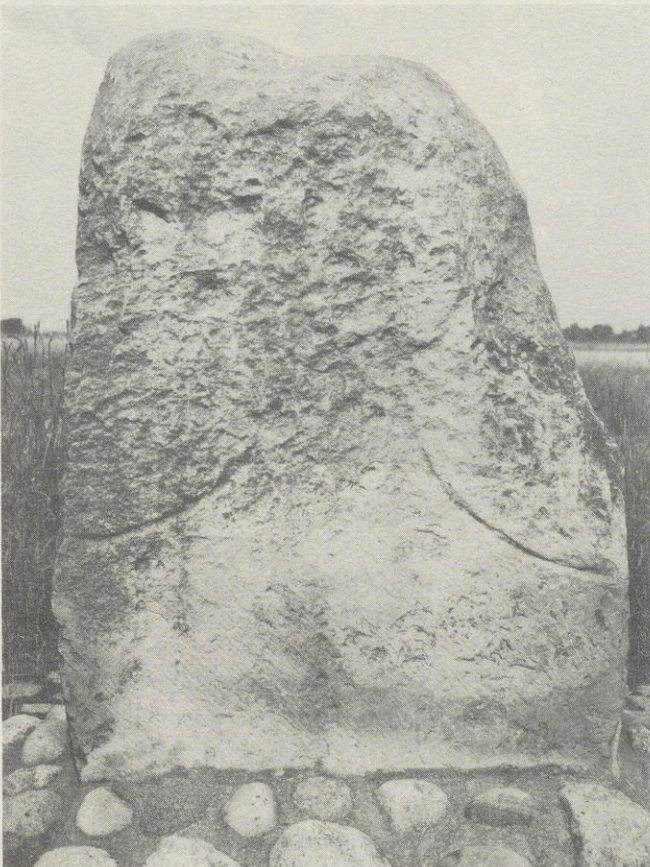


Abb. 4: Rosenthal, Glockenstein



Abb. 5: Rade, Glockenstein

welch hohen Stellenwert Land- und Pflugdiebstahl in einer armen, bäuerlich strukturierten Gesellschaft hatten.

Die Kreuzsteine in diesem eng begrenzten Gebiet des Sollings und des mittleren Weserraumes zeigen häufig die Pflugschar als Attribut. Und diese Pflugschar auf dem Denkmal kann das Volk veranlaßt haben, die bekannte Sage des Kopfabpflügens dem Stein zuzuordnen, Stein und Sage zu koppeln.

In einem noch enger begrenzten Raum sind die Kettelkreuze anzutreffen: Zu finden sind sie um Bad Gandersheim. Der Volksmund deutete den Namen Kettelkreuz in Kitzelkreuz um und unterlegte den Steinen eine Sage, in der eine Person zu Tode gekitzelt worden ist. Eine eindeutige Erklärung für das Wort „Kettel“ gibt es bisher noch nicht.

Das Wissen um die Kreuzsteine, die Kenntnis der Kreuzsteinnamen und der Kreuzsteinsagen gehen in der Bevölkerung immer mehr zurück. Wenn die Flurdenkmale aus der Flur entfernt werden, werden sie steril, werden sie zu Museumsartikeln, und der lebende Bezug zur Bevölkerung geht verloren.

Wir haben in Niedersachsen eine Anzahl von Kreuzsteinen, denen weder eine Sage noch ein historisches Ereignis zugeordnet werden kann. Zu diesen Steinen lassen sich zwei Feststellungen treffen:

1. Sie sind Steine, die erst vor kurzer Zeit wiedergefunden, ausgegraben oder aus einem Acker herausgepflügt worden sind, so zum Beispiel die fünf Hiddestorfer Kreuzsteine, der Gronauer Scheibenkreuzstein oder der Schöninger Kreuzstein.

2. Sie sind Denkmale, die in Außenwände von Kirchen oder in Friedhofsmauern eingelassen worden sind. Dazu zählen unter anderen die Denkmale in Hohenhameln, Ahlten, Isernhagen. Bei dieser zweiten Gruppe wird man mit Sicherheit davon ausgehen können, daß es sich nicht um Flurdenkmale, sondern um Grabmale handelt, die auf diese Weise geborgen und aufbewahrt worden sind.

Soweit Kreuzsteinnamen nicht urkundlich belegt oder Teil einer Denkmalinschrift sind, stehen sie, wie oben schon angeführt, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Sagenbildung um die Flurdenkmale. Namen wie Schwedenstein, Bonifatiuskreuz, Schäfer-, Pest- oder Nonnenstein geben stichwortartig Einblick auf das dem Denkmal zugeeignete Sagenmotiv. Aus

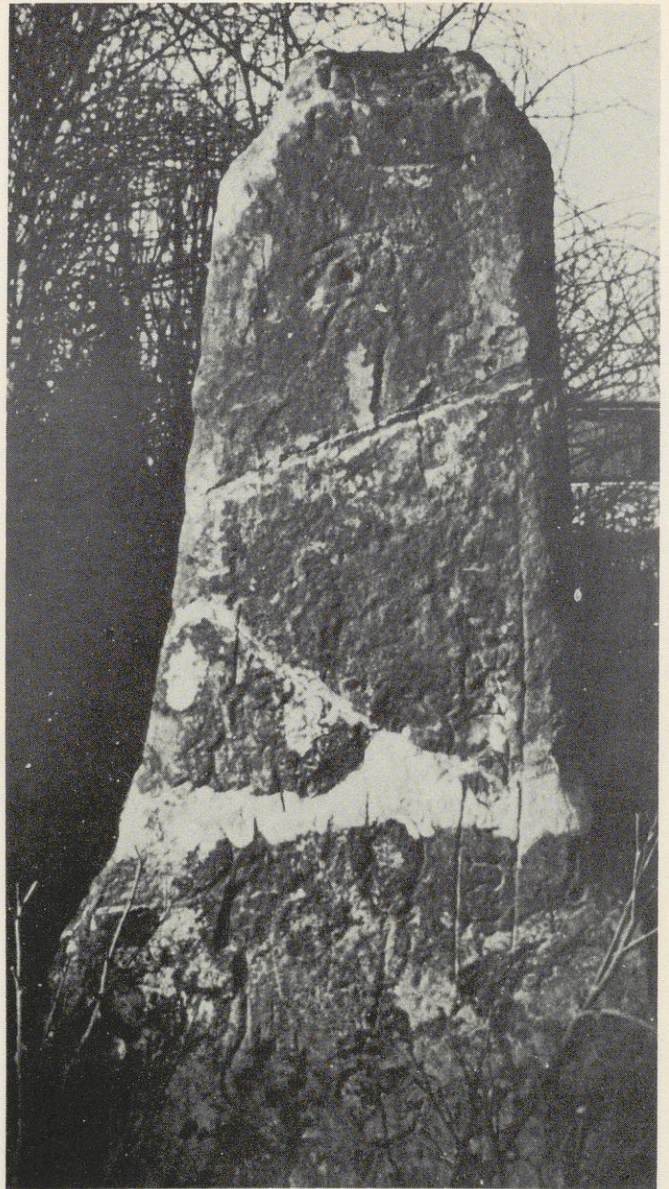


Abb. 6: Einum, Glockenstein

diesem Grunde sind auch die Denkmalnamen in diese Motivübersicht aufgenommen worden.

In den nachfolgenden Verbreitungsübersichten und Tabellen werden die Sagenmotive in folgenden Gruppierungen vorgestellt:

1. Die Brudermordsage mit ihren Varianten (Tafeln 1 – 3)
2. Sagenmotive mit religiösem Aspekt (Tafeln 4 – 7)
3. Sagenmotive aus dem bäuerlichen Lebensbereich (Tafeln 8 – 10)

4. Sagenmotive, die sich auf kriegerische Ereignisse beziehen (Tafeln 11 – 12)
5. Wiederholt auftretende Denkmalnamen, die auf Sagenmotive hinweisen (Tafel 13 – 14)

Die Grundkarte der Verbreitungsübersichten ist mit dem Gitternetz der topographischen Karten 1:25.000 (TK 25) versehen. Die gesuchte TK 25 ergibt sich aus der Kombination von waagerechter und senkrechter Randleistenzahl.³ Die Stadt Göttingen liegt zum Beispiel auf dem Schnittpunkt der Randleistenzahlen 44 und 25, also auf der TK 4425.

Die TK-Nummern in den tabellarischen Auswertungen sind die Inventar-Nummern im Archiv der Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung in Niedersachsen mit Sitz in 3210 Elze, Meyermathe 5.

3 Riebeling, Heinrich: Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen, Dossenheim/Heidelberg 1977, S. 19.

Literaturübersicht

Literaturangaben, die sich auf einzelne Sagen und Flurdenkmale beziehen, müssen der Inventarisierung „Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen“ von Werner Müller und Günther E.H. Baumann entnommen werden, die im Manuskript beim Verfasser vorliegt.

Hier können nur die grundsätzlichen Sagensammlungen genannt werden, auf denen diese Übersicht fußt.

Brede, Heinrich: Sagen, Manuskript, ca. 1942 (z.Z. im Archiv der Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung, Elze)

Brockpähler, Wilhelm: Steinkreuze in Westfalen, Münster 1963

Eckart, Rudolf: Südhannoversches Sagenbuch, Heft 1 – 4, Leipzig, o.J.

Riebeling, Heinrich: Steinkreuze und Kreuzsteine in Hessen, Dossenheim/Heidelberg 1977

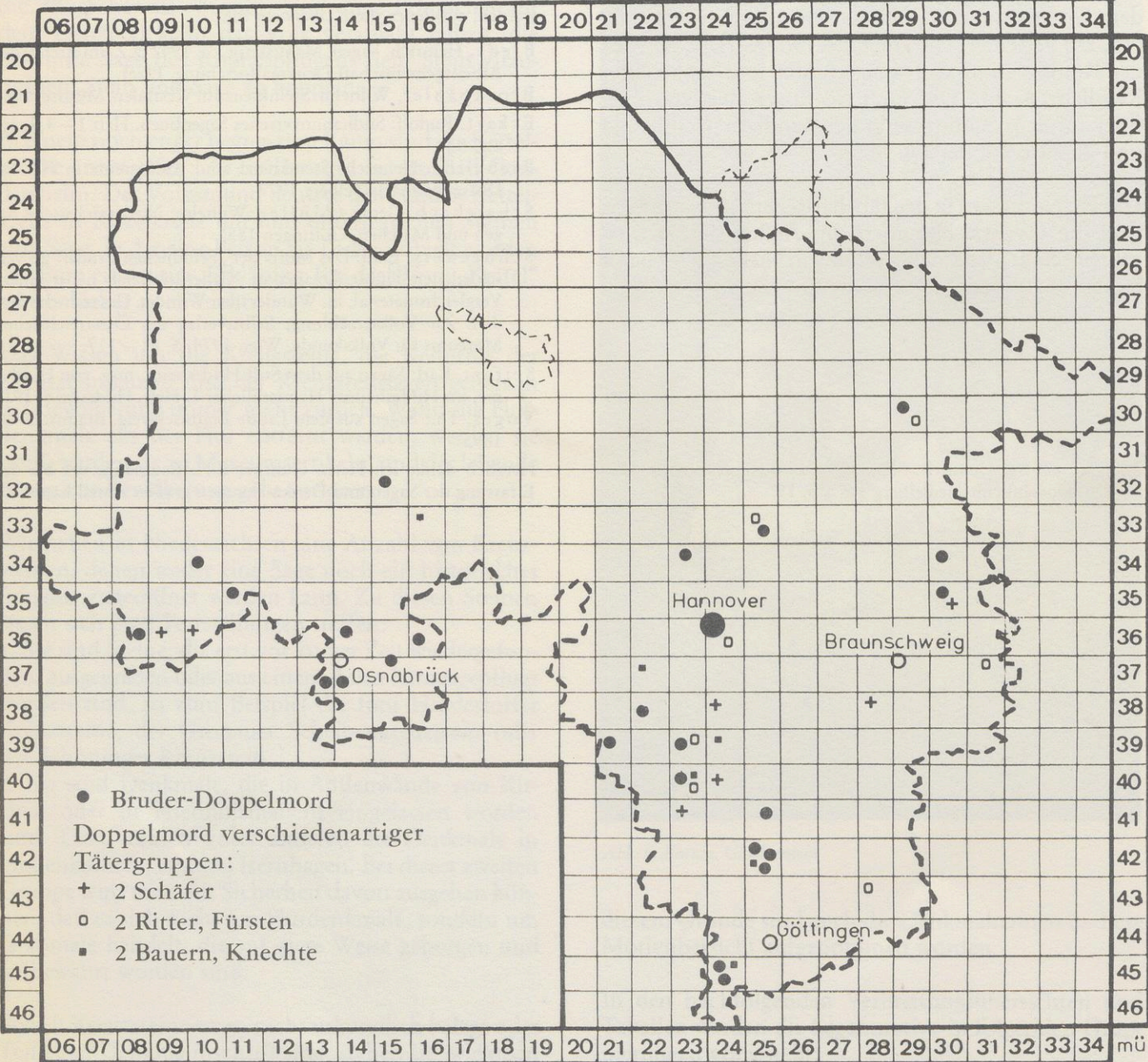
Schambach, Georg / Müller, Wilhelm: Niedersächsische Sagen und Märchen, Göttingen 1855

Schneeweis, Emil: Das Motiv der „Feindlichen Brüder“ an verschiedenen Flurdenkmalen in Niederösterreich nebst einem Vergleichsmaterial, in: Wunder über Wunder, Gesammelte Studien zur Volkserzählung, Selbstverlag des Österreichischen Museums für Volkskunde, Wien 1974, S. 81 – 117.

Seifart, Karl: Sagen aus dem Stift Hildesheim, hrsg. von H. Blume, in: Hildesheimer Heimatbücher 1. Heft, Hildesheim 1913

Voges, Th.: Sagen aus dem Lande Braunschweig, Braunschweig 1895

Herzlich danke ich Herrn Günther E.H. Baumann, der bei der Erfassung der Sagen und Denkmalnamen großen Anteil hatte.



Bei der Analyse der Sagenmotive wurden zunächst generell alle Bruder-Doppelmord-Motive auf der Verbreitungsübersicht ausgewiesen. Wenn in der Sage über den Stand der Tätergruppe etwas zu erfahren war, wurde der Stand zusätzlich ausgewiesen.

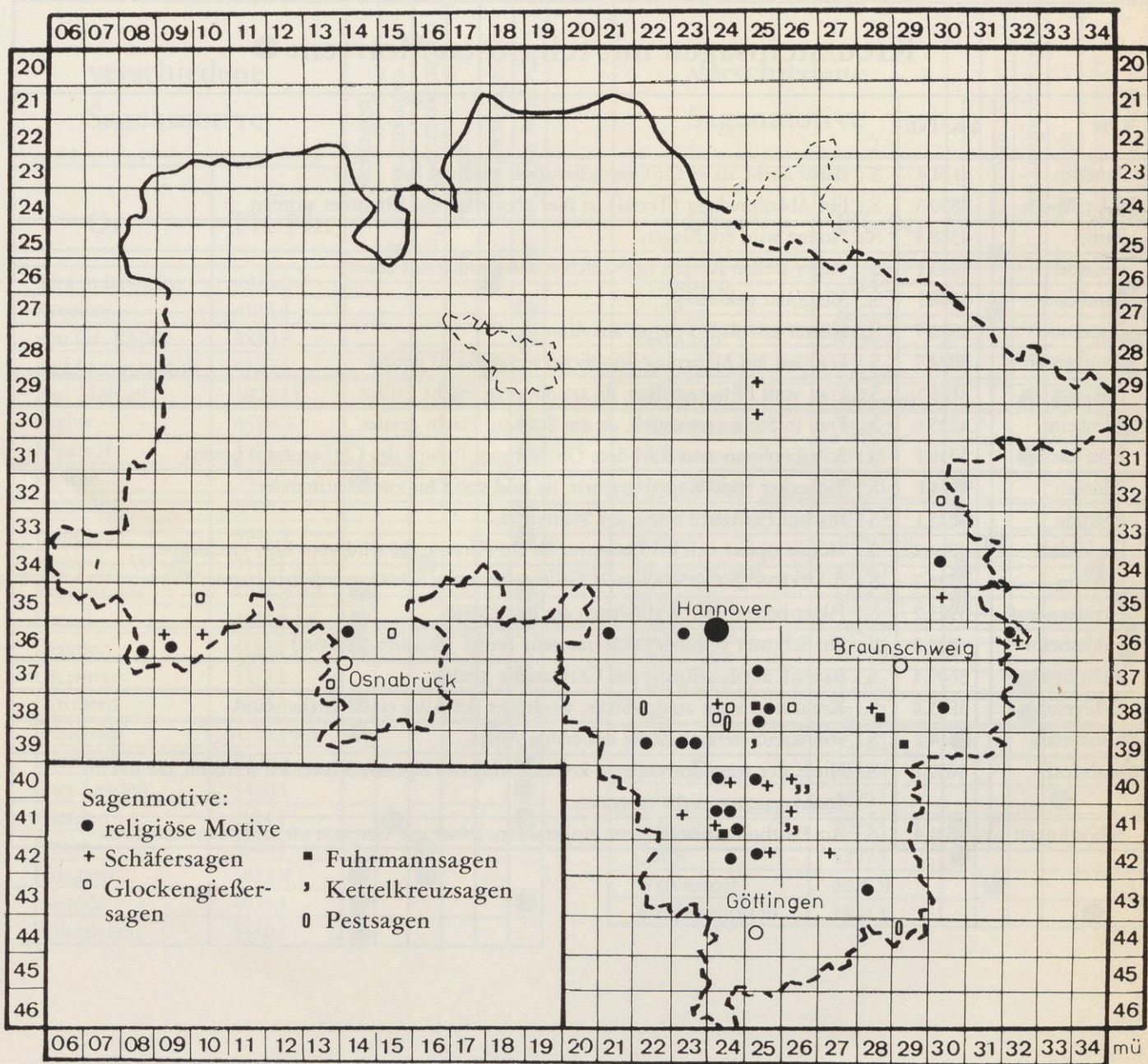
Sagenmotiv: Brudermord

Zwei oder drei Brüder erschlagen einander bzw. nehmen sich selbst das Leben.

Ort	TK-Nr.	Ursache	– Umstände der Tat
Aerzen	3921.1	Mädchen	– 2 Brüder töteten einander
Ahlshausen	4225.5		– 2 Brüder töteten einander
Beesten	3511.1	Zweikampf	– 2 Brüder töteten einander
Eggensen	3923.13	Zweikampf	– 2 Brüder töteten einander
Ehra-Lessien	3430.1	Erbstreit	– 2 Brüder töteten einander
Einbeck	4125.5+6		– 2 Brüder töteten einander
Evensen	3423.1	Zweikampf	– 2 Brüder töteten einander
Holtensen	3822.3+4	Mädchen	– 2 Brüder töteten einander
Holzhausen	3713.1		– 2 Brüder töteten einander
Jembke	3530.1–3	Mädchen	– 2 Brüder wurden getötet 1 Bruder tötete sich selbst
Kemnade	4023.2		– 2 Brüder töteten einander
Langen	3410.3	Mädchen	– 2 Brüder töteten einander
Lintorf	3616.1+2		– 1 Bruder wurde getötet 1 Bruder tötete sich selbst
Meensen	4524.3+4		– 2 Brüder töteten einander
Nemden	3715.1+3	Erbstreit	– 2 Brüder wurden getötet 1 Bruder tötete sich selbst
Osnabrück	3614.1		– 1 Bruder wurde getötet 1 Bruder tötete sich selbst
Osnabrück	3714.1		– 1 Bruder wurde getötet 1 Bruder tötete sich selbst
Scheden	4512.11+12	Erbstreit	– 2 Brüder töteten einander
Stöckheim	4225.1–4	beim Pflügen	– 3 Brüder töteten einander
Strodthagen	4225.11+12	beim Miststreuen	– 2 Brüder töteten einander
Südwinzen	3325.1+2	Kampf	– 2 Brüder töteten einander
Uelzen	3029.1	Mädchen	– 2 Brüder töteten einander
Vechta	3215.1		– 2 Brüder töteten einander

Tafel 3

Sagenmotiv: Varianten zum Brudermordmotiv Es töteten einander zwei oder drei Menschen gleichen Standes.		Schäfer	Knechte	Handwerker	Ritter	Juden	Wandergefährten	Frauen	Offiziere	Soldaten	Kinder	Liebespaar	Raubmörder
Ort	TK-Nr.												
Ahlde	3609.1-3												●
Barbis	4328.1+2				●								
Barnstorf	3930.1							●					
Brunkensen	4024.3	●				●							
Deensen	4123.1	●											
Diedersen	3822.9+10					●							
Eggersen	3923.13				●								
Eldagsen	3824.8	●											
Fallersleben	3530.1	●											
Frellstedt	3731.1				●								
Hannover	3624.5				●								
Helmstedt	3732.1									●			
Holzhausen	3713.1									●			
Hummeldorf	3610.1	●											
Kemnade	4023.2				●								
Meensen	4524.3+4		●										
Mehringen	3609.5	●											
Messenkamp	3722.3		●										
Nemden	3715.1-3					●							
Neustadt	3422.1			●									
Ohrberg	3922.5											●	
Reinhausen	4525.2										●		
Rheden	3316.1		●										
Salzhemmendorf	3923.7						●						
Scharfoldendorf	4023.5		●										
Stadthagen	3621.2			●									
Stöckheim	4225.1-4		●										
Südwinzen	3325.1+2				●								
Uelzen	3029.1				●								
Wallenstedt	3924.4		●										
Watenstedt	3828.9	●											
Wipshausen	3628.1+2								●				



Tafel 5

Kreuzsteinsagen mit religiösen Motiven: ●

Ort	TK-Nr.	
Amelsen	4124.4	S.: Bauer stirbt, da er zur Gottesdienstzeit gepflügt hat.
A.Gr. Rhode	3830.3	S.: Ein Ablassprediger (Tetzel) ist hier überfallen und ermordet worden.
Barbis	4328.3	S.: Nonne wird erschlagen.
Benstorf	3923.1	S.: Pilger stellen Kerzen in Näpfchen des Kreuzsteins auf.
Bentheim	3608.1	S.: Missionar gekreuzigt.
Bisperode	3922.7	S.: Küster erschlägt Priester am Altar.
Brunkensen	4024.7	S.: Frau hat am Marientag 'sündlicherweise' Flachs gejätet.
Dassel	4124.5	S.: Frau vom Blitz getroffen, da am Sonntag Flachs gejätet.
Edesheim	4225.8	S.: Frau in Stein verwandelt, da am Sonntag Flachs gejätet.
Ehra-Lessien	3430.1	S.: Scheibenkreuz von Karl dem Großen zum Ruhme des Christentums gesetzt.
Eilensen	4124.1	S.: Einbecker vom Wagen gestürzt, da Bild von Clus zweckentfremdet.
Everode	4025.1	S.: Bischof Bernward setzte das Steinkreuz.
Fredelsloh	4224.2	S.: Nonne opfert sich bei Unwetter für ihr Kloster. Sie wird vom Blitz erschlagen.
Harsum	3725.7	S.: A. Gekreuzigten geschossen, d. Geliebte getroffen. Schütze wurde in hölzernen Wegweiser verwandelt.
Hemmendorf	3923.2	S.: Pilger beteten bei Wallfahrten am Kreuzstein.
Hildesheim	3825.2	S.: Ein Schuster verbindet sich mit dem Teufel. (Schauteufelkreuz)
Mehringen	3609.4	S.: Bäuerin auf Kirchgang zur Christmesse getötet.
Ochtersum	3825.8	S.: Kreuzstein steht an der Stelle, wo früher der Altar einer Kirche stand.
Osnabrück	3614.2	S.: Steinkreuz steht an Stelle des ersten Altars.
Saalsdorf	3632.1	S.: Hirte, der vom Gottesdienst kommt, wird von eigenen Schweinen zerrissen, die ihn im Sonntagsanzug nicht erkennen.
Schöttlingen	3621.4	S.: Am Bartholomäustag Ernte eingefahren. Bauer mit Gespann im Erdboden versunken.

Tafel 6

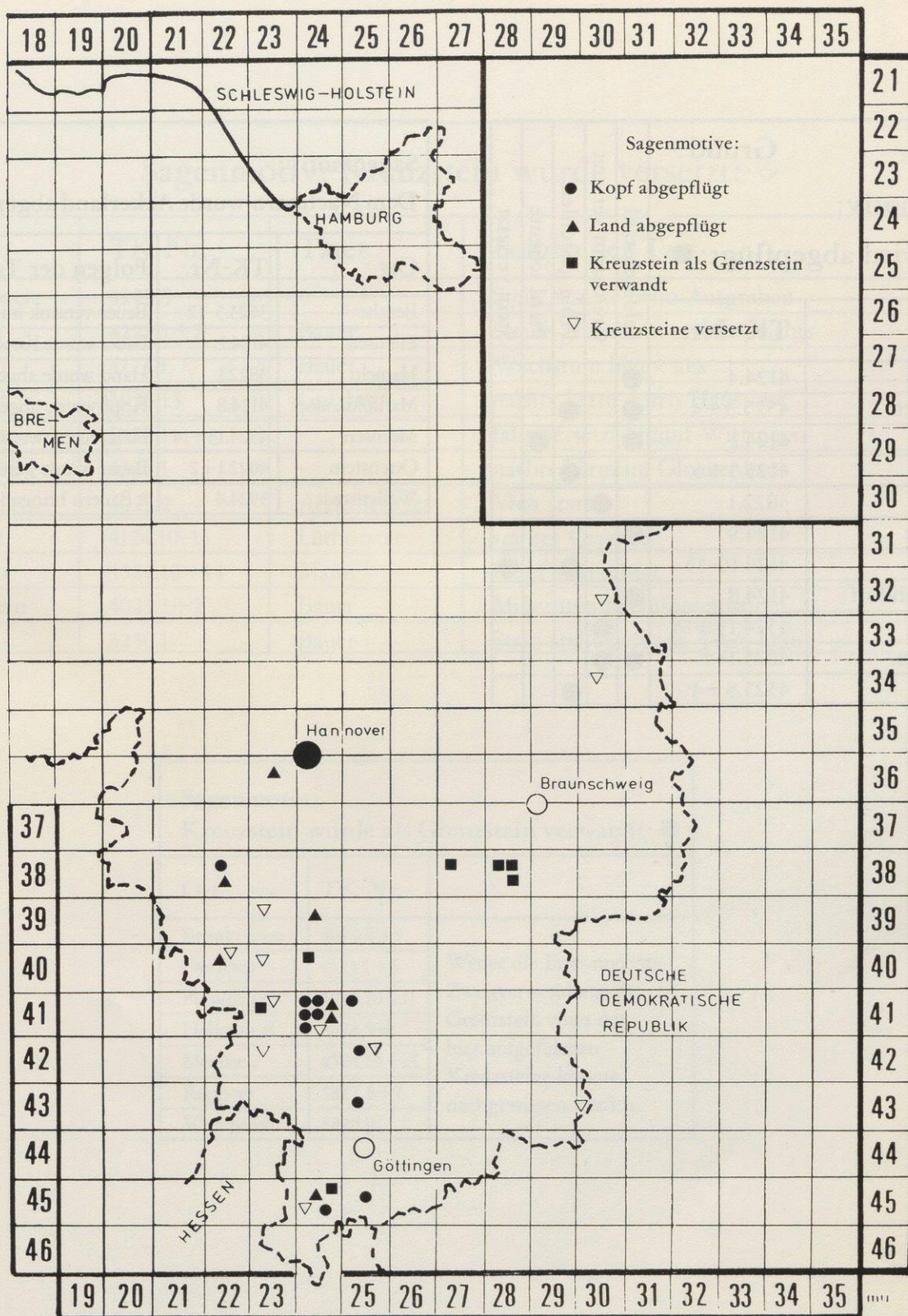
verschiedene Sagenmotive						
Ort	TK-Nr.	+ Schäfersagen	■ Fuhrmannsagen	○ Glockengiessersagen	□ Pestsagen	⌘ Kettelkreuzsagen
Altgandersheim	4026.2					●
Amelsen	4124.4					●
Am Gr. Rhode	3830.3					●
Bad Gandersheim	4126.4					●
Bad Münder	3822.13				●	
Barbis	4328.3					●
Benstorf	3923.1					●
Benthe	3623.5/12	●				
Bentheim	3608.1					●
Bisperode	3922.7					●
Bramsche-Wesel	3510.1+2			●		
Brunkensen	4024.3+7	●				●
Dassel	4124.5+6	●				●
Deensen	4123.1	●				
Diepenau	3518.1					●
Dittmern	2925.1	●				
Düderode	4126.1+2	●				●
Edesheim	4225.8					●
Ehra-Lessien	3430.1					●
Eilensen	4124.1		●			●
Einum	3826.1			●		
Eldagsen	3824.8	●		●		
Everode	4025.1	●				●
Fallersleben	3530.1	●				

verschiedene Sagenmotive						
Ort	TK-Nr.	+ Schäfersagen	■ Fuhrmannsagen	○ Glockengiessersagen	□ Pestsagen	⌘ Kettelkreuzsagen
Fredelsloh	4224.2					●
Gronau	3825.11		●			
Harsum	3725.7					●
Hemmendorf	3923.2					●
Heyersum	3824.4-6			●	●	
Hildesheim	3825.2					●
Holzhausen	3713.1			●		
Hummeldorf	3610.1	●				
Immensen	4225.10	●				
Kalme	3929.6-8		●			
Mechtshausen	4026.1	●				●
Mehringen	3609.4+5	●				●
Ochtersum	3825.8					●
Osnabrück	3614.2					●
Ostercappeln	3615.2			●		
Rade	3230.1			●		
Saalsdorf	3632.1	●				●
Schöttlingen	3621.4					●
Steina	4429.1				●	
Tetendorf	3025.1	●				
Uhrde	4227.1	●				
Watenstedt	3828.9		●			
Wrisbergholzen	3925.1					●

Tafel 7

Schäfersagen: +

Ort	TK-Nr.	Sage
Benthe	3623.5/12	S.: Schäfer weidet seine Schafe auf dem Land des Nachbarn.
Brunkensen	4024.3	S.1: 2 Schäfer erschlagen sich gegenseitig.
		S.2: Schäfer erschlägt mit seinem Stab einen Böttcher.
		S.3: Im Streit um Huderechte wird 1 Schäfer erschlagen.
Dassel	4124.6	S.: Ritter erschlägt Schäfer, der Flöte bläst.
Deensen	4123.1	S.: 2 Schäfer haben sich erschlagen.
Dittmern	2925.1	S.: Redensart eines Schäfers: Es ist Gottes Wille und Gottes Wehr (Wetter).
Düderode	4126.1	S.: Schäfer weigert sich, daß seine Frau mit Herrn schläft. Wird deshalb erschlagen.
Eldagsen	3824.8	S.: 2 Schäfer erschlagen sich, Streit um Huderechte.
Everode	4025.1	S.: Schäfer vom Blitz erschlagen.
Fallersleben	3530.1	S.: 2 Schäfer erschlagen sich, Streit um Huderechte.
Hummeldorf	3610.1	S.: Schäfer erschlägt Kameraden.
Immensen	4225.10	S.: Schäfer, Hund und Schafe vom Blitz erschlagen.
Mechtshausen	4026.1	S.: Schäfer zu Tode gekitzelt.
Mehringen	3609.5	S.: 2 Schäfer erschlagen sich wegen eines Schafes.
Saalsdorf	3632.1	S.: Schäfer von seinen Schweinen getötet.
Tetendorf	3025.1	S.: Schäfer von Bock getötet.
Ührde	4227.1	S.: Schäfer wird von Blitz erschlagen.
Watenstedt	3828.9	S.: 2 Schäfer erschlagen sich.



Tafel 9

Grund: Sagenmotiv: Kopf wird abgepflügt: ●		Felddiebstahl	Grenzstein versetzt	Pflug gestohlen	Pferd scheute	Stein versetzt
Ort	TK - Nr.					
Amelsen	4124.4	●				
Diemarden	4525.3+4	●		●		
Eilensen	4124.1	●			●	
Einbeck	4125.5+6			●		
Hameln	3822.1		●			
Hullersen	4124.9	●				
Lüthorst	4124.10-13			●		●
Markoldendorf	4124.8	●				
Meensen	4524.13+14		●			
Stöckheim	4225.1-4	●	●			
Sudheim	4325.3+4			●		

Sagenmotiv: Dem Nachbarn wurde Ackerland abgepflügt: ▲		
Ort	TK-Nr.	Folgen der Tat
Benthe	3623.5-12	Bauer versank im Erdboden
Eilensen	4124.1	Bauer wurde Kopf abgepflügt
Hameln	3822.1	Hand wurde abgehackt
Markoldendorf	4124.8	Kopf wurde abgeschlagen
Meensen	4524.13+14	Hals (Kopf) wurde abgepflügt
Ottenstein	4022.1+2	Bauer wurde gerädert
Wallenstedt	3924.4	2 Bauern bringen sich um

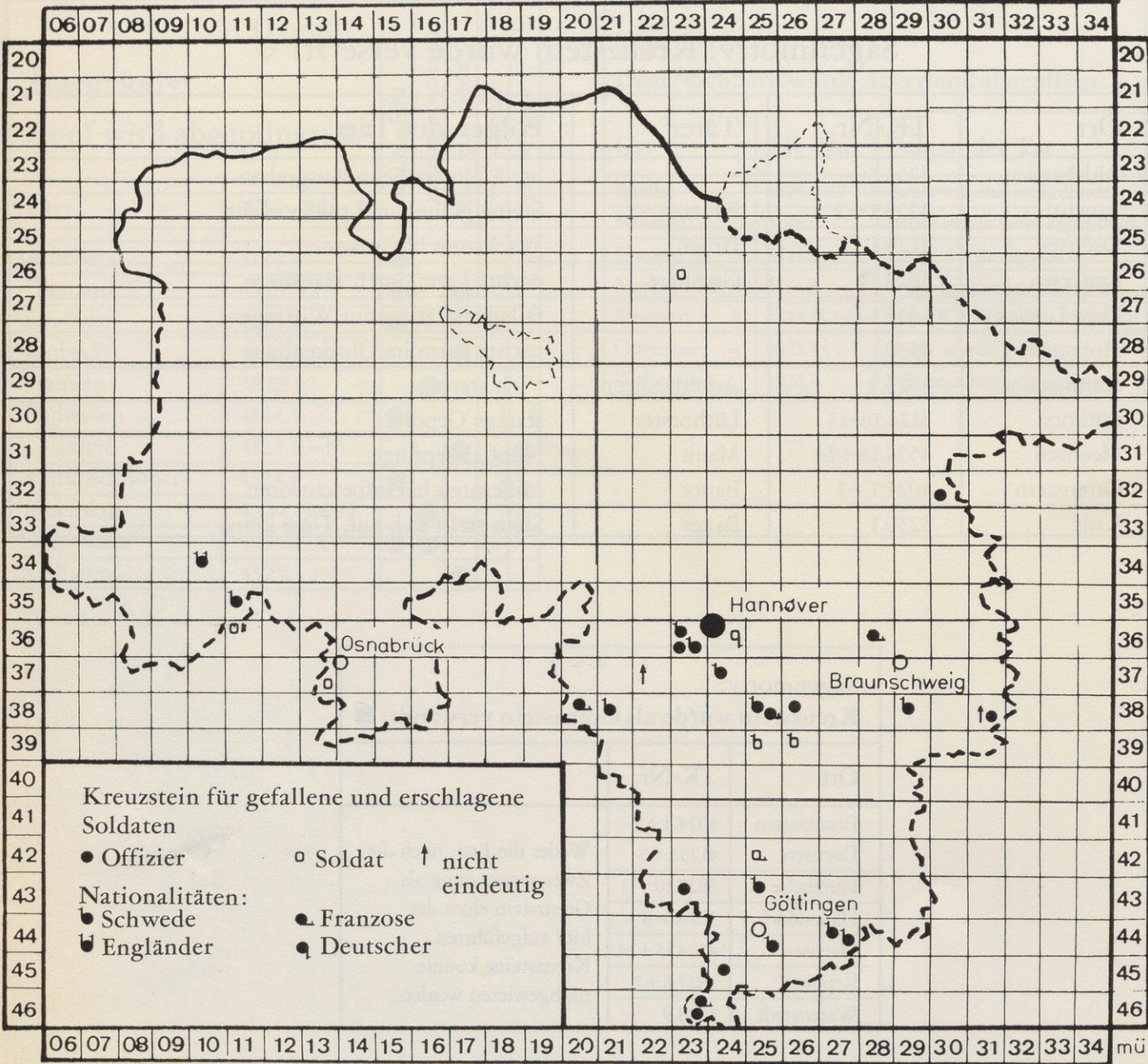
Sagenmotiv: Kreuzstein wurde versetzt: ▽

Ort	TK-Nr.	Täter	Folgen der Tat
Ahlshausen	4225.5	-	Stein blutete beim Ausgraben
Amelith	4223.1+2	Bauer	Steine glühen und tönen nachts
Deensen	4123.1	Bauer	Wachstum bleibt aus
Eggersen	3923.13	Gutsherr	nachts Lärm durch Haustiere
Ehra-Lessien	3430.1	-	falls versetzt brennt Wittingen
Hohegeiß	4330.1	-	nachts Lärm im Glockenhaus
Kemnade	4023.2	Ackerbesitzer	Vieh starb
Lüthorst	4124.10-13	Lüthorster	starkes Gepolter
Meensen	4524.13+14	Mann	Kopf abgepflügt
Ottenstein	4022.1+2	Bauer	Mißernten heraufbeschworen
Rade	3230.1	Bauer	Stein stellt sich auf, Tiere krank

Sagenmotiv:

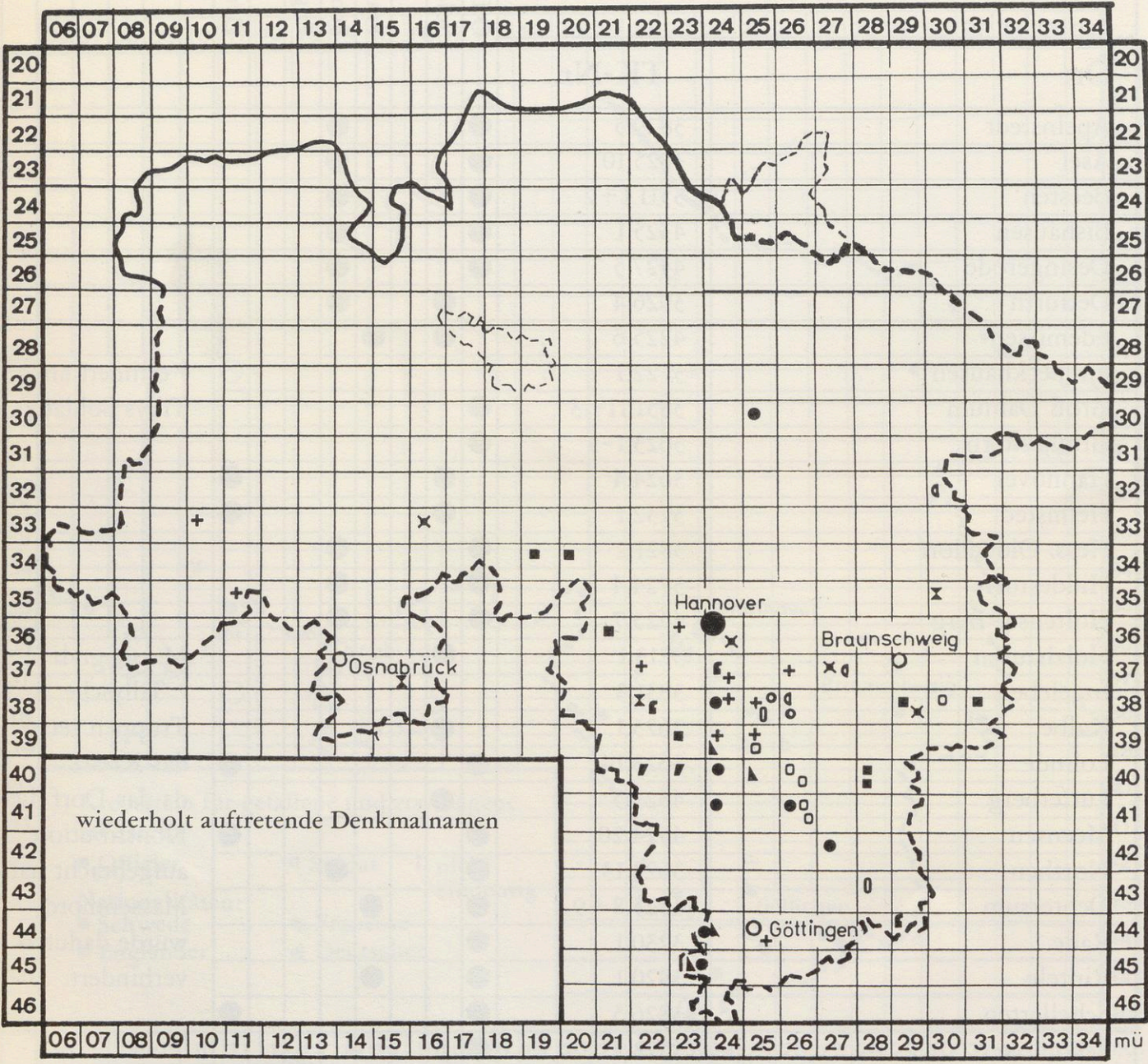
Kreuzstein wurde als Grenzstein verwandt: ■

Ort	TK-Nr.	
Brunkensen	4024.4+5	Weder die Erst- noch die Zweitverwendung als Grenzstein eines der hier aufgeführten Kreuzsteine konnte nachgewiesen werden.
Deensen	4123.1+3	
Fümmelse	3828.10+11	
Hallendorf	3828.5-8	
Meensen	4524.13+14	
Reppner	3827.6+7	
Watenstedt	3828.9	



Tafel 12

Sagenmotiv: Soldaten wurden getötet		Offizier	Soldat		Franzose	Schwede	Engländer		Deutscher						
Ort	TK-Nr.														
Apelnstedt	3829.5	●				●									
Asel	3825.10	●				●									
Beesten	3511.1+2	●				●									
Bishausen	4325.1	●				●									
Desingerode	4427.5	●				●									
Detfurth	3926.4		●			●									
Edemissen	4225.6		●		●										
Eimbeckhausen •	3722.1								○	• erinnert an Tillys Soldaten					
Groß Dahlum	3831.11-13	●													
Großgoltern	3623.1-3	●													
Hannover	3624.4		●						●						
Helmstedt	3732.1		●						●						
Hess. Oldendorf	3821.2	●				●									
Hiddestorf	3724.4	●				●									
Holtenser Berg	4425.7	●				●									
Holzhausen	3713.1		●							Massengrab + Tillysche Truppen setzten das Kreuz, da das Dorf die Kontribution aufgebracht hat. Massenmord wurde dadurch verhindert.					
Ingeleben +	3831.3								○						
Kalbe	2623.1		●												
Lohnde	3623.14	●							●						
Lutterberg	4623.5		●												
Meensen	4524.20	●							●						
Northen	3623.13	●				●									
Ochtersum	3825.8+9	●			●										
Rade	3230.1	●													
Rinteln	3820.1	●			●										
Schellerten	3826.5	●							●						
Schoningen	4323.1	●													
Sehlem	3925.3		●			●									
Spiekershausen	4623.3	●			●										
Thuine	3410.1+2	●					●								
Wipshausen	3628.1+2	●			●										



Denkmalnamen, die wiederholt auftreten

Tafel 14

■ Bonifatiusstein, -kreuz

Everode	4025.1
Münden	4523.3
Varmissen	4424.2
Wallenstedt	3924.4

○ Kettel- oder Kitzelsteine

Altgandersheim	4026.2	– Kettelkruiz
Bad Gandersheim	4126.4	– Kettelstein
Düderode	4126.2	– Kettelkruize (auch: Kättelkruize)
Mechtshausen	4026.1	– Kettelkruize
Warle	3830.4	– Kitzelstein
Wrisbergholzen	3925.1	– Kettelkruize

□ Glockenstein

Einum	3826.1
Rade	3230.1
Rosenthal	3727.2

■ Sünderstein

Hehlen	4022.4
Kemnade	4023.2

● Schäferstein, -kreuz

Brunkensen	40.24.3	– Schäferstein
Bursfelde	4423.3	– Schäferstein
Dassel	4124.6	– Schäferstein
Düderode	4126.1	– Schäferkreuz
Eldagsen	3824.8	– Schäferstein
Hilwartshausen	4523.7	– Schäferkreuz
Tetendorf	3025.1	– Schäferkreuz
Uhrde	4227.1	– Schäferstein

+ Schwedenstein, -kreuz

Asel	3825.10
Banteln	3924.1
Beesten	3511.1+2
Bründeln	3726.5
Elze	3824.2+3
Haselünne	3310.1
Hiddestorf	3724.2–6
Holtenser Berg	4425.7
Northen	3623.13
Sehlem	3925.3

○ Nonnenstein, -kreuz

Barbis	4328.3
Sorsum	3825.13

✕ Brüdersteine

Holtensen	3822.3+4
Jembke	3530.2+3
Nemden	3715.1–3

■ Mordstein, -kreuz

Bruchhagen	3419.1
Goslar	4028.6
Jerstedt	4028.8
Kissenbrück	3829.1
Räbke	3831.1
Spiegelberg	3923.4
Stadthagen	3621.1
Steyerberg	3420.1

✕ Weiße Kreuz

Dettum	3829.6
Hannover	3624.18+27
Kl. Lafferde	3727.3
Rehden	3316.1

■ Pestkreuz, -stein

Bad Münder	3822.13
Hiddestorf	3724.2–6
Steina	4429.1

○ Napoleonstein

Ochtersum	3825.9
Schellerten	3826.5

Die Kunstbestrebungen des gräflichen Hauses Schönborn im Gebiet der Nordischen Missionen

Von Hans Reuther

„Es ist keine Übertreibung: In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also in der eigentlichen Blütezeit des deutschen Barocks, hat die Familie Schönborn für die Baukunst mehr vollbracht als irgendein weltlicher Fürst der Zeit.“

(Georg Dehio, Geschichte der deutschen Kunst, 3. Textbd., 2. durchgesehene Aufl., Berlin und Leipzig 1931, S. 363)

Das aus dem Westerwald stammende und nach dem südwestlich von Limburg an der Lahn gelegenen nasauischen Ort Schönborn benannte Rittergeschlecht erwarb 1671 die Herrschaft Reichelsberg im heutigen Unterfranken, wodurch es die fränkische Kreisstandschafft erhielt. Mit dem Erwerb der Herrschaft Wiesentheid am Westrand des Steigerwaldes 1701/04 erlangte das im Jahre 1701 in den Reichsgrafenstand erhobene Geschlecht eine zweite Stimme im fränkischen Grafenkollegium. Mit der Wahl des Johann Philipp von Schönborn (1605 – 1673) zum Fürstbischof von Würzburg im Jahre 1642 und fünf Jahre danach mit Unterstützung Frankreichs auch zum Erzbischof von Mainz, und damit zugleich zum Kurfürsten sowie Reichserzkanzler, begann seine mehr als ein Jahrhundert andauernde herausragende Stellung. Wesentliche Einflüsse auf Politik, Kunst und Kultur über seine Herrschaftsgebiete an Rhein, Main und Mosel hinaus waren die Folge.

Die Leistungen vieler Mitglieder des Hauses Schönborn als großzügige Bauherren, Förderer von Kunst und Wissenschaft sowie als kluge Diplomaten sind namentlich in der Erzstiften Mainz und Trier sowie in den Hochstiften Bamberg und Würzburg, ferner in denen von Worms und Konstanz aufgrund archivalischer Quellen nachgewiesen und weitgehend ausgewertet¹. Dagegen ist ihre Wirksamkeit im Gebiet der Nordischen Missionen bisher wenig beachtet worden. Zwei Mitglieder des Hauses Schönborn müssen hier genannt werden, nämlich Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz von Schönborn und sein Neffe Kardinal Damian Hugo.

Lothar Franz von Schönborn (1655 – 1729)², in dem damals zu Kurmainz gehörigen Aschaffenburg geboren, war der jüngste Sohn des kurmainzischen Oberamtmanns von Steinheim, Philipp Erwein von Schönborn (1607 – 1668), und schon frühzeitig für den geistlichen Stand bestimmt. In seiner Geburtsstadt besuchte er die von den Jesuiten gegründete und geleitete Lateinschule. Im Alter von 18 Jahren begab er sich bis 1676 auf Reisen nach den Niederlanden, Frankreich und Italien und absolvierte anschließend für zwei Jahre ein Universitätsstudium zu Wien. In Bamberg hat er dann begonnen, die Stufenleiter kirchlicher Würden emporzusteigen. 1689 wurde er dort Hofkammerpräsident und am 16. November 1693 einstimmig zum Bischof von Bamberg gewählt. 1694 wurde er Koadjutor von Mainz und im folgenden Jahr am 2. Mai dort als Erzbischof inthronisiert. Die kirchlichen Weihen wurden ihm dann im Zeitraum vom 30. Oktober bis zum 6. November 1695 erteilt.

Das Hochstift Bamberg war damals ein geschlossenes städtearmes Gebiet, wenn man von seinen Besitzungen

- 1 Quellen zur Geschichte des Barocks in Franken unter dem Einfluß des Hauses Schönborn I. Teil, 1. Halbbd., unter Mitwirkung von A. Chroust bearbeitet von P.H. Hantsch und Andreas Scherf, Augsburg 1931; 2. Halbbd., bearbeitet von M.H. von Freeden, Würzburg 1955 (zitiert: Quellen-Nr. ...). – M.H. von Freeden, Die Schönbornzeit „... aus Frankens besseren Tagen ...“, Würzburg 1983 (Mainfränk. Hefte 30); diese Zusammenstellung von drei überarbeiteten Aufsätzen nach Vorträgen aus den Jahren 1944 – 1962 vermittelt ein anschauliches, zuweilen leider etwas dithyrambisches Bild vornehmlich von den Kunstbestrebungen der Kirchenfürsten des Hauses Schönborn an Main und Rhein.
- 2 K. Wild, Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693 – 1729, Heidelberg 1904 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 8. Heft). – Ausstellungskatalog „Kurfürst Lothar Franz von Schönborn 1655 – 1729“, Neue Residenz Bamberg 1955. – H. Jedin, Die Reichskirche der Schönbornzeit. In: H. Jedin, Kirche des Glaubens / Kirche der Geschichte Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien, 1966, S. 455 – 468. – O. Meyer, Kurfürst Lothar Franz von Schönborn inmitten der Geschichte seiner Zeit und seines Hauses, Bamberg 1957. – A. Schröcker, Ein Schönborn im Reich, Studien zur Reichspolitik des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (1655 – 1729), Wiesbaden 1978 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Heft 8); mit umfangreichem Literaturhinweis, der u.a. auf S. 134 weitere Beiträge des Verfassers seit 1973 über Lothar Franz enthält. – R.H. Thompson, Lothar Franz von Schönborn und the Diplomacy of the Electorate of Mainz from the treaty of Ryswick to the outbreak of the War of the Spanish succession, Den Haag 1973 (International Archives of the history of Ideas, Series Minor 5).

in Kärnten absieht. Das Erzstift Mainz bestand dagegen aus einem sehr zerrissenen Gebiet; in diesem Rahmen interessieren vor allem das entfernte Eichsfeld und die Stadt Erfurt, die beide ihre besonderen Verwaltungen unter kurmainzischen Statthaltern hatten. Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz von Schönborn war seit Beginn des Umbaus der alten Wasserburg zum Schloß in Gaibach / Kreis Kitzingen im Jahre 1694, das ihm aus väterlicher Erbschaft überkommen war, vom „Teufelsbauwurm“ geplagt. Seine Schloßbauten und Gartenanlagen der Favorite zu Mainz, zu Pommersfelden bei Bamberg und seine nicht unbeträchtliche Einwirkung auf den 1720 grundgelegten Würzburger Residenzbau seien hier als Beispiele genannt. Sein Lieblingsneffe, der damalige Reichsvizekanzler in Wien, Friedrich Carl von Schönborn (1674 – 1746), seit 1729 Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, vermittelte ihm Johann Lucas von Hildebrandt zur Beratung und Mitwirkung bei seinen ehrgeizigen Bauprojekten.

Zwei kirchenpolitische Ereignisse waren auch für die Kunstbestrebungen von Lothar Franz in den weltlichen Ländern nicht unwichtig: Am 1. Mai 1707 erfolgte die Konversion der braunschweig-wolfenbüttelschen Prinzessin Elisabeth Christine vor Lothar Franz im Dom zu Bamberg. Sie war die Tochter Ludwig Rudolfs, des Sohnes von Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. An dieser Konversion war Abt Gottfried Bessel (1672 – 1749) des Benediktinerstiftes zu Göttweig in Niederösterreich beteiligt. Abt Bessel war ein bedeutender Politiker, Gelehrter und Mäzen im deutschen Barockzeitalter, der in enger Beziehung zum gräflichen Hause Schönborn stand. Im Jahre 1707 weilte er in Wolfenbüttel, um dort im kaiserlichen Auftrag die Konversion der Prinzessin vorzubereiten. Am 1. August 1708 fand dann die Eheschließung der Prinzessin Elisabeth Christine mit König Karl III. von Spanien, dem späteren Kaiser Karl VI. statt. Dieser Ehe entsproß auch die Kaiserin Maria Theresia. Der offenbar unter Gewissensqualen zum Katholizismus übergetretenen Prinzessin folgte am 11. April 1710, ebenfalls im Dom zu Bamberg vor Lothar Franz, der offiziell vollzogene Übertritt von Herzog Anton Ulrich³ (1633 – 1714) zum römisch-katholischen Bekenntnis. Es war zugleich das Jahr der Grundsteinlegung zur katholischen St. Nikolaikirche in Braunschweig. Zunächst hatte man angenommen, daß politische Gründe des Herzogs dafür maßgebend waren. Jedoch war er selbst dieser Auffassung entgegengetreten; so teilte er am 11. April 1710

dem Rat Lüdeke mit: „Wann Er es gut befindet, könnte Er von meinewegen dem Könige ... Versicherung geben, dass ich so wenig Cöln als Hildesheimb verlange, und suche anders nichts als Ruhe zu haben ... Das ich gethan habe, dazu hat mein Gewissen mich getrieben.“⁴

Damian Hugo von Schönborn⁵ (1676 – 1743), der dritte Sohn des Mainzer Vicedom zu Aschaffenburg und des Mainzer sowie Würzburger Obermarschalls und Erbtruchseß in Oberösterreich Melchior Friedrich von Schönborn (1644 – 1717) erblickte in Mainz das Licht der Welt. Zusammen mit seinem nachfolgenden Bruder Rudolf Franz Erwein erzogen, genossen sie ihre erste Schulbildung bei den Jesuiten in Würzburg und Aschaffenburg. Ab Herbst 1693 besuchten sie das Collegium Germanicum in Rom und widmeten sich vornehmlich der Philosophie. Eine sogenannte Kavaliertour, die gegen Ende 1695 als erweiterte Heimreise begann, führte sie am 13. März 1696 nach Frankfurt am Main. Es folgten im gleichen Jahr Studien an der Universität zu Leyden, dann in Paris. 1699 wurde Damian Hugo zum Deutschordensritter geschlagen. 1701 wurde er Koadjutor des Komturs der Ballei Hessen in Marburg an der Lahn und übernahm zwei Jahre später deren Verwaltung. 1709 fiel ihm noch die Ballei Altenbiesen bei Maastricht zu. Gleich befähigt als Theologe und Kameralist wie als Soldat und Diplomat, übernahm der ursprünglich nicht für den geistlichen Stand vorgesehene Damian Hugo nach seiner Berufung in den kaiserlichen Dienst nach Wien im Jahre 1706 vielfältige diplomatische Aufgaben im Auftrage von Kaiser Joseph I. Für den überwiegend im Rheinfränkischen aufgewachsenen Komtur ging nun nach dem Aussterben der Herzöge von Lauenburg der Weg als Statthalter und Verwalter des Landes Hadeln in den Niedersächsischen Reichskreis. Im Jahre 1708 wurde er dazu bestimmt, Strei-

3 Ausstellungskatalog „Herzog Anton Ulrich von Braunschweig. Leben und Regieren mit der Kunst“, Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig 1983, S. 21.

4 E. Mazingue, Anton Ulrich, duc de Braunschweig-Wolfenbüttel (1633 – 1714), un prince romancier au XVIII^e siècle, Bern-Frankfurt a.M. – Las Vegas 1978, Tome I, S. 289.

5 O. Meyer, Damian Hugo von Schönborn. Deutschordenskomtur, Fürstbischof von Speyer und Konstanz. In: Ausstellungskatalog „Barock in Baden-Württemberg“, Schloß Bruchsal 1981, Bd. 2: Aufsätze, S. 335 – 342; mit ausführlichem Literaturnachweis auch zu anderen bedeutenden Kirchenfürsten des Hauses Schönborn.

tigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zu schlichten. 1712/13 erfüllte er Missionen in Berlin. Als kaiserlicher Gesandter am Braunschweiger Kongreß⁶, der gegen Ende 1712 begann und nach zwei Sitzungsperioden 1714 erfolglos beendet wurde, versuchte Damian Hugo die im Interesse von Kaiser Karl VI. liegenden Bemühungen um Frieden im Norden durchzusetzen, da durch die Niederlage des Schwedenkönigs Karls XII. in der Entscheidungsschlacht von Poltawa 1709 gegen den russischen Zaren während des großen Nordischen Krieges ein Machtzuwachs Rußlands gegen Westen eingedämmt werden sollte. 1715 erhielt er, obwohl noch nicht Priester, offenbar durch Kaiser Karl VI. in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, Friedrich August I, der Starke, beziehungsweise August II. genannt, den Kardinalshut von Papst Clemens XI. Als Fürstbischof von Speyer (1719 – 1743) oblag ihm der Wiederaufbau seiner durch die französische Invasion von 1698 schwer getroffenen Diözese. Streng kirchlich gesinnt und zugleich ökonomisch veranlagt, führte er das Hochstift Speyer rasch zu neuer Blüte. 1720 begann der Bau der weitläufig konzipierten Residenzanlage zu Bruchsal. 1740 erhielt er noch das Bistum Konstanz.

„... muros et mores aedificavit“ (= Mauern und Sitzen hat er aufgebaut), so wurde er in einer Leichenpredigt gerühmt.

In einem Sonderartikel des Kurtraktes vom 22. März 1692 zwischen dem römisch-deutschen Kaiser Leopold I. und Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (+ 1698) waren den Katholiken Zugeständnisse gemacht worden. So wurde ihnen der Bau einer eigenen Kirche sowohl in der Residenzstadt Hannover als auch in Celle nach dem Tode seines älteren, dort regierenden Bruders Georg Wilhelm (+ 1705) gestattet. In einer besonderen Erklärung verpflichtete sich der Erbprinz Georg Ludwig, u.a. auch dem Religionsversprechen unwiderruflich Genüge zu leisten⁷. Der hannoversche katholische Kirchenbau wurde aber immer weiter hinausgeschoben. Als endlich im Jahre 1708 die Einführung Hannovers ins Kurkolleg erzielt war, mußte die noch ausstehende Entscheidung über das zu erteilende Erzamt als Vorwand dienen, den Baubeginn noch weiter hinauszuzögern. Erst die Rückkehr des Titularbischofs von Spiga, Agostino Steffani⁸ als Apostolischer Vikar des Nordens nach Hannover im November 1709 ermöglichte nicht zuletzt im Hinblick auf seine hohe geistliche Stellung und aufgrund seiner Verdienste als Hofkapellmeister

und Komponist⁹ sowie als Diplomat die Einleitung des Kirchenbaus. Im Januar 1710 konnte die katholische Gemeinde den sog. Windheimschen Hof am Nordwestrand in der Calenberger Neustadt als Bauplatz erwerben¹⁰.

Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz von Schönborn wurde von Kaiser Joseph I. als Protektor benannt, nachdem er durch das Breve von Papst Clemens XI. (1700 – 1721) „Etsi titulus pietatis ...“ vom 22. Februar 1710 zur Unterstützung aufgefordert worden war¹¹. Am 10. August jenes Jahres ersuchte Lothar Franz aus Bamberg den Kurbraunschweigisch-Lüneburger Kammerherrn Benedikt Baron von Nomis, ein angesehenes Mitglied der katholischen Gemeinde zu Hannover, die Rechnungsführung nach Weisung von Agostino Steffani zu übernehmen¹².

Steffani ließ durch Architekten in Hannover, Celle und Düsseldorf insgesamt sieben Kirchenentwürfe anfertigen. Zunächst beauftragte er den katholischen Franzosen Louis Remy de la Fosse (um 1659 – 1726)¹³, der vom 1. Januar 1706 bis 1714 mit Unterbrechungen als „Hof- und Premierarchitekt“ von Kurfürst Georg Ludwig (1695, in Personalunion König

6 G. Staniszewski, Die Sendung des Grafen Damian Hugo von Schönborn in den niedersächsischen Kreis, ungedruckte phil. Diss. Universität Wien 1963. – G. Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674 – 1714, Bd. III: 1698 – 1714, Hildesheim 1978, S. 690 – 696 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XVIII).

7 G. Schnath, a.a.O., S. 67 – 71, Abb. 4.

8 G. Croll, Agostino Steffani. In: Die Musik in Geschichte und Gegenwart Bd. 12, Kassel–Basel–London–New York 1965, Sp. 1206 – 1215, Tf. 56.

9 Glanzvolle Höhepunkte im kompositorischen Wirken von Agostino Steffani während seines Aufenthaltes in Hannover waren die Opernpremieren „Henrico Leone“ (= Heinrich der Löwe) am 30. Januar 1689 anlässlich der Eröffnung des neuen Schloßopernhauses und „La libertà contenta“ (= Die zufriedene Freiheit) im Karneval 1693 zur Feier der am 19. Dezember 1692 erlangten Kurwürde.

10 Die jüngste Zusammenfassung der Baugeschichte der Propsteikirche St. Clemens zu Hannover von H. Reuther, Johann Dientzenhofers Mitwirkung am Bau der St. Clemens-Kirche in Hannover. In: Niedersächsische Denkmalpflege Bd. 3/1957, Hildesheim 1958, S. 60 – 76, Abb. 26 (mit ausführlichen Literatur- und Quellenhinweisen).

11 H. Reuther, a.a.O., Anmerk. 12.

12 Quellen, Nr. 218.

13 Ausstellungskatalog „Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko“ Bd. 2: Louis Remy de la Fosse (Redaktion: J.R. Wolf), Darmstadt 1980, S. 16 f., 48, 116.

von England ab 1714 – 1727 in Hannover tätig war. Steffani hatte de la Fosse genaue Anweisungen für die Planung gegeben, in denen bereits als Kirchengrundriß ein Zentralbau über griechischem Kreuz vorgeschrieben war. Steffani, der aus Castelfranco in Venedig stammte, hatte sicherlich dabei an die venezianischen Kreuzkuppelkirchen gedacht. Durch den Architekten Tommaso Giusti (1644 – 1729)¹⁴, der in Venedig geboren wurde und von Steffani 1689 als Bühneningenieur nach Hannover geholt worden war, dürfte diese Bauidee später ab 1713 durchgesetzt worden sein. Damian Hugo von Schönborn, damals kaiserlicher Gesandter im Niedersächsischen Reichskreis, veranlaßte die Übersendung der Entwürfe von de la Fosse zur Begutachtung und Auswahl an Kaiser Joseph I. nach Wien, wo sie vermutlich verloren gingen. In diesem Zusammenhang muß die Frage gestellt werden, ob auch Johann Lucas von Hildebrandt (1668 – 1745) dort die Entwürfe vorgelegt wurden; dieser seit 1701 als Hofingenieur in kaiserlichen Diensten stehende Architekt war vor allem mit Lothar Franz und Friedrich Carl von Schönborn befreundet¹⁵, letzterer war von 1705 – 1734 Reichsvizekanzler in der Kaiserstadt.

Daraufhin forderte Steffani einen Riß vom Oberbaumeister der Herzöge von Lüneburg, Johann Caspar Borchmann (tätig von 1695/96 bis 1724) in Celle und noch zwei von dem aus Venedig stammenden Matteo Alberti¹⁶, der u.a. auch wasserbautechnische Arbeiten durchgeführt hat und 1695 in die Dienste des pfälzischen Kurfürsten Johann Wilhelm (Jan Wellem) getreten war. Bis 1716 lebte er in der Residenzstadt Düsseldorf als Oberbaudirektor Jan Wellems, ehe er in seine Geburtsstadt zurückkehrte, wo er am 23. Dezember 1735 starb. Steffani kannte den 1695 in den Grafenstand erhobenen Matteo Alberti schon von seinen Besuchen bei Kurfürst Johann Wilhelm in Düsseldorf im Frühjahr 1699 und von Anfang 1700. Auch den Entwürfen von Borchmann und Alberti war in Wien dasselbe Schicksal beschieden wie dem von de la Fosse: sie gingen verloren. In Wien meinte man übrigens, daß für die vorgesehene Bau- summe von 30 – 40.000 Reichstalern ein weitaus repräsentativerer Sakralbau in Hannover erstellt werden könnte, als die eingelieferten Pläne erkennen ließen. Verzögerungen des Baubeginns entstanden zudem durch den Tod von Kaiser Joseph I. am 17. April 1711. Zwecks Beschleunigung des Planungs- und Baufortganges erbat Steffani am 30. April 1712 von Lothar Franz von Schönborn einen Baumeister aus

der kurmainzischen Festungsstadt Erfurt¹⁷. Die Rückfrage beim dortigen Statthalter Philipp Wilhelm Reichsgraf von Boineburg verlief ergebnislos. Daher stellte Lothar Franz mit Schreiben vom 21. Mai 1712 seinen eigenen Baumeister Johann Dientzenhofer zur Verfügung, dessen Absendung sich jedoch verzögerte, weil „... mein baumeister zu Bamberg noch in einen und anderen ohnbeiseitsätzlichen dingen begriffen“¹⁹. Mit einer vom 18. Juni 1712 aus Bamberg datierten „Instruction vor den hochfürstl(ichen) Bambergisch(en) baumeister Johann Dinzenhöffer“²⁰ reiste er nach Hannover und sollte zugleich auch den Bau der katholischen Kirche zu Braunschweig inspizieren.

Der aus einer in Altbayern ansässigen Maurermeisterfamilie stammende und in Prag geschulte Johann Dientzenhofer (1663 – 1726)²¹ zählt zur ersten Generation der deutschen Barockarchitekten. Er hatte das sog. böhmische Wölbsystem mit den sphärisch verlaufenden Gurtbogen in seiner am 10. Mai 1710 grundgelegten Benediktinerabteikirche zu Banz am Oberlauf

14 R. Tardito–Amerio, Italienische Architekten, Stukkatoren und Bauhandwerker der Barockzeit in den Welfischen Ländern und im Bistum Hildesheim, Göttingen 1968, S. 160 – 166 (34 – 40), (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. I. Phil.-Hist. Klasse, Jg. 1968, Nr. 6).

15 Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz von Schönborn erhielt übrigens vom Reichsvizekanzler Friedrich Carl von Schönborn einen Brief vom 25. April 1716 aus Wien, in dem von den damals empfundenen Entwurfsmängeln und der unordentlichen Rechnungslegung beim Bau der St. Clemens-Kirche die Rede ist. Friedrich Carl wollte beinahe „den guten erlichen Jean Lucca“ (= Johann Lucas von Hildebrandt) zur Überprüfung nach Hannover senden. Vgl. Quellen, Nr. 481.

16 J. Gamer, Matteo Alberti, 1. Aufl., Düsseldorf 1978, S. 46, 197, 255, 266 – 268, 287, Fig. 47 – 49. Anmerk. 1088 enthält eine sehr ausführliche Zusammenstellung des Schrifttums (Die Kunstdenkmäler des Rheinlandes, Beiheft 18).

17 Quellen, Nr. 244, Anmerkung 1.

18 Quellen, Nr. 264. Philipp Wilhelm Reichsgraf von Boineburg (1656 – 1717), seit 1702 kurmainzischer Statthalter in Erfurt, weilte 1672 – 1674 unter Gottfried Leibniz' Leitung in Paris und stand mit dem Gelehrten von 1691 bis 1716 im Briefwechsel.

19 Quellen, Nr. 264, Anmerkung 1.

20 Quellen, Nr. 266; siehe den ersten vollständigen Abdruck der Instruktion am Ende des Beitrags (Anlage 3)

21 Über Johann Dientzenhofer fehlt noch immer eine umfassende Monographie. Eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums sowie die Daten zu Leben und Werk enthält der Aufsatz von H. Reuther, Johann Dientzenhofers Kirchenbau zu Burghaun. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte Bd. 13, 1974, S. 297 – 325.

des Mains und in der Sala terrena des Schönbornschlosses Weissenstein zu Pommersfelden bei Bamberg (1711 – 1718), die 1715 eingewölbt war, nach Franken übertragen. Bereits 1699 auf 1700 konnte er eine von Lothar Franz finanzierte Studienreise nach Rom durchführen, ehe er 1704 mit dem Bau der Benediktinerstiftskirche zu Fulda (seit 1752 Dom) begann. Seit 1711 war er Hofbaumeister in Bamberg. Es spricht für die kirchenpolitische Wichtigkeit, die Lothar Franz dem katholischen Kirchenbau zu Hannover beigemessen hat, daß er Johann Dientzenhofer dorthin entsandt hat, denn der Meister stand zu jener Zeit im Zenith seines Schaffens. Die fuldische Stiftskirche war fast vollendet (Weihe am 14.8.1712); sein Entwurf für die kurvierte Hauptfassade der Kollegiatsstiftskirche Neumünster zu Würzburg war im Vorjahr gezeichnet (Bauzeit bis 1716) und der Bau des Schlosses Weissenstein angelaufen. Daher war Johann Dientzenhofer für Hannover nicht unbegrenzt verfügbar. Der Bericht von Steffani über Dientzenhofers Ankunft vom 25. Juni 1712, den er Lothar Franz übersandte²², enthält auch eine Feststellung über den schlechten Baugrund, und er bedauert das Fehlen eines geeigneten Fachmanns für Pfahlrostgründungen; zudem wolle er bei Damian Hugo anfragen, ob dieser jemanden in Hamburg nachweisen könne. Voll des Lobes berichtete dann Steffani von den Leistungen Johann Dientzenhofers an Lothar Franz am 3. Juli 1712 aus Schloß Neuhaus bei Paderborn, wo er oft weilte und meist auch sein Winterquartier bezog als Gast des prunkliebenden Fürstbischofs von Münster und Paderborn, Arnold Freiherrn von Wolff-Metternich zur Gracht (reg. 1704 bzw. 1707 – 1718). Aus diesem Schreiben geht übrigens auch hervor, daß sich Kurfürst Georg Ludwig (1698 – 1727, seit 1714 als Georg I. König von Großbritannien) mit einem neuen Entwurf, dessen Verfasser und Herkunft bisher nicht feststellbar sind, in den Entwurfsprozeß für die St. Clemens-Kirche eingeschaltet hatte. Dieser Entwurf beharrte jedoch trotz erheblicher Änderungen an dem von Steffani vorgegebenen griechischen Kreuzgrundriß. Auch Johann Dientzenhofer hat in seiner Planung auf diese Grundrißform Bezug genommen, und Giusti hat ihn dann für seinen Ausführungsriß benutzt. Die Herstellung einer Pfahlrostgründung erübrigte sich jedoch, da Johann Dientzenhofer die schon bis zu einer Tiefe von 22 Fuß²³ ausgehobene Baugrube um weitere 4 Fuß vertiefen ließ, wo man auf festen Grund gelangte, um die Fundamentmauern aufführen zu können. Dagegen berichtete Baron von Nomis am 18. Juli 1712 aus Hannover an Lothar Franz²⁴, daß am

Dienstag vor Absendung dieses Schreibens der Grundstein gelegt worden ist. Für das Hauptfundament hatte es sich nun doch als unumgänglich erwiesen, eine Pfahlrostgründung herzustellen. Ferner verband er mit diesem Bericht die Bitte, daß Johann Dientzenhofer die vorhandenen Baupläne verbessern und dem Kurfürsten von Hannover zur Genehmigung vorlegen soll. Außerdem äußerte er den Wunsch, daß er auch die Bauführung übernehmen möge.

Johann Dientzenhofer besuchte auf dieser Reise auch Braunschweig, um sich von dem Baufortgang der katholischen St. Nicolaikirche zu überzeugen und kam auf dem Rückweg nach Franken nochmals für drei Tage nach Hannover, um dort die versprochenen Risse zu entwerfen, die sein Bauherr Lothar Franz „ganz schön“ fand, jedoch befürchtete er nicht zu Unrecht, daß ihre Ausführung kostspielig sein würde²⁵. Eine weitere Bauinspektion Johann Dientzenhofers Anfang November 1712 ist aus einem Brief von Lothar Franz vom 9. November 1712 aus Gaibach an seinen Neffen Friedrich Carl nachzuweisen²⁶.

Die recht verwickelte Baugeschichte der St. Clemens-Kirche bis zur Anfertigung des Ausführungsplanes nebst Modell durch Giusti 1713/14 soll hier nicht weiterverfolgt werden²⁷. Der Verfasser²⁸ und J. Gärner²⁹ haben dazu gründliche Darstellungen an anderer Stelle vorgelegt, und R. Tardito-Amerio³⁰ hat die archivalischen Quellen kritisch zusammengestellt und ergänzt. Wichtig und leider weitgehend offen bleiben zwei Fragen: Erstens: Nach welchem Entwurf wurde 1712 der Bau von St. Clemens begonnen? Zweitens: Wie sah der Plan Johann Dientzenhofers aus? Im

22 Quellen, Nr. 267.

23 Gemeint sein können entweder der Hannoversche Fuß (= 29,209 cm) oder der Bamberger Werkschuh (= 29,18 cm); Quellen, Nr. 268.

24 Quellen, Nr. 270 (auch Nr. 269).

25 Quellen, Nr. 272: Lothar Franz teilte Baron von Nomis am 6. August 1712 aus Bamberg u.a. mit, daß Johann Dientzenhofer wegen anderer laufender Bauaufgaben nicht im Stande sei ... „den berührten Hanoveranischen kirchenbau völlig in person dirigieren zu können ...“

26 Quellen, Nr. 286.

27 Dazu sind vor allem heranzuziehen: Quellen, Nr. 281, 295, 299, 489.

28 Vgl. Anmerk. 10.

29 Vgl. Anm. 16.

30 Vgl. Anmerk. 14.

März 1711 hatte Matteo Alberti im Auftrag seines Herrn, des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, wohl auf Wunsch von Steffani zwei seiner vier in Wien verschollenen Entwürfe für St. Clemens noch einmal zu zeichnen. Ob diese beiden Entwürfe in Hannover zunächst als Grundlage für den Kirchenbau dienten, ist trotz der Forschungen von J. Gamer³¹ nicht nachzuweisen. Über Johann Dientzenhofers Oeuvre liegt leider noch immer keine zusammenfassende Darstellung vor. Allgemein bevorzugte er vornehmlich bei seinen frühen Werken, ausgehend von den Eindrücken seiner römischen Studienreise, Sakralbauten auf lateinischem Kreuzgrundriß (Stiftskirche zu Fulda, kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt zu Burghaun / Kreis Fulda, unausgeführter Entwurf für die Wallfahrtskirche zu Hlgst. Dreifaltigkeit zu Gößwein in Oberfranken), auf kurviertem griechischem Kreuzgrundriß basieren u.a. seine späteren, unausgeführt gebliebenen Entwurfsvarianten für die fuldische Benediktinerpropstei mit Kirche zu Holzkirchen / Kreis Würzburg (ehem. Kreis Marktheidenfeld) von 1724 – 1726, die zugleich sphärische Gurtbogen aufweisen: Diese traten bei der 1710 begonnenen Benediktiner-Abteikirche zu Banz am Oberlauf des Mains erstmals in Oeuvre auf. Allerdings wird seit mehreren Jahren die Lokalisierung dieser Planung für Holzkirchen bestritten, ohne daß ein anderer Standort überzeugend festgelegt werden konnte.

Während seines Aufenthaltes in Hannover hatte Johann Dientzenhofer Ende Juli 1712 den bereits erwähnten Abstecher nach Braunschweig unternommen, um sich vom Baufortgang der katholischen St. Nicolaikirche³² zu überzeugen, die am 7. April 1710 grundgelegt worden war und am 3. Dezember 1712 durch Steffani geweiht wurde. Die St. Nicolaikirche, die am 15. Oktober 1944 das Opfer eines Luftangriffes wurde, war das sakrale Dokument der Konversion von Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel zur römisch-katholischen Kirche, die in den ersten Januartagen 1710 im Wolfenbütteler Schloß zunächst geheim erfolgte und dann am 11. April desselben Jahres im Dom zu Bamberg von Lothar Franz öffentlich besiegelt wurde. Für den Kirchenbau von St. Nicolai hatte der Herzog, der seit 1704 Alleinregent war, seinen Landbaumeister Hermann Korb³³ bestimmt. In verhältnismäßig bescheidenen Abmessungen entstand dieser Kirchenbau nebst Pfarrhaus unter einem Dach in verputztem Fachwerk, wie es zuvor schon beim ab 1813 abgebrochenen Lustschloß zu Salzdahlum der Fall war, das von 1688 bis 1694 nach einem Entwurf

von Landbaumeister Johann Balthasar Lauterbach errichtet worden war. Da Herzog Anton Ulrich aus Gründen seiner Konversion nicht offiziell als Bauherr „Propriis sumptibus“ ihre Kirche errichten sollten, agierte Damian Hugo als Bauherr im Namen des römisch-deutschen Kaisers Joseph I. bis zu dessen Tode 1711 und danach im Namen von Karl VI.. Auf dem Reichstag zu Regensburg im Februar 1710 hatte Lothar Franz die katholischen Reichsstände zu einer Spendenaktion verpflichtet. Lothar Franz hatte sich zu einer Gabe von 1.500 Reichstalern verpflichtet, und seine Domkapitel zu Mainz und Bamberg wollten 1.000 bzw. 400 Reichstaler aufbringen. Insgesamt lagen Spendenzusagen von 14.940 Reichstalern vor, die leider nur zum Teil eingingen.³⁴

Über das Ergebnis der Visitation Johann Dientzenhofers in Braunschweig gab er einen Bericht an Lothar Franz, der am 6. August 1712 aus Bamberg den Kammerherrn des Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, Benedikt Baron v. Nomis (+ 1724), informierte³⁵. Aufschlußreich war die Feststellung, daß Hermann Korb nicht bereit war, Anregungen und Kritik Johann Dientzenhofers entgegenzunehmen,

31 Vgl. Anmerk. 16.

32 Eine ausführliche kunsthistorische und architekturanalytische Darstellung der St. Nicolai-Kirche zu Braunschweig wurde bisher nicht verfaßt; im amtlichen Inventarwerk der Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig (Wolfenbüttel 1896 – 1926) fehlt bis heute der Band „Stadt Braunschweig“. Als Behelf sei erwähnt: P.J. Meier und Karl Steinacker, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 1906, S. 56 f., 141 (herausgegeben vom Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig. Den Teilnehmern des VII. Tages für Denkmalpflege in Braunschweig dargebracht). Ferner zu nennen: U. von Alvensleben, Die braunschweigischen Schlösser der Barockzeit und ihr Baumeister Hermann Korb, Berlin 1937, S. 106, Abb. 47 (Kunstwissenschaftliche Studien Bd. XXI). – Festschrift „250 Jahre katholische Kirchengemeinde Braunschweig 1708 – 1958“, Braunschweig 1958, S. 56 – 63.

33 U. von Alvensleben, a.a.O., passim. – F. Thöne, Wolfenbüttel, Geist und Glanz einer alten Residenz, München 1963, S. 128 – 131, 138 – 141, 216 – 219 u.ö. Aufgrund neuerer Forschungen von A. Fink und F. Thöne sind die bis zum Jahr 1694/95 bisher Hermann Korb zugeschriebenen Werke Schöpfungen des Landbaumeisters und Professors an der Wolfenbütteler Ritterakademie Balthasar Lauterbach (tätig in Wolfenbüttel von 1688 bis + 1694), vgl. F. Thöne, a.a.O., S. 235.

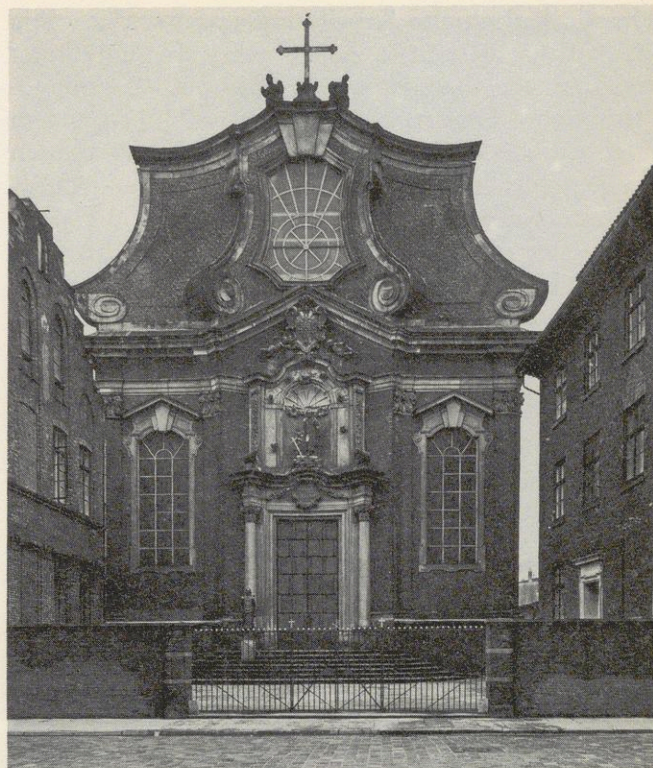
34 Festschrift „250 Jahre ...“, a.a.O., S. 56 f. Ferner: Quellen, Nr. 224, 266, 268, 270, 272, 286, 295, 489 (6).

35 Quellen, Nr. 272.

sondern sich eigensinnig verhielt. Zum Zeitpunkt dieser Visitation war ja die St. Nicolaikirche bis auf Teile der wandfesten Ausstattungen weitestgehend vollendet, so daß Planänderungen gar nicht mehr möglich waren. Hermann Korb hatte am 7. März 1712 eine Spezifikation der noch erforderlichen Kosten für den Kirchen- und Schulbau an Lothar Franz eingereicht, die eine Summe von 10.000 Reichstalern auswies. Für den Unterhalt von zwei bis drei Franziskanerpatres, die in Braunschweig als Missionare die Seelsorge betrieben, war die Schaffung eines Kapitalfonds von etlichen tausend Reichstalern notwendig. Damian Hugo hatte den Betrag von 2.000 Reichstalern zugesagt; jedoch scheiterte die Überweisung dieser Spende.

Zwar weilte Damian Hugo als kaiserlicher Gesandter beim Niedersächsischen Reichskreis zur Leitung des Braunschweiger Kongresses (1712 – 1714) oft in der Stadt, als Fürstbischof von Speyer glaubte Damian Hugo jedoch ab November 1719, sich ganz für die unbedingt notwendige Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände in seinem Hochstift widmen zu müssen, das durch die französische Invasion, wie erwähnt, erheblich gelitten hatte. Zum Schluß seiner Regierungszeit 1743 konnte er nämlich feststellen, daß er das Bistum Speyer steinig vorgefunden und es als goldenes hinterlassen werde. Trotz eines langwierigen Rechtsstreites kam die für Braunschweig von ihm zugesicherte Summe niemals ein; erst 1721 spendete sein zweitältester Bruder, der damalige Reichsvizekanzler Friedrich Carl von Schönborn, 1.800 Reichstaler für den zuvor genannten Kapitalfonds³⁶.

Während seiner diplomatischen Tätigkeit als Abgesandter im Niedersächsischen Reichskreis weilte Damian Hugo auch in Hamburg. Er begab sich auch während der Verhandlungspausen des Braunschweiger Kongresses mehrfach in diese Hansestadt, in der er schon 1708 Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Senat zu schlichten hatte. Für die katholische Gemeinde Hamburgs erwies sich sein dortiger Aufenthalt auch von Nutzen. Der Bau der St. Josephskirche an der Großen Freiheit in der damals noch selbständigen Stadt Altona³⁷ am rechten Elbufer westlich vor Hamburg, der mit der Grundsteinlegung am 21. Juni 1718 begonnen wurde, dürfte noch auf Damian Hugos Initiative zurückgehen. Als Stätte merkantilistischer landesherrlicher Wirtschaftspolitik der Schauenburger Grafen von Pinneberg und nach deren Aussterben von 1640 bis 1867 unter dänischer Oberhoheit, ent-



Hamburg-Altona: Katholische St. Josephskirche, Hauptfassade von Osten (Zustand nach 1945)

wickelte sich Altona zu einer bedrohlichen Konkurrenz für Hamburg, nicht zuletzt durch die Gewährung uneingeschränkter Glaubensfreiheit seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Im Jahre 1658 hatte König Friedrich III. von Dänemark die dortige katholische Gemeinde mit diesem Privileg ausgestattet. Der Architekt des einschiffigen, aus Backstein errichteten turmlosen Gotteshauses, bestehend aus einem rechteckigen Langhaus mit eingezogenem Altarraum im Westen und einer prächtigen, elegant kurvierten Hauptfassade im Osten war der seit 1717 in Hamburg tätige österreichische Baumeister und Kaiserliche Ingenieur Melchior Tatz, der ab 1719 auch den Ausbau des kaiserlichen Gesandtschaftshauses am Krayskamp, südwestlich der Großen St. Michaelskirche zu Hamburg gelegen, vorgenommen hat. In diesem Gebäude wurde im selben

³⁶ Festschrift „250 Jahre ...“, a.a.O., S. 61 – 63.

³⁷ H. Reuther, Die Fassade der St. Josephs-Kirche zu Hamburg-Altona. Ein Werk des österreichischen Barocks in Nordelbingen. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte Bd. 3, 1964, S. 133 – 162.

Damian Hugo weilte übrigens mehrfach auf Sierhagen. Man geht sicher nicht fehl, wenn man den Einfluß mainfränkischer und österreichischer Barockarchitektur nach Schleswig-Holstein und sogar weiter bis nach Dänemark direkt und indirekt dem gräflichen Hause Schönborn als Vermittler zuweist. Mit dem Bau des Schlosses Christiansborg zu Kopenhagen³⁹ durch den

aus der kurmainzischen Festungsstadt Erfurt stammenden und seit 1711 in dänischem Militärdienst stehenden Elias David Häusser (1687 – 1745) wurde von etwa 1732 an das repräsentativste Werk barocker Herrschaftsarchitektur auf dänischem Boden unter starkem Einfluß mainfränkischer und österreichischer, von Johann Lucas von Hildebrandt inspirierter Stilformen geschaffen, das leider 1795 einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen ist.⁴⁰

- Ausschnitt aus der Stammtafel der Familie des gräflichen Hauses Schönborn*

Lothar Franz (1655 – 1729)	Melchior Friedrich (1644 – 1717)
-------------------------------	-------------------------------------

84

Anlage 2:

Das Familienbild des gräflichen Hauses Schönborn

Ölgemälde von Franz Lippolt um 1748 im Hochaltar der von Balthasar Neumann 1742 – 1745 erbauten Schönbornschen Patronatskirche (katholische Pfarrkirche Heiligste Dreifaltigkeit) zu Gaibach / Kreis Kitzingen.

Die Trinität über der Versammlung bedeutender Mitglieder des gräflichen Hauses Schönborn.

(Von links nach rechts in der oberen Reihe:)

Johann Philipp Franz (1673 – 1724), Fürstbischof von Würzburg und Herzog zu Franken. – Lothar Franz (1655 – 1729), Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Reichserzkanzler, Fürstbischof von Bamberg. – Franz Georg (1682 – 1756), Kurfürst-Erzbischof von Trier, Fürstbischof von Worms. – Damian Hugo (1676 – 1743), Kardinal, Fürstbischof von Speyer und Konstanz, Komtur des Deutschherrenordens. – Marquard Wilhelm (1683 – 1770), Dompropst zu Bamberg und Eichstätt. – Rudolf Franz Erwein (1677 – 1754), Mainzer Großhofmeister, Vicedom zu Aschaffenburg, Herr der Grafschaft Wiesentheid. – Anselm Franz (1681 – 1726), Kaiserlicher General und Befehlshaber im Oberrheinischen Kreis.

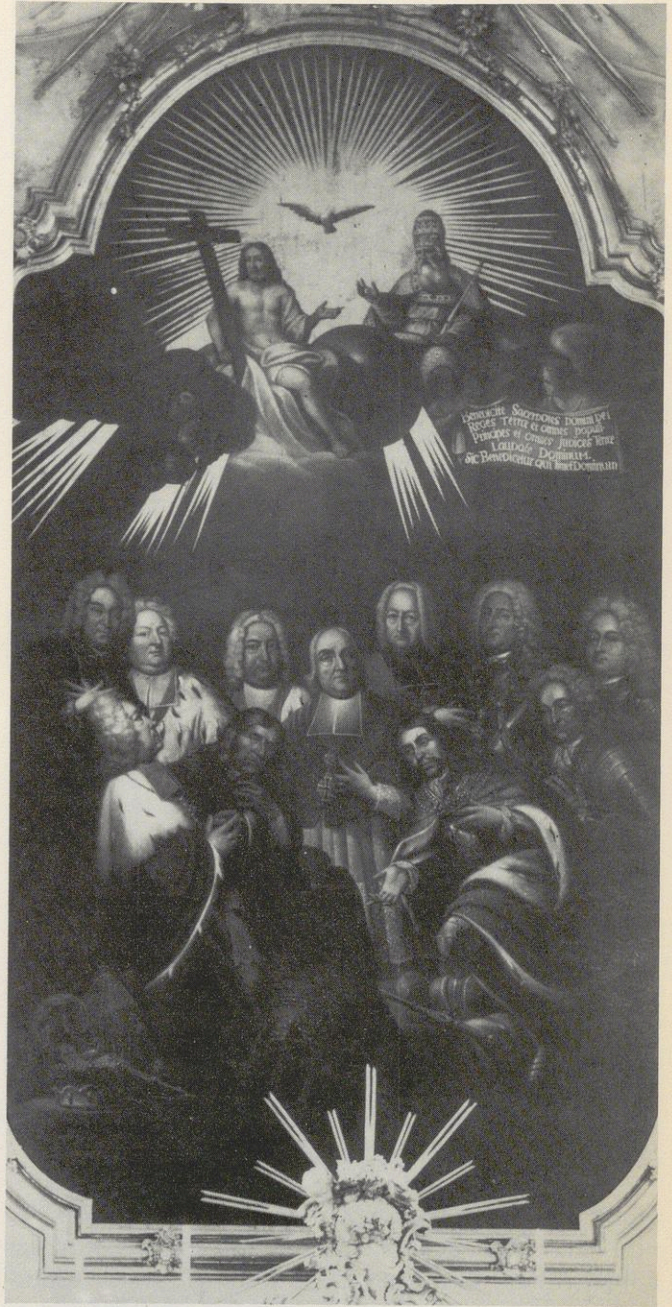
(Von links nach rechts in der unteren Reihe:)

Friedrich Carl (1674 – 1746), Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, Reichsvizekanzler. – Johann Philipp (1605 – 1673), Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Reichserzkanzler, Fürstbischof von Würzburg und Herzog zu Franken, Fürstbischof von Worms. – Philipp Erwein (1607 – 1668), Mainzer Obermarschall, Erztruchseß des Hochstifts Würzburg, Erzschenk des Erzstiftes Mainz. – Melchior Friedrich (1644 – 1717), Mainzer Vicedom zu Aschaffenburg, Mainzer und Würzburger Obermarschall, Erbtruchseß in Oberösterreich.

(Rechts vom Betrachter aus gesehen, neben der Trinität:)

Inschrift:

Benedicite Sacerdotes Domini Dei / Reges Terrae et omnes populi. / Principes et omnes iudices Terrae / Laudate Dominum. / Sic Benedicetur qui Timet Dominum.



Familienbild des gräflichen Hauses Schönborn; Gaibach/Kreis Kitzingen, Schönborn'sche Patronatskirche

Anlage 3:

(Kanzleivermerk)

Instruction vor den hochfürstl.(ichen) bambergisch(en) baumeister Iohann Dinzenhöffer.

Erstlich hat sich auf gnädigsten befehl s. churfl. gnaden gemelder baumeister fürdersam nacher Hanover zu begeben undt daselbst sich bey dem herrn bischofen zu Spiga¹ ahnzumelden undt ihme hiebeyliegende 3 schreiben daß eines ahn gemelden herrn bischof undt das andere ahn den herrn herzogen zu Wolfenbüttel² sodann daß 3te ahn dessen kuchenmeister³ zu überreichen undt seine undt herrn bischofen zu Spiga ordere abzuwarten. Solte anderst gemelder bischof aber etwan nicht da sein, so hätte

zweitens er, baumeister, nach dem Churbraunschweigischen kammerherrn baron von Nomis⁴ zu fragen, ihme daß gleichfals hirbeygelegte schreiben ahn denselben zu stellen undt sich bey diesem zu erkundigen, ob undt wie bald gemelder herr bischof widerum zurückkäme undt da hierzu in etlichen tügen hoffnung, so hätte er den bischof abzuwarten, wo aber nicht, so kan er

3tens sich nach Braunschweig begeben und daselbst einweil des herzogs küchenmeister beide schreiben überreichen undt sich den bau zeigen zu lassen, wobei er

4tens seine absicht dahin zu dirigiren hat, daß, was gebauet ist, er erkenne, ob es wohl undt mit wie viele cösten beiläufig erbauet seye undt waß daß noch zu erbauende erfordern mögte, auch wie dieses am menagirlichsten⁵ eingereicht werden könnte.

5tens hätte er mit guther manier zu sehen, damit er von oberwehntem küchenmeister ein specification der aufgewenden cösten erhalte⁶, undt gleichwie disert halben nichts mehr zu ändern sein wird, also hat er ihme ein vertrauen zu machen, damit künftig alles zum besten menagiret werde.

6tens hätte der baumeister daß schreiben ahn den herrn bischofen zu Spiga, wan er abbermelter maßen nicht zu Hanover wäre, auch dahin in etlich tügen nicht zurückkäme, dem herrn baron Nomis zu hinterlassen, mit dem ersuchen solches bald möglichst an den h. bischofen zu adressiren.

7tens hätte sich der baumeister auch zu Braunschweig zu erkundigen, ob nicht wenigstens jemand von öfters ermelden herrn bischofens leuthen und vertrauten da were, dessen information undt manuduction⁷ er sich bedienen könnte. Daß übrige wird seiner kunst undt erfarnis überlassen, von welchen allen er bei zurückkunft seinen bericht i chfl. gnaden zu erstatten hat. Urkund dero eigenhändigen unterschrift und sigel. Bamberg, den 18. juny 1712.“

Wien, Österreichisches Staatsarchiv,
Abt.: Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
Mainzer Erzkanzler-Archiv,
Geistl. und Kirchensachen,
Fasc. 31, fol. 236 – 238, Kpt.

Lit.: Quellen, Nr. 266

- 1 Agostino Steffani (1654) – 1728) wurde am 2. Januar 1707 von Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz von Schönborn in Bamberg zum Titularbischof von Spiga in Westindien geweiht.
- 2 Herzog Anton Ulrich von Braunschweig – Wolfenbüttel (1633 – 1714) wurde 1685 Mitregent und 1704 alleiniger Regent des Herzogtums.
- 3 Der herzogliche Küchenmeister Jean Frohn hatte die Baurechnung der St. Nicolaikirche zu Braunschweig geführt.
- 4 Baron Benedikt von Nomis (+ 1724), Kammerherr von Kurfürst Ernst August von Braunschweig – Lüneburg, hat ab 1710 die Baurechnung der St. Clemenskirche zu Hannover geführt.
- 5 Menagirlich = den Erfordernissen des Haushaltswesens entsprechend.
- 6 Der Landbaumeister Hermann Korb hatte am 7. März 1712 aus Wolfenbüttel ein Verzeichnis aufgestellt, das die zum Kirchen- und zum Schulbau noch erforderlichen Kosten enthielt. Allein für die St. Nicolaikirche waren noch 5.000 und für deren Altar 200 Rthlr. erforderlich.
- 7 Manuduction = Handreichung.

Das Eisenhüttenwerk und die katholische Missionsstation in Neustadt a. Rbge. Eine Diasporagemeinde im Auf und Ab der Hochindustrialisierung

Von Hubert Höing

I. Der wirtschaftliche Rahmen

Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war das Königreich Hannover ein beschaulicher Agrarstaat,¹ der sich im Gegensatz zu manch anderem deutschen Mittelstaat nur zögernd, ja widerstrebend vom Sog der stürmisch um sich greifenden Industrialisierung mitreißen ließ. Eine eher restriktive Gewerbeordnung² und eine Schutzzollpolitik, die darauf bedacht war, die heimische Wirtschaft insbesondere gegen die preußische Konkurrenz zu schützen, verhinderten bis in die 50er Jahre hinein das Aufkommen größerer Fabriken, die für den Absatz ihrer Massenprodukte großer Märkte bedurften. Der Steuerverein, dem seit den 30er Jahren außer dem Königreich Hannover und dem Herzogtum Braunschweig das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe angehörten, trat am 1. Januar 1854 dem Deutschen Zollverein³ bei, der unter Preußens Führung durch den Abbau von Zollschränken die handelspolitische Voraussetzung für ein einheitliches und ausreichend großes Wirtschaftsgebiet schuf.

Wie ein Signal wirkte diese Tat auf die Unternehmen der Wirtschaft: Aktiengesellschaften wurden gegründet, Handel und Gewerbe blühten auf. Motor dieser Industrialisierungswelle, die nun auch das Königreich Hannover überrollte, war namentlich der Eisenbahnbau, der hier erst relativ spät eingesetzt hatte.

„Im Nachbarstaat, dem Herzogtum Braunschweig, fuhr seit 1838 Eisenbahnen, während im Königreich Hannover nicht einmal ein Enteignungsgesetz vorhanden war“.⁴ Erst am 22. Oktober 1843 wurde die erste Teilstrecke, die 16 km lange Lehrter Bahn, eröffnet.⁵ Mit umso größerem Eifer ging man nunmehr an den weiteren Ausbau: Als gegen Ende des Jahres

1847 die Strecke Hannover – Bremen fertiggestellt war, verfügte das Königreich Hannover über 383 km Eisenbahnen;⁶ in den nächsten 20 Jahren hielt der Boom an, so daß beim Übergang vom selbständigen Königreich zur preußischen Provinz Hannover im Jahre 1866 ein Streckennetz von annähernd 850 km vorhanden war.⁷ „Das gelinde Eisenbahnfieber, in das uns die Vollendung der fünf großen Staatsbahnen auf der einen und auf der anderen Seite die generelle Zulassung von Privatbahnen durch die königliche Verordnung vom 29. März 1856 versetzen mußte“, so kommentiert die Zeitung für Norddeutschland am 2. September 1856, „ist allzu genau in die Zeit eines ungeheuren Aufschwungs gewerblicher Unternehmungen in Deutschland gefallen, als daß es nicht selbst das niedersächsische Phlegma zu einigen ungewohnten Wallungen aufregen sollte ...“⁸

Verursacht insbesondere durch diesen Boom, stieg der Bedarf an Eisen sprunghaft in die Höhe, zwischen 1840 und 1860 allein für den Eisenbahnbau um das

1 Vgl. Hans Linde: Das Königreich Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: Neues Archiv für Niedersachsen 5, 1951/52, S. 413 – 443. – Wilhelm Treue: Niedersachsens Wirtschaft seit 1760. Von der Agrar- zur Industriegesellschaft (= Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen, Reihe B Heft 8), Hannover 1964. – Allgemein auch: Manfred Hamann: Politische Kräfte und Spannungen in der Provinz Hannover um 1880. In: NdsächsJb 53, 1981, S. 1 – 39, mit vielfachen statistischen Belegen für die Zeit nach 1866 und weiterer Literatur.

2 Vgl. Heide Barmeyer: Gewerbefreiheit oder Zunftbildung? Hannover an der Schwelle des Industriezeitalters. In: NdsächsJb 46/47, 1974/75, S. 231 – 262; „Erfolgsversprechende, aber von den äußeren Ereignissen überrollte Ansätze zu einer Gewerbeform in Hannover vor 1866 bleiben auf dem Papier“ (S. 234). – Jörg Jeschke: Gewerberecht und Handwerkswirtschaft des Königreichs Hannover im Übergang 1815 – 1866 (= Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3), Göttingen 1977.

3 Vgl. neuerdings: Als die Schranken fielen. Der deutsche Zollverein. Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz zur Wiederkehr der Gründung des deutschen Zollvereins 1834. Katalog bearb. v. Stefan Hartmann, Berlin 1984, mit einer Literaturauswahl.

4 Detlev Lüder: Forschungen zum Eisenbahnwesen des Königreichs Hannover nach den Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs Hannover. Phil. Diss. Hamburg 1971, hier S. 82.

5 Wie Anmerkung 4, S. 89.

6 Wie Anmerkung 4, S. 117 und S. 120.

7 Wie Anmerkung 4, S. 217.

8 Zeitung für Norddeutschland, Nr. 2323 vom 2.9.1856, Abend-Ausgabe S. 1.

Doppelte.⁹ Kaum ein Monat des Jahres 1856 verging, ohne daß über neue Funde von Eisenstein-Lagern und über Pläne, dort ein Hüttenwerk anzulegen, in den Zeitungen berichtet wurde.¹⁰

Zur Verhütung war neben dem Eisenerz technisch ein Brennstoff wie Kohle unerlässlich.¹¹ Für den Fall, daß Kohle und Erz nicht an ein und demselben Ort vorkamen, war ein geeignetes und billiges Transportmittel wie die Eisenbahn erforderlich.

Um die notwendigen Anlagen zu finanzieren, bedurfte es einer erheblichen Menge an Kapital, das man zu dieser Zeit besonders gern durch die – rechtlich kaum abgesicherte – Ausgabe von Aktien beschaffte.¹² Ein kritischer Zeitgenosse, der Obergerichts-Anwalt und Abgeordnete der Ständeversammlung Albert Oppermann aus Nienburg, sprach im Jahre 1862 geradezu von einem „Actienschwindel“, der aus Frankreich komme und, vom Finanzminister begünstigt, überhandnehme.¹³ Als Beispiel für seine Behauptung führt Oppermann außer der nach dem König und seiner Gemahlin benannten Georgs-Marien-Hütte¹⁴ bei Osnabrück auch die Peiner Hüttenunternehmung¹⁵ und die Neustädter Hütte¹⁶ an, die damals beide gerade ihren ersten Konkurs hinter sich hatten.

Tatsächlich ist die Geschichte der Neustädter Hütte ebenso kurzlebig wie dramatisch, ebenso typisch für die gewaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzungen wie nicht zuletzt schicksalhaft für die Menschen, die in Scharen nach Neustadt kamen, um in diesem hoffnungsvoll begonnenen Unternehmen mit ihrer Hände Arbeit die Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Diesen Menschen, die sich selbst einbrachten, weil sie sonst nichts hatten, deren bescheidene Erwartungen jedoch bitter getäuscht wurden, gelten die folgenden Ausführungen.

II. Die Anfänge des Hüttenwerkes

Neustadt am Rübenberge¹⁷ gehörte zu den selbständigen Städten des Landdrosteibezirks (des späteren Regierungsbezirks) Hannover. Bei der Volks- und Häuserzählung vom 1. Juli 1848 beherbergte die Stadt ganze 176 Wohngebäude und 1493 Seelen.¹⁸ Neustadt war Sitz des gleichnamigen Amtes, zu dem 1238 Wohngebäude mit 8004 Seelen, und des Amtes Ricklingen, zu dem 1099 Wohngebäude mit 7.513 Seelen zähl-

ten.¹⁹ Die Stadt liegt, umgeben von ausgedehnten Mooren, auf einem diluvialen Sandrücken am Leineübergang der Chaussee von Hannover nach Bremen.

- 9 Heinz Kolbe: Die Geschichte des Eisenerz-Bergbaus in Salzgitter. In: Salzgitter-Jahrbuch 4, 1982, S. 39 – 121 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis, jedoch ohne Einzelbelege), hier S. 52; 2. Teil: Salzgitter-Jahrbuch 5, 1983, S. 7 – 106.
- 10 So z.B. in der Zeitung für Norddeutschland am 18.3.1856: Oolitheisenstein in der Gegend von Salzgitter; 24.10., 4.11., 27.11., 23.12.: Brauneisenstein in der Nähe von Peine; 25.10.1856: Ortstein in Bothfeld bei Hannover bis nach Winsen an der Aller; 11.11.1856: Freyburg an der Elbe.
- 11 Daß im Prinzip auch Torf als Brennstoff geeignet war, wird im Falle der Neustädter und der Augustfehrer Hütte bewiesen.
- 12 Auch die Bückeburger Bank und die Hannoversche Bank waren auf Aktien gegründet. Zeitung für Norddeutschland Nr. 2394 vom 12.11.1856 Morgen-Ausgabe S. 1: „Dem Vernehmen nach ist die Gründung einer neuen Bank im Werke und zwar einer Bückeburger, mit Hilfe hiesiger Geschäftshäuser ...“. Ebda. Nr. 2422 vom 10.12.1856 Morgen-Ausgabe S. 1: Am 9. Dezember „fand statuten-gemäß die erste Generalversammlung der Actionäre der hannoverschen Bank statt... (Es) soll der Antrag an die Regierung gerichtet werden, zu genehmigen, daß die Bank definitiv am 1. Januar k.J. eröffnet werde ...“. Selbst eine solche Einrichtung wie die Speiseanstalt in Osnabrück „war auf Actien gegründet“ (ebda. Nr. 2401 vom 19.11.1856 Morgen-Ausgabe S. 3). – Ein umfassendes Aktien-gesetz wurde in Preußen 1870 geschaffen.
- 13 H. Albert Oppermann: Zur Geschichte des Königreiches Hannover von 1832 – 1860, 2. Band: 1848 – 1860, Leipzig 1862, hier S. 436.
- 14 Genehmigt am 9. Mai 1856. Das Protektorat übernahm König Georg V.: H. Müller: Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein, Osnabrück 1896, S. 2.
- 15 Die Peiner Hüttenunternehmung erhielt die hannoversche Konzession am 29. Dez. 1856, die braunschweigische nur bedingt und befristet: Wilhelm Treue: Die Geschichte der Ilseder Hütte, Peine 1960, S. 34.
- 16 Vgl. bislang A. Hausding: Industrielle Torfgewinnung und Torfverwerthung, Berlin 1876, über die Neustädter Hütte S. 285 – 288 (frdl. Hinweis von Frau R. Kattmann); Wilhelm Winkel: Geschichte der Stadt Neustadt a. Rbge., Neustadt 1966, S. 369; Siegfried Schneider: Ein Torfmuseum und 125 Jahre Torfindustrie in Neustadt am Rübenberge, Landkreis Hannover. In: Telma 11, 1981, S. 255 – 263 (Herrn S. sei für die Überlassung eines Sonderdrucks an dieser Stelle gedankt).
- 17 Zur Geschichte der Stadt vgl. Winkel (wie Anmerkung 16); neuerdings auch: Heimatchronik des Kreises Neustadt a. Rbge., bearb. v. Edfried Bühler u.a., Köln 1974.
- 18 Heinrich Ringklib: Statistische Übersicht der Eintheilung des Königreiches Hannover, Hannover 1852, S. 7. – Neustadt war somit kleiner als beispielsweise Pattensen (184 Wohngebäude, 1563 Seelen) oder Wunstorf (258 Wohngebäude, 2137 Seelen); die Hauptstadt Hannover hatte 1848 jedoch auch nur 2243 Wohngebäude mit 28233 Einwohnern (ebda.).
- 19 Ringklib (wie Anmerkung 17).

Von Glück konnten die Neustädter sprechen, daß die Eisenbahnlinie Hannover – Bremen nicht über Hudemühlen, sondern über Neustadt/Nienburg geführt wurde, so daß die Stadt an der 1847 fertiggestellten Strecke einen Bahnhof und somit den Anschluß an das seinerzeit schnellste und modernste Massentransportmittel erhielt.²⁰

Den Lebensstandard weiter Kreise der Bevölkerung dieser Stadt um die Jahrhundertmitte kennzeichnet ein Bericht des Magistrats an die Landdrostei über den „Notstand der ärmeren Classe“.²¹ Demnach waren 52 Familien nicht in der Lage, sich selbst zu ernähren. Für sie wurde eine Speiseanstalt eingerichtet, in der täglich ca. 103 Portionen gekocht wurden, von denen 75 unentgeltlich, 28 zum Preis von 6 Pfennig abgegeben wurden. Die Kämmereikasse hatte 100 Taler zuzuschießen.²²

In dieser Lage mußte es wie eine frohe Botschaft wirken, als im Jahre 1854 die Absicht der beiden Kaufleute Eduard Nehse²³ und Ferdinand Lüdecke aus dem sächsischen Ballenstedt bekannt wurde, in Neustadt beim Großen Moore eine Glashütte zu errichten, der sie später noch andere Fabriken anzubinden gedächten.²⁴ Die Verhandlungen zwischen den Unternehmern und dem Amt Ricklingen, bei denen es um die Modalitäten des Torfabbaus ging, dauerten über ein Jahr und führten am 18. Juni 1855 zu einem Vertrag, dessen Laufzeit sich auf 30 Jahre erstreckte. Zunächst mußte nunmehr ein Kanal zur Entwässerung des Moores ausgehoben, ein Weg und ein Bahnanschluß vom Bürgermoor zum Bahnhof angelegt werden.

Die Arbeiten scheinen nicht besonders zügig vorangeschritten zu sein, denn schon Ende des Jahres 1855 zieht sich der Unternehmer Lüdecke nach Berlin zurück. An seine Stelle tritt der Kaufmann Johann Ferdinand Schulte.²⁵ Vermutlich ist sein Eintritt im Zusammenhang mit der Änderung der Pläne zu sehen: Seit 1856 ist von dem Projekt der Errichtung einer Glashütte nicht mehr die Rede. Stattdessen genehmigt das Königlich Hannoversche Ministerium des Innern am 9. Mai 1856 aufgrund der vorgelegten Statuten die Gründung einer Aktiengesellschaft namens „Neustädter Hütten-Gesellschaft“ durch Verleihung der Rechte einer juristischen Person.²⁶ Diese Gesellschaft stellt unter anderem den Antrag, in den Vertrag vom 18. Juni 1855 eintreten und statt der dort projektierten Glasfabrik eine Eisenhütte anlegen zu dürfen.

Die Statuten der Gesellschaft bestehen aus 43 Paragraphen. In § 1 wird als Zweck die Ausbeute des von ihr erworbenen Eisensteinlagers Haverlaher Wiese bei Salzgitter²⁷ und des Torfmoors bei Neustadt a. Rbge. angegeben. Sitz der Gesellschaft ist Neustadt (§ 2). Das Grundkapital ist auf 1 Million Taler Pr. Courant festgesetzt, worüber 10.000 auf jeden Inhaber lautende Aktien à 100 Taler ausgefertigt werden.²⁸ Ihre Wirk-

20 L ü d e r (wie Anmerkung 4) S. 111.

21 1847 Febr. 16: Hauptstaatsarchiv Hannover (im folgenden abgekürzt: HStAH), Hann. 80 Hannover I C g 160. Neustadt gehört 1848 zu den Notstandsgebieten: L i n d e (wie Anmerkung 1) Abb. 3: Kgr. Hannover 1848/49, Die Steuerkraft in den Ämtern.

22 Genehmigt von der Landdrostei 1847 Febr. 19: HStAH (wie Anmerkung 21); 1847 April 23 beantragt der Magistrat in einem Bericht an die Landdrostei die Bewilligung von zinsfreien Vorschüssen zur Anschaffung von Saatkartoffeln für Arme der Stadt: ebda. – Über die Münzverhältnisse des Königreichs Hannover im 19. Jahrhundert vgl. J e s c h k e (wie Anmerkung 2) S. 505 ff.

23 Der Fabrikunternehmer E. Nehse aus Ballenstedt erhält am 24. Juli 1856 das Wohnrecht in Neustadt und somit das hannoversche „Untertanenrecht“; gemäß § 21 Städte-Ordnung vom 1.5.1851 und Ortsstatut ist er verpflichtet, ein städtisches Grundstück, den Rosenkrug, zu kaufen, der an der ungeteilten Gemeinheit mitberechtigt ist. Ferner hat N. binnen 14 Tagen ein Bürgergewinnungsgeld von 31 Rt. 3 Gr. 5 d. zu zahlen. Ein Emigrationsconsens der Herzoglich-Anhaltischen Regierung zu Bernburg für den Kaufmann N., seine Ehefrau Auguste, geb. Nitsch, und seine 10jährige Tochter Anna datiert vom 31.10.1856 (Kreisarchiv Hannover, im folgenden abgekürzt: KAH, Stadt Neustadt Abt. C 6 Fach 58 Nr. 28).

24 Schriftverkehr zwischen Domänenkammer und Amt Ricklingen beginnt 1854 März 24: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387.

25 HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387.

26 HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387; Hann. 80 Hannover I C g 201. – Die Neustädter Hütte ist somit älter als die Peiner Hütte und die Georgs-Marien-Hütte: vgl. Anmerkung 14 und 15. – Nach einem Bericht der „Allgemeinen Politischen Nachrichten, zugleich Organ für Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie und Verkehr“ vom 25. Juni 1856 zeichnet die Neustädter Hütte sich besonders dadurch aus, daß sie hauptsächlich von „Ausländern“ (Nicht-Hannoveranern) projektiert ist und englisches Kapital eine große Rolle spielt, „preußischerseits steht ein Regierungsrath v. Ruland an der Spitze, auch hat man den Verwaltungsbeamten in Neustadt Graf Kielmannsegge (vgl. Anmerkung 71) zu beteiligen gewußt.“ Demgegenüber erfreut sich die Georg-Marien-Hütte bei Osnabrück der wohlwollenden Förderung des hannoverschen Königshauses (vgl. Anmerkung 14).

27 Vgl. K o l b e (wie Anmerkung 9), der jedoch die Ausbeutung durch die Neustädter Hütten-Gesellschaft nicht erwähnt.

28 Nach einem Bericht in den „Allgemeinen Politischen Nachrichten ...“ (wie Anmerkung 26) vom 25. Juni 1856 versprach man den Aktionären den „erstaunlich“ hohen Gewinn von 20 %. Das Aktienkapital der Peiner Hüttengesellschaft wurde von den beiden Unternehmern Hostmann aus Celle und Hurtzig aus Linden auf

samkeit beginnt die Gesellschaft, sobald 800.000 Taler gezeichnet und davon 80.000 Taler eingezahlt sind (§ 3). Die Einzahlungen werden im ersten Jahre, wo der Betrieb noch nicht begonnen und somit keine Dividende gezahlt werden kann, mit 5 % verzinst. Geleitet wird das Unternehmen von einem sechsköpfigen Verwaltungsrat (§ 27), der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird (§ 17). Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Verwaltende Direktoren, die beide in Neustadt ihren Wohnsitz haben und von denen einer ein Techniker sein muß (§ 23). Die Königlich-Hannoversche Regierung übt die Aufsicht über die Einhaltung des von ihr genehmigten Gesellschafts-Statuts durch einen Kommissar aus, der an den General-Versammlungen teilnehmen darf und dem jederzeit Zutritt zu dem „Geschäftslokale der Gesellschaft“ gestattet ist (§ 43).

Konkret war zu diesem Zeitpunkt die Anlegung eines Walzwerks zur Herstellung von Eisenbahnschienen geplant.²⁹ Mit dem Bau der Fabrik sollte im Frühjahr 1857 begonnen werden, womit etwa 500 Handwerker beschäftigt sein würden, während zur selben Zeit „ein gleich zahlreiches Personale“ im Moorbetrieb arbeite. Zur polizeilichen Beaufsichtigung dieser vielen fremden Arbeiter, „deren jetzt schon nicht unbedeutende Zahl dem Vernehmen nach im nächsten Frühjahr um tausend auf einmal vermehrt werden soll“, bat das Amt Neustadt mittels Bericht an die Landdrostei vom 15. Oktober 1856 um Zuweisung von zwei weiteren Landgendarmen.³⁰ Der eigentliche Hüttenbetrieb sollte, so plante die Direktion, zu Anfang des Monats Oktober 1857 aufgenommen werden.³¹ Die rechtzeitige Gewinnung des Heizmaterials im Moore³² mache es notwendig, die Torfbereitungsmaschine³³ im April im Moor aufzustellen. Zunächst konzentrierten sich die Arbeiten jedoch auf die Errichtung eines Entwässerungskanal zur Leine.

„Großartige Gewerbsunternehmen, wie das vorliegende“, diese Befürchtung hegt jedenfalls die Polizeidirektion Hannover³⁴ ziehen „eine große Menge mindestens zweifelhafter Leute, welche in der Heimat sich nicht halten können und um deren zeitweilige Entfernung Heimatgemeinden und Obrigkeiten ein Übriges tun, an.“ Tatsächlich stehen im Sommer 1857 etwa 1.100 Arbeiter bei der Gesellschaft in Brot und Lohn, angesichts einer städtischen Einwohnerschaft von weniger als 1.500 eine ungeheuer große Menge. Sie setzten sich zusammen aus Bauarbeitern, Torfarbeitern und Hüttenarbeitern. Hinzu gerechnet wer-

den müssen etwa 50 Personen, die in der Haverlaher Wiese mit dem Ausbau der Gruben beschäftigt waren,

5 Mill. Taler zu 100000 Aktien á 500 Taler festgesetzt, und eine Rendite von 30 % versprochen; die Seriosität wurde von Egestorff bezweifelt, was zu einer heftigen Kontroverse führte: Treue (wie Anmerkung 15) S. 37 f. – Die Georg-Marien-Hütte wurde mit einem veranschlagten Grundkapital von 2,5 Mill. Talern gegründet: Müller (wie Anmerkung 14) S. 3.

29 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 201, Reskript des Innenministeriums an Landdrostei vom 7. Juli 1856.

30 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 201. – Die „Allgemeinen Politischen Nachrichten ...“ (wie Anmerkung 26) berichten am 1.3.1857, daß die Zahl der „gegenwärtig“ beschäftigten Arbeiter sich auf 350 belaufe und bis Ende März auf 800 steigen werde. Bis Ende September werde man mindestens zwei Hochöfen, die notwendigen Puddlingsöfen und Walzwerke in Betrieb setzen, um Blech und Räder für Eisenbahnwaggons zu produzieren.

31 Schreiben der Direktion der Neustädter Hütten-Gesellschaft an Amt Ricklingen vom 3. Jan. 1857: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387.

32 Neben dem Toten Moor war beabsichtigt, das Buchholz- und das Kreuzholzmoor abzutorfen (Reskript der Domänenkammer an Amt Rehburg vom 25. Sept. 1856: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387). Der Hütte gehörten bis 1859 auch die Torfmoore von Ostenholz, Westenholz, Benhorn, Ettenbostel und Hetthorn (HStAH, Hann. 72 Neustadt Nr. 2 Quadrangel 19). Im Moor bei Empede arbeiteten 15 Hüttenarbeiter, die in Eilvese Quartier genommen hatten (Vermerk vom 20. Juli 1858: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4397). – Schon am 25. Juli 1856 berichten die „Allgemeinen Politischen Nachrichten ...“ (wie Anmerkung 26) über Bohrungen, die zur Entdeckung von 5 Kohlenlagern bei Neustadt führen. Die Bohrversuche werden von Nehse bzw. seinem Vater Carl Eduard auch nach dem Konkurs der Hütte fortgesetzt (1857–1869 Abbau unter Kirchenländereien in Neustadt, Empede, Suttorf und Otternhagen: KAH, Stadt Neustadt Abt. C 4 Fach 53 Nr. 60; 1858 in Moordorf: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387; 1857–1869 unter Kämmerei-Grundstücken der Stadt, vornehmlich auf dem Hachland: HStAH, Repertorium des Oberbergamts Clausthal, Finanzministerialakten A a 1, Fach 1 Nr. 7). – Auch an der Entdeckung von Eisensteinlagern am Süntel war die Neustädter Gesellschaft laut Bericht der „Allgemeinen Politischen Nachrichten ...“ (wie Anmerkung 26) vom 30.8.1857 beteiligt.

33 Am 19. Sept. 1857 berichtet der Magistrat der Stadt an das Innenministerium von einer neuen Erfindung (KAH, Stadt Neustadt C 9 Fach 74 Nr. 26): „Wie hoher Behörde bekannt, basirt die Neustädter Hütten-Gesellschaft ihre Speculation auf die Verwendung von Torf zur Verhüttung des Eisensteins und hat zu diesem Zweck eine Preßmaschine angelegt, welche seit einigen Tagen, wenn auch noch nicht im eigentlichen Betriebe ist, so doch größere Probearbeiten gemacht hat.“ Als Anlage übersendet er zwei Probestücke. Die Erfindung wird als „Epoche machend“ hochgelobt. Die Ballen (Brikett) sind aus braunem Torf gepreßt, der die mittlere Qualität zwischen dem wertlosen sog. weißen und dem schwersten sog. schwarzen Torf darstellt. Das Gewicht dieses Torfballens sei größer als das eines gleich großen Stücks Steinkohle. Vgl. auch unten Anmerkung 71 sowie Schneider (wie Anmerkung 16), S. 259.

34 Mitteilung an Landdrostei Hannover vom 6. Sept. 1857: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 201.

deren Zahl sich „mit dem regelmäßigen Betriebe des Brechens des Eisensteins, welcher zutage liegt,“ seit dem Herbst 1857 auf etwa 25 – 28 verringert hatte.³⁵

Eine solche Ansammlung von Menschen bedurfte nach objektiven Maßstäben, zumal nach dem zeitgenössischen Obrigkeitsverständnis, der Reglementierung. So übersendet das Innenministerium am 2. Juni 1857 der Landdrostei den Entwurf eines Reglements zur Beaufsichtigung der Arbeiter des Georg-Marien-Bergbau- und Hüttenvereins sowie das gleichfalls noch nicht definitiv beschlossene, provisorische Reglement einer Kranken- und Unterstützungskasse für die Arbeiter des Bergbau- und Hüttenvereins zu Wietmarschen und Lingen mit der Aufforderung, diesem Muster entsprechend Regelungen für die Arbeiter der Neustädter Hütten-Gesellschaft vorzulegen.³⁶ Die Einsendung von Vorschlägen zur definitiven Einrichtung der Kasse könne indessen ausgesetzt werden, so entscheidet das Innenministerium am 2. Januar 1858 gegenüber der Landdrostei, bis der Bau des Hüttenwerks vollendet und mit dem Betrieb erste Erfahrungen gemacht worden seien.³⁷

Nach den provisorischen Statuten³⁸ handelt es sich um eine Betriebskrankenkasse mit Zwangsmitgliedschaft; sämtliche Arbeiter der Hütte sind verpflichtet, ihr beizutreten (§ 1).

Finanziert wird die Kasse nach § 11

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder (Handwerker zahlen 4, Tagelöhner 3 Pfennig von jedem Taler ihres Lohns),
- b) aus den Zinsen der Aktivbestände,
- c) aus freiwilligen Geschenken (namentlich auch aus den Trinkgeldern von Besuchern der Werke),
- d) aus den Zuschüssen der Gesellschaft, die für den ungedeckten Rest aufkommt.

Die Leistungen (§ 2) bestehen darin, daß den Mitgliedern im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel sowie eine Unterstützung an barem Gelde oder statt dessen freie Verpflegung in dem „Hospital“ der Hütte gewährt wird, das immerhin, wie an anderer Stelle berichtet wird,^{38a} mit 6 hölzernen Bettstellen ausgestattet und an dem eine Hospitalwärterin angestellt war. Das Krankengeld beträgt 4 Groschen pro Tag, beginnend in der Regel mit dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (§ 5). Sofern die Krankheit selbst verschuldet ist, müssen die Kosten zurückgezahlt werden (§ 4). Im Falle des Todes eines Mitgliedes wird ein Zuschuß zu den Beerdigungskosten in Höhe von 10 Rt. gezahlt (§ 10).

Die Verwaltung und Rechnungsführung liegt in den Händen eines „Beamten“ der Hüttengesellschaft (Vorstand), welchem, wie es in § 13 heißt, 3 von den Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte nach einfacher Stimmenmehrheit zu erwählende Gehilfen beigegeben werden (Beistände). Aufgabe dieser Beistände ist es nach § 14, die Aufträge des Vorstandes in Kassenangelegenheiten auszuführen und jederzeit die Krankenpflege zu überwachen, „damit einerseits den Kranken ihr Recht geschieht und andererseits die Hülfe der Casse nicht gemißbraucht wird.“

Als Aufsichtsorgan fungiert der Magistrat der Stadt (§ 15). Ihm obliegt nicht nur die Kassenprüfung, sondern auch die erstinstanzliche Entscheidung in Streitfällen (§ 16) und schließlich die Änderung und Ergänzung der vorstehenden Statuten (§ 17).

Eine weitergehende Sozialversicherung (z.B. Alters- oder Arbeitslosenversicherung) bestand nicht. Der Entwurf des Statuts einer Invalidenversicherung wurde vom Magistrat der Landdrostei am 24. Juni 1858 vorgelegt. Bis zum vorläufigen Ende der Hüttengesellschaft trat es jedoch nicht mehr in Kraft.

Im selben Bericht konnte der Magistrat vermelden, daß die Statuten der provisorischen Krankenkasse sich im allgemeinen gut bewährt haben; der Beitrag solle jedoch, so schlug er vor, für Handwerker und Tagelöhner vereinheitlicht und auf 6 Pfennig vom verdienten Taler erhöht werden, da sich sonst das von der Hüttengesellschaft auszugleichende Defizit auf jährlich 400 bis 500 Rt. belaufen würde.

Die Inbetriebnahme des Werks verzögerte sich. Doch Ende des Jahres 1858 muß zumindest ein Teil des

35 1857, Nov. 9, Landdrostei Hildesheim an Landdrostei Hannover betr. Haverlaher Wiesen: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202.

36 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202. Als Muster für die Statuten der Kranken- und Unterstützungskasse haben auch die Statuten der Krankenkasse der Egestorffschen Fabrikarbeiter sowie des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins vorgelegen (ebda., Reskript des Innenministeriums an Landdrostei von 1858 Jan. 2 bzw. Reskript der Landdrostei an Magistrat der Stadt Neustadt von 1858 März 9). Als Muster für die Invalidenkasse wird die Ordnung für den Knappschaftsverband auf den Werken des Erzgebirgischen Steinkohlen-Actien-Vereins in Zwickau am 5. März 1859 vom Innenministerium an die Landdrostei übersandt.

37 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202.

38 Vom Jan. 1858: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202.

38a KAH, Stadt Neustadt Abt. C 8 Fach 68 Nr. 81.

Blechwalzwerkes in Betrieb genommen worden sein.³⁹ An der Diskussion über die nunmehr definitive Errichtung einer Kranken- und Unterstützungskasse wurden auch die Arbeiter beteiligt, obgleich die Direktion der Hütten-Gesellschaft die Ansicht vertrat, daß „bei diesen Verhandlungen den Arbeitern gar keine Konkurrenz zukomme“, sondern allenfalls bei der Verwaltung der Kasse.⁴⁰ Als es bei der Vorstandswahl am 19. Dezember 1858 zu „tumultuarischen Auftritten“ der Arbeiter kommt, sieht der Magistrat seine Ansicht bestätigt, daß die Arbeiter nicht reif sind zur Beteiligung an den Verhandlungen zur Konstituierung der Kasse,⁴¹ und die Landdrostei erklärt sich angesichts der „Aufregung“ einverstanden, daß die Arbeiter für den Augenblick in Fragen der Organisation der Kasse nicht zugezogen werden.⁴² Bei der nachgeholtten Wahl am 13. Januar 1859 hatten sich die Wogen offenbar geglättet. Die Wahl ging ruhig über die Bühne.⁴³

In der Tat war die Aufregung umsonst: Der endgültigen Konstituierung der seit zwei Jahren bestehenden⁴⁴ provisorischen Kranken- und Unterstützungskasse kam der Konkurs der Hütte am 20. Juni 1859 zuvor. Der Magistrat als Aufsichtsorgan über die Krankenkasse zog den Barbestand der Kasse ein: 160 Reichstaler in Louisdor, 7 Reichstaler in hannoverschem Papiergeld sowie 2 Reichstaler, 6 Groschen, 4 Pfennig Courant.⁴⁵ Dies reichte nicht aus, um die Gläubiger zu befriedigen, da der Zuschuß der Hütte in Höhe von 165 Reichstalern ausgeblieben war.⁴⁶

Das „Reglement über die polizeiliche Beaufsichtigung der Arbeiter der Neustädter Hüttengesellschaft“ wurde am 9. Januar 1858 von der Königlichen Landdrostei erlassen.⁴⁷ Ziel dieses Reglements ist die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Sinne der streng konservativen Monarchie. Demnach durfte niemand, wie es in § 1 heißt, ohne schriftliche Erlaubnis der Obrigkeit als Arbeiter angenommen werden. Wohlverhalten wird als Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis verlangt (§ 3), die längstens für ein Jahr ausgestellt bzw. erneuert wird (§ 5), um dann erneut prüfen zu können, ob die Voraussetzung (s. § 3) noch erfüllt ist. Besondere Vorschriften hinsichtlich der polizeilichen Meldung, dem Nachweis der Arbeitserlaubnis und eines Quartiers werden den fremden Arbeitern gemacht (§§ 2 und 3). Wird ein Arbeiter entlassen oder hält die Obrigkeit aus polizeilichen Gründen die Zurückweisung eines Arbeiters in seine Heimat für erforderlich, so bestimmt § 8, dann ist die Arbeitserlaubnis von der Obrigkeit einzuziehen,

der Arbeiter mit den nötigen Papieren für die Reise zu versehen und die Obrigkeit sowie die Landgendarmarie zu benachrichtigen. Die Landgendarmeriesektion Neustadt hat ein entsprechendes Verzeichnis zu führen (§ 9).

Streik ist nach § 10 verboten. Ohne daß dieses Wort ausdrücklich fällt, heißt es dort, daß Arbeiter, welche unbefugt aus der Arbeit treten, auf Antrag der Hüttengesellschaft von der Obrigkeit durch geeignete Zwangsmittel zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anzuhalten sind. Arbeiter, welche sich widerspenstig zeigen, können jederzeit entlassen werden. Ruhestörende Unternehmungen der Arbeiter, namentlich Arbeitseinstellungen und „Verrufserklärungen“ sind nach

39 1858 Nov. 13 berichtet der Magistrat an die Landdrostei in Sachen Kranken- u. Unterstützungskasse, daß die Eröffnung unmittelbar bevorstehe, während am 5. März 1859 das Innenministerium der Landdrostei bekanntgibt, daß „der letzte und wichtigste Teil des Werkes, nämlich das Walzwerk, im Innern noch nicht vollendet“ ist (wie Anmerkung 37).

40 1858 Dez. 20, Magistrat der Stadt Neustadt an Landdrostei (wie Anmerkung 37).

41 1858 Dez. 22, Magistrat an Landdrostei (wie Anmerkung 37).

42 1858 Dez. 23, Landdrostei an Magistrat (wie Anmerkung 37). Nach einem Vermerk des Landdrosts von Bülow vom 26. Dez. 1858 wurde der Rittmeister von Holleufer nach Neustadt entsandt; er habe berichtet, daß die Aufregung z.Z. nicht besorgniserregend sei. Der Grund für die Aufregung liege in dem Mißtrauen der Arbeiter gegen den zum Krankenkassen-Vorstand ernannten Reinwald, der wegen Veruntreuung von Geldern aus dem Staatsdienst entlassen und mit Zuchthaus bestraft worden sei. Sein Benehmen sei barsch und diktatorisch. Er empfehle, den Reinwald des Amts zu entheben (ebd.; vgl. auch KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 68 Nr. 81). – Nach dem Protokoll der Mitgliederversammlung (KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 68 Nr. 81), die am 19.12.1858 auf der Speiseanstalt stattfand, boykottierten einige Arbeiter die Wahl und verlangten die Änderung der Statuten in Anlehnung an die Statuten der Tanger-Hütte, welche der Ofenmeister Tronier mitgebracht und der Schlosser Braune, auf einem Tisch stehend, verlesen hatte. Einige Mitglieder brachten Beschwerden auch gegen den Hüttenarzt und die Hospitalwärterin vor.

43 Protokoll der Sitzung: KAH Stadt Neustadt C 8 Fach 68 Nr. 81.

44 In einem Bericht des Magistrats an die Landdrostei vom 18. April 1859 zum Plan der Einrichtung einer Invalidenkasse erwähnt: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202.

45 1859 Juni 22, Magistrat an Landdrostei (wie Anmerkung 37).

46 1859 Juni 21, Magistrat an Vorstand der Krankenkasse: KAH, Stadt Neustadt Abt. C 8 Fach 68 Nr. 81. Unter den Gläubigern befinden sich der Apotheker Redecker, der Arzt Dr. Seggel und der Chirurg Dr. Cors.

47 Landdrostei an Magistrat Neustadt: HStAH, Hann 74 Neustadt Nr. 4397.

§§ 59 und 60 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu bestrafen.⁴⁸ Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach § 11 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Reichstalern oder entsprechender Gefängnisstrafe bestraft.

Die Kündigungsbestimmungen des § 10 gingen selbst dem Amtmann des Amtes Blumenau zu weit: In einem Bericht an die Landdroster⁴⁹ bemängelt er, daß hier nicht einmal die Anhörung des Arbeiters zulässig sei. Insoweit seien die Arbeiter schlechter gestellt als die Dienstboten, welche nach § 74 der Dienstbotenordnung vom 15. August 1854 wenigstens angehört werden sollen.⁵⁰

Unmittelbar an die Arbeiter wendet sich das sogenannte „Regulativ für die durch die Neustädter Hütten-Gesellschaft beschäftigten Arbeiter“ vom Juli 1858, das durch Plakataushang bekannt gemacht wurde.⁵¹ Es ist gekennzeichnet durch eine totale Abhängigkeit der Arbeiter von der fast unbeschränkten Willkür der Direktion. So bestimmt sich etwa der Arbeitslohn für die verschiedenen Arbeiter nach § 5 durch besondere Verabredung; wo solche fehlt, hängt er von der Direktion ab. Schlosser, Dreher, Tischler fangen mit 12 Ggr. pro Schicht an, Schmiede und Schirrmeister mit 16 Ggr., Helfer mit 10 Ggr., Arbeitsleute mit 6 Ggr.. Stellt sich heraus, daß diese Leute Ansprüche auf Zulage haben, so müssen sie sich zuerst an den Meister bzw. Aufseher wenden, welcher dann ihr Gesuch befürworten wird.

Über die Dauer des Arbeitsverhältnisses wird in § 6 als Regel festgestellt, daß jeder Arbeiter – unbeschadet besonderer Verabredungen –, sobald er nach einem Löhnungstage die Arbeit wieder aufgenommen hat, bis zum nächsten Löhnungstage in Arbeit zu bleiben verpflichtet ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann die Direktion jeden Arbeiter allstündlich beliebig entlassen und ist nur zur Zahlung des bis dahin verdienten Lohnes verpflichtet.

Die Arbeitszeit ist in § 8 geregelt: Sie geht von morgens 6 bis mittags 12 Uhr, von mittags 1 bis abends 7 Uhr. Der Morgen wird von einer halbstündigen Pause zwischen 8 und 8 1/2, der Nachmittags von einer Pause von 4 bis 4 1/2 Uhr unterbrochen.

Nach § 10 wird ein Arbeitsversäumnis von mehr als einem Viertel-Tag mit 5 bis 10 Ggr. bestraft, soweit nicht vorher Urlaub eingeholt wurde. Nur plötzliche

Erkrankungen oder sonstige ungewöhnliche Vorkommnisse, die vom Hüttenarzt zu bescheinigen sind, werden als Entschuldigung anerkannt. Ein unentschuldigtes Ausbleiben von mehr als zwei Tagen zieht eine Ordnungsstrafe von 10 Ggr. und die fristlose Entlassung nach sich.

Wer Arbeiten für andere erledigt, wird gemäß § 11 sofort entlassen, und zwar ohne Anspruch auf Auszahlung des restlichen Lohns.

In § 14 heißt es u.a., daß zerbrochene Fensterscheiben und ähnliches, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann, auf Kosten sämtlicher Arbeiter der entsprechenden Werkstätte wiederhergestellt werden.

Vergehen wie z.B. fortgesetzte Trägheit, Trunkenheit, Unbescheidenheit, Schlägerei und Ungehorsam sowie leichtsinniges Schuldenmachen entziehen dem Arbeiter die Begünstigung der Kündigungsfrist; er kann jederzeit entlassen werden (§ 22).

Gemäß § 23 fließen die Geldbußen in die Knappschaftskasse, soweit sie nicht als Schadenersatz einbezogen werden.

Die Allmächtigkeit der Direktion findet in § 23 ihren Ausdruck, wenn sie sich dort allgemein die umfassende Ermächtigung reserviert, das bevorstehende Regulativ jederzeit ändern oder mit Zusätzen versehen zu können.⁵²

48 §§ 59 und 60 des Polizei-Straf-Gesetzes vom 25. Mai 1847 besagen, daß Fabrikanten, Schiffer, Handwerker, Handwerksgehlen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden oder dazu auffordern, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängnis bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu 50 Rt. bestraft werden: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1847, S. 111.

49 1858 März 1: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 201.

50 Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1844, S. 161.

51 KAH, Stadt Neustadt II Nr. 1342.

52 Unterzeichnet ist das Regulativ von der Direktion der Neustädter Hütten-Gesellschaft, Graf v. Kielmannsegg und Nehse. Zu Nehse siehe Anmerkung 23, zu Kielmannsegg Anmerkung 71.

III. Die Einrichtung der katholischen Gemeinde

Um die Jahreswende 1858/59 wurden die einzelnen Teile des Werks sukzessive in Betrieb gesetzt: Hochöfen, Puddelwerk und last not least das Walzwerk,⁵³ um nur die wichtigsten Teile zu benennen. Außer den vielen Arbeitern, die beim Torfstechen beschäftigt waren, hatte das Werk einige hundert Facharbeiter aus der Fremde angezogen, darunter Former, Schlosser und Schmiede.⁵⁴ Gegenüber dem Jahre 1848 zählte man infolgedessen in Neustadt nun etwa tausend Seelen mehr.⁵⁵

Angelockt worden waren die Facharbeiter vor allem aus Westfalen und Schlesien, Gebieten mit weitgehend katholischer Bevölkerung. Soweit in Neustadt bis zur Jahrhundertmitte überhaupt Katholiken gelebt hatten, mußten sie ihre religiösen Pflichten in St. Clemens in Hannover erfüllen, angesichts einer Entfernung von fast 30 Kilometern eine beschwerliche, nicht immer leicht erfüllbare Aufgabe.⁵⁶

Die wachsende Zahl von Katholiken machte nunmehr Überlegungen notwendig, wie denn ihre religiöse Versorgung verbessert werden könne. So wandte sich denn der Pastor Schlaberg^{56a} in Hannover an die Neustädter Hüttengesellschaft mit der Bitte, bei der Schaffung der schulischen und kirchlichen Einrichtungen für die katholischen Beamten- und Arbeiterfamilien auf dem Werke behilflich zu sein. Mit Bescheid vom 14. Januar 1859 teilt die Hüttendirektion dem Pastor Schlaberg mit, daß sie bereit sei, einen der beiden Speisesäle in dem nahe dem Hüttenwerk gelegenen Restaurationgebäude zur Verfügung zu stellen und für die Heizung des Saals jährlich 15 Rt. zu zahlen. Den Antrag auf Überweisung einer Wohnung oder entsprechender Mietentschädigung habe der Verwaltungsrat abgelehnt.⁵⁷

Es wurde in Aussicht gestellt, den Geistlichen ab Mitte Februar anzustellen. Er habe gleichzeitig den Schulunterricht der katholischen Kinder zu übernehmen.⁵⁸ In eine Subskriptionsliste⁵⁹ hatten sich 58 Leute eingeschrieben, die sich bereit erklärten, monatlich insgesamt 42 Rt. zum Unterhalt des Geistlichen beizusteuern; an erster Stelle der Hüttendirektor Schaeffler,⁶⁰ gefolgt von vier Obermeistern, 13 Puddlermeistern, 6 Schweißmeistern, je einem Walzmeister, Maurermeister, Hammerschmiedemeister und Scheermeister sowie einer Reihe von Puddlern, Walzern, Schmieden und Maschinisten. Bei manchen ist die Kinder-

zahl angegeben, insgesamt sind es knapp 50. Das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten erhebt gegen diese Pläne keine Einwendungen.⁶¹

53 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202.

54 Bericht der Landgendarmeriesektion Neustadt an Landgendarmarie-Distriktskommando Hannover vom 25. Mai 1859: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 203.

55 Nach der amtlichen Volks- und Häuserzählung vom 3.12.1858 (Ringklib, wie Anmerkung 18, 1859, S. 7) gab es in Neustadt 220 Wohngebäude mit 2.476 Seelen, erstmals mehr Einwohner als Wunstorf mit 2.342 Seelen. Wunstorfs Einwohnerzahl war im selben Zeitraum um gerade 200 gestiegen. Im übrigen weist der Quotient aus Einwohnerzahl und Zahl der Wohngebäude auf eine beachtliche Belegungsdichte besonders in Neustadt. – Vgl. im übrigen die Statistik des Königreichs Hannover, 5. Heft: Die Volkszählung von 1855, 7. Heft: Die Volkszählung von 1858, 9. Heft: Die Volkszählung von 1861, 11. Heft: Die Volkszählung von 1864. Demnach zählte Neustadt 1855: 1.643, 1858: 2.476, 1861: 1.887, 1864: 2.084 Einwohner; unter ihnen waren 1855: 7, 1858: 10, 1864: 53 katholisch.

56 1824 waren im Königreich Hannover aufgrund der Wiener Bundesakte alle Konfessionen als gleichberechtigt anerkannt worden; Franz Wilhelm Woker: Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle, Paderborn 1889, hier S. 229.

56a Zu Schlaberg vgl. Hans Georg Aschoff: Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983, S. 48 ff.

57 Bistumsarchiv Hildesheim (im folgenden abgekürzt (BAH), Neustadt K 1. – Zur Geschichte der katholischen Gemeinde Neustadt vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen bei Karl Henkel: Kurze Geschichte der Diözese Hildesheim und ihrer Einrichtungen, Hildesheim 1917, S. 193; Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, 3. Bd., Hildesheim u. Leipzig 1925, S. 294. Aschoff (wie Anmerkung 56 a) S. 80 – 82 mit mißverständlichen Bemerkungen.

58 Schreiben des Generalvikariats an das Ministerium für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten vom 8. Febr. 1859 (wie Anmerkung 57).

59 Anlage zum Schreiben vom 8. Febr. 1859 (wie Anmerkung 58).

60 Schaeffler beantragt am 27. Juni 1857 die Aufnahme in den hannoverschen Untertanenverband durch Wohnrechtserteilung in Neustadt. Er stammt aus Barby (Elbe), ist zu dieser Zeit 37 Jahre alt, hat ein jährliches Gehalt von 3.000 Rt., seine Frau Ferdinande, geb. Meyer, und er haben fünf Kinder, seine Eltern, deren einziges Kind er ist, leben in Anholt (Westfalen). In Neustadt lebt er seit fast einem Jahr: KAH, Stadt Neustadt C 6 Fach 58 Nr. 40.

61 Schreiben an den Bischof von Hildesheim vom 19.2.1859 (wie Anmerkung 57). – „Es war aber durchaus im Interesse der Regierung, daß eine größere Anzahl von Katholiken die religiöse Betreuung durch einen katholischen Geistlichen erhielt. Sie sah einen Zusammenhang zwischen kirchlich-religiöser Erziehung und Unterweisung und Loyalität gegenüber dem Staat“: Hans Georg Aschoff: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813 – 1866), Hildesheim 1976, S. 257.

Am 8. Februar 1858 beauftragt das Generalvikariat den Seminarpriester Franz Bertram zu Hildesheim, sich am Freitag, dem 11. Februar, nach Neustadt zu begeben, verleiht ihm den Titel eines Vikars und stellt ihm eine Besoldung von 300 Rt. neben einer von der Hüttengesellschaft zugesicherten Vergütung für Heizung von 15 Rt. pro Jahr in Aussicht, nicht gerechnet die aufkommenden Stolgebühren und die Schulgelder. Für die Unterhaltung sei ferner von den Neustädter Katholiken ein monatlicher Beitrag von 42 Rt. zugesichert worden. Eventuelle Überschüsse seien „zinslich zu belegen“, um damit einen Fonds zum Bau eines Kirchen- und Pfarrgebäudes zu begründen. Das Schreiben an Bertram schließt mit einer Ermahnung zur „erforderlichen Umsicht“ und zu einem „erbaulichen Wandel“. Wenige Tage später verleiht das Generalvikariat dem Vikar Bertram zu Neustadt ein Siegel mit einem lateinischen Kreuz und der Umschrift „*Sigillum ecclesiae catholicae in Neustadt a.R.*“.⁶² Die katholische Missionsstadt Neustadt war gegründet, und alle Umstände sprachen für eine gedeihliche Entwicklung.

IV. Krise und vorläufiges Ende des Hüttenwerks

Nirgends findet sich in den Quellen ein Hinweis darauf, daß die Gesellschaft auf zu leichtem Boden gegründet sein könnte. Erst als ein Brand am 8. Mai 1859 die kaum fertiggestellte Eisenhütte teilweise zerstört und infolgedessen etwa 200 Arbeiter entlassen werden müssen, taucht in einem vertraulichen Bericht der Landgendarmieriesektion Neustadt an das Distriktskommando in Hannover⁶³ die Vermutung auf, daß es um die Neustädter Hüttengesellschaft schlecht stehe; man hege die Befürchtung, daß die Zahlungen gänzlich eingestellt werden. Fast täglich kämen in Wechselangelegenheiten Personen hier an, die Forderungen an die Gesellschaft stellten. Mehrere hätten statt Barzahlung Eisen von der Hütte genommen, um sich einigermaßen zu entschädigen. Die allgemeine Meinung gehe dahin, daß das Hüttenwerk, wie es bisher betrieben, nicht weiter bestehen könne.

Gern hätte die Hüttengesellschaft noch mehr Arbeiter entlassen, wenn sie nur in der Lage gewesen wäre, ihnen den aufgelaufenen Lohn zu zahlen. Zwar seien die Arbeiter bislang ruhig geblieben; sollte aber der Betrieb plötzlich eingestellt werden und die Arbeiter ihren Verdienst nicht erhalten, so müsse wohl ein Aufstand befürchtet werden, zumal die Mehrzahl der fremden Arbeiter in Neustadt Schulden habe.

Die Landdrostei berichtet dem Innenminister am 24. Mai 1859 über den Fall⁶⁴ und beauftragt den Magistrat in einem vertraulichen „Eilt“-Schreiben, die Verhältnisse zu untersuchen. Zwei Tage später berichtet die Stadt Neustadt, daß die Hüttengesellschaft unter der allgemein herrschenden Wirtschaftskrise wegen des Brandunglücks besonders schwer leide; durch den Brand sei die Produktion des Puddelwerks ganz lahm gelegt. Daß es zu einem förmlichen Konkurs kommt, glaubt der Magistrat jedoch nicht, da die hypothekarischen Gläubiger des Werkes, die Leipziger Credit-Gesellschaft und die Dessauer Landesbank, nach seiner Ansicht alles an die Erhaltung des Betriebes setzen müßten, um sich vor großen Verlusten zu decken. Die erforderlichen Verhandlungen schwebten noch.

Die Direktion wolle nach und nach die Arbeiter entlassen – jedoch nicht, ohne sie vorher zu entlohnen. In den letzten 14 Tagen seien so etwa 300 Arbeiter entlohnt und entlassen worden. Nicht die geringste Unruhe sei zu beklagen. Die Polizei-Offizianten seien angewiesen, darauf zu achten, daß keiner von diesen entlassenen Arbeitern „sich hier noch herumtreibe“. Im übrigen bescheinigt der Magistrat den Arbeitern besonnenes Verhalten; trotz des geringen Polizei-Personals und der Massen zusammengelaufener Arbeiter war die öffentliche Ordnung der Stadt in den vergangenen drei Jahren niemals gestört.

In den nächsten Tagen verdichten sich die Gerüchte vom bevorstehenden Konkurs. Deshalb empfiehlt das Innenministerium der Landdrostei, den Arbeitern größte Aufmerksamkeit zu widmen.⁶⁵ Eine Verstärkung der Landgendarmierie wird vom Distriktskommando jedoch nicht für nötig erachtet,⁶⁶ obwohl zu dieser Zeit die Zahl der zum Teil mit Familie in Neustadt lebenden, nicht wohnberechtigten Personen, deren Existenz an das Hüttenwerk geknüpft ist, sich noch auf etwa 300 beläuft.⁶⁷ Vor der Anmeldung des förmlichen Konkurses schien die Hüttenleitung tat-

⁶² 1859 Febr. 25: BAH (wie Anmerkung 57).

⁶³ Vom 21. Mai 1859: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 203.

⁶⁴ HStAH (wie Anmerkung 63). Auch die folgende Darstellung stützt sich auf diese Quellen.

⁶⁵ Erlaß vom 29. Mai 1859: HStAH (wie Anmerkung 63).

⁶⁶ Distriktskommando an Landdrostei am 1. Juni 1859: HStAH (wie Anmerkung 63).

⁶⁷ Bericht des Magistrats an Landdrostei vom 3. Juni 1859: HStAH (wie Anmerkung 63).

sächlich alle Löhne auszahlen zu wollen, da im Konkursfall die Arbeiter keine Aussicht hatten, ihren Verdienst zu bekommen. Für diesen Fall waren erhebliche Unruhen zu befürchten.

Am 13. Juni 1859 spitzt sich die Lage zu. Landdrost von Bülow notiert mittags um 3 Uhr:⁶⁸ „Soeben erschienen der Rittmeister von Holleufer (vom Distriktskommando der Landgendarmarie) und der Bürgermeister Lodemann (aus Neustadt) bei mir und machte Letzterer die Anzeige, daß morgen früh den noch unbefriedigten Arbeitern, unter denen etwa 250 Ausländer, die Eröffnung gemacht werden werde, daß ihnen keine Zahlung geleistet werden könne ... Der Bürgermeister Lodemann in Übereinstimmung mit dem Rittmeister Holleufer hielt es unter diesen Umständen ratsam, verstärkte Militärgewalt nach Neustadt zu detachieren ...“ Die Ausländer müßten die Stadt binnen drei Tagen verlassen. Bülow konnte die beiden Herren beruhigen: Er habe veranlaßt, daß die Königliche Adjutantur das Artilleriekommando zu Wunstorf angewiesen habe, ein Detachement von einem Offizier, drei Unteroffizieren und 24 Artilleristen zum Abmarsch bereitzuhalten.

Am nächsten Tag wrd hektisch verhandelt und die Eröffnung an die Arbeiter zunächst auf den Nachmittag um 4 Uhr hinausgeschoben, bis die Entscheidung des Innenministeriums eingeht, ob Eisenbahnanlagen der Hütte von der Eisenbahndirektion gekauft werden sollen oder nicht. Der Betrag würde 3.500,— Rt. ausmachen, vorrätig seien weitere 500 Rt., so berichtet Rittmeister von Holleufer direkt aus Neustadt,⁶⁹ so daß die Summe zur Entlohnung der Arbeiter ausreichen würde. Für den Fall, daß der Kauf nicht zustandekommt, hat die Hüttendirektion beschlossen, Eisenblech im Betrag von 6.000 Rt. dem Magistrat der Stadt zur Befriedigung der Arbeiter zu übergeben, bevor der Konkurs eröffnet wird. Um 5.47 Uhr nachmittags erhält der Landdrost vom Rittmeister die Depesche mit der beruhigenden Nachricht: „Alles gut, morgen beginnt die Auszahlung.“

Wie sich am nächsten Tag herausstellte,⁷⁰ waren in Wirklichkeit sogar etwa 6.000 Rt. Arbeitslohn rückständig. Zusätzlich zu den Eisenbahnanlagen erbot sich die Eisenbahndirektion, noch einige Eisenbleche zu kaufen, insgesamt im Wert von etwa 4.000 Rt.; der Magistrat übernahm etwa 1200 Zentner Eisenblech, um aus dem Erlös die restlichen Forderungen zufriedenzustellen. „Als dieses gestern den Arbeitern

von Herrn Graf von Kielmannsegge⁷¹ und Bürgermeister Lodemann eröffnet wurde, brachten sie diesen Herren ein Hurrah aus.“ Nachdem am 16. Juni der letzte Lohn an die Arbeiter ausgezahlt worden ist, ziehen Rittmeister von Holleufer und sein Kommando ab und mit ihm der größte Teil der restlichen Belegschaft.

Mit dem Abzug der Arbeiter ist auch die erste, kaum ein halbes Jahr währende Episode der katholischen Gemeinde beendet, und der Vikar Bertram wird zurückgezogen.⁷²

Ehrenwert, aber vergeblich sind die Versuche des Oberberggrats a.D. Otto⁷³ aus Leipzig, einer der letzten beiden Direktoren, nach über einjährigem Stillstand im Herbst 1860 die Hütte wieder in Gang zu setzen, vorerst, so heißt es,⁷⁴ allerdings nur das Puddlingswerk zur Produktion von Stabeisen und lediglich mit einer Zahl von maximal 80 bis 85 Arbeitern. Zu diesem Zweck pachtet er die Hütte auf drei Jahre, nachdem er von der Pflicht zur Gewinnung des Wohnrechts⁷⁵ nach § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 dispensiert worden ist. Einer der Haupt-

68 HStAH (wie Anmerkung 63).

69 An Landdrost von Bülow: HStAH (wie Anmerkung 63).

70 Rittmeister v. Holleufer an Landdrost v. Bülow am 15. Juni 1859: HStAH (wie Anmerkung 63).

71 Georg Friedrich Clamor Hilmar Graf von Kielmannsegge, geb. 12. Febr. 1800, 1841 Drost des Amtes Neustadt, beteiligte sich finanziell an der Fabrik, „in welcher Torf unter hydraulischem Hochdruck komprimiert wurde“ und welche „anfangs florierende und großen Erfolg versprach ... Um es noch weiter zu heben, verließ er 1857 den Staatsdienst und trat an die Spitze des Torfverwertungs-etablissemments. Er erreichte auch, daß die hannoverschen Staatsbahnen anfangen, die Lokomotiven mit komprimiertem Torf zu heizen, doch hieß es nach einiger Zeit, die Rauchentwicklung sei zu groß. Georg erlitt arge Enttäuschung und finanzielle Verluste“: Familien-Chronik der Herren, Freiherren und Grafen von Kielmannsegge, hg. v. Erich Graf von Kielsmannsegge, 2. Aufl., Wien 1910, S. 636 f.; K. verließ Anfang 1861 Neustadt, um in Verden seinen Wohnsitz zu nehmen: Bericht des Konkursverwalters Fischer an Landdrostei vom 19. Dez. 1861, HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 199; er starb am 2. Juni 1862 in Karlsbad: Kielsmannsegge S. 637.

72 Schreiben des Generalvikariats an Pastor Schlager in Hannover vom 6. Sept. 1859 (BAH, Neustadt KI).

73 Otto ist im Mai 1860 verstorben: Bericht des Konkursverwalters Fischer an Landdrostei vom 19. Dez. 1861, HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 199.

74 KAH, Stadt Neustadt, C 8 Fach 68 Nr. 84 und HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 200.

gläubiger, die Dessauer Landesbank, erhebt jedoch Protest gegen die Verpachtung des Werkes, so daß die Verhandlungen mit dem Oberbergamt a.D. Otto eingestellt werden müssen.⁷⁶

Nach diesem mißlungenen Rettungsversuch scheint die Durchführung des anhängigen Konkursverfahrens seinen weiteren, langwierigen Gang nehmen zu müssen. Um dies zu vermeiden, unternimmt die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig, eine weitere Hauptgläubigerin, im April 1861 einen Versuch zur Beseitigung des Konkurses im Wege gütlicher Vereinbarung der Gläubiger.⁷⁷ Die Anstalt erklärt sich bereit, die chirographarischen Gläubiger mit 10 % der angemeldeten Beträge abzufinden, um die Hüttengesellschaft als Aktiengesellschaft zu rekonstituieren und den Hüttenbetrieb auf eigene Rechnung wieder aufzunehmen. Auf schriftlichem Wege sind diesen Vorschlägen fast alle Gläubiger beigetreten.⁷⁸ Eine Generalversammlung der Aktionäre wird am 10. Dezember 1861 einberufen. Sie beschließt einstimmig, das Konkursverfahren durch Vergleich aufzuheben.⁷⁹ Der Konkursverwalter sieht jedoch schwarz: „Für die Aktionäre der Neustädter Hütten-Gesellschaft hat das Arrangement nachweisbarer Maßen nicht den mindesten Nutzen. Die Aktien haben jetzt keinen Wert und werden auch wertlos bleiben. Die Gesellschaft befindet sich nach wie vor im Zustand der Insolvenz. Lange kann ein ferneres Konkursverfahren nicht hinausgeschoben werden ... Ob es ratsam ist, die Neustädter Hütten-Gesellschaft zu rekonstituieren, da sie auch nach dem Arrangement überschuldet bleibt, lasse ich dahingestellt sein.“ Aufgrund dieses Berichts empfiehlt die Landdrostei dem Innenministerium, seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Generalversammlung zu versagen.⁸⁰

Offenbar schleppt sich das Verfahren noch weiter hin, bis am 23. März 1863 eine Generalversammlung der Aktionäre die Auflösung der Gesellschaft, die Liquidation des Gesellschaftsvermögens und die Bestellung der Liquidatoren beschließt. Dieser Beschluß wird am 1. April 1863 vom Innenministerium genehmigt.⁸¹ Damit fand ein Unternehmen sein Ende, das so hoffnungsvoll begann, jedoch zu sehr auf tönernen Füßen stand, als daß es den Stürmen der Weltwirtschaftskrise⁸² von 1857/59 hätte standhalten können.

Ansehnlich klingt, was die Gewerbestatistik des Jahres 1861 über die Einrichtungen des Eisenhüttenwerks Neustadt zu vermelden hat:⁸³ Zu dem, wie ausdrück-

lich bemerkt wird, nicht im Betriebe befindlichen Werke gehören 2 Hochöfen, 14 Puddlingsöfen, 8 Schweißöfen, 2 Kuppelöfen, 1 Flammofen, ferner 23 Dampfmaschinen mit nicht weniger als zusammen 719 1/2 Pferdestärken,⁸⁴ eine gewaltige Anlage von

75 Die nicht am Niederlassungsort geborenen Landeseinwohner hatten vor einer Gewerbeausübung den Städten gegenüber i.d.R. den Nachweis einer Verdienstmöglichkeit und eines Vermögens zu erbringen, die Zahlung eines Bürgerrechtsgewinnungsgeldes zu leisten, ein polizeiliches Führungszeugnis und den Emigrationskonsens vorzulegen sowie eine Kämmerergebühr zu zahlen: Jeschke (wie Anmerkung 2) S. 71 – 75, Linde (wie Anmerkung 1) S. 435. Ähnliche Bestimmungen müssen auch in Neustadt bestanden haben (Vgl. auch oben Anmerkungen 23 und 60). Einzelne Elemente kehren auch in o.g. Reglement für die Arbeiter wieder. Auf die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der jede Freizügigkeit behindernden Domizilordnung weist Linde S. 434 hin.

76 Bericht des Magistrats an Landdrostei vom 26. Nov. 1860: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 200.

77 Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt an Magistrat der Stadt Neustadt am 18. April 1861: KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 68 Nr. 81; Vordruck an die nicht bevorzugten (chirographarischen) Gläubiger. Vgl. auch Schreiben des Konkursverwalters Fischer an Amt Neustadt vom 23. Juni 1861: HStAH, Hann. 74 Neustadt Nr. 4387.

78 Gedrucktes Rundschreiben der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt vom 12. Nov. 1861: KAH (wie Anmerkung 77).

79 Bericht des Curators des Konkursverfahrens, des Obergerichts-anwalts Dr. iur. Fischer zu Hannover an die Landdrostei vom 19. Dez. 1861: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 199, dort auch die näheren Umstände des „intendierten Arrangements“. Die Passivmasse beträgt etwa 1,2 Mill. Taler, hinzu kommt das konsumierte Aktienvermögen von 1 Mill. Talern, die Hütte hat einen Wert von schätzungsweise 400.000 Talern.

80 Bericht vom 21. Dez. 1861: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 199, mit weiteren Angaben über die Höhe der Schulden.

81 Erlaß an den Verwaltungsrat der Neustädter Hütten-Gesellschaft: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 199.

82 Vgl. Wilhelm Treue: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. In: Bruno Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 3, 8. Aufl., Stuttgart 1960, S. 397.

83 HStAH, Hann. 80 Hannover I A Nr. 1867.

84 Zum Vergleich: In Hannover wurden zur selben Zeit 27 Dampfmaschinen mit insgesamt 242 PS, in der Landdrostei Hannover 84 Dampfmaschinen mit insgesamt 186 PS gezählt: HStAH (wie Anmerkung 83), – Die bei Jeschke (wie Anmerkung 2) S. 312 für Hannover angeführten Zahlen schließen die Stadt Linden ein: 57 Dampfmaschinen mit einer Gesamtleistung von 1618 PS. Die Zahlen aus Hildesheim und Osnabrück unterstreichen die unerhörte Größe der Neustädter Hütte: 1861 zählt man in Hildesheim 7 Dampfmaschinen mit einer Gesamtleistung von 98 PS, in Osnabrück 24 Dampfmaschinen mit 236,5 PS. – Vgl. auch die Statistik des Königreichs Hannover, 10. Heft: Gewerbe-Statistik 1861, hier S. 46: Fabrikentabelle, Eisenwerke; S. 72: Zusammenstellung der Dampfmaschinen aller Art.

nicht genutztem Kapital, die förmlich danach schrie, wieder in Betrieb gesetzt zu werden.⁸⁵

V. Der Aufschwung der Gründerjahre

Aus dem mehrjährigen Dornröschenschlaf wurde die Neustädter Hütte im Jahre 1869 erlöst, als der von jedermann sogenannte „Eisenbahnkönig“, von Engels als „der größte Mann in Deutschland ...“, der ... nächstens noch deutscher Kaiser“ wird, apostrophierte Bethel Henry Strousberg die Hütte von der Genfer Bank als der seinerzeitigen Eigentümerin kaufte und den Betrieb wieder aufnehmen ließ.⁸⁶ Die Zeit seiner größten Wirksamkeit fällt mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der „Gründerjahre“ zusammen, der im Gebiet des seit 1866 aufgelösten Königreichs, der nunmehr zu Preußen gehörenden Provinz Hannover, wegen eines gewissen Aufholbedarfs schon einige Jahre vorher einsetzte. Gegenüber der ersten Phase fand die Neustädter Hütte in dieser zweiten Phase in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich günstigere Rahmenbedingungen vor.

Strousberg, Sohn eines jüdischen Kaufmanns in Ostpreußen, der über 20 Jahre lang in England gelebt und dort die Hochindustrialisierung kennengelernt hatte, war Eisenbahn-Generalunternehmer nach englisch-amerikanischem Vorbild.⁸⁷ In Preußen hatte er bereits über 1000 km Eisenbahnen gebaut und vom rumänischen Staat gerade den Auftrag zum Bau eines 900 km langen Eisenbahnnetzes erhalten, als sich ihm 1868 mit dem Tode Georg Egestorffs die Gelegenheit zum Kauf von dessen Lindener Maschinenfabrik bot, die um diese Zeit etwa 1000 Menschen beschäftigte. Seinem Industrie-Imperium, zu dem u.a. auch die Dortmunder Hütte, eine Reihe von Kohlengruben in Westfalen, Bergwerks- und Hüttenanlagen in Böhmen gehörten, verleihte er nunmehr also auch die Neustädter Hütte ein.

Als leitende Persönlichkeiten stellten sich dem Magistrat der Stadt Neustadt zwei Männer namens Hirschberg und Christoph vor, die – so lautet ein Bericht des Magistrats an die Landdrostei vom 5. August 1869 – eine namhafte Zahl von Arbeitern aus nah und fern engagiert hätten.⁸⁸ Mit ihrem Einverständnis hätten sie die Einrichtung einer Krankenkasse beschlossen, wie sie bei der früheren Hüttenverwaltung bestanden habe. Man bäte um die Genehmigung des vorliegenden Entwurfs, der im übrigen weitgehend

mit den 1865 genehmigten Statuten für die Arbeiter des Immerwahr'schen Eisenwerks identisch sei.^{88a}

Noch im Jahre 1869 lief die Produktion voll an: Für die jährliche „Produktionsübersicht der nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Berg-, Hütten- und Salinenwerke“⁸⁹ wurde 1869 eine Produktion von 81.600 Zentnern Eisenerz auf der Haverlaher Wiese im Wert von 2.720 Rt. gemeldet, das Puddelwerk stellte 46.559 Zentner Halbfabrikate im Wert von 86.134 Rt., die Gießerei 1.490 Zentner Gußwaren im Wert von 2.880 Rt., das Walzwerk 14.000 Zentner Eisenblech im Wert von 51.800 Reichstalern her. Zur Belegschaft gehörten 412 Arbeiter, zuzüglich 6 Jugendlicher; zu ihnen gehörten 184 Frauen und 505 Kinder. Das Puddelwerk war mit zwei Glühöfen, das Walzwerk mit 5 bis 6 Schweißöfen und die Gießerei mit 8 bis 10 Puddelöfen und einem Schweißofen in Betrieb. Als

85 Welcher Art der Betrieb war, der angeblich bis zum Herbst 1865 noch herrschte (HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202, Bericht des Magistrats an Landdrostei vom 5. Aug. 1869), ist nicht näher zu ermitteln; sehr umfangreich kann er kaum gewesen sein. Als 1865 das Handelsregister angelegt wurde, wurde als Eigentümer der Firma „Neustädter Hüttenverwaltung“ der Kaufmann Louis Immerwahr zu Berlin eingetragen (HStAH, Hann. 172 Neustadt, Acc. 36/64, Nr. 635, Blatt 26), gelöscht am 29. Okt. 1869 (ebda.).

86 Bericht des Magistrats an Landdrostei vom 5. Aug. 1869 über die Errichtung einer Krankenkasse für die Arbeiter des Strousberg'schen Eisenwerks zu Neustadt a.R.: HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202. Der Eintrag in das Handelsregister (Nr. 53) erfolgte am 16. Okt. 1869: HStAH, Hann. 172 Neustadt, Acc. 36/64, Nr. 635. – Zu Strousberg vgl. neuerdings die engagiert-tendenziöse Arbeit von Wolfgang Voigt: Der Eisenbahnkönig oder Rumänien lag in Linden. Materialien zur Sozialgeschichte des Arbeiterwohnbaus mit Beispielen aus Hannovers Fabrikvorort Linden, Berlin 1980, sowie die Arbeit von Walter Buschmann: Geschichte einer Industriestadt im 19. Jahrhundert, Hildesheim 1981, hier insbesondere S. 203 ff.; beide Arbeiten mit weiterführender Literatur.

87 Voigt (wie Anmerkung 86) S. 65 ff., Buschmann (wie Anmerkung 86) S. 205 ff.

88 HStAH, Hann. 80 Hannover I Cg 202; vgl. auch KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 69 Nr. 106. – 1875 werden die Statuten geändert und nach dem Vorbild der Kasse für die Meister und Arbeiter der Dortmunder Werke der Union-Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie von 1874 dem Zweck nach erheblich ausgedehnt (ebda.).

88a Zum Immerwahr'schen Eisenwerk vgl. Anmerkung 85.

89 KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 69 Nr. 97. Im Jahre 1868 hatte die ebenfalls in Neustadt ansässige „Moritz'sche Eisengießerei und Maschinenfabrik“ 3.000 Ztr. Gußwaren und 1.200 Ztr. Blech im Wert von 12.000 Rt. bzw. 11.000 Rt. mit insgesamt 37 Arbeitern produziert (ebda.). Zur „Moritz'schen Eisengießerei und Maschinenfabrik“ vgl. Winkel (wie Anmerkung 16), S. 370.

Heizmaterial wurden im Walzwerk 31.600 Zentner, in der Gießerei 76.519 Zentner Steinkohle verarbeitet, in der Gießerei zusätzlich 333 Zentner Koks.

In den beiden folgenden Jahren steigerte sich die Produktion kontinuierlich, wie die folgenden Zahlen be- weisen:

1870:

- a) Puddelwerk und Walzwerk (Blechfabrikation):
65.414 Ztr. im Wert von 261.658 Rt., mit 372 männlichen Arbeitern (zu denen 203 Frauen und 418 Kinder gehören),
in 8 Hochöfen, 10 Puddelöfen, 6 Schweißöfen
- b) Hochofen (Roheisen):
50.592 Ztr. im Wert von 60.710 Rt., mit 50 männlichen Arbeitern (zu denen 36 Frauen und 52 Kinder gehörten),
in einem von zwei vorhandenen Hochöfen
- c) Gießerei (Gußwaren):
9.529 Ztr. im Wert von 19.058 Rt., mit 30 männlichen Arbeitern (zu denen 8 Frauen und 16 Kinder gehören),
in 2 Kuppelöfen durch Umschmelzen von Roh- eisen.

1871:

- a) Walzwerk (Blech):
79.836 Ztr. im Wert von 319.344 Rt., mit 206 männlichen Arbeitern (zu denen 108 Frauen und 226 Kinder gehören),
in 7 Schweißöfen
- b) Puddelwerk (Rohschienen):
98.380 Ztr. im Wert von 196.760 Rt., mit 172 männlichen Arbeitern (zu denen 101 Frauen und 219 Kinder gehören),
in 12 – 13 Puddelöfen
- c) Gießerei (Gußteile):
6.944 Ztr. im Wert von 24.304 Rt., mit 34 männlichen Arbeitern (zu denen 10 Frauen und 18 Kinder gehören),
in 2 Kuppelöfen und 1 Flammofen
- d) Hochofen (Roheisen):
72.722 Ztr. im Wert von 87.266 Rt., mit 54 männlichen Arbeitern (zu denen 34 Frauen und 46 Kinder gehören),
in 1 Hochofen.

VI. Das Aufblühen der katholischen Gemeinde

Die Zahl der Arbeiter des Neustädter Hüttenwerks stieg von 418 im Jahre 1869 über 452 im Jahre 1870 auf 466 im Jahre 1871. Rechnet man die Frauen und Kinder dieser Arbeiter hinzu, so waren in den Jahren 1869 und 1870 etwas über 1.100, im Jahre 1878 nicht weniger als 1.228 Menschen in Neustadt hinsichtlich ihrer Substanz von der Hütte abhängig. Etwa 250 von ihnen waren katholisch, darunter angeblich 50 schulpflichtige Kinder.⁹⁰

Offenbar sorgte sich die Hütte, allen voran ihr Direktor Hirschberg, nicht nur um deren leibliches Wohl. Im Mai 1870 schrieb er an den Pastor Albrecht in Hannover, den Vorsteher der Clemens-Gemeinde, zu deren Pfarrsprengel auch Neustadt gehörte, und teilte mit, daß die im Hüttenwerk beschäftigten Katholiken sich bereit erklärt hätten, für ihre seelsorgliche und schulische Betreuung insgesamt monatlich 25 Rt. aufzubringen; zu diesem Betrag wolle die Hüttenverwaltung jährlich weitere 100 Rt. zuschießen. Ein zur Abhaltung des Schulunterrichts und des sonntäglichen Gottesdienstes geeignetes Lokal habe sich zu einem jährlichen Mietpreise von 100 Rt. gefunden. Man bäte um weitere Veranlassung.⁹¹

Im Sommer desselben Jahres bildete sich ein „Comité zur Wahrung der Interessen der Katholiken Neustadts am Rübenberge“, welches am 8. Oktober auf einem offiziellen Kopfbogen der Neustädter Hütte an den Bischof von Hildesheim schreibt und nach Schilderung der Lage „ganz ergebenst“ bittet, „Ew. Hochwür- dige Gnaden“ mögen einen Schulvikar senden, „der für unsere Seelen sorgt und unsere Kinder unterrichtet“. Zehn Tage später erhält die Direktion der Hütte den Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig eröffnet das

90 Schreiben vom 8.10.1870: BAH, Neustadt K 1.

91 BAH (wie Anmerkung 90). Auch der Magistrat der Stadt Neustadt fragt am 3. Okt. 1870 beim Pastor Albrecht zu Hannover an, wie die Beschulung der schulpflichtigen Kinder der Fabrikarbeiter ge- schehen soll. In seiner Antwort vom 17. Okt. 1870 erwidert Al- brecht, daß er diesen Gedanken dem Bischof von Hildesheim unterbreitet habe und daß dieser die Gründung einer kath. Schul- vikarie in Neustadt genehmigt habe. Das einzige Hindernis sei bis- lang der zeitige Mangel an Geistlichen gewesen. Der Bischof unter- richtet den Magistrat von seiner Entscheidung am 28. Okt. 1870 und empfiehlt die Anstalt dem Schutze des Magistrats: KAH, Stadt Neustadt C 4 Fach 53 Nr. 72.

Generalvikariat dem Kaplan Henniges⁹² zu Hannover-Linden, daß beabsichtigt sei, ihn zum Monatsende nach Neustadt übersiedeln zu lassen. Die Versetzung erfolgt mit Schreiben vom 28. Oktober 1870, worin das Generalvikariat den jungen Kaplan auffordert, sich in den ersten Tagen des November nach Neustadt zu begeben, Gottesdienst und Schulunterricht abzuhalten „und im übrigen den katholischen Pfarrer zu Hannover für den Bezirk des Amtes Neustadt a. Rbge. zu vertreten“. Sein Titel sei der eines Pfarrvikars, seine Besoldung einschließlich Schulgeld bestehe aus 400 Rt., die er aus der Kasse der Hüttendirektion erhalte,⁹³ zuzüglich der Stolgebühren. Für die Wohnung habe er selbst zu sorgen. Am selben Tage werden das Königliche Konsistorium in Hildesheim, der Magistrat zu Neustadt und die Neustädter Hütte entsprechend unterrichtet.

Das Auf und Ab dieser jungen Gemeinde, deren Existenz auf Gedeih und Verderb mit der Hütte verbunden ist, spiegelt sich von nun ab in den Briefen des Pfarrvikars. „Mit innigstem Dank für das Interesse, welches Ew. Excellenz an unserer neu erstandenen Mission nehmen“, so beginnt Henniges seinen ersten Bericht vom 12. Dezember 1870 an den Bischof,⁹⁴ wolle er versuchen, ein kleines Bild von den hiesigen Verhältnissen zu entwerfen. Neustadt habe etwas über 2.000 Einwohner, mit einzelnen Ausnahmen sämtlich protestantisch; es sei Sitz eines Amtsgerichtes und eines Superintendenten. Eine Viertelstunde westlich von Neustadt liege Dr. Strousbergs Eisenhütte, welche augenblicklich etwa 400 Arbeiter beschäftige, aber ihre Werke so vergrößert, daß sie in einigen Jahren gegen 1200 zu beschäftigen gedenkt. „Ein großer Teil dieser Arbeiter sind katholische Rheinländer, Westfalen und Schlesier und bilden mit einer Seelenzahl von ca. 250 die katholische Gemeinde Neustadt. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen der Hüttendirektion sind wir im Besitz einer kleinen Kapelle (21 Fuß lang, 18 Fuß breit, 11 $\frac{3}{4}$ Fuß hoch), welche etwa in der Mitte zwischen der Stadt und der eine Viertelstunde entfernten Hütte liegt. Die Kapelle ist einstöckig, und ihr Raum des Sonntags für die Katholiken nur dann ausreichend, wenn die 17 Fuß lange Schule, welche durch zwei Türen mit der Kapelle in Verbindung steht, mit hinzugenommen wird. Beide Räume sind des Sonntags dicht besetzt. Ostern werde ich, so Gott will, die Scheidewand niederreißen lassen und den Schulraum zur Kapelle hinzunehmen ... In beiliegenden Blättchen habe ich versucht, Ew. Excellenz von dem gegenwärtigen Aussehen von der Kapelle und Schule ein klei-

nes Bild zu entwerfen. Die Verstöße gegen die Gesetze der Perspektive sowie gegen die richtige Verteilung von Licht und Schatten wollen Sie meiner Ungeschicklichkeit zugute halten.

Die Kapelle steht mit einem zweistöckigen Haus in Verbindung, in dessen unteren Räumen im Jahre 1859 katholischer Gottesdienst gehalten wurde. Der Turm oder das eiserne Glockenhaus auf der Kapelle ist zwar fertig, aber wird erst in nächster Zeit aufgerichtet werden. Die Glocke ist ein Geschenk des Herrn Direktors Hirschberg (Israelit, aber uns wohlgesinnt); sie trägt das Motto: 'Immer heiter, Gott hilft weiter!'⁹⁵ ...

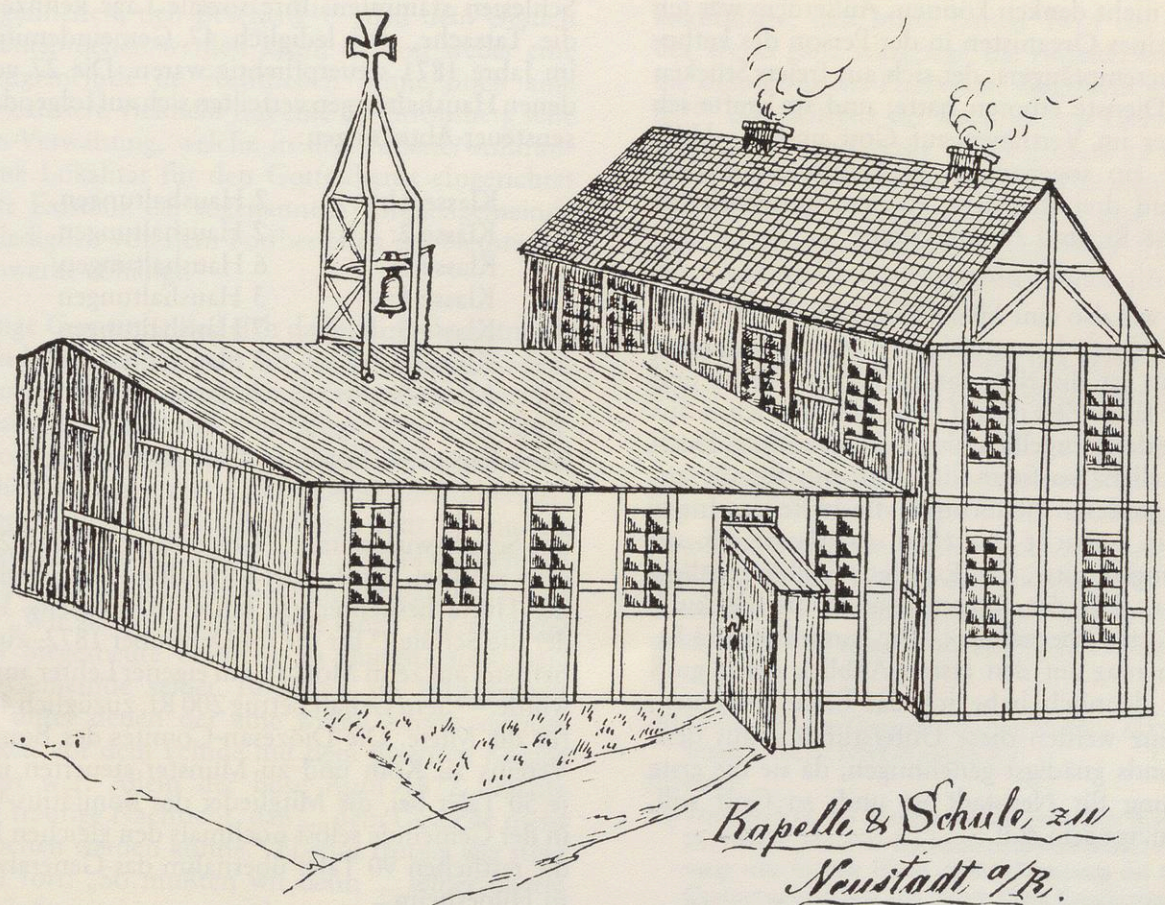
Ein Übelstand beim sonntäglichen Gottesdienste war der alle Erbauung zerstörende Gesang. Denken sich Ew. Excellenz 60 kräftige Männerstimmen, von denen die einen dasselbe Lied nach schlesischer, die anderen nach rheinländischer, die dritten nach westfälischer Melodie singen, und jeder bemüht sich, seine Weise zur Geltung zu bringen – und Sie haben einen schwachen Begriff von unserem Kirchengesange. Ich versuchte, dem Übel dadurch zu steuern, daß ich eine Gesangsstunde anberaumte, in welcher wir nach dem Klange einer Trompete, die ein Arbeiter erbärmlich schön zu spielen verstand, eine bestimmte Melodie einübten. Allein, da die meisten der Gesangsstunde nicht beiwohnen konnten, so wurde die kleine eingeübte Schar glänzend zu Boden gesungen und, unwillig darüber, wollte keiner mehr den Mund auf tun. Da blieb mir denn kein Mittel übrig, als entweder den Gesang ganz zu untersagen oder für die Begleitung des Gesanges durch eine kleine Orgel Sorge zu tragen.

92 Über seinen späteren Lebensweg mehr bei Elisabeth Krebs und Josef Schlagheck: Kleine Chronik der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard Hannover-Linden, Hannover 1974, S. 12 ff. dort S. 18 auch ein Bild von ihm. Henniges starb am 19.6.1902 (S. 16).

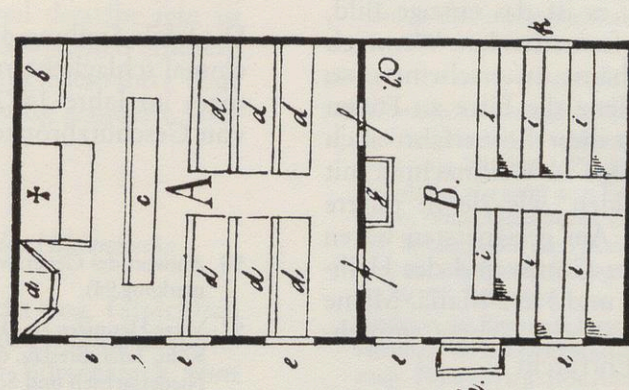
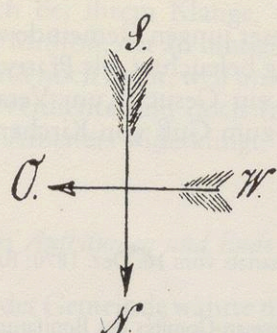
93 Mit Schreiben vom 24.10.1870 an den Bischof von Hildesheim hatte sich die Neustädter Hütte bereit erklärt, die freiwilligen Beiträge der Arbeiter gleich vom Lohn einzubehalten und dem Vikar zu überweisen: BAH (wie Anmerkung 90).

94 BAH, Neustadt K 7. Er wird im folgenden in längeren Passagen zitiert, weil er sehr anschaulich die Probleme und die Grundsituation schildert, vor denen der Vikar damals stand, sowie das Gefühl der Zuversicht, mit dem der Vikar diese Probleme anfangs anfaßte. Nicht zuletzt ist der Brief ein unverfälschtes Zeugnis zeitgenössischer Frömmigkeit. Die Schreibweise wurde normalisiert.

95 Hier folgt die Erläuterung des Grundrisses und die Schilderung der vorhandenen Paramente.



*Kapelle & Schule zu
Neustadt a/B.*



*Kapfstein:
1: 144,*

Grundriß u. innere Einrichtung der Kapelle und Schule.

Die Missionskirche der Gründerjahrezeit

Legende: A Kapelle, B Schule, + Altar, a Beichtstuhl, b Ankleidetisch, c Communicantenbank, d die sechs Kirchenbänke, e Fenster, f Türen zwischen Kapelle und Schule, g Schulkatheder, h doppelflügelige Eingangstür zu Schule und Kapelle mit einem Windfang davor, i Schulbänke, k Tür vom zweistöckigen Hause her, l Schulofen

Ich entschied mich für das letztere, weil die Leute nun einmal gern singen und ein Hochamt ohne Volksgesang sich nicht denken können. Außerdem war ich im Besitze eines Organisten in der Person des katholischen Steuerempfängers, der sich aus freien Stücken zu diesem Dienste erboten hatte; und so kaufte ich in Hannover im Vertrauen auf Gott und die Hilfe guter Leute ein sogenanntes Harmonium mit fünf Oktaven und drei Registern zu dem annehmbaren Preise von 68 Rt. und 20 Groschen.

Jetzt haben wir also eine kleine Orgel und werden mit der Zeit zu einem harmonischen Gesange kommen. Aber bezahlt ist dieselbe natürlich noch nicht und dürfte wohl lange Zeit darauf hingehen, ehe ich es aus dem Ertrage des Klingelbeutels bezahlen könnte. Doch da Ew. Excellenz so freundlich war, mir für die anfänglichen größeren Bedürfnisse die Hilfe des Intercalarfonds in Aussicht zu stellen, so erlaube ich mir die untertänigste Bitte, Ew. Excellenz wollen gnädigst genehmigen, daß der Intercalarfonds die Deckung folgender Posten übernehme ... Die Summe von 93 Rt. 9 Groschen mag auf den ersten Anblick etwas groß erscheinen, dennoch habe ich das beste Vertrauen, Ew. Excellenz werden diese Unterstützung aus dem Intercalarfonds gnädigst genehmigen, da sie die erste Unterstützung für Neustadt ist und, so Gott will, auch die einzige sein soll.

Große Freude erregte die Ankunft des würdigen Altarbildes in meiner Gemeinde, es ist das einzige Bild, das bis jetzt meine Kapelle aufzuweisen hat. Wenn ich nicht Gefahr liefe, unverschämt zu erscheinen, so möchte ich wohl Ew. Excellenz die Bitte zu Füßen legen, aus der reichen Beute ihrer Römerfahrt auch Neustadt zu bedenken, und uns zu Weihnachten mit ein paar hübschen Ölgemälden, wie sie in unsere Kapelle passen, zu erfreuen. Am geeignetsten wären vielleicht das Bild der Mutter Gottes und des Heiligen Josef oder das Herz Jesu und Herz Mariä. Meine Mission und mich Ihrem kräftigen Gebete empfehlend verharre ich in tiefster Ehrfurcht

Ew. Bischöflichen Excellenz

gehorsamster

Henniges, Pfarrvikar.“

Der diplomatisch-geschickt formulierte Bettelbrief, der erste einer ganzen Reihe, die ihm später folgen sollte, verfehlte seine Wirkung nicht; der größte Teil der beantragten Summe wurde genehmigt.⁹⁶

Die Gemeinde bestand vornehmlich aus Hüttenarbeitern, die etwa zur Hälfte aus der Diözese Breslau⁹⁷ in Schlesien stammten. Ihre soziale Lage kennzeichnet die Tatsache, daß lediglich 47 Gemeindemitglieder im Jahre 1871 steuerpflichtig waren. Die 27 vorhandenen Haushaltungen verteilten sich auf folgende Klassensteuer-Abteilungen:

Klasse 1 b:	2 Haushaltungen
Klasse 2:	2 Haushaltungen
Klasse 3:	6 Haushaltungen
Klasse 4:	3 Haushaltungen
Klasse 5:	7 Haushaltungen
Klasse 6:	5 Haushaltungen
Klasse 9:	2 Haushaltungen

Grundeigentum besaß die Gemeinde nicht.⁹⁸

Die Schule wurde am 21. November 1870 mit 21 Kindern eröffnet. Infolge der fortwährenden Erweiterung der Hütte besuchten im Jahre 1871 bereits 34 Kinder die Schule,⁹⁹ für die im Dezember 1872, zunächst befristet auf zehn Monate, ein eigener Lehrer angestellt wurde.¹⁰⁰ Sein Gehalt betrug 200 Rt. zuzüglich 40 Taler für die Miete. Die Diözesan-Comités des Bonifatius-Vereins zu Köln und zu Münster steuerten jährlich je 50 Taler bei, die Mitglieder des Bonifatius-Vereins in der Gemeinde selbst nochmals den gleichen Betrag; die restlichen 90 Taler übernahm das Generalvikariat in Hildesheim.

Die labile Stellung dieser jungen Gemeinde wird noch einmal schlaglichtartig beleuchtet, als Pfarrvikar Henniges im Jahre 1871 ein Gesuch „um Verabfolgung von Geschützbronze zum Guß von Kirchenglocken“

96 Antwort des Generalvikariats vom 16. Dez. 1870: BAH (wie Anmerkung 94).

97 Vikar Henniges an Diözesan-Comités des Bonifatius-Vereins zu Köln, Trier, Breslau, o.D., etwa 1872: PfAN. – Hans Götting: Niedersachsen und Schlesien in ihren geschichtlichen Beziehungen (Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen, Reihe B Heft 5), 1956, berichtet darüber nichts.

98 Vikar Henniges an Konsistorium zu Hildesheim vom 21. Nov. 1871: PfAN.

99 PfAN (wie Anmerkung 97).

100 Vikar Henniges an Comité des Sendboten zu Augsburg, o.D., etwa 1873; ders. an Generalvikariat in Hildesheim vom 20. Jan. 1873: PfAN.

einreicht.¹⁰¹ Am 17. April 1872 erhält er vom Allgemeinen Kriegs-Departement, Abteilung für Artillerieangelegenheiten, den Bescheid,¹⁰² „daß dem Gesuch nicht entsprochen werden kann, da dort weder eine Kirchengemeinde im rechtlichen Sinne noch eine Kirche existiert, vielmehr nur eine Dr. Strousberg'sche Hütten-Verwaltung, welche in den Arbeiterwohnungen eine Lokalität für den Gottesdienst eingerichtet hat, die Existenz der sogenannten Kirchengemeinde daher lediglich von dem Fortbestehen der Neustädter Hüttenwerke abhängt.“

Die junge Gemeinde ließ sich dadurch nicht entmutigen. Ende 1872 setzte man auf das Schulhaus, zu dem der zweigeschossige Bau nunmehr eingerichtet worden war, einen Glockenturm und hängte eine neue Gußstahlglocke auf, die am Neujahrstage 1873 zum ersten Male die Gläubigen zum Gottesdienst zusammenrief. In einem Bericht für das Bonifatius-Blatt¹⁰³ erinnert Henniges an sein abschlägig beschiedenes Gesuch um Überlassung französischer Geschützbronze und meint weiter: „Wir glaubten umso mehr einen Anteil an der reichen Siegesbeute erwarten zu dürfen, als unsere kleine Gemeinde selber 10 Mann im Feld gestellt hatte, unter denen der eine wegen hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuze dekoriert war. Allein der böse April 1872 brachte uns die traurige Nachricht, daß ... dem Gesuche nicht entsprochen werden könne.“ Ebenso trotzig wie stolz fährt er fort: „So mußten wir denn ... selber unsere Schweißpfennige zusammenlegen ... Wir aber freuen uns täglich bei ihrem Klange, weil derselbe rein ist und ohne Mißton, der an blutige Schlachten erinnern könnte, und noch mehr, weil uns aus jedem ihrer Töne der sauer verdiente und doch freudig geopferte Groschen des Arbeiters widerklingt.“

VII. Letztes Aufbäumen und Ende des Hüttenwerks

Die Blüte der Gemeinde währte nicht lang. Tatsächlich war ihr Schicksal an das der Hütte gekettet. Ihr Niedergang begann mit dem Wiener Börsenkrach vom April/Mai 1873, der das Ende der Gründerjahre und den Beginn der großen Depression einleitete, die sich bis 1896 auswirkte.¹⁰⁴

Die Neustädter Hütte wurde von der Krise um die Mitte des Jahres 1873 eingeholt. Zunächst waren es nur Lohnneinbußen, die die Arbeiter hinnehmen mußten. Als sich die Krise am Ende des Jahres verschärf-

te, wurden die ersten arbeitslos, bis am 10. Dezember die Leitung der Hütte dem Bischof von Hildesheim ankündigte, daß Mitte Januar 1874 der Betrieb des Werks ganz stillgelegt, die Arbeiter entlassen und die Besoldung des Pfarrvikars eingestellt werden mußte.¹⁰⁵ Die Existenz der katholischen Gemeinde geriet jedoch nicht in Gefahr: Im Gegensatz zu der Zeit vor 15 Jahren konnten die Arbeiter bleiben; der Pfarrvikar setzte seine Tätigkeit in Kirche und Schule ohne Unterbrechung fort; seinen Unterhalt fristete er aus den Geldern, die der Bonifatius-Verein für den Schullehrer bereitgestellt hatte.¹⁰⁶

Aller Skepsis zum Trotz schien das Werk am Ende des Jahres 1874 noch einmal davongekommen zu sein.

Noch im November bat die Hütte den Magistrat um eine Baugenehmigung für mehrere Gebäude.¹⁰⁷ 1875 begann dann wieder reges Leben in den stillgelegten Räumen. Das ganze Werk wurde umgebaut, um es für den Betrieb mit Torfgas einzurichten. Neben den drei alten hohen Schornsteinen erhoben sich bald acht neue, zum Teil noch höhere.¹⁰⁸ „Die früher grössten-

101 Konsistorium an Generalvikariat am 25. Nov. 1871 und Antwort vom 5.12.1871: BAH, Neustadt K 7.

102 PfAN.

103 Vermutlich für das Bonifatius-Blatt; gedruckter Auszug im PfAN. Die Glocke „ist aus der Bochumer Gußstahlfabrik hervorgegangen, wiegt etwa so viele Pfund als die Cantabona des hohen Domes Centner und hat den Ton B nach altem Kammerton. Auf der Vorderseite hat sie die Inschrift 'Pia', 'Neustadt a. Rbg. 1872' und darüber die Anfangsbuchstaben der Fabrikfirma ...“ – Das Bonifatius-Blatt war dem Bearbeiter leider nicht zugänglich.

104 Vgl. Treue (wie Anmerkung 82), S. 399.

105 Schreiben der Deutschen Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie – Neustädter Hütten an Bischof von Hildesheim vom 20. Dez. 1873: BAH, Neustadt K 1. – Die Neustädter Eisenhütte war samt dem Eisensteingrubenfeld „Haverlaher Wiese“ im Amtsgerichtsbezirk Liebenburg in der 1. Jahreshälfte 1872 von Strousberg in die Hände dieser Gesellschaft, welcher Strousberg mit angehörte, übergegangen: KAH, Stadt Neustadt, C 8 Fach 69 Nr. 97, Schreiben vom 20. Juli 1873. Anfangs 1875 ging sie wieder in das Eigentum Strousbergs zurück: Bericht des Pfarrvikars Henniges für das Bonifatius-Blatt 1876 (?), Entwurf im PfAN; vgl. auch Hausding (wie Anmerkung 16) S. 285.

106 Henniges an Diözesan-Comité des Bonifatius-Vereins zu Trier am 16. Dez. 1874; auch an Bonifatius-Verein zu Münster, o.D.: PfAN.

107 Schreiben vom 7. Nov. 1874: KAH, Stadt Neustadt II Nr. 1342.

108 Bericht des Pfarrvikars Henniges für das Bonifatius-Blatt 1876 (?), Entwurf im PfAN; vgl. auch Beschreibung der auf der Neustädter Hütte neu aufzustellenden Gebäude und Schornsteine vom Juni 1875 (KAH, Stadt Neustadt II Nr. 1342): u.a. 3 Schornsteine mit 28,246 m Höhe und 0,941 m lichter oberer Öffnung sowie ein Schornstein mit 46,989 m Höhe und 1,883 m lichter oberer Weite.

theils für Steinkohlen- und Koksfeuerungen eingerichteten Schweiß-, Puddel- und Glühöfen, Kesselfeuerungen etc. wurden sämtlich wieder beseitigt und für die ausschliessliche Benutzung des in unmittelbarer Nähe massenhaft vorhandenen Torfes Neuanlagen projectirt und ausgeführt, die dem Besucher ein Staunen über die Ausdehnung und die zu dem abermaligen Umbau oder besser „Neubau“ dieses Werkes verwendeten Capitalien um so mehr abzurufen im Stande waren, als sie zu einer Zeit ausgeführt wurden, als alle anderen Werke ihren Betrieb möglichst reducirten und etwa begonnene Neu- oder Umbauten sistirten“. ¹⁰⁹ Bis Ende August wurden 16 Schweißöfen, 17 Puddelöfen, 1 Blechglühofen, 1 Panzerplattenofen, sämtlich mit regenerativer Torfgasfeuerung, erbaut und in Betrieb gesetzt nebst den erforderlichen Hammerwerken, Grob- und Feinwalzstraßen, Blechwalzstraßen u.a.m.. Der zum Betrieb dieser Maschinen erforderliche Dampf wurde auf 26 Dampfkesseln erzeugt. ¹¹⁰

100 Arbeiterwohnungen wurden gebaut, von denen 60 bereits im Sommer fertiggestellt waren. ¹¹¹ Die baufällige Kapelle wurde repariert, die Schule zur Aufnahme von 60 Kindern erweitert. Arbeiter strömten „aus aller Herren Länder“ herbei, so daß die Mission bald wieder über 200 Seelen aus Hüttenarbeiterfamilien zählte, wozu noch 150 katholische Maurer vom Eichsfelde kamen, welche den Neubau fertigstellen sollten. Die Schule wurde von 36 Kindern besucht, der Neubau einer Kapelle wurde von der Hüttendirektion für das Frühjahr 1876 in Aussicht gestellt. ¹¹²

Der Umbau war vollendet, und der Betrieb lief gerade zwei Monate, Bestellungen waren vollauf vorhanden, da platzte in dieses hoffnungsfrohe Schaffen im Oktober die Nachricht von der Verhaftung Strousbergs in Petersburg hinein wie eine Bombe. ¹¹³ Alle seine Besitzungen wurden zur Liquidation gestellt. „Die Flut hat plötzlich der Ebbe Platz gemacht, und so sitzt das Schiff abermals auf dem Sande,“ mit diesen Worten umschreibt Pfarrvikar Henniges das Ende der Fabrik. ¹¹⁴ Die Folgen für die Gemeinde schlugen sich in der Zahl ihrer Mitglieder nieder: Nur noch 150 Leute sind zur Jahreswende 1875/76 in Neustadt verblieben, diese jedoch auch zum Teil bloß deshalb, weil die Aussichten, andernorts Arbeit zu finden, sehr schlecht sind.

Die Berichte des Pfarrvikars in den folgenden Jahren ähneln sich aufs Haar. Immer wieder keimt Hoffnung,

daß der Betrieb der Hütte wieder aufgenommen wird; immer größer ist die Enttäuschung, wenn zum wiederholten Male ein Verkaufstermin ohne Resultat verstreicht. Die Zahl der Katholiken schwindet langsam; noch weniger als früher sind sie imstande, die Kosten für ihre seelsorgliche und schulische Betreuung selbst zu tragen. Deshalb schließt der Bericht stets mit einem Appell des Pfarrvikars an die Diözesan-Comités des Bonifatius-Vereins zu Köln, Trier, Münster und Hildesheim, in der großherzigen Unterstützung der Neustädter Gemeinde fortzufahren.

Ende des Jahres 1878 geht die Neustädter Hütte endgültig in Konkurs; am 31. Dezember wird die Firma im Handelsregister des Amtsgericht Neustadt gelöscht. ¹¹⁵ In einem Zwangsversteigerungsverfahren ¹¹⁶ erwerben um die Jahreswende 1878/79 der Börsenmakler Alexander Littlejohn zu London, der Lieutenant a.D. D. Bethel Henry Strousberg (junior) zu Diepensee bei Berlin, der Civil-Ingenieur George Barclay Bruce aus der Grafschaft Middle-Essex und der Rentier Joseph Bray, ebda., für 100.000 Mark das Hüttenwerk, um es nur ein Jahr später dem Dr. Bethel Henry Strousberg dem Älteren für 450.000 Reichsmark wieder zu verkaufen.

Über die Hintergründe dieser Transaktionen erfahren wir nichts; doch dem Kaufvertrag vom 28. Februar 1880 ist ein Verzeichnis der verkauften Immobilien der Neustädter Hütte beigegeben, das vom verbliebenen, kurzfristigen Glanz dieser Einrichtung eindrucksvoll Zeugnis ablegt. Insgesamt enthält es 37 Posten, darunter sind, um nur die wichtigsten aufzuzählen:

1. Ein massives Verwaltungsgebäude mit Wohnräumen für die Hüttenbeamten und den erforderlichen Geschäftslokalen,

¹⁰⁹ Hausg. (wie Anmerkung 16) S. 286.

¹¹⁰ Wie Anmerkung 109.

¹¹¹ Die Haustypen entsprachen denen Klein-Rumäniens in Linden: Voigt (wie Anmerkung 86) S. 99, mit einer Abbildung; die Jahresangaben über den Besitz Strousbergs sind falsch (richtige Zahlen vgl. Anmerkung 105).

¹¹² PfAN (wie Anmerkung 108).

¹¹³ Über den Hintergrund vgl. Voigt (wie Anmerkung 86) S. 76 – 78.

¹¹⁴ Bericht für das Bonifatius-Blatt 1876 (?): PfAN.

¹¹⁵ HStAH, Hann. 172 Neustadt, Acc. 36/64 Nr. 635, Blatt 53.

¹¹⁶ KAH, Stadt Neustadt II Nr. 1342, ferner C 8 Fach 70 Nr. 137.

3. drei an den verschiedenen Eingängen zum Hüttenplatz gelegene Portiergebäude,
5. ein dreischiffiges Walzwerkgebäude nebst Anbau und zugehörigen Geräten, Öfen, Maschinen, namentlich einem Universalwalzwerk, einem achtfüßigen Blechwalzwerk, einer Zwillings-Reversiermaschine, einem 100- und einem 130-Ztr.-Dampfhammer, einem siebenfüßigen Blechwalzwerk, einem noch nicht vollständig zusammengebauten Grobwalzwerk, einer 130-pferdigen Betriebsmaschine mit zwei Schwungrädern,
6. ein Reparaturwerkstattgebäude,
7. ein fast fertiggestelltes Generatorgebäude,
8. ein fast fertiges Gebäude mit zwei Schmiedefeuern,
9. ein Puddel-Walzgebäude, dreischiffig, insbesondere mit 14 Puddelöfen mit Regeneratoren, Generatoren nebst Wechsellvorrichtung, 2 Schweißöfen mit Regeneratoren, Generatoren und Wechsellvorrichtung, zwei Luppenhämmern, einer Betriebsmaschine mit Gesamt-Dampfleistung und Gesamt-Wasserleitung,
10. drei Generatorhäuser nebst Anbau,
11. Gießereigebäude mit Kuppelofengebäude, zwei Trockenöfen,
12. Magazinegebäude nebst Anbau,
13. altes Gebläsehaus,
14. Modelltischlereigebäude nebst Schlafstellengebäude,
15. Menagegebäude,
16. Kesselhaus,
17. Pumpenhaus,
18. Kesselschmiede,
19. Kohlenschuppen,
20. 6 Torfschuppen,
21. ein 560 Fuß langes, 60 Fuß breites Fundament für einen Torfschuppen,
24. 11 Schornsteine, 30 bzw. 43 bzw. 38 bzw. 40 m hoch,
25. ein Arbeiterhaus Nr. 1 auf dem Liebfrauenkamp (sog. Baracke), 28 Arbeiterwohnungen enthaltend, mit Stallung, 6 Massive Wohnhäuser Nr. 4 – 9, nebst Stall,
26. Schulgebäude mit Kapelle und Wohnung auf dem sog. Liebfrauenkamp Nr. 2,
27. 4 Arbeiterhäuser auf dem sog. Zehnmorgenplatz mit Stallung und Zubehör,
28. ein an der Verbindungsbahn zwischen Hütte und Bahnhof gelegenes Reihehaus, aus 30 Häusern bestehend, von denen 16 fertiggestellt sind, zwei unmittelbar mit diesen Häusern in Verbindung

- stehende Giebelhäuser mit Stallung und Zubehör,
29. ein Beamtenhaus mit Stallgebäude,
30. an der Verbindungsbahn gelegene Fundamente für 18 neue Arbeiterhäuser, von denen zwei bereits die erste Balkenlage erhalten haben,
31. Torfplatz (sog. Zehnmorgenplatz) mit Bahnkörper (12 Morgen groß),
32. Liebfrauenkamp zwischen Neustadt und der Hütte gelegen,
33. Bahnkörper vom Bahnhof bis zum Hüttenplatz mit den danebenliegenden Ländereien (6 Morgen groß),
35. der vor dem Leintore an der Hannoverschen Straße gelegene Steinbruch.^{116a}

Auch fernerhin war dem Untenehmen kein Glück beschieden. Eine Aktiengesellschaft namens „Hannoversche Torfwerke“, die Torfstreu herstellte,¹¹⁷ geriet 1883 in Konkurs. Unter den Käufern trat auch die Ehefrau des Rechtsanwalts Ubbelöhde aus Hannover in Erscheinung, die die Hannoverschen Torfwerke fortführte, sich 1887 samt einer „Patent-Pappen-Fabrik“ ins Handelsregister eintragen ließ, in dem sie allerdings schon am 8. Mai 1889 wieder gelöscht wurde.¹¹⁸ Erst die Firma Sittig und Joch, „Rohdachpappen-Fabrik – Torfstreu- und Torfmull-Werk“, die sich 1888 in das Handelsregister eintragen ließ,¹¹⁹ hatte Bestand bis in die heutige Zeit. Die – vermutlich idealisierte – Darstellung im Briefkopf dieser Firma vermittelt eine ungefähre Vorstellung vom Aussehen eines Teils der alten Eisenhütte.

VIII. Siechtum und endliche Konsolidierung der katholischen Gemeinde

Strousberg starb verarmt am 31. Mai 1884, „aber die Mission Neustadt“, so schrieb Pfarrvikar Henniges, ohne eine gewisse Genugtuung verhehlen zu können, „welche ihm ihre Entstehung verdankt, hat den ehemaligen ‘Eisenbahnkönig’ überlebt ...“¹²⁰

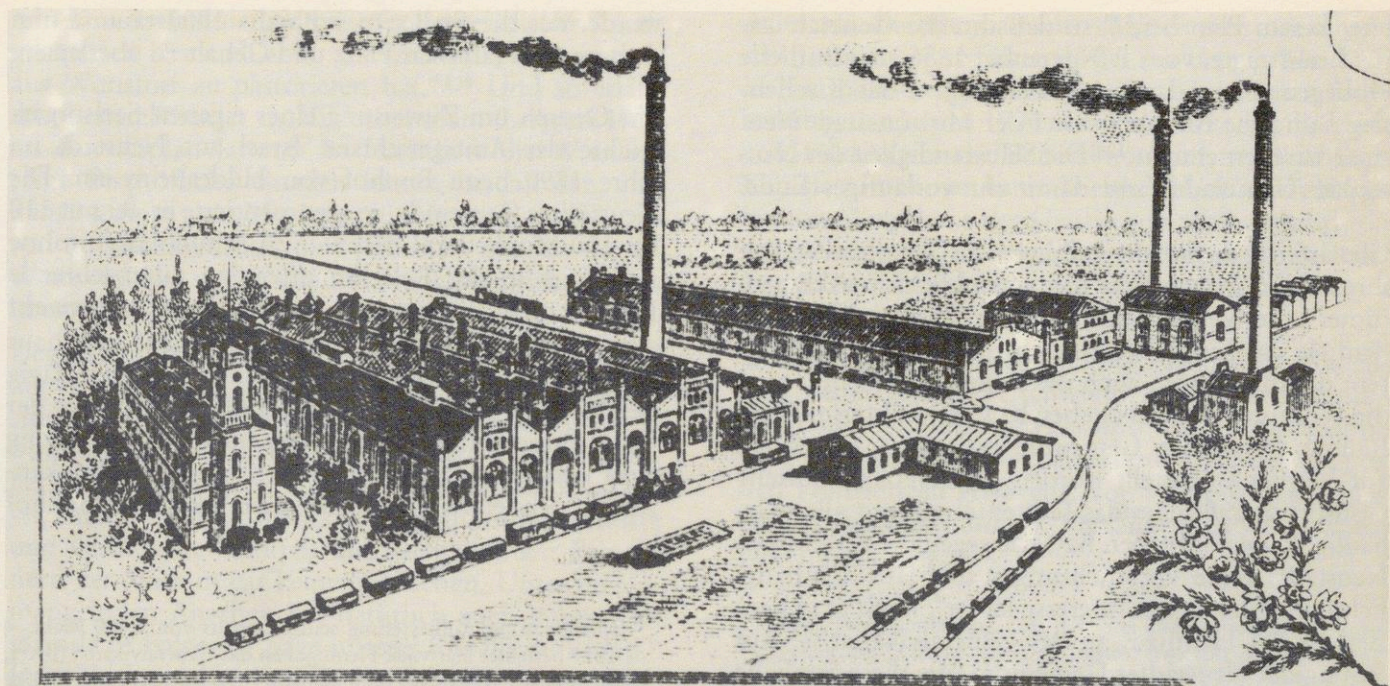
116a Der Grundbesitz umfaßte nach Ausweis des Liegenschaftsbuchs (2. Bd., Artikel Nr. 508: HStAH, Hann. 129 Neustadt II Nr. II) im Jahre 1876 23 ha 47 ar 40 m².

117 KAH, Stadt Neustadt C 8 Fach 70 Nr. 137, 1884 April 29: Stadt Neustadt an Kreishauptmann von Linsingen in Linden.

118 HStAH, Hann. 172 Neustadt, Acc. 36/64 Nr. 635, Blatt 95 und 96.

119 HStAH (wie Anmerkung 118) Blatt 109.

120 1884 Juni 24: PfAN.



ROHDACHPAPPEN-FABRIK, * * TORFSTREU-UND TORFMÜLL-WERK.

Die Betriebsanlage im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

Zum Jubeln gab es dennoch keinen Anlaß. Zwar hatte die Gemeinde zunächst ihren eigenen Seelsorger behalten. Als jedoch im Jahre 1881 der Leiter der 3.500 Seelen zählenden Lindener Gemeinde, die seit 1874 ein eigenes Gotteshaus hatte, schwer erkrankte und schließlich starb, wurde Henniges sein Nachfolger und von Neustadt nach Linden versetzt. Für die Mission Neustadt, deren Leitung dem neu ernannten Pfarrvikar von Linden verblieb, wurde in der Weise Sorge getragen, daß für die Schule – 19 Mädchen und 3 Knaben – eine Lehrerin angestellt wurde. Die Seelsorge wurde abwechselnd von den beiden Kaplänen in Hannover, vornehmlich aber von dem sogenannten Missionar in Nienburg wahrgenommen.¹²¹

Vier Jahre lang wurden die Katholiken von Pastor Fister aus Nienburg betreut, bis er nach Hameln versetzt wurde. Dies nahm Pastor Henniges in Linden, der offiziell immer noch für Neustadt verantwortlich

zeichnete, zum Anlaß, das Generalvikariat zu bitten,¹²² die Mission Neustadt, deren Seelenzahl auf 138 geschrumpft war, mit Nienburg zu vereinigen. Der Missionar Fehlig in Nienburg, Fisters Nachfolger, pflich-

¹²¹ Seit Mitte Februar war Henniges in Linden, dessen Pastor Diedrich am 3. April verstarb: Henniges an Diöcesan-Comités am 20. Juli 1881 (PfAN). Vgl. im übrigen zu Linden: Buschmann (wie Anmerkung 86) S. 283 sowie Krebs/Schlagheck (wie Anmerkung 92).

¹²² Henniges an Generalvikariat, 1886 Juni 16: PfAN. Schon am 26.8.1885 war ein ähnliches Gesuch eingereicht worden: BAH, Neustadt K I. Anstelle des Pastors Fister wird am 17.10.1885 der „Missionär“ Fehlig beauftragt mit der Vertretung des Pfarrvikars Henniges in Neustadt: BAH, Neustadt K I. – Pastor Fister hielt alle 14 Tage sonntags Gottesdienst, das eine Mal morgens 8 Uhr nach vorherigem Beichtehören stille Messe mit Predigt, das andere Mal um 10 ½ Uhr Hochamt nebst Katechese am Nachmittag. Der Bonifatius-Verein bringt jährlich 1.050 Mark auf, wovon die Lehrerin 750 Mark erhält, 300 Mark verbleiben dem Nienburger

tete diesem Plan bei,¹²³ so daß ihn das Generalvikariat beauftragte, vom 1. November 1886 an, sämtliche Obliegenheiten, das Kirchenvermögen, das Kirchensiegel und die Kirchenbücher der Missionsstadt Neustadt zu übernehmen.¹²⁴ Die Selbständigkeit der Neustädter Gemeinde fand damit ihr vorläufiges Ende.

Gleichzeitig drohte der verbliebenen Schar der Verlust ihres Gotteshauses, da die augenblicklichen Eigentümer zum Verkauf der Gebäude übergingen, nachdem sie das Eisenwerk zunächst ausgeschlachtet hatten; darunter waren auch die Kapelle, die Schule und die Wohnung des Geistlichen bzw. der Lehrerin. Diese Räume waren der Gemeinde bislang unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. „Das jetzige jüdische Consortium, welches das Hüttenterrain mit allen Gebäulichkeiten erworben hat, hat gegen die Katholiken Neustadts keine Verpflichtungen und läßt sich lediglich durch das eigene Interesse leiten“, heißt es in dem Bericht des Henniges an das Generalvikariat.¹²⁵ Auf Antrag der Neustädter Gemeinde, „die diese ärmliche Kapelle mit keinem Dome vertauschen möchte“, gestattet das Generalvikariat am 21. Oktober 1886 den Ankauf zum Preis von 6.000 Mark; der Kaufvertrag mit dem Bankier Israel Oppenheimer aus Hannover wird am 27. Oktober abgeschlossen, dem am 2. Januar 1887 die Übergabe folgt.

Der Freude über den Erwerb des eigenen Gotteshauses dürfte es kaum noch Abbruch getan haben, daß sich schon im Frühjahr erhebliche Schäden an dem Gebäude zeigten, so daß eine Reparatur noch im Sommer unumgänglich wurde: Der sich westlich an die Kapelle anschließende Teil wurde ganz niedergerissen, mit dem so gewonnenen Material der übrige Teil ausgebessert und abgestützt, die Kapelle durch das bisherige Schullokal vergrößert und die Schule nach oben verlegt.¹²⁶

Die folgenden Jahre vergingen relativ ruhig. In der Schule¹²⁷ war der Lehrerin Maria Stute, die aus Werl stammte, in Halberstadt das Lehrerinnenexamen bestanden und seit 1881 anstelle des Pfarrvikars den Unterricht erteilt hatte, im Jahre 1885 Veronika Otto aus Duderstadt im Amt gefolgt. Sie war in Göttingen beschäftigt gewesen, bevor sie nach Neustadt kam.

Fräulein Otto blieb bis zum Jahre 1890, um dann wie schon ihre Vorgängerin eine Stelle in Linden anzunehmen. Ihren Platz nahm Dorothea Papst aus Linden ein, die wegen privater Handel im Jahre 1897 entlassen wurde, bevor der Lehrer F. Macke angestellt

wurde, der die Stelle im Frühjahr 1900 räumte, um dem neuen Pfarrvikar Platz und Gehalt zu überlassen.

Ein Gesuch um Zuweisung eines eigenen Seelsorgers reichte der Amtsgerichtsrat Israel aus Neustadt im Jahre 1890 beim Bischof von Hildesheim ein. Die Neustädter Gemeinde, so argumentierte er, sei mit 110 bis 140 Mitgliedern, darunter 24 Schulkindern (ohne seine vier in der Religion privat zu unterrichtende Kinder) nicht die kleinste in der Diözese; er verweist darauf, daß die Gemeinde über ein eigenes Gotteshaus verfügt. Ohne Erfolg – sein Gesuch wird abschlägig beschieden.¹²⁸ Erst als im Jahre 1900 der Direktor der Wunstorfer Torfwerke beim Generalvikariat vorstellig wird und auf das rasche Anwachsen der Katholikenzahl in den letzten Jahren verweist, erklärt der Bischof

Missionar zur Aufbesserung seines Gehalts von 1.400 Mark. – 1879 berichtet Pfarrvikar Henniges an das Generalvikariat (BAH, Neustadt K I), daß der sonntägliche Gottesdienst um 9.45 Uhr beginne. Die Zeit sei mit Rücksicht auf die zum Sprengel gehörenden Wunstorfer Katholiken gewählt worden, da der um 9.09 Uhr dort abfahrende Zug um 9.34 Uhr in Neustadt eintreffe; die Rückfahrt könne um 12.38 Uhr angetreten werden, so daß die Gottesdienstbesucher um 12.55 Uhr wieder in Wunstorf einträfen. Ein Billet 3. Klasse hin und zurück koste 50 Pfennig. – Neustadt selbst zählte noch ganze 98 Katholiken, darunter war der Amtsrichter, ein Gerichtsassessor und der Rechtsanwalt; hinzu kamen im Landkreis und in Wunstorf einschließlich des dort soeben eingerichteten Landarmenhauses 40 weitere Katholiken. Auf der Domäne Mecklenhorst mit Vorwerk Hachland und Mariensee sind während $\frac{2}{3}$ des Jahres (polnische) Arbeiterinnen, die in Neustadt ihre Sonntagspflicht erfüllen: BAH, Neustadt K 6 (Das kirchliche Gebäude und dessen Unterhaltung, Henniges an Generalvikariat am 16. Aug. 1886.

123 In seinem Schreiben vom 25. Okt. 1886 an das Generalvikariat (PfAN) äußert er die Erwartung, daß die Zahl der Katholiken in Neustadt rasch anwachsen könne, „falls die geplante Umänderung der Fabrik in eine chemische perfekt werden sollte, was gar nicht unwahrscheinlich sein soll.“

124 Schreiben des Generalvikariats an Missionar Fehlig vom 29. Okt. 1886: PfAN.

125 1886 Aug. 16: PfAN, vgl. auch BAH, Neustadt K 6 (Das kirchliche Gebäude und dessen Unterhaltung).

126 Schriftverkehr zwischen Fehlig und Generalvikariat: PfAN bzw. BAH (wie Anmerkung 125).

127 BAH, Neustadt, Schulsachen, Anstellung der Lehrer; vgl. auch PfAN, Chronik des Lehrers F. Macke. – Über das schulische Leben schweigen die Akten. Lediglich zum Jahre 1880 erfahren wir, daß zur Verbesserung der Schuleinrichtung die Zahlung von 388 Mark 88 Pfg. an die katholische Gemeinde vom Magistrat aus den Überschüssen der Neustädter Sparkasse angewiesen wird: KAH, Stadt Neustadt II Nr.412.

128 BAH, Neustadt K I.

sein Einverständnis, „daß wieder ein geistlicher Schulvikar nach Neustadt a./R. gesetzt werde, der von dort aus Wunstorf zu pastoriern hat.“¹²⁹ Und so erläßt das Generalvikariat in Hildesheim am 7. April 1900 an den Kaplan Jammer in Hannover die Weisung, seine Bischöfliche Gnaden hätten beschlossen, ihn zum 24. April zum Missionar für Neustadt und Wunstorf zu ernennen und ihm sämtliche mit der Schulvikarie in Neustadt verbundenen Obliegenheiten zu übertragen.

Der junge Vikar fand keine Verhältnisse vor, die ihn hätten begeistern können: Die Kapelle ist baufällig, „die umliegenden Häuser sind ausschließlich Arbeiterwohnungen, zum Theil Mietkasernen, deren Bewohner eine wenig angenehme Nachbarschaft bilden. Dieser Theil Neustadts, Baracken genannt, ist der elendste und verrufenste Stadtteil und steht bei den Bewohnern der Stadt in gar keinem Ansehen. Unter diesem mangelnden Ansehen hat natürlich auch unsere Gemeinde in Folge der Lage unserer Kapelle zu leiden.“ Der Neubau der Kapelle sei absolut notwendig, schreibt Jammer dem Generalvikariat,¹³⁰ und er schlägt vor, an der Wunstorfer Straße, der „vornehmsten Straßen in Neustadt, wo die besseren Häuser liegen“, ein Grundstück zu erwerben. Normalerweise sei hier der Grund und Boden zu teuer. Es habe sich jedoch neulich eine günstige Gelgenheit ergeben, ein herrliches Gartengrundstück zu kaufen, das dem in Konkurs geratenen Bäckermeister Ringe gehört habe, über einen halben Morgen groß und kaum fünf Minuten vom Bahnhof entfernt. Da er keinen Auftrag vom Generalvikariat gehabt habe, habe er dieses Grundstück für 2.260 Mark zunächst für sich ersteigert. Er bittet, dieses Grundstück nicht erst auf seinen Namen, sondern gleich auf den bischöflichen Stuhl im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der Handstreich gelang: Nur drei Tage später, am 26. Februar 1902 erteilt das Generalvikariat dem Pfarrvikar die Vollmacht zum Kauf des beschriebenen Gartens. Auch der Oberpräsident in Hannover stimmt zu. Der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins zu Paderborn bewilligt einen Zuschuß von 1.000 Mark. Der Verkauf zweier Häuschen auf dem Liebfrauenkamp an der Landwehr erbringt mehr als den fehlenden Rest.¹³¹

Schon zu Beginn des darauf folgenden Jahres liegen die Pläne des Baurats Herzig vor für eine neue Kapelle mit Wohngebäude, in dessen Erdgeschoß ein Schulzimmer, in dessen Obergeschoß eine Wohnung für den Vikar vorgesehen ist. Im Sommer beginnen die

Arbeiten, die offenbar sehr zügig voranschreiten, so daß Jammers Nachfolger,¹³² der seit dem 1. Mai 1903 in Neustadt amtierende Pfarrvikar Bömeke, am Palmsonntag des Jahres 1904 mit Vollmacht des Bischofs von Hildesheim die Benediktion der neuerrichteten Kapelle vornehmen kann. Die alte abbruchreife Kapelle samt Wohnhaus des Geistlichen wird verkauft, die dazugehörigen Gärten werden versteigert.¹³³ Das erste Kapitel der Geschichte der katholischen Gemeinde war zu Ende.

Die Überreste der Hütte und der zugehörigen Kapelle sind weitestgehend verschwunden. Nur die heruntergekommene Direktorenvilla und wenige topographische Merkmale im Gelände erinnern an die von großen Hoffnungen getragene, von wenig Glück begleitete, fortschrittsgläubige Vergangenheit: Sic transit gloria mundi.¹³⁴

129 BAH (wie Anmerkung 128). Die Stellungnahme des Missionars Fehlig spricht davon, daß in Wunstorf etwa 100, dazu in der Korrekptionsanstalt 42, in der Landarmenanstalt 43, in der Irrenabteilung 23 Katholiken vorhanden sind; in Neustadt seien etwa 90, in der Umgebung (ohne Wunstorf) 83 Katholiken vorhanden. Wie seit mehreren Jahren hätten sich auch im vorigen Jahr zwischen Ostern und Herbst 128 katholische polnische Arbeiter im Kreise Neustadt befunden. Zum Problem der polnischen Arbeiter vgl. im übrigen Aschoff (wie Anmerkung 56 a), S. 83; weiterhin Aschoff: Adolf Bertram als Generalvikar und Bischof von Hildesheim, in diesem Jahrbuch.

130 Bericht des Pfarrvikars Jammer an das Generalvikariat vom 23. Febr. 1902: BAH, Neustadt, Das kirchliche Gebäude und dessen Unterhaltung.

131 Schriftwechsel in: BAH (wie Anmerkung 130). – In Wunstorf werde, so schreibt Vikar Jammer am 1. Juli 1902 an das Generalvikariat, seit zwei Jahren in drei gemieteten Stuben Gottesdienst gehalten. Angesichts der rasch wachsenden Zahl der Katholiken habe er vor kurzem einen Bauplatz für Kirche und Wohnung des Geistlichen erworben für etwas über 10.000 Mark (ebda.). Die darauf errichtete Kapelle wird am 16. August 1903 geweiht: BAH, Neustadt, Besondere Pfarractus; vgl. Bertram (wie Anmerkung 57).

132 Jammer hatte das Provinzial-Schulkollegium Ende 1902 gebeten, ihn an einem Lehrerseminar als Oberlehrer anzustellen. Der Landrat, um Stellungnahme gebeten, bescheinigt dem Jammer korrektes Verhalten, „auch in nationaler und kirchenpolitischer Hinsicht“. Hann. 174 Neustadt Nr. 1779. Jammer wird an die höhere Töchterschule in Duderstadt versetzt. – August Bömeke hat sein Reifezeugnis am Josephinum in Hildesheim erworben, drei Jahre an der Universität in Münster studiert, das Priesterseminar in Hildesheim besucht und war seit 1901 in Hannover als Seelsorger tätig: Schreiben des Generalvikariats an Regierung Hannover vom 1.5.1903, BAH, Neustadt K 1.

133 BAH (wie Anmerkung 130).

134 Das innere Eisengerüst des Hermannsdenkmals bei Detmold stammt aus der C.W. Moritz'schen Eisenhütte in Neustadt (StA Detmold: L 115a, Tit. 4, Nr. 3, 6), also nicht aus der hier behandelten „Neustädter Hütte“.

Adolf Kolpings Werk in Norddeutschland: Der Beginn der Organisation

Von Friedrich Eymelt

1. Kolpings Lebensweg. Beginn der Gesellenarbeit

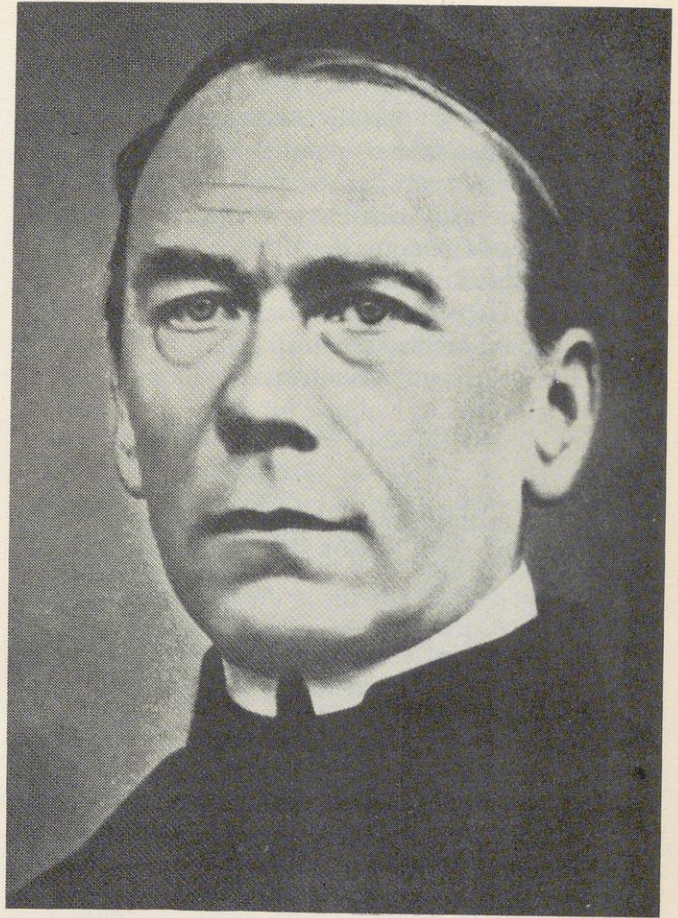
Adolf Kolping wurde am 8. Dezember 1813 in Kerpen bei Köln geboren.¹ Er war der Jüngste von zahlreichen Geschwistern. Sein Vater war Schäfer. Er selber wurde Schuhmachergeselle, entschloß sich dann aber – unterstützt vom Pfarrer seiner Heimatgemeinde –, das Abitur nachzuholen (1841) und Theologie zu studieren.

Sein Studium begann er in München, das ihn sehr anregte: er kam in Kontakt zu dem spätromantischen Kreis um Görres, zu Ignaz Döllinger u. a. Zu dieser Zeit lernte er auch den späteren Mainzer Bischof Frh. von Ketteler kennen, mit dem er sich aber nicht über soziale Fragen unterhalten hat, wie man später schrieb.

1842 studierte Kolping in Bonn, um in seiner Kölner Heimatdiözese seine Pflichtsemester zu absolvieren. 1845 wurde er in der Kölner Minoritenkirche zum Priester geweiht.

1846 lernte er als Kaplan in Elberfeld einen von J. Breuer gegründeten Kath. Jünglingsverein kennen, dessen zweiter Präses er 1847 wurde. 1848 veröffentlichte er eine Programmschrift über den „Gesellenverein“, der später allgemeine Bezeichnung wurde. Nicht weit entfernt, in Barmen, wurde Friedrich Engels 1820 geboren, der sich der Arbeiterfrage aus einer anderen Perspektive annehmen sollte. Die Frühindustrialisierung dieses Raumes dürfte beiden, Kolping wie Engels, den Blick für die Probleme der damaligen Unterschicht geschärft haben. Kolping schreibt in einem Brief aus den Elberfelder Jahren²: „Die untere Schicht des Volkes ist schrecklich unweisend, schrecklich verkommen, vernachlässigt an Leib und Seele, elend durch und durch, und wie groß ist sie nicht! Die große Masse der Fabrikarbeiter schmachtet im Elend, wie ich es nur im Wuppertal³ kennengelernt habe.“

Am 6. Mai 1849 gründete Kolping – inzwischen Domvikar in Köln – einen ersten Gesellenverein. Dieser



Adolf Kolping als Gesellenvater

ist die Keimzelle des Kolpingwerkes, das sich in wenigen Jahren durch die Tatkraft Kolpings – und ermuntert durch die päpstliche Anerkennung – rasch über Deutschland hinaus ausbreitete.

Die katholische Gesellenvereinsbewegung war entstanden: Ledige katholische Gesellen, vor allem wandernde, sollten in den Gesellenvereinen eine Ersatzfamilie finden, die Möglichkeit zu beruflicher und

¹ zu seiner Biographie siehe u.a. Wothe, Franz Josef: Adolf Kolping, Meitingen 1951; derselbe: Adolf Kolping: Leben und Lehre eines großen Erziehers, Recklinghausen ³1952; Conzemius, Victor: Adolf Kolping (1813 – 1865), in: Rheinische Lebensbilder Band 3, Düsseldorf 1968, S. 221 – 233

² zitiert bei Conzemius (wie Anm. 1), S. 225

³ Wuppertal noch nicht als Stadtname des 20. Jahrhunderts, sondern als geographischer Begriff für den Raum, in dem die Webereien lagen: das Tal der Wupper

religiöser Weiterbildung, aber auch zu geselligem Zusammensein erhalten. Kolping hatte aus eigener Anschauung und als Priester in seiner Kaplanzeit die Gefahren für die in der Fremde auf sich selbst gestellten jungen Menschen früher erkannt als viele seiner Zeitgenossen, die sich nur der sozialen – und nicht auch der religiösen! – Not annahmen. In ähnlicher Richtung wie Kolping arbeitete nur der Bischof von Mainz, der Studiengenosse aus Münchner Tagen, Frh. von Ketteler. Er hatte kurz vor seiner Bischofsweihe (1850) im Jahre 1849 seine berühmte Schrift „Die großen sozialen Fragen der Gegenwart“ veröffentlicht. Er ging das Problem sozialpolitisch, Kolping hingegen sozialpädagogisch an.

1862 wurde Kolping zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt und Rektor der Minoritenkirche in Köln.

Der „Gesellenvater“ verfaßte neben Erzählungen programmatische Beiträge in den von ihm herausgegebenen „Rheinischen Volksblättern“.

Bei seinem Tode (4. Dez. 1865) hatte der Gesellenverein bereits 24000 Mitglieder in 418 Ortsvereinen in Deutschland, Österreich, Ungarn, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1975 bestanden allein in Deutschland knapp 3000 Vereinigungen mit 300 Kolpinghäusern. Die aktive Zahl der Mitglieder wird mit rund 200000 angegeben. Jede der 22 westdeutschen Diözesen (unter Einschluß West-Berlins) hat ihren eigenen Verband.

Seit 1926 wird die Seligsprechung Adolf Kolpings betrieben, der in der Kölner Minoritenkirche beerdigt ist. Sein Grab zieht seit Jahren viele Besucher an.

2. Organisatorische Maßnahmen

Nach seiner Priesterweihe blieben Kolping, dem Spätberufenen, knapp 20 Jahre, sein Werk auszubreiten und zu stabilisieren. Schon die ersten Gesellenvereine in der Zeit der Gründungsphase schlossen sich zum Rheinischen Gesellenbund zusammen, es folgten später der deutsche, dann der Internationale Verband.

Im Sept. 1858 wurde in Köln im Anschluß an die 10. Generalversammlung der Katholischen Vereine (auf dem Deutschen Katholikentag) unter dem Vorsitz Kolpings eine „Besprechung der Präses der Katholischen Gesellenvereine“ abgehalten. Wichtigstes Ergebnis dieser Besprechung war der Beschluß, den Gesamtverein enger als bisher organisatorisch in die Kirche einzugliedern. Man beschloß deshalb, in den einzelnen Bistümern Diözesanverbände zu errichten. Kolping schreibt dazu:⁴ Jeder Verein sei in seinem Präses repräsentiert. Da „dieser aber immer ein katholischer Geistlicher sein müsse, weise an die nächste Quelle jener Autorität hin, woher der Präses Amt und Anstellung erhalten [solle]. Also komme es besonders darauf an, auch das Vorsteheramt im Gesellenverein gewissermaßen aus den Händen des Diözesanbischofs zu erhalten, was in weiterer Ausführung die Folge habe, daß die Vereine der bezüglichen Diözese enger unter sich verbunden würden, etwa dadurch geordnet und geeint, daß durch den Hochwürdigsten Bischof der Diözese für dieselbe ein Diözesanpräses ernannt werden möchte, welcher die Oberaufsicht über die Vereine des Sprengels auszuüben habe und jährlich seinem Bischof genauen Bericht abstellen solle.“

3. Der Hildesheimer Gesellenverein

Mit dieser organisatorischen Neustrukturierung sind wir, was die Diözese Hildesheim betrifft, schon vorausgeeilt: denn am 22. Mai 1850 schlossen sich in Hildesheim (Stadt) katholische Handwerker zu einem Gesellenverein zusammen. In der offiziellen Zählung ist dieser Verein die vierte Gründung! Wieso es so früh zu dieser weit vom Rheinland entfernten Gründung kam, ist bisher nicht in Aktenvorgängen belegbar, doch hat Josef Nowak eine einleuchtende Hypothese aufgestellt:⁵ Der künftige Bischof Eduard Jacob Wedekin (gewählt am 27.11.1849, geweiht am 24.11.1850) weilte im April 1850 beim Kölner Erzbischof Johannes Geißel und dürfte dort auch Kolping getroffen haben. Anlaß der Reise waren die Schwierigkeiten, die Eduard Jacob hatte, weil Rom bei ihm eine zu laxer Haltung in der Mischehenfrage vermutete. Das Mißverständnis konnte ausgeräumt werden: Bischof Eduard Jacob wurde

4 Rheinische Volksblätter Nr. 38 vom 18.9.1858, S. 606

5 Nowak, Josef: 125 Jahre Kolping in Hildesheim, Hildesheim (1975), S. 23

der Erneuerer der Diözese im 19. Jahrhundert.⁶ Es wäre verwunderlich, wenn er nur Orden und Kongregationen in die Diözese geholt, aber – gerade aus Köln kommend – das Anliegen Kolpings völlig übergangen hätte.

Die Verbindung des Hildesheimer Gesellenvereins zu Kolping wird in den nächsten beiden Jahren augenfällig: Am 17. Nov. 1851 wird der Hildesheimer Gesellenverein in den Rheinischen Gesellenbund aufgenommen! Und am 26. Sept. 1852 besuchte Kolping den Hildesheimer Gesellenverein. Dessen Präses war der Domsuccentor Joseph Paulmann (1850 – 1859).

4. Verbindung mit Münster und Osnabrück

Wenn der Hildesheimer Gesellenverein auch zu den ältesten zählt, so dauerte es ganze 15 Jahre, bis zum Todesjahr Kolpings 1865, bis in Hannover auf die Initiative von Kaplan Bettels hin ein weiterer Gesellenverein gegründet wurde.⁷ Mit diesen beiden Vereinen allein konnte man auch 1865 keinen eigenen Diözesanverband gründen. Anders war die Lage im Bistum Münster: dort bestanden bereits Vereine in der Stadt Münster, in Warendorf, Beckum, Ahlen, Recklinghausen, Dülken, Ruhrort und Kempen.

Der Präses des Gesellenvereins in der Stadt Münster, Kaplan Johann Heinrich Reinermann, wurde mit Erlaß vom 14. Jan. 1859 Diözesanpräses und behielt diese Funktion bis zu seinem Tode am 22. Juli 1872. Er starb als Pfarrer von Sendenhorst.⁸ Er betreute gleichzeitig die Diözesen Osnabrück und Hildesheim mit. Denn obwohl unter besonderer Mitwirkung des Osnabrücker Generalvikars in der Bischofsstadt am 19. Jan. 1859 – nach Kolpings Zählung – der 195. Gesellenverein gegründet worden war, konnte man sich auch nach der Bildung von weiteren vier Gesellenvereinen in Lingen, Meppen, Melle bei Osnabrück und Weener noch nicht zur Gründung eines eigenen Diözesanverbandes entschließen.

Von 1859 an bis 1872 wurden also die Gesellenvereine der Diözesen Hildesheim und Osnabrück von Münster aus mitbetreut.

Am 11. Januar 1873, auf den Tag genau vier Monate vor den berüchtigten „Maigesetzen“, die die über ein Jahrzehnt andauernden Auseinandersetzungen zwi-

schen Preußen und der Katholischen Kirche in voller Schärfe eröffneten – wir kennen sie unter dem von Virchow geprägten Schlagwort „Kulturkampf“ –, ernannte der Osnabrücker Bischof Johannes Heinrich Beekmann den Präses des Osnabrücker Gesellenvereins (seit 1869), Domprediger Hermann Neumann, zum Diözesanpräses von Osnabrück sowie für den Bereich der Nordischen Missionen. Im Bereich der Nordischen Missionen bestanden bereits Gesellenvereine in Hamburg, Altona, Bremen, Schwerin und zeitweise Flensburg. Neumann betreute auch die Gesellenvereine der Diözese Hildesheim.

Neumann stammte aus Wipperfurth (geb. 13. Okt. 1842), die Priesterweihe empfing er 1866. Anschließend war er (1866 – 67) Kaplan in Aschendorf, von Okt. 1867 bis Ende 1868 Lehrer am Carolinum in Osnabrück, 1869 wurde er Domprediger, 1874 bis 1882 gleichzeitig Lehrer am Bischöflichen Lehrerseminar in Osnabrück. Er verstarb am 31. Juli 1882 an Schwindsucht.⁹

5. Der erste Hildesheimer Diözesanpräses

Mitte 1882 waren also die Diözesen Osnabrück und Hildesheim ohne gemeinsamen Präses. Zwischen 1878 und 1882 war darüber hinaus auch der Osnabrücker Bischofsstuhl vakant, so daß kein Präses ernannt werden konnte. Die ersten tastenden Versuche zur Entkrampfung des Verhältnisses Preußen – Katholische Kirche waren noch nicht so weit gediehen, daß ein problemloses Miteinander möglich war.

6 über Bischof Eduard Jacob Wedekins ([1849] 1850 – 1870) Aufbaumaßnahmen in der Diözese Hildesheim siehe Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim Band III, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 267 – 309

7 Zur allgemeinen Situation in Hannover siehe Aschoff, Hans-Georg: Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim (1983), S. 47 – 53. Für das Vereinswesen siehe S. 84 – 92, bes. S. 87; siehe auch Bertram (wie Anm. 6), S. 327

8 siehe Kracht, Hans Joachim: Organisation und Bildungsarbeit der Katholischen Gesellenvereine (1846 – 1864), Wentorf bei Hamburg 1975 (Reihe: Die Arbeiterbewegung in den Rheinlanden Nr. 3), S. 29

9 freundliche Auskunft des Leiters des Diözesanarchivs Osnabrück, Dr. Wolfgang Seegrün, vom 19.8.1984

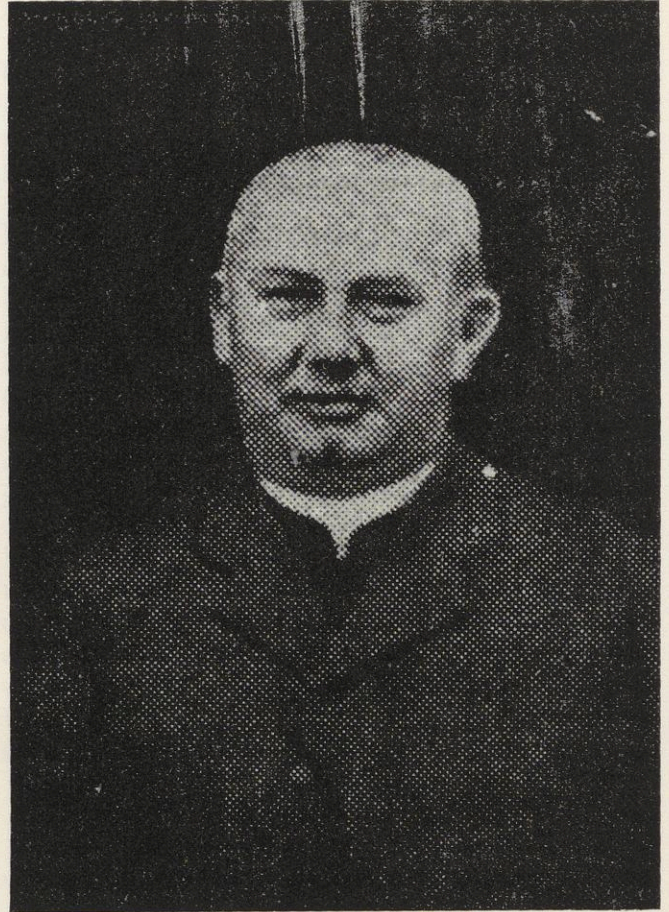
Diesmal sprang helfend die Diözese Hildesheim für Osnabrück ein. In der Diözese Hildesheim verlief der Kulturkampf wegen des ausgleichenden, im Rahmen des Möglichen auf Legalität bedachten Bischofs Wilhelm Sommerwerck genannt Jacobi (1871 – 1905) ruhiger als in vielen anderen Bistümern in Preußen.

Im Bistumsarchiv Hildesheim befindet sich der Aktenband,¹⁰ der die Vorgänge, die zur Ernennung von Wilhelm Schreiber zum Diözesanpräses führten, aufhebt.

Am 7. August 1883 schreibt Generalpräses Schäffer von Köln aus dem Hildesheimer Bischof, das Amt des Präses für die beiden Diözesen Hildesheim und Osnabrück sei seit dem Tode des Osnabrücker Dompredigers Neumann seit über einem Jahr vakant. Früher habe man vereinbart, daß die Diözesen „abwechselnd von einem Präses der einen und der anderen Diözese verwaltet werden [sollten].“¹¹ Er hätte schon früher um die Ernennung eines Diözesanpräses gebeten, wenn er nicht – und dahinter verbirgt sich eine gewisse Kritik – einem „gewissen Antagonismus seitens des Präses Herrn Koch begegnet wäre, der auf meine Anfrage erklärte, absolut keine Zeit zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit zu haben“. Franz Koch, Domlektor und bis 1882 Präses des Hildesheimer Gesellenvereins, scheint, sehr zum Verdruß von Schäffer, abgewinkt zu haben.

Am 5. Sept. 1883 bedauert Bischof Wilhelm Sommerwerck, infolge der „höchst beklagenswerten kirchlichen Verhältnisse“ – eine Anspielung auf den Kulturkampf – zur Zeit keinen Präses ernennen zu können. Der Diözesanklerus sei derart mit Arbeiten überhäuft, daß er, der Bischof, „zur Zeit eine geeignete Persönlichkeit nicht zu benennen vermag, welche überhaupt in der Lage wäre, ohne allzu großen Bedruck das fragliche Amt übernehmen zu können“. – Eine Version, die auf den ausgeschiedenen Stadt-Hildesheimer Präses Koch zurückgeht, der zum 1.7.1883 als Achtümer Pfarrer zum Generalvikar ernannt worden war?¹²

Generalpräses Schäffer mußte sich nach einem Priester umsehen, der zur Übernahme der Aufgabe bereit war. Er fand ihn in der Person von Wilhelm Schreiber,¹³ einem im Revolutionsjahr 1848 geborenen Hildesheimer. 1856 – 1865 besuchte er das Gymnasium Josephinum, die anschließenden drei Jahre studierte er Philosophie und Theologie. Im Okt. 1868 kam er in das Hildesheimer Priesterseminar. Zum Priester



Aufnahme von Domkapitular Wilhelm Schreiber auf seinem Totenzettel

wurde er im August 1870 in Paderborn geweiht. Nach einer kurzen Zwischentätigkeit kam er im November 1870 als 3. Kaplan nach Hannover. 1871 wurde er Präses des Gesellenvereins Hannover, am 1. Juni 1872 dort 2. Kaplan, 1888 Pfarradministrator, im Mai 1890

10 Bistumsarchiv Hildesheim G XV, 1

11 Die Vereinbarung konnte bisher – auch im Bistumsarchiv Osnabrück – nicht gefunden werden. Sie muß aber zweifellos bestanden haben, weil Bischof Wilhelm sich in der Ernennungsurkunde für Wilhelm Schreiber vom 6.7.1884 auf sie bezieht.

12 siehe Bertram (wie Anm. 6), S. 324

13 Daten aus der Personalakte des Bistumsarchivs Hildesheim sowie aus der Sammlung der Totenzettel im Bistumsarchiv Hildesheim. Schreiber setzte sich 1883 als Pfarrverweser von St. Clemens zusammen mit seinem Kirchenvorstand dafür ein, im Norden von Hannover, in den Arbeitergebieten!, die St. Marienkirche zu bauen, siehe Aschoff (wie Anm. 7), S. 72

Pfarrer an St. Clemens, 1894 Propst. Er wurde 1895 Dechant des neueingerichteten Dekanates Hannover, schließlich 1916 Domkapitular. Er starb am 8. Aug. 1918 im Haus Kannen/Westf. und wurde auf dem St. Annenfriedhof in Hildesheim begraben.

Kaplan Schreiber meldete sich schriftlich bei seinem Bischof am 30. Juni 1884 von Hannover aus. Offen schreibt er: „Es wünscht nun der Herr Generalpräses der Gesellenvereine, Rector Schäffer in Cöln, daß ich das erledigte Diözesan-Präsidium übernehme. Bei den früheren Verhältnissen würde ich dasselbe zurückweisen; nachdem wir aber Hilfe erlangt haben, bin ich gesonnen, mit dem Einverständnis Ew. bischöflichen Gnaden es anzunehmen. Ich bitte deshalb, Ew. bischöflichen Gnaden wollen die Ernennung vollziehen“.

Bischof Wilhelm Sommerwerck ist mit Schreiben vom 6. Juli 1884 einverstanden. Er datiert die Ernennungs-urkunde, die uns im Konzept vorliegt, ebenfalls auf den 6. Juli. In ihr heißt es, daß der Präses des Ge-

sellenvereins Hannover, Kaplan Wilhelm Schreiber, zum Diözesanpräses ernannt wird. Er werde ernannt für die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und für die Nordischen Missionen, da „der getroffenen Übereinkunft gemäß diesmal zu unserer Zuständigkeit gehört“, den Präses zu stellen. Auch der Generalpräses in Köln wird sofort verständigt.

Bernhard Ridder behauptet in seinem Buch: „Die Deutsche Kolpingfamilie in ihren Diözesanverbänden“, Köln 1960, S. 70, Kaplan und Pfarradministrator Schreiber habe seine Funktion als Diözesanpräses von 1883 an ausgeübt. Das ist, wie aus dem Vorhergehenden klar ersichtlich, unrichtig. Auch für Osnabrück und die Nordischen Missionen konnte er seine Tätigkeit als Diözesanpräses erst 1884 aufnehmen. Der genaue Gedenktag ist der 6. Juli: An diesem Tag wurde Wilhelm Schreiber vor 100 Jahren zum ersten Hildesheimer Diözesanpräses ernannt. Rund zehn Jahre hat er zum Wohle des Gesellenvereins gearbeitet, bevor er andere Aufgaben übernahm.



Adolf Bertram als Bischof von Hildesheim (1906 – 1914)

Adolf Bertram als Generalvikar und Bischof von Hildesheim*

Von Hans-Georg Aschoff

1) Das Bistum Hildesheim zur Zeit der Jahrhundertwende

Das Bistum Hildesheim¹, das durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ 1824 neu umschrieben worden war und den östlich der Weser gelegenen Teil der preußischen Provinz Hannover umfaßte, war um die Jahrhundertwende mit 32.000 km² flächenmäßig eine der größten, mit ca. 180.000 Katholiken eine der kleinsten deutschen Diözesen; der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung, der unter 10 Prozent lag, machte es zu einem ausgesprochenen Diasporabistum. Der hannoversche Anteil am Eichsfeld (der ehemalige Kreis Duderstadt) sowie eine Reihe von Ortschaften im Kleinen Stift Hildesheim wiesen eine fast geschlossene katholische Bevölkerung auf; die Bischofsstadt Hildesheim war zu einem Drittel katholisch. Aus diesen Gebieten, in denen mehr als ein Drittel der Diözesanen wohnte, kam die große Mehrheit der gut 200 Priester des Bistums. Als Folge des Bevölkerungswachstums, der Industrialisierung und der damit verbundenen größeren Mobilität war es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts außerhalb dieser katholischen Kerngebiete an mehreren Orten der Diözese zur Ansammlung von Katholiken gekommen, deren seelsorgliche Betreuung durch die Gründung von Pfarreien und Missionsstationen unter Bischof Eduard Jakob Wedekin (1850 – 1870) planvoll einsetzte. Zu einem kirchlichen Schwerpunkt im Bistum entwickelte sich besonders die Region Hannover, in der zu Beginn des 20. Jahrhunderts fast ein Viertel der Katholiken der Diözese wohnte; infolge der Ansiedlung industrieller Unternehmen wiesen auch die Städte Braunschweig, Harburg und Wilhelmsburg sowie das Gebiet an der Niederweser mehrere tausend Katholiken auf. Die Katholiken dieser Industriestädte kamen meist aus den katholischen Gebieten Preußens, vor allem aus dem Eichsfeld; ein großer Teil von ihnen bestand aber auch aus Polen und Tschechen – ein Tatbestand, der besondere Anforderungen an die Seelsorge stellte. Die Initiativen zum Ausbau des Pfarreiensystems in diesen Ballungsgebieten gingen von tatkräftigen und weitsichtigen Geistlichen aus, so von Propst Wilhelm Schreiber von St. Clemens in Hannover und von De-

chant Karl Grube von St. Nikolai in Braunschweig.² Neben den katholischen Kerngebieten und den Großstädten gab es auch in einer Reihe kleinerer und mittlerer Städte wie Göttingen, Münden, Alfeld, Einbeck, Northeim, Hameln, Celle, Nienburg, Lüneburg, Lüneburg, Stade, Uelzen, Verden, Helmstedt, Wolfenbüttel und Holzminden katholische Gemeinden, die häufig nur einige hundert Gläubige aufwiesen, deren Seelsorgebezirk aber meist das ganze Kreisgebiet umfaßte.

Bischof der Diözese Hildesheim war seit 1871 Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jacobi. Die erste Hälfte seiner Amtszeit wurde durch den Kulturkampf bestimmt.³ In dieser Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche war Sommerwerk um ein größtmögliches Entgegenkommen gegenüber den staatlichen Behörden bemüht, soweit nicht wesentliche Interessen der Kirche dadurch

* Erweiterter Vortrag, gehalten am 6. April 1984 im Roemer- und Pelizaeus-Museum/Hildesheim anlässlich des 125. Geburtstages von Kardinal Bertram am 14.3.1859.

1 Über das Bistum Hildesheim in dieser Zeit: A. Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 232 ff.; K. Henkel: Handbuch der Diözese Hildesheim, Hildesheim 1917; H. Seeland: Kurzer Abriss der Geschichte des Bistums Hildesheim, Hildesheim 1948, S. 76 ff.; H.-G. Aschoff: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813 – 1866), Hildesheim 1976. Statistisches Material befindet sich jeweils in Heft 1 oder 2 eines Jahrganges des Bernwardblattes.

2 Vgl. H.-G. Aschoff: Der Katholizismus in der Stadt Hannover zwischen Kulturkampf und Nationalsozialismus, in: Katholische Informationen 1979 für die Region Hannover im Bistum Hildesheim, 11. Jg., Hildesheim 1979; Fr. Frese: 250 Jahre katholische Kirchengemeinde Braunschweig 1708 – 1958, Braunschweig 1958, bes. S. 85 ff.

3 Über Sommerwerk und den Kulturkampf im Bistum Hildesheim: W. Rother: Bischof Jacobi, in: ders., Hannoversche Männer und Frauen seit 1866, Hannover 1912, S. 164 ff.; L. Sommer: Der Kulturkampf und seine Wirkungen in der Diözese Hildesheim (1871 – 1886), Hildesheim 1912; A. Bertram: Geschichte (wie Anm. 1), S. 310 ff.; H. Seeland (wie Anm. 1), S. 85 ff.; B. Gerlach u. H. Seeland: Geschichte des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim von der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahre 1773 bis zur Zerstörung der Anstaltsgebäude des Josephinums 1945, Bd. 1, Hildesheim 1950, S. 132 ff.; E. Gatz: Bischöfliche Einheitsfront im Kulturkampf?, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 92, 1972, S. 391 – 403; ders.: Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, 2 Bde., Mainz 1977/1979; H.-G. Aschoff: Der Kulturkampf in der Provinz Hannover, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 115, 1979, S. 15 – 67.

4 Zu Kopp: R. Morsey: Georg Kardinal Kopp, in: ders. (Hg.), Zeitgeschichte in Lebensbildern, Bd. 1, Mainz 1973, S. 13 – 28 (S. 297 Literatur).

berührt wurden und die nach dem Erlaß der Maigesetze notwendig gewordene Solidarität unter den preußischen Bischöfen verletzt wurde. Diese konziliante Haltung Sommerwerks, die wesentlich von seinem Generalvikar Georg Kopp⁴ mitbestimmt wurde, trug dazu bei, daß von staatlicher Seite ein Absetzungsverfahren wie gegen andere preußische Bischöfe gegen ihn nicht näher in Betracht gezogen wurde. Obwohl Sommerwerk wegen Nichtbesetzung vakanter geistlicher Stellen mit den Maigesetzen in Konflikt geriet und zu Geldstrafen verurteilt wurde, gehörte er zu den wenigen preußischen Bischöfen, die während des Kulturkampfes ihre bischöflichen Funktionen ausüben konnten.

Während des Beilegungsprozesses des Kulturkampfes nach 1883 schloß sich Sommerwerk den „regierungsfreundlichen“ Bischöfen des preußischen Episkopates an, die eine Beendigung der Auseinandersetzung nur in einem Kompromißfrieden zwischen Staat und Kirche sahen; diese Gruppe von Bischöfen wurde von Kopp angeführt, der 1881 zum Bischof von Fulda ernannt worden war, 1887 Fürstbischof von Breslau wurde und 1893 mit Unterstützung Kaiser Wilhelms II. die Kardinalswürde empfing. Die preußische Regierung honorierte Sommerwerks gemäßigte kirchenpolitische Haltung durch die Verleihung mehrerer Orden (u.a. Preußischer Kronenorden I. Klasse) und die Berufung ins Herrenhaus (1900).

In der zweiten Hälfte seiner Amtszeit widmete sich Sommerwerk der Behebung der durch den Kulturkampf entstandenen Schäden und dem Ausbau der kirchlichen Organisation und Seelsorge, vor allem in den Diasporagebieten seiner Diözese. Während dieser Zeit wurden fast 40 Missionsstationen und Kirchen errichtet, die der Bischof teilweise aus Mitteln mitfinanzierte, die ihm nach der Rückzahlung der im Kulturkampf gesperrten Staatsleistungen zur Verfügung standen. Die enge persönliche und kirchenpolitische Bindung Sommerwerks an Kardinal Kopp blieb auch in dieser Zeit bestehen und fand ihren Ausdruck in der Tatsache, daß er dem Breslauer Fürstbischof seine Stimme auf den Fuldaer Bischofskonferenzen übertrug, an denen er wegen zunehmender Altersschwäche seit der Mitte der 90er Jahre nicht mehr teilnahm. Die Gebrechlichkeit Sommerwerks und die häufigen Erkrankungen seines Generalvikars Friedrich Hugo führten dazu, daß die Verwaltung der Diözese in den letzten Lebensjahren des Bischofs praktisch in die Hände des Generalvikariatsrates Bertram überging.

Adolf Bertram⁵ wurde am 14. März 1859 als Sohn eines Webers und Tuchladenbesitzers in Hildesheim geboren. Da infolge des Kulturkampfes die Hildesheimer Philosophisch-theologische Lehranstalt und das Priesterseminar geschlossen worden waren, ging Bertram nach dem Abitur am Gymnasium Josephinum 1877 – wie die meisten anderen Hildesheimer Priesteramtskandidaten – zum Theologiestudium nach Würzburg. Hier hörte er Vorlesungen bei dem Kirchenhistoriker Joseph Hergenröther und dem Apologeten und Dogmatiker Franz Seraph Hettinger,⁶ in dem Bertram auch in späteren Jahren noch das Ideal eines Professors sah, der Gelehrsamkeit und Spiritualität vereinte.⁷ In der Würzburger Zeit bahnte sich auch das freundschaftliche Verhältnis zu Franz Hitze an,⁸ das Bertrams Stellung zum Volksverein und zur christlichen Gewerkschaftsbewegung mit beeinflussen sollte.

Nach einem Zwischensemester in München empfing Bertram 1881 in Würzburg die Priesterweihe, wo er zwei Jahre später auch mit einer Arbeit über Theodoret von Cyrus zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Es folgten Studien in Innsbruck und Rom, die er als Kaplan der Anima 1884 mit dem Doktorat im Kirchenrecht an der Gregoriana abschloß. Ein leichter Sprachfehler, den Kopp später als „kleine nervöse Störung“ bezeichnete⁹ und den Bertram im Laufe der

5 Über Bertram: L. Volk: Adolf Kardinal Bertram, in: *Zeitschichte in Lebensbildern*, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 274 – 286 (S. 312 Literatur); über seine Zeit in Hildesheim: K. Henkel (wie Anm. 1), S. 55 ff.; K. Algermissen: Adolf Bertram – ein großer Sohn Niedersachsens, in: *Aus dem Leben und Wirken des Kardinals Bertram*, Hildesheim 1948, S. 3 ff.; H. Seeland (wie Anm. 1), S. 88 ff.; H.-G. Aschoff: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 48, 1980, S. 65 – 82, bes. S. 67 ff.; zuletzt B. Stasiewski: Bertram, Adolf (1859 – 1945), in: E. Gatz (Hg.): *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 43 ff.

6 Zu Hettinger: E. Biser: Franz Seraph Hettinger (1819 – 1890), in: H. Fries u. G. Schwaiger (Hg.): *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*, Bd. 2, München 1975, S. 409 – 441.

7 Vgl. G. May: Der Domkapitular Adolf Bertram als Referenten für die Theologiestudierenden des Bistums Hildesheim nach Briefen aus dem Dom- und Diözesanarchiv Mainz, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 33, 1975, S. 138.

8 R. Brack: *Deutscher Episkopat und Gewerkschaftsstreit 1900 – 1914*, Köln/Wien 1976, S. 229.

9 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (= NHAH), Hann. 122a, XVII, 94b. Aufzeichnung Nobilings, 8. Jan. 1906.

Jahre „mit der ihm eigenen ungeheuren Energie“¹⁰ fast überwand, führte dazu, daß er nach seiner Rückkehr nach Hildesheim keine Stelle in der Seelsorge erhielt, sondern in der Diözesanverwaltung eingesetzt wurde. Er wurde zuerst Hilfsarbeiter im Generalvikariat und erhielt 1886 aufgrund seiner wissenschaftlichen Interessen eine Anstellung als Dombibliothekar; es folgten die Ernennungen zum Assessor des Generalvikariates (1889), zum Domvikar (1893), Domkapitular (1894), Generalvikariatsrat (1896) und Generalvikar (1905). Obwohl Bertram über 20 Jahre im Verwaltungsdienst der Diözese beschäftigt war, bewahrten ihn sein ausgeprägtes Interesse an der ihm versagten Seelsorge und die rege Beschäftigung mit kirchen- und kunstgeschichtlichen Fragen seiner Diözese davor, zum Bürokraten zu werden. Unter den von ihm in dieser Zeit veröffentlichten Abhandlungen ragt seine „Geschichte des Bistums Hildesheim“ heraus, deren letzten Band er erst 1925 als Fürstbischof von Breslau vollenden konnte; sie gilt noch heute wegen des in ihr verarbeiteten umfangreichen archivalischen Materials als ein Standardwerk der Diözesangeschichte.¹¹

Die eigentümlichen politischen Zustände in der Provinz Hannover schienen für eine kurze Zeit die Laufbahn Bertrams zu gefährden. Nach der Annexion norddeutscher Staaten durch Preußen im Jahr 1866 war in der Provinz Hannover die „welfische Bewegung“ entstanden, die sich parteipolitisch in der Deutschhannoverschen Partei organisierte, gegen die Annexion protestierte und ihr politisches Ideal in der Wiederherstellung des Königreiches Hannover sah.¹² Aufgrund gemeinsamer politischer Vorstellungen und Ziele, wie des Ausbaus des Föderalismus, der Abwehr von Säkularisierungsbestrebungen und der Gegnerschaft gegen die Nationalliberalen, hatte sich die katholische Bevölkerung Hannovers mit dieser Bewegung verbunden. Das Zusammengehen von Katholiken und Welfen wurde auch nach der Gründung der Zentrums- partei fortgesetzt, die die katholische Bevölkerung in zunehmendem Maße erfaßte, und fand seinen Ausdruck in Wahlbündnissen zwischen der DHP und dem Zentrum und im Anschluß welfischer Abgeordneter als Hospitanten an die Zentrumsfraktion im Reichstag. Wegen ihrer restaurativen politischen Zielsetzung sah die preußische Regierung in den Welfen eine staatsfeindliche Bewegung und schloß systematisch Bewerber von staatlichen Ämtern aus, die im Verdacht welfischer Sympathien standen. Aufgrund der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ hatte der preußische Staat als Rechtsnachfolger des Königreichs Han-

nover ein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl und der Besetzung von Domkapitular- und Domvikarstellen. Auch dieses Recht benutzte die preußische Regierung wiederholt, um Personen den Eintritt in das Domkapitel zu verwehren, an deren politischer Zuverlässigkeit sie Zweifel hegte. Als Sommerwerk Bertram 1892 sowohl für eine Domkapitular- als auch für eine Domvikarstelle vorschlug, strich die preußische Regierung seinen Namen auf den vom Bischof eingereichten Listen.¹³ Der Erklärung Bertrams zur „persona non grata“ lagen Äußerungen des hannoverschen Oberpräsidenten Rudolf von Bennigsen und des Hildesheimer Regierungspräsidenten Schultz zugrunde, die seine Loyalität gegen die Staatsbehörden bezweifelten und eine politische Agitation in der Zukunft nicht für völlig ausgeschlossen hielten. Ihre Vermutungen stützten sich allein auf die Tatsache, daß Bertrams Vater als ein entschiedener Anhänger der welfischen Partei galt, und auf Aussagen, nach denen Bertram selbst direkte Beziehungen zu der Umgebung des Papstes unterhielt, die aus seiner Studienzeit in Rom stammten. Auf die Frage des Kultusministers, ob ein begründeter Zweifel an Bertrams Zuverlässigkeit vorliege, mußte Bennigsen dies verneinen; aus Rücksicht auf Sommerwerk, den eine Streichung persönlich schwer berühren werde, empfahl der Oberpräsident vielmehr, Bertram als genehm zu erachten. Trotz dieser Empfehlung strich die preußische Regierung Bertram von den Listen; diese Maßnahme war ein Ausdruck der nervösen Aufmerksamkeit, mit der die Berliner Behörden die Vorgänge in der Provinz Hannover beobachteten; ihr lag die Absicht zugrunde, alles zu vermeiden, wodurch die strengkirchliche Richtung oder welfisch-ultramontane Bewegung begünstigt werden könnte. Erst als sich Sommerwerk noch einmal für Bertram beim Kultusminister verwandte, um eine „tüchtige und bewährte Arbeitskraft für das Dom-

10 H. Jedin: Kardinal Adolf Bertram, in: Schlesisches Priesterjahrbuch 1, 1960, S. 13.

11 Vgl. H. Seeland: Das Schrifttum des Kardinals Bertram, in: Aus dem Leben und Wirken des Kardinals Bertram, Hildesheim 1948, S. 15 ff.

12 Über die Deutschhannoversche Partei: H.-G. Aschoff: Die welfische Bewegung und die Deutschhannoversche Partei zwischen 1866 und 1914, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 1981, S. 41 – 64; ders.: Das Zentrum und die Deutschhannoversche Partei im Hildesheimer Reichstagswahlkreis, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 49, 1981, S. 85 – 106.

13 Für das folgende: H.-G. Aschoff: Hildesheimer Bischofswahlen (wie Anm. 5), S. 67 ff.

kapitel zu erhalten“,¹⁴ wurde er 1893 als „persona grata“ für eine Domvikarstelle bezeichnet. Die Berliner Regierung stellte dieses Entgegenkommen als eine Anerkennung der staatsloyalen Haltung Sommerwerks hin; ein Nachgeben wurde ihr dadurch erleichtert, weil man eine Domvikarstelle als „kirchlich wie öffentlich wenig einflußreich“ ansah.¹⁵ Die Rücksicht auf Sommerwerk und die parteipolitische Abstinenz Bertrams trugen dazu bei, daß er 1894 mit regierungsseitiger Zustimmung zum Domkapitular ernannt wurde.

2) Bertrams Wahl zum Bischof von Hildesheim

Nach dem Tod Sommerwerks am 18. Dezember 1905 galt Bertram von Anfang an als der aussichtsreichste Kandidat für die Nachfolge des verstorbenen Bischofs, der zeitweise beabsichtigt hatte, Bertram zu seinem Koadjutor vorzuschlagen.¹⁶ Die früher geäußerten Zweifel an der staatspolitischen Loyalität wirkten sich in Regierungskreisen in keiner Weise mehr aus; zu dieser Tatsache trug der Umstand bei, daß Kardinal Kopp, dessen Urteil über Kandidaten für kirchliche Ämter wegen seiner eindeutigen regierungsfreundlichen Haltung in Berlin große Beachtung fand, Bertram „gern auf dem Bischofsstuhl in Hildesheim sehen“ wollte¹⁷ und sich für ihn in den Gesprächen mit den Regierungsvertretern verwandte. Wahrscheinlich hat sich der Kardinal auch beim Domkapitel für Bertram eingesetzt. Bei der Charakterisierung der Kandidaten, die das Hildesheimer Domkapitel nach den Vorschriften der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vor dem eigentlichen Wahlakt der Regierung bekanntgeben mußte, damit diese mögliche nicht genehme Personen streichen konnte, bezeichnete der hannoversche Oberpräsident Wentzel Bertram als einen sehr kenntnisreichen und fleißigen Mann mit angenehmen Umgangsformen, der stets bemüht sei, in gutem Einvernehmen mit allen Personen zu leben, mit denen er dienstlich oder privat zu tun habe; er stehe zwar auf dem Boden des Zentrums und sei infolge seiner ganzen Entwicklung und Veranlagung weniger in der Lage, staatliche Interessen unbefangen zu würdigen, wenn sie denen der Kirche entgegenstehen sollten; da dies, so war zwischen den Zeilen zu lesen, auf fast alle kirchentreuen Geistlichen zutraf, war es nach der Meinung des Oberpräsidenten von Bedeutung, daß Bertram „eine wesentlich friedliche Natur“ besaß.¹⁸ Bedenken gegen seine Kandidatur kamen von Bertram selbst;¹⁹ noch am Vorabend der Wahl soll er seinem Bruder gegenüber geäußert

haben, er werde die Wahl nicht annehmen, wenn sie auf ihn falle. Allerdings hielt er diese Bedenken im entscheidenden Augenblick nicht aufrecht; am 26. April 1906 wurde er bereits im ersten Wahlgang mit 5:2 Stimmen zum Bischof gewählt.²⁰ Entscheidend für seine Wahl war wohl die exponierte Stellung, die er in den vorangegangenen Jahren in der Diözesanverwaltung eingenommen hatte. Die päpstliche Bestätigung seiner Wahl erfolgte am 12. Juni; am 15. August 1906 empfing er von Kardinal Kopp unter Mitwirkung der Bischöfe Voß von Osnabrück und Schneider von Paderborn im Hildesheimer Dom die Bischofsweihe.

Die Wahl Bertrams zum Bischof „bewirkte in seiner Persönlichkeitsentfaltung so etwas wie einen späten Durchbruch“.²¹ Die ungeheure Aktivität, die Bertram in der Erfüllung seiner pastoralen Aufgaben zeigte, trat noch besonders augenfällig dadurch hervor, daß sein Vorgänger Sommerwerk in seinen letzten Lebensjahren aufgrund seiner Altersschwäche zurückgezogen gelebt hatte und nicht mehr in der Lage gewesen war, die einzelnen Gemeinden des Bistums zu besuchen. Bertrams unermüdlichen Einsatz lag eine echte priesterliche Hirtensorge zugrunde; er sah seine Hauptaufgabe darin, seine Diözesanen im Glauben zu bewahren und in der Treue zur Kirche zu stärken. Dieses Anliegen durchzieht als Leitgedanke seine Hirtenbriefe.²² Die Gefahren für den Glauben, denen in besonderem Maße die Katholiken der Diaspora und die Jugendlichen ausgesetzt waren, die aus beruflichen

14 NHAH, Hann. 122 a, XVII, 94 d. Bosse an Bennigsen, 29. Juli 1893. Auch Bennigsen war der Meinung, daß Sommerwerk Bertram deshalb zum Domkapitular ernennen wollte, weil er im Domkapitel eine „geschäftskundige Arbeitskraft“ brauche und die anderen Kandidaten „keine bedeutenden Persönlichkeiten“ seien (ebenda, Bennigsen an Bosse, 7. Febr. 1893).

15 Ebenda, Bosse an Bennigsen, 29. Juli 1893.

16 NHAH, Hann. 122 a, XVII, 94 b. Aufzeichnung Nobilings, 8. Jan. 1906.

17 Ebenda, Wentzel an Studt, 21. Jan. 1906.

18 Ebenda.

19 Ebenda, Wentzel an Studt, 10. Jan. 1906; Fromme an Wentzel, 4. Apr. 1906; A. Lax, Meine Erinnerungen an Dr. Adolf Bertram, Hildesheim o.J., S. 13.

20 Bistumsarchiv Hildesheim (= BAH), D 2b, XIII, Bischofswahl 1906. Wahlprotokoll.

21 L. Volk (wie Anm. 5), S. 275.

22 Die Hirtenbriefe, die in seiner Hildesheimer Zeit entstanden, liegen veröffentlicht vor in: A. Bertram, Kirche und Volksleben. Hirtenworte über einige kirchliche Aufgaben unserer Zeit, Breslau 1916.



Der Hildesheimer Dom vor der Zerstörung im März 1945: die Bischofskirche Adolf Bertrams

Gründen von ihren Familien getrennt lebten, erblickte er in den gesellschaftlichen Säkularisierungserscheinungen, in einer kirchenfeindlichen Pseudowissenschaft und in der sich ausbreitenden materialistischen Weltanschauung und Vergnügungssucht. „Zwei große Verlustgebiete sind es, in denen es arg bergab geht: In den großen Städten der Diaspora häufen sich die Ruinen durch die Massenverführung zu der ganz ungläubigen Weltanschauung, durch eine vielfach ganz verweltlichte, kirchenfeindliche Jugendpflege, durch grenzenlose Unsittlichkeit. In den weiten ländlichen Gegenden und tausend kleineren Orten aber ist es die vollständige Verwaisung, der vollständige Mangel an Gottesdienst, Unterricht und Führung ... Dazu fast überall die hochmütige Verachtung alles Katholischen, das die ganze Umgebung nur kennt als Zerrbild hirn-

verbrannter Beschränktheit.“²³ Als wichtige Mittel gegen die Glaubensgefährdung galten Bertram die Intensivierung der Glaubensinformation, die Pflege des Familienlebens und vor allem das gute Vorbild der Eltern und Lehrer; seiner Ansicht nach kam „auf das Wirken der Eltern, auf das Beispiel von Vater und Mutter ... zuletzt alles an“.²⁴ Als Mittel der Seelsorge förderte Bertram die katholischen Vereine, vor allem die Standesvereine, die in einer weltanschaulich anders denkenden, teilweise feindlichen Umwelt Schutz und Geborgenheit zu gewähren trachteten. Eine wesentliche Bedeutung für die Festigung des

23 Ebenda, S. 238.

24 Ebenda, S. 372.

Glaubens kam seiner Ansicht nach dem regelmäßigen Sakramentenempfang zu; Bertram unterstützte vorbehaltlos die von Papst Pius X. geförderte Bewegung, deren Ziel im häufigen Kommunionempfang und in der Herabsenkung des Erstkommunionalters bestand. Sein Fastenhirtenbrief von 1911 über „Die pädagogische Bedeutung des Dekrets über die Erstkommunion“²⁵ fand über die Grenzen der Diözese Hildesheim hinaus Beachtung.²⁶

Aufgrund zahlreicher Visitations- und Firmungsreisen gelang es Bertram in den acht Jahren als Bischof von Hildesheim, alle Gemeinden seiner Diözese, einige von ihnen sogar mehrmals, zu besuchen;^{26a} auch mit diesen Reisen, die er häufig mit der Eisenbahn unternahm, verband er die Absicht, die Priester in den Diasporagebieten zu ermutigen und durch direkten Kontakt mit der katholischen Bevölkerung die Beziehung seiner Diözesanen zur Kirche zu stärken. Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit allen Teilen der Diözese dienten auch die von Bertram in den ersten Jahren seiner bischöflichen Tätigkeit eingeführten Dechantenkonferenzen, auf denen die Dechanten unter seinem Vorsitz aktuelle Fragen der Pastoral und der Disziplin erörterten und deren häufig von ihm selbst bearbeiteten Protokolle Richtlinien für die Seelsorge festlegen sollten. Um Erfahrungen auszutauschen, um Anregungen zu erhalten und um sich gegenseitig Mut zuzusprechen, empfahl Bertram monatliche Zusammenkünfte der Geistlichen einer bestimmten Region.²⁷

Während Bertrams Amtszeit als Bischof von Hildesheim wurden sieben neue Seelsorgestellen eingerichtet, vierzehn neue Kirchen und Kapellen gebaut, die durch die Aufteilung von Seelsorgsbezirken oder als Erweiterungsbauten notwendig geworden waren, sowie zehn Kuratien bzw. Missionsstellen zu Pfarreien erhoben.²⁸ Die Knappheit der finanziellen Mittel verhinderte einen großzügigen kirchlichen Ausbau. Die Bertram zur Verfügung stehenden Mittel des bischöflichen Stuhles und der Diözesanverwaltung verwandte er für den Bau von Kirchen und die Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen nur in den Diasporagebieten, in denen organisierte Kirchengemeinden mit Steuerkraft (wie sie das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 vorsah) noch nicht bestanden. Die Finanzknappheit zwang zu äußerst bescheidenen Kirchenbauten; sie sollten nach Bertrams Worten „sehr einfach, doch solide“ ausgeführt werden und eine spätere Vergrößerung nicht ausschließen.²⁹ Wertvolle Hilfe erhielten diese kirchlichen Einrichtungen in der Diaspora durch

den Bonifatiusverein, für dessen Ausbreitung sich Bertram sowohl in der eigenen Diözese als auch in den katholischen Gebieten Deutschlands tatkräftig einsetzte.³⁰ In Gegenden, wo bereits organisierte Kirchengemeinden bestanden, mußten die Gemeindemitglieder die Mittel für neue Kirchenbauten durch Kirchensteuern, Kollekten, Beiträge von Vereinen und Spenden selbst aufbringen, wobei sie jedoch Bertram vor allem durch die Vermittlung von Hilfeleistungen seitens des Bonifatiusvereins unterstützte.³¹

Eine der ersten Amtshandlungen Bertrams als Bischof war die Berufung Joseph Ernsts³² zum Regens des Hildesheimer Priesterseminars. Schon als Generalvikar hatte Bertram seine Unzufriedenheit mit dem alten Regens Heinrich Heise geäußert,³³ so daß eine Neubesetzung der Stelle ihm notwendig erschien. Die Berufung eines Mannes seines Vertrauens in dieses Amt, das er als das wichtigste nach dem des Bischofs bezeichnete,³⁴ erschien deshalb als besonders geboten, weil die Hildesheimer Priesteramtskandidaten wegen des Fehlens einer Philosophisch-theologischen Lehranstalt im Bistum den größten Teil ihrer Studien an einer auswärtigen Hochschule, vornehmlich in Münster, absolvierten, damit weitgehend der Aufsicht des Bischofs entzogen waren und nur die mehr praktisch gerichtete Ausbildung während des letzten Jahres vor der Priesterweihe im Hildesheimer Priesterseminar erhielten. Ernst hatte wie Bertram während des Kulturkampfes in Würzburg studiert, war dann in das Priesterseminar in Dillingen eingetreten und hatte seine

25 Ebenda, S. 89 – 117.

26 Vgl. K. Henkel (wie Anm. 1), S. 55 f.

26a Vgl. BAH, Liber Actuum Pontificalium Dioecesis Hildesiensis incipit Anno 1906.

27 Vgl. BAH, Dekanat Hannover I. Bertram an Schreiber, 8. Sept. 1909.

28 Vgl. K. Henkel (wie Anm. 1), S. 56 f.

29 Vgl. BAH, Soltau. Bertram an Herzog, 15. Jan. 1914.

30 Vgl. A. Bertram: Der Bonifatius-Verein und die Diaspora-Diözese Hildesheim. Rückblick und Anregungen, Paderborn 1912; Der Bonifatius-Verein ein Apostolat der katholischen Liebe, in: A. Bertram: Kirche und Volksleben (wie Anm. 22), S. 232 – 249.

31 BAH, Sarstedt, Das Kirchengebäude. Bertram an Fromme, 5. Dez. 1911; Hohenhameln, Bauliche Unterhaltung der Kirche. Bertram an Trott zu Solz, 1. Mai 1911.

32 Über Ernst: H.-G. Aschoff: Hildesheimer Bischofswahlen (wie Anm. 5), S. 71 f.

33 Vgl. G. May (wie Anm. 7), S. 159.

34 A. Bertram: Kirche und Volksleben (wie Anm. 22), S. 413.

erste Anstellung als Kaplan in Celle erhalten, wo ihm ein Einblick in die Diasporasituation vermittelt worden war und wo er einen der frühen katholischen Arbeitervereine im Bistum Hildesheim gegründet hatte. Nach dem Studium in Rom und der Promotion in Würzburg hatte ihn Bischof Sommerwerk zum Professor am Hildesheimer Priesterseminar berufen. Ernst bewies eine große Aufgeschlossenheit für soziale Fragen und stand in enger Verbindung mit den maßgeblichen Persönlichkeiten der katholischen Arbeitervereinsbewegung und der christlichen Gewerkschaften sowie mit den Führern des „Volksvereins für das katholische Deutschland“; wie Bertram war er mit Franz Hitze befreundet. Neben seiner Lehrtätigkeit am Seminar wirkte Ernst als Reorganisator des katholischen Vereinswesens in der Stadt Hildesheim, arbeitete an der Gründung, dem Ausbau und der Zusammenfassung der katholischen Männer- und Arbeitervereine auf der Bistumsebene und übernahm 1912 das Amt eines Diözesangeschäftsführers des Volksvereins.

Wegen seiner weitgespannten Bildung, seiner sozialpolitischen Interessen und seines ruhigen Charakters schien er dem Bischof als Regens eine nüchterne, praxisbezogene Ausbildung der Priesterkandidaten zu gewährleisten. Bertram wünschte für sein Bistum religiös durchgebildete, sittlich gefestigte, anspruchsvoll und bedürfnislose, von einem hohen Berufsethos erfüllte Seelsorger, die in besonderem Maße auch für die Arbeit in den unteren Bevölkerungsschichten qualifiziert waren.³⁵

Zu seinem Generalvikar ernannte Bertram Johannes Hagemann, der von Regierungsseite als „durchaus königstreu, geschäftsgewandt und von milden Gesinnungen“ bezeichnet wurde.³⁶ Nach seinem Studium in Münster und Dillingen, wo er auch die Priesterweihe empfangen hatte (1881), hatte Hagemann die Stelle eines Kaplans in Algermissen angetreten (1890) und war danach als Mitarbeiter im Generalvikariat angestellt worden. Während unter Bertram das Generalvikariat, das neben dem Generalvikar lediglich aus sieben weiteren Mitarbeitern bestand,³⁷ die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigte, behielt sich der Bischof die Bearbeitung der Angelegenheiten von besonderer Bedeutung selbst vor. Zu diesen Angelegenheiten gehörten u.a. die kirchlichen Fragen, die das Herzogtum Braunschweig betrafen, und die Polenpastoration.³⁸

3) Die Polenseelsorge

Starker Geburtenüberschuß, Mangel an Arbeitsplätzen und die Aussicht auf höhere Löhne hatten vornehmlich seit der Reichsgründung zu einer Wanderung von mehreren hunderttausend meist katholischen Polen in die industrialisierten westlichen Gebiete des Reiches geführt. Der preußische Teil des Bistums Hildesheim zählte 1910 16.000 polnisch sprechende Diözesangehörige.³⁹ Von diesen hier sesshaft gewordenen Polen waren die polnischen Saison- oder Wanderarbeiter zu unterscheiden, die in den Sommermonaten hauptsächlich in den landwirtschaftlichen Betrieben Mittel- und Westdeutschlands beschäftigt wurden; ihre Anzahl wurde im Bereich des Bistums Hildesheim 1911 auf 15 – 17.000 geschätzt.⁴⁰ Erste Versuche einer seelsorglichen Betreuung der Polen lassen sich im Bistum Hildesheim bereits in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts feststellen,⁴¹ ohne daß eine systematische Pastoration durchgeführt worden wäre. Einzelne Diözesangeistliche beantragten für polnisch sprechende Priester, die sich für kurze Zeit in ihrer Pfarrei oder in der Nachbarschaft aufhielten, vom Generalvikariat die notwendigen Fakultäten zur Vornahme seelsorglicher Handlungen an der polnischen Bevölkerung. Diese Fakultäten wurden in der Regel ohne weiteres erteilt.⁴² Eine geregelte Seelsorge der polnischen Bevölkerung begann hingegen erst 1894, als der Paderborner

35 Vgl. G. May (wie Anm. 7), S. 144 ff. Dieses Priesterbild hatte Bertram schon vor seiner Wahl zum Bischof in mehreren Briefen an den die Hildesheimer Theologen in Münster betreuenden Reptenten und Privatdozenten Johannes Jacob Margreth gezeichnet.

36 NHAH, Hann. 122a, XVII, 94b. Fromme an Windheim, 23. Nov. 1914.

37 Neben dem Generalvikar arbeiteten in dieser kirchlichen Behörde ein Generalvikariatsrat, ein Rechtskonsulent, ein Domsekretär, ein Assessor, ein Registrator und zwei Kanzlisten.

38 Über die Polenseelsorge: J. Nichtweiss: Die ausländischen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft der östlichen und mittleren Gebiete des Deutschen Reiches, Berlin 1959, S. 175 ff.; J. Liszka: Polen in Deutschland 1871 – 1939, in: Priester-Jahrheft 1975, S. 26 – 36; H. J. Brandt: Das Kloster der Redemptoristen in Bochum und die Polenseelsorge im westfälischen Industriegebiet, in: Spicilegium Historicum Congregationis Ssmi Redemptoris 23, 1975, S. 131 – 205.

39 J. Liszka (wie Anm. 38), S. 28.

40 BAH, G XVI 6, Seelsorge für die Polen. Bertram an den Provinzial der Lazaristen in Krakau, 23. Juni 1911.

41 BAH, G XVI 5, Seelsorge für die Polen. Ausschreiben des Generalvikariates im Bernwardsblatt, 25. Aug. 1884.

42 Vgl. ebenda.

Domkapitular Franz Wilhelm Woker, der schon einschlägige Erfahrungen in den Provinzen Sachsen, Anhalt und Thüringen gesammelt hatte, die Organisation dieser Pastoration für den gesamten norddeutschen Raum in die Hand nahm und mit Zustimmung des Hildesheimer Generalvikariates, das die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellte, in seinem die Sommermonate umfassenden Pastorationsplan auch die Orte im Bistum Hildesheim berücksichtigte, wo es bereits polnische Ansiedlungen gab oder wo eine größere Anzahl polnischer Saisonarbeiter erwartet wurde.⁴³ Die Orte, in denen pastoriert wurde, waren über den gesamten Raum der Diözese verteilt; die Anzahl der zu betreuenden Polen war im Laufe der Jahre Schwankungen unterworfen; zu den wichtigen Stützpunkten der Polenseelsorge gehörten Hildesheim, Hannover, Linden, Misburg, Lehrte, Peine, Ruthe, Göttingen, Hameln, Salzgitter, Gronau, Celle, Lüneburg, Wilhelmsburg, Blumenthal, Braunschweig, Süplingen, Schöningen, Helmstedt, Wolfenbüttel und Blankenburg. Die Polenseelsorge wurde unter Woker von Jesuiten, Franziskanern und Weltgeistlichen durchgeführt, die Kosten wurden durch Spenden des Isidorvereins und aus Kollekten gedeckt. 1904 stellte Woker seine im allgemeinen erfolgreichen Bemühungen ein, weil auf direkte Anweisung des preußischen Kultusministers den mit der Polenmission betrauten galizischen Jesuiten aufgrund des Jesuitengesetzes die seelsorgliche Tätigkeit untersagt wurde.⁴⁴

Dadurch wurde Bertram, der die Polenseelsorge im Hildesheimer Generalvikariat bearbeitete, veranlaßt, eigenständig für die Betreuung der Polen im Bistum Hildesheim zu sorgen. Es gelang ihm, für den Sommer 1904 vom Franziskanerguardian im Kloster Frauenberg bei Fulda, Brandys, einen polnischen Pater aus der Provinz Posen zu erhalten, der im Franziskanerkloster Ottbergen bei Hildesheim seinen Aufenthalt nahm und von dort aus die Diözese bereiste, während die nördlichen Bistumsteile von einem Geistlichen aus Hamburg betreut wurden.⁴⁵ Mit stillschweigender Duldung der preußischen Regierung konnten auf Vermittlung Bertrams hin ab 1905 wieder Jesuiten aus Krakau die Polenseelsorge in Hildesheim übernehmen. Ihnen folgten, als sie wegen Arbeitsüberlastung diese Aufgabe im Bistum Hildesheim nicht mehr wahrnehmen konnten, Lazaristen aus Krakau. Außerdem half zeitweilig an verschiedenen Orten der aus dem Erzbistum Posen stammende Vikar Bruno Troska aus, der eigentlich nur für die am Bau des Mittellandkanals beschäftigten Polen angestellt worden war.⁴⁶

Auch als Bischof bearbeitete Bertram persönlich die Fragen, die mit der Polenseelsorge in seinem Bistum zusammenhingen. So stellte er den jährlichen Pastorationsplan auf, in dem aufgezeigt wurde, an welchen Tagen sich der polnisch sprechende Geistliche in den einzelnen Gemeinden aufhielt. Seinen Einsatz für die Polenseelsorge betrachtete er nicht als eigentliche Amtspflicht gegenüber seinen Diözesanen, sondern „als Liebespflicht gegenüber polnischen Diözesanen fremder Diözesen“;⁴⁷ es galt, die Gläubigen in einer fremden Umwelt vor sittlichen Schäden und religiöser Indifferenz zu bewahren. Die Diözesangeistlichen, in deren Gemeinden polnische Saisonarbeiter erwartet wurden, wies er an, sich frühzeitig mit den Arbeitgebern oder den Aufsehern in Verbindung zu setzen, um eine Freistellung der Arbeiter zum Besuch der Gottesdienste zu erreichen; außerdem wurden sie aufgefordert, die polnischen Geistlichen in den Pfarrhäusern zu beherbergen und zu verpflegen; sie konnten sich aus den Kollekten entschädigen, die unter den Polen zur Deckung der durch die Pastoration allgemein anfallenden Kosten abgehalten wurden. Bertram empfahl den Ortsgeistlichen, am Ende der Arbeitsaison auf die Rückkehr in die Heimat zu dringen, weil das Verbleiben in Nachbardistrikten „in zahlreichen Fällen zum allmählichen Verluste der Religiosität und Sittlichkeit“ führe.⁴⁸ Die Seelsorge durch die auswärtigen Geistlichen fand große Resonanz bei den polnischen Arbeitern, der Sakramentenempfang wurde als durchaus zufriedenstellend angesehen.⁴⁹ Dagegen ließ die Teilnahme an den Gottesdiensten nach, wenn sie von deutschen Geistlichen gehalten wurden, die polnisch gelernt hatten und von denen es 1910 drei im Bistum gab.⁵⁰ Auch nach der Transferierung Ber-

43 Ebenda, Woker an Sommerwerk, 19. Dez. 1893; hier auch die unter Woker ausgearbeiteten Pastorationspläne und die Rechenschaftsberichte.

44 BAH, G XVI 6, Seelsorge für die Polen. Woker an Bertram, 22. Jan. 1904.

45 Ebenda, Brandys an Bertram, 28. Febr. 1904; Bertram an Sanger, 24. März 1904. Der polnische Pater war Franziskus Kowalinski.

46 Ebenda befinden sich die Akten der Verhandlungen Bertrams mit den Jesuiten und den Lazaristen. Die Lazaristen übernahmen ab 1912 die Polenseelsorge im Bistum Hildesheim.

47 Wie Anm. 40.

48 Ebenda, vgl. das Vorwort Bertrams zu den Pastorationsplänen.

49 Vgl. ebenda, *Fructus spiritualis* der Polenpastoration in der Diözese Hildesheim, 1908.

50 Ebenda, Troska an Bertram, 31. Juli 1912; Braunschweig, Polenpastoration. Bertram an Generalvikariat Paderborn, 21. Nov. 1910.

trams nach Breslau wurde die Polenseelsorge durch die Lazaristenpatres fortgesetzt; sie mußte infolge des Weltkrieges noch auf die kriegsgefangenen Polen der russischen Gebiete ausgedehnt werden.

4) Die kirchlichen Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig

Während die Polenseelsorge im preußischen Teil der Hildesheimer Diözese von staatlichen Stellen nach 1904 im wesentlichen nicht beeinträchtigt wurde, wurden ihr im Herzogtum Braunschweig einige Schwierigkeiten bereitet. Bertrams Versuche, auch hier eine stillschweigende Duldung der Tätigkeit der Jesuiten und Lazaristen zu erreichen, scheiterten am Widerstand des Regenten Prinz Johann Albrecht von Mecklenburg. Auch Weltgeistliche wurden von den braunschweigischen Behörden nicht zugelassen, wenn ihnen eine nationalpolnische Gesinnung nachgesagt wurde.⁵¹ So spiegelte sich auch in der Frage der Polenseelsorge die schlechtere Rechtslage wider, in der sich die katholische Kirche im Herzogtum Braunschweig im Vergleich zu Preußen befand.

Das Herzogtum Braunschweig, dessen katholische Pfarreien Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt 1834 der Diözese Hildesheim angeschlossen worden waren, gehörte mit Mecklenburg und Sachsen zu den deutschen Ländern, die bis ins 20. Jahrhundert hinein den rein protestantischen Charakter ihres Staates möglichst zu bewahren und damit eine Ausbreitung des Katholizismus zu erschweren suchten.⁵² Erst 1864 wurden die Katholiken Braunschweigs von der Verpflichtung befreit, Stolgebühren an die lutherische Kirche zu zahlen, auch wenn eine Mitwirkung von evangelischer Seite an gottesdienstlichen oder pfarramtlichen Akten nicht stattgefunden hatte. Das Katholikengesetz von 1867 hob zwar eine Reihe alter verletzender staatskirchenrechtlicher Bestimmungen des 18. Jahrhunderts auf, ließ aber z.B. den lutherischen Pfarrzwang für alle Katholiken bestehen, die außerhalb der drei anerkannten städtischen Pfarrgemeinden wohnten. Hauptsächlich durch Einwanderung wuchs die katholische Bevölkerung von ca. 5.000 im Jahre 1867 auf über 25.000 im Jahre 1910 an. Diese Zunahme machte eine Korrektur der rechtlichen Lage der katholischen Kirche in Braunschweig unumgänglich; sie führte 1902 zu einer Novellierung des Katholikengesetzes. Trotzdem wurde von katholischer

Seite weiterhin auf den imparitätischen Charakter des braunschweigischen Staates hingewiesen.⁵³ Die Beschwerdepunkte betrafen u.a. die gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus den konfessionell gemischten Ehen, nach denen die Kinder im Bekenntnis des Vaters erzogen werden mußten, wenn der Vater nicht nach der Geburt des ersten Kindes und vor dessen Taufe eine anderslautende Erklärung abgegeben hatte. Ein Beweis für die intolerante Politik der braunschweigischen Regierung wurde in der häufigen Weigerung gesehen, die staatliche Genehmigung für die Anstellung von Hilfsgeistlichen und für die Abhaltung von Gottesdiensten in Orten zu erteilen, in denen zwar eine Anzahl von Katholiken wohnte, aber noch keine amtliche Kirchengemeinde bestand. Die Katholiken forderten das uneingeschränkte Recht zur Abhaltung von Gottesdiensten in den Amtsbezirken der staatlich anerkannten Geistlichen, die Einführung geistlicher Orden und, da jeder Priester zur Vornahme einer geistlichen Handlung die staatliche Genehmigung beantragen und das Gelöbnis auf das Katholikengesetz ablegen mußte, die Freiheit der Sakramentspendung wenigstens in Notfällen. Einen festen Rückhalt fand die braunschweigische Regierung in ihrer diskriminierenden Politik an der Person des Regenten Prinz Albrecht von Preußen, dessen Abneigung gegen Katholiken allgemein bekannt war. Eine Besserung der Verhältnisse zeichnete sich für die katholische Kirche mit der Übernahme der Regentschaft durch Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg ab, die ein Jahr nach dem Amtsantritt Bertrams als Bischof erfolgte.

Als Domkapitular hatte Bertram den Zentrumsabgeordneten Karl Bachem mit Material über die kirchlichen Zustände in Braunschweig versorgt, mit dem dieser den ab 1900 mehrmals von der Zentrumsfraktion im Reichstag eingebrachten Toleranzantrag unter-

51 BAH, Braunschweig, Polenpastoration. Bertram an Generalvikariat Paderborn, 21. Nov. 1910; Braunschweig. Staatsministerium an Bertram, 11. Sept. 1911.

52 Über die kirchlichen Zustände in Braunschweig: H. Seeland: Die katholische Kirche im Herzogtum Braunschweig, Hildesheim 1909; ders.: Braunschweigs Diözesan-Jubiläum. 100 Jahre mit dem Bistum Hildesheim vereinigt, in: Katholisches Kirchenblatt für das Bistum Hildesheim Nr. 49, 1934 u. 9, 1935.

53 Vgl. BAH, Braunschweig, Amtshandlungen von nichtbraunschweigischen Geistlichen. Sommerwerk an braunschweig. Staatsministerium, 7. Juni 1904; Braunschweig, Gravamina der braunschweig. Katholiken. Mehrere Konzepte Bertrams.

mauerte.⁵⁴ Der Toleranzantrag verfolgte den Zweck, mit Hilfe der Reichsgesetzgebung die gesetzliche Diskriminierung der Katholiken in einigen protestantischen deutschen Staaten, zu denen auch Braunschweig gehörte, aufzuheben; er scheiterte aber u.a. am Widerstand des Bundesrates. Als Bischof versuchte Bertram, durch persönliche Vorstellungen und durch Verhandlungen mit dem Regenten und der braunschweigischen Regierung eine Verbesserung der kirchlichen Lage zu erreichen. Wenn auch keine wesentlichen staatskirchenrechtlichen Änderungen erfolgten, so verhielt sich die Regierung unter Herzog Johann Albrecht entgegenkommender gegenüber den Wünschen von katholischer Seite, was teils auf die Bemühungen Bertrams, teils auf den Einfluß der katholischen öffentlichen Meinung zurückzuführen war, die sich sowohl in der katholischen Presse Deutschlands als auch in den jährlichen Versammlungen der braunschweigischen Katholiken kundtat. So wurden 1909 die Hildesheimer Vinzentinerinnen zur Leitung des Nikolaistiftes, einer Kommunikantenanstalt, zugelassen; in großzügiger Weise wurde auswärtigen Geistlichen die Aushilfe in der Seelsorge gestattet und wurden die Genehmigungen für die Abhaltung von Gottesdiensten erteilt, wenn auch die Regierung weiterhin in einzelnen Fällen von ihrem Recht Gebrauch machte, über die Häufigkeit der Gottesdienste zu entscheiden.⁵⁵

Eines der Hauptanliegen Bertrams war der Ausbau des katholischen Schulwesens im Herzogtum Braunschweig. In der Stadt Braunschweig, in Wolfenbüttel und in Helmstedt bestanden schon vor dem kirchenrechtlichen Anschluß des Herzogtums an das Bistum Hildesheim katholische Schulen. Im Unterschied zu den „öffentlichen“ evangelisch-lutherischen Schulen, für deren Unterhalt die Kommunen zuständig waren, blieben auch bei den verschiedenen gesetzlichen Regelungen des Volksschulwesens (1840, 1851, 1891, 1913) diese katholischen Schulen „Societäts-“ oder Gemeindeschulen, für die die jeweiligen drei Kirchengemeinden unterhaltungspflichtig waren. Zwar erhielten diese Gemeinden von der Regierung und den Stadtverwaltungen Zuschüsse, die Kosten blieben aber so beträchtlich, daß 1898 der katholischen Kirchengemeinde der Stadt Braunschweig das Recht zugestanden wurde, Kirchensteuern zu erheben, deren Ertrag vornehmlich für die Schule verwendet werden mußte. Außer den drei genannten Schulen gab es beim Amtsantritt Bertrams eine katholische Privatschule in Holzminden (ab 1868) und in Harzburg (ab 1881); 1908 wurde eine weitere in Schöningen eingerichtet. Diese Privat-

schulen waren nach erheblichen Schwierigkeiten vom Staat genehmigt worden, unterstanden der staatlichen Aufsicht, wurden aber im wesentlichen vom bischöflichen Stuhl in Hildesheim ohne staatliche, städtische und gemeindliche Zuschüsse unterhalten.⁵⁶ Die ständige Zunahme der katholischen Bevölkerung machte nach Ansicht der kirchlichen Stellen den weiteren Ausbau des katholischen Schulwesens notwendig. Dieser Ausbau erschien um so dringender, als für katholische Schüler, die in Orten ohne katholische Schule die protestantische besuchen mußten, Religionsunterricht schulplanmäßig nicht erteilt wurde. Auch Bertram teilte die in kirchlichen Kreisen vorherrschende Meinung, daß eine wesentliche Ursache für den Austritt aus der katholischen Kirche in den Mischehen und in dem Besuch einer nichtkatholischen Schule liege, in der ein antikatholisches Klima vorherrsche.⁵⁷

Neben den von staatlicher Seite bereiteten Schwierigkeiten scheiterte der Ausbau des katholischen Schulwesens an den erheblichen Kosten, die der bischöfliche Stuhl kaum aufbringen konnte. Die Notwendigkeit, die Kosten zu reduzieren, war einer der Hauptgründe, weshalb es 1909 zu Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem für das Kultusressort zuständigen braunschweigischen Minister Wolff kam, die die Grundzüge für das 1912 von der Braunschweigischen Landesversammlung angenommene „Gesetz über römisch-katholische Schulverbände“ festlegten.⁵⁸ Dieses Gesetz räumte die Möglichkeit ein, katholische Schulverbände, die die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften besaßen, zur Errichtung und Unterhaltung katholischer Volksschulen zu bilden, wenn im Einzelfalle für einen bestimmten Bezirk ein dauerndes Bedürfnis und die dauernde

54 Vgl. Stadtarchiv Köln, Dep. 1006, Nr. 245. Über den Toleranzantrag: K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumsparlei, Bd. 6, Köln 1929, S. 101 ff., 225 ff., 291 ff.

55 Vgl. BAH, Königlutter, Gottesdienst. Braunschweig. Staatsministerium an Bertram, 9. Sept. 1913.

56 Über die katholischen Schulen in Braunschweig: BAH, Braunschweig, Schulsachen, Sammlung Seeland. Gesetzesvorlage über römisch-katholische Schulverbände, 31. ordentl. Landtag 1912, Drucksache 135, Begründung.

57 BAH, Braunschweig, Gravamina der braunschweig. Katholiken. Gravamina im Hrz. Braunschweig nach dem Gesetze v. 29. Dez. 1902 (Konzept Bertrams).

58 Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Hrzgl. Braunschweigischen Lande, Jg. 99, 1912, Nr. 78, S. 707 – 717.

Gewährleistung der erforderlichen Mittel vorlag. Die Mittel sollten durch Schulgeld, Schulsteuer, Zuschüsse des Staates und der im Schulverband liegenden Ortschaften sowie „durch die Inanspruchnahme der Gewährleistung Dritter“ aufgebracht werden, womit weiterhin dem bischöflichen Stuhl in Hildesheim wegen des geringen Steueraufkommens der meist den unteren Schichten angehörenden katholischen Bevölkerung ein beträchtlicher Anteil an den Kosten zugewiesen wurde.

Obwohl das Gesetz nach Ansicht katholischer Kreise in Braunschweig keineswegs dem Anspruch auf paritätische Behandlung des katholischen Bevölkerungsteiles genügte,⁵⁹ sah Bertram in der neuen Regelung auch Vorteile. Einmal wurden Zuschüsse vom Staat und von den Gemeinden, wenn auch in recht mäßiger Höhe, in Aussicht gestellt; zum anderen brauchte der bischöfliche Stuhl keine Nachzahlungen mehr an die preußische Alterszulagenkasse für die Lehrer zu leisten, die sich zur zeitweiligen Übernahme einer Stelle an einer braunschweigischen Schule aus dem preußischen Schuldienst beurlauben ließen, weil der preußische Staat die von Schulverbänden getragenen Schulen als öffentliche anerkannte. Außerdem hoffte Bertram, daß für öffentliche Verbandsschulen leichter Lehrkräfte zu gewinnen seien als für Privatschulen. Da das Gesetz zur Bildung eines Schulverbandes die Zustimmung mehrerer Instanzen vorschrieb, blieb er skeptisch gegenüber der Realisierbarkeit.⁶⁰ Der Ausbruch des Weltkrieges, die Transferierung Bertrams nach Breslau sowie unterschiedliche Standpunkte in der Frage der Gewährleistung der vom bischöflichen Stuhl aufzubringenden Mittel⁶¹ trugen dazu bei, daß das Schulgesetz in der Folgezeit nicht ausgeführt wurde.

Für die Bedeutung, die Bertram der kirchlichen Lage im Herzogtum Braunschweig während seiner Amtszeit als Bischof von Hildesheim beimaß, war eine Bemerkung gegenüber dem Hildesheimer Domkapitel bei seinem Abschied aufschlußreich: Er empfahl dem Kapitel, einen Nachfolger zu wählen, „der mit der Verwaltung Bescheid weiß“, und fügte hinzu: „Ich erinnere an Braunschweig.“⁶² Die Erfahrung, die Bertram mit seiner nicht erfolgreichen Handlungsweise gegenüber der braunschweigischen Regierung machte, war sicher nicht ganz ohne Einfluß auf die später im Dritten Reich von ihm als dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz verfolgte Eingabepolitik.

5) Der Gewerkschaftsstreit

Eine der großen Auseinandersetzungen im deutschen Katholizismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die auch die persönlichen Beziehungen der deutschen Bischöfe untereinander belastete, war der Gewerkschaftsstreit.⁶³ Ähnlich wie in dem gleichzeitig ausgetragenen Literatur- und dem Zentrumsstreit ging es in diesem Konflikt um das Problem des Interkonfessionalismus, der Emanzipation vom kirchlichen Führungsanspruch in rein innerweltliche Angelegenheiten und um die Haltung gegenüber Entwicklungen und Ideen, die die moderne Welt bestimmten. Im Gewerkschaftsstreit standen sich die liberal-demokratische „Kölner Richtung“ und die patriarchalisch-integralistische „Berlin-Breslauer Richtung“ gegenüber. Die Kölner Richtung, zu der das westdeutsche Zentrum, der Volksverein für das katholische Deutschland, die christlichen Gewerkschaften und die westdeutschen Arbeitervereine gehörten, setzte sich für eine interkonfessionelle Gewerkschaftsbewegung ein, weil man überzeugt war, daß lediglich ein Zusammengehen von Katholiken und Protestanten eine aussichtsreiche Voraussetzung biete, um den freien, mit der Sozialdemokratie verbundenen Gewerkschaften und deren teilweise militant atheistischen und sozialistischen Äußerungen und Zielen entgegenzutreten zu können. Die gegnerische Berlin-Breslauer Richtung wurde von den katholischen Arbeitervereinen, Sitz Berlin, getragen. Sie forderten eine sozialpolitische und wirtschaftliche Interessenvertretung der katholischen Arbeiterschaft durch die Einrichtung gewerkschaftsähnlicher Fachabteilungen in den unter kirchlicher Führung stehenden Arbeitervereinen; und sie lehnten – im Gegensatz zu den christlichen Gewerkschaften – den Einsatz

59 Vgl. Zur katholischen Schulunterhaltungsfrage, Vortrag von Dr. Brandis in Braunschweig am 20. Nov. 1912, Braunschweig 1912.

60 BAH, Braunschweig, Allgemeine Angelegenheiten des kath. Schulwesens im Hrzt., Bertram an Trott zu Solz, 11. Apr. 1913.

61 Ebenda, Bertram an braunschweig. Staatsministerium, 11. Juni 1913; Staatsministerium an Bertram, 25. Juni 1913.

62 A. Lax (wie Anm. 19), S. 18.

63 Zum Gewerkschaftsstreit: R. Lill: Der deutsche Katholizismus zwischen Kulturkampf und 1. Weltkrieg, in: H. Jedin: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6, 2, Freiburg 1973, S. 515 – 527, bes. S. 519 ff.; R. Brack: Deutscher Episkopat und Gewerkschaftsstreit 1900 – 1914, Köln/Wien 1976; H. Heitzer: Georg Kardinal Kopp und der Gewerkschaftsstreit 1900 – 1914, Köln/Wien 1983 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands, Bd. 18).

radikaler Mittel im Arbeitskampf, wie etwa den Streik, im allgemeinen ab. Die Exponenten dieser unterschiedlichen Auffassungen im Episkopat waren die aufeinanderfolgenden Erzbischöfe von Köln, die, wie die Mehrheit ihrer Suffragane, in ihrem politischen und sozialpolitischen Verhalten weitgehend vom rheinischen Zentrum und vom Volksverein beeinflusst waren. Dagegen standen die Oberhirten von Breslau und Trier, Kopp und Korum, die die Integralen unterstützten. In der Stellungnahme Kopps gegen die christliche Gewerkschaftsbewegung verbanden sich Vorbehalte gegen die in der Kölner Richtung angelegten demokratischen Tendenzen, die seinen Versuchen einer Einordnung der Katholiken in die vordemokratische gesellschaftliche und politische Ordnung des wilhelminischen Reiches entgegenstanden, mit der Furcht vor einer Beeinträchtigung des kirchlichen Weisungsanspruches in politischen und gesellschaftspolitischen Fragen und der Furcht vor einem Interkonfessionalismus, der sich auf die anderen Vereine im katholischen Raum auswirken und sich leicht zum Indifferentismus entwickeln könnte. Kopp versuchte, ein Verbot für die christlichen Gewerkschaften in Rom zu erwirken. Die Sympathien Pius' X. und des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val lagen eindeutig auf seiten der integralistischen Richtung, und Kopp hätte vermutlich das Verbot der christlichen Gewerkschaften erreicht, wenn sich nicht der Erzbischof von Köln, Antonius Kardinal Fischer, vorbehaltlos für sie eingesetzt hätte. Der Gewerkschaftsstreit ebte langsam ab, als Pius X. 1912 in der Enzyklika „Singulari quadam“ die Bevorzugung der katholischen Fachabteilungen erkennen ließ und vor einem „unbestimmten Interkonfessionalismus“ warnte, aber unter den besonderen Verhältnissen Deutschlands eine „vorsichtige“ Zusammenarbeit von Katholiken und Protestanten zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft duldete; allerdings sollten die katholischen Gewerkschaftsmitglieder auch gleichzeitig den der religiös-sittlichen Zielsetzung dienenden katholischen Arbeitervereinen angehören. Durch die Enzyklika wurde der Gewerkschaftsstreit nicht unmittelbar beigelegt, weil die Integralisten in ihr eine eindeutige päpstliche Billigung ihres Standpunktes erblickten. Erst der Tod des Papstes und Kardinal Kopps, wodurch die Berliner Richtung ihren wichtigsten Förderer verlor, und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges beendeten den Konflikt. Er hatte nicht nur zu Spannungen mit evangelischen Kreisen geführt, sondern schädigte allgemein das Ansehen der Kirche; besonders in der katholischen Arbeiterschaft schwächte er das Vertrauen zu ihr.

Als Mitglied der von der Fuldaer Bischofskonferenz 1910 eingesetzten „Sozialen Kommission“ und aufgrund des ihm mehrmals vom Konferenzvorsitzenden Kopp übertragenen Referates zur Arbeiterfrage mußte sich Bertram in einem besonderen Maße mit den im Gewerkschaftsstreit anstehenden Fragen befassen.⁶⁴ Sein Hauptanliegen bestand in einer möglichst schnellen Beilegung der Auseinandersetzung, wodurch jedoch die Existenz der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften nicht gefährdet werden durfte. Dem Ziel, die Einigkeit im Episkopat und im deutschen Katholizismus wiederherzustellen, sollten die von Bertram ausgearbeiteten und von den Bischöfen auf ihrer Konferenz im Dezember 1910 in Fulda angenommenen „Grundsätze betr. gewerkschaftliche Organisationen“⁶⁵ dienen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern nur dem Vorstand der Berliner Arbeitervereine und der Zentrale der christlichen Gewerkschaften zugeleitet wurden. Diese Grundsätze forderten, daß sich die christlichen Gewerkschaften streng auf die praktische Behandlung wirtschaftlicher Angelegenheiten beschränkten, ihre katholischen Mitglieder zugleich einem katholischen Arbeiterverein angehörten, daß die katholischen Mitglieder in allen das religiöse und sittliche Gebiet berührenden Angelegenheiten des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu einer Stellungnahme oder zu einer Handlungsweise veranlaßt werden dürften, die mit den religiösen und sittlichen Pflichten des katholischen Christen nach dem Urteil des kirchlichen Lehramtes unvereinbar seien; außerdem wurde den Berliner Arbeitervereinen und den christlichen Gewerkschaften untersagt, sich gegenseitig zu verketzern. Diese Grundsätze stellten einen ersten Versuch dar, die Differenzen im Gewerkschaftsstreit beizulegen; sie wurden nicht als eine endgültige Entscheidung des Episkopates verstanden.

Das Hauptresultat der auf der Fuldaer Bischofskonferenz von 1910 durchgeführten Diskussion über die Gewerkschaftsbewegung war die Einsetzung der von Kopp vorgeschlagenen „Sozialen Kommission“, in die neben dem Paderborner Bischof Karl Joseph Schulte und dem Apostolischen Vikar für Sachsen Aloys Schaefer auch Bertram berufen wurde. An sie sollten die

64 BAH, Fuldaer Bischofskonferenz. Thesen zur Konferenz am 13. Dezember 1910; Protokoll der Sitzung vom 13. – 15. Dezember 1910.

65 Vgl. R. Brack (wie Anm. 63), S. 192 ff.

Berliner Arbeitervereine und die Gewerkschaften eine ausführliche Darlegung ihrer Prinzipien einsenden; Aufgabe der Kommission war es, nach intensiver Prüfung des Materials eine Stellungnahme des Episkopates zur Gewerkschaftsfrage auszuarbeiten.⁶⁶ Die Arbeit in dieser Kommission brachte Bertram in einen deutlichen Gegensatz zu Kopp, weil die Bemühungen des Kardinals um Diskreditierung der christlichen Gewerkschaften bei diesem Gremium konstant auf Widerstand stießen. In dieser Auseinandersetzung mit Kopp, die auch zu Spannungen im persönlichen Verhältnis der beiden Bischöfe führte und damit sich deutlich von den guten Beziehungen unterschied, die zwischen Sommerwerk und dem Kardinal bestanden hatten, verlor Bertram „nie den Mut, seine Gelassenheit und seinen Humor“.⁶⁷ Er nahm eindeutig Stellung zugunsten der christlichen Gewerkschaften, deren Existenz seiner Meinung nach „vom katholischen Standpunkt aus nicht zu beanstanden“ war.⁶⁸ Beeinflusst wurde seine gewerkschaftsfreundliche Haltung sicher durch die persönlich guten Beziehungen zu den Führern des Volksvereins. Weitere Gründe für sein Eintreten zugunsten der christlichen Gewerkschaften werden in der von der „Sozialen Kommission“ für die Fuldaer Bischofskonferenz von 1911 vorbereiteten Arbeitsunterlage „Leitsätze und gutachtliche Äußerungen“ dargelegt.⁶⁹ Darin wurde ausgeführt, daß es nicht möglich sei, eine interkonfessionelle Organisation direkt den Kirchenbehörden der verschiedenen Mitgliederkonfessionen zu unterstellen; es bestehe aber ein ausreichender Einfluß der Kirche auf die interkonfessionellen Gewerkschaften, wenn diese sich verpflichteten, alles zu vermeiden, was mit den religiösen und sittlichen Interessen der katholischen Mitglieder nach dem Urteil des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes unvereinbar sei. Die Kommission hielt es für untunlich, eine Resolution vorzuschlagen, die die Existenz der christlichen Gewerkschaften gefährden könnte; denn ihre prinzipielle Zulässigkeit sei nach dem Urteil des Hl. Stuhls und der Bischöfe einwandfrei, eine mögliche Verurteilung könne das Vertrauen der Katholiken in die Bischöfe gefährden, die in ihrer Mehrheit bislang die Gewerkschaften empfohlen hätten. Außerdem hielten die Kommissionsmitglieder eine Resolution gegen die Gewerkschaften deshalb für unverantwortlich, weil das Zentrum, das als einzige deutsche Partei für die Interessen der katholischen Kirche einträte und dessen Mitglieder mehrheitlich Anhänger der christlichen Gewerkschaften waren, daraus unheilvolle Konsequenzen ziehen und ein größerer Teil der christlichen Gewerkschaftsmitglieder sozialdemokrati-

schen Organisationen beitreten werde. Kopp lehnte diese von der Kommission vorgelegten Leitsätze ab und verhinderte damit eine einigermaßen befriedigende Erklärung des Episkopates zum Gewerkschaftsstreit.

Zu Bertrams weiteren Bemühungen in dieser Auseinandersetzung gehörte ein auf Anfrage des Nuntius in München, Andreas Frühwirth, erstelltes „Privat- und Separatgutachten“ über die Gewerkschaftsfrage, das nach Rom weitergeleitet wurde und in dem er „in der allerentschiedensten Weise die katholische Zulässigkeit der christlichen Gewerkschaften“ und die Überflüssigkeit „besonderer kirchlicher Maßnahmen ihnen gegenüber“ hervorhob.⁷⁰ Außerdem versuchte er in Gesprächen mit Adam Stegerwald, dem Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, und dem ihm persönlich bekannten Reichstagsabgeordneten Johannes Giesberts, der dem Vorstand der christlichen Gewerkschaften angehörte, die Organisation zu einer eindeutigen Stellungnahme über ihr Verhältnis zur katholischen Kirche zu veranlassen; dies gelang ihm, als Stegerwald in zwei Reden im März 1912, die im wesentlichen mit Bertram vereinbart worden waren, die kirchliche Autorität in allen Fragen anerkannte, soweit sie die Religion und das Sittengesetz berührten.⁷¹

Kritische Äußerungen Bertrams zur Enzyklika „Singulari quadam“ sind nicht bekannt; sie sind schon wegen seiner Papsttreue unwahrscheinlich. 1914 unterzeichnete er das von den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz erlassene Pastoralschreiben, das die Grundgedanken der Enzyklika wiederholte⁷² und in integralistischen Kreisen erneut ein „lautes und freudiges Echo“⁷³ hervorrief. Für Bertram schien die Enzyklika eine brauchbare Grundlage darzustellen, auf der die von ihm als so notwendig erachtete Einigkeit im Episkopat und im deutschen Katholizismus erreicht werden konnte.

66 Ebenda, S. 204 ff.

67 Ebenda, S. 375.

68 Vgl. ebenda, S. 224.

69 Ebenda, S. 214 ff.

70 Ebenda, S. 230 f.

71 Ebenda, S. 239 ff.

72 BAH, Fuldaer Bischofskonferenz.

73 Vgl. „Der Arbeiter“, Nr. 8, 22. Febr. 1914.

Vor allem aufgrund seiner gemäßigten Haltung im Gewerkschaftsstreit erwarb sich Bertram die Sympathien des Kaisers und der preußischen Regierung, die in den interkonfessionellen Gewerkschaften ein mögliches Gegengewicht gegen die sozialdemokratischen freien Gewerkschaften sahen.⁷⁴ Wilhelm II. bezeichnete ihn und Bischof Hartmann von Münster als „zwei gut deutschgesinnte und Meiner Person ergebene Männer“, die ihm genehme Kandidaten für ein Kardinalat waren.⁷⁵ Als das Kölner Domkapitel 1912 Bertram auf die Kandidatenliste für das Amt des Erzbischofs setzte, war dies durchaus im Sinne der Regierung.⁷⁶ Ihr vor allem verdankte Bertram seine Berufung zum Fürstbischof von Breslau.⁷⁷ Nachdem Kardinal Kopp am 4. März 1914 gestorben war, reichte das Breslauer Domkapitel die Kandidatenliste nach Berlin ein, auf der auch Bertram stand. Die Regierung strich alle anderen Namen bis auf seinen, so daß das Wahlergebnis von vornherein feststand. Bertram scheint gezögert zu haben, die Wahl anzunehmen, und er ist anscheinend erst auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes nach Breslau übersiedelt. Sein Zögern dürfte in der Verbundenheit mit seiner Heimatdiö-

zese,⁷⁸ in Bedenken wegen „der schweren Bürde des Breslauer Bischofsamtes“,⁷⁹ aber auch in der Abstem-pelung als Regierungskandidat begründet gewesen sein.

Als Bertram am 28. Oktober 1914 im Dom zu Breslau inthronisiert wurde, war er nach Kopp der zweite Hildesheimer Diözesan, dem innerhalb weniger Jahrzehnte die Leitung der mit über drei Millionen Katholiken damals größten Diözese der Weltkirche übertragen worden war.

74 R. Brack (wie Anm. 63), S. 331 ff.

75 Vgl. H. Philippi: Kronkardinalat oder Nationalkardinalat. Preußische und bayerische Bemühungen an der Kurie 1900 – 1904, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 80, 1961, S. 201.

76 N. Trippen, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821 – 1929, Köln/Wien 1972, S. 429 ff.

77 Vgl. L. Volk (wie Anm. 5), S. 276.

78 Vgl. Abschiedswort an die Diözese Hildesheim, in: A. Bertram: Kirche und Volksleben (wie Anm. 22), S. 369 – 375.

79 BAH, D 2b, 14, Die Wahl Bertrams zum Fürstbischof von Breslau. Bertram an Domkapitel von Breslau, 8. Juni 1914 (Kopie).

Das „Regionalkonkordat“ zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921.

*Ein Beitrag zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Weimarer Republik**

Von Gerd-Eberhard Tilly

1. Katholische Kirche und Weimarer Republik

1.1. Die Schulfrage

Die Begleiterscheinungen der Revolution im November 1918 sowie unbedachte Aktionen sozialistischer Politiker ließen bei vielen Katholiken am Beginn der Weimarer Republik die Furcht vor einem erneuten Kulturkampf aufkommen, nachdem man gerade die „Ghettomentalität“ überwunden zu haben glaubte. Besondere Beachtung bei den Konfessionsgruppen fanden die Maßnahmen sozialistischer Politiker wie Hoffmann (USPD) und Haenisch (SPD) in Preußen. Diese unterschätzten die Widerstandskraft der Kirchen gegen radikale Eingriffe in das Schulwesen und ermöglichten so ungewollt die Entstehung einer entschlossenen Gegenbewegung.

Ein Beispiel für die taktisch unkluge Vermengung von überfälligen Reformen und provozierenden Maßnahmen zur Trennung von Staat und Kirche stellt das „Regierungsprogramm“ dar, das Adolf Hoffmann wenige Tage nach dem Umsturz veröffentlichte. In diesen Richtlinien wurden nicht nur die Abschaffung der privaten Vorschulen oder des Zwanges zur Erteilung des Religionsunterrichts angekündigt, sondern auch die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht auf allen Ebenen und die totale Trennung von Kirche und Schule. Alle Versuche Haenischs, diesen Maßnahmenkatalog als internes Denkmodell zu verharmlosen, wurden durch die in kurzer Folge erscheinenden Erlasse zur Umgestaltung des Geschichtsunterrichts, der Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, vor allem aber durch den „Religionserlaß“ vom 29. November 1918, zunichte gemacht. Der Proteststurm gegen das Verbot der Schulgebete und -andachten war so gewaltig, daß die Zurücknahme des Erlasses bis zum April 1919 erfolgte.¹ Auch das baldige Ausscheiden Hoffmanns aus dem Ministerium konnte den Eindruck, die Sozialisten

wollten die „usurpierte Macht“ zur endgültigen Trennung von Kirche und Staat/Schule mißbrauchen, nicht mehr korrigieren.

Im Freistaat Braunschweig wurden unter der „Flaschen-spülerin“ bzw. „Waschfrau“ Minna Faßhauer (so lauteten damals gängige Schimpfwörter für die erste Kultusministerin) noch im November 1918 Maßnahmen zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht ergriffen. Das mußte auf die Kirchen wie der Auftakt für die beabsichtigte Errichtung einer Räterepublik nach sowjetischem Muster wirken.²

Ähnlich wie in Preußen und Braunschweig gingen in fast allen anderen Freistaaten die sozialistischen Regierungen daran, den Einfluß der Kirchen auf die Schule zu beseitigen. Dennoch bewertete die katholische Kirche die durch den Umsturz entstandene politische Lage keineswegs einheitlich: Der prinzipiellen Ablehnung des neuen politischen Systems auf der einen Seite stand auf der anderen Seite die Bereitschaft des Zentrums gegenüber, als integraler Bestandteil der „Weimarer Koalition“ die Republik entscheidend mitzugestalten.

Für die Kirche führten diese gegensätzlichen Auffassungen, die aber vorwiegend intern artikuliert wurden, damit der Eindruck der katholischen Einheit aufrecht erhalten werden konnte, zu schweren Zerreißproben. Im politischen Katholizismus waren die Spannungen so groß, daß Spaltungen offenbar nicht zu vermeiden waren.³

Besondere Brisanz enthielt die Schulfrage, und dies schon bei der Verfassungsdiskussion, weil die Auffassungen der Parteien der Weimarer Koalition (Demokraten, Sozialdemokraten und Zentrum) auf diesem Gebiet unüberbrückbar gegensätzlich waren. Die Meinungsverschiedenheiten konnten auch nicht mit den beiden „Weimarer Schulkompromissen“ ausgeräumt werden: Während der erste Kompromiß zwischen SPD und Zentrum die Gleichrangigkeit der verschiedenen Schularten (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und weltliche Schule) anerkannte, wurde – nach Wiedereintritt der Demokratie

1 siehe W. Offenstein: Die Schulpolitik der Sozialdemokratie, Düsseldorf 1925, S. 70 ff.

2 siehe Otto Diederichs: Die staatspolitische und staatsrechtliche Entwicklung des Landes Braunschweig nach der Revolution von 1918, Braunschweig 1930, S. 10 f.

3 siehe Herbert Hömig: Konservative und christliche Parteien, in: Walter Schlangen (Hrsg.): Die deutschen Parteien im Überblick, Königstein/Ts. 1979, S. 80 ff.

in die Regierung – der zweite Schulkompromiß geschlossen. Dieser ging dann in die Weimarer Verfassung ein. Art. 146, 2 lautete:

*„Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“*⁴

Landesgesetzliche Eingriffe in das Schulwesen vor Erlaß des Reichsgesetzes wurden ausdrücklich durch den „Sperrartikel“ 174 der Reichsverfassung unterbunden:

*„Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“*⁴

Diese Regelung der Schulfrage durch die Reichsverfassung war aus katholischer Sicht völlig unbefriedigend:

1. Die „weltliche Schule“ wurde auf eine Stufe mit der Bekenntnisschule gestellt.
2. Die Gemeinschaftsschule für Kinder aller Bekenntnisse, aber mit Religionsunterricht als Pflichtfach, erhielt eine Vorrangstellung vor den „Antragsschulen“ (Bekenntnis- bzw. weltliche Schulen).⁵

In dieser verfassungsrechtlichen Lage mußte die katholische Kirche versuchen, mit Hilfe des Reichsschulgesetzes eine Korrektur der – als nachteilig empfundenen – Regelung zu erreichen. Auf Drängen des Episkopats und der Katholischen Schulorganisation (KSO) revidierten die Zentrumspolitiker ihren kompromißbereiten Kurs und verlangten die Gleichberechtigung aller Schularten. Nicht zuletzt wegen dieser überwiegend destruktiven Haltung des Zentrums kam während der Zeit der Weimarer Republik ein Schulgesetz nicht zustande.⁶ Für den Bereich Schule und Unterricht waren die unabdingbaren Forderungen der katholischen Kirche im Kanonischen Recht festgelegt. Die Bestimmungen über die Schulen sind im 3. Buch des Codex Iuris Canonici enthalten.

Kanon 1374 lautet:

„Katholische Kinder sollen nicht akatholische, neutrale oder gemischte (Simultan-)Schulen, welche Akatholiken offen

stehen, besuchen. Unter welchen Umständen und Vorsichtsmaßregeln derartige Schulen ausnahmsweise besucht werden dürfen, hat nur der Ortsordinarius nach den Instruktionen des Apostolischen Stuhles zu entscheiden.“

Kanon 1383 schreibt vor:

„Die religiöse Unterweisung der Jugend in allen Schulen untersteht der Autorität und Beaufsichtigung der Kirche.“
(§ 1)

„Die Ortsordinarien haben Recht und Pflicht, darüber zu wachen, daß in den Schulen ihres Sprengels nichts gegen Glauben und gute Sitte geschehe oder vorgetragen werde.“
(§ 2)

„Denselben steht auch das Recht zu, Lehrer und Bücher des Religionsunterrichts zu genehmigen sowie aus den Gründen der Religion und Sitten zu verlangen, daß sowohl Lehrer als auch Bücher entfernt werden.“ (§ 3)⁷

Ein erstes schlüssiges Programm stellte der bayerische Episkopat bereits Anfang des Jahres 1919 während der Verhandlungen über die Reichsverfassung auf. An diesen Forderungen können die unterschiedlichen Niveaus, die in den einzelnen Ländern erreicht wurden, gemessen werden. Die zentralen Programmpunkte enthielten folgende Forderungen:

1. Der *konfessionelle Charakter der Volksschulen* muß gewahrt werden.
Die *konfessionelle Lehrerbildung* ist ebenso sicherzustellen wie die *unbehinderte Gründung von Privatschulen*.
2. Das Recht der Kirche auf *Leitung und Aufsicht* über den *pflichtmäßigen Religionsunterricht* muß zugesagt werden.

4 Zitiert nach: Gerhard Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin ¹⁰ 1929, S. XXXIX

5 siehe Wilhelm Offenstern: Der Kampf um das Reichsschulgesetz, Düsseldorf ² 1925

6 siehe Walter Landé (Hrsg.): Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig 1928; Hermann Rosin: Das Reichsschulgesetz, Berlin 1927

7 Zit. nach Vorbrodt/Hermann: Handwörterbuch des gesamten Schulrechts und der gesamten Schul- und Unterrichtsverwaltung, Leipzig 1930, S. 313

3. Der Kirche muß das *Mitaufsichtsrecht über die gesamte religiös-sittliche Erziehung* in der Schule zustehen. Ortsgeistlicher und Bischof müssen den *Schulaufsichtsgremien* auf örtlicher bzw. überörtlicher Ebene angehören und *Lehrer abberufen* dürfen, die gegen Glauben und Sitte verstoßen.⁸

Zum damaligen Zeitpunkt war es höchst ungewiß, ob und wieviel von dieser Maximalposition in der Verfassung Berücksichtigung finden würde.

Eine Denkschrift aller deutschen Bischöfe wurde erst über ein Jahr nach Verabschiedung der Weimarer Verfassung, am 20. November 1920, veröffentlicht, weil der Spielraum der Verfassungsvorschriften erst ermittelt werden mußte. In diesem Zeitraum vollzogen die Bischöfe den grundsätzlichen Gesinnungswandel in der Schulfrage, der die weitere politische Strategie bestimmen sollte. Dieser Wandel läßt sich nachweisen an einem Entwurf und der Endfassung der Denkschrift.

Die ersten Sätze im *Entwurf* lauteten:

„Seit den Tagen der Revolution lebt im Herzen des ganzen katholischen Volkes die schwere Sorge um die Zukunft der konfessionellen Schule. Freilich ist in Art. 146, Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Möglichkeit der Errichtung konfessioneller Schulen belassen, aber manche Anzeichen sprechen dafür, daß die SIMULTANSCHULE, die leider in Art. 146 Abs. 1 ALS DIE REGEL ANERKANNT ist, die konfessionelle Schule möglichst verdrängen soll. In dem nach Art. 174 zu erlassenden Reichsschulgesetz werden die Grundsätze aufzustellen sein, nach denen das Schulwesen eingerichtet werden soll.“

In der *Endfassung* lauteten die ersten Sätze:

*„Seit den Tagen der Revolution lebt im Herzen ... Freilich ist in Art. 146 Abs. 2 der Deutschen Reichsverfassung die Möglichkeit der Einrichtung konfessioneller Schulen belassen, aber manche Anzeichen sprechen dafür, daß einflußreiche Kreise beabsichtigen, bei der Ausgestaltung der Reichsschulgesetzgebung die SIMULTANSCHULE IN WEITGEHENDEM MASSE vor der konfessionellen Schule ZU BEVORZUGEN.“*⁹

Während im Entwurf anerkannt wird, daß die Simultanschule als Regelschule gelten muß, bereitet die Endfassung der Denkschrift den Boden für die später immer energischer vorgetragene Forderung nach „gleichen Entwicklungsmöglichkeiten“ für alle drei Schultypen.

Die weiteren Forderungen in dieser Denkschrift sind differenzierter ausformuliert als diejenigen der bayerischen Denkschrift. In einem Punkte blieben sie aber deutlich dahinter zurück: Leitung und Aufsicht über den Religionsunterricht wurden nicht ausdrücklich gefordert.

Das liegt wohl daran, daß diese Denkschrift vor allem auf das Reichsschulgesetz gemünzt war, das im Entwurf damals noch nicht – wie das die späteren Entwürfe von 1925 und 1927 taten – den Religionsunterricht mit einbezog. Dennoch ist davon auszugehen, daß das Recht auf Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts zu den unabdingbaren Forderungen der katholischen Kirche gehörte.

Vor dem Hintergrund der diffusen und konfliktgeladenen Atmosphäre in der Schulpolitik muß das Bemühen der kleineren Länder und der einzelnen Diözesen gesehen werden, in ihrem Bereich praktikable schulpolitische Lösungen zu finden. Im Freistaat Braunschweig regierten in den ersten Jahren der Weimarer Republik (bis zur Mitte des Jahres 1922) sozialdemokratische Regierungen mit einem äußerst starken Anteil von Unabhängigen Sozialdemokraten. Die turbulenten Auseinandersetzungen zwischen diesen Fraktionen, aber auch mit der fast gleich starken bürgerlichen Gegenseite hatten häufige Regierungswechsel zur Folge. Diese unübersichtliche politische Lage muß dem Bischof der Diasporadiözese Hildesheim sehr bedrohlich für den Bestand der kirchlichen Einrichtungen erschienen sein.¹⁰

Im folgenden soll dargestellt werden, auf welche Weise sich Staat und katholische Kirche auf schulischem Gebiet arrangierten.

1.2 Die katholische Kirche im Land Braunschweig

1.2.1. Lage der Katholiken vor 1918 im Herzogtum Braunschweig

Die Katholiken waren im Land Braunschweig seit der Reformation in der Minderheit: 26.618 Katholiken

⁸ siehe Bistumsarchiv Osnabrück: Bestand 04 – 01 – 14 (Entwurf nicht datiert)

⁹ siehe wie Anm. 8, Hervorhebung des Verfassers

¹⁰ siehe Otto Diederichs: Die staatspolitische und staatsrechtliche Entwicklung des Landes Braunschweig nach der Revolution von 1918, Braunschweig 1930

standen 1918 300.325 Nichtkatholiken gegenüber.¹¹

Katholische Kirchengemeinden gab es in der Stadt Braunschweig (3), Wolfenbüttel, Helmstedt, Harzburg, Holzminden, Schöningen und Blankenburg; insgesamt waren es 15 Gemeinden im Dekanat Braunschweig.¹²

Diese konfessionelle Minderheit erfuhr mit den Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung vom 11.8.1919 die Befreiung aus einer bis dahin geltenden Rechtslage, die Hesse zutreffend als „Benachteiligung“ und „Unterdrückung“ klassifiziert.¹³ Auf schulischem Sektor hatte diese Benachteiligung ihren Ausdruck z.B. darin gefunden, daß an den evangelisch-lutherischen Gemeindeschulen andersgläubige Kinder am evangelischen Konfirmandenunterricht teilnehmen mußten. In den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt gab es allerdings schon seit dem 19. Jahrhundert Schulen, die nur von katholischen Kindern besucht wurden. Nach 1913 waren sie staatlich anerkannte Ersatzschulen. Diese Privatschulen wurden von den katholischen Kirchengemeinden getragen, die zu diesem Zweck Schulverbände bilden mußten. Nur wenn deren finanzielle Möglichkeiten nicht ausreichten, wurde ein staatlicher Zuschuß gewährt. Mithin waren die Katholiken eindeutig benachteiligt, indem sie mit ihren Steuern die evangelischen Schulen finanzierten, zugleich aber ihre Privatschulen zu tragen hatten. Ein Vorstoß zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit blieb noch im Jahre 1912 erfolglos.¹⁴

Aus kirchlicher Sicht wurden diese materiellen Nachteile allerdings ausgeglichen durch sehr weitgehende Rechte der kirchlichen Stellen bei der Beaufsichtigung der gesamten Erziehung, der Gestaltung des Lehrplans sowie der Auswahl und Zusammensetzung des Lehrkörpers. Der örtliche Pastor war der Vorgesetzte der Schule und hatte in dieser Position größeren Einfluß als sein evangelisches Pendant.¹⁵

Die Weimarer Republik brachte nun für die Katholiken im Freistaat Braunschweig einschneidende Änderungen in ihrer rechtlich-politischen Situation:

1. Nach Inkrafttreten der Reichsverfassung war die diffamierende Landesgesetzgebung durch den Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“ nicht mehr gültig, selbst wenn diese nicht förmlich aufgehoben wurde.

2. Alle staatlichen Zuschüsse an die katholische Kirche fielen fort, weil diese nicht durch Gesetz oder Vertrag abgesichert waren. Eine Fortsetzung der Zahlungen ließ sich somit nicht durchsetzen.

1.2.2. Lage der Katholiken nach 1918

Die Ersetzung des evangelisch-lutherischen Konsistoriums als oberster Schulbehörde im Jahre 1918 durch eine Volksschulkommission war nur der Vollzug der längst fälligen Trennung von (evangelischer) Kirche und Schule. Die braunschweigische Lehrerschaft, die personell maßgeblich an den verschiedenen sozialistischen Regierungen beteiligt war, begrüßte die Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht. Abgesehen von der Umstrukturierung der Schulaufsicht und wenigen Erlassen zur Gewissensfreiheit und Vermeidung von Verletzungen der Empfindungen Andersdenkender im Unterricht, blieben radikale Maßnahmen zur Trennung von Staat und Kirche bzw. Kirche und Schule entgegen den Befürchtungen der evangelischen und katholischen Kreise in den ersten Jahren der Weimarer Republik aus.

Erst der *Erlaß zur Vermeidung der religiösen Beeinflussung in den Schulen* vom 18. März 1922 (nach dem zuständigen Minister „Grotewohlscher Schulerlaß“ genannt) griff ernsthaft in die innere Struktur der braunschweigischen Gemeindeschulen ein. Der Erlaß untersagte religiöse Lesestücke, Schulgebete und -andachten außerhalb der Religionsstunden und verbot die Heranziehung der Religionszensuren bei Versetzungsentscheidungen.¹⁶

Wütende Proteste der evangelischen Landeskirche bewirkten immerhin, daß der Reichsminister des Inneren

11 siehe H.O. Eitner: Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik, in: Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Herausgegeben von H.A. Krose, Freiburg/Br. 1919, S. 436 ff.

12 siehe Directorium ad recitandas Horas canonicas et Missas ... Hildesii 1930, S. 13 f.

13 siehe Johannes Hesse: Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen, Osnabrück 1982, S. 73

14 siehe wie Anm. 13, S. 72

15 siehe: Satzung der katholischen Schule in Helmstedt aus dem Jahre 1905. Stadtarchiv Helmstedt: Akte D IX 11 Nr. 13

16 siehe: Amtliche Nachrichten für das braunschweigische Schulwesen 4 (1922), S. 44

eine Revision des Erlasses veranlaßte. Die neue Fassung vom Oktober 1923 untersagte nun nicht mehr religiöse, sondern *bekenntnismäßige* Andachten etc. Dafür aber wurde der Religionsunterricht im Rahmen des Gesamtunterrichts der ersten beiden Schuljahre praktisch beseitigt („Jasperscher Schulerlaß“).¹⁷

Zu dem Zeitpunkt aber, mit dem die ständigen Querelen um den konfessionellen Charakter der braunschweigischen Schulen begannen, konnte die katholische Kirche bereits sicher sein, daß ihre Schulen von den häufigen Richtungswechseln in der Braunschweiger Schulpolitik verschont bleiben würden.

Diese Sonderstellung der katholischen Schulen wurde auch vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beim Reichsminister des Innern als „gröbliche Verletzung der Parität“ angeprangert.¹⁸

Allein diese Äußerung einer maßgeblichen evangelischen Stelle beweist die besondere Bedeutung, die die Abmachung zwischen dem Bischof von Hildesheim, Dr. Josef Ernst, und dem Freistaat Braunschweig tatsächlich hatte. Allerdings erschließt sich einem die Bedeutung erst, wenn man betrachtet, welch verbissene Kämpfe die evangelische Landeskirche in Braunschweig mit den verschiedenen Landesregierungen geführt hat. Hauptanlaß zu diesen Auseinandersetzungen war zwar die umstrittene Weitergewährung finanzieller Mittel an die Kirche durch den Staat, aber dieser grundlegende Dissens wirkte sich besonders auf schulischem Gebiet aus. Praktisch während der gesamten Zeit der Weimarer Republik tobte der Kampf zwischen Staat und evangelischer Landeskirche um den Erhalt des konfessionellen Charakters der braunschweigischen Volksschulen. Eine zusammenhängende Darstellung der gesamten Materie steht noch aus. Wegen dieses fehlenden Kontextes stellt Hesse in seiner Abhandlung über die katholische Kirche im Land Braunschweig die tatsächliche Situation auf schulischem Gebiet sehr knapp dar. Die besondere Stellung der katholischen Schulen auf Grund des Vertrages zwischen Kirche und Staat wird nur beiläufig erwähnt.¹⁹

2. Das „Regionalkonkordat“

2.1. Die politischen Rahmenbedingungen für den Vertrag

Die katholische Kirche war bei ihrer Vertragspolitik stets darauf bedacht, ihre Forderungen auf schulischem Gebiet möglichst weitgehend abzusichern. Dies gelang in der Zeit

der Weimarer Republik jedoch nur in dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Bayern (1924). In der Regel blieben die Ergebnisse der Verhandlungen mit anderen Ländern darunter. Besonders deutlich zeigte sich das beim Abschluß des Vertrages (der Ausdruck „Konkordat“ wurde nicht gewählt!) zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen im Jahre 1928. Das Vertragswerk blieb ohne Regelung der Schulfrage. Selbst eine mühsam ausgehandelte Minimalformel konnte vom Vatikan nicht durchgesetzt werden, weil die Staatsregierung den reichsrechtlichen Vorbehalt geltend machte.²⁰

Für den norddeutschen Raum stellen die Verhandlungen zwischen dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig eine Besonderheit dar, die meines Wissens ohne Parallelfall ist. Der Hildesheimer Vertrag vom 10. Oktober 1921 ist zwar kein „Konkordat“ in dem Sinne, daß mit ihm eine Abmachung zwischen dem Heiligen Stuhl und einer Staatsregierung auf völkerrechtlicher Grundlage für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden sollte. Daher erscheint der Ausdruck „Regionalkonkordat“ angemessen, weil der Wortbestandteil „regional“ deutlich macht, daß dieser Vertrag sowohl geographisch als auch inhaltlich nur ein Teilgebiet regeln sollte. Dagegen verweist der Wortbestandteil „Konkordat“ darauf, daß immerhin ein geistliches Oberhaupt (Bischof von Hildesheim) und eine Staatsregierung (Freistaat Braunschweig) ein Abkommen getroffen haben, das für ihre Region Gültigkeit hatte.

Als mit dem Umsturz im November 1918 im Land Braunschweig eine linksradikale Räteregierung die Macht ergriffen hatte, mußten die Katholiken und ihr Bischof befürchten, daß auch hier eine „Schreckensherrschaft“ wie unter dem Kultusminister Hoffmann in Preußen errichtet würde. Im Gegensatz zu Preußen waren aber die Katholiken im Freistaat Braunschweig weitgehend auf sich allein gestellt, weil keine einflußreiche politische Partei im Landtag ihre Interessen vertrat. Die „Zentrumstreue“ (Franz) der braunschweigischen Katholiken war wenig ausgeprägt, wie z.B. die Landtagswahl im Jahre 1924 zeigte: Das Zentrum er-

17 siehe: Amtliche Nachrichten für das braunschweigische Schulwesen 6 (1924), S. 2 f.

18 siehe: Landeskirchliches Amtsblatt der braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche 37 (1924), S. 31

19 siehe wie Anm. 18, S. 80

20 siehe Vorbrodt/Herrmann: Handwörterbuch, S. 356 ff.

hielt nicht mehr als 4.359 von 276.958 Stimmen (1,6 %). Dieses Ergebnis korrespondiert mit einer Rate bekenntnistreuer Katholiken von nur 43 %.²¹ Diese Zahl kann für katholische Verhältnisse als extrem niedrig bezeichnet werden.

Diesem unterentwickelten politischen Artikulationswillen des katholischen Bevölkerungsteils stand eine außerordentliche starke sozialdemokratische Phalanx gegenüber. Vor allem die linksliberale USPD hatte in Braunschweig eine Hochburg. Bei den Reichstagswahlen 1920 erhielten die USPD 40,5 % (!), die MSPD 11,5 % der Stimmen im Freistaat Braunschweig. Bis zum Jahr 1922, als die USPD aus der Landesregierung ausschied, hatten beide sozialdemokratischen Parteien, teilweise gemeinsam, die Regierungen gestellt.²² Aus dieser linksgerichteten Dominanz resultierte bei den bürgerlichen Kräften eine relativ frühe Radikalisierung, die dann gegen Ende der Weimarer Republik zur Hinwendung zu den Nationalsozialisten führte.²³

Entgegen den Befürchtungen kirchlicher Kreise kam es im Freistaat Braunschweig jedoch nicht zum Kulturkampf. Verheerend wirkte sich der ersatzlose Fortfall staatlicher Zuschüsse an die Kirchen zunächst nur bei der evangelischen Landeskirche aus, während die katholische Kirche von vornherein eine finanzielle Abhängigkeit vom Staat erfolgreich vermieden hatte. Bedrohlich wurde daher allein die angekündigte Umstrukturierung des Schulwesens durch ein Schulgesetz, das nach 1921 nur noch die Gemeindeschulen finanziell abgesichert hätte, während Privatschulen ihre Zuschüsse verlieren sollten. Diese Rechtsunsicherheit wirkte sich besonders nachteilig bei den Verhandlungen um die Übernahme der katholischen Privatschulen durch die Kommunen aus, weil sie einen Zeitdruck erzeugte, dem die katholischen Stellen schließlich erlagen. Sie mußten ihre Vorstellungen von einer befriedigenden Regelung der schulischen Belange Stück für Stück preisgeben.

Das Ausmaß der Schwierigkeiten bei der Wahrung katholischer Interessen zeigte sich schon unmittelbar nach dem Umsturz im November 1918 während der Verhandlungen zwischen der Stadt Braunschweig und der katholischen Kirchengemeinde. Diese Verhandlungen sind als Präzedenzfall für alle weiteren Bemühungen des Bischöflichen Stuhles von Hildesheim von großer Bedeutung. Als „Testfall“ bewies dieser Vertragsabschluß, daß es durchaus möglich war, mit der jungen Republik vertragliche Vereinbarungen auszuhandeln; deshalb weckte der zeitige Abschluß in der Hauptstadt auch bei den kleineren Kommunen und

katholischen Gemeinden des Landes die Hoffnung, für ihre eigenen Schulprobleme eine ebenso geartete Einigung erreichen zu können.

2.2. *Der Vertrag zwischen der Kirchengemeinde St. Nicolai und der Stadt Braunschweig als Präzedenz- und Testfall*

Das Kriegsende und der Zusammenbruch im Jahre 1918 verhinderten den endgültigen Abschluß eines Vertrages zwischen dem Magistrat der Stadt Braunschweig und der katholischen Kirchengemeinde, der im September 1918 bereits fertig ausgehandelt war. Nach Ansicht des braunschweigischen Dechanten Stolte sicherten Vertragsentwurf und dazugehöriges Statut die katholischen Belange hinsichtlich der Aufsicht über den Religionsunterricht, der Verwendung von Lehrbüchern und des Einspruchsrechts bei der Lehreranstellung in ausreichendem Maße.²⁴

Nach der Revolution schien jedoch der greifbar nahe Erfolg in weite Ferne gerückt zu sein, wie aus einem Schreiben Stoltes vom 20.11.1918 hervorgeht:

„Die politischen Stürme der letzten Zeit haben die in der Übernahme der katholischen Schule erzielten Erfolge hinweggefegt. ... Es ist m.E. ausgeschlossen, daß die neue Regierung ihre Zustimmung gibt. Aber selbst für den Fall, daß sie dieselbe erteilen sollte, steuern wir doch der Entkirchlichung der Schule und der Einheitsschule zu, hier in der Republik Braunschweig vielleicht noch schneller als in Preußen.“²⁵

Der drohende Verlust des Immobilienbesitzes veranlaßte Stolte, den Bischof zu bitten, den Vertrag nicht zu genehmigen. Offenbar rechnete Stolte mit der Möglichkeit, daß, entgegen seiner Auffassung, ein Vertragsabschluß möglich sei. Stoltes Richtschnur für die

21 siehe Günther Franz: Die politischen Wahlen in Niedersachsen von 1867 bis 1949, Bremen ³1957, S. 23 ff. passim

22 siehe wie Anm. 21, S. 37 ff.

23 siehe wie Anm. 21, S. 58

24 siehe: Schreiben Stoltes an den Bischof von Hildesheim vom 6.9.1918.

Bistumsarchiv Hildesheim: Bestand V C 4, Akte „Übernahme der katholischen Schule durch die Stadt Braunschweig“; siehe auch: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, Bestand 12 A Neu Fb 131, Nr. 22018/19.

25 siehe wie Anm. 24

Kämpfe war zuerst, daß die Kirche für den bevorstehenden „Kulturkampf“ gewappnet sein und aus diesem Grunde auf jeden Fall den Besitz an Grundstücken und Gebäuden sichern müsse.

Eine Ahnung von der hektischen politischen Atmosphäre vermittelt eine kurze Notiz, die der Dechant seinem Brief beifügte:

„Gerade will ich den Brief absenden, da bringt die Mittagszeitung schon die Kunde, daß die zeitige Regierung für das Herzogtum gestern ein Gesetz gemacht, das die Befreiung der Schule vom Einfluß der Kirche vorsieht. Es ist ein besonderes Volkskommissariat gebildet, daß (sic!) der Abteilung für Volksaufklärung unterstellt ist. Dem Konsistorium und den Geistlichen wird jeder Einfluß auf die Schule genommen. Damit hätten wir die konfessionslose Schule.“

Der staatliche Zuschuß für unsere Schule wird jedenfalls fortfallen, der städtische Zuschuß wird bald auch wohl nicht mehr gezahlt werden, und dann?“²⁶

In den folgenden Monaten wurden Stoltes Befürchtungen insofern bestätigt, als die Entfernung der Geistlichen aus dem Schulvorstand bei den evangelischen Schulen vollzogen und dasselbe auch für einen möglichen Vertrag mit der katholischen Kirche zur *conditio sine qua non* erklärt wurde; ebenso sollte das für die Aufsicht der katholischen Geistlichen über den Religionsunterricht gelten.

Dechant Stolte berichtete aber auch, ihm habe ein Regierungsrat im Ministerium zugesichert, daß die Möglichkeit bestehe, wenigstens ein Mitspracherecht des katholischen Geistlichen bei der Berufung der Lehrkräfte durchzusetzen, wenn man auf die Bedingungen der Regierung einging.

Stolte empfahl dem Bischof, trotz prinzipieller Bedenken, aus finanziellen Gründen den Abschluß des Vertrages anzustreben und dabei zu versuchen, die Grundstücke abzusichern.²⁷

In den nächsten Monaten verschärfte das Ministerium seine Forderungen und verlangte außer der Entkirchlichung der Schule und der Entfernung des Geistlichen aus dem Schulvorstand nun auch noch, daß die Schule acht aufsteigende Klassen haben müsse.²⁸ Nun mußte eine Entscheidung auf katholischer Seite fallen. In einer Besprechung am 3. Juni 1919 zwi-

schen dem Bischof, dem Generalvikar, zwei Domvikaren und Dechant Stolte aus Braunschweig wurde abschließend über die anstehenden Probleme beraten. Wie aus der Verhandlungsniederschrift hervorgeht, führte Stolte aus:

„Wie die von der Regierung ... vorgenommenen Korrekturen ergeben, sind die Änderungen derartige, daß es vom kirchlichen Standpunkt geboten erscheint, ohne weiteres die Verhandlungen abubrechen.“²⁹

Weiter führte Stolte dann aber aus, welche Gründe gegen einen Verhandlungsabbruch sprächen:

1. Zuschüsse von Staat und Stadt Braunschweig würden entfallen und für 1918/19 einen Ausfall von 74.000 RM bedeuten, den die Kirchengemeinde St. Nicolai unmöglich ausgleichen könne.
2. Es gebe Bestrebungen, alle Privatschulen im Land Braunschweig gesetzlich zu verbieten. Wenn bis dahin die katholischen Schulen zu Gemeindeschulen umgewandelt wären, müßten sie erhalten bleiben.
3. Es müsse aber unbedingt versucht werden, eine vertragliche Sicherung zu vereinbaren, die beim Fortfall der konfessionellen Schulen per Gesetz das Vermögen an Grundstücken erhalte.³⁰

Der braunschweigische Stadtmagistrat gab zu dieser letzten Forderung seine Einwilligung, so daß der Vertrag am 1. Oktober 1919 in Kraft treten konnte.

Vertragsschließende Parteien waren der Stadtmagistrat (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stadtverordneten und der Rat der Volksbeauftragten) und der Kirchenvorstand der Kirche St. Nicolai (nicht der Bischof!).

Breiten Raum in dem Vertrag nimmt die Regelung der Grundstücksfragen ein, die in unserem Zusammenhang nicht so interessant ist. Über die Sicherung der katholischen Ansprüche sagt der Vertrag aus:

26 siehe wie Anm. 24

27 siehe Schreiben vom 14.2.1919, wie Anm. 24

28 siehe wie Anm. 24, Bl. 49

29 siehe wie Anm. 24

30 siehe wie Anm. 24

„Die Stadt wird der zu übernehmenden Schule die gleiche Fürsorge wie ihren übrigen Unterrichtsanstalten zuteil werden lassen. Die Rechtsverhältnisse der Schule sollen durch ein städt. Statut geregelt und durch dieses die Verwaltung der Schule einem Schulvorstand übertragen werden. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt; daher sollen an ihr nur katholische Lehrkräfte unterrichten, abgesehen von der Erteilung des Unterrichts in den technischen Fächern mit Ausnahme des Singens.“ (§ 8.)³¹

Das Statut wurde zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt wie der Vertrag. Allerdings enthielt das Statut keine nähere Interpretation des „konfessionellen Charakters der Schule“, sondern legte nur fest, daß die Schulkinder zu regelmäßigem Besuch des Unterrichts und der Schulfeiern verpflichtet waren; Anordnungen der Schulorgane waren auch außerhalb der Schule gültig, insbesondere Verbote über Vereinszugehörigkeit oder Teilnahme an Veranstaltungen. (§ 7.)

Alle anderen Vorschriften über Dienststellung der Lehrer, Funktion der Aufsichtsorgane etc. wichen nicht von den sonst üblichen Regelungen ab.³²

Mit diesem Übernahmevertrag war ein Modell geschaffen, an dem sich die anderen Kirchengemeinden im Land Braunschweig orientieren konnten. Die Frage, ob die katholischen Belange hinreichend geschützt wurden, ist nur zu beantworten, wenn man die Zeitläufte mit einbezieht. Unter diesem Aspekt war die Zusage, daß der konfessionelle Charakter gewahrt werden würde, zwar sehr dehnbar formuliert, aber die zugesicherte Rückgabe der Grundstücke bei Verlust des konfessionellen Status der Schule deutet darauf hin, daß es den städtischen (und damit auch den übergeordneten staatlichen) Behörden nicht darum ging, eine Enteignung auf kaltem Wege durchzuführen.

Es blieb dem Bischof von Hildesheim nichts anderes übrig, als sich zunächst damit zu begnügen, daß der Vertrag zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der Stadt Braunschweig wenigstens sicherstellte, daß katholische Kinder nur von katholischen Lehrern unterrichtet wurden und daß der gesamte Schulbetrieb bekenntnismäßig gestaltet werden konnte.

Nur eines war damals für den Bischöflichen Stuhl sicherlich absolut klar: *Hinter* die Linie dieses Vertrages durften die anderen katholischen Gemeinden auf keinen Fall zurückgehen! Damit Alleingänge vermieden werden konnten, mußte Bischof Dr. Ernst alles daransetzen, auf höherer Ebene eine vertragliche Ab-

sicherung durchzusetzen, damit diese unterste Begrenzung nicht noch weiter herabgedrückt wurde. Vielleicht würde sogar eine Korrektur der vorliegenden Regelung möglich sein, die die Position der katholischen Kirche bei der Frage der Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts verbessern könnte.

2.3. Der Abschluß des „Regionalkonkordats“

Während der Verhandlungen mit dem Ministerium für Volksbildung stand Bischof Dr. Joseph Ernst³³ zeitweise unter starkem psychischem Druck, der nicht nur von den staatlichen braunschweigischen Stellen, sondern auch von kirchlichen Gruppen erzeugt wurde. Die ganze Anspannung und Belastung, die diese Verhandlungen begleiteten, teilen sich am deutlichsten mit, wenn man weitgehend chronologisch den Fortgang der Geschehnisse schildert.³⁴

Aus dem Jahre 1919 liegen bereits Anfragen von beunruhigten Geistlichen an das Generalvikariat vor. So berichtete Pastor Mutke aus Helmstedt in einem Schreiben vom 11. Mai 1919 über eine Schulvorlage im Landtag, die das Schlimmste befürchten lasse. Er fügte eine Unterschriftenliste mit 714 Namen bei, in der die Erhaltung der katholischen Schule verlangt wurde. Ein Schreiben des Bischöflichen Stuhles an Dechant Stolte in Braunschweig vom 20.5.1919 kann als Hinweis darauf gelten, daß der Informationsstand der katholischen Stellen über die politischen Verhält-

31 Zitiert nach einer Abschrift des Vertrages im Stadtarchiv Helmstedt: Akte D IX 11 Nr. 13

32 siehe: Sammlung der Satzungen der Stadt Braunschweig Nr. 68, „Satzung über die Unterhaltung einer katholischen Volksschule vom 22. September 1919.“

33 Dr. Joseph Ernst wurde am 8.11.1863 geboren. Seine Priesterweihe erfolgte am 2.8.1886. Danach war er maßgeblich an der Organisation der katholischen Arbeiterschaft im Bistum Hildesheim tätig. 1891 erwarb er den Grad eines Dr. phil., 1892 den des Dr. theol. Anschließend wurde er am Hildesheimer Priesterseminar Professor, Domprediger und Regens. Am 26.9.1915 trat er die Nachfolge Bertrams als Bischof von Hildesheim an. Sein Augenmerk richtete der stille und zurückhaltende Ernst auf den Ausbau des Vereinslebens. Er starb am 5.5.1928 in Göttingen; siehe: H.-G. Aschoff: Ernst, Joseph (1863 – 1928), in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945, herausgegeben von Erwin Gatz, Berlin 1983, S. 175 f.

34 Zum Folgenden siehe: Bistumsarchiv Hildesheim: Bestand V C 4, Akte „Über das katholische Schulwesen im Lande Braunschweig“, Band II

nisse im Freistaat Braunschweig niedrig war. Die Anfrage, ob Stolte einen Überblick über die schulischen Entwicklungen habe, mündet in den Vorschlag ein:

*„Vielleicht ist es dienlich, daß Sie mit maßgebenden Politikern der RECHTSSTEHENDEN PARTEIEN über die Lage der Sache Fühlung aufnehmen.“*³⁵

Unter politischen Druck gerieten die katholischen Stellen im Braunschweigischen auch durch eine äußerst massive Agitation der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Auf deren verfassungsgebender Landessynode wurde nicht nur gegen die sozialistische Regierung, sondern auch gegen „Rom“ polemisiert. Es bestand die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entstand, die katholische Kirche im Freistaat Braunschweig halte sich aus dem Kampf um den konfessionellen Charakter der Schulen heraus und begünstige so die kirchenfeindliche Politik.

Im Jahre 1920 bekam die Bedrohung der katholischen Privatschulen durch gesetzliche Maßnahmen immer klarere Konturen: Pastor Mutke aus Helmstedt berichtete, daß nach dem neuen Besoldungsgesetz die Lehrkräfte ab 1.4.1920 aus der Landesschulkasse bezahlt würden. Von den katholischen Schulen sei nur die braunschweigische als Gemeindeschule gesichert, während für Helmstedt und andere Orte die Gefahr drohe, daß den Lehrern kein Gehalt gezahlt werde. In Helmstedt komme noch hinzu, daß der dringend notwendige Erweiterungsbau der Schule auf 350.000 RM veranschlagt worden sei; die städtischen Gremien beabsichtigten, die Klassen auszulagern, anstatt den Neubau zu finanzieren.³⁶

Von dem Helmstedter Pastor ging damals eine beträchtliche Pression auf den Bischöflichen Stuhl aus, die Notlage seiner Gemeinde und der katholischen Schule zu berücksichtigen.³⁷

Auch aus Braunschweig kamen besorgniserregende Berichte von Dechant Stolte. Landesschulrat Böse habe ihm anvertraut, bis Ostern 1921 müsse die Übernahme der katholischen Schulen in Wolfenbüttel, Helmstedt und Schöningen erfolgt sein, da sonst der Verlust des katholischen Charakters der Schulen drohe. Für Holzminden und Harzburg ließen sich Lösungen finden. Über seinen Gewährsmann schreibt Stolte:

„Der Vorsitzende des Landesschulrates scheint demnach für die Erhaltung der konfessionellen Schule zu sein. Er

*meint, was jetzt festgelegt würde, bliebe auch nach dem 1. April 1921 unangetastet bestehen.“*³⁸

Das Schulgesetz, das die Schaffung der Staats- und Einheitsschule gemäß Regierungsprogramm vom 16. Juli 1920 in die Tat umsetzen sollte, kam jedoch nicht zustande. Die Androhung eines solchen Gesetzes durch die Linksregierung zeigte immerhin so viel Wirkung, daß mit dem Näherrücken des Termins, Ostern 1921, verstärkte Bemühungen katholischer Kreise darauf zielten, die Verhandlungen voranzutreiben. Diese Unruhe bemächtigte sich vor allem der katholischen Lehrerschaft im Freistaat Braunschweig. Der Vorstand des Lehrervereins drängte den Bischof, die Übernahme der katholischen Schulen nach dem Muster der Stadt Braunschweig zu forcieren, da sonst schwerster Schaden für die Lehrer entstehen werde. Die Privatschulen seien nicht länger am Leben zu erhalten.³⁹

Die Hoffnung auf baldige Entlastung durch ein Reichsschulgesetz erwies sich als verfrüht, denn eine Anfrage durch das Generalvikariat beantwortete der Zentrumsabgeordnete Marx am 3.12.1920 dahingehend, daß die bis dato vorliegenden Entwürfe unannehmbar seien, so daß er keine sicheren Anhaltspunkte über die Gestaltung des Reichsschulgesetzes habe.⁴⁰

Die Situation am Ende des Jahres 1920 stellte sich dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim also folgendermaßen dar:

Eine katholische Partei von nennenswertem Einfluß im Landtag existierte nicht, und die rechtsgerichteten Parteien waren viel eher ein Ansprechpartner für die evangelische als für die katholische Kirche.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche entwickelte sich immer stärker zu einer Kampforganisation, die nicht nur gegen die Sozialisten, sondern verstärkt auch gegen „Rom“ zu Felde zog.

35 siehe wie Anm. 34, Hervorhebung des Verfassers

36 Schreiben vom 16.9.1920, ebd.

37 Zur Übernahme der katholischen Schule in Helmstedt siehe weiter unten, S. 143 ff

38 siehe wie Anm. 34

39 Schreiben vom 24.11.1920, siehe wie Anm. 34

40 siehe wie Anm. 34

Im eigenen Lager drängten die Lehrer immer heftiger auf Abschluß der Verhandlungen mit dem Ziel der Übernahme der katholischen Privatschulen durch die Kommunen.

Die katholischen Gemeinden in Helmstedt, Wolfenbüttel und anderswo begannen, auf eigene Faust mit ihren Städten zu verhandeln. Vorbild war für sie der Vertrag der Stadt Braunschweig mit der Kirchengemeinde St. Nikolai, in dem aber die kirchlichen Rechte auf den Religionsunterricht nur unvollkommen berücksichtigt waren.

Hilfe durch ein Reichsschulgesetz, das wenigstens sichergestellt hätte, daß die katholischen Schulen (sei es als Antragsschule, sei es als gleichberechtigte Schule) in ihrem Bestand gesichert worden wären, stand nicht in Aussicht.

In dieser Lage mußte der Bischof von Hildesheim eine Regelung der Übernahme von katholischen Schulen mit Hilfe eines Vertrages umgehend erreichen.

Eine gewisse Entspannung trat dann bereits Anfang des Jahres 1921 ein. Schulrat Böse erklärte vor dem Landtag, daß der größte Teil der katholischen Schulen von den Gemeinden übernommen worden sei (was allerdings nicht den Tatsachen entsprach).⁴¹ Im September des Jahres 1921 waren die Vorverhandlungen so weit gediehen, daß das Staatsministerium seine Bedingungen für den Vertrag mitteilte.⁴²

Die Bemühungen des Bischöflichen Stuhles gingen verständlicherweise vor allem dahin, ein Aufsichtsrecht des Bischofs über den Religionsunterricht sicherzustellen. Eine mündliche Zusage einer derartigen Regelung wurde vom Staat jedoch nicht gehalten. Am 5. Oktober 1921 drängte das Ministerium auf Abschluß des Vertrages, indem der Sachbearbeiter Seggelke schrieb:

*„Zu unserem Bedauern sind wir z. Zt. nicht in der Lage, den dortigen Wünschen um Regelung der Schulaufsicht über die im Vertragsentwurf vom 12. September 1921 ... bezeichneten Grenzen hinaus zu entsprechen. Wir bitten daher nochmals, den Vertrag vollziehen zu wollen.“*⁴³

Am 10. Oktober 1921 wurde der Vertrag unterzeichnet. Dem Abkommen war eine Note des Bischofs beigegeben, die den Standpunkt des Bischofs verdeutlichte:

*„Auf Grund des gefälligen Schreibens vom 5. d. M. und der mündlichen Verhandlung am 2. Mai d. J. halten wir uns zu der Annahme berechtigt, daß das Staatsministerium unseren Antrag vom 27. September d. J. ... nicht grundsätzlich und in der Sache ablehnt, sondern lediglich zur Zeit seine Ausführung als untunlich erachtet, und daß es bis zur demnächstigen förmlichen Regelung der Sache, welche wir für dringend geboten halten, auch in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts bei dem bisherigen Zustande tatsächlich verbleibt.“*⁴⁴

Inhalt und Tenor dieses Schreibens zeigen, daß beide Parteien im Ganzen sehr einvernehmlich verhandelt haben müssen. Offenbar war das Ministerium aber darauf bedacht, dies in der Öffentlichkeit nicht allzu deutlich werden zu lassen. Diese Erläuterung des Vertrages durch das bischöfliche Begleitschreiben beweist, daß der Text des eigentlichen Vertrages nicht den vollen Umfang der Abmachungen wiedergibt.

Der Vertrag vom 10. Oktober 1921 hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landesregierung des Freistaates Braunschweig, vertreten durch das Staatsministerium – Abteilung für Volksbildung – und der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim, vertreten durch den Bischof Dr. Joseph Ernst in Hildesheim, kommen wegen der von Braunschweigischen Gemeinden oder öffentlichen Schulverbänden zu übernehmenden katholischen Schulen dahin überein, daß es in Bezug auf die Staatsaufsicht, die Erteilung des bekenntnis-mäßigen Religionsunterrichts, die bekenntnismäßige Berufung der Lehrkräfte, die zu verwendenden Lehrmittel bis zur verfassungsmäßigen reichs- und landesgesetzlichen Regelung der Ausführung des Art. 146 Abs. II der Reichsverfassung bei dem gegenwärtigen Zustande verbleibt. Insbesondere gelten die katholischen Geistlichen als lehrbefähigt für den Religionsunterricht. Bei Berufung von Lehrkräften für die technischen Fächer, mit Ausschluß des Gesangs-

41 Zeitungsbericht von der Landtagssitzung am 17. März 1921, ebd.

42 Die Bedingungen des Ministeriums sind in der Akte des Bistumsarchivs nicht vorhanden. Offensichtlich ist es den katholischen Stellen nicht gelungen, entscheidende Verbesserungen der Konditionen durchzusetzen.

43 siehe wie Anm. 34

44 siehe wie Anm. 34

unterrichts, soll jedoch ausnahmsweise von der Anforderung des katholischen Bekenntnisses abgesehen werden können.

Hildesheim, den 10. Oktober 1921“

(Unterschriften und Siegel beider Parteien.)⁴⁵

Dieser Vertrag gewährte der katholischen Kirche, bis auf das Recht des Bischofs zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die *volle Beibehaltung des konfessionellen Charakters ihrer Schulen*. Die evangelische Landeskirche wäre froh gewesen, wenn ihr auch nur annähernd solche Rechte zugestanden worden wären. Der rechtsrechtliche Vorbehalt in dem Vertrag stellt eine Kompromißformel dar, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dazu diente, in der Zeit bis zum Erlass des Reichsschulgesetzes einseitige Veränderungen der landesgesetzlichen Regelung zu verhindern.

Tatsächlich aber reichte diese Formel aus, während der ganzen Zeit der Weimarer Republik, also bis Anfang des Jahres 1933, das katholische Schulwesen vor den einander widersprechenden Erlassen durch die verschiedenen Landesregierungen im Freistaat Braunschweig zu bewahren. Von besonderem Wert für die katholische Kirche war die zugesicherte Lehrbefähigung der Geistlichen für den Religionsunterricht. Damit war die Erteilung des Religionsunterrichts faktisch nicht mehr der – durch die Verfassung garantierten! – Gewissensentscheidung eines Lehrers anheimgegeben. So war einer möglichen Erpreßbarkeit der Kirche durch Nichterteilung des Religionsunterrichts ein Riegel vorgeschoben. Gemessen an diesem Erfolg für die katholische Kirche wog das Zugeständnis, daß in den technischen Fächern notfalls auch nichtkatholische Lehrkräfte beschäftigt werden konnten, nicht allzu schwer.

Im ganzen war der Abschluß dieses Vertrages für die katholische Kirche ein Erfolg, selbst wenn es nicht gelungen war, die Aufsichtsrechte über den Religionsunterricht *expressis verbis* in den Vertrag aufzunehmen. Dennoch waren Vorwürfe, daß katholische Positionen preisgegeben worden seien, nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, wurden die Pastoren in Helmstedt, Wolfenbüttel und Braunschweig, die eine Abschrift des Vertrages zugesandt bekamen, in dem Begleitschreiben angewiesen:

„Eine Veröffentlichung durch die Presse ist uns nicht erwünscht.“⁴⁶

An diese Anweisung hielt man sich strikt, so daß in der Öffentlichkeit so gut wie keine Informationen über den Vertrag bekannt wurden. Auch auf staatlicher Seite dürfte kein besonderes Interesse an einer Veröffentlichung bestanden haben.

Die Verhandlungen wegen der Übernahme der katholischen Schulen in Wolfenbüttel, Helmstedt und Schöningen wurden durch den Abschluß des „Regional-konkordats“ aber nicht etwa beschleunigt, sondern eher verschleppt. Der Grund dafür lag weniger darin, daß Einzelfragen (Helmstedt: Ablösung der Staatsverpflichtungen; Schöningen: Gründung eines Schulverbandes) geklärt werden mußten, sondern vor allem darin, daß der Bischöfliche Stuhl versuchte, seine grundsätzlichen Forderungen, die in dem Vertrag vom 10.10.1921 nicht voll berücksichtigt worden waren, doch noch durchzusetzen. Die schleppenden Verhandlungen über die Einzelverträge veranlaßten jedenfalls den Vorstand des katholischen Lehrervereins, mit einer Eingabe auf Beschleunigung der Vertragsabschlüsse zu drängen:

„Obwohl seit dem Beschlusse des Landtages, die katholischen Schulen im Lande zu übernehmen, mehr als ein Jahr vergangen ist, sind die Verhandlungen wegen der Übernahme noch nicht zum Abschluß gekommen.“

Der Landeslehrerverein bittet, die Verhandlungen baldmöglichst abzuschließen, „... und sie nicht durch Erörterungen, deren befriedigende Lösung an sich erstrebenswert erscheinen mag, die aber im Hinblick auf das große Ziel, das erreicht werden soll, von untergeordneter Bedeutung sind, zu verzögern.“⁴⁷

Die Sorge der katholischen Lehrer um den Fortgang der Verhandlungen hatte vor allem zwei Gründe:

Die akute Not der katholischen Lehrer infolge der damals einsetzenden Geldentwertung und die Befürchtung, daß sie infolge des Schulabbaus an den katholischen Schulen bei Versetzungen an andere Gemeinschaftsschulen gegenüber ihren evangelischen oder dissidentischen Kollegen zurückgesetzt werden könnten. Die ganze Schärfe der Auseinandersetzung zwischen dem Bischöflichen Stuhl und dem Lehrerverein kommt in einem Antwortschreiben zum Ausdruck,

⁴⁵ siehe wie Anm. 34

⁴⁶ Schreiben vom 24. Oktober 1921, Hervorhebung im Original, siehe wie Anm. 34

⁴⁷ Schreiben vom 14. November 1922, siehe wie Anm. 34

das der Generalvikar an den Zentrumsolitiker Rheinländer richtete. Dieser hatte angefragt, was von dem Schreiben eines Schöninger Lehrers zu halten sei, der sich bei ihm über den drohenden Abbau von Klassen beklagt habe. Das Generalvikariat erwiderte, daß die Verhandlungen in Braunschweig und Wolfenbüttel abgeschlossen seien, während die Verfahren in Helmstedt, Holzminden und Schöningen in der Schwebe seien. Indirekt bestätigt das Schreiben, daß man versucht hat, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, bis das Reichsschulgesetz endlich erlassen sein würde:

„Es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Fällen die Übernahme der katholischen Schulen seitens der Gemeinden durch erhebliche Zugeständnisse und große Opfer erkaufte werden mußte. Wir sind der Überzeugung, daß sie uns erspart geblieben wären und erspart bleiben würden, wenn die Schulen bis zum Inkrafttreten des Reichsschulgesetzes finanziell durchhalten könnten.“⁴⁸

Während dieser Teil des Briefes einen deutlichen Vorwurf an die Zentrumsolitiker im Reichstag enthielt, aber auch Sorge um das „Stehvermögen“ der katholischen Gemeinden, wurde im folgenden die Lehrerschaft in aller Schärfe zurechtgewiesen: Die katholische Lehrerschaft übersehe die Verhältnisse nicht so genau. Ihre Äußerungen seien nicht geeignet, „... unsere Stellung in den Übernahmeverhandlungen zu stärken.“⁴⁹

Mag diese Reaktion überzogen erscheinen, so zeigt sie doch, daß die Lehrer den wunden Punkt in der ganzen Angelegenheit bloßgelegt hatten: Die Bischöfliche Stuhl verlangte von den Gemeinden und Lehrern höchste Opfer, während er die Verhandlungen „vor Ort“ als Korrektiv benutzen wollte für die unbefriedigende Sicherung der katholischen Belange im Vertrag vom 10.10.1921. Zeit zu gewinnen und auf das Reichsschulgesetz zu warten, scheint die Devise gewesen zu sein, auch auf die Gefahr hin, daß Unruhe in den eigenen Reihen entstehen würde. In dem folgenden Kapitel soll am Beispiel der katholischen Schule in Helmstedt aufgezeigt werden, auf welche Weise diese übergeordneten strategischen Gesichtspunkte und Revisionsversuche sich „vor Ort“ auswirkten.

2.4. *Der Vertrag zwischen der St. Ludgeri-Gemeinde und der Stadt Helmstedt als Spiegel der Beziehungen zwischen Kirche und Freistaat Braunschweig*

Die Kirchengemeinde in Helmstedt gehört zu den größeren und traditionsreichen Gemeinden im Dekanat Braunschweig.⁵⁰

Die von der Gemeinde St. Ludgeri unterhaltene Volksschule war als Ersatzschule staatlich anerkannt und erhielt von der Stadt und dem Braunschweigischen Klosterfonds Zuschüsse, wenn die Mittel der Kirchengemeinde nicht ausreichten. Der Umsturz im November 1918 gefährdete diese rechtliche Konstruktion wie überall im Land Braunschweig.

Die Schule hatte eine beträchtliche Größe (450 Schüler und -innen am Anfang der Weimarer Republik) und konnte von der Kirchengemeinde mit Sicherheit ohne staatliche Zuschüsse nicht alleine getragen werden, zumal ein Erweiterungsbau nicht länger aufgeschoben werden konnte.

Der Pastor der Helmstedter Gemeinde, Augustin Mutke, war schon, als der Vertrag mit der Stadt Braunschweig ausgehandelt wurde, mehrmals an das Generalvikariat herangetreten und hatte auf die bedrohliche Lage für die katholischen Schulen hingewiesen.

Es gelang ihm bereits im Jahre 1919, verständnisvolle Beziehungen zum Bürgermeister der Stadt Helmstedt, Dr. Velke, anzubahnen, die eine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung erhoffen ließen. Eine Aktennotiz aus dem Jahre 1919 enthielt eine Art Vorvertrag mit folgenden Abmachungen:

„Herr Pastor Mutke teilt mit, daß der Bischof von Hildesheim bereit sei, die Fürsorge für die Schule (Einfügung am Rande: „soweit nicht die Kammer verpflichtet ist“) an die Stadt abzugeben, sofern

- 1) *die Schule bei der Kirche bleibt,*
- 2) *der Pfarrer Sitz und Stimme im Schulvorstand behält,*
- 3) *der Pfarrer als Beauftragter des Bischofs den Religionsunterricht leitet und beaufsichtigt;*
- 4) *die Schule nur für katholisch zu erziehende Kinder (sic!),*
- 5) *sämtliche Lehrkräfte katholischer Konfession (sic!)*

Dagegen übernimmt die Stadt die Fürsorge für die gesamte bisher von der katholischen Gemeinde, der Kammer, des Staates und ihr selbst getragenen Lasten, soweit nicht die Kammer und der Staat diese zu tragen haben, ab 1.10.20.

48 Schreiben vom 27. November 1922, siehe wie Anm. 34

49 siehe wie Anm. 34

50 siehe Karl Henkel: Kurze Geschichte der Diözese Hildesheim und ihre Einrichtungen, Hildesheim 1917, S. 291 ff.

Wegen der Grundstücke bleibt es vorläufig beim alten, eine Regelung mit der Kammer bleibt vorbehalten. Die neue Schule errichtet und erhält die Stadt.

Zuschüsse von der katholischen Gemeinde fallen fort.

Etwaiger Vorrat der Schulkasse ist an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt garantiert der Schule die gleiche Fürsorge wie den anderen Gemeindeschulen; das Statut soll entsprechend geändert werden.

*Der konfessionelle Charakter der Schule soll gewahrt werden. In technischen Fächern darf aushilfsweise eine andersgläubige Lehrkraft tätig sein, abgesehen vom Singen.*⁵¹

Ein Vertrag auf dieser Basis hätte für die katholische Kirchengemeinde sowohl alle ideellen Forderungen erfüllt als auch die drückenden finanziellen Belastungen beseitigt.

Welche Gründe für die Stadt Helmstedt ausschlaggebend waren, läßt sich aus dem Entwurf einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung entnehmen. Die Verhandlungen waren nämlich inzwischen so weit gediehen, daß im November 1920 (!) ein Vertragsentwurf zur Beratung anstand.

Auch in diesem Entwurf war alles enthalten, was die katholische Kirche forderte (§ 4):

„Die Stadt gewährleistet der katholischen Schule dieselbe Fürsorge wie ihren anderen Gemeindeschulen. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt:

- 1) die Schule bei der Kirche zu belassen;*
- 2) dem Pfarrer bezw. Pfarrverweser Sitz und Stimme im Schulvorstande zu belassen;*
- 3) die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts steht der Bischöflichen Behörde zu, welche damit den Pfarrer bezw. Pfarrverweser beauftragen wird. Sie umfaßt insbesondere die Bestimmung der Religionslehrbücher, die Stoffverteilung und die Visitation des Religionsunterrichtes. Die Pfarrgeistlichen sind befugt, die Erteilung des Religionsunterrichtes zu übernehmen.*
- 4) Die Schule soll nur für katholisch zu erziehende Kinder zur Verfügung gestellt werden.*
- 5) Nur Lehrkräfte katholischer Konfession sind zu beschäftigen und anzustellen, welche bereit und nach dem Urteile der kirchlichen Behörden befähigt sind, den Religionsunterricht zu erteilen. Für die technischen Fächer ... können aushilfsweise andersgläubige Lehrkräfte eingestellt werden.*
- 6) In den profanen Fächern sind nur solche Lehrbücher einzuführen, welche nichts gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre enthalten und in den Gesinnungs-*

*fächern auf die Pflege der Weltanschauung gebührende Rücksicht nehmen.*⁵²

Eine Klausel (§ 7) des Vertragsentwurfes schützte die katholische Kirchengemeinde vor Verlust ihrer Vermögenswerte, indem die Stadt sich verpflichtete, die abgetretenen Grundstücke wieder zurückzugeben, falls der Charakter der Bekenntnisschule nicht mehr gewährleistet sein sollte.

Eine Abmachung dieser Art, in der fast nur die eine Seite (die katholische Kirche) Vorteile sehen konnte, bedurfte einer ausführlichen Begründung, damit das zuständige Gremium der anderen Vertragspartei (die Stadtverordnetenversammlung) der Abmachung auch zustimmen konnte. Wie nicht anders zu erwarten, spielte die finanzielle Entlastung der Stadt in der Argumentation eine besondere Rolle. Es war Velkes erklärte Absicht, die Staatsregierung vor vollendete Tatsachen zu stellen und diese dadurch zu zwingen, die Lehrerbesoldung zu übernehmen.

Ein wichtiges Argument war für Velke der Verfassungsartikel 146 Abs. 2:

*„Da die hiesige katholische Schule 450 Schüler und Schülerinnen hat, repräsentiert sie eine Zahl, die Anspruch auf Berücksichtigung ihres Wunsches bezüglich der Einrichtung einer Konfessionsschule hat. Dieser Wunsch wird unbedingt geltend gemacht werden. Wie nun das Landesschulamt für das Volksschulwesen mitgeteilt hat, wird der Staat die Genehmigung zur Einrichtung einer konfessionellen Schule erteilen, die Unterhaltung aber ablehnen, so daß sie der Gemeinde aufgebürdet wird. Diese muß dann die gesamten sehr erheblichen Schullasten tragen.*⁵³

Weiter führte die Beschlußvorlage sinngemäß aus:

Nur wenn es gelänge, noch vor dem 1. April 1921 die katholische Schule als Gemeindeschule zu übernehmen, könne – wie schon in Braunschweig und Wolfenbüttel geschehen – der Etat der Stadt von dieser Last befreit werden.

Die Bestimmungen seien im wesentlichen identisch mit denen des Braunschweiger Vertrages, und den Vorbehalten der bischöflichen Behörden könne man unbedenklich zustimmen.⁵⁴

51 siehe Stadtarchiv Helmstedt: D IX 11 Nr. 13

52 siehe wie Anm. 51

53 siehe wie Anm. 51

54 siehe wie Anm. 51

Die städtischen Organe waren bereit, dem Vertrag zuzustimmen, weil sie sich Einsparungen bei der Lehrbesoldung in Höhe von 80.000 Mark und mehr erhoffen konnten. Für den Bischöflichen Stuhl war aber vor allem wichtig, daß die Regelung nach § 4 des Vertragsentwurfs unbedingt durchgesetzt wurde. Velke äußert sich in der Ratsvorlage zu diesen Forderungen so:

„Da es sich um eine konfessionelle Schule handelt, tragen wir keine Bedenken, ihnen zuzustimmen. Von ihrer Annahme durch die Stadt macht der Bischöfliche Stuhl die Genehmigung des Vertrages abhängig, und wir sind gezwungen, ihm diese Forderung zuzugestehen, da wir vor der Alternative stehen: Die Übernahme zu beschließen und finanzielle Vorteile zu haben, oder abzulehnen und spätere erhebliche Lasten zu tragen.“⁵⁵

Dem Vertrag stimmte auch tatsächlich, wie geplant, der Rat der Stadt Helmstedt zu. Am 23. Dezember 1920 unterzeichnete ihn der Bischof.

War es in diesem Fall gelungen, anders als in Braunschweig und Wolfenbüttel, die Forderungen der katholischen Kirche auf Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in vollem Umfang vertraglich zu sichern? War es gelungen, die Mitgliedschaft des Pastors im Schulvorstand durchzusetzen und sogar Verfassungsrecht außer Kraft zu setzen, indem nur Lehrer beschäftigt werden durften, die nicht von ihrem Recht auf Verweigerung der Erteilung des Religionsunterrichtes Gebrauch machten? Das wäre in der Tat ein herausragender Erfolg gewesen, noch dazu im „roten Freistaat Braunschweig“! Die Ernüchterung erfolgte noch im Dezember 1920, als Bürgermeister Velke dem Bischöflichen Generalvikariat mitteilen mußte, daß die Staatsregierung den Vertrag in der vorliegenden Form nicht genehmigen werde. Der Wortlaut solle dem des Vertrages mit der Stadt Braunschweig angepaßt werden.⁵⁶ Diese Mitteilung muß in Hildesheim wie ein Schock gewirkt haben. In den folgenden Monaten ruhten die Verhandlungen in Helmstedt, weil jetzt die Verhandlungen zum „Regionalkonkordat“ Vorrang bekamen.

Als diese Verhandlungen positiv beendet worden waren (Oktober 1921), konnten endlich auch wieder die Beratungen in den Städten Helmstedt und Wolfenbüttel aufgenommen werden. Infolge der veränderten Situation mußte das Vertragswerk in Helmstedt erneut umgearbeitet und nun dem Wolfenbütteler Vorbild angepaßt werden. Übrig blieben schließlich

Formulierungen aus den Verträgen mit den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel. Die Paragraphen 4 und 7 lauteten nun:

„Die Stadt Helmstedt gewährt der katholischen Schule dieselbe Fürsorge wie ihren anderen Gemeindeschulen. Der konfessionelle Charakter der Schule bleibt gewahrt. Insbesondere verpflichtet sich die Stadt:

1. *die Schule* (nachträglich auf Drängen der Stadtverordnetenversammlung eingefügt: 'tunlichst'. G.T.) *bei der Kirche zu belassen;*
2. *die Schule nur* (nachträglich eingefügt: 'möglichst' anstatt 'nur'. G.T.) *für katholisch zu erziehende Kinder zur Verfügung zu stellen;* (nachträglich wurde der Passus eingefügt: 'd.h. die Stadt soll berechtigt sein, unter Wahrung des Charakters der Schule etwa leerstehende Klassenräume zum Unterricht von nicht katholischen Kindern in Anspruch zu nehmen. G.T.).

..... In Bezug auf die einstweilige Regelung der Staatsaufsicht, Erteilung des Religionsunterrichts, bekenntnismäßige Berufung der Lehrkräfte und Verwendung von Lernmitteln gelten die gemäß Art. 174 der Reichsverfassung zwischen der braunschweigischen Landesregierung und dem bischöflichen Stuble getroffenen Vereinbarungen.“⁵⁷

Dieser Vertragsentwurf aus der Zeit Anfang des Jahres 1922 ließ also wesentliche katholische Forderungen unberücksichtigt und war unter Begleitumständen zustande gekommen, die es keineswegs ausgeschlossen erscheinen ließen, daß der Bischof seine Zustimmung verweigern würde. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Unabhängiger Sozialdemokrat das Ministeramt für Volksbildung übernommen: Otto Grotewohl.⁵⁸

55 siehe wie Anm. 51

56 siehe wie Anm. 51

57 siehe wie Anm. 51

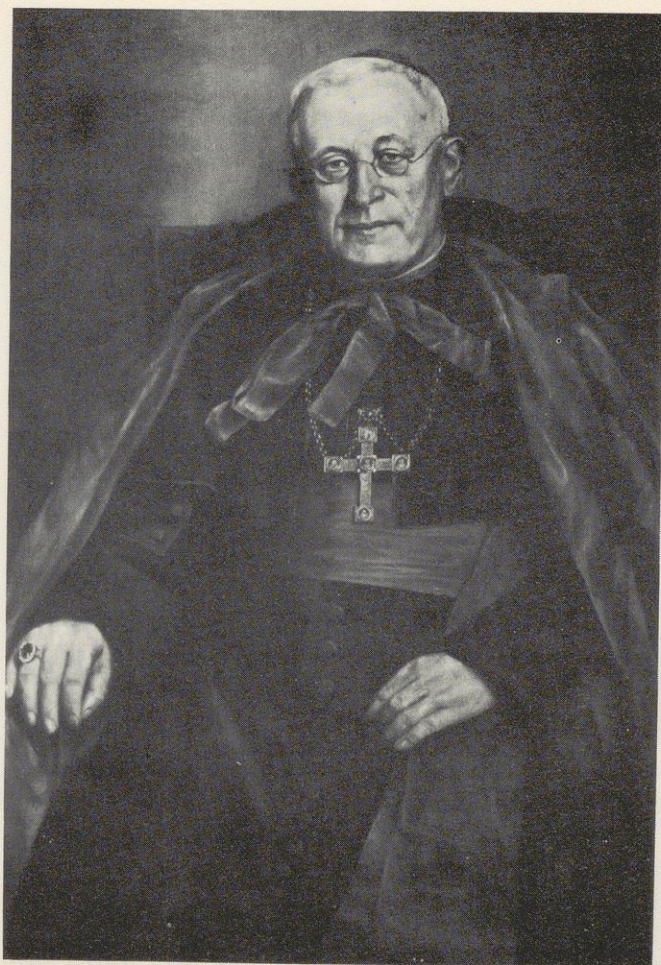
58 Otto Grotewohl stammte aus Braunschweig. Der Buchdrucker und spätere Angestellte der Allgemeinen Ortskrankenkasse trat nach dem Ersten Weltkrieg der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschland (USPD) bei und wurde am 16. Mai 1920 in den Braunschweiger Landtag gewählt.

Das Amt des Ministers für Volksbildung im Freistaat Braunschweig wurde ihm am 25. November 1921 übertragen.

Grotewohl war maßgeblich an der Vereinigung der beiden sozialdemokratischen Parteien im Oktober 1922 beteiligt.

Vom 16. März 1926 an war Grotewohl Abgeordneter des Reichstages.

Nach dem Ende des Dritten Reiches wurde er zunächst Abgeordneter im sächsischen Landtag und später Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik. Siehe dazu: Heinz Voßke: Otto Grotewohl. Biographischer Abriß. Berlin (Ost) 1979, S. 335 ff.



Joseph Ernst, Porträt im Bischofshaus

Seine Amtszeit dauerte nur vom 25.11.1921 bis zum 23.5.1922. Danach übernahmen Politiker der DVP (Käfer) bzw. DDP (Rönneburg) die Verantwortung für die Volksbildung.⁵⁹

Die häufigen Regierungswechsel und -umbildungen in den ersten Jahren des Freistaates Braunschweig hatten ihre Ursache vor allem in der Uneinigkeit der sozialistischen Parteien untereinander, so daß der fast gleichstarke Bürgerblock die Politik der Regierungen entscheidend beeinflussen und abmildern konnte. Die Verzögerungen bei den Verhandlungen über die Erfüllung des Abkommens zwischen dem Staat Braunschweig und dem Bischof von Hildesheim lagen vor allem in der fehlenden Kontinuität der Regierungspolitik begründet. Das zeigte sich sehr deutlich bei den weiteren Bemühungen, den Helmstedter Vertrag endlich unter Dach und Fach zu bringen:



Otto Grotewohl, Aufnahme von 1932.

Der Minister für Volksbildung, Grotewohl, erklärte zwar sein Einverständnis zu dem Vertrag, erläuterte aber in einem Schreiben vom 8. April 1922 ausdrücklich, daß der § 4 dahingehend zu verstehen sei, daß der katholische Charakter der Schule so lange als gewahrt gelten müsse, wie er den Bestimmungen des Art. 146 RV und dem Ausführungsgesetz entspreche.⁶⁰

Einige Korrekturen in nebensächlichen Details wurden auf Betreiben des Generalvikariats noch vollzogen, doch auch danach wurde der Vertrag nicht unterzeichnet: Der Minister für Volksbildung, Rönneburg (DDP), teilte im November 1922 mit, er werde erst dann zu-

59 siehe Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel: Bestand 12 A Neu Fb 13 m, Nr. 37697

60 siehe wie Anm. 51

stimmen, wenn die Ablösung der Lasten der Domänenkammer zugunsten der Kirche und Schule vertraglich geregelt sei.⁶¹ Dabei hatten der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Helmstedt auf der einen und der Pfarrer von St. Ludgeri, Mutke, sowie der Bischof von Hildesheim auf der anderen Seite bereits im September 1922 den Vertrag unterzeichnet! Zum zweiten Male war der Bischof also (vergeblich?) zu der Unterzeichnung eines Vertrages wegen der Übernahme der Schule in Helmstedt bewogen worden und mußte befürchten, daß die Genehmigung durch die Staatsregierung nicht erfolgen könne, da das Ergebnis der Verhandlungen mit der Domänenkammer noch nicht feststand.

Die endgültige Verabschiedung des Vertrages durch den Landtag erfolgte erst ein Jahr später, am 26. November 1923. Mit diesem Vertrag trat die Domänenkammer ein Grundstück an die Stadt Helmstedt ab und löste damit die Verpflichtungen gegenüber der katholischen Kirchengemeinde ab.⁶²

Als schließlich am 16. Januar 1924 (!) die Genehmigung durch das Landesschulamt vorlag, konnten endlich die rechtlichen Schritte eingeleitet werden, die die Übernahme der Schule durch die Stadt Helmstedt ermöglichten.



Otto Grotewohl (Mitte) mit den beiden Sekretären des Bezirksvorstandes der SPD des Freistaates Braunschweig

3. *Abschließende Wertung*

Das „Regionalkonkordat“ zwischen dem Bischöflichen Stuhl in Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921 war unter schwierigen Bedingungen zustande gekommen:

Radikale Linksregierungen im Freistaat Braunschweig drohten die „Verweltlichung“ des gesamten Schulwesens an und setzten so die katholischen Kirchengemeinden und Bischof Dr. Ernst unter starken Verhandlungsdruck. Nur aus dieser Situation heraus ist zu verstehen, daß mit dem Übernahmevertrag in der Stadt Braunschweig ein Präzedenzfall geschaffen wurde, der die katholischen Forderungen nur unzureichend sicherte, andererseits aber bei den anderen Kirchengemeinden auch den Wunsch wachrief, möglichst schnell zu einer ähnlichen Regelung wie in Braunschweig zu kommen.

Da sich sehr bald zeigte, daß die Versuche des Bischofs, mit Hilfe der anstehenden Verträge die weitergehenden Forderungen (Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch den Bischof) doch noch durchzusetzen, scheitern würden, mußte er versuchen, durch einen Vertrag auf Regierungsebene den Rahmen vorzugeben, an den sich die weiteren örtlichen Abmachungen zu halten hätten. Dieser Rahmenvertrag vom 10. Oktober 1921 erfüllte zwar nicht alle Erwartungen hinsichtlich die Aufsichtsrechte der Kirche, ließ aber durch den reichsrechtlichen Vorbehalt die Hoffnung bestehen, daß bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes keine Eingriffe in den internen Schulbetrieb auf Grund von Landesgesetzen erfolgen würden.

Nachdem diese vorläufige vertragliche Sicherung der katholischen Schulen erreicht war, versuchte die bischöfliche Stelle bei den Übernahmeverhandlungen in den einzelnen Kommunen, Zeit zu gewinnen, möglichst bis zur Verabschiedung des geplanten Reichsschulgesetzes.

Da die Hoffnung auf dieses Gesetz sich zunehmend als unbegründet erwies und zudem durch die wirtschaftliche Verschlechterung ihrer Lage die katholische Lehrerschaft wegen der langen Verzögerung der Verhandlungen unruhig wurde, blieb dem Bischof nichts anderes übrig, als (teilweise unter entwürdigenden Um-

61 siehe wie Anm. 51

62 Braunschweigischer Landtag 1922/23: Drucksachen 614, 615

Abchnitt VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 47.

Alle früher erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen, soweit sie mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Artikel 48.

Die in Geltung bleibenden Gesetze werden, insoweit sie bisher Verfassungsgesetze waren, als einfaches Gesetz behandelt.

Artikel 49.

Die Minister und alle übrigen öffentlichen Beamten werden auf diese Verfassung und die Reichsverfassung vereidigt.

Artikel 50.

Diese Verfassung ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Artikel 51.

Die Verfassung tritt am 21. Januar 1922 in Kraft.

Braunschweig, den 6. Januar 1922.

Der Präsident der Landesversammlung.

Bessel.

Staatsministerium.

Antrid. Grotewohl. Junke. Steinbrecher.

16

Übergangs- und Schlußbestimmungen der Verfassung des Freistaates Braunschweig vom 6.1.1922.

ständen, wie das Beispiel Helmstedt zeigte) sich dem Diktat der Staatsregierung zu beugen und Einzelverträge abzuschließen, die nicht in allen Belangen befriedigend genannt werden konnten. Es wäre aber verkehrt, wenn der Eindruck entstünde, als ob die katholische Kirche mit ihrer Vertragspolitik gescheitert wäre. Sie zog aus den Abmachungen nicht nur materielle Vorteile, indem der Staat alle Kosten für die katholischen Schulen übernahm, sondern auch ideelle. Mit Hilfe ihrer Verträge gelang es der katholischen Kirche sicherzustellen, daß katholische Kinder an katholischen Schulen von katholischen Lehrern und Geistlichen unterrichtet wurden.

Während die katholischen Schulen in ihrem Bestand weitgehend gesichert werden konnten, begann 1922 für die evangelische Landeskirche Braunschweigs ein

ständiger Kampf um die evangelischen Schulen, der von beiden Seiten – Staatsregierung und Kirchenführung – zunehmend unversöhnlicher ausgetragen wurde. Die Staatsregierung hatte mit der Verweigerung der finanziellen Unterstützung der Landeskirche einen Hebel, der ihr nur durch Gerichtsurteile hätte aus der Hand gewunden werden können. Die dadurch ausgelöste Prozeßwelle wurde in den eigenen Reihen der evangelisch-lutherischen Landeskirche als „Prozeßsucht“ diffamiert und erbrachte keineswegs in jedem Falle Ergebnisse, die die materielle Basis der Landeskirche sicherten. Dem widerspricht auch nicht der Vertrag zwischen dem Freistaat Braunschweig und der evangelischen Landeskirche vom 8.8.1923, der der Kirche eine Rente für die Unterhaltung des Landeskirchenamtes zusicherte,⁶³ darüber hinaus aber keinerlei Zahlung zusagte. So wurde z.B. die Befreiung von der Grundsteuer durch den Staat aufgehoben und erst nach einem Urteil aus dem Jahre 1926 wieder eingeführt. Die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung wurden verweigert und erst nach einem Präzedenzfall aus dem Bereich der evangelischen Landeskirche Sachsens vom Braunschweiger Staat weiterhin gewährt. Bei der evangelischen Kirche entstand so der Eindruck, daß sie ganz allein gegen eine kirchenfeindliche Regierung anzukämpfen hatte, deren Ziel es war, durch eine resolut durchgesetzte Trennung von Kirche und Staat verfassungsmäßige Sperrvorschriften zu umgehen.

Die Arena für die Austragung dieses grundsätzlichen Streites war die Volksschule, weil sich hier Interessen der Kirche und des Staates eng berührten. Die konfessionelle Gestaltung des braunschweigischen Schulwesens hatte vor 1918 einseitig die evangelisch-lutherischen Belange berücksichtigt, indem das gesamte Volksschulwesen evangelisch-lutherisch (abgesehen von einer evangelisch-reformierten Schule) orientiert war. Von der Schulaufsicht (Evangelisches Landeskonsistorium) bis hin zur Ausgestaltung des Schullebens (Schulandachten und -gebete als Pflichtveranstaltungen) war der Einfluß der evangelischen Landeskirche in einem Maße verankert, wie dies kaum anderswo zu finden war. Nur wenn man diese weitgehende Konfessionalisierung der Braunschweiger Volks-

⁶³ Gesetz, die Aufhebung des Braunschweigischen Landeskonsistoriums betreffend.

Vertrag über die Ablösung der bisherigen Leistungen nach Art. 138 R.V. siehe: Gesetz- und Verordnungssammlung für die Braunschweigischen Lande 110 (1923), S. 269 ff.

schulen berücksichtigt, wird auch deutlich, aus welchem Grund die evangelische Landeskirche alle Maßnahmen der sozialistischen Regierungen selbst dann als Angriff auf den Status der Volksschulen (der ja durch den Sperrartikel der Reichsverfassung eigentlich nicht verändert werden durfte) ansah, wenn diese lediglich überholte Regelungen (Aufsichtsrecht des Ortsgeistlichen) abschaffen oder den Schutz von konfessionellen Minderheiten vor einseitiger Indoktrination einführen wollten. Allerdings ist auch nicht zu verkennen, daß einige Eingriffe des Staates die *Substanz des Schulwesens* veränderten. In dieser Hinsicht war die Verfügung vom 30. April 1919 ein Eingriff in die Belange der evangelischen Kirche, als mit ihr der Stoffplan für den Religionsunterricht der Land-schulen staatlicherseits eingeschränkt wurde.

In einer Kundgebung an die evangelische Elternschaft aus dem Jahre 1928 sprach der evangelische Landes-bischof Dr. Bernewitz aus, was seine Kirche damals bewegte:

„Bis zum Jahre 1918 waren unsere Schulen evangelische, der ‘Grotewohlsche Schulerlaß’ hob das auf. Der ‘Jasper-sche Schulerlaß’ verbot sogar jene 2 Religionsstunden in den ersten Jahren der Grundschule. Der ‘Marquordsche (sic!) Schulerlaß’ erklärte die Schulen für Bekenntnisschulen, der ‘Sieverssche Schulerlaß’ sperrt jede religiöse Beeinflussung, also die gesamte christliche Erziehung aus der Schule aus und sperrt sie in 2 unverbindliche Stunden ein!

Evangelische Eltern! Dieser Erlaß raubt Euren Kindern die christliche Erziehung, nur die beiden Religionsstunden bleiben durch die Reichsverfassung geschützt.

.....

Jetzt liegt die doppelte Verantwortung für die Seelen Eurer Kinder auf Euch. Jetzt müßt Ihr tun, was die Schule nicht mehr soll, was auch der christliche Lehrer kaum mehr kann, was aber Eure Kinder so nötig brauchen, wie das tägliche Brot, denn ‘der Mensch lebt nicht von Brot allein’!“⁶⁴

Während die erste Passage des Zitats sehr anschaulich die braunschweigische Schulpolitik kennzeichnet, kommt die zweite in ihrer Formulierung und ihrem Inhalt katholischen Verlautbarungen sehr nahe.

Die Vermeidung von Konflikten mit staatlichen Stellen allein kann nicht die Erklärung dafür sein, daß der Bischof in Hildesheim die vertragliche Regelung der Schulangelegenheiten angestrebt hat. Wie das Beispiel der evangelisch-lutherischen Landeskirche Braun-

schweigs zeigt, führte massiver Druck von seiten des Staates ja zu großer Geschlossenheit und Kampfkraft der Kirche. Ausschlaggebend für den Abschluß des Vertrages vom 10. Oktober 1921 dürfte folgender Grund gewesen sein:

Bei der Struktur des katholischen Bevölkerungsteiles im Land Braunschweig, die gekennzeichnet war durch extreme Diasporasituation und relative „Kirchenferne“, hätte die Gefahr bestanden, daß eine Zerreißprobe mit dem Staat die ohnehin finanzschwachen katholischen Gemeinden überfordert hätte.

Der Vertrag zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig erfüllte also in zweifacher Hinsicht alle Erwartungen:

1. Er bewahrte den katholischen Schulen ihren Charakter und schützte sie vor den Konflikten, die die unbeständige braunschweigische Schulpolitik auslöste.
2. Der Zusammenhalt der katholischen Gemeinden wurde nicht dadurch gefährdet, daß ihnen aus Prinzipengründen, die sich möglicherweise nicht jedem Katholiken ohne weiteres erschlossen hätten, extreme finanzielle Belastungen auferlegt werden mußten.

* Hinweis

Eines der brisantesten Themen des Weimarer Staates nach dem Ende des Kaiserreiches war das Schulproblem. An ihm konnte sich zeigen, wie die mit einem eigenständigen Bildungsverständnis ausgestatteten gesellschaftlichen Gruppen, der Katholizismus etwa und der Sozialismus, die im Wilhelminischen Kaiserreich an den Rand gedrückt waren, ihre Bildungspolitik nun in das demokratische Kräftespiel einzubringen bereit waren. Wie unnachgiebig oder kompromißbereit sie dabei mit ihrem neu gewonnenen politischen Bewegungsraum umzugehen verstanden, das sollte sich gerade in der Schulpolitik beweisen.

64 Der Entwurf zu dieser Kundgebung befindet sich im Archiv der braunschweigischen Landeskirche: Akte S 209.

Die bisherige Erforschung dieses Themenbereichs war nur allzusehr bereit, die katholische Position als monolithisch und wenig differenziert darzustellen (vgl. z.B. L. Wagner / Winterhager: Schule und Eltern in der Weimarer Republik, Weinheim 1979).

Dabei zeigt die Schulpolitik der katholischen Kirche in den ersten Jahren der Republik sich alles andere als festgelegt, wie u.a. die Zentrumspolitik dieser Jahre oder etwa das Beispiel des Herner Schulstreiks dies offenbar werden lassen.

Ein weiteres Beispiel bietet nun auch der zwischen dem Bischöflichen Stuhl von Hildesheim (Bischof Dr. J. Ernst) und dem Freistaat Braunschweig (Minister Grotewohl) ausgehandelte Vertrag von 1921, den Gerd Tilly im nachfolgenden Beitrag als „Re-

gionalkonkordat“ bezeichnet, der, wie Tilly dies auch tut, aus der Sicht der norddeutschen Diasporasituation interpretiert werden muß; er liefert einmal mehr den Beweis, daß die katholischen kirchlichen Stellen entsprechend den regionalen Möglichkeiten ihr Bildungsverständnis in Form eines katholischen „Schulmonopols“ durchzusetzen versuchten. Bedeutsam ist das „Regionalkonkordat“ auch deshalb, weil es eine erste schulpolitische Aushandlung in einem Staatsgebilde mit sozialistischer Mehrheit darstellt. Über Hintergründe und Wertung informiert der nachfolgende Aufsatz, der ein Ausschnitt aus einer größeren Arbeit ist, die sich mit der Schulpolitik der christlichen Kirchen in Niedersachsen in der Weimarer Zeit (im Rahmen einer von mir betreuten Dissertation an der Hochschule Hildesheim) beschäftigt.

Rudolf W. Keck

Die katholische Dorfschule zwischen Anpassung und Widerstand im „Dritten Reich“: Das Beispiel der Volksschule Harsum¹

Von Manfred Köhler

In den letzten Jahren rückte die Wiedergewinnung des Erzieherischen in der Schule zunehmend in den Blickpunkt der wissenschaftlichen Pädagogik (Stichwort: Humanisierung der Schule), bestimmte aber auch die Diskussion in der Schulpraxis und das Handeln im Schulalltag (Stichwort: Schulleben). Die Heftigkeit der Auseinandersetzungen um Ziele und Methoden einer durchzuführenden Repädagogisierung machte erneut deutlich, wie stark die Schule als öffentlicher Raum im Schnittpunkt der Ansprüche der verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen sowie der Einflußnahme des Staates, des jeweiligen Schulträgers, der Kommunen und nicht zuletzt der unmittelbar Beteiligten und Betroffenen, der Schüler, Eltern und Lehrer liegt. Je stärker nun die Erziehungsvorstellungen der verschiedenen Gruppen divergieren, desto schwieriger ist es, erfolgreiche und dauerhafte Verhaltensänderungen bei den Schülern zu realisieren. Deshalb versuchen besonders totalitäre Systeme, durch gezielte Beeinflussung der jungen Menschen sowohl in als auch außerhalb der Schule, einen möglichst hohen Grad an Effektivität und Effizienz der Manipulation zu erzielen. Andererseits liegt es auf der Hand, daß diese Bemühungen immer dort auf größere Ablehnung stoßen, wo die vorhandenen Erziehungsmächte relativ homogen und geschlossen ein gemeinsames Erziehungsziel vertreten. Dies gilt sicherlich im besonderen Maße für religiös begründete Erziehungsvorstellungen.

I. Die Volksschule eines großen Stiftsdorfes als Schauplatz ideologischer Auseinandersetzungen

1. Sind diese einleitenden Überlegungen richtig, so müßten sich entsprechende Befunde auch für Schulen während der Zeit des Nationalsozialismus finden lassen. Allerdings darf man dann nicht nur, wie es die bisherigen grundlegenden Untersuchungen zum NS-Schulsystem von Eilers, Ottweiler, Flessau, Nyssen²

und anderen tun, deduktiv vorgehen und nur die Makrostrukturen des damaligen Schulwesens mit ihren sicherlich schwerwiegenden Folgen für jede einzelne Schule beschreiben. Schulaufbau, Lehrpläne und Bücher, Lehrerbildung, Schulrecht, Verwaltung und natürlich die unmittelbare Einflußnahme der Politik auf Schule: All das wirkt zwar auf jede einzelne Schule, muß aber gesehen werden im jeweiligen Kontext der tatsächlichen politischen, gesellschaftlichen und religiösen Bedingungen „vor Ort“. Ob ein Lehrer die Anordnung, über ein bestimmtes politisches Thema zu sprechen, tatsächlich vollzieht, und, wenn ja, mit welchem Zungenschlag, in welcher Form, wie intensiv: das hängt nicht nur von der jeweiligen Persönlichkeit des Lehrers ab, sondern auch vom „Schulethos“ der betreffenden Schule: von der Art und Weise, wie sich der Lehrer vom Kollegium in seiner Meinung gestützt weiß, ob er Denunziationen von Schülern bzw. Eltern befürchten muß, ob er etwa Hilfe erwarten kann usw. Mit anderen Worten: Erst die Art und Weise der Umsetzung oder auch Nichtumsetzung der staatlich vorgegebenen Standards in konkrete Vollzüge begründet eine lokale Schulwirklichkeit, die schulischen Widerstand in einem totalen Staat überhaupt erst ermöglicht. Diese konkrete schulische Wirklichkeit während der Zeit des „Dritten Reichs“ wird im folgenden am Beispiel der Katholischen Volksschule Harsum untersucht und vor allem in dem Fundamentalkonflikt der Konfessionsschule mit dem atheistischen und totalitären Staat um das christlich geprägte Selbstverständnis der Schule dargestellt.

2. Die Austragung des Konflikts läßt sich in den Kategorien von „Anpassung“ und „Widerstand“, die in einer dialektischen Spannung zueinander stehen, begrifflich fassen und erläutern.

Nach Richard Löwenthal ist *eine* Widerstandsform im totalen Staat die „gesellschaftliche Verweigerung“, „die sich ohne politische Flagge konkret, praktisch und

1 Der vorliegende Aufsatz stellt die Bearbeitung einer Diplomarbeit dar, die im Januar 1984 fertiggestellt worden ist. Das Thema wurde von Prof. Dr. R. W. Keck von der Hochschule Hildesheim gestellt.

2 R. Eilers: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalen Staat, Köln 1963. — O. Ottweiler: Die Volksschule im Nationalsozialismus, Weinheim und Basel 1969. — K.J. Flessau: Schule der Diktatur. Lehrpläne und Schulbücher des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1979. — E. Nyssen: Schule im Nationalsozialismus, Heidelberg 1979.



Schuljahr 1932/33, Klasse Ib (6., 7., 8. Schuljahr); Klassenlehrerin: Fräulein Flebbe (Schulchronik Nr. 2, Nebenmappe e)

relativ offen gegen die Eingriffe des Nationalsozialismus in das gesellschaftliche Leben und seiner Organisationen richtet“.³ Sie ist möglich, weil es keinem totalitären Staat gelingt, die Gesellschaft ganzheitlich zu erfassen und bis ins letzte zu beeinflussen. Aus welchen Motiven heraus dabei Opposition geleistet wird, ist für die Wirksamkeit des Widerstandes unerheblich. „Auch ein Teilwiderstand aus religiöser und moralischer Überzeugung ... setzt dem totalitären Machtwillen Grenzen.“⁴

Die katholische Bevölkerung des Stiftsdorfes Harsum einschließlich der Lehrerschaft folgte wie vielerorts⁵ dem Kampf der Kirche „in der Verteidigung der eigenen Identität“⁶ und um „Selbstbewahrung“⁷. Damit ist gemeint, daß sowohl die stiftsdörfische Bevölkerung im allgemeinen und die Lehrerschaft der Volksschule

3 R. Löwenthal: Widerstand im totalen Staat, in: R. Löwenthal/ P. v. z. Mühlen (Hg.): Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933 bis 1945, Berlin/Bonn 1982, S. 14.

4 Ebd., S. 19.

5 Das Wahlverhalten der deutschen Katholiken bis 1933, der hohe Prozentsatz regelmäßiger Gottesdienstbesucher und der starke Zulauf zu Wallfahrten und Prozessionen während des „Dritten Reiches“ mögen hierfür äußerliche Kennzeichen sein. Vgl. hierzu im einzelnen den Aufsatz von U. v. Hehl: Das Kirchenvolk im Dritten Reich, in: K. Gotto/K. Repgen (Hg.), Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus. Mainz 1980 (Topos-Taschenbuch Bd. 96), S. 63 ff.

6 K. Gotto/H. G. Hockerts/K. Repgen: Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: K. Gotto/K. Repgen (Hg.), ebd., S. 117.

7 Zur theologischen Problematik des Widerstandsrechts vgl. W. Schöllgen: Widerstands(recht), in: K. Rahner (Hg.): Herders Theologisches Taschenlexikon, Bd. 8, Freiburg/Br. 1973 (Herder Taschenbuch Bd. 458), S. 167–170.

im besonderen beharrlich an den religiösen Traditionen des Dorfes (Schulgebet, Prozessionen, Schulgottesdienste, religiöse Symbole) festhielten, soweit das überhaupt noch – unter Abwägung möglicher Risiken – vertretbar schien.

Umgekehrt ist unter „Anpassung“ kein opportunistisches Verhalten mit dem Ziel, aus den Gegebenheiten möglichst weitgehende persönliche Vorteile zu erzielen, zu verstehen. „Anpassung“ meint hier die realistische Einschätzung der Machtverhältnisse, die um der höheren idealistischen Güter willen bereit ist, gewisse Kompromisse *im äußeren Bereich* hinzunehmen, gemäß dem Bibelwort: „seid ... klug wie die Schlangen“ (Mt 10, 16). Entsprechend formulierte eine Lehrerin der Harsumer Volksschule aus jener Zeit: „Wir haben nach außen so getan als ob; der Schulbetrieb lief aber weiter, als ob nichts gewesen wäre!“⁸

„Anpassung“ und „Widerstand“ sind hier also die zwei Seiten derselben Medaille. Es ging um eine Überlebensstrategie mit dem Ziel, größeren Schaden abzuwenden und der direkten Konfrontation mit dem totalen Staat auszuweichen, anders ausgedrückt: Es ging um die rechte Dosierung des Widerstands auf dem schmalen Grat zwischen dem Anspruch des Gewissens und der Pflicht gegenüber der eigenen Person, der Familie, den Kollegen und den Schülern, zum Wohle des Ganzen kein unnötiges Risiko einzugehen.

3. Die Katholische Volksschule Harsum wurde für diese Untersuchung ausgewählt, weil Harsum⁹ ein typisches Beispiel eines Stiftsdorfes darstellt und wegen seiner Größe (1939: 2.664 Einwohner) eine voll ausgebaute Volksschule bedarf. Auch ereigneten sich an der Harsumer Volksschule während der Zeit des Nationalsozialismus keine „besonderen Aktionen“ (Verhaftungen, Wechsel der Schulleitung, Denunziationen), so daß gerade die scheinbare „Normalität“ zu einer genaueren Betrachtung herausfordert.

Die Bezeichnung Harsums als „Stiftsdorf“ will darauf aufmerksam machen, daß Harsum aufgrund seiner Zugehörigkeit zum „Kleinen Stift“ nach der Stiftsfehde (1518 – 23) entgegen der in weiten Teilen des ehemaligen „Hochstiftes“ durchgeführten Reformation Mitte des 16. Jahrhunderts katholisch blieb und auch nach der Beseitigung des Stiftes aufgrund der Säkularisation (1802/03) eine größtenteils geschlossene konfessionelle Struktur behielt. Die wenigen katholischen „Stiftsdörfer“ rund um Hildesheim bildeten ein spezi-

fisches Bewußtsein gegenüber der protestantischen „Außenwelt“ heraus, das sich in Brauchtum, Repräsentationsbauten und sozialem und religiösem Engagement bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein nachweisen läßt.¹⁰

Ähnlich wie bei anderen bauerlich-mittelständischen Schichten in den von der katholischen Kirche geprägten Regionen des Reiches war auch Harsum politisch weitgehend am „Zentrum“ orientiert. Die Wahlergebnisse der letzten vier freien Reichstagswahlen von 1930 – 1933 zeigen für die (für Harsum) fünf wichtigsten Parteien damals folgendes Bild:¹¹

Reichstags- wahlen	NSDAP	SPD	KPD	Z	DNVP	Sonstige
14.09.1930	108	230	16	799	64	55
31.07.1932	125	164	39	942	75	13
06.11.1932	96	128	87	851	90	30
05.03.1933	202	127	38	847	—	12

Auch während der Nazizeit waren die Harsumer politischen Führer der NSDAP relativ gemäßigt, die meisten von ihnen blieben auch als Parteimitglieder kirchlich gebunden.¹² Die Harsumer NSDAP, die erst am 13.5.1932 von zwei Parteigenossen gegründet wor-

- 8 1. Interview A. Flebbe v. 24. 6. 1982 (Privatarchiv M. Köhler; im Nachfolgenden PrA Kö abgekürzt).
- 9 Mit „Harsum“ ist natürlich der heutige Ortsteil der Einheitsgemeinde gemeint. Die Einheitsgemeinde existiert seit der Gebietsreform v. 1. 3. 1974.
- 10 Beispiele hierzu finden sich in der 1926 verfaßten Arbeit von H. Kloppenburg: Geschichte des Dorfes Harsum (vgl. Anmerkung 22). — Ferner ist auf die Festschriften besonders der Jahre 1954 und 1967 hinzuweisen (vgl. Anmerkung 21).
- 11 Die Ergebnisse sind entnommen der „Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Gerstenbergische Zeitung“ (HAZ) v. 15.9. 1930, 1.8. 1932, 7.11. 1932 und 6.3. 1933. Die Abkürzungen bedeuten: NSDAP: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei; SPD: Sozialdemokratische Partei Deutschlands; KPD: Kommunistische Partei Deutschlands; Z: Zentrum; DNVP: Deutschnationale Volkspartei.
- 12 Der Harsumer Bürgermeister z. B. war bei der Kirchenvorstandswahl v. 24.2.1935 zum Kirchenvorsteher gewählt worden. (Vgl. das Schreiben des Kath. Pfarramtes Harsum vom 18.3.1935 an das Bischöfliche Generalvikariat (im Nachfolgenden BGV abgekürzt) über das Wahlergebnis – Bistumsarchiv Hildesheim (künftig: BA Hildesheim), Harsum (künftig: Ha/Kirchenvorstand).

den war¹³, wuchs während der dreißiger Jahre nach Schätzungen etwa auf 150 Mitglieder an.¹⁴

Die starken Spannungen zwischen Kirche und Staat wirkten sich in Harsum analog zur Entwicklung im Reich durch herbe Rückschläge in der Vereinsarbeit aus. Im Jahre 1937 wurden der Gesellen- und der Arbeiterverein (heute: Kolping und KAB) aufgelöst.¹⁵ Schon vorher hatte die zwangszweise Eingliederung der (männlichen) Jugend in die Hitlerjugend (HJ) sowie die starke Beanspruchung im Reichsarbeitsdienst, in der SA (Sturmabteilung) und in der Wehrmacht der Arbeit im Jünglingsverein und Jungmännerverein ein jähes Ende gesetzt.¹⁶

Schließlich waren auch die kurzfristige Verhaftung des neuen Primissars (traditionelle Bezeichnung des Harsumer Kaplans) Lampe unmittelbar nach seiner Amtseinführung im Jahre 1940 und die großangelegte Aktion gegen „Schwarzschlachter“ während des Krieges als Reaktionen und Drohgebärden der Partei gegen die kirchlich gebundene Harsumer Bevölkerung anzusehen.^{16a}

4. Für die Rekonstruktion der allgemeinen schulischen Bedingungen zur Zeit des „Dritten Reiches“ sowie der religiösen Besonderheiten und Nöte wurde neben den bereits genannten Darstellungen¹⁷ auf die Arbeit von Maria Krebs, die die religiöse Schulsituation für den Bereich des Bistums Hildesheim aufzeigt, zurückgegriffen.¹⁸ Für die Erhellung des kirchengeschichtlichen Hintergrundes sei besonders auf die Bücher von Klaus Scholder und Gotto/Repgen verwiesen.¹⁹

Als wichtige gedruckte Quellen mit lokalem Bezug kamen außer der örtlichen Presse vor allem zwei Periodika zum Tragen: der „Kirchliche Anzeiger“ und das „Amtliche Schulblatt“.²⁰

Für diese Darstellung weniger bedeutsam sind dagegen die allgemeinen Informationen zur Situation in Harsum während der nationalsozialistischen Zeit, die sich in den Festschriften Harsumer Vereine²¹ oder in der Fortschreibung der Kloppenburgschen „Geschichte des Dorfes Harsum“²² aus dem Jahre 1926 finden. Dagegen enthält das „Niederschriftsbuch“ des Harsumer Gemeinderates aufschlußreiche Hinweise für die Volksschule.²³ Auch die Protokollbücher einiger Harsumer Vereine, besonders des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDF), in dem sich drei Lehrerinnen

während der Hitlerzeit engagiert hatten, sind für die angezielte Thematik interessant.²⁴

Die zweifellos wichtigsten Quellen jedoch bilden das umfangreiche, wenn auch nicht vollständig erhaltene

13 Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (im Nachfolgenden abgekürzt HStA Hann. Des. 310 IG 5a.

14 Interview J. Schneider v. 7. 1. 1983 (PrA Kö).

15 Im Protokollbuch (Nr. 2) des „Kath. Arbeiter-Vereins Harsum“ datiert die letzte Eintragung v. 14. 3. 1937 (die Protokollbücher befinden sich im PrA der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Harsum).

16 Vgl. § 1 des Gesetzes über die Hitlerjugend v. 1.12.1936, abgedruckt in: W. Hofer, Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933 bis 1945 Frankfurt/M. 9 1971. S. 87 f. (Fischer Taschenbuch Bd. 6084). Auch das Verbot der Doppelmitgliedschaft in Hitlerjugend und kirchlichem Jugendverband vom 20.7.1933 (dem Tag des Konkordatsabschlusses!) hat das seinige dazu beigetragen (vgl. K. Scholder: Die Kirchen und das Dritte Reich Bd. 1, Frankfurt/Berlin/Wien 1977, S. 651 ff.).

16a Vgl. Interview Pfarrer J. Lampe v. 13.10.1982 (PrA Kö) sowie Anlage Alpers in der „Alten Chronik“, S. 160 (vgl. Anmerkung 22).

17 Vgl. Anmerkung 2.

18 M. Krebs: Der Kampf um die konfessionelle Schule, in: H. Engfer (Hrg.), Das Bistum Hildesheim 1933 bis 1945. Eine Dokumentation, Hildesheim 1971, S. 135–285. (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 37/38, 1970/71).

19 K. Scholder vgl. Anmerkung 16; Gotto/Repgen (Hg.), vgl. Anmerkung 5.

20 Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim (Jahrgänge 1930ff). Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, hrsg. von der Regierung zu Hildesheim (Jahrgänge 1933ff).

21 Die beiden wichtigsten Festschriften, in denen sich auch einige Originalartikel (leider aber ohne Quellenangaben!) befinden, sind: Fest- und Heimatbuch aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Niederlassung der Vinzentinerinnen in Harsum 1854–1954. Schriftleitung Werner Mulhaupt. Hrsg. von der kath. Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde Harsum. – Harsumer Heimatbuch – 600 Jahre Harsumer Männer – 1367 bis 1967. Schriftleitung Werner Mulhaupt. Hrsg. von den Reihelenten der Gemeinde Harsum. (Beide Schriften befinden sich im Gemeinde- und Schularchiv).

22 Heinrich Kloppenburg hat im Jahre 1926 eine „Geschichte des Dorfes Harsum“ verfaßt, die in drei Exemplaren (Maschinenmanuskript!) ausschließlich in Privathand existiert. Zwei Abschriften mit dem Titel „Alte Chronik“ befinden sich in den Archiven der politischen und der Pfarrgemeinde. Die Abschrift der Pfarrgemeinde enthält außerdem zwei Anlagen, die von Franz Alpers und von Pfarrer Joseph Lampe verfaßt worden sind. Diese Anlagen führen die Ortsgeschichte bis zum Jahr 1951 weiter. Deshalb wird im Nachfolgenden aus dieser Abschrift auch zitiert.

23 Niederschriftsbuch über die Beratung mit den Gemeinderäten 1934 bis 1951 (Gemeindearchiv Harsum).

24 Protokollbuch (Nr. 2) des Kath. Deutschen Frauenbundes (PrA KDF Harsum).

Aktenmaterial, die Schulchronik einschließlich diverser Nebenmappen, die Interviews und Briefe ehemaliger Lehrer und Schüler sowie verschiedene schulische „Überreste“.

Für die Erhellung der Schulsituation an der Harsumer Volksschule und die Erfassung der Ortsgeschichte zur Zeit des „Dritten Reiches“ stand Aktenmaterial des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover (HStA)^{25a}, des Bistumsarchivs Hildesheim (BA)^{25b} und des Schularchivs der Grundschule Harsum (SchA)^{25c} zur Verfügung. Zwar sind sowohl die Akten des Bistumsarchivs^{25d} als auch des Schularchivs bereinigt, außerdem sind auch Schriftstücke durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen^{25e}, dennoch ist der noch vorhandene Bestand zufriedenstellend. Besonders hilfreich waren auch die Privatakten des damaligen Harsumer Schulleiters Emil Dormmund, die die Familie Dormmunds freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.^{25f}

Die detailreiche Schulchronik (SchChr 2) für die Zeit von 1930 bis 1946 umfaßt rund zehneinhalb engzeilig mit Maschine beschriebene Seiten im Folioformat. Sie gliedert sich aufgrund verschiedener Schriften (unterschiedliche „Druckstärke“ der Einzelteile, abweichende Schrifttypen) in vier Teile: Teil 1 (1930 – 32, gut zwei Seiten Umfang), Teil 2 (1933 – 38, etwa eineinhalb Seiten), Teil 3 (1939 bis Anfang 1942, drei Seiten) und Teil 4 (1942 – 46, knapp vier Seiten Umfang). Aufgrund bestimmter Inhalte und Rückblenden ist sicher, daß der letzte Teil erst nach Ende der Hiltlerzeit abgefaßt worden ist. Er enthält Beiträge (z.B. über den Religionsunterricht, S. 10) und Redewendungen („Bedrückung durch die Partei“, S. 8), die als nachträgliche Interpretation des Geschehens aufgefaßt werden müssen. Auch sind die übrigen Teile sehr zurückhaltend und vorsichtig geschrieben; sie beschränken sich in der Regel auf eine Zustandsbeschreibung äußerlicher Merkmale.²⁶

Zu der Schulchronik gehören noch fünf Nebenmappen mit Zeitungsausschnitten, Fotos, Statistiken u.ä. Sie werden vom Verfasser zum Zwecke einer einfachen Zitierung mit den Buchstaben a bis e bezeichnet und nur in Verbindung mit der Schulchronik zitiert (z.B. SchChr 2 Nebenmappe a).

Die Interviews²⁷ von 16 ehemaligen Harsumer Schülern und Lehrern, die teilweise in vorformulierten Fragebögen, häufig jedoch in freier Form erfolgten

und entweder von den Betroffenen direkt niedergeschrieben oder vom Verfasser protokolliert worden sind, bilden – vor allem bei personenbezogenen Aussagen – wichtige Ergänzungen und Erläuterungen zu schriftlich fixierten Daten. Besonderen Wert haben dabei die Äußerungen der beiden ehemaligen Lehrerinnen Alice Flebbe und Martha Aue, die durch die Schilderung eigener Erlebnisse wesentlich dazu beitragen, die Zeitverhältnisse konkret zu veranschaulichen.

Von vielen Harsumer Bürgern wurde schließlich noch „Anschauungsmaterial“ in Form von Fotos, Zeugnissen, Büchern und Heften zur Verfügung gestellt. Hier von sind wiederum die drei vorliegenden Aufsatzhefte am ergiebigsten.²⁸

25a Hierzu zählen einmal die Akten, die allgemein über die Entwicklung des Nationalsozialismus im Raum Hildesheim Aufschluß geben; vgl. hierzu die ausführlichen Angaben bei A. Politz: Die NSDAP im Raum Hildesheim – Anfänge und Entwicklung bis 1933, in: Alt-Hildesheim. Bd. 42, 1971, S. 42–55. – Ferner Akten aus den Beständen HStA Hann. 180 Hildesheim 71, 72 und 73, die sich u. a. allgemein mit Problemen der Bekenntnisschulen und des Religionsunterrichts beschäftigen, ferner Akten aus den Beständen HStA Hann. 180 Hild. 8975 bis 8979 und HStA Hann. 180 Hild. 7258 Acc. 50/77, die sich speziell auf Harsum beziehen.

25b Hier sind für die neuere Zeit vor allem die Akten des Bischöflichen Generalvikariates, die sich unmittelbar auf Harsum beziehen, von Bedeutung. Ferner die „Kirchliche Statistik“ Bd. 1 (1910 bis 1958).

25c Fünf Ordner aus den Jahren 1930 bis 1950 sind erhalten. Sie werden im Nachfolgenden zitiert mit Schularchiv (SchA) und der entsprechenden Aktenbezeichnung.

25d Telefonische Auskunft vom 7. 9. 1983 von Dr. F. Eymelt, Archivoberrat im Bistumsarchiv Hildesheim.

25e Vgl. die Schreiben des Landrates der Kreise Hildesheim und Marienburg an die Schulleiter dieser Kreise vom 6. 5. 1945 (SchA A 112) und des Hildesheimer Regierungspräsidenten an den Bürgermeister von Harsum und den Landrat in Hildesheim vom 19. 9. 1945 (SchA A 112).

25f Alle Privatakten hat der ehemalige Schulleiter selbst gebunden und fortlaufend paginiert. Zitation: PrA Dormmund, S. ... (Die Akten befinden sich im Besitz der Familie Adalbert Dormmund, Göttingen).

26 Die Schulchronik einschließlich der Nebenmappen befindet sich im Schularchiv der Grundschule Harsum.

27 Alle Interviews und Briefe befinden sich im PrA Kö (Dokumentenanhang zur Diplomarbeit).

28 Die einzelnen Gegenstände sind im Privatbesitz verschiedener Personen. Alle wichtigen Passagen und Auszüge sind im Dokumentenanhang (Anmerkung 27) aufgeführt und teilweise kopiert. Zu den Aufsatzheften vgl. Anmerkung 104.

II. Sachliche und politische Rahmenbedingungen des „Kreuzkampfes“

1. Die Harsumer Volksschule am Vorabend des „Dritten Reiches“

Nach der Reformation entwickelten sich im Hildesheimer Raum etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in engster Nachbarschaft zwei konfessionell getrennte Schulsysteme. Die Harsumer Schule, die aus drei verschiedenen Ursprüngen – der herkömmlichen, erstmals im Jahre 1657 urkundlich erwähnten Küsterschule, der gestifteten und im Jahre 1786 eröffneten „zweiten Schule“ und der seit 1862 von Vinzentinerinnen betriebenen Mädchenschule – entstanden war, verschmolz gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu der „Organisationseinheit“ Volksschule.²⁹

Die Vereinigung der Einzelschulen erforderte wiederholt Baumaßnahmen, zumal die Schülerzahlen ständig stiegen. Im Jahre 1872 gab es 226 Harsumer Schüler,³⁰ im Jahre 1903 besuchten bereits 375 Kinder die Schule.³¹ Aufgrund des Ersten Weltkriegs (1914 – 18) verringerte sich die Schülerzahl und erreichte im Jahre 1926 mit 246 ihren Tiefstand.³² Im Jahre 1933 betrug die Schülerzahl bereits wieder 358 und wuchs bis zum Jahre 1942 auf 425 Kinder.³³

Die im Garten der „zweiten Schule“ 1898 erbaute,³⁴ erstmals vierklassige Schule reichte nicht aus, den

Raumbedarf der Volksschule auf Dauer zu decken. Deshalb wurde – wenn auch unter großen Schwierigkeiten und Rückschlägen³⁵ – im Jahre 1931 ein vierklassiger Nordflügel an den alten Schulbau angefügt.

Der Wert des Neubaus bestand für die Volksschule nicht nur einfach darin, mehr Platz bzw. erstmalig seit der Einführung der „zweiten Schule“ alle Harsumer Volksschüler in einem Gebäude vereinigt zu haben, vielmehr eröffnete das achtklassige Schulhaus auch die Möglichkeit, die äußere Differenzierung der Schüler nach Jahrgangsklassen weiter vor auszutreiben und damit die Unterrichtsmöglichkeiten zu verbessern. Seit Ostern 1933 gliederte sich die Schule in sieben

29 Vgl. H. Kloppenburg, „Alte Chronik“, S. 126ff.

30 HStA Hannover: Hild. H. Nr. 104.

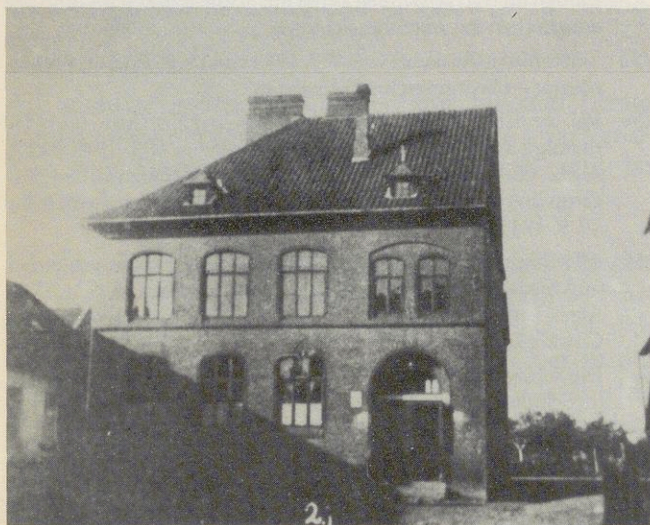
31 H. Kloppenburg, a.a.O., S. 136.

32 SchChr 1, S. 172 – 174.

33 SchChr 2, Nebenmappe b (Schülerbewegung etc.).

34 BA Hildesheim, Ha – Schulsachen, Die dasiegen Schulgebäude 1874 – 1897, S. 15ff.

35 Es gab eine heftige Kontroverse um das gleichzeitig erbaute Rektorhaus. Zu allem Überfluß hatte auch noch der damalige Bürgermeister 19000 RM des aufgenommenen Baugeldes unterschlagen. Dieses Geld mußte größtenteils von der Gemeinde zusätzlich aufgebracht bzw. durch Abstriche an der ursprünglichen Planung eingespart werden. (Brief des Gemeindevorstehers H. Nolte an den Vorsitzenden des Kreisausschusses v. 2. 5. 1932; HStA Hann. 180 Hild. 8977).



Die Harsumer Schule vor dem Umbau von 1931
(Schulchronik Nr. 2, Nebenmappe e)



Die Schule nach dem Umbau. Blick vom „Hohen Weg“ auf die Ostseite des Gebäudes.
(PrA Köhler, Aufnahme von 1984)

Jahrgangsstufen mit acht Klassen.³⁶ Lediglich die siebten und achten Schuljahre waren wegen der bevorzugten Geschlechtertrennung in jeweils einer Mädchen- und Jungenklasse zusammengefaßt.

Um sich ein Bild über Klasseneinteilung und -frequenz von 1933 machen zu können, sei hier der Stand vom 1. Mai aufgeführt:³⁷

7 c	(1. Schuljahr)	48 Schüler
6 c	(2. Schuljahr)	41 Schüler
5 c	(3. Schuljahr)	53 Schüler
4 c	(4. Schuljahr)	60 Schüler
3 c	(5. Schuljahr)	50 Schüler
2 c	(6. Schuljahr)	42 Schüler
1 b	(7./8. Schuljahr)	33 Mädchen
1 a	(7./8. Schuljahr)	35 Jungen

Dieses Gliederungssystem wurde während der ganzen Zeit des „Dritten Reiches“ beibehalten, wenngleich sich auch mit Beginn des Schuljahres 1940/41 die Klassenbezeichnungen (von unten nach oben, also 1. Schuljahrgang gleich 1. Klasse) änderten. Zwar wurde während des Krieges versucht, aufgrund der stark angewachsenen Schülerzahlen weitere Parallelklassen in der Unterstufe zu bilden, doch scheiterten diese Bemühungen immer wieder am Lehrermangel.

2. Schulentwicklung im „Dritten Reich“ (Erlaßdruck)

Ein ganzer Katalog von Veränderungen im Jahre 1933 – nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Preußen³⁸, insbesondere nach der Landtagswahl vom 5. März 1933³⁹ – steckte die Marschrichtung für die künftige Gestaltung der Volksschule ab.

Der Personenkult um Hitler blühte sofort auf. Den Schulen wurde nahegelegt, neben „Bildern des Herrn Reichspräsidenten auch Bilder des Herrn Reichskanzlers“⁴⁰ aufzuhängen – was bis dahin nicht üblich war.⁴¹ Die Volks- und Mittelschulen hatten ferner anläßlich von Hitlers Geburtstag am 20. April unterrichtsfrei, allerdings mit der Auflage, daß „in allen Schulen ... angemessene Feiern stattzufinden“⁴² hätten. Um den Lehranstalten die neue politische Situation ins Bewußtsein zu bringen, wurde nicht nur zur Feier der nationalsozialistischen Machtergreifung vom 8. bis zum 10. März geflaggt⁴³, sondern vor allem der „Tag von Potsdam“⁴⁴ glanzvoll begangen. Die Schulleiter mußten ihre Schüler auf die Bedeutung des Tages in

einer Feierstunde hinweisen.⁴⁵ Ein Erlaß interpretierte den historischen Händedruck von Hindenburg und Hitler so:

„Am Dienstag, den [!] 21. März 1933, tritt zum ersten Mal seit dem 9. November 1918 wieder ein Deutscher Reichstag zusammen. Nach dem Zwischenspiel im Weimarer Theater wird der neue Abschnitt deutscher Geschichte eingeleitet durch einen Festakt der deutschen Abgeordneten in der Garnisonskirche zu Potsdam.“⁴⁶

Damit auch in Zukunft die Schulen für die NS-Propaganda das „rechte Ohr“ hatten, wurde gleich noch mitverfügt, daß alle Schulen bis zu diesem Tag die technischen Voraussetzungen für einen Rundfunk-Gemeinschaftsempfang zu schaffen hätten, um den Reden Hitlers und Hindenburgs direkt folgen zu können.⁴⁷ Die Schulchronik berichtet von diesem Ereignis: „Der Tag von Potsdam am 21.3.1933 wurde von allen Schülern am Radio miterlebt. Ein Rundfunkgerät war für 320 RM gekauft worden, dazu 2 Lautsprecher.“⁴⁸

Administrative Maßnahmen machten deutlich, daß für demokratische Spielregeln im „neuen Staat“ kein Platz war. So durfte den Schulabgängern nicht mehr –

36 SchChr 2, S. 1.

37 Vgl. Statistik „Schülerbewegung“ (SchChr 2, Nebenmappe b).

38 „In Preußen übertrug der Reichskommissar am 3. Februar 1933 dem hannoverschen Studienrat Rust den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; am 6. Februar 1933 trat Rust das Amt des preußischen Kultusministers an.“ (O. Ottweiler, a.a.O., S. 47).

39 Vgl. hierzu: G. Heinrich: Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt/M. 1981, S. 505ff.

40 Erlaß (im Nachfolgenden Erl. abgekürzt) d. Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (PrMfWKuV) v. 20. 3. 1933 (Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim – im Nachfolgenden ASchBl abgekürzt – 1933, S. 55; beachte auch die sprachliche Korrektur des Erlasses im ASchBl auf S. 163).

41 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 16.

42 Anordnung des kommissarischen Regierungspräsidenten von Hildesheim v. 12. 4. 1933 (ASchBl 1933, S. 66).

43 SchChr 2, S. 3.

44 Vgl. G. Heinrich, a.a.O., S. 500f.

45 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 17.

46 Erl. d. PrMfWKuV v. 17. 3. 1933 (zitiert nach O. Ottweiler, a.a.O., S. 17).

47 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 17.

48 SchChr 2, S. 3.

wie bisher – ein Exemplar der Reichsverfassung ausgehändigt werden⁴⁹, später wurde die Feier des (Weimarer) Verfassungstages ebenfalls verboten.⁵⁰

In einer programmatischen Rede vor den Kultusministern der Länder entwickelte Reichinnenminister Frick am 9. Mai 1933 die künftigen Inhalte und Umrisse der neuen nationalsozialistischen Schule und betonte, „daß der Volksschule ‘die erste Sorge der Nation zu gelten’ habe“. ⁵¹

Inhaltlich sollte sich die nationalsozialistische Erziehungsarbeit vor allem auf drei Gebiete erstrecken: Geschichte, Lebens-/Rassenkunde und körperliche Erziehung.⁵²

Die Ausführungen Fricks schlugen sich – um einige Aspekte ergänzt – bereits 1933 in den „Richtlinien für die Geschichtslehrbücher“ nieder, die am 20. Juli 1933 vom Reichsinnenminister herausgegeben worden waren.⁵³ Die allgemeinen Gesichtspunkte unterstrichen die Wichtigkeit der Vorgeschichte, weil sie „wie keine zweite geeignet ist, der herkömmlichen Unterschätzung der Kulturhöhe unserer germanischen Vorfahren entgegenzuwirken“. ⁵⁴ Ferner sollte „die Bedeutung der Rasse gebührend berücksichtigt“, der völkische und volksbürgerliche Gedanke betont werden, der ganze Geschichtsunterricht vom „heldischen Gedanken in seiner germanischen Ausprägung, verbunden mit dem Führergedanken unserer Zeit“ durchzogen sein. Selbstverständlich hatten die „letzten beiden Jahrzehnte unserer Zeit ... ein Hauptstück der Geschichtsbetrachtung ... zu bilden“. ⁵⁵

„Der Unterricht in Rassenkunde hatte vor den ‘schädlichen Folgen der Rassenverschlechterung zu warnen’ und stets zu betonen, daß zur Sicherung der völkischen Zukunft die ‘Überfremdung deutschen Blutes mit fremdrassigem, vor allem jüdischem und farbigem Blut unbedingt verhindert werden muß’. Rassenkunde und Unterricht in der Vorgeschichte waren verzahnt, wobei aufgewiesen wurde, daß die nordische Rasse ‘auch für die Gestaltung der Geschehnisse Eurasiens seit der Urzeit von entscheidender Bedeutung gewesen’ sei. Die rassenkundliche Unterweisung ergänzte sich durch erbgesundheitliche Aufklärung, die wiederum durch die Einführung in die Grundbegriffe der Familienforschung unterstützt wurde.“ ⁵⁶

In einem Erlaß vom 13.9.1933 ordnete der preußische Kultusminister Rust an, daß „in den Abschlußklassen

sämtlicher Schulen ... unverzüglich die Erarbeitung dieser Stoffe in Angriff zu nehmen“ sei. Der Unterricht in Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene, Familienkunde und Bevölkerungspolitik war hauptsächlich vom Fach Biologie in zwei bis drei Wochenstunden zu leisten, „nötigenfalls auf Kosten der Mathematik und der Fremdsprachen“. „Da jedoch biologisches Denken in allen Fächern Unterrichtsgrundsatz werden muß, so sind auch die übrigen Fächer, besonders *Deutsch, Geschichte, Erdkunde*, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen.“ ⁵⁷

Der Sportunterricht hatte vor allem der „Wehrerziehung der deutschen Jugend“ zu dienen. Der Hildesheimer Regierungspräsident veröffentlichte 1934 mit dem gleichen Ziel „Richtlinien für vorbereitende geländesportliche Schulung in den Volksschulen“, die vier Bereiche umfaßten:

- „1. *Die planmäßige, vielseitige Körperschulung des jugendlichen Körpers durch Ordnungsübungen, Körperschub, Leistungsturnen und Spiele als Aufgabe des Turnunterrichts (1. – 8. Schuljahr),*
2. *die Vermittlung geländesportlicher Grundkenntnisse im Rahmen der Lehrpläne für die verschiedenen Unterrichtsfächer (5. – 8. Schuljahr),*
3. *das Zusammenwirken von körperlicher Kraft und Gewandheit mit den erworbenen Kenntnissen beim Geländespiel und bei Lösung besonderer geländesportlicher Aufgaben im Rahmen des Spieltages und des Wandertages (5. – 8. Schuljahr),*
4. *die Grundausbildung im Schießen mit dem Luftgewehr (7. und 8. Schuljahr).“* ⁵⁸

49 Erl. d. PrMfWKuV v. 24. 3. 1933 (ASchBl 1933, S. 54).

50 Erlasse d. PrMfWKuV v. 15. und 28. 7. 1933 (ASchBl 1933, S. 213f.).

51 W. Frick: Kampfziel der deutschen Schule. Ansprache des Reichsministers des Innern Dr. Frick auf der Ministerkonferenz am 9. Mai 1933 (zitiert nach O. Ottweiler, a.a.O., S. 12).

52 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 12.

53 ASchBl 1933, S. 223–227.

54 Ebd., S. 223.

55 Ebd. – Wesentlich ausführlicher und mit detaillierten Stoffplänen versehen sind die „Grundsätzlichen Betrachtungen über die deutsche Geschichte“. In: ASchBl 1936, S. 112–142.

56 O. Ottweiler, a.a.O., S. 12.

57 „Vererbungslehre und Rassenkunde in den Schulen“. Erl. d. PrMfWKuV v. 13. 9. 1933 (ASchBl 1933, S. 232f.).

58 Richtlinien v. 20. 9. 1934 (ASchBl 1934, S. 269–271).

Welche Inhalte der drei vorgestellten „Hauptfächer“ in der Harsumer Volksschule tatsächlich realisiert worden sind, ist sehr schwer abzuschätzen, da keine schuleigenen Stoffpläne⁵⁹ aus jener Zeit mehr vorhanden sind. Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich die Stoffpläne sehr eng an die Richtlinien anlehnen mußten, so lag es doch im methodischen Geschick eines Lehrers, die Wirkung des Inhalts beträchtlich zu steuern⁶⁰; überdies setzten die sachlichen und personellen Voraussetzungen jeder Schule dem theoretischen Anspruch ohnehin Grenzen.

Für Harsum taten sich diese sachlichen Grenzen z.B. im Sportunterricht auf. Die Chronik berichtet: „Da die Turnhalle im Elektrizitätswerk (!) den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprach, wurde am 26.10.1936 der Brönneckesche Saal in der Borsumer Landstraße für Hallenturnen gegen ein Jahresentgelt von 150 RM angemietet. Leider mußte wegen Getreidelagerung 1938 auf den Saal verzichtet werden.“⁶¹

Entsprechend nutzte man im Winter eher die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft: Die Schüler sind Schlittschuh oder Schlitten gefahren! Im Sommer allerdings führten die Sportlehrer – wie ein ehemaliger Schüler berichtet – häufig Geländespiele durch: „es wurde echt gekämpft“. Derselbe Schüler berichtet aber auch von vielen Ballspielen (Völkerball, Fußball, Hockey) im Sportunterricht.⁶² Auch die Möglichkeit des Badens im nahegelegenen Stichkanal (Anschluß Hildesheims an den Mittellandkanal) war eine willkommende Abwechslung im Sportunterricht.⁶³ Was die anderen Fächer betrifft, so ist es noch schwieriger, konkrete Aussagen zu machen, da sowohl Schulbuchlisten als auch Bücher oder gar Schülerhefte – mit Ausnahme von drei Aufsatzheften – gänzlich fehlen.

Auf die Zentralisations- und Vereinheitlichungsmaßnahmen im Schulwesen, die nach Abschaffung der Länderparlamente und der Hoheitsrechte der Länder durch das „Gesetz über den Neubau des Reiches“ vom 30. Januar 1934⁶⁴ kann im Rahmen dieser Arbeit nur hingewiesen werden. Am 10.4.1937 erschienen für das ganze Reich gültige „Richtlinien für den Unterricht in den vier unteren Jahrgängen der Volksschule“,⁶⁵ die von Ostern 1937 bis zum Ablauf des Schuljahres 1940 gültig waren. Sie wurden abgelöst durch die am 15.12.1939 veröffentlichten Reichsrichtlinien für die gesamte Volksschule mit dem Titel „Erziehung und Unterricht in der Volksschule“,⁶⁶ die ab Schuljahres-

beginn 1940/41 in Kraft traten. Vorher bereits hatte das „Reichsschulpflichtgesetz“ vom 6.7.1938 Dauer und Beginn der allgemeinen Schulpflicht reichseinheitlich festgelegt.⁶⁷

Gemäß dem Führer- und Eliteprinzip fielen auch alle demokratischen Mitbestimmungseinrichtungen im Schulwesen der autoritären Doktrin zum Opfer. Durch die „Dienstsanweisung für Schulleiter an Schulen“ vom 6.4.1934⁶⁸ wurde der Schulleiter „der dienstliche Vorgesetzte der Lehrkräfte seiner Schule“. Ihm stand in „allen Angelegenheiten der Schulleitung und der Zusammenarbeit der Lehrkräfte ... allein die Entscheidung zu“. Die Sitzungen der Lehrerschaft (früher: Konferenzen) waren nur noch für die *Beratung des* Schulleiters gedacht.⁶⁹

Im Jahre 1939/40 war auch die Einführung der neuen nationalsozialistisch ausgerichteten Schulbücher (vor allem Lese-, Sprach- und Rechenbuch) abgeschlossen, die selbstverständlich im Dienste einer gezielten Indoktrination standen.⁷⁰ Der Herausgabe eines reichseinheitlichen Geschichtsbuches und eines Natur- bzw. Lebenskundebuches gelang allerdings nicht mehr.

III. Die Homogenität und Religiosität von Schülern und Lehrern als zuverlässige Stütze im politischen Kampf

1. Das Harsumer Kollegium während der Nazizeit

Analog zum überwiegend konfessionell strukturierten (Volks-)Schulwesens war auch die Lehrerausbildung in

59 Aufgabe des Schulleiters war es, entsprechend den Richtlinien Lehr- und Stoffverteilungspläne aufzustellen. Vgl. z.B. den Erl. v. 10. 4. 1937 „Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschulen“ (ASchBl 1937, S. 134).

60 3. Interview A. Flebbe v. 21. 7. 1983.

61 SchChr 2, S. 4.

62 Interview K. Kaufhold v. 11. 6. 1982.

63 Interviews M. Remmert und H. Böker v. 18. 6. 1982.

64 Abgedruckt in: W. Hofer, a.a.O., S. 63f.

65 ASchBl 1937, S. 134–144.

66 Abgedruckt in: W. Scheibe (Hg.): Zur Geschichte der Volksschule Bd. II., Bad Heilbrunn 2 1974, S. 82–87.

67 ASchBl 1938, S. 254–259.

68 ASchBl 1934, S. 87–89.

69 Ebd.

70 Vgl. die Beschreibung der Schulbücher betr. die Ausgestaltung und (beabsichtigte) Wirkung bei K.J. Flessau, E. Nyssen und O. Ottweiler, a.a.O., (Anmerkung 2).

Preußen kirchlich geprägt. Deshalb gleichen sich die Ausbildungsgänge der Harsumer Lehrkräfte, die nach Absolvierung ihrer acht- bis zehnjährigen Schulbildung eine dreijährige Präparandie und anschließend drei Jahre ein Seminar (Duderstadt, Vechta, Hildesheim) besuchten.

Mehrheitlich entstammten die Lehrkräfte des Harsumer Stammkollegiums dem Raum Hildesheim: Rektor Emil Dormund (an der Harsumer Volksschule von 1930 – 46), Konrektor Heinz Brand^{70a} (1930 – 42) sowie die Lehrerin Helene Buch (1909 – 39) waren in Hildesheim aufgewachsen, Agatha Busche (1913 – 54) stammte aus Ahrbergen, Franz Alpers (1920 – 57) aus Borsum, Joseph Bachmann (1936 – 64) aus Hannover und Martha Aue (1938 – 45) aus Lamspringe.

Lediglich Alice Flebbe (1922 – 38) war in Elsaß-Lothringen aufgewachsen. Ihre Eltern waren nach dem Verlust von Elsaß-Lothringen infolge des verlorenen I. Weltkrieges in die Heimat des Vaters zurückgekehrt (Hildesheim). Das Durchschnittsalter des Stammkollegiums⁷¹ betrug 1936 46 Jahre.⁷²



Das Kollegium in Harsum im Jahre 1934.
Von links: Buch, Kohne, Dormund, Alpers, Flebbe, Lohse, Erich Dormund, Busche.
(PrA Familie Dormund)

Selbstverständlich waren die Lehrkräfte in das Dorfleben integriert. Die meisten verheirateten Lehrer wohnten im „Lehrerhaus“ und bewirtschafteten auch gemeindeeigene Gärten. Aber auch die unverheirateten Lehrerinnen, die – wie z.B. Fräulein Flebbe – am Wochenende häufig zu ihren Eltern nach Hause fuhren, waren stark mit dem Dorf verbunden.

Fräulein Flebbe war von 1932 bis 1934 offiziell, danach inoffiziell Leiterin des Harsumer „Katholischen Deutschen Frauenbundes“.⁷³ Ebenfalls langjähriges Mitglied und Schriftführerin des Frauenbundes war Agatha Busche. Franz Alpers (Jahrgang 1893) erwarb sich Verdienste als Organist der Gemeinde und um die Fortschreibung der Gemeindechronik bis 1951. Helene Buch (Jahrgang 1887) schließlich gehörte dem Harsumer Zweig des „III. Ordens“ an, einer franziskanisch geprägten Laien-Bruderschaft.⁷⁴

Diese kurze Auflistung erhellt auch das konfessionelle Kolorit Harsums. Alle Harsumer Lehrkräfte saßen sonntags mit ihren Klassen gemeinsam im Gottesdienst, pflegten Schulmesse und Schulgebet und nahmen mit der ganzen Schule an den kirchlichen und örtlichen Feiern wie Fronleichnam, Peter und Paul, Hagel-feiertag usw. teil.^{75a} Besonders Joseph Bachmann, der als „einseitig fromm“^{75b} galt, ging jeden Morgen zur Kirche und gestaltete mit dem „Schott“ (= zweisprachiges Meßbuch für die Hand der Laien bestimmt) Schülergottesdienste.^{75c}

Lediglich Konrektor Heinz Brand (Jahrgang 1892) hatte sich im Laufe der dreißiger Jahre innerlich von der Kirche distanziert, wie er einer Kollegin anvertraute.⁷⁶ Er war „im Kollegium ziemlich isoliert“.⁷⁷

70a Aus Gründen des Datenschutzes Name frei erfunden.

71 Unter Stammkollegium werden alle Lehrkräfte gerechnet, die bei vollem Stundendeputat über einen längeren Zeitraum (mindestens 7 Jahre) das geistige Profil der Schule mitgeprägt und tradiert haben.

72 Alle Daten der Lehrkräfte sind – soweit nicht anders vermerkt – den Personalblättern (SchChr 2, Nebenmappe a) bzw. der Schulchronik (SchChr 2) entnommen.

73 Protokollbuch 2 des KDF, S. 35.

74 Vgl. Todesanzeige v. 21. 5. 1957 in der HAZ.

75a Vgl. Briefe der Schwester C. Aue v. 18. 6. 1982.

75b Ebd.

75c Interview L. Wirries v. 24. 5. 1982.

76 Ebd., S. 1.

77 Ebd.

Im Gegensatz zu den anderen Harsumer Lehrkräften, die – da der Beitritt zu NS-Organisationen unumgänglich war – vorzugsweise der NS-Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichsluftschutzbund (RLB), der NS-Frauenschaft sowie die Familienväter (mit der einzigen Ausnahme Joseph Bachmann!) der Partei angehörten, hatte sich Brand in der Partei an ideologisch prekären Stellen angagiert. Er war u.a. Ortsgruppen-schulungsleiter der NSDAP, Kulturwart der Ortsgruppe, Kreissachbearbeiter für Biologie im NS-Lehrerbund (NSLB) und Leiter der Kreisarbeitsgemeinschaft für Biologie. An hohen politischen Feiertagen kam er – als einziger – in Uniform in die Schule.⁷⁸ Brand ärgerte sich auch darüber, daß sich die Leute im Dorf nicht mit „Heil Hitler“ grüßten.⁷⁹ Er wurde auf eigenen Wunsch am 1.2.1942 als Konrektor nach Hildesheim versetzt, weil aufgrund des neuen Reichsbesoldungsgesetzes vom 1.4.1940 die Konrektorstelle in Harsum aufgehoben worden war.

Die Einstellung der übrigen Lehrkräfte einschließlich des Schulleiters zum Nationalsozialismus war rundweg ablehnend. Allerdings gebot die Klugheit und die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Schülern, eine offene Auseinandersetzung zu vermeiden. Die konkrete Haltung des einzelnen war innerhalb dieser grundsätzlichen Überlegung eine Temperaments- und Mutfrage.

Wie schmal dieser Grat war, auf dem das Kollegium das schwierige Geschäft von Anpassung und Widerstand betrieb, zeigt ein Zeitungsartikel aus dem Jahr 1933, in welchem die Harsumer Feier des „Tages von Potsdam“ rückblickend „gewürdigt“ wird:

„Nachklänge zum Nationalfeiertag in Harsum.

Wenn man die Presseberichte über den denkwürdigen 21. März liest, so ist jeder nationale Deutsche mit Genugtuung darüber erfüllt, daß dieser Tag von jedem Menschen ... mit der größten Begeisterung begangen wurde. Überall beteiligte sich jeder an dem zu Ehren dieses Tages stattgefundenen Fackelzug; man sah Vereine und Verbände, die sonst unseren nationalen Parteien etwas unfreundlich gegenüberstanden. Fast überall sah man die Schulen mit der Lehrerschaft. Aber in Harsum sah man dieses nicht. Wahrscheinlich hatte es die hiesige Lehrerschaft vergessen, die Kinder von diesem Fackelzug zu benachrichtigen. Stahlhelmkameraden machten es sich deshalb zur Pflicht und forderten die Kinder zur Teilnahme an dem Fackelzug auf, was die Kinder auch mit der größten Begeisterung

taten. Auch beim Fackelzug selbst mußten zwei Stahlhelmkameraden die Führung der Kinder übernehmen, da es die hiesige Lehrerschaft vorzog, zu Hause zu bleiben. Wir müssen uns nun fragen, warum blieb die Lehrerschaft wohl fern? Sollten sie wirklich die nationale Erhebung nicht verstehen, oder sollten sie sich an das alte System so gewöhnt haben, daß sie hoffen, daß dieses ihnen helfen soll? Nein, dann habt ihr euch geirrt. Sie können überzeugt sein, daß ihr Fernbleiben auf der nationalen Linie nichts geschaden hat, nur wir wissen, wer unsere Kinder erzieht, und dieses müssen wir uns merken.“^{79a}

Ähnlich wie Helene Buch war auch Agatha Busche (Jahrgang 1890) eine katholische Lehrerin „vom alten Schlag“.⁸⁰ Von ihrer ehemaligen Kollegin Fräulein Flebbe wird Fräulein Busche als eine Frau charakterisiert, die einen einmal als richtig erkannten Weg ohne Wenn und Aber gegangen und nicht im geringsten von ihrer Meinung abgewichen sei. Obwohl sie – trotz Warnungen des Rektors – ihren Mund über politische Dinge nicht halten konnte, bekam sie keine diesbezüglichen Schwierigkeiten.⁸¹

Besonders couragiert war auch Alice Flebbe (Jahrgang 1897). Sie hatte zwar auf „Anraten des Schulrats“⁸² ihren Vorsitz im katholischen Frauenbund am 26.4.34 niederlegen müssen, tatsächlich aber den Verein in Zusammenarbeit mit einer Frau Möhle anonym weiter geleitet. Fräulein Flebbe besuchte auch zwei- oder dreimal in den dreißiger Jahren mehrwöchige Lehrgänge aufgrund ihrer Tätigkeit als langjährige Kreisjugendpflegerin in Bad Harzburg, die (wahrscheinlich) von der NSV veranstaltet wurden. Als das erste Wochenende des Lehrgangs nahte, bat Fräulein Flebbe die Leiterin, ob sie am Sonntagmorgen in Bündheim

78 Interview L. Wirries v. 24. 5. 1982.

79 1. Interview A. Flebbe v. 24. 6. 1982.

79a Artikel ohne Namenskennzeichnung unter der Überschrift „Harsum“, in: Hildesheimer Abendblatt v. 28. 3. 1933. – Vgl. auch SchChr 2, Nebenmappe e.

80 Ebd.

81 Interview Ehepaar Euen v. 1. 7. 1982.

82 Der seit 1925 amtierende katholische Schulrat Rudolf Strecker hatte mehrfach versucht, seine Lehrkräfte von politisch unüberlegten Handlungen abzuhalten und sie beredet, wenigstens „de jure“ in NS-Organisationen einzutreten. Seine Sorge galt – wie aus den Entnazifizierungsverfahren hervorgeht – eindeutig dem Schutze seiner Lehrkräfte vor überzeugten Nazis.

die hl. Messe besuchen dürfe. „Muß das sein?“ seufzte diese. „Es muß nicht sein, aber ich möchte es gern!“ erwiderte Fräulein Flebbe. Daraufhin wurde ihr (und zwei weiteren Kolleginnen, die sich ihr später angeschlossen hatten) der Kirchgang unter der Bedingung erlaubt, rechtzeitig zur Flaggenhissung wieder im Lager anwesend zu sein.⁸³

Für die im Jahre 1938 nach Hildesheim versetzte Alice Flebbe kam am 16.9.1938 Martha Aue (Jahrgang 1916) nach Harsum. Fräulein Aue wohnte zunächst im „Kloster“,⁸⁴ seit Herbst 1943 im Hause des Rektors Dorpmund.⁸⁵ Im Jahre 1941 trat sie heimlich der Gemeinschaft der Schönstätter Marienschwestern bei, wo sie sich auch in den Ferien – sogar in Tracht – aufhielt. Auch in ihrem Zimmer im Hause Dorpmunds versammelte Martha Aue Schönstattgruppen um sich, was der Rektor sicherlich bewußt „übersah“. Als Mitglied eines religiösen Ordens war ihre ablehnende Haltung zum Nationalsozialismus natürlich am entschiedensten.

Im Sommer 1943 war eine achttägige Schulung für die Schwestern in Schönstatt vorgesehen, die für Martha Aue sehr wichtig war. Zeitlich parallel zu dieser Veranstaltung lief ein Sportlehrgang, an dem sie teilnehmen sollte. Alle Versuche Fräulein Aues, Dispens zu erlangen, schlugen fehl. Kurzerhand entschuldigte sich Martha Aue wegen „Indisposition“ – obwohl das eigentlich gegen ihr preußisches Pflichtgefühl ging – und fuhr nach Schönstatt. Das Nachspiel, das dieses eigenmächtige Handeln mit sich brachte, ist weiter unten (S. 180) ausführlich geschildert und braucht deshalb hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Emil Dorpmund (Jahrgang 1882) war als Schulleiter natürlich in einer besonders exponierten Lage und damit in der schwierigsten Situation. Er versuchte sich – geschickt taktierend – über die Zeit zu retten. Er wahrte den äußeren Schein so weit wie nötig, um sich selbst und seine Familie (Dorpmund war Vater von vier Kindern) nicht in Gefahr zu bringen, war aber bereit, seine Kollegen zu decken. Dabei hatte er gelegentlich durchaus Schwierigkeiten mit einigen seiner couragierten Lehrkräfte.

Als im Zuge der „Gleichschaltung“ im Jahre 1933 u.a. auch die katholischen Lehrervereine aufgelöst bzw. ihre Mitglieder in den NS-Lehrerbund (NSLB) „übernommen“ wurden, stand Dorpmund als 1. Vorsitzender des katholischen Lehrervereins Hildesheim-Land



*Rektor Emil Dorpmund auf dem Harsumer Schulhof im Jahre 1935
(PrA Familie Dorpmund)*

und der Bezirkslehrerkammer für den Regierungsbezirk Hildesheim vor einer schwierigen Situation. Er schilderte seine Probleme anlässlich seines Entnazifizierungsverfahrens rückblickend im Jahre 1946 so:

83 3. Interview A. Flebbe v. 21. 7. 1983.

84 Ein im Jahre 1854 von den Eheleuten Hartmann gestiftetes „Krankenhaus“. Später auch als Haushaltsschule und Landfrauenschule von den Vinzentinerinnen genutzt.

85 Die folgenden Angaben entstammen dem Brief von Schwester Aue v. 18. 6. 1982.

„Seit 1909 gehörte ich durch das Vertrauen meiner Kollegen dem Vorstand der Lehrerorganisationen an. Zuletzt war ich 1. Vorsitzender der Bezirkslehrerkammer für den Regierungsbezirk Hildesheim.

Durch meine 13jährige Tätigkeit zunächst als 2., von 1923 ab 1. Vorsitzender der Bez(irks)-L(ehrer)-Kammer, eine reine demokratische Einrichtung, war ich nach Lage der Verhältnisse im Jahre 1933 gezwungen, einen Posten im NSLB zu übernehmen, da meine Sachkenntnis in schulrechtlichen, pädagogischen und Verwaltungsfragen benötigt wurde.

Ich hielt es damals für notwendig, zum eigenen Schutz und dem meiner Kollegen, den mir angetragenen Abschnitt im NSLB zu übernehmen. So konnte ich anfangs die Versammlungen so ausgestalten, daß wir wie früher im Kath. Lehrerverein in der alten Weise weiterarbeiteten. Wir haben uns also, soweit überhaupt Versammlungen in diesem kleinen Kreise von Landlehrern aus 11 Orten bei Harsum abgehalten werden mußten, mit schulischen Belangen befaßt; propagandistische Tätigkeit konnte somit vermieden werden. Meist bestand meine Arbeit in der Weitergabe von Bekanntmachungen und Statistiken. In den letzten Jahren vor Stillegung des NSLB (20.2.1943, M.K.) und auch schon vorher wurden die Versammlungen der vier Abschnitte des Landkreises Hildesheim gemeinschaftlich unter anderer Leitung abgehalten.“⁸⁶

Seine Funktionen als Abschnittswart des Reichsbundes der Kinderreichen (RdK) und Ortskassenwalter der NS-Volkswohlfahrt (NSV) nutzte Dorpmund, um in den Jahren 1935/36 für den Bau von 8 Doppelhäusern für 16 kinderreiche Familien in Harsum einzutreten.⁸⁷ Ihm zu Ehren wurde die Straße, die durch die Siedlung führt, im Jahre 1965 „Rektor-Dorpmund-Straße“ benannt.⁸⁸

Bemerkenswert ist auch der späte Parteieintritt Dorpmunds im Jahre 1937. Es gehörte für einen Mann in hervorgehobener Stellung einiges dazu, sich so lange nach außen politisch bedeckt zu halten.

Höhepunkt der schulischen (äußeren) Anpassung war die mit großer Wahrscheinlichkeit auf Dorpmunds Initiative zurückgehende Ausstellung am 31.3.1938 anlässlich der Verabschiedung des zweiten Vierjahresplans. Als Motto stand das Wort des „Führers“ über der Ausstellung: „Ich will Arbeit und Brot für mein Volk!“⁸⁹

Auf der anderen Seite setzte sich der Rektor dafür ein, daß der Lehrer Tenge, der in Algermissen aus politischen Gründen keine Anstellung gefunden hatte, in Harsum unterschlüpfen konnte. Tenge selbst schilderte später den Vorfall als Leumundszeuge in Dorpmunds Entnazifizierungsverfahren:

„Zum 1.8.1941 wurde ich, nachdem ich 4 Jahre in Hildesheim im Schuldienst tätig war, durch eine Verfügung des Oberbürgermeisters Krause entlassen. Herr Schulrat U. führte folgende Gründe an:

- 1. Ich sei Anhänger der Zentrumspartei gewesen.*
- 2. Ich stehe weltanschaulich nicht auf Grund des III. Reiches.*
- 3. Ich sei durch mein Amt als Organist kirchlich gebunden. Man verlangte meinen Austritt aus der Kirche.*
- 4.*

Ich teilte darauf Herrn Schulrat Strecker meine Entlassung mit, und dieser beauftragte mich mit der Verwaltung einer Schulstelle in Großalgermissen. Hier verlangte der Ortsgruppenleiter ... von mir, die Betreuung der H-J, die ich ablehnte. Daraufhin wurde ich in Algermissen entlassen.

Herr Rektor Dorpmund in Harsum erfuhr hiervon und setzte sich sofort für mich ein, und es gelang ihm, daß ich zum 1.4.1942 nach Harsum versetzt wurde. Kurze Zeit hierauf wurde ich durch dessen Bemühen in Harsum gewählt und fest angestellt.

Das tat er für mich, den ihm bis dahin Unbekannten, weil er seinem verfolgten Kollegen beistehen wollte. Er setzte sich dabei allerdings der Gefahr aus, von Parteistellen dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden.“⁹⁰

⁸⁶ Schreiben E. Dorpmunds v. 21. 5. 1946 an den Schulrat (PrA A. Dorpmund, S. 501).

⁸⁷ Vgl. J. Hartje: Geschichtliches über Harsum, in: Festschrift zum 50. Stiftungsfest des Männer-Gesang-Vereins Harsum, Harsum 1937 (Gemeindearchiv).

⁸⁸ Vgl. Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 4. 2. 1965 (Gemeindearchiv Harsum, Niederschrift Nr. 6/1965, TOP 9). — Im Volksmund wurde diese Straße „Klapperstorchstraße“ genannt.

⁸⁹ Vgl. den Bericht des „Hildesheimer Beobachter“ Nr. 77 v. 1. 4. 1938. — So ganz freiwillig war allerdings auch diese Initiative nicht, da auch hier ein entsprechender Erlaß die Grundlinien des Handelns vorgab. Vgl. Erl. „Schule und Vierjahresplan“ v. 15. 7. 1937 (ASchBl 1937, S. 268f.).

⁹⁰ Abschrift eines Schreibens von Aloys Tenge v. 19. 10. 1945 (PrA A. Dorpmund, S. 514).

2. Die Harsumer Schuljugend im „Dritten Reich“

2.1. Die Situation im außerschulischen Bereich

Die im Jahre 1926 als Jugendabteilung der NSDAP gegründete Hitlerjugend (HJ) war nach der Machtübernahme zu einer umfassenden Staats-Jugendorganisation ausgebaut worden. Ihr fiel die Aufgabe zu, „die deutsche Jugend zu vollbewußten Gliedern des nationalsozialistischen Staates zu erziehen“.⁹¹ Zu diesem Zweck standen ihr seit August 1933 wöchentlich zwei Nachmittage zur Verfügung, an denen die Schule keine Hausaufgaben erteilen durfte.⁹²

Innenminister Frick erließ am 20.1.1934 „Leitgedanken zur Schulordnung“,⁹³ die eine Abgrenzung der Aufgaben zwischen Schule und HJ vornehmen sollte, weil es offensichtlich zwischen der Staatsjugend und der Schule häufig zu Konflikten gekommen war.⁹⁴ Nach diesen Richtlinien galt als „oberste Aufgabe der Schule ... die Erziehung der Jugend zum Dienst am Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist“. Die Hitlerjugend hatte „diese Arbeit durch Stählung des Charakters, Förderung der Selbstzucht und körperliche Schulung“ zu ergänzen.

Fünf Monate später wurde durch eine Vereinbarung zwischen Kultusminister Rust und dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach eine reichseinheitliche Regelung zur Aufteilung der Kompetenzen zwischen Schule und Hitlerjugend vorgenommen.⁹⁵ Wichtigstes Ergebnis dieses Abkommens war die Einführung des unterrichtsfreien Sonnabends für alle HJ-Mitglieder als Staatsjugendtag. Daneben stand der HJ der Mittwohabend als Heimabend zur Verfügung. Schüler, die nicht Mitglied der HJ waren, erhielten zwei Stunden „Nationalpolitischen Unterricht“ über das NS-Gedankengut, ferner – wenn möglich – Werken und Sport.⁹⁶

„Insgesamt gesehen vermochte die Hitlerjugend den ihr zur Verfügung stehenden schulfreien Samstag jedoch nicht zu nutzen und auszugestalten. Es fehlte an Sportstätten und Heimen. Auch waren die HJ-Führer häufig nur ungenügend qualifiziert und auf die Aufgabe unzureichend vorbereitet, den Staatsjugendtag im beabsichtigten Sinne zu organisieren. Die Folge davon war, daß sich die Mitglieder des Jungvolks (d.i. die Altersgruppe der 10- bis 14jährigen, M.K.) oft selbst überlassen blieben und sich ungeleitet und unbeaufsichtigt herumtrieben.“⁹⁷ Deshalb hob Rust am 4.2.1936 den Staatsjugendtag wieder auf.⁹⁸

Drei Tage zuvor hatte ein Gesetz die Zwangsmitgliedschaft der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend festgelegt.⁹⁹ Die HJ erhielt endgültig den Mittwoh- und Samstagnachmittag zu ihrer Verfügung.

Für die Harsumer „Gefolgschaft 15/79“ der HJ (die Zahl 15 kennzeichnete das Gebiet Harsum-Asel-Drispstedt) sowie für das Harsumer Fähnlein des Jungvolks, beide versehen mit Spielmanns- bzw. Fanfarenzug, war die ihnen zugedachte Aufgabe der Indoktrinierung der Schuljugend von vornherein illusorisch, weil die Führungskräfte der Hitlerjugend fast alle aus „gut katholischen“ Familien kamen.¹⁰⁰ Führer von Jugendorganisationen waren z.B. zeitweise auch Söhne des Volksschulrektors¹⁰¹: Einer von ihnen hatte sich im Jahre 1933 intensiv für den Verkauf der bis zu ihrem endgültigen Verbot kompromißlos gegen den Nationalsozialismus kämpfenden katholischen Wochenzeitung „Junge Front“ eingesetzt.¹⁰² Und wenn schon „auf höheren Befehl“ sonntags Dienst geschoben werden mußte, so nahm man auf jeden Fall Rücksicht auf die Gottesdienstzeiten.¹⁰³ Eine Beeinflussung der Schuljugend im Sinne des Nationalsozialismus gegen die Kirche war also schlichtweg unmöglich, da die Führer dieser Jugend selbst wiederum dem religiösen Nährboden Harsums entsprungen waren.

91 Erl. d. PrMfWKuV v. 26. 8. 1933 (ASchBl 1933, S. 215).

92 Ebd., S. 216.

93 ASchBl 1934, S. 25–27.

94 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 81.

95 „Erziehung der Schuljugend im nationalsozialistischen Staate. Staatsjugendtag“, veröffentlicht am 30. 7. 1934 (ASchBl 1934, S. 195–198).

96 Vgl. SchChr 2, S. 3.

97 O. Ottweiler, a.a.O., S. 85.

98 ASchBl 1936, S. 404.

99 Vgl. Anmerkung 16

100 Interview J. Schneider v. 7.1.1983.

101 Interview Ehepaar Euen v. 1. 7. 1982.

102 Vgl. Protokoll des „Arbeiter-Vereins“ v. 3. 12. 1933 (Protokollbuch Nr. 2). – Zur Bedeutung der Wochenzeitschrift „Junge Front“ vgl. K. Scholder, a.a.O., S. 301f.; ferner Anmerkung 5 auf S. 797. – Auch Heinrich Böll übernahm eine Verteilungsstelle „der letzten tapfer untergegangenen Wochenzeitung der katholischen Jugend“. (H. Böll, Was soll aus dem Jungen werden?, in: M. Reich-Ranicki (Hg.), Meine Schulzeit im Dritten Reich. Erinnerungen deutscher Schriftsteller, Köln 1982, S. 26).

103 Interview J. Schneider v. 7. 1. 1983.

2.2. Die Situation im innerschulischen Bereich

Die unmittelbare Beeinflussung der Schuljugend in der Schule sollte einerseits durch die Feier nationalsozialistischer Gedenktage und der Gestaltung eines entsprechenden Schullebens (Grußvorschriften, Flaggenhissung, Ausrichtung von Feiern, Anhörung diverser Reden von NS-Größen im Radio etc.) erfolgen, andererseits durch direkte unterrichtliche Beeinflussung der Schüler in der „Auseinandersetzung“ mit bestimmten Unterrichtsstoffen. Beide Bereiche waren durch genaue Vorschriften stark reglementiert. Aus Platzgründen kann hier nur auf die Bedeutung des Unterrichts, besonders der Aufsatzarbeit eingegangen werden.

Alle erhaltenen Schulaufsätze sind von der Lehrerin Flebbe in den Jahren 1933 bis 1936 bzw. von Rektor Dormund 1939/40 im wesentlichen als „Erlebnisaufsätze“ oder als Nacherzählung gestaltet worden. Die Arbeiten von Fräulein Flebbe sind von Mädchen des siebten und achten Schuljahres (Klasse 1 b), die von dem Schulleiter von den Jungen der Parallelklasse (1 a) geschrieben worden. Alle Aufsätze wurden – entsprechend dem jeweiligen Thema – mit einer bunten „Kante“ oder mit Bildern aufwendig geschmückt. Drei solcher Aufsatzhefte sind erhalten geblieben bzw. lagen dem Verfasser vor.¹⁰⁴ Sie decken das Schuljahr 1933/34 ganz (14 Arbeiten), die Schuljahre 1934/35, 1935/36 und 1936/37 jeweils etwa halb ab (insgesamt 21 Aufsätze). Für das Schuljahr 1939/40 liegen 9 Aufsätze vor.

Von den 44 Ausätzen aus der Zeit von Mai 1933 bis September 1936 und aus dem Schuljahr 1939/40 beziehen sich 13 (ca. 30 %) mehr oder weniger auf einen politischen Inhalt:

Tag der Arbeit	1933
Im Zeichen der Wahl	1933
Winterhilfswerk	1934
Unser Hindenburg	1934
Luftschutz	1936
Zwei wichtige Tage	
(Zwei wichtige Tage)	1936
Der 1. Mai	1936
Unser Gautag	1936
Der Reichsparteitag 1936	1936
Krieg gegen Polen	1939
Wir fahren gegen England	1939
Kriegs-WHW	1940
Wie wirkt sich der Krieg auf unseren Haushalt aus?	1940

Selbstverständlich ist die Behandlung der politischen Themen nicht freiwillig erfolgt. Seit dem 1. Februar 1933 überrollte die Schulen eine Flut von Anweisungen zur Gestaltung von Gedenktagen und „nationalen Ereignissen“, die durch Feiern und/oder durch die Behandlung des Anlasses im Unterricht entsprechend zu würdigen waren. Allein für das Jahr 1933 finden sich im „Amtlichen Schulblatt“ nicht weniger als zwölf besondere Veranstaltungen, die die Schulen mitzutragen hatten, z.B. Volkstrauertag, Muttertag, Führers Geburtstag, Wiederkehr der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, Fest der Jugend (Sonnenwendfeier und Sport), Feier zur Staatseröffnung des Preuß. Staates, Erntedank ...

Wie eine Anordnung zur unterrichtlichen Behandlung eines politischen Vorgangs aussah, sei kurz dargestellt. Der Hildesheimer Regierungspräsident verfügte am 18.12.1935 unter der Überschrift „Luftschutz“:

*„Zur Pflege des Wehrgedankens in der Schule und im Hinblick auf die Notwendigkeit, die heranwachsende Jugend auf die Bedeutung des Luftschutzes hinzuweisen, ordne ich an, daß in der Woche vom 20. bis 25. Januar in allen mir unterstellten Schulen mindestens eine Unterrichtslektion über das Thema ‘Luftschutz, eine deutsche Schicksalsfrage’ gehalten wird. Im Anschluß daran ist ein Aufsatz über dasselbe Gebiet anfertigen zu lassen. Diese Anordnung gilt für alle Klassen der Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Privatschulen und für die Klassen der Ober- und Mittelstufe der Volksschulen.“*¹⁰⁵

Eine Durchsicht der genannten Aufsätze zeigt, daß acht von ihnen sich auf unmittelbares Erleben in Harsum stützen, während die restlichen aufgrund von Vorlagen erarbeitet worden sind. Hierfür standen Zeitungsartikel oder Lesehefte als Klassensätze zur Verfügung. Immerhin weisen alle Klassenarbeiten einen aktuellen Bezug und/oder ein unmittelbares Erleben auf.

Die Arbeiten lassen erkennen, daß der jeweilige Anlaß des Ereignisses in seinem Grundgedanken verstanden bzw. richtig wiedergegeben ist. Drei Dinge fallen dem Leser auf:

¹⁰⁴ Die drei Aufsatzhefte sind geschrieben von der Schülerin H.A. (6.5.33 – 21.8.34), der Schülerin M.A. (25.10.35 – 29.9.36) und dem Schüler J.S. (1939/40), (PrA A. Flebbe bzw. J.S.).

¹⁰⁵ Verfügung des Regierungspräsidenten v. 18.12.35 (ASchBl 1936, S. 9).

Erstens sind von den Schülern alle Handlungen und visuellen Impulse (Aufmärsche, Fackeln, Fahnen) schwergewichtig gemerkt und erzählt worden.

Zweitens ist der Inhalt von Reden selten erwähnt worden, obwohl die Ansprachen häufig im Mittelpunkt der jeweiligen Veranstaltung standen. Schließlich wurden Propagandaparolen unreflektiert als Tatsachen in den Aufsätzen berichtet.

Der dritte Punkt steht in einer gewissen Spannung zum zweiten. Offensichtlich hatten die Reden – insbesondere wenn sie sich damals gängiger Parolen bedienten – eine Tiefenwirkung, mindestens was den Sprachgebrauch angeht. Interessanterweise haben alle befragten ehemaligen Schüler ausgesagt, sie hätten kaum politische Reden in der Schule gehört bzw. sie könnten sich nicht daran erinnern. Sowohl die Aufsätze als auch die Schulchronik weisen eine Fülle von Reden aus, die die Schüler anhören mußten. Zunächst zwei Beispiele zu den ersten beiden Beobachtungen:

„Der 1. Mai ist von Adolf Hitler zum Nationalen Feiertag erhoben. An diesem Tage ruht in Deutschland die Arbeit. Auch an der Eisenbahn wird Sonntagsdienst gemacht. Die Briefträger dürfen nur die Telegramme (sic!) und Eilbriefe herumtragen. Alle Arbeiter der Stirn und der Faust bekommen diesen Tag bezahlt. In diesem Jahr ist der 1. Mai auch wieder denkwürdig begangen worden. Hier in Harsum wurde die Fahne der H.J. der Schule überreicht. Fast 97 % sind im Jungvolk und in der Hitlerjugend. Zur Fahnenhissung wurde ein Sprechchor gesprochen. Ein Mann vom Untergau hielt eine Rede. Es wurden Gedichte vorgetragen und Lieder gesungen. Dieses war sehr feierlich. Um ½ 12 Uhr mußten wir wieder antreten. Wir marschierten nach Brönnecke (ein Gasthaus, M.K.), wo wir die Rede des Führers hörten.“¹⁰⁶

Im zweiten Beispiel findet die Rede Göbbels offensichtlich deshalb Anklang, weil sie einige „Gags“ für die Jugend enthielt:

„Der Gautag von 1936 war in Hildesheim. Am Freitag abend wurde er in der Senkinghalle von Dr. Ley eröffnet. Am Sonntag war die Feier des Gauparteitages. Des Morgens um 10 Uhr hielt Dr. J. Göbbels eine Rede. Er brachte Dinge, daß man sich hätte schief lachen können. Dann war Fahnenweihe. Als dies beendet war, marschierten die SA, SS, NSV u.s.w. mit der Fahne durch die Stadt. Am Nachmittag war noch ein historischer Aufzug. Von allen Kreisen war ein Festwagen da. Zum Beispiel war von Braunschweig Heinrich der

Löwe und Herzog Öls mit seinen schwarzen Soldaten dort. Von Marienburg war ein Hochzeitszug aus früherer Zeit. Der Maigrafenritt war von Hildesheim. Die ganze Stadt war herrlich geschmückt. Kein Haus war zu sehen, das nicht schön verziert war ...“¹⁰⁷

Die Wiedergabe politischer Propaganda ist relativ oberflächlich und bezieht sich auf gängige Slogans oder aus Vorlagen entnommene „Kernsätze“:

„Unser Reichskanzler will, daß keiner in diesem Winter frieren und hungern soll. – Da hat unser Reichskanzler das schöne Wort gesprochen: ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’.“¹⁰⁸

Das krasseste Beispiel naiv wiedergegebener Propaganda findet sich in einem Aufsatz aus dem Jahre 1936. Unter dem Titel „Zwei wichtige Doge“ wird in Harsumer Dialekt in Form eines Zwiegesprächs über die Bedeutung des „Heldengedenktages“ und der Rheinlandbesetzung durch deutsche Truppen „berichtet“. Dabei wird die offizielle deutsche Version, daß der französisch-russische Pakt von 1936 einen Bruch des Vertrages von Locarno darstelle, treu übernommen.¹⁰⁹

„Oma, schallek dek moal wat vertällen?“ – „Ja man leus, wat wost diu denn?“ „Oma, weu sind Sönnoabend noan Theu west.“ – „Wat heut jeu denn doa all wiere moaket?“ – „Wöi heut de Noamen an dein Denkmooale leasen, un heut ne Stunne de deon Helden gedenket. Wenn däi tapferen Soldoaten nich gefallen wären, sau

106 Aufsatz M.A. v. 9.5.1936, ebd.

107 Aufsatz M.A. v. 25.6.1936, ebd.

108 Aufsatz H.A. v. 3.2.1934, ebd.

109 Das „Realienbuch“ (Ausgabe A, Nr. 142) von L. Rahn Meyer und H. Schulze, das auch an der Harsumer Volksschule benutzt wurde, berichtet in seinem geschichtlichen Teil auf S. 221, Nr. 16: „Deutschland wieder Herr im eigenen Hause. Deutschland hatte 1926 mit den Westmächten den Vertrag von Locarno ... geschlossen, der den Frieden im Westen sichern sollte, und die Regierung des Dritten Reiches hatte betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen so lang zu halten und erfüllen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit seien, zu diesem Pakt zu stehen. – Nach vielen bitteren Erfahrungen mußte unsere Regierung am 7. März 1936 erklären: ‘Nun aber hat Frankreich die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und feierlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschließlich gegen Deutschland gerichteten Militärbündnis mit der Sowjetunion beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehört zu existieren’ ...“.

wär Deutschland vielleicht all goarnicht mehr doa.“ – „Joa, dat ist woll woar.“ – „Gistern waß öigentlich Gedenktag, oaber wöi sind Sönnoabend all binnewest. Sönndag hät Hitler euk dein Reichsdag upeleuset. Nämlich däi Franzeosen heot dein Vertrag von Locarno gebrooken. Doa düer, dat se mit Russland eun Bündnisse sleoten heot. Dat ist dat Teiken, dat dei Franzeosen keunen Frieden wüllu. (!) Un niu hät Hitler de Truppen an de Grenze schicket, doomit se gleuk, wenn wat kummt, in Frankreich einmarscheuern künnt ...“¹¹⁰

Diese scheinbar massive Indoktrination traf auf eine ungemein religiös geprägte und homogene Schülerschaft. Der Anteil der evangelischen Schüler schwankte in den dreißiger Jahren zwischen neun und fünfzehn, d.h. er betrug niemals mehr als 5 % der Gesamtschülerschaft.¹¹¹ Zusätzlich gestärkt wurde diese Homogenität durch die geringe Fluktuation der Schüler (und Lehrer) sowie vor allem auch durch die geringe Abgabe von Schülern an die weiterführenden Schulen. Sie lag unter 10 % eines Jahrgangs und entsprach damit der Reichsnorm.¹¹²

Die Schülerschaft lebte in einer religiös durchwirkten und geschlossenen Umwelt: Kreuze in der Schule und Andachts- und Prozessionsbilder im Dorf und an den Wegen; regelmäßiger Kirchgang nicht nur sonntags, sondern praktisch täglich; Gebete in der Schule und in der Familie (z.B. bei Tisch); religiöse Feiern und Prozessionen, an denen fast ausnahmslos das ganze Dorf (einschließlich der Lehrer) beteiligt war. Die Wirkung dieser Erziehung läßt sich an den schriftlichen Überresten, an Aufsätzen und Poesialben ablesen.

Ein Aufsatz vom 5. November 1933 trägt den Titel „Allerseelen“.¹¹³ Die Arbeit ist mit den christlichen Symbolen für Glaube-Liebe-Hoffnung (Kreuz-Herz-Anker) umrahmt. Da diese Erlebniserzählung einen guten Einblick in das Fühlen und den Wortschatz der damaligen Schüler geben kann, sei sie etwas ausführlicher zitiert:

(Aufsatz „Allerseelen“)

„Es ist Herbst. Das Laub fällt von den Bäumen. Die meisten Vögel haben uns verlassen. Hier und da zwitschert noch mal einer im Baum. In Wald und Feld ist sonst alles leer und einsam. Deshalb paßt Allerseelen schön in diese Zeit. Schon Morgens in der Kirche konnte man sehen, daß Allerseelen war. Auf dem Altar standen keine Blumen. Die Lichter waren mit einem

Gontsim, am 5. Nov. 1933.

Nr. 8.

Allerseelen.

Es ist Herbst. Das Laub fällt von den Bäumen. Die meisten Vögel haben uns verlassen. Hier und da zwitschert noch mal einer im Baum. In Wald und Feld ist sonst alles leer und einsam. Deshalb paßt Allerseelen schön in diese Zeit. Schon Morgens in der Kirche konnte man sehen, daß Allerseelen war. Auf dem Altar standen keine Blumen. Die Lichter waren mit einem Kerzenlicht umgeben. Auf dem Kirchhof waren die Gräber geschmückt und mit einem Blumenkranz besetzt. Aber nicht alle Gräber waren geschmückt. Hier war nur ein Stein, die Leichen ganz ungeschmückt. Die Leichen waren dort im Kirchhof stehend, denn wir sind ja alle Menschen und gehen kommen die Allerseelen in den Himmel. Denn man hat schon so viel an der Gräber geschmückt, wenn die Leichen stammten, war es, als wären sie schon hier. Die Gräber waren so schön.

Arbeits: 2

Schreib: 1-2

S. 11.33 fl.

Handschreibung.

Siehe morgens –

Aufsatz der Schülerin vom 5.11.1933 mit dem Titel „Allerseelen“ (PrA Alice Flebbe, Verkleinerung)

110 Aufsatz M.A. v. 17.3.1936, ebd. – Theu = Thie (Dorfplatz mit Gefallenendenkmal in Harsum).

111 Vgl. SchChr 2, Nebenmappe b.

112 Vgl. „Tabelle: Übergangsquoten der 10- bis unter 11jährigen in die Höhere Schule“. In: E. Nyssen, a.a.O., S. 141.

113 Aufsatz Nr. 8 v. H.A., ebd.

Trauerflohr umhängt. Auf dem Kirchhof waren die Gräber geschmückt und mit einem flammenden Licht besteckt. Aber nicht alle Gräber waren geschmückt. Viele waren auch da, die schon ganz vergessen sind. Da sollen wir doch ein Lichtlein drauf stellen, denn nur durch Gebet und Opfer kommen die Armenseelen in den Himmel ...“

An dieser Arbeit ist eine kindliche, unreflektierte und das heißt auch, nicht beeinträchtigte, also selbstverständliche religiöse Haltung abzulesen.

Noch interessanter ist ein Aufsatz aus dem Jahre 1934 mit dem Thema „Winterhilfswerk“. In dieser Arbeit erfolgt eine Vermischung politischer und religiöser Ideen. Deutlich kommen auch die Propagandasätze gleich zu Beginn der Arbeit zum Vorschein:

„Da es eine Not und Elend gibt in Deutschland, ist die Winterhilfe geschaffen. Unser Reichskanzler will, daß keiner in diesem Winter frieren und hungern soll. Alle Leute, die in Arbeit stehen, haben zur Winterhilfe gezeichnet ... Da hat unser Reichskanzler das schöne Wort gesprochen: ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’.“

Der Aufsatz endet:

„Gott möge alle segnen, damit das ganze deutsche Volk einig bleibt und auf richtigem Wege geht.“¹¹⁴

Ein letztes Beispiel aus dem Jahre 1935 mit der Überschrift „Die Glocke – eine Begleiterin des menschlichen Lebens“ zeigt noch einmal die Einbettung aller Lebensabläufe in die christliche Sinngebung.

Ein Mann arbeitete auf dem Feld, da ertönte die Glocke. Seine 12jährige Tochter überbrachte die Freuden-
nachricht von der Geburt eines Brüderchens. Vater und Tochter eilten nach Hause und betraten das Schlafzimmer ...

„Der Vater schlug die Hände überm Kopf zusammen. ‘Wirklich Milli, du hast recht.’ Da lag das kleine Baby im Arm der Mutter, die Änglein zu. Ach wie niedlich ist das kleine Wesen – von Gott geschenkt. Sofort bekam der Onkel Nachricht. Er sollte Pate sein. ‘Joseph’ sollte das Kerlchen heißen. Der Sonntag, wo die Taufe stattfinden sollte, war da. Alle Glocken läuteten. Aber feierlicher als sonst! Das Kind wurde vom Paten in die Kirche getragen. Emilie mußte auch mit, denn sie hatte so etwas noch nie gesehen. Der Priester schüttete dem

kleinen Täufling Wasser über das Haupt und gab ihm den Namen Joseph. Der kleine Knirbs (sic!) wuchs heran. Der Tag nahte, wo er den lieben Heiland in sein Herz aufnehmen durfte. Er (war) voller Freude. Am Morgen versammelten sich die Erstkommunikanten auf dem Schulhofe. Die Glocke rief: ‘Kommt her ihr Kinderlein, zum lieben Jesulein.’ Fromm und gottesfürchtig knieten sie nieder. Feierlich war das Hochamt ...“¹¹⁵

Die Glocke mußte schließlich ihre Arbeit noch bei der Hochzeit und Beerdigung von „Joseph“ erfüllen.

Die religiöse Durchdringung des gesamten Lebens kommt auch in vielen Eintragungen von Poesiealben zum Ausdruck. Da diese Schriftzeugnisse keinem Einfluß der Schule unterlagen, sondern lediglich dem Zeitgeschmack, sind sie für einen Einblick in die Geisteshaltung der damaligen Harsumer Bevölkerung besonders wertvoll.

Der Vater einer Schülerin gestaltete seinen Eintrag so: Er schrieb in die vier Ecken der „linken“ Seite (Rückseite) die Wörter „Glaube-Liebe-Hoffnung-Segen“ und in die Mitte „Möge Gott der Herr dir geben“.¹¹⁶ Überhaupt enthalten gerade diese „linken“ Seiten häufig religiöse Aussagen. Dazu weitere Beispiele aus demselben Album:

- Gott schütze Dich ¹¹⁷
- Vertrau auf Gott, er hilft in Not ¹¹⁸
- Bete und arbeite ¹¹⁹

Nun einige Beispiele für die eigentlichen Sinnsprüche auf den „rechten“ Seiten, ebenfalls noch aus demselben Buch:

*„Maria wähle Dir zum Bild,
Und fliehe unter ihren Schild,
Denn niemand flieht zu ihr vergebens
In dem schweren Kampf des Lebens.“¹²⁰*

114 Aufsatz Nr. 12 v. 3.2.1934 v. H.A., ebd.

115 Aufsatz Nr. 9 v. M.A., ebd.

116 Poesiealbum von K. Wirries, Eintrag v. 22. 2. 1937 (PrA K. Wirries).

117 Ebd., Eintrag des Bruders v. 22. 2. 1937.

118 Ebd., Eintrag einer Mitschülerin v. 12. 1. 1937.

119 Ebd., Eintrag einer Mitschülerin v. 12. 1. 1937.

120 Ebd., Eintrag einer Mitschülerin v. 22. 1. 1937.

In einem weiteren Gedicht wird der Vergänglichkeit des menschlichen Seins Ausdruck verliehen:

*„O mach’ Dir nicht viel Sorg’ und Qual
Um all das kleine Erdenleid!
Die Welt ist nur der Wartesaal
Zur Reise in die Ewigkeit.“¹²¹*

Eine Eintragung aus einem anderen Poesiealbum¹²² im Kriegsjahr 1940:

*„Wenn in dunklen schweren Stunden,
Kummervoll Dein Auge weint;
Jede Hoffnung scheint verschwunden,
Dir kein Rettungstern mehr scheint.
Dann blick getrost nur Himmelwärts,
Da droben schlägt ein Vaterherz.“¹²³*

Ein Geschichtsbuch¹²⁴, das offensichtlich (ersichtlich aus den Bleistiftzahlen auf der Titelseite!) zwischen 1934 und 1940 im Einsatz war, zeigt folgenden Spruch auf seiner letzten Seite:

*„Dieses Buch hab ich gekauft
Josef bin ich getauft
S.... bin ich geboren
wers find’ ich hab’s verloren
wers behält ist ein Dieb,
den hat Gott nicht mehr lieb.“*

Nach all dem Gesagten erscheint es dann auch nicht erstaunlich, daß eine „Abschiedszeitung“¹²⁵ aus dem Jahr 1946, die von den Schülern selbst erstellt wurde, auch nicht den geringsten Hinweis auf die Zeit des Nationalsozialismus enthält. Wäre nicht das schlechte Papier, die „Zeitung“ könnte sowohl von 1930 als auch von 1957 sein!

IV. Die Auseinandersetzungen um das Religiöse als Höhepunkt und Kern des Schulkampfes

1. Der Kampf um den Religionsunterricht

Aus Hitlers Überzeugung, daß seine Lehre eine „Weltanschauung“ und folglich niemals bereit sei, „mit einer zweiten zu teilen“, ¹²⁶ resultierte der Kampf der Nationalsozialisten gegen alles Religiöse in der Schule, vornehmlich gegen den Religionsunterricht und das Konfessionsschulwesen als solchem.

Die Waffen zu diesem Kampf schmiedeten sich die Nationalsozialisten in dem neugestalteten „Recht“. Die Notverordnungen vom Februar und März 1933 setzten sieben fundamentale Grundrechte der Weimarer Verfassung „bis auf weiteres außer Kraft“¹²⁷ und legitimierten damit den staatlichen Terror bis zum Ende des Dritten Reiches. Das „Ermächtigungsgesetz“¹²⁸ vom 24.3.1933 suspendierte praktisch die Weimarer Verfassung mit ihren vor allem für das konfessionelle Schulwesen so wichtigen (Schutz-)Bestimmungen (Art. 120, 135, 141, 142, 146, 147, 149, 150 und 174). Schließlich wurde auch das Reichskonkordat¹²⁹ vom 20.7.1933, das ebenfalls in den Artikeln 21 bis 25 die Rechte der katholischen Schuleinrichtungen festschrieb, von den Gerichten dahingehend „interpretiert“, daß das Reichskonkordat den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages und nicht die Eigenschaft eines Reichsgesetzes habe. Dadurch sei ein neues deutsches Recht nicht geschaffen worden.“¹³⁰ Unnötig darauf hinzuweisen, daß natürlich auch die Landesschulgesetze – für Harsum galt hier das Preußische Volksschulunterhaltungsgesetz (VUG)¹³¹ vom 28.7.1906 – entsprechend der „Bedürfnislage“ des

121 Ebd., Eintrag einer Mitschülerin v. 2. 3. 1937.

122 Poesiealbum von A. Wirries (PrA, ebd.).

123 Ebd., Eintrag einer Tante v. 18. 2. 1940.

124 „Geschichtsbuch Niedersachsen für die deutsche Jugend“ II. Teil. (Von der Kirchenspaltung bis zur Gegenwart), hrsg. von den katholischen Lehrervereinen der Diözesen Osnabrück und Hildesheim und den katholischen Lehrervereinen Norden und Braunschweig. Bearbeitet von Fechtler, Hagemeyer und Kohlbrecher, Bochum 1931.

125 „Abschiedszeitung“ (1946) (PrA H. Böker).

126 A. Hitler: Mein Kampf, 613. – 617. Tausend, München 1941, S. 508

127 § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, vom 28. 2. 1933“, zitiert nach W. Hofer, a.a.O., S. 53.

128 „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz), vom 24. März 1933“, abgedruckt in: W. Hofer, ebd., S. 57.

129 „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“, abgedruckt in: H. Engfer (Hg.), Das Bistum Hildesheim, a.a.O. (vgl. Anmerkung 17), S. 577 – 585.

130 M. Krebs, a.a.O., S. 146.

131 „Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906“, abgedruckt in: Th. Pastenaci (Hg.): Verordnungsbuch enthaltend die wichtigsten Gesetze und Erlasse über das den Regierungen unterstellte Schulwesen nebst den diesbezüglichen Verfügungen der Regierung zu Hannover, Hannover 1927, S. 2 – 17.

Staates so ausgelegt wurden,¹³² daß sich die Schutzbestimmungen für die Konfessionsschulen (in Preußen die Paragraphen 33 und 36 VUG) in ihr Gegenteil verkehrten.¹³³

Nach Beseitigung des politischen Katholizismus (Zentrum, Bayerische Volkspartei) im Jahre 1933 und der erheblichen Zurückdrängung und Einschränkung des katholischen Verbandswesens begann der Kampf gegen den Religionsunterricht im Jahre 1935 mit der Herausdrängung der Priester aus den Schulen.

Seit der hannoverschen Zeit (1815 – 1866) war es in den katholischen Schulen des Bistums Hildesheim üblich, daß die vier Religionsstunden dergestalt aufgeteilt wurden, daß die Lehrer zwei Stunden Bibelunterricht (Biblische Geschichte) und die Geistlichen zwei Stunden Katechismusunterricht erteilten. Ein auch zu der Zeit noch rechtskräftiger Ministerialerlaß vom 18.2.1876 hatte diese Regelung ausdrücklich gebilligt.¹³⁴

Aufgrund einer geheimen Weisung hatten die preußischen Regierungspräsidenten die Schulleiter im September 1935 aufgefordert, die Geistlichen auf ihre politische Zuverlässigkeit hin zu überwachen.¹³⁵ Hierüber findet sich zwar weder in den Harsumer Schulakten noch in der Chronik ein Beleg. Allerdings war es – aufgrund der strengen Geheimhaltungsdiplomatie des NS-Regimes – oft geübte Praxis, prekäre Anordnungen nur telefonisch mitzuteilen.¹³⁶

Einen Monat später folgte ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers Rust, die „Erteilung schulmäßigen Religionsunterrichts durch Geistliche in preußischen Schulen“¹³⁷ betreffend. Danach hatten Geistliche, die „erstmalig oder an neuer Stelle schulplanmäßigen Religionsunterricht ... erteilen wollen, ... Antrag auf Zulassung ... zu stellen.“¹³⁸ Der Regierungspräsident mußte die politische Zuverlässigkeit des Antragstellers prüfen. Einem Geistlichen war die Befugnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten erkennen ließ, daß „er nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, sich mit seiner ganzen Persönlichkeit rückhaltlos hinter den nationalsozialistischen Staat zu stellen“.¹³⁹ Dieser Erlaß wurde von dem Regierungspräsidenten mit Datum vom 17.10.1935 und entsprechenden Erläuterungen an die Schulen weitergeleitet.

„Am 20. Juni 1936 verwahrte sich das BGV (Bischöfliches Generalvikariat, M.K.) gegen eine Verfügung des Reg.Präsidenten Hannover vom 13. Juni 1936,

weil Neupriester die Unterrichtserlaubnis nicht erhielten und anderen Geistlichen diese wieder entzogen wurde. Der Reg.Präsident gab als Grund für die Ablehnung bzw. Entziehung der Unterrichtserlaubnis die Bedürfnisfrage für den Religionsunterricht an. Damit war die grundsätzliche Regelung der Anstellung von katholischen Religionslehrern bzw. der Entziehung der Unterrichtserlaubnis nach Artikel 22 RK (Reichskonkordat, M.K.) in Frage gestellt. Eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem BGV Hildesheim, dem Kardinalstaatssekretär Pacelli, dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Bertram, dem Staatsrat Berning, Bischof von Osnabrück, dem Kölner Erzbischof Schulte und den NS-Behörden war die Folge. Es gelang den Bischöfen aber nicht, ihre konkordatären Rechte in dieser für die katholische Erziehung so wichtigen Frage durchzusetzen. Geistliche wurden in zunehmendem Maße aus den Schulen der Diözese entfernt.“¹⁴⁰

Dieser Prozeß war 1937 abgeschlossen. In einem Schreiben des Schulrates vom 22.7.1937 wurde dem Harsumer Schulleiter lapidar mitgeteilt, daß durch eine „Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ... die Erteilung des gesamten Religionsunterrichtes in allen Schulen den Lehrern (zu) übertragen“¹⁴¹ sei.

Joseph Godehard, der Hildesheimer Bischof, nahm in einem Hirtenwort vom 31.8.1937 Stellung:

„Geliebte Diözesanen!

Eine neue Hiobspost haben eure Kinder euch nach Schluß der Sommerferien mit nach Haus gebracht: Die Geistlichen dürfen den Katechismusunterricht in der Schule nicht mehr erteilen.

...

132 Vgl. die „Zweite Verordnung zur Durchführung der Volksschulfinanzgesetzes, vom 2. 10. 1939“. Hier zitiert nach: HStA Hann. 180 Hildesheim 7323.

133 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 147f.

134 Erl. v. 18. 2. 1876 – U III 1025 –. Hier angeführt in einer Beschwerde des BGV an den Hannoverschen Regierungspräsidenten v. 20. 6. 1936. Zitiert nach: M. Krebs, ebd., S. 246f., V. 45.

135 Vgl. E. Chr. Helmreich: Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute, Hamburg 1966, S. 216.

136 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 149 – 151.

137 Erl. v. 7. 10. 1935 (SchA B 215).

138 Ebd., Ziff. 1.

139 Ebd., Ziff. 4.

140 M. Krebs, a.a.O., S. 65f.

141 SchA B 215.

Was ist der Grund, daß unsere Priester die Schule in Zukunft nicht mehr betreten dürfen? Ich habe keine Mitteilung darüber erhalten. Das aber steht fest: Die Maßnahme ist ein neues Glied in der Kette der Bedrängnisse, denen unsere hl. Mutter, die Kirche, seit Jahren ununterbrochen ausgesetzt ist. Wieder ist das Christentum in unserem Vaterland um eine weite Strecke zurückgedrängt worden. Wieder ist der Priester aus einer bedeutungsvollen Position entfernt. Wieder ist ein großer Schritt auf dem Wege der Gemeinschaftsschule und zur Schule ohne christlichen Religionsunterricht getan.

In diesem Dunkel leuchtet uns allerdings zur Zeit noch ein großer Trost. Wir haben zahlreiche wackere und tiefgläubige katholische Lehrer und Lehrerinnen, die bereit und fähig sind, unseren Kindern in der Schule einen guten Religionsunterricht zu geben. Auf diese schaue ich mit besonderem Vertrauen; ich weiß, daß mein Vertrauen nicht zu schanden wird. Sie werden sich alle Mühe in Vorbereitung und Unterricht geben und unseren Kindern nicht bloß religiöses Wissen, sondern auch Gottesfurcht und warme Liebe zu Christus und zur Kirche vermitteln.

...
Geliebte, das enge Band, das der Religionsunterricht bisher um die Seelsorger und Kinder schlang, ist zerrissen. Und doch müssen Priester und Kinder auch in Zukunft eng miteinander verbunden bleiben. Der Priester muß die Kinder kennen, und die Kinder den Priester ... die Kirche kann darauf ebensowenig verzichten, wie sie auf die Seelsorge der Jugendlichen und Erwachsenen verzichten kann. Darum müssen die Priester neue Wege gehen, um die Seelen der Kinder zu betreuen. Hört, was geschehen soll! Jeder Seelsorger wird in Zukunft die Kinder seiner Pfarrei alle Woche einmal um sich versammeln, an den meisten Orten wohl im Pfarrsaal oder in der Kirche, und wird in kindertümlicher Form zu ihnen sprechen ...“¹⁴²

Wie überall im Bistum (und Reich), so wurden auch in Harsum Seelsorgestunden (Christenlehre) in kirchlichen Räumen eingerichtet.¹⁴³ Die Harsumer Geistlichen erarbeiteten zusammen mit der Schule 1937 einen Plan, der nicht nur die volle Versorgung mit (mindestens) vier Religionsstunden für alle Klassen (außer dem ersten Schuljahr) vorsah¹⁴⁴, sondern auch die Verteilung der Stunden so regelte, daß sie vormittags vor 12 Uhr lagen.¹⁴⁵ Das bedeutete weiterhin eine optimale Versorgung. In den Seelsorgestunden erteilten die Priester außerhalb des schulplanmäßigen

Unterrichts vor allem Katechismus- und Sakramentenunterricht, während in den Schulen hauptsächlich das Neue Testament im Mittelpunkt der Unterweisung stand. Das Alte Testament „durfte nur so weit in den Unterricht einbezogen werden, als es den Grundsätzen des Nationalsozialismus nicht zuwiderlief. Um nicht Gefahr zu laufen, mit den Behörden in Konflikt zu geraten oder gar einen Verstoß gegen das ‘Heimtückegesetz’¹⁴⁶ zu begehen, wurde von manchen Lehrkräften in der Diözese das AT praktisch ausgeklammert.“¹⁴⁷

Schon Punkt 24 des Parteiprogramms¹⁴⁸ hatte eine entsprechende Andeutung gemacht. Rosenberg formulierte 1930 so: „Abgeschafft werden muß danach ein für allemal das sogen. Alte Testament als Religionsbuch. Damit entfällt der mißlungene Versuch der letzten anderthalb Jahrtausende, uns geistig zu Juden zu machen ...“¹⁴⁹ Gegen diese massiven Eingriffe in die christliche Lehre selbst hatte sich bereits im Dezember 1933 Kardinal Faulhaber in aufsehenerregenden Predigten gewandt und klargestellt, daß das Alte Testament ein genuiner und unverzichtbarer Teil der göttlichen Offenbarung sei.¹⁵⁰

142 M. Krebs, a.a.O., S. 257–259, V 56.

143 Selbstverständlich war die Benutzung schulischer Räume für den Seelsorgeunterricht ausdrücklich verboten (Verfügung d. Hildesheimer Regierungspräsidenten v. 8. 6. 1938, ASchBl 1938, S. 219). — Für den Seelsorgeunterricht wurden eigens neue Lehrbücher eingeführt, wie etwa die auch in Harsum benutzte „Katholische Glaubenslehre“, die 1940 vom BGV Münster herausgegeben worden war.

144 Anlage zum Schreiben des Harsumer Pastors Garbs v. 23. 8. 1937 an as BGV (BA Hildesheim Ha, Akte: Schule Nr. 2).

145 Vgl. das Schreiben Pastor Garbs v. 23. 8. 1937 an das BGV (ebd., Nr. 1).

146 Verordnung des Reichspräsidenten „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“, vom 21. März 1933. Abgedruckt in: W. Hofer, a.a.O., S. 55f.

147 M. Krebs, a.a.O., S. 168.

148 Das Parteiprogramm ist abgedruckt bei W. Hofer, a.a.O., S. 28–31.

149 A. Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, 75.–78. Aufl. München 1935, S. 603.

150 Vgl. K. Repgens Brief an Kardinal Höffner v. 11. 1. 1983. Abgedruckt in: Arbeitshilfen Nr. 30 v. 24. 1. 1983 „Erinnerung und Verantwortung“, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1983, S. 13.

Der Kampf gegen den Religionsunterricht ging auch nach Eliminierung der Geistlichen weiter. Durch Schreiben des Ministers Rust vom 17.11.1938 wurde ausdrücklich auf die „Gewissensentscheidung jeden Lehrers“ verwiesen, „ob er Religionsunterricht erteilen oder sich hierzu außerstande erklären“ wolle.¹⁵¹ Auch dieser Erlaß durfte nicht veröffentlicht werden.

Drei Wochen später – am 7.12.1938 – erschien ein weiterer Erlaß von Rust, der in dieselbe Richtung zielte. Nachdem das Schreiben im ersten Absatz noch einmal deutlich machte, daß es für „den nationalsozialistischen Lehrer, der sich auf Grund dieses Erlasses¹⁵² zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit erklärt hat, ... nicht zweifelhaft sein (kann), daß von ihm bei der Erteilung des Religionsunterrichts, insbesondere bei der Darstellung des Judentums, nichts verlangt wird, was den Grundsätzen des Nationalsozialismus zuwiderläuft“ und deshalb eine „Niederlegung des Religionsunterrichts durch den Lehrer ... vom nationalsozialistischen Standpunkt nur gerechtfertigt (ist), wenn tatsächlich ernste Gewissensbisse ... vorliegen“¹⁵³, forderte Rust im zweiten Absatz alle Lehrer, die seit dem 1.11.1938 Niederlegungserklärungen abgegeben hatten, auf, ihre Entscheidung zu überprüfen.

Hintergrund dieser Schreiben waren viele „spontane“ – vom NSLB gesteuerte – Niederlegungen des Religionsunterrichts als „Protest“ gegen das Attentat auf den Gesandtschaftsrat von Rath in Paris im November 1938.¹⁵⁴ Die Maßnahmen des NSLB fanden aber weder bei Rust noch beim Stellvertreter des Führers Unterstützung, so daß Rust eine Überprüfung aller Niederlegungen anordnete und klarstellte, daß keinem Lehrer Nachteile aus der Erteilung von Religionsunterricht erwachsen dürfe.¹⁵⁵ Rust lehnte spektakuläre Aktionen gegen den Religionsunterricht ab, um Unruhe unter der Bevölkerung zu vermeiden; stattdessen wollte er durch die „Steuerung“ des Nachwuchses das Problem lösen.¹⁵⁶

Die Lehrkräfte der Katholischen Volksschule Harsum jedenfalls füllten alle die geforderte Bescheinigung aus und erklärten sich zur Fortführung des Religionsunterrichts bereit.¹⁵⁷

Die Einflußnahme des Staates wirkte sich natürlich auch in anderer Hinsicht auf den Religionsunterricht aus. Man ließ nicht nur seit 1939 die Dozenturen für Religionspädagogik an den Hochschulen für Leh-

rerbildung unbesetzt¹⁵⁸ (seit 1943 war das Fach Religion an den Hochschulen endgültig abgebaut¹⁵⁹), sondern reduzierte vor allem die Stundenzahl für das Fach Religion. Waren nach den Lehrplänen Preußens in der Weimarer Republik 4 Wochenstunden Religionsunterricht vorgesehen, so verringerte der Lehrplan von 1939 den RU auf zwei bzw. eine Wochenstunde (in Klasse 8).¹⁶⁰ Lediglich die Richtlinien für Religion blieben unangetastet, obwohl sich Rust seit 1935 um Abänderungen bemüht hatte.¹⁶⁰ Doch wußten der Führer-Stellvertreter Rudolf Hess und dessen Stabsleiter Martin Bormann sie zu verhindern. Hess hielt es für undenkbar, daß sowohl er als auch die Kirchen solchen Richtlinien gleicherweise zustimmen könnten.¹⁶²

Im Jahre 1941 bestimmte ein Erlaß des Kultusministers, daß in den Zeugnisvordrucken der Zeugnishefte „die Zeile mit den Worten ‘Evangelische – Katholische – Religion’ wegzulassen“ sei. Soweit an Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt werde und bisher benotet worden sei, habe diese Benotung zukünftig auf einem besonderen Blatt zu erfolgen.¹⁶³

Nach den vorliegenden fünf Harsumer Zeugnisheften, die den ganzen Zeitraum von 1933 bis 1946 umfassen, sind an der Volksschule jederzeit Religionszen-

151 SchA B 215.

152 Gemeint ist der Erl. v. 1. 7. 1937 – E IIa 1194, der die Rechtsgrundlage zur Verfügung des Regierungspräsidenten darstellte, daß der Religionsunterricht nur noch von Lehrern zu erteilen sei. (Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 41; M. Krebs, a.a.O., S. 166).

153 SchA B 215.

154 Vgl. O. Ottweiler, a.a.O., S. 41.

155 Erl. des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMfWEuV) v. 7. 12. 1938; hier zitiert nach O. Ottweiler, ebd.

156 Vgl. O. Ottweiler, ebd.

157 Vgl. SchChr 2, S. 10.

158 Vgl. K.-J. Flessau, a.a.O., S. 29.

159 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 168.

160 Vgl. die Lehrpläne in: P. Lundgreen, Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick Teil II: 1918 – 1980, Göttingen 1981, S. 33 – 36.

161 Vgl. R. Eilers, a.a.O., S. 24.

162 Schreiben M. Bormanns an A. Rosenberg v. 22. 2. 1940; zitiert nach R. Eilers, ebd.

163 Runderl. d. RMfWEuV v. 29. 5. 1941, in: Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1941, S. 223; zitiert nach: Kirchlicher Anzeiger Nr. 7, 1941, S. 53.

SCHLUSSZEUGNIS

ÜBER DIE TEILNAHME AM KONFESSIONELLEN RELIGIONSUNTERRICHT

Volksschule in Karsum

geboren am 4. 10. 1910 in Karsum

~~Sohn~~, Tochter des in Karsum Kr.

hat bei Erfüllung ~~seiner~~ - ihrer Volksschulpflicht am röm. kath. Religionsunterricht teilgenommen.

~~Seine~~ - Ihre Leistungen waren sehr gut

Karsum, den 27. März 1943

DER SCHULLEITER

Boymund, R.

DIE LEHRERIN

M. Aue

Schlusszeugnis über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht vom 27.3.1943
(Privatbesitz, Verkleinerung)



UND SIE KAMEN EILENDS
HIN UND FANDEN MARIA
U. JOSEPH U. DAS KIND
DAS IN DER KRIPPE LAG.

hat an den Seelsorgestunden
vom Herbst bis Febr. 39 teilgenommen

Teilnahme am Gottesdienst:

Teilnahme an den Seelsorgestunden: regelmäßig

Führung und Leistung: sehr gut.

Seerke Godehardt Primissar

Teilnahmebescheinigung und Zeugnis für den Seelsorgeunterricht im letzten Quartal 1939
(Privatbesitz, Verkleinerung)

suren erteilt worden. Wohl stand in den Zeugnisheften spätestens seit 1938 nur noch das Fach „Religionslehre“ statt der weiteren Untergliederung in „Katechismus“ und „Bibl. Geschichte“, und seit dem Sommerhalbjahr 1939 wurde auch nur noch *eine* Religionsnote erteilt. Die Bescheinigung der Teilnahme an den kirchlichen Seelsorgestunden gab es tatsächlich auch in Harsum, aber mit Benotung.¹⁶⁴ Lediglich auf den Abschlußzeugnissen ist das Fach „Religionslehre“ später nicht mehr erschienen, wie ein Abschlußzeugnis aus dem Jahr 1943 und eine zusätzliche Urkunde mit dem Titel „Schlußzeugnis über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht“ aus dem Jahr 1944 zeigen.¹⁶⁵

2. *Die Aufhebung der Katholischen Volksschule. Von der Konfessionsschule zur Gemeinschaftsschule*

Bei der „Umwandlungsaktion“ von Konfessionsschulen zu Gemeinschaftsschulen lassen sich in Preußen drei Phasen unterscheiden: In einem ersten Abschnitt – etwa 1935 bis 1937 – erfolgte die Auflösung kleiner Schulen (Zwergschulen), so z.B. in Bilderlahe, Grasdorf, Groß Rhüden, Klein Freden, Mehle und Westfeld.¹⁶⁶ Wie zwei Erlasse aus den Jahren 1941 und 1942 zeigen¹⁶⁷, ging es hierbei nicht um schulstrukturelle Maßnahmen, sondern ausschließlich um Eingriffe in das konfessionelle Schulwesen aus ideologischen Gründen. Alle Beschwerden und Proteste, Hirtenbriefe und Aufklärungsaktionen seitens der Kirche nutzten nichts, um die Maßnahmen zu verhindern bzw. rückgängig zu machen.

Seit etwa 1936 begann zunächst in Süd- und Westdeutschland eine zweite Phase der Umwandlung von Konfessionsschulen in Gemeinschaftsschulen durch – illegale – Abstimmungen in Form plebiszitärer „Entscheidungen“, die durch massiven Druck auf Bevölkerung und Bürgermeister manipuliert wurden.¹⁶⁸ Sowohl die fast 100prozentigen Abstimmungsergebnisse als auch der zeitliche Ablauf in nur vier Tagen von der Abstimmung bis zur Genehmigung durch das Kultusministerium in Stuttgart sprechen eine eindeutige Sprache.¹⁶⁹

Eine solche „Abstimmung“ in der Saarpfalz im Jahre 1937 nahm der Hildesheimer Bischof zum Anlaß, in einem umfangreichen Hirtenwort, das am 17.3.1937 von allen Kanzeln verlesen wurde, Einzelheiten dieser „Wahlmache“ zu enthüllen und festzustellen, daß eine „solche Wahl“ „rechtsungültig“ sei. Bischof Joseph

Godehard schloß sein Rundschreiben mit dem Hinweis auf die verfälschten „Wahlergebnisse“ und knüpfte daran seine „Bitte um Mahnung“: „Nehmt keine Belehrung über Dinge, die die Religion berühren, von den Zeitungen entgegen. Wo immer sie ... gegen die katholische Schule kämpfen, vergeßt es nicht, daß es Feinde unserer hl. Sache und vielfach sogar Gegner unseres Gottesglaubens sind, die durch solche Zeitungsmeldungen zu uns sprechen.“¹⁷⁰

Um solchen „Abstimmungen“ zuvorzukommen und deren „Ergebnisse“ ad absurdum führen zu können, ging die katholische Kirche dazu über, während des Gottesdienstes Abstimmungen in der Form vorzunehmen, daß sich die Gläubigen in ausgelegten Listen einschreiben konnten. Die Eltern votierten sowohl im Bistum Hildesheim¹⁷¹ als auch anderswo in so hohem Maße für die Beibehaltung der Konfessionsschule, „daß die Reichspressekammer am 13.4.1937 der katholischen Presse verbot, die Ergebnisse derartiger Abstimmungen zu publizieren“.¹⁷² Unter Mißachtung des Elternwillens und trotz weiterer Proteste des Generalvikariates¹⁷³ und der Einschaltung der Nuntiatur¹⁷⁴ erfolgten weiterhin Übergriffe auf und Umwandlungen von Schulen im Sinne der Nationalsozialisten.¹⁷⁵

Im Bistum Hildesheim fand die Abstimmung „im Anschluß an die Verlesung eines Hirtenbriefes des Bischofs von Hildesheim in fast allen katholischen Kirchen“ im März 1939¹⁷⁶ statt.¹⁷⁷

164 Zensiert wurde „Führung und Leistung“ mit einer Note.

165 Vgl. das „Schlußzeugnis“ von J.-J. Pagel (PrAH.-J. Pagel, Harsum).

166 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 152.

167 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 184f. (V 14, V 15). – In den genannten Erlassen sprach sich Rust ausdrücklich für die Erhaltung einklassiger Schulen aus pädagogischen Gründen aus!

168 Vgl. R. Eilers, a.a.O., S. 87f.

169 Ebd.

170 M. Krebs, a.a.O., S. 200–207, V 24.

171 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 155.

172 R. Eilers, a.a.O., S. 89f.

173 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 211, V 27 und V 28.

174 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 206ff., V 26.

175 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 155.

176 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 221–226, V 31.

177 Schreiben des Regierungspräsidenten an die Kreisschulräte des Regierungsbezirkes Hildesheim v. 25. 8. 1939 (HStA Hann. 180 Hild. 7323). – Die Abstimmungsergebnisse wurden bei der Ausbombung Hildesheims vernichtet (vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 155, *Anmerkung* 68).

In einem Schreiben vom 25. August 1939 forderte der Hildesheimer Regierungspräsident die Kreisschulräte auf, „festzustellen und zu berichten, welche Lehrkräfte sich an der Abstimmung beteiligt und für die Beibehaltung der konfessionellen Schule gestimmt haben“.¹⁷⁸

Die Gesinnungsschnüffelei und der Versuch der Disziplinierung der Lehrkräfte setzte also auch hier im vollen Umfang ein. Und wäre nicht wenige Tage später der Krieg ausgebrochen, so wäre sicher den drei gemeldeten Personen aus Harsum und Algermissen übel mitgespielt worden. Immerhin mußte der Landrat in seinem Antwortschreiben vom 18. September 1939 an den Regierungspräsidenten für die Harsumer Lehrerin Busche erklären, daß „nicht mehr festgestellt werden“ könne, ob sie „für die Beibehaltung der konfessionellen Schule gestimmt“ habe.¹⁷⁹

Wahrscheinlich, um bei der schwierigen Situation bei Ausbruch des Krieges unnötige Konflikte mit dem katholischen Volksteil und damit eine Spaltung des Volkes und eine Verminderung der Wehrkraft zu vermeiden („Burgfrieden“!), wurden im Oktober 1939 alle diesbezüglichen Untersuchungen eingestellt.¹⁸⁰

Inzwischen zeichnete sich allerdings bereits die „Endlösung“ der Konfessionsschulfrage mit Hilfe des Deutschen Gemeindetages ab. § 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906 (VUG)¹⁸¹ hatte die Umwandlung einer Konfessionsschule in eine Gemeinschaftsschule bei Vorliegen besonderer Gründe (wobei offenbar an Bevölkerungsverschiebungen gedacht war) für möglich erklärt. Bis 1936 vertrat der Gemeindetag und die Rechtsprechung die Ansicht, daß finanzielle Gründe eine Umwandlung nicht rechtfertigen könnten.¹⁸² Dem Zug der „neuen Zeit“ folgend, fragte der Bürgermeister von Greifswald mit Schreiben vom 5.2.1937 beim Deutschen Gemeindetag an, „ob unter den veränderten Voraussetzungen nicht eine Neuinterpretation von VUG § 36 (4) am Platze wäre“.¹⁸³ Der Gemeindetag erhielt zwar keine entsprechende Entscheidung des Ministeriums, aber fortan wurden alle Anträge, die sich auf diese Rechtsgrundlage und den Hinweis auf finanzielle Vorteile stützten, ausnahmslos genehmigt.¹⁸⁴ „Zugleich mit der Empfehlung des Ministeriums, die Umwandlung vorsichtig vorzunehmen, so daß keine Beunruhigung der Elternschaft eintrete, verbreitete der Deutsche Gemeindetag die sich hier bietende, ‘rechtliche Möglichkeit’ unter allen Interessenten“¹⁸⁵, die von zahlreichen Städten ausgenutzt wurde.“¹⁸⁶

Der Gau Südhannover-Braunschweig der NSDAP – Amt für Erzieher – wies in einem vertraulichen Rundschreiben vom 31.10.1937 an die Kreisamtsleiter der Gauteile Hannover und Hildesheim genau auf diese Möglichkeit hin, „in welcher Form ohne großes Aufheben in vielen Fällen die in den gemischt-konfessionellen Orten bestehenden Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden können“. Bestimmte Grundsätze zur Durchführung eines geordneten Schulbetriebes wie Mehrgliedrigkeit, ökonomische Ausnutzung der Lehrmittel, Schulräume und Lehrkräfte und die behauptete oder tatsächliche Blockierung solcher Schulformen durch vorhandene Bekenntnisschulen dienten als Richtschnur für die erwarteten Anträge auf Genehmigung der Errichtung „christlicher Simultanschulen“. Der Text des Antrags wurde ebenfalls gleich vorformuliert mitgeliefert.¹⁸⁷

Die daraus resultierenden Umwandlungen von Konfessionsschulen in Simultanschulen im Bereich des Bistums Hildesheim versuchte das BGV mit allen juristischen Maßnahmen anzugreifen und gerichtlich klären zu lassen; ein in einem totalitären Staat von vornherein aussichtsloses Unterfangen, denn – so die Begründung in einem Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts über erfolgte Umwandlungen von Konfessionsschulen in Goslar –: „Die zur Zeit der Machtübernahme des Nationalsozialismus im Deutschen Reich bestehenden Gesetze sind unter Zugrundelegung der nationalsozialistischen Auffassung auszu-

178 HStA Hann. 180 Hild. 7323.

179 Schreiben des Hildesheimer Landrates an den Regierungspräsidenten v. 18. 9. 1939 (HStA Hann. 180 Hild. 7323).

180 Schreiben des Regierungspräsidenten an die Schulräte, Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks v. 13. 10. 1939 (HStA Hann. Hild. 7323).

181 Dieser Paragraph ist auch abgedruckt bei: F. Eymelt: Kampf gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule in Lamspringe 1937 – 1939. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 48, 1980, S. 90.

182 Schreiben des Deutschen Gemeindetages v. 20. 3. 36 (zitiert bei R. Eilers, a.a.O., S. 90).

183 Zitiert bei R. Eilers, ebd.

184 Vgl. R. Eilers, a.a.O., S. 90f.

185 Telefonische Auskunft von Ministerialrat Frank am 21. 5. 1937, zitiert bei R. Eilers, a.a.O., S. 91.

186 Vgl. R. Eilers, ebd.

187 Rundschreiben Nr. 162 v. 31. 10. 1937 (HStA Hann. 180 Hild. 7323).

legen ...“¹⁸⁸ Immerhin waren die Einsprüche und Klagen, die sich wie im Falle Goslar über Monate hinzogen, den Machthabern lästig; so daß das „vorgeschriebene umständliche Verfahren ... durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2.10.1939 – G.S.S. 108 – wesentlich vereinfacht“ wurde. Nunmehr galten als besondere Gründe für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen nach § 36 Abs. 4 VUG vor allem

- „1) finanzielle Ersparnisse für den Schulträger,
- 2) schultechnische Vorteile“.¹⁸⁹

Damit war die „Rechtsauffassung“ des Gemeindetages für die katholischen Restbastionen im preußischen Schulwesen gesondert kodifiziert worden. Die Beseitigung der restlichen Konfessionsschulen erfolgte nunmehr fast als reiner Verwaltungsakt von untergeordneter Bedeutung.

Am 11.7.1940 waren im Kreis Hildesheim-Land erst fünf Volksschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden: Gleidingen, Himmelsthür, Ruthe und Sarstedt (2 Schulen).¹⁹⁰

15 Monate später gab es erst 6 Gemeinschaftsschulen (hinzugekommen war Bolzum), aber noch 16 evangelische und 17 katholische Volksschulen.¹⁹¹ Das sollte sich aber im kommenden Jahr gründlich ändern.

Einige Landkreise des Regierungsbezirkes Hildesheim bzw. der Diözese Hildesheim waren – was die Umwandlungsaktion betraf – vom Standpunkt der Nationalsozialisten schon mehr als überfällig geworden. Nachdem bereits 1934 alle hessischen Volksschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden waren¹⁹² und 1938 die Umwandlungsaktion in Bayern offiziell als abgeschlossen galt¹⁹³, waren im Schuljahr 1938/39 auch in der Diözese Hildesheim wie anderswo in Preußen viele Umwandlungen erfolgt.¹⁹⁴ Daran änderte auch der leidenschaftliche Hirtenbrief des Bischofs vom 17.3.1939 nichts mehr.¹⁹⁵ Allerdings irrt Eilers, wenn er mit Bezug auf Neuhäusler behauptet, daß Ostern 1941 alle Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen im Deutschen Reich umgewandelt worden seien.¹⁹⁶

Ein Schreiben des Hildesheimer Regierungspräsidenten vom 25.3.1942 an die Landräte in Alfeld, Einbeck, Göttingen, Hildesheim-Land, Osterode, Peine und Zellerfeld leitete den endgültigen Exitus der konfessionellen Schulen ein. Da es sich bei den verbliebenen Schulen in konfessionell fast „reinen“ Gegenden nicht

um eine Zusammenlegung handelte, wurde häufig das Argument der Diskriminierung der jeweils anderen Minderheit als behauptete Tatsache für ausreichend angesehen, obwohl sich durch die Umwandlung (zunächst) nichts Wesentliches änderte. So lautete das Schreiben des Regierungspräsidenten: „Nach den hiesigen Listen werden die in der Anlage A aufgeführten evangelischen bzw. katholischen Volksschulen auch von einer Anzahl von Schulkindern der anderen Konfession oder von gottgl. Schulkindern besucht. Ich halte es für angebracht, in diesen Orten möglichst bald die Gemeinschaftsschule einzurichten. Ich ersuche Sie daher, die in Frage kommenden Bürgermeister ... aufzufordern, einen entsprechenden Beschluß ... zu fassen.“ Und etwas später: „Sollten einzelne Bürgermeister ... Bedenken gegen die Errichtung der Gemeinschaftsschule geltend machen, so sind sie zu einem eingehenden Bericht über die Gründe zu veranlassen ...“¹⁹⁷ Immerhin gab es am 1.10.1941 noch 533 Konfessionsschulen gegenüber 56 Gemeinschaftsschulen im Regierungsbezirk Hildesheim.¹⁹⁸

Mit dieser Anordnung des Regierungspräsidenten war auch für Harsum die Stunde der Umwandlung gekommen. Die Harsumer Schulbeiräte und der Schulvorsteher – Rektor Dormund¹⁹⁹ – wurden vom Har-

188 Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes Goslar v. 9. 5. 39 (zitiert nach M. Krebs, a.a.O., S. 158).

189 Vermerk über die Errichtung von Gemeinschaftsschulen (ohne weitere Angaben, HStA Hann. 180 Hild. 7323).

190 Liste des Regierungspräsidenten v. 11. 7. 1940 (HStA Hann. 180 Hild. 7323).

191 Bericht des Hildesheimer Regierungspräsidenten v. 4. 10. 1941 an den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD-Abschnitt Braunschweig) – Leitaußenstelle Hildesheim in Beantwortung eines Schreibens v. 30. 9. 41 (HStA Hann. 180 Hild. 7323).

192 Vgl. R. Eilers, a.a.O., S. 85.

193 Vgl. das Schreiben des Bayerischen Kultusministers an den RMfWEuV v. 24. 10. 38 (abgedruckt in: M. Krebs, a.a.O., S. 226, V 32).

194 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 159.

195 Abgedruckt bei M. Krebs, a.a.O., S. 221 – 226, V 31.

196 Vgl. R. Eilers, a.a.O., S. 91 (s. auch Anmerkung 312 bei Eilers). – Vgl. auch P. Lundgreen, a.a.O., S. 22.

197 HStA Hann. 180 Hild. 7323.

198 Zusammenstellung über die Anzahl der Gemeinschaftsschulen im Regierungsbezirk Hildesheim v. 10. 1. 1943 (HStA Hann. 180 Hild. 7325).

199 Die Einladung an den „Schulvorsteher Rektor Dormund“ befindet sich in den Schulakten (SchChr 2, Nebenmappe b).

sumer Bürgermeister zum 7. April 1942 zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen, die dann aber auf den 21. April verschoben wurde.²⁰⁰ Der einzige Tagesordnungspunkt der Sitzung lautete: „Errichtung der Gemeinschaftsschule“. Obwohl natürlich das Ergebnis der Sitzung von vornherein feststand, kam es doch zu einer „eingehenden Aussprache“. Schließlich „bat der Bürgermeister jedes einzelne Mitglied um Äußerung“. Die beiden Beigeordneten sowie drei weitere Gemeinderäte „sprachen sich für die Errichtung der Gemeinschaftsschule aus“. Rektor Dorpmund wich einer konkreten Stellungnahme aus. „Die Gemeinderäte S., G., P. und K. sowie das Schulbeiratsmitglied B. sprachen sich dagegen aus mit der Begründung, die Angelegenheit könne bis Kriegsende zurückgestellt werden, um den zurückkehrenden Soldaten dann Gelegenheit zu geben, Stellung dazu zu nehmen.“²⁰¹

Bedenkt man, daß der Beschluß nur durch die Entscheidung des Bürgermeisters letztlich eine Mehrheit hatte und „unter Druck“²⁰² zustande kam, so kann die Stimmenparität der Gemeinderats- und Schulbeiratsmitglieder nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Am nächsten Tag formulierte der Bürgermeister in Anlehnung an den vorformulierten Text aus dem Schreiben des Regierungspräsidenten²⁰³ den Beschluß:

„Nach Anhörung der Gemeinderäte und Schulbeiräte beschließe ich mit Wirkung vom 1.5.1942 ab gemäß § 36 Abs. 4 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28.7.1906 (GS. S. 335) die Errichtung einer Gemeinschafts-Volksschule in Harsum.

Gründe: In Harsum ist eine katholische Schule, die zur Zeit von 19 evangelischen, 380 katholischen, 6 gottgläubigen Schulkindern besucht wird. Es ist anzunehmen, daß in der Folgezeit eine weitere Anzahl katholischer, evangelischer, gottgläubiger Kinder hinzukommt. Durch die Einführung der Gemeinschaftsschule erhalten nicht nur sämtliche Gemeindemitglieder vollen Anteil an der Schule, sondern es wird hierdurch der Gedanke der Volksgemeinschaft auch auf diesem Gebiete in die Tat umgesetzt. Ferner bedeutet die Einführung der Gemeinschaftsschule für die Gemeinde eine Ersparnis der Volksschulunterhaltungskosten, da hierdurch eine eventuelle Zahlung von Gastschulgeld in Fortfall kommt.“²⁰⁴

Auf die „Gründe“ im einzelnen einzugehen, erübrigt sich. Der Beschluß wurde mit Datum vom 21. Juli 1942 vom Regierungspräsidenten genehmigt und trat

rückwirkend (!) zum 1. Juni 1942 in Kraft. Erst am 5. August – also fünf Wochen *nach* Inkrafttreten – hing der Beschluß öffentlich aus und eröffnete damit überhaupt erst die Möglichkeit, Einspruch beim Regierungspräsidenten zu erheben, was das Katholische Pfarramt von Harsum innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen auch tat.²⁰⁵ In Vertretung des abwesenden Dechanten Garbs begründete Primissar Lampe den Einspruch:

„Die Vergangenheit der katholischen Schule in Harsum beweist, dass der Prozentsatz der andersgläubigen Kinder, die diese Schule besuchten, immer ein sehr geringer war. Auch jetzt befinden sich unter den 380 katholischen Kindern nur 25 andersgläubige Kinder. Der Charakter der katholischen Schule ist heute derselbe wie früher. Sodann werden diese 25 Kinder nicht erst durch die Einführung der Gemeinschaftsschule vollwertige Angehörige der Schule, sie sind es bisland gewesen, und keinem andersgläubigen Kinde ist wegen der religiösen Einstellung ein Nachteil entstanden.

Es entspricht auch dem Willen der katholischen Bevölkerung, dass der Charakter der katholischen Schule gewahrt bleibt.“²⁰⁶

Ob der Einspruch beantwortet worden ist, ließ sich nicht feststellen, es liegt kein entsprechendes Schriftstück vor.²⁰⁷ Allenfalls kann die Tatsache, daß der Bürgermeister dem Schulleiter erst mit Schreiben vom 5. Oktober 1942 (!) mitteilte, „daß mit Wirkung vom 1. Juni 1942 die Gemeinschaftsschule eingerichtet worden“ sei, als Hinweis für eine Zurückweisung des Widerspruchs gedeutet werden.²⁰⁸ Die Harsumer

200 Zweite Einladung an Dorpmund v. 17.4.1942 (SchChr 2, Nebenmappe b).

201 Protokoll der Sitzung v. 21. 4. 1942 (Niederschriftsbuch, Blatt 68; Gemeindearchiv Harsum).

202 SchChr 2, S. 8.

203 Schreiben des Regierungspräsidenten v. 25. 3. 42 (s. Anmerkung 197).

204 Beschluß des Harsumer Bürgermeisters v. 22. 4. 1941 (Niederschriftsbuch, Blatt 68 – Rückseite –).

205 Alle Zeitangaben nach dem Einspruchsschreiben von Primissar Lampe v. 12. 8. 1942 (BA Hildesheim Ha, Akte: Verschiedenes).

206 Einspruch v. 12. 8. 42, ebd.

207 In der Regel sind schriftliche Zurückweisungen des Einspruchs erfolgt, wie das auch im Falle des Goslarer „Musterprozesses“ geschehen ist (M. Krebs, a.a.O., S. 158).

208 Vgl. das Schreiben des Bürgermeisters an Rektor Dorpmund v. 5. 10. 1942 (SchChr 2, Nebenmappe b).

Volksschule teilte das Schicksal der Umwandlung mit 455 anderen Schulen im Regierungsbezirk Hildesheim, die zu diesem Zeitpunkt als letzter großer Schub in die gesamte Umwandlungsaktion des Reiches einbezogen worden waren.²⁰⁹ Zwar gab es auch danach noch einige Konfessionsschulen im Regierungsbezirk, aber nur deshalb, weil einige Beschlüsse aus formalen Gründen zurückgegeben werden mußten bzw. weil im Kreis Holzminden, der aufgrund der Salzgitterverordnung in den Regierungsbezirk Salzgitter eingegliedert worden war, erst neue Schulbeiräte gebildet werden mußten, um die Anhörungsfarce durchführen zu können.²¹⁰

Wohl allen²¹¹ Ortschaften mit umgewandelten Schulen galt das letzte Hirtenwort aus einer ganzen Serie mit derselben Thematik, die der Hildesheimer Bischof schrieb:

„Nun habt auch Ihr Eure katholische Schule verloren. Ihr trauert ihr nach, denn Ihr wißt, was Ihr an dieser Schule in der Vergangenheit gehabt habt. Sie war für die katholischen Eltern eine große Hilfe in der Erziehung ihrer Kinder, sie vertrat für die Kinder das katholische Elternhaus, denn in ihr wehte ebenso katholische Luft, wie deutsche, vaterländische Gesinnung in ihr herrschte. In ihr wurden die einheitlichen Menschen geformt, die deutsch und katholisch zugleich aus einem Gusse waren. So war die katholische Schule zugleich auch eine Stütze und ein Halt für die katholische Pfarrgemeinde selbst.“²¹²

Der Bischof forderte die Gläubigen auf, nun erst recht und umso mehr sich für die religiöse Erziehung ihrer Kinder einzusetzen.

Am 29. Juni 1943 schließlich konnte Oberregierungsrat von König dem Regierungspräsidenten die Vollzugsmeldung vorlegen: „Es gibt nunmehr im Regierungsbezirk Hildesheim keine konfessionellen Volksschulen mehr.“²¹³

3. Der Widerstand der Harsumer Volksschule gegen den Versuch der Entchristlichung

Ziel der Beschneidung und Zurückdrängung des Religionsunterrichts und der Entkonfessionalisierung der Schule war natürlich die Ausmerzung des christlichen Geistes in der Schule überhaupt.²¹⁴ Nicht nur wegen der (abstrakten) These der Konkurrenzsituation zweier Weltanschauungen sollte das Christentum weichen,

sondern vor allem auch, um den ungezügelten Sozialdarwinismus (das „Recht“ des Stärkeren!) ohne die lästigen Mahnungen der Kirche (Nächstenliebe) in die Seelen der Schüler pflanzen zu können, um so die neue Generation auf den Krieg und das Dasein als „Herrenmenschen“ ungestört vorbereiten zu können. Deshalb unternahm der Nationalsozialismus große Anstrengungen, um alle christlichen Symbole und Handlungen, die irgendwie in Verbindung mit der Schule standen, zu beseitigen.

Bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten war es – zumindest in den konfessionellen Schulen – allgemein üblich, vor Beginn und am Ende des Unterrichts zu beten oder am Wochenanfang und -ende eine kleine religiöse Feier (z.B. eine Andacht) zu halten. Dieser Brauch wurde nach und nach – vor allem im Zuge der Entkonfessionalisierung der Schule – abgeschafft.²¹⁵ Zunächst jedoch versuchte man mit Rücksicht auf die katholische Öffentlichkeit, gewisse Kompromisse zu finden. In den „Leitgedanken zur Schulordnung“, die der Reichsminister des Innern Ende 1933 erließ, beschäftigte sich Abschnitt I. besonders mit den Grußritualen in der Schule. Dort hieß es:

„Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb der Schule den deutschen Gruß (Hitlergruß). – Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und die Worte ‘Heil Hitler’; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und die Worte ‘Heil Hitler’. Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte ‘Heil Hitler’, die Schüler antworten in gleicher Weise.“

209 Vgl. die Zusammenstellung über die Anzahl der Gemeinschaftsschulen im Regierungsbezirk Hildesheim (HStA Hann. 180 Hild. 7323).

210 Ebd.

211 Da für dieses Hirtenwort der Empfänger nicht mehr feststellbar ist, meinte M. Krebs, es sei für Duderstadt bestimmt gewesen (M. Krebs, a.a.O., S. 226). Angesichts der geschilderten Situation liegt es aber nahe, daß dieses Hirtenwort für alle Ortschaften, deren Volksschule entkonfessionalisiert worden war, bestimmt war.

212 Hirtenwort des Hildesheimer Bischofs v. 17. 7. 1942 (abgedruckt bei M. Krebs, a.a.O., S. 236f., V 35).

213 HStA Hann. 180 Hild. 7323.

214 Vgl. z.B. die „Leitgedanken zur Schulordnung“ v. 20. 1. 1934 (ASchBl 1934, S. 25ff.), besonders die Abschnitte I und V.

215 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 169.

Dann folgte ein Abschnitt, der besonders auf den katholischen Religionsunterricht einging und nicht nur ein Musterbeispiel bürokratischer Regelungswut, sondern auch einen gezielten ideologischen Angriff auf das christliche Selbstverständnis des Grußes (Bedeutung des Wortes „Heil“ in der Theologie!) überhaupt darstellte.

*Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch 'Gelobt sei Jesus Christus' 'In Ewigkeit Amen' begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruß zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen.*²¹⁶

Am 21. April 1941 – also gegen Ende der großen Umwandlungsaktion der Konfessionsschulen im Reich – gab Rust einen (nicht veröffentlichten) Erlass heraus, der sich eingehend mit „Schulgebeten und Schulandachten“ beschäftigte.

*„In den Schulen, namentlich den Volksschulen, besteht zum Teil noch die althergebrachte Sitte, daß vor Beginn und nach dem Schluß des Unterrichts ein Gebet gesprochen wird. Diese Sitte beruht in ihrem geschichtlichen Ursprung auf der engen Verbindung von Schule und Kirche, die heute der Vergangenheit angehört. Die nationalsozialistische Schule wird aus dem Erlebnis der völkischen Schicksalsgemeinschaft neue Formen der inneren Sammlung für die Arbeit in der Schule finden. In dem Austausch des Deutschen Grußes und der Besinnung auf ein Führerwort bieten sich Möglichkeiten, die dem heutigen Leben der Schule angemessener sind als das überkommene Gebet. Bei dem Übergang von der früher üblichen Sitte zu den neuen Formen wird jedoch auf die Einstellung der örtlichen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen sein. Ich sehe daher davon ab, schon jetzt bestimmte allgemeinverbindliche Vorschriften zu erlassen. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit erfordert jedoch, vor Schulklassen, die von Angehörigen verschiedener Konfessionen oder Weltanschauungsgemeinschaften besucht werden, keine Gebete kirchlich-konfessionellen Inhalts zu sprechen.“*²¹⁷

Das hieß im Klartext: Entweder Abschaffung der Schulgebete oder – mit Rücksicht auf die Bevölkerung (!) – eine gewisse Übergangsphase unter Benützung der „völkischen“ Gebete.²¹⁸ Einzig im konfessionellen Religionsunterricht waren danach noch „richtige“ Schulgebete erlaubt.

Die ganze Problematik des Schulgebetes stellte sich für die Volksschule Harsum demnach erst nach der

Entkonfessionalisierung im Jahr 1942. Anlässlich einer Revision²¹⁹, die ein Schulleiter in Vertretung des Schulfates bei Fräulein Aue am 16.9.1942 vornehmen mußte, wurde ihr vorgeworfen, sie habe vor dem Unterricht gebetet. Der folgende Abschnitt aus dem Brief von Schwester Aue schildert die Besprechung, die im Anschluß an drei gezeigte Stunden stattfand. Bei dem Text handelt es sich um ein Gedächtnisprotokoll, das die Situation der Schule und das Verhalten Harsumer Lehrer zu jener Zeit anschaulich darstellt.

„Die Nachbesprechung mit Rektor G. fand im Rektorzimmer im Beisein von Herrn Dorpmund statt.

‘Die Stunden bei Ihnen haben mir ganz gut gefallen, aber Sie haben versäumt, auf Hitler hinzuweisen.’ Ich sagte, man könne doch nicht immer etwas mit den Haaren herbeiziehen. Ja, man könne wohl nicht gut auf die Juden kommen, wenn man im Unterricht Läuse und Wanzen durchnähme, meinte Rektor G.

Der schwerwiegendste Vorwurf war: ‘Sie haben vor dem Unterricht gebetet!’ ‘Ja, das tun wir alle!’

‘Die Schule ist seit den Sommerferien Gemeinschaftsschule, Sie können nicht mehr vor dem Unterricht beten.’ Ich sagte, ich sähe das nicht ein; unsere Soldaten an der Front hätten unser Gebet wahrhaftig nötig, ich sei nicht bereit, das Schulgebet aufzugeben. Ich wußte plötzlich: Ich darf hier nicht nachgeben, sonst gehen sie noch einen Schritt weiter und holen die Kreuze aus der Schule. Es gab ein heftiges Gespräch. Der Rektor (Dorpmund, M.K.) mahnte: ‘Geben Sie nach, Sie können nicht allein gegen den Strom schwimmen. Sie können kein Märtyrer mehr werden. Die gab es nur früher. Gewalt geht vor Recht.’

Ich sagte, ich hätte bald keine Lust mehr, in der Schule zu stehen, dauernd würde man in seiner Freiheit eingeschränkt. Rektor G.: ‘Wenn Sie das schon sagen, was soll ich dann erst sagen?’ (!!)

Weitere Einzelheiten des Gespräches weiß ich nicht mehr. Jedenfalls bekam ich die Auflage, das Schulgebet

216 Erl. d. Reichsministers des Innern v. 18. 12. 33 bzw. 20. 1. 34 (ASchBl 1934, S. 25–27, hier S. 27).

217 Abgedruckt bei M. Krebs, a.a.O., S. 279f., V 80.

218 Innenminister Frick hatte bereits im Jahre 1930 in seiner Eigenschaft als damaliger nationalsozialistischer Kultusminister von Thüringen eine Sammlung „ausgesprochen deutscher Gebete“ verbindlich gemacht. Diese Sammlung erhielt nach 1933 Vorbildcharakter für den Religionsunterricht im Reich. (Vgl. hierzu O. Ottweiler, a.a.O., S. 36f, dort auch Beispiele).

219 Vgl. den Abschnitt über die Harsumer Lehrer, hier: Fräulein Aue.

aufzugeben. Rektor G. verabschiedete sich ganz freundlich. Ich gab das Beten nicht auf. Der Rektor (Dorpmund, M.K.) stellte mich drei oder vier Tage jedesmal zur Rede: 'Geben Sie es auf!' 'Nein, ich tue es nicht.' 'Ich melde Sie bei der Regierung, und was dann kommt, können Sie sich ausrechnen.'

Ja, ich stellte mir auch vor, ins Gefängnis zu kommen, aber ich konnte vor meinem Gewissen nicht anders handeln. Mir tat es sehr leid, daß ich dem Rektor so viel Unannehmlichkeiten machte und überlegte, ob ich nicht Rücksicht auf ihn nehmen mußte. Ich brauchte einen Rat und ging zum Bischof (Josef Godehard Machens). Dieser sagte, ich brauchte nicht unbedingt das Schulgebet festhalten, aber ich könne meinem Gewissen folgen, auf den Rektor brauche ich keine Rücksicht zu nehmen. Also war für mich der Fall klar. Das Gespräch mit dem Bischof war samstags. Der darauffolgende Montag war mir als letzte Frist gesetzt. Montagmorgen: 'Sind Sie bereit, das Schulgebet aufzugeben?' 'Nein!' 'Ich habe am Samstag beim Kegeln mit meinen Kollegen gesprochen. Sie meinten auch, mein Handeln sei nicht richtig, ich sollte doch nachgeben, der Bischof würde das sicher auch sagen.' (Ich verriet nicht, daß ich bei ihm war.)

Aber ihm wäre in der Kirche eine Lösung gekommen: Ich bekäme jetzt jede erste Stunde als Religionsstunde. Da dürfte ich vorher beten, und nach dem Schellen beim Schulschluß dürfte ich es auch. 'Ich will Sie doch nicht verlieren!' Das war mir dann auch recht. "220



Fräulein Martha Aue
(Schulchronik Nr. 2, Nebenmappe e – Das Foto stammt vermutlich aus dem Jahr 1938)

Die Schulchronik schildert den Sachverhalt so: „Frl. Lehrerin Aue hatte sich geweigert, wie behördlich angeordnet war, die konfessionellen Gebete zu unterlassen. Der Rektor übersah das, so lange er konnte. Als das nicht mehr möglich war, übertrug er ihr Ostern 1943 den Religionsunterricht in den Klassen 6c und 7a zu dem in 7b, um ihr zu helfen, weiterhin den Unterricht mit konfessionellen Gebeten zu beginnen. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, sie in der hiesigen Schule zu halten. Größere Gefahren für sie mußten in Rechnung gestellt werden.“²²¹

Die Vorsicht Dorpmunds war nicht unbegründet. Tatsächlich hatte der „Bericht über die Unterrichtsbesichtigung“ vom 21.9.1942 genau die kritischen Punkte, die Schwester Aue erwähnt, bemängelt. Da dieser Bericht auch zu den Stundeninhalten und ihrer ideologischen Ausrichtung Stellung nimmt, muß auch er als aufschlußreiches Dokument in einer längeren Passage zitiert werden. Einleitend schrieb der Beurteiler: „Der Unterricht begann mit einem konfessionellen Gebet.

Die Lehrerin und der Schulleiter wurden darauf hingewiesen, daß dies unstatthaft ist. Sie sind mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt gemacht“ (worden).

Danach erfolgte die Beurteilung der drei Unterrichtsstunden Rechnen, Deutsch und Erdkunde. Die Aussagen zur Methodik und zum Leistungsstand der Klasse waren durchweg positiv. In ideologischer Hinsicht allerdings erhielt die Lehrerin herbe Kritik. Dies kam natürlich nur in den Fächern Deutsch und Erdkunde zum Tragen.

220 Brief C. Aue v. 18. 6. 1982 mit Korrekturbrief v. 4. 2. 1984. (Vgl. auch Anmerkung 85).

221 SchChr 2, S. 9.

Im Fach Deutsch hatte Fräulein Aue ein Gedicht von Huttenbrunn, das „Banater Schwabenlied“, behandelt. Die Beurteilung der Stunde lautete:

„Als Ergänzung zu dem Gedicht waren Abschnitte aus einem Lesebogen von Maria Kahle gelesen, die in die Geschichte der Auslandsdeutschen einführen. In der Auswertung wurden als Gründe für die Auswanderung aus der Heimat Raumnot und Wanderlust angegeben. Auf die religiöse Unduldsamkeit und die verlockenden Angebote fremder Fürsten an die tüchtigen deutschen Bauern und Handwerker wurde nicht eingegangen. Die Vertiefung war nicht eingehend genug. Die Schilderung der Not der Auslandsdeutschen (Polen) verbleibt. Daß viele Deutsche in der Fremde ihre Treue zum Deutschtum mit dem Tode besiegelten, wurde nicht erwähnt. Die gebotene Besprechung konnte die Kinder innerlich nicht packen. Der große Umschwung in der Lage der Auslandsdeutschen durch den Führer von 1933 bis heute ist gar nicht berücksichtigt und gewertet. Es kam lediglich die Feststellung, daß heute eine Rückwanderung ins Reich eingesetzt hat. Auch der große Gegensatz zwischen den Systemregierungen und dem Dritten Reich in der Sorge für deutsche Brüder in fremden Ländern wurde nicht herausgestellt. Schließlich wurde auch die Wichtigkeit des VDA (Verein für das Deutschtum im Auslande, M.K.) nicht ausreichend gewürdigt.“²²²

Die klare Gegenüberstellung der ideologischen Ansprüche des Nationalsozialismus an die inhaltliche Unterrichtsgestaltung und deren tatsächlicher Vollzug durch die Harsumer Lehrerin machten die Unterrichtssituation an der Volksschule deutlich. Die Kunst des Weglassens ideologischer und teilweise falscher Inhalte, die Versachlichung der Darstellung (die die Kinder „innerlich nicht packen“ konnte – im Gegensatz zum aufpeitschenden Propagandastil öffentlicher Redner des Dritten Reiches) brachen den Dingen die Spitze ab und schlossen eine Beeinflussung der Schüler im nationalsozialistischen Sinne aus. Man kann wohl davon ausgehen, daß die meisten Unterrichtsstunden an der Harsumer Volksschule diesem Beispiel ähnlich waren.

Vielleicht trug diese mutige Haltung der Lehrerin Aue mit dazu bei, daß auch auf einem anderen Gebiet sich die Harsumer Volksschule einer Anordnung widersetzte. Überall in den Schulen mußten nämlich – wahrscheinlich im Zuge der Entkonfessionalisierung²²³ – die Kreuze von den Wänden entfernt wer-

den. Zwar findet sich über diese Anordnung nirgends ein schriftlicher Hinweis, aber die Tatsache als solche ist allgemein bekannt. Offensichtlich nimmt auch die Schulchronik auf diese Anordnung Bezug, wenn sie anführt:

„Im übrigen wurde durch die Einrichtung der Gemeinschaftsschule nichts geändert. Kruzifixe und religiöse Bilder ließen wir hängen ... Der Geist der Schule blieb der alte.“²²⁴

An dieser Stelle wird das erste Mal deutlich gesagt, daß sich die Schule als ganzes einer angeordneten Maßnahme widersetzt hat. In dem letzten Satz schwingt die Aussage mit, daß immer dort, wo es aus christlichem Engagement erforderlich und durch Kontrolllücken möglich war, die Dinge die Richtung erhielten, die vor dem Gewissen verantwortet werden konnten.

Seit 1935 stellten die Nationalsozialisten den bis dahin geübten Brauch des regelmäßigen Gottesdienstbesuches der Schüler vor dem Unterricht auf Freiwilligkeit um.²²⁵ Als der Besuch trotzdem nicht nachließ, wurden Schulgottesdienste gänzlich abgeschafft.²²⁶ Sogar gottesdienstliche Feiern bei Einschulungen durften seit 1938 nicht mehr abgehalten werden.²²⁷ Endgültig mit Wirkung vom 1.12.1939 durfte an kirchlichen Feiertagen kein Unterricht mehr ausfallen, jedoch wurde die private Teilnahme der Schüler an den Gottesdiensten weiterhin erlaubt.²²⁸

Das Verbot der Schulgottesdienste wurde stillschweigend von der Volksschule Harsum ignoriert. Anläßlich der Entnazifizierungsmaßnahmen hieß es in einem Gutachten des Pfarramtes:

„Mit Freuden denke ich zurück an die Adventsfeiern, die von der hiesigen Volksschule in der Öffentlichkeit

222 Bericht über die Unterrichtsbesichtigung der Lehrerin Martha Aue v. 21. 9. 1942 (HStA Hann. Hild. 7258 acc. 50/77 Nr. 660).

223 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 170.

224 SchChr 2, S. 9.

225 Vgl. Erl. v. 26. 6. 1936 (ASchBl 1936, S. 258f.).

226 Vgl. M. Krebs, a.a.O., S. 169.

227 Erl. d. Kultusministers v. 9. 3. 1938 (ASchBl 1938, S. 85).

228 SchChr 2, S. 10 – Vgl. auch die handschriftlichen Schreiben des Schulrates Strecker v. 31. 10. 1939 und 1. 12. 1939 an Rektor Dormund bezüglich der Regelung von Unterrichtsbefreiung an den Festen Allerheiligen, Allerseelen und Mariä Empfängnis (SchA B 215).

begangen wurden und stets einen ganz christlichen Charakter trugen. Wenn fremde Geistliche hörten, daß die Lehrpersonen der hiesigen Schule noch an der Schulmesse teilnahmen und bei den Kindern knieten, dann wurde öfter die Frage gestellt: Was sagt denn der Rektor dazu? Dieser war selber an den Werktagen zweimal in der Woche in der Schulmesse anwesend, wovon besonders die Knaben seiner Klasse Kenntnis hatten. Im Kindergottesdienst an den Sonn- u(nd) Feiertagen war sein Platz hinter seinen Jungen.“²²⁹

In den katholischen Kerngebieten Niedersachsens, vor allem auch in den Stiftsdörfern, war es von jeher üblich, die kirchlichen Feste – vor allem auch das Fronleichnamsfest – mit allem Glanz unter Beteiligung und Ausschmückung des ganzen Dorfes würdig zu feiern. Selbstverständlich hatten die kirchlichen Vereine, aber natürlich auch die katholischen Schulen ihren eigenen Platz und ihre besondere Funktion in der Prozession und bei der Gestaltung des Festes. Diese sichtbare Verbundenheit von Gemeinde und Schule war den braunen Machthabern ein Dorn im Auge. Schon 1936 hielt der Innenminister „eine Schmückung der Dienstgebäude bei der Fronleichnamsprozession ... weder für notwendig noch für angebracht“.²³⁰ Diese Anordnung wiederholte Rust 1938 und untersagte „die geschlossene Beteiligung von Schulen, Schulklassen und Schulabteilungen“ bei kirchlichen Veranstaltungen.²³¹

Die Einmischung der Nationalsozialisten in innerkirchliche Angelegenheiten ging so weit, daß sie der Kirche die Auflage erteilten, beim Mitführen eigener Fahnen in der Fronleichnamsprozession müsse auch die Hakenkreuzfahne in dem Zuge sein.²³² Um diese Schikane zu umgehen, verzichtete die Harsumer Ortskirche – wie wohl überall die Kirchen in Deutschland – lieber auf den Fahnenschmuck gänzlich.²³³

Bei der Harsumer Fronleichnamsprozession 1943 (?) ereignete sich wiederum ein Vorfall, den die ehemalige Lehrerin Aue berichtet:

„Ich hatte mir vorgenommen, in der Prozession neben den Schulkindern zu gehen, wie das früher so üblich war, und ich tat es auch, als einzige von den Lehrkräften. Die Kollegen gingen größtenteils in der Prozession bei den Männern. Die Lehrerinnen gingen in Hildesheim mit der Prozession. Tags zuvor hatten eine Bekannte und ich mit einigen Schülerinnen vor der Schule einen Altar aufgebaut, wie in den Jahren zuvor.

Auch die Fenster meiner Klasse hatten wir geschmückt. Ich hatte dem Rektor nichts davon gesagt. Kaum im Hause angekommen, schimpfte er mächtig, daß ich das gewagt hätte. Wörtlich weiß ich nicht mehr, was er gesagt hat. Er fürchtete, es könne große Unannehmlichkeiten geben. Er sagte: 'Ich habe Herrn Alpers gesagt, daß ich Sie beim Regierungsrat melden werde.' Doch dieser wehrte ab: 'Emil, das tust Du nicht!'

Dabei blieb es auch. Es kam nichts hinterher. ... Im Nachbarort Algermissen bekam Rektor Güldner Schwierigkeiten, weil die Fenster seiner Wohnung für Fronleichnam geschmückt waren.“²³⁴

Selbstverständlich schränkten die Nationalsozialisten nicht nur Teilnahmemöglichkeiten der Schulen bei kirchlichen Festen ein, sie kürzten ebenfalls die Anzahl der freien Tage. In Harsum erhielten die Schüler seit 1941 keine Unterrichtsbefreiung mehr für die seit alters her durchgeführte Hagelfeierprozession, die immer am Freitag nach Christi Himmelfahrt durchgeführt wurde. 1940 hatte der Unterricht mit Rücksicht auf den Feiertag immerhin erst um 10 Uhr begonnen, so daß die Schüler an dem Gottesdienst, der um fünf Uhr früh gefeiert wurde, und an der anschließenden Prozession, die gegen 9.20 Uhr beendet war, teilnehmen konnten. 1941 mußte der Unterricht um 8 Uhr beginnen. Daraufhin verlegte Dechant Garbs mit Einwilligung des Generalvikariates kurzerhand die Hagelfeierprozession auf den Festtag Christi Himmelfahrt, so daß eine fast hundertprozentige Teilnahme aller gesunden Gemeindemitglieder gewährleistet war.²³⁵

229 Abschrift der „Pfarramtlichen Bescheinigung“ des Kath. Pfarramtes Harsum, ohne Datum. Beglaubigt von Schulrat Schlüter am 20. 10. 46 (PrA A. Dorpmund).

230 „Beflaggung und Ausschmückung der Dienstgebäude sowie Teilnahme der Beamten an der Fronleichnamsprozession.“ Erl. d. Innenministers v. 29. 5. 1936 (ASchBl 1936, S. 257).

231 Erl. v. 26. 10. 1938 (ASchBl 1938, S. 414).

232 Zunächst sollte überhaupt das Zeigen irgendeiner anderen Flagge außer der „Hakenkreuzfahne“ untersagt sein. Vgl. d. Erl. des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern „Flaggenhissung durch Privatpersonen“ v. 10. 6. 1936 (ASchBl 1936, S. 274).

233 Interview J. Schneider v. 7. 1. 1983.

234 Brief C. Aue v. 18. 6. 1982.

235 Vgl. das Schreiben des Dechanten Garbs v. 6. 5. 41 an das BGV (BA Hildesheim Ha, Akte: Gottesdienst/Seelsorge Nr. 9).

Schlußbemerkungen

Im März 1946 stimmten die Eltern von 511 Harsumer Schülern über die Wiedereinführung der Konfessionsschulen ab. Insgesamt 97,1 % aller Stimmberechtigten sprachen sich für die Konfessionsschule aus.²³⁶ Ein Ergebnis, das alle Nazi-Parolen Lügen strafte und noch einmal eindrucksvoll die Homogenität der Harsumer Bevölkerung in dieser wichtigen Frage zum Ausdruck brachte.

Eine derartige Geschlossenheit in der religiösen Überzeugung der Bevölkerung bildete Fundament und Nährboden für den Widerstand der Lehrkräfte gegen die Attacken des Nationalsozialismus in ideologischen Grundsatzfragen.

Der Kampf um „Selbstbewahrung“ und „Verteidigung der eigenen Identität“ der Lehrkräfte konnte an verschiedenen Beispielen aufgezeigt werden. Die Taten einiger Lehrkräfte (Flebbe, Dorpmund, Aue) wären aber ohne eine grundsätzliche Übereinstimmung über diese Fragen im Kollegium nicht möglich gewesen. Deshalb sind die Einzelaktionen auch nur als Beispiele für das Gesamtklima („Ethos“) an der Harsumer Volksschule zu werten. Der christliche Geist, der an der Schule herrschte, hat zweifellos im tagtäglichen Unterricht seine Wirkungen gezeigt und das Handeln der meisten Lehrkräfte (und Schüler) beeinflußt. Insofern fand ein beständiger, andauernder Kampf gegen die nationalsozialistischen Angriffe auf das christliche Selbstverständnis der Schule statt. Die Bereitschaft *aller* Lehrkräfte, während der ganzen Zeit des Nationalsozialismus Religionsunterricht zu erteilen, und die Erhaltung der Schulkreuze in den Klassen untermauern diese Annahme.

Der Widerstand, der an der Harsumer Schule geleistet wurde, war kein institutioneller, weil die Volksschule besonders während der NS-Diktatur keine autonome Einrichtung war. Darum ist ein Vergleich des Widerstandes der Volksschule etwa mit dem der Kirche unzulässig. Dennoch bekam der individuelle Widerstand der Lehrkräfte im Rahmen des Schulgeschehens und im Zusammenhang mit den Voraussetzungen und Bedingungen des Stiftsdorfes ein solches Gewicht, daß stellenweise beinahe von einem institutions-ähnlichen Widerstand gesprochen werden kann. Die Wirkungen, die zum Beispiel die Weigerung von Fräulein Aue, das Schulgebet aufzugeben, hervorbrach-

ten, liefen im Ergebnis auf eine erfolgreiche Verteidigung ihrer Position hinaus und kamen der ganzen Schule zugute.

Die Harsumer „Verweigerung“ war zweifellos nicht politischer Natur. Alle Maßnahmen dienten der Erhaltung der religiösen Grundausrichtung der Schule und der Schuljugend des Ortes. Dieses Verhalten entsprach genau dem passiven Widerstand der katholischen Kirche.

Aufs Ganze besehen muß der „Schule“ ein erfolgreiches Abschneiden im Kampf gegen den Nationalsozialismus bescheinigt werden. Das Ziel der Auseinandersetzungen – die Erhaltung der religiösen Identifikationsmöglichkeiten für Schüler und Lehrer – ist erreicht worden. Die religiöse Kontinuität und Tradition der Schule wurde in der NS-Zeit nicht unterbrochen; demgegenüber ist die Diskontinuität, die der Einbruch des Nationalsozialismus in Erziehung und Unterricht mit sich brachte, geringer einzuschätzen. Nur so ist zu verstehen, daß ehemalige Harsumer Schüler übereinstimmend berichten, während der Zeit des „Dritten Reiches“ habe sich in der Schule nichts Wesentliches verändert.

Trotz der verhältnismäßig günstigen Bedingungen, die das stiftsdörfliche Milieu für einen religiös motivierten Teilwiderstand bot, muß der Mut einzelner Lehrkräfte im Nachhinein bewundert werden. Aus der Literatur wird nur allzu deutlich, welch geringe Anlässe oft genüigten, um Menschen ins Konzentrationslager zu bringen.

Selbstverständlich hat es auch Versagen und Opportunität in der Harsumer Lehrerschaft gegeben: Wo Licht ist, ist auch Schatten. Nur allzu berechtigte Angst ist eine starke Triebfeder für menschliches Handeln.

Trotzdem erfolgte die Anpassung der Harsumer Volksschule an die nationalsozialistischen Erziehungsvorstellungen nur im äußeren Bereich der Schule. Der Kern des Erziehungsgeschehens ist vom NS-Gedankengut entweder nicht berührt oder aber durch die vielfältigen religiösen Einflüsse neutralisiert worden.

236 Die Abstimmung fand auf Anordnung der britischen Militärregierung statt. Alle Unterlagen befinden sich in der Akte SchA A 122.

Zur Geschichte der Cantabona, der großen Marienglocke des Hildesheimer Domes. Eine Dokumentation.

Von Adalbert Sendker

Versuchen wir, die Geschichte der Hildesheimer Cantabona rückwärts zu verfolgen¹: Es war am 13. Oktober 1942, als die Cantabona zum letztenmal ihre Stimme erklingen ließ. Am 15. Oktober 1942 wurde die Glocke abgeliefert – sie, die den ersten Weltkrieg, in dem ebenfalls zahlreiche Glocken eingeschmolzen wurden, glücklich überstanden hatte. Seitdem, seit Mitte Oktober 1942, wird sie vermißt. Ihr weiteres Schicksal hat sich nicht klären lassen. Sie wurde nach Wilhelmsburg verbracht, wo sich die zentrale Sammelstelle für die große Einschmelzaktion befand. Auch das deutsche Glockenarchiv im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg wußte nichts über ihren Verbleib². Wir können davon ausgehen, daß sie zur Gießung von Kriegsmaterial verarbeitet wurde.

Am 14. November 1875 hatte sie zum erstenmal ihre herrliche Stimme erklingen lassen. Sie war gegossen worden von der Glockengießerei-Firma Joachim Gottschalk Große in Dresden-Neustadt als opus 795 (mit dem Ton fis⁰). Sie hatte ein Gewicht von 8.340 kg – so die Werkliste op. 1 – 1139 der Glockengießerei Große, Druck 1882 (vgl. auch Hildesheimer Zeitung vom 23. Dezember 1952).

Die *Hildesheimer Zeitung* vom 13. Oktober 1875 berichtet folgendes: „Einem uns vorliegenden Bericht des Herrn Große aus Dresden entnehmen wir, daß die Glocke in jeder Beziehung ohne auch nur den mindesten Gußfehler vollständig gelungen ist. Der Ton ist sonor und rein nach der Stimmgabel ... so dürfen wir nach dreijähriger Pause wieder unser herrliches Domgeläute in seiner ganzen majestätischen Tonfülle zu hören bekommen.“ Die Zeitung berichtet weiter aus Dresden, daß die Vorgängerin im Herbst 1872 beim Betglockenschlagen geborsten ist ...: „Diese Riesenglocke, unseres Wissens nach der Kaiserglocke des Kölner Domes, der Pummerin auf dem Stephansturm zu Wien und der Susanne von Erfurt die größte Glocke

ke Deutschlands, wiegt nicht weniger als 8.500 Kilogramm und ist 2,5 m hoch und hat unter dem Schlagring ebensoviel Durchmesser. Die sechs Henkel zieren Engelköpfe, und die Mitte der Glocke zeigt Maria und das Jesuskind.“ Dann heißt es weiter, am oberen Rand stehe: „Johann Martin Roth Churmainz, Artillerie-Oberstleutnant, hat mich gegossen zu Hildesheim“, und: „Am 5. Oktober 1872 bin ich geborsten und 1875 in Dresden von J.G. Große, Königl. Stuck- und Glockengießer, umgegossen zu Nr. 795.“

Der untere Rand trägt laut Zeitungsbericht die Aufschrift: „Sanctae Mariae Deiparae Virgini Potenti et Pia Patronae hujus ecclesiae et patriae.“ Die letztere Widmung ist selbstverständlich von der alten Glocke, ebenso die sinnigen Verzierungen, welche die Riesenglocke sonst auf allen Theilen bedecken und als prächtig gelungen zu bezeichnen sind. Der Klöppel wiegt 700 Pfund; der Grundton der Glocke ist Fis.“

Die *Dresdner Zeitung* berichtet am 2. November 1875: „Heute Vormittag wurde die in der Stuckgießerei von Große für den Dom zu Hildesheim gegossene Riesenglocke ... nach dem Güterbahnhof der Leipzig-Dresdner Bahn zu Neudorf gebracht. Die Glocke war oben an den mit Engelsköpfen verzierten Henkeln mit Epheu bekränzt ... Daß dieser Transport die höchste Aufmerksamkeit der Vorbeigehenden erregte und daß deswegen viele Leute den zuerst mit vier und später mit sechs starken Pferden bespannten Rollwagen ein Stück Weges begleiteten, bedarf wohl nicht der Versicherung ...“.

Dazu berichtet der *Hildesheimer Anzeiger* vom 13. November 1875: „Das Aufwinden der großen Domglocke auf den Thurm ist gestern Nachmittag glücklich von

- 1 Anlaß für diese Dokumentation war eine Anfrage des Stadtarchivs Frankfurt/Main (Dr. Bundt) an das Bistumsarchiv (Dr. Eymelt). Die Stadt Frankfurt/Main bat um Aufnahmen der großen Hildesheimer Domglocke Cantabona von 1872/75 aus Anlaß von Renovierungsarbeiten am Frankfurter Domgeläute, das als einziges deutsches Großgeläute den Zweiten Weltkrieg überdauerte. Gießer dieses Werkes ist Hermann Große, Dresden-Neustadt, der auch die Hildesheimer Cantabona geschaffen hat. Aufnahmen vom 15.10.1942, angefertigt von Frau Antonie Fleige, heute Altenheim Sorsum, konnte ich zur Verfügung stellen. Das Stadtarchiv Frankfurt/Main gab mir freundlicherweise in Ablichtungen die ihm zugänglichen Archivunterlagen der Firma Große/Dresden. Dafür sei Dr. Bundt besonders gedankt.
- 2 Auskunft des Deutschen Glockenarchivs an das Bistumsarchiv Hildesheim vom 2.3.1984.

Statten gegangen. Die Winden wurden 1 Uhr 35 heute Nachmittag in Bewegung gesetzt, um 2 Uhr 5 Minuten hatte die Glocke die Höhe der etwa 75 Fuß vom Erdboden entfernten Schalllöcher erreicht; und nach ferner 15 Minuten stand sie über sicherer Balkenlage innerhalb der Schalllöcher auf einem Schlitten.“

Die *Hildesheimer Zeitung* berichtet unter dem 13. November 1875: „Nachdem die Weihe der *Canta bona* vorgestern Nachmittag 4 Uhr durch den Hochw. Herrn Bischof im Beisein der Domgeistlichkeit vorgenommen wurde, wurde dieselbe gestern Nachmittag in den Thurm geschafft. Wohl an tausend Personen hatten sich zu diesem Schauspiel auf dem Domhofe eingefunden. Das Seil des Hauptglockenzuges befand sich in den Händen von 120 Soldaten, das andere auf einer Winde ... 28 Minuten später schwebte der Erzcoloss in einer Höhe von ca. 75 Fuß vor dem Schallloche. Die Hauptarbeit bei dem Hinaufziehen verrichteten die Soldaten ... Wie Herr Glockengießer Große mit Zuversicht hoffe, wird die Glocke am morgigen St. Bernwardsfeste ihren ehernen Mund im Verein mit ihren ehernen Schwestern zum ersten Mal wieder erschallen lassen.“

Und der *Hildesheimer Anzeiger* vom 15. November 1875 meldet: „Die neue große Domglocke hat gestern, am Tag des Bernwardsfestes, ihre Stimme vereint mit derjenigen ihrer Schwestern zum ersten Mal vom Thurme des Domes herab erschallen lassen und allgemein ist die Freude, daß das schöne tiefe ‘Fis’, welches früher das Geläute des Domes so wunderbar harmonisch machte, auch bei der neuen Glocke auf’s Genaueste erreicht und diese daher in Wahrheit wieder gleich ihrer Vorgängerin eine ‘*Canta bona*’ ist. Wenn wir daher auch bedauern, daß keiner unserer hiesigen wohlrenommierten Glockengießer mit dem Umgießen der Glocke betraut wurde, so darf uns das doch nicht hindern, dem Verfertiger der neuen Glocke, Herrn Große aus Dresden, öffentlich unsere Anerkennung für sein wohlgelungenes Werk auszusprechen.“

Die *Hildesheimer Zeitung* vom 15. November 1875 druckt den Teilnehmerbericht: „Das Fest des Patrons unserer Stadt und Diözese, das schöne St. Bernwardsfest, zu dem uns dieses Mal wieder die neu erstandene und dabei doch ganz die ‘alte’ *Canta bona* rief, wurde mit vollem Glanze begangen. Aus Stadt und Stift hatten sich so viele andächtige Verehrer unseres hl. Bischofs zusammengefunden, daß die weiten Räume

des Domes kaum die Scharen der Gläubigen zu fassen vermochten; der Zudrang zu dem Empfang der Sakramente war außerordentlich ...

Das in Gold strahlende Haupt des hl. Bernward trug während der Prozession sein rechtmäßiger Nachfolger, unser hochw. Bischof Wilhelm; Hochderselbe celebrierte auch das Pontifikalamt (bei dem er das von der Erzherzogin Elisabeth von Österreich verfertigte und unserer Cathedrale geschenkte kunstvolle Meßgewand trug) und erteilte am Schluß desselben den päpstlichen Segen. Einen unbeschreiblich erhabenen Eindruck machte es, als unter der Wandlung, während Musik und Gesang verstummten und alle Andächtigen auf die Knie gesunken waren, das volle harmonische Geläute aller Domglocken ertönte und weithin über Stadt und Land das heilige Geheimnis verkündete.“

Der *Hildesheimer Kurier* vom 15. November 1875 referiert: „Gestern am Bernwardsfest wurde die neue große Domglocke zum ersten Male mit ihren Schwestern geläutet. Die Glocke hat genau den Ton (Fis) ihrer Vorgängerin; ist eher stärker als schwächer und harmonisiert mit den übrigen größeren Glocken. Das Geläute selbst hingegen ist anscheinend nicht so ergreifend und erhebend wie das frühere, indem die große Glocke die übrigen zu sehr übertönt. Diese etwaige Übelkeit ist aber leicht abzuändern und bereits in Aussicht genommen.“

Und noch einmal die *Hildesheimer Zeitung*, 15. November 1875: „Wie bereits gestern an dieser Stelle angedeutet, wurde die *Canta bona* am Sonntage zum ersten Male wieder geläutet. Man hatte am Sonnabend Abend bis kurz vor Mitternacht an den Vorbereitungen hierzu gearbeitet und gegen 1/2 12 Uhr ließ die Glocke vier Mal ihren herrlichen Ton durch die Stille der Nacht erschallen. Anderen Morgens halb 10 Uhr wurden zwei Pausen mit der Glocke allein geläutet und um 10 Uhr fiel sie mächtig in das Geläute der anderen Glocken ein. Welch ein Gefühl, nach einem Zeitraum von über drei Jahren wieder das alte wunderbar schöne harmonische Fismoll-Geläut unseres Domes zu hören ... Der bei den ersten Lauten der Glocke zuweilen etwas schnarrende Ton wurde durch eine Änderung am Klöppel vollständig beseitigt, so daß bei dem Vollgeläute um halb 5 Uhr Nachmittags nach den Aussagen der Musikautoritäten der Ton der *Canta bona* ausgezeichnet rein und voll war und man auch von

ihr sagen kann, was einst ein Hildesheimer Dichter von der alten sagte:

‘Reiß mich hin in diesem hohen Schwunge,
Deine Pulse wiederholt mein Herz,
Leih’ dem eignen Ruhm die Eisenzunge,
Canta bona, liedertönend Erz!’“

Das Abnahmeprotokoll bestätigt diese Pressenotizen: „Es ist angefertigt am 10. November 1875 auf dem großen Domhofe. Anwesend sind: 1) Dom-Musikdirektor Niek, 2) Dom-Organist Liste, 3) Dr. phil. Kratz, 4) Glockengießer J.G. Große aus Dresden und 5) der unterzeichnete Bau-Inspektor W. Prael.“

Es fand zunächst die rein *technische* Abnahme der Glocke statt: „Die neue Glocke wurde aufgrund genauer vorgenommener Nachmessungen und Vergleiche, sowohl was Form und Größe, als auch was die Behandlung der Ornamente und Inschriften betrifft, als völlig übereinstimmend mit der alten Glocke und mit den nach § 2 des Contraktes früher vorgelegten Entwurfszeichnungen und Modellen befunden, überhaupt als ein wohl gelungenes und den kontraktlichen Bestimmungen durchaus entsprechendes Werk anerkannt.

Hiernach wurde die inzwischen zum Schweben gebrachte neue Glocke ... vor dem völligen Hinaufwinden der vorläufigen *musikalischen* Probe unterzogen. Zu diesem Zwecke angeschlagen, ergab ein Vergleich des Glockentones mit demjenigen der nach Inhalt des Protokolls vom 22. Februar d.J. versiegelt hinterlegten und nunmehr dem Verschlusse entnommenen Stimmgabel die völlige Übereinstimmung mit dieser letzteren und dem damals festgestellten Fis-moll-Grundtone.

Nachdem am 11. d.M. die Weihe der Glocke und am darauffolgenden Tag das Hinaufziehen derselben in den Thurm stattgefunden hatte, wurde ... am heutigen Tage, dem St. Bernwardsfest, das erstmalige Probegläuten, und zwar eine halbe Stunde hindurch allein, nachher im Verein mit einem Theile der übrigen Glocken, vorgenommen. Hiernach wurde die Glocke allein, Nachmittags von 5 – 6 Uhr zum zweiten Male und heute Mittag zum dritten Male geläutet.

Das Resultat war ein in jeder Beziehung befriedigendes ... Vielmehr gaben die musikalischen Sachverständigen ... einstimmig die Erklärung ab, daß die neue Glocke nicht allein der früheren entspreche, sondern daß dieselbe sogar an Kraft und Tonfülle die letztere

noch übertreffe, überhaupt als ein in jeder Beziehung vollkommenes Werk zu betrachten ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
gez. W. Niek, Musikdirektor
Carl Liste, Domorganist
Johann Michael Kratz, Dr.
J.G. Große

zur Beglaubigung W. Prael, Bau-Inspektor.“

Bevor ich auf das weitere Schicksal der ‘Canta Bona’ in der Neuzeit zu sprechen komme, gebe ich noch *eine Rückschau auf die Vorgänger-Glocken unseres Domes.*

In der Reihe der Kunstdenkmäler der Provinz Hannover Bd. II., Regierungsbezirk Hildesheim, Abschnitt 4, Stadt Hildesheim gibt Zeller eine Übersicht über die Vorgänger-Glocken der ‘Canta bona’ (S. 68); seine Darstellung wird hier zusammenfassend referiert:

- 1) Erst unter Azelin wird ein großer Glockenguß erwähnt, die erste Canta bona, über 100 Zentner schwer, welche Neujahr 1590 sprang
- 2) und durch Glockengießer Joachim Schrader in Hannover zu 80 Zentner umgegossen wurde. ...
- 3) ... Die 1350 gegossene 180 Zentner schwere Marienglocke von Meister ‘Jan von Halberstadt’ ging 1688 durch Springen zugrunde.
- 4) 1733 gießt Meister Thomas Rideweg in Hannover eine neue Canta bona mariana, welche 1763 zersprang. Das jetzige Domgeläute hat fünf Glocken, gegossen vom Churmainzer Stuckgießer Oberleutnant Johann Martin Roth;
- 5) 1765 umgegossen aus älteren. I. große Glocke: Relief der Südseite: Heilige Maria mit dem Jesuskind. Inschrift: ‘Mariae Dei-parae Patronae hujus et Patriae’. Diese Glocke zersprang 1872 und wurde
- 6) 1875 durch den Glockengießer J.G. Große in Dresden umgegossen.

Am 23. Dezember 1952 brachte Leo Nitsch in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung eine Erinnerung an die Canta bona: „Vor 10 Jahren – am 13. Oktober 1942 – ertönte ihre Stimme zum letzten Mal“. In diesem Artikel schreibt Leo Nitsch: „Eine Erinnerung an die Canta bona“. Ich bringe ihn im Wortlaut. Einige Angaben scheinen darin im Widerspruch zu bereits von mir mitgeteilten Daten zu stehen; ich konnte ihren Wahrheitsgehalt nicht nachprüfen und wäre sehr dankbar, wenn diese Unklarheiten geklärt

werden könnten. Der Verfasser dieser Dokumentation ist für jeden Hinweis dankbar.

Leo Nitsch schreibt: „Schon 600 Jahre hatte unser Dom seine große Glocke, die 172 Zentner wog und die von sich selber sagte: ‘Ich bin Maria genannt. Mich ghoß ein Meister uth sassenland. Meister Jan von Halberstadt. De mi wool gemachet hat. Ave Maria’ (s. oben Glocke 3). Zwölf Jahre hat man sich mit kleinen Glocken begnügen müssen, aber 1601 wurde – auf dem Domhof – wieder eine große Glocke gegossen, die ‘zweymal missgerathen’, aber beim dritten Male war sie ‘excellent’. Wurde diese ‘Excellenz’ 132 Jahre alt, so erreichte die Nachfolgerin nur 13 Jahre. Sie muß sehr schön gewesen sein, denn die 13 Wappen des damaligen Domkapitels zierten ihre Rundung. Sie war die ‘Großmutter’ unserer Cantabona, und wie sie ‘zu Tode’ kam, ist eine Tragikomödie. Am 21. November 1765 ist dann auf dem Kleinen Domhof (Josephinumseite) die ‘Mutter’ unserer Cantabona gegossen worden. Sie hat 75 Jahre geläutet, dann mußte sie von 1838 bis 1848 schweigen, veranlaßt durch Bau-fälligkeit des alten Turmhauses und seinen Abbruch. Am 7. September 1848 läutete die Cantabona zum ersten Mal wieder im neuen Glockenhaus, beim Betglockenschlag am 6. Oktober 1872 zersprang sie (s. oben Glocke 5). Noch im selben Jahr ist unsere Cantabona, die wir alle so gern hatten, in Dresden gegossen worden und am 14. November 1875 hat sie zum ersten Mal ihre herrliche Stimme ertönen lassen.“ (s. Ziff. 6).

Damit rundet sich unser Rückblick – am 13. Oktober 1942 hat die Cantabona, wie bereits vermerkt, zum letzten Mal geläutet. Am 15. Oktober wurde diese Glocke abgeliefert und ist seitdem verschollen. Sie ist als einzige unserer Glocken nach Kriegsende nicht aus dem Glockenfriedhof zurückgekehrt. Aber auch ihr Dom sank am 22. März 1945 in Schutt und Asche – mit ihm auch das Gymnasium Josephinum und sämtliche Kurien am Domhof. Mehr als zwei Drittel des tragenden Dommauerwerkes war durch diesen Großangriff der feindlichen Flieger an diesem Tag zerstört worden. Es bedurfte also eines Neubaus und einer neuen Domweihe. Nach dem Dombauprozeß des Bistums gegen das Land Niedersachsen konnte die Finanzierung durch den Dombauvertrag geregelt werden.

Im Zuge des Neubaus des Domes mußte auch das ruinöse West-Turmhaus abgetragen werden. Darüber berichtet die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* unter dem

14. Juli 1955: „Die letzte Glocke aus den beiden Türmen, die jetzt abgetragen wurden, die Godehardi-Glocke, wurde gestern vormittag herabgelassen. Diese Glocke ist 1765 von Martin Roth aus Mainz auf dem Hildesheimer Domhof gegossen worden. Glockenprüfer Tenge stellte gestern bei der ersten vorläufigen Untersuchung der Glocke fest, daß sie wohl kaum noch Verwendung finden kann, da sie zu große Beschädigungen bei der Feuersbrunst im März 1945 erlitten hat.“

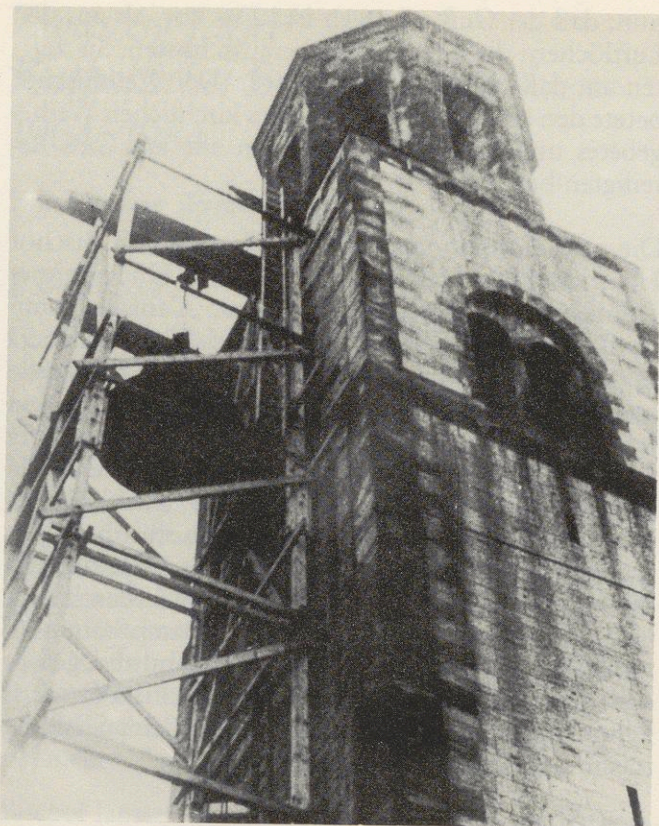
Am 16. Dezember 1959 konnte dieselbe Zeitung mitteilen, daß die im Kreuzgang abgestellten Glocken am Tag zuvor abgeholt worden waren, um teils für das neue Geläut eingeschmolzen, teils neu eingestimmt zu werden. Mit diesem neuen Domgeläut war die Gießerei Schilling in Heidelberg beauftragt worden. „Dort wird die Cantabona, 150 Zentner schwer, neu gegossen. Sie ist die einzige Glocke, die aus dem Glockenfriedhof nicht zurückgekommen ist. Die Jahreszahl 1765 steht auf den anderen Glocken, die gestern nach Heidelberg verladen wurden. Johann Martin Roth von Mainz hatte sie einst in Hildesheim gegossen.“ Es heißt dann weiter: „Das neue Domgeläut

cis – as – h – cis – e – cis

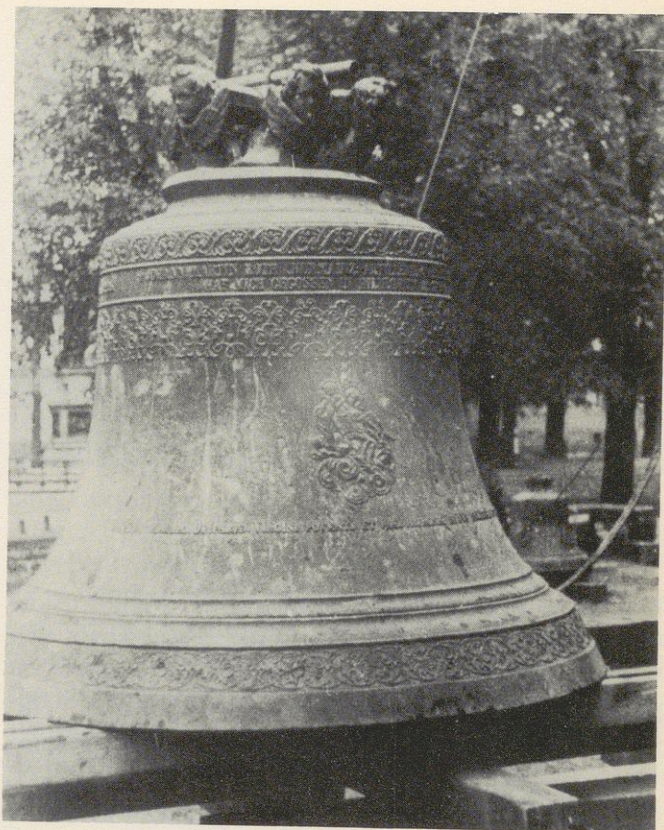
wird aus der Cantabona mit Bischofswappen und Wappen des Domkapitels, der Peter und Paul-Glocke, der St. Bernward-Glocke (die neu gegossen wird) mit dem Bischofskreuz, der St. Godehard-Glocke mit Bischofsstab, der Epiphanius-Glocke mit den drei Patronen und der neu gegossenen Cäcilien-Glocke gebildet werden.“

Als Vertreter des Bischofs und des Domkapitels nahm Weihbischof Heinrich Pachowiak zusammen mit dem Diözesan-Oberbaurat Joseph Fehlig am Glockenguß teil.

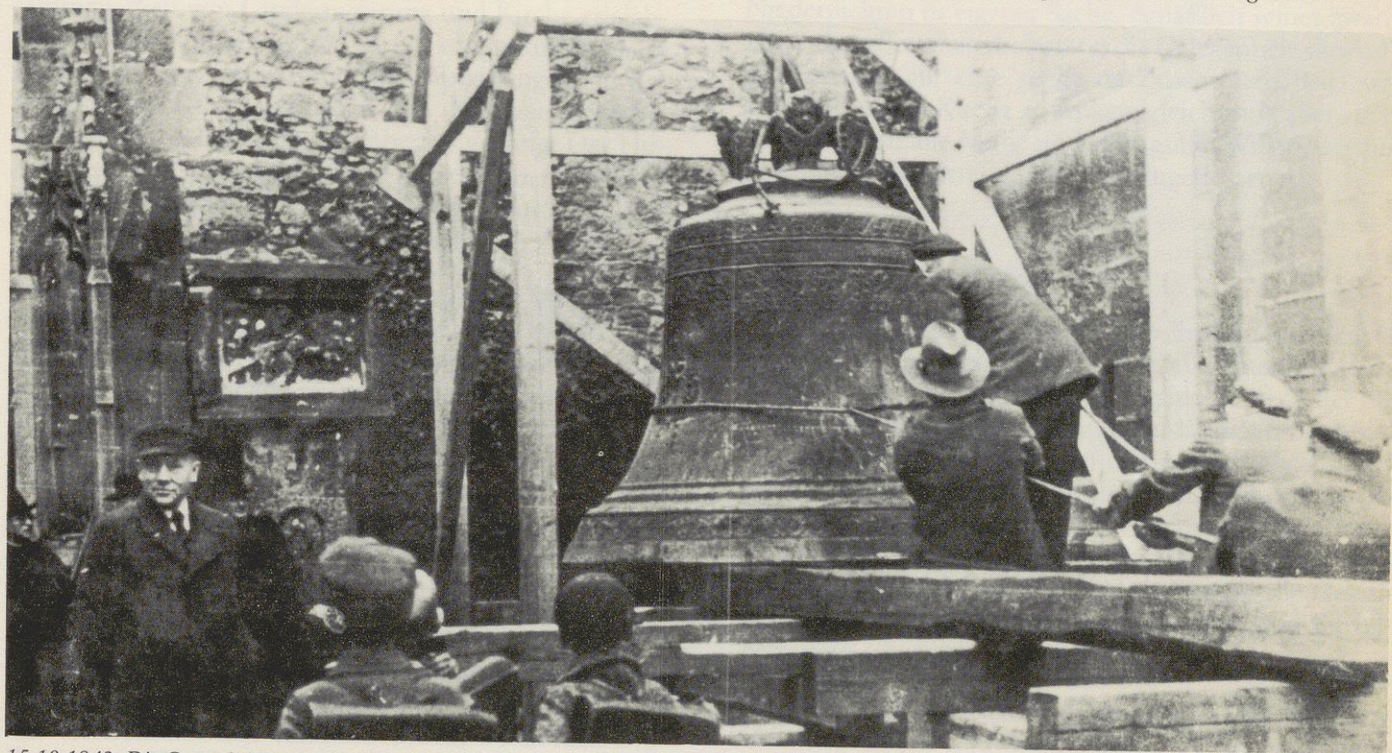
Die *Katholische Kirchenzeitung für das Bistum Hildesheim* berichtet in ihrer Nummer vom 6. März 1960 ausführlich darüber: „Eine der größten deutschen Glocken, 170 Zentner schwer, soll werden.“ ...„Auch für mich ist diese Glocke etwas Einmaliges,“ sagte Meister Schilling, und die Zeitung fährt fort: „Still ging er noch einmal in sein Büro, um sich für das Bevorstehende zu sammeln. Denn ein Glockenguß ist nicht nur ein Werk menschlicher Technik und Überlegung, Gott muß dabei sein. So kam es, daß der Meister, ehe er den Befehl zum Anstich gab, am Fuß des Ofens niederkniete und ein Vater-unser sprach. Dann hallten die harten Pickelschläge, mit denen die Zapfen des Gußofens aufgestoßen wurden: Mit glü-



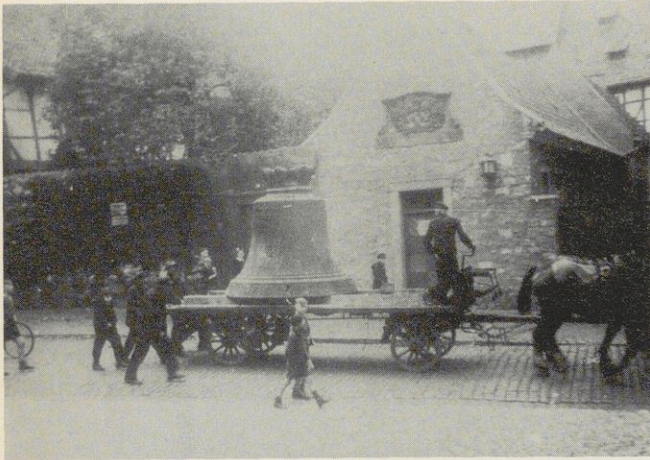
15.10.1942: Die *Canta bona* wird abgeseilt.



Die *Canta bona* vor dem Abtransport nach Wilhelmsburg am 15.10.1942.



15.10.1942: Die *Canta bona* nach der Abseilung



15.10.1942: Die *Canta bona* verläßt den Domhof ...

hender und qualmender Bahn floß das Metall in die Grube. Während es floß, betete der Weihbischof den Glockenguß-Segen der Kirche darüber. Ein gemeinsam gebeteter Rosenkranz schloß sich an. Bis Meister Schilling, der wachen Sinnes den Ablauf des Gusses verfolgt hatte, dem Weihbischof sagte: 'Excellenz, ich weiß

nun, daß der Guß gelungen ist.' Das war, als aus den Luftlöchern die Glutspritzer herausschossen. Sie zeigten an, daß die Form geglückt war. Der Weihbischof betete den abschließenden Teil des kirchlichen Weihegebetes und fügte einen Dank an alle am Guß Beteiligten bei.“

Die neue *Canta bona* trägt das Wappen von Bischof Heinrich Maria Janssen und das des Hildesheimer Domkapitels. Die Inschriften lauten: „Cantate Domino Canticum novum quia mirabilia fuit“ und „Sancta Maria, Canta bona nobis.“ Der Bericht der *Kirchenzeitung* schließt: „Am Nachmittag des gleichen Tages wurden in derselben Gießerei auch die anderen vier Glocken des neuen Domgeläutes gegossen.“ Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Nummer vom 29. Februar 1960 ebenfalls ausführlich über dieses bedeutsame Geschehen: „So, als hätte die moderne Technik mit ihren Apparaten und Maschinen, mit der Elektrizität, den Motoren, Dampfhämmern und Drehbänken nie Eingang in das Handwerk gefunden: 'Festgemauert in der Erde, steht die Form aus Lehm gebrannt ...', in der Glockengießerei Schilling ist die Zeit anscheinend stehengeblieben.“

Zwanzig Jahre Katholisches Büro Niedersachsen 1964–1984

Von Nikolaus Wyrwoll

1. Der Beginn

Hannover, 3. Februar 1964: Das „Katholische Büro Niedersachsen“ hat Anfang Februar in Hannover unter Leitung von Msgr. Dr. Andreas Marxen offiziell seine Tätigkeit als Kontaktstelle der Diözesen Osnabrück und Hildesheim und des Officialatsbezirks Oldenburg zur Niedersächsischen Landesregierung und zum Landtag aufgenommen. Aus diesem Anlaß gab der Hildesheimer Bischof Janssen am Montag in Hannover einen Empfang, an dem der Niedersächsische Ministerpräsident Dr. Diederichs, Landtagspräsident Lehnert sowie der Bischof von Osnabrück Dr. Wittler, der oldenburgische Official Prälät Grafenhorst und als Vertreter der evangelischen Landeskirchen Oberlandeskirchenrat Dr. Ruppel teilnahmen.

Bischof Janssen erklärte bei dem Empfang, das Katholische Büro solle eine Kontaktstelle sein, die die gute Zusammenarbeit von Landesregierung und Kirche erleichtere. Kontaktaufnahme und Kontaktvermittlung seien die wesentlichsten Funktionen des Büros. Angesichts der vielgestaltigen Verflochtenheit des heutigen sozialen Lebens seien solche Kontakte überaus wichtig. Der Hildesheimer Bischof gab auch seiner Freude über den Kontakt zu den evangelischen Landeskirchen Ausdruck, den er als lebendig und harmonisch bezeichnete.

Ministerpräsident Dr. Diederichs begrüßte im Namen der Landesregierung die Errichtung des Katholischen Büros. Er verwies in einer kurzen Ansprache auf das seit geraumer Zeit bestehende Bemühen der Landesregierung um gute Fühlungnahme zu den Kirchen. In ähnlicher Form, wie sie mit den evangelischen Kirchen in Loccum gefunden worden sei, wolle die Landesregierung auch mit der katholischen Kirche in guten Kontakt kommen. Die Ganglienzelle hierfür sei, unbeschadet der Rechte der Nuntiatur, das Katholische Büro.

Zu dem Empfang in der Clemensbursche waren Vertreter der Ministerien sowie der Oberbürgermeister von Hannover Holweg erschienen. Von kirchlicher Seite nahmen u.a. die Generalvikare von Hildesheim, Osnabrück und Paderborn, Weihbischof Pachowiak von Hildesheim,

Prälät Hansler (Bad Godesberg) und Prälät Fillbrandt (Köln) teil.

2. Eine leise Stelle

Mit dieser Meldung, die hier im Originaltext zitiert ist, kommentierte die Katholische Nachrichten-Agentur (KNA 64/II/16) die Gründung des Katholischen Büros Niedersachsen, des Kommissariats der katholischen Bischöfe Niedersachsens. Seitdem hat das Katholische Büro in Hannover zwanzig Jahre lang gearbeitet, den meisten Niedersachsen innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche unbekannt. Das Katholische Büro ist „Kommissariat der Bischöfe“, d.h. es ist kommissarisch, auftragsweise tätig, versteht sich als Ausführer politischer Entscheidungen, Sachwalter von Interessen, Vertreter rechtlicher Gegebenheiten für andere: für Bischöfe und Diözesen. Es ist darum mit Absicht „eine leise Stelle“. Es hat „Gelenkfunktion“ zwischen Staat und Kirche. Bei einem Gelenk kommt es nicht darauf an, daß es ständig ins Bewußtsein tritt und von sich reden macht. Es kommt allein darauf an, daß es funktioniert. Nur wenn ein Gelenk nicht funktioniert, kommt es sehr deutlich ins Bewußtsein.

Trotzdem meldet sich hier einmal das Katholische Büro Niedersachsen in eigener Sache. Anlässlich seines zwanzigjährigen Bestehens benutzt es die Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf eine geglückte Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche zu lenken, gleichzeitig aber auch zu danken für alle Mühe und allen guten Willen, der aus unzähligen Quellen in die Arbeit eingeflossen ist.

3. Die Bistümer in Niedersachsen

Die Katholischen Büros sind bevollmächtigte Vertretungen (Kommissariate) der in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland residierenden oder für Bistumsanteile in diesen Ländern zuständigen Bischöfe. Die Büros sind eingerichtet in den Landeshauptstädten der einzelnen Bundesländer als bevollmächtigte kirchliche Verbindungsstellen zu den Parlamenten, Regierungen, politischen Parteien, Gewerkschaften und anderen öffentlichen Körperschaften und zu den für die Gesellschaft wichtigen Einrichtungen, Verbänden und Einzelpersonen.

Für viele Niedersachsen ist es schon eine Überraschung festzustellen, daß fünf Bischöfe, fünf Diözesen Gebietsanteile in Niedersachsen haben: Fulda, Hildesheim,

Münster, Osnabrück und Paderborn. Freilich ist die Größe dieser Gebietsanteile durchaus unterschiedlich. Das Bistum Fulda hat nur eine Pfarrei in Niedersachsen, die Stadt Bad Sachsa. Die Grenze zwischen der britischen und sowjetischen Besatzungszone wurde in diesem Teilstück nicht nach den alten Landesgrenzen gezogen, weil die britische Regierung die Bahnstrecke Northem-Walkenried erhalten wollte, die im Bereich von Bad Sachsa durch thüringisches Gebiet führt.

Ähnliche Gründe gelten für die Paderborner Pfarrei Hornburg mit Roklum im Harzvorland. Ebenfalls zu Paderborn gehört die Pfarrei Bad Pyrmont. Das Pyrmontener Kreuz, durch die Mineralwasserflaschen allgemein bekannt, ist wegen der Verbindung der Paderborner Bischöfe zum gräflichen Hause Pyrmont seit langem im Wappen der Paderborner Bischöfe. Gegen diese historischen Beziehungen mochte man bei den Überlegungen zur Änderung der Diözesangrenzen in den sechziger Jahren nicht auf die Zugehörigkeit von Bad Pyrmont zu Paderborn verzichten.

Das Gebiet des Bistums Münster umfaßt in Niedersachsen das gesamte alte Herzogtum Oldenburg, das bis zur Gebietsreform von 1974 als Verwaltungsbezirk Oldenburg weiterexistierte. Es stellt ca. 18 % der Katholiken in Niedersachsen. Im Vertrag von Oliva im Jahre 1831 hatte der Herzog von Oldenburg mit dem Heiligen Stuhl vereinbart, daß das gesamte Herzogtum zum Bistum Münster gehört, aber fast völlig selbständig von einem Bischöflich Münsterschen Offizial in Vechta geleitet wird.

Das niedersächsische Konkordat hat 1965 die Sonderstellung des Offizials noch einmal dadurch betont, daß der Staat – wie bei Diözesanbischöfen seit der hannoverschen, dann preußischen Zeit – eine Einspruchsfrist vor der Ernennung des Offizials hat (siehe dazu: Aschoff, Hans-Georg: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48, 1980, S. 65 – 82).

Das übrige Niedersachsen links der Weser gehört zum Bistum Osnabrück. Hier wohnen 31 % der niedersächsischen Katholiken. Niedersachsen rechts der Weser gehört mit 51 % der Katholiken zum Bistum Hildesheim. 49 % der niedersächsischen Katholiken wohnen im Regierungsbezirk Weser-Ems. Sie gehören zum Bistum Osnabrück und zu „Vechta“. Umgekehrt umfaßt das Bistum Hildesheim drei Regierungsbezirke: Braunschweig, Hannover und Lüneburg.

4. Katholische Büros in der Bundesrepublik Deutschland

Ähnlich vielfältige Bezüge ergeben sich in den anderen Bundesländern durch die höchst unterschiedlichen Grenzen der Diözesen und der Länder. So wurde zunächst nur ein Katholisches Büro bei der Bundesregierung in Bonn eingerichtet: 1948 bekam der Kölner Domkapitular Prälat Wilhelm Böhler (1891 – 1958) von der Deutschen Bischofskonferenz den Auftrag, die Verbindungen zwischen der katholischen Kirche und dem Staat bei den sich bildenden Organen auf Bundesebene wahrzunehmen. Aus dieser (zunächst informellen) Tätigkeit entstand die offizielle katholische Arbeitsstelle der deutschen Bischöfe in Bonn, die sich dort zum „Katholischen Büro“ entwickelte, das jetzt sein Domizil hat in der Nähe des Bundespräsidentenpalais.

Bald aber wurde deutlich, daß zwei die Kirche besonders berührende Fragen nicht von der Bundesregierung wahrgenommen werden, sondern von den Ländern: das gesamte Schulwesen und Teile des Sozialwesens. Anfang der fünfziger Jahre entstand deshalb in Düsseldorf das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen, beauftragt von den Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Im Jahre 1959 folgte das Katholische Büro in Hessen, beauftragt von den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Paderborn. Am 3. Februar 1964 wurde das Katholische Büro Niedersachsen gegründet. 1968 gründeten die Diözesen Köln, Limburg, Mainz, Speyer und Trier das Katholische Büro Mainz für das Bundesland Rheinland-Pfalz. 1971 wurde das Katholische Büro Saarland mit Sitz in Saarbrücken von den Diözesen Speyer und Trier errichtet. Zuletzt hat das Katholische Büro Stuttgart im Jahre 1974 seine Arbeit aufgenommen, für die Diözesen Freiburg und Rottenburg.

Das Sekretariat der Bayerischen Bischofskonferenz in München nimmt zusammen mit dem Schulkommissariat II in Bayern die Kontakte zur Regierung des Freistaates Bayern wahr. Das Bundesland Schleswig-Holstein gehört insgesamt zur Diözese Osnabrück. In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, die beide mit unterschiedlichen Anteilen zu den Diözesen Hildesheim und Osnabrück gehören, betreut einer der leitenden Geistlichen die Kontakte zur Regierung.

Die Einrichtung der Katholischen Büros ermöglicht es der jeweiligen Regierung, sich in allen Fragen, die die katholische Kirche in ihrem Land insgesamt betreffen, nur an eine Stelle wenden zu können. Das Land Niedersachsen wollte die Bedeutung dieser Möglichkeit im Kon-

kordat betonen. So nimmt das Katholische Büro Niedersachsen insofern eine Sonderstellung unter den anderen Büros ein, als im Artikel 19 des niedersächsischen Konkordats vom 26. Februar 1965 festgelegt wird, daß „über alle Fragen ihres Verhältnisses, insbesondere soweit sie sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages und der in der Präambel genannten Vereinbarungen ergeben, einen ständigen Kontakt“ herzustellen beide Partner verpflichtet sind (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1966, S. 1 – 31 und Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, S. 191 ff.).

5. Eine Lobby für den Menschen

Die Existenz der anderen Katholischen Büros ergibt sich aus dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verhältnis von Staat und Kirche: Es beruht auf der grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche, einer Trennung bei wechselseitiger Anerkennung und praktischer Kooperation miteinander. Staat und Kirche leben nicht beziehungslos nebeneinander her, sondern sprechen miteinander, beeinflussen einander und durchdringen sich gegenseitig, zumindest in ihren Randzonen. Die Schaltstellen dieser Beziehung sind die Katholischen Büros in den Ländern und in Bonn.

Gegenstände dieser „Verbindungsarbeit“ sind sämtliche Gebiete der Gesetzgebung, die religiöse und kirchliche Interessen berühren. Besondere Aufmerksamkeit verlangen hierbei diejenigen Rechtsgebiete, die die Kirchen in ihrer Verantwortung für den Bereich des Ethischen ansprechen (z.B. Ehe- und Familienrecht, Schwangerschaftsabbruch, Strafrecht). Das Katholische Büro ist dabei nicht Lobby für die Kirchenmitglieder, sondern Lobby für den Menschen. Es geht nicht darum, typisch kirchliche Lehren und Auffassungen in Gesetzestexte umzuschmelzen, sondern es geht um die Verwirklichung von Gemeinwohlvorstellungen, wie sie für jeden Bundesbürger akzeptabel sein können. Dazu gehört etwa die Bewahrung des Freiheitsraumes in den öffentlichen Aufgaben, die nicht vom Staat, sondern von den sogenannten Freien Trägern wahrgenommen werden, wie z.B. Caritas oder Diakonisches Werk. Dieser Bereich ist zunehmend von staatlichem Zentralismus und Bürokratismus bedroht. Gerade hier ist die Kirche engagiert für die Randgruppen der Gesellschaft, für Gruppen, die sich im Gefüge unseres demokratischen Staates nicht selbst hinreichend Gehör verschaffen können, wie ausländische Arbeitnehmer, Spätaussiedler, Vertriebenengruppen, Behinderte, Asylanten.

Selbstverständlich gehört aber auch die Wahrnehmung von Interessen kirchlicher Institutionen im engeren Sinne zu den Aufgaben des Katholischen Büros.

Bei den zahllosen Entscheidungen, die für den Staat in Gesetzgebung und besonders in der Verwaltung anstehen, müssen die Kirchen und die ihr zugehörigen Christen in wirksamer Weise sachkundig und kommunikativ anwesend sein. Der moderne Staat wird immer mehr vom bloßen „Träger von Hoheitsrechten“ zum „soziokulturellen Leistungsträger“. Schritthaltend mit dieser Entwicklung, kann auch die Kirche in der Zukunft immer weniger von den ihr zugesicherten Rechtsgarantien und Privilegien ausgehen, wenn sie das Gemeinwesen mitformen und ihren Freiheitsraum erhalten will. Sie muß vielmehr im vopolitischen und staatlichen Raum unter Rücksichtnahme auf andere Gruppen und für diese verständlich ihre Wirksamkeit entfalten und sich dabei konstruktiv in die Meinungsbildung in diesem Staate einschalten.

Das Katholische Büro übt im Sinne etwa der modernen politischen Theologie von J.B. Metz eine gesellschaftskritische Funktion aus, aber nicht nur negativ kritisch, sondern als Angebot zur Überwindung der kritisierten Zustände und Ungerechtigkeiten. Das Katholische Büro hat nur soviel Gewicht, als hinter ihm nicht nur die Bischöfe stehen, sondern hinter den Bischöfen eine lebendige Kirche steht, deren Lebensäußerungen in den gesellschaftlichen Raum ausstrahlen. Auch dieses Gewicht kann nicht einfach als Machtpotential in die Waagschale geworfen werden. Es muß sich in vielfältigen Tätigkeiten auswiegen, die dem Menschen, der Gesellschaft, dem Staate dienen, um von Christus und der Kirche her einen Beitrag zur Verwirklichung des humanum im umfassenden Sinne als animal sociale zu leisten.

6. Auftragsarbeit und Zusammenarbeit

Das Katholische Büro Niedersachsen ist nicht ein niedersächsisches katholisches Oberbischofsamt, sondern führt Aufträge aus, die ihm nach gemeinsamer Meinungsbildung von den fünf Diözesen übertragen werden. Wenn der Leiter den staatlichen Stellen gegenüber tätig wird, hat er sozusagen ein imperatives Mandat. Um den Auftrag in der jeweiligen konkreten Situation festzulegen, haben die niedersächsischen katholischen Bischöfe bestimmte Einrichtungen geschaffen (6.1). Das Büro muß aber auch in engem Kontakt stehen mit den anderen katholischen Zusammenschlüssen auf Landesebene in Niedersachsen (6.2).

6.1.1 *Das Kirchenpolitische Gremium*

Im April 1984 tagte zum 57. Male das „Kirchenpolitische Gremium Niedersachsen“: der Generalvikar von Hildesheim, der Generalvikar von Osnabrück und der Bischöflich Münstersche Official in Vechta mit dem Leiter des Katholischen Büros. Hier werden die aus Gesetzesvorhaben oder Erlaßplänen sich ergebenden Notwendigkeiten und Möglichkeiten ausführlich besprochen und die Schritte des Katholischen Büros bei öffentlichen Stellen geplant. Hier wird aber auch beraten, welche Konsequenzen sich aus Gesetzen oder Erlassen für die katholischen Bistümer ergeben.

6.1.2 *Die Ordinarienkonferenz*

Besonders wichtige Entscheidungen treffen die drei Generalvikare nicht allein, sondern überlassen sie der Niedersächsischen Ordinarienkonferenz. Sie besteht 1984 aus dem Bischof von Osnabrück Dr. Helmut Hermann Wittler als dienstältestem Bischof in Niedersachsen und seinem Generalvikar Dr. Heinrich Heitmeyer; Bischof Dr. Josef Homeyer von Hildesheim und seinem Generalvikar Prälat Heinrich Schenk; dem Bischöflich Münsterschen Official Bischof Dr. Max-Georg Freiherr von Twickel und seinem Officialatsrat Prälat Hermann Jung.

6.1.3 *Schulabteilungsleiter*

Im monatlichen Abstand treffen sich auch die Leiter der drei Abteilungen für Schule, Hochschule und Erziehung, Domvikar Hans Diekmann (Hildesheim), Dr. Hermann Wesseln (Osnabrück) und Officialatsrat Prälat Hermann Jung (Vechta). Hier werden die häufigen Kontakte besprochen, die sich mit dem Kultusministerium in dessen Eigenschaft als Erziehungsministerium ergeben: Kirchliche Genehmigung von Schulbüchern für den katholischen Religionsunterricht, die das Kultusministerium auf die Liste der zugelassenen Schulbücher setzen möchte; Rahmenrichtlinien für Religionsunterricht und andere weltanschaulich interessante Fächer; Gestellungsverträge von Katecheten. Konkordatsschulen. Islamischer Religionsunterricht.

6.1.4 *Caritasdirektoren*

Ebenfalls monatlich treffen sich im Katholischen Büro die Direktoren des Diözesancaritasverbandes Hildes-

heim, des Diözesancaritasverbandes Osnabrück und des Landescaritasverbandes Oldenburg. Anders als bei den obengenannten Gremien ist aber hier der Leiter des Katholischen Büros nicht ständig bei den Sitzungen anwesend. Die Belange der Caritas werden gegenüber der Niedersächsischen Landesregierung auch durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

6.1.5.

Die Leitungen der drei großen katholischen Bezirke in Niedersachsen, Hildesheim, Osnabrück und Vechta, haben von ihren Aufgaben her eine völlig unterschiedliche Interessensituation. Hildesheim liegt (ausgenommen wenige Pfarreien in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg) ganz auf niedersächsischem Territorium.

Der Bischof von Osnabrück muß mit seiner Verwaltung und seinen Diözesangremien bei ihrem Dienst für die Bistumsarbeit aber weit über die Grenzen Niedersachsens hinausdenken: Ganz Schleswig-Holstein und der größere Anteil der Stadtstaaten Hamburg und Bremen gehören zum Bistum Osnabrück.

Wiederum anders denken der Bischöflich Münstersche Official und seine Mitarbeiter in Vechta, weil sie Teil der Diözese Münster sind, deren Bistumssitz mit neun Zehnteln der Diözesanen im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt.

Trotz dieser so unterschiedlichen Struktur ist es immer problemlos gewesen, zu einem gemeinsamen Vorgehen in Niedersachsen zu kommen. Nicht nur die obengenannten Gremien tragen dazu bei: Je nach konkretem Anlaß treffen sich auch andere Verantwortliche aus den drei Diözesanleitungen mit dem Katholischen Büro, etwa aus den Rechtsabteilungen, den Finanzabteilungen. Alle Besprechungen münden gelegentlich in eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern des jeweils zuständigen Fachministeriums der Niedersächsischen Landesregierung.

6.2.

Teilweise älter, z.T. jünger als das Katholische Büro Niedersachsen, arbeiten in diesem Bundesland verschiedene Organe und Organisationen im kirchlichen und katholischen Bereich, die sich auch mit politischen, sozial- und kirchenpolitischen Problemen befassen. Sie decken das

Gebiet des ganzen Bundeslandes ab. Sie sind wichtig für die katholische Bewußtseinsbildung und Entscheidungsfindung in Niedersachsen. Sie arbeiten ergänzend zum Katholischen Büro oder erhalten von dort einen notwendigen Koordinator, der Einzelinitiativen in einen größeren Zusammenhang stellt und seine Nähe zu den Organen der politischen Macht zum Nutzen dieser Initiativen einbringen kann. Ein Artikel über die Arbeit des Katholischen Büros muß deswegen auch diese Einrichtungen wenigstens kurz darstellen.

6.2.1. *Der Landeskatholikenausschuß Niedersachsen*

Am 1. Oktober 1968 fand in Hannover auf Einladung des Vorsitzenden des Diözesanrates der Laien im Bistum Hildesheim Werner Freiberg eine Besprechung zwischen Vertretern der Laienräte der drei niedersächsischen Ordinariate Osnabrück, Hildesheim und Vechta über die Bildung eines Katholikenausschusses für das Land Niedersachsen statt. An dieser Besprechung nahmen teil: für das Bistum Osnabrück Pfarrer Hermann Darpel und Dr. Werner Remmers, für das Bistum Hildesheim Dr. Reifenberg, Dr. Helmut Greulich und Werner Freiberg, für das Offizialat Vechta Bernd Thonemann.

Der Landeskatholikenausschuß (LKA) konstituierte sich am 9. Dezember 1968 in seiner ersten Sitzung. Es wurde vereinbart, daß Hildesheim jeweils vier, Osnabrück drei und Vechta zwei Laienvertreter in den LKA entsenden wollten. Die Bischöfe und der Offizial wurden gebeten, je einen Priester für den Landeskatholikenausschuß zu bestimmen.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Dr. Raimund Wimmer (Osnabrück) gewählt, zu Stellvertretern Professor Dr. Gottfried Leder (Hildesheim) und Dipl.-Ing. Bernd Thonemann. Als Geschäftsführer wurde später Helmut Büngers angestellt. Die Laienvertreter wurden von den jeweiligen Diözesanräten gewählt. Soweit Vertreter bereits bestehender Landesarbeitsgemeinschaften katholischer Organisationen und Einrichtungen nicht dem Landeskatholikenausschuß als gewählte Mitglieder angehörten, sollten sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen geladen werden.

Der Landeskatholikenausschuß verstand sich von Anfang an als ein Gremium, das auf Landesebene die besonders den Laien aufgetragene Weltverantwortung wahrnehmen wollte. Wesentlicher Anlaß für die Konstituierung dieses Gremiums waren die schulpolitischen Auseinandersetzungen

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Konkordats (1965).

Als Aufgaben des Landeskatholikenausschusses wurden herausgestellt:

- Der innerkirchlichen Meinungsbildung zu dienen, insbesondere durch Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Laienräte und der auf Landesebene bestehenden kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Einrichtungen;
- mit den niedersächsischen Ordinariaten und dem Katholischen Büro in Hannover durch Austausch von Informationen und gemeinsame Beratung in allen Fragen, die über den Bereich eines Bistums hinausgehen, eng zusammenzuarbeiten und gemeinsame Entscheidungen anzustreben;
- Anliegen der Katholiken in Niedersachsen nach solcher Abstimmung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

So wurde von vornherein ein gutes Zusammenwirken zwischen dem neu entstandenen Gremium einerseits und der Arbeitsgemeinschaft der Generalvikare sowie dem Katholischen Büro in Hannover andererseits angestrebt und verwirklicht.

Einvernehmliche Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung in Niedersachsen konnte von Anfang an durch die Berufung des pädagogischen Leiters Helmut Büngers als Geschäftsführer des Landeskatholikenausschusses sichergestellt werden.

Der Landeskatholikenausschuß trifft drei- bis viermal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Alle zwei bis drei Jahre hält er eine Klausurtagung zu besonders aktuellen Themen, ebenso eine Begegnung mit der Landesregierung und gemeinsame Gespräche mit den katholischen Abgeordneten aller Fraktionen im Niedersächsischen Landtag.

Seit seinem Bestehen befaßte sich der Landeskatholikenausschuß u.a. mit folgenden Problem- und Themenbereichen:

Vereinbarung zwischen Bischöfen und dem Lande Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern; Elternschaftsgesetz; Jugendwohlfahrtsgesetz; Einführung eines ökumenischen Gebetbuchs in den Schulen in Niedersachsen; Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz;

Vorschulische Erziehung; Niedersächsisches Schulgesetz; Kontakte mit der Evangelischen Kirche; Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland; Zusammenarbeit mit katholischen Landtagsabgeordneten; Erwachsenenbildungsgesetz; Rundfunkrat des NDR; Öffentliche Konfessionsschulen; Gastarbeiterprobleme; Einstellung von Ersatzdienstleistenden in den kirchlichen Dienst; Kirche und heutige Gesellschaftspolitik; Konkordatsverhandlungen; Spätaussiedler; Mitarbeitervertretungsordnung in den Diözesen; Justizpolitik in Niedersachsen; Familienbildungsstätten; Begegnungen mit der Landesregierung; Krankenhausfinanzierungsgesetz; § 218 StGB; Wahlaussagen zu Landtagswahlen; Sozialstationen aus der Sicht der freien Wohlfahrtsverbände; Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen; Sozialprofil der Deutschen Katholiken; Ausbildung für Religionslehrer; Medienpolitik der Niedersächsischen Landesregierung; Jugendarbeitslosigkeit; Friedensdenkschrift der Deutschen Bischöfe.

Die Landesschulkonferenz sammelt und lenkt schulpolitische Initiativen auf allen Ebenen. Vorsitzender ist Dr. Hermann Wesseln, die Geschäftsführung liegt beim Katholischen Büro.

Die bisherigen Vorsitzenden des Landeskatholikenausschusses: 1968 – 1974 Dr. Raimund Wimmer, 1974 – 1978 Rechtsanwalt und Notar Paul Müller-Kemler, seit 1978 Professor Dr. Karl-Dietrich Gundermann.

6.2.2. *Katholische Erwachsenenbildung in Niedersachsen*

Am 25. Januar 1956 wurde die Arbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. mit dem Sitz in Hannover gegründet. In ihr sind die Volksbildungswerke, Soziale Seminare sowie sonstige Bildungsstätten und Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung im katholischen Geiste dienen, zusammengefaßt. Die Arbeitsgemeinschaft gehört als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung, Bonn, an.

Bis zum Jahre 1965 wurde die Arbeit der katholischen Erwachsenenbildung (KEB) in Niedersachsen im wesentlichen durch Teilnehmerbeiträge, kommunale Zuschüsse in einzelnen Landkreisen und Kommunen und durch Beiträge der Ordinariate Hildesheim, Osnabrück und Vechta finanziert. Landesmittel erhielten die Sozialen Seminare, die Ländlichen Seminare, das Ludwig-Windthorst-Haus und die Johannes-Schlömann-Landvolkshochschule.

Die Anerkennung der katholischen Erwachsenenbildung und ihre Förderung durch das Land erfolgte im Jahre 1965 aufgrund des zwischen dem Vatikan und der Niedersächsischen Landesregierung am 26. Februar 1965 abgeschlossenen Konkordats, in dem es in Artikel 9 heißt: „Die Kirche ist berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen.“

Im abschließenden Sitzungsprotokoll zum Konkordat wird weiter erläutert: „Nr. 11 zu Artikel 9: ‘Es ist Voraussetzung für die gleichberechtigte Förderung der katholischen Erwachsenenbildung, daß die zu fördernden Einrichtungen, die für das Land Niedersachsen geltenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung für Erwachsenenbildung erfüllen.’“

Im Jahre 1966 wurde die Landesarbeitsgemeinschaft Mitglied des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung und damit Partner der übrigen Landesorganisationen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen. Damit waren nach langen Verhandlungen die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die katholische Erwachsenenbildung bei den zu erwartenden gesetzlichen Regelungen als vollwertiges Mitglied Berücksichtigung finden würde.

Das erste Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen, das zum 1. Januar 1970 in Kraft trat, stellte die Weichen für die Entfaltung des pluralen Systems der Weiterbildung in Niedersachsen und brachte auch für die katholische Erwachsenenbildung außer der erheblichen finanziellen Förderung zugleich eine tiefgreifende Änderung der Struktur der Erwachsenenbildung: Alle Bildungswerke, diözesanen Arbeitsgemeinschaften, Verbandsbildungswerke und das Soziale Seminar Osnabrück wurden nunmehr als Untergliederungen der am 5. Dezember 1970 gegründeten Landeseinrichtung für Erwachsenenbildung der Katholiken im Lande Niedersachsen e.V. zugeordnet.

Dieser Zusammenschluß wurde nach dem Erwachsenenbildungsgesetz als förderungsberechtigt anerkannt und erhielt staatliche Zuwendungsmittel zur Verteilung an die Untergliederungen. Die Bildungshäuser wurden von diesem Zusammenschluß nicht betroffen, da ihnen in Gesetz und Durchführungsverordnung eine besondere Stellung eingeräumt wurde.

Das Gesetz und die Finanzhilfe des Landes bewirkten, daß in den nachfolgenden Jahren die Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenbildung in Niedersachsen und auch in der KEB sprunghaft anstiegen. Auch die Mitarbeiterstruktur veränderte sich: Neben der Vielzahl von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern, ohne deren Engagement katholische Erwachsenenbildung überhaupt nicht auskommen kann, konnte nach und nach eine Reihe von hauptamtlichen Mitarbeitern für die Bildungsarbeit eingestellt werden.

Dies alles wurde von den Kirchengemeinden, Dekanaten und Diözesen durch engagierte Laien und Geistliche bis hin zu den Bischöfen geistig und geistlich mitgetragen und auch finanziell unterstützt.

Zum 1. Januar 1984 wurde das Erwachsenenbildungsgesetz zur Korrektur einiger unerwünschter Entwicklungen in der Erwachsenenbildung wie auch aus finanziellen Gründen novelliert. Dabei erfuhren die familienbezogene, wertorientierte und normenorientierte Bildungsarbeit auf besonderes Drängen der KEB hin eine Aufwertung und zusätzliche Förderung. Außerdem konnte der Personalbestand für die KEB nochmals um sechs Mitarbeiter erweitert werden. Damit sind gute Voraussetzungen geschaffen, daß die KEB auch in den kommenden Jahren wirkungsvoll und überzeugend Erwachsenenbildung aus katholischem Geist heraus in der pluralen Struktur unserer Gesellschaft vertreten kann.

Der pädagogische Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenenbildung ist gleichzeitig Geschäftsführer des Landeskatholikenausschusses.

6.2.3. *Die Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Niedersachsen*

Der BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, der BDKJ Osnabrück und der BDKJ im Officialatsbezirk Oldenburg haben sich 1947 zur Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Niedersachsen zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß dient der jugendpolitischen Interessenvertretung der katholischen Jugendverbände im Lande Niedersachsen.

Nach seinem Grundsatzprogramm vertritt der BDKJ in Abstimmung mit seinen Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen, insbesondere in der Ju-

gendgesetzgebung und der Jugendförderung sowie in der Bildungs-, Berufs- und Gesellschaftspolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Hannover ein Büro, die Landesstelle Niedersachsen des BDKJ, eingerichtet. Von dort aus werden Kontakte zu anderen Jugendverbänden, insbesondere zu den im Landesjugendring zusammengeschlossenen Verbänden, zu anderen gesellschaftlichen Gruppierungen und zu den im Landtag vertretenen Parteien geknüpft und unterhalten.

Als Mitglied im Landesjugendring Niedersachsen vertritt der BDKJ zusammen mit anderen Jugendverbänden die Interessen junger Menschen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung. Darüber hinaus wirkt er an gemeinsamen Aktivitäten der Jugendverbände im Lande Niedersachsen mit.

Durch Gespräche mit den im Landtag vertretenen Parteien versucht die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, Positionen der kirchlichen Jugendarbeit in die politische Diskussion einzubringen und so an der politischen Meinungsbildung mitzuwirken.

Die Landesstelle des BDKJ am Engelbosteler Damm 72 dient als Kontakt- und Koordinationsstelle für die jugendpolitische Interessenvertretung des BDKJ in Niedersachsen.

6.2.4. *Die Katholische Landesstelle für Jugendsozialarbeit*

Jugendsozialarbeit, ein Begriff, der sich als Hilfe für die durch Kriegsfolgen benachteiligten jungen Menschen herausgebildet und sich zu Beginn der fünfziger Jahre konstituiert hat, umfaßt Bemühungen der Jugendhilfe, sofern sie auf Verbesserung der Berufs- und Lebenschancen junger Menschen abzielen.

Ihre sozialpädagogisch fundierten und beruflich orientierten Angebote dienen vor allem denjenigen jungen Menschen, die durch äußere, d.h. politisch und wirtschaftlich begründete, oder persönlichkeitsbezogene Ursachen benachteiligt oder beeinträchtigt sind.

So war die nach 1945 entstandene Jugendsozialarbeit eine Reaktion auf die Berufsnot junger Menschen und umfaßte vielfältigste Bemühungen, heimatlose und elternlose sowie arbeitslose junge Menschen wieder in Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Dazu wurden vornehmlich Unterbringungsmöglichkeiten – meist in Form von

Jugendwohnheimen mit pädagogischer Begleitung – zur Verfügung gestellt und Hilfen zur Heranführung an den Beruf durch berufsfördernde Maßnahmen, Ausbildung, schulische Weiterbildung und Beschaffung eines adäquaten Arbeitsplatzes. Es kamen im Laufe der Jahre hinzu die Not der Vertriebenen, Spätaussiedler, Flüchtlinge, Ausländer und die Probleme der arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen. Bei all diesen Gruppen wird heute auch die Benachteiligung junger Mädchen und Frauen gesehen.

Schwerpunkte der Hilfsangebote liegen im Bereich der Wohnhilfen, insbesondere in Form der Jugendwohnheime; im Bereich der Eingliederungshilfen für Flüchtlinge, Zuwanderer aus der DDR, Aussiedler, Ausländer, Asylbewerber und -berechtigte, insbesondere in Form der Jugendgemeinschaftswerke; bei der Beseitigung von Notständen im Bereich der Arbeitswelt durch Hilfen zum Beruf, im Beruf und für arbeitslose junge Menschen in Form berufsvorbereitender Maßnahmen, Ausbildungen in Sonderform, Beratung und Begleitung durch berufsbezogene Jugendgemeinschaftswerke, Werkstätten etc.

Im Jahre 1983 haben sich die Caritasverbände der Diözesen Hildesheim und Osnabrück, der Landescaritasverband für Oldenburg, die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ, die Kolpingwerke in den Diözesen Hildesheim und Osnabrück sowie das Kolpingwerk Landesverband Oldenburg durch Satzungsänderung in einer neu zusammengesetzten Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um ihre Verantwortung gegenüber den jungen Menschen auf ihrem Weg in die Berufs- und Arbeitswelt durch Interessenvertretung, Anregen und Fördern berufsbezogener Hilfen und Information der Öffentlichkeit besser wahrnehmen zu können. Gewählter Vorsitzender ist Paul Schneider vom Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta.

Die Landesstelle besteht seit 1950, zunächst im Caritasverband Hannover, seit 1964 im Katholischen Büro in Personalunion mit dessen Direktor, der gleichzeitig Leiter und Vorsitzender war. Seit 1975 ist dazu ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig, zunächst Dr. Peter Köppinger, seit 1977 Elisabeth Müller-Schröder. 1984 wurden eigene Diensträume im Niels-Stensen-Haus auf dem Engelbosteler Damm bezogen.

7. Mit kleiner Besetzung

Entsprechend seiner oben einleitend erwähnten bloßen Gelenkfunktion hat das Katholische Büro Niedersachsen

stets mit kleiner und kleinster Besetzung gearbeitet. Zu Beginn erledigte Prälat Dr. Andreas Marxen als Leiter des Katholischen Büros seine Aufgaben zusammen mit Frau Ursula Nolte als Sachbearbeiterin und Sekretärin (später, bis 1966, mit Frau Regina Schumann) sowie mit Dr. Wilhelm Buerstedde, der auf Honorarbasis die juristischen Belange betreute. Seit 1970 ist Hauptrechtsrat Dr. Hans Reis als stellvertretender Leiter hauptamtlich tätig. Von 1976 bis 1982 hatte das Katholische Büro eine eigene Schulabteilung, zunächst mit Studiendirektor Theodor Bonsiepen, dann mit Oberschulrat Michael Begoll und Frau Regina Rejnowski als Sekretärin und Sachbearbeiterin. Heute sind Frau Eva-Maria Warmbold (seit 1964) und Frau Christa Steger (seit 1970) als Sekretärinnen und Sachbearbeiterinnen tätig.

Die Amtszeiten der Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen kennzeichnen in gewisser Weise auch drei Abschnitte in der Arbeit.

8. Prälat Dr. Andreas Marxen, 1964 – 1978

Die Amtszeit von Dr. Marxen ist zunächst gekennzeichnet durch den allmählichen gesellschaftlichen und staatskirchenrechtlichen Entwicklungen Rechnung tragenden Auf- und Ausbau der Arbeit dieser neuen Institution



Prälat Dr. Andreas Marxen, Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen 1964 – 1978

„Katholisches Büro“. Dabei war Grundvoraussetzung einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Staat und Kirche eine vertrauensvolle, praktizierte Partnerschaft. Der 79. Deutsche Katholikentag im September 1962 in Hannover und der bald folgende Abschluß des niedersächsischen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 hatten hierfür nach jahrelangem Streit um die gesetzliche Regelung der katholischen Bekenntnisschule im Niedersächsischen Schulgesetz von 1954 eine gute Grundlage geschaffen. Viele Kontakte des Katholischen Büros mit Regierung, Ministerien (und deren Beamtenhierarchie), Parlament, Parteien und anderen gesellschaftlichen Gruppen waren Bausteine auf dem Wege zu einer funktionierenden Partnerschaft. Großer Wert wurde dabei gelegt auf eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Büro der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Ein zweites Merkmal der Amtszeit Marxens ist die rege Gesetzestätigkeit des Niedersächsischen Landtags zum weiteren Ausbau und zur Konsolidierung des jungen Bundeslandes Niedersachsen. Eines der ersten, aber sehr wichtigen Gesetze, zu denen das Katholische Büro seinen Beitrag einbringen durfte, ist das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968. An diesem Gesetz, das keine schulpolitische oder bildungspolitische Komponente enthält, soll zugleich beispielhaft für andere Gesetze aufgewiesen werden, welchen Sinn der Beitrag eines Katholischen Büros für das Wohl des Ganzen hat. Bei Stiftungen unterscheidet man im wesentlichen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Stiftungen. Die katholische Kirche kennt beide Arten. Sie selbst ist nach Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine öffentlich-rechtliche Stiftung liegt daher immer vor, wenn die Kirche Träger der Stiftung ist und die Mehrzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane der Kirche angehören. Nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist bei kirchlichen Stiftungen das Stiftungsaufsichtsorgan die Kirche selbst; führt sie diese Aufsicht nicht, treten an ihre Stelle die einschlägigen Gesetzesvorschriften. Das Katholische Büro hat in guter Zusammenarbeit mit dem Gesetzesreferenten, dem Büro der Konföderation evangelischer Kirchen und dem Gesetzgeber dazu beigetragen, daß hier die Konsequenzen aus Artikel 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG gezogen wurden, nämlich: Jede Religionsgesellschaft ordnet und regelt ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Das Niedersächsische Stiftungsgesetz ist vielseitig beachtet worden, weil es ein gutes Beispiel ist für moderne Partnerschaft zwischen Staat und Kirche.

Besonders intensiv war das Katholische Büro an der Beratung über eine „Vereinbarung zur Änderung von Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6“ des am 26. Februar 1965 geschlossenen Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen beteiligt, die am 21. Mai 1973 in Form eines Vertrages unterzeichnet und später vom Niedersächsischen Landtag ratifiziert worden ist. Diese Mitwirkung trifft auch zu für die Ausführung der in diesem Konkordat bzw. der „Vereinbarung“ nur durch Rahmenvorschriften festgelegten Angelegenheiten. Hierzu zählen: Vorarbeiten zur Ablösung des preußischen Gesetzes vom 24. Juli 1924 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch eigene kirchliche Rechtsvorschriften; Erarbeitung von Grundsätzen zur Anerkennung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; Vertrag über den Hebesatz von Ortskirchensteuern, der wegen der in Oldenburg geltenden Sonderbestimmungen besonders schwierig war; Vereinbarungen über die Schulaufsicht bei Bekenntnisschulen; Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften zur Umwandlung von öffentlichen Schulen in Privatschulen. Sehr zum Nutzen aller Beteiligten erwies sich die Zusammenarbeit zwischen dem Katholischen Büro und den staatlichen Stellen bei der Verwirklichung der Gesetze, die auf der obengenannten „Vereinbarung zum Konkordat“ fußten; so bei der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes mit seinen diversen Novellierungen und ebenso bei der Neufassung des Hochschulgesetzes, das die Pädagogischen Hochschulen in Wissenschaftliche Hochschulen eingliederte und die gesamte Lehrerausbildung in diese Hochschulen verlegte. Nicht zuletzt war das Katholische Büro gefragt bei der Errichtung von Lehrstühlen für Katholische Theologie und Religionspädagogik im gemeinsamen Fachbereich für Katholische Theologie und Religionspädagogik an den Standorten der Universität Osnabrück in Osnabrück und in Vechta. Besondere Aufmerksamkeit erforderte dabei die Sicherstellung der relativen Selbständigkeit der Verwaltung der Abteilung Vechta der Universität Osnabrück.

Leider konnte die im Konkordat von 1965 in Göttingen vorgesehene Katholisch-Theologische Fakultät bisher nicht errichtet werden.

Noch einige wichtige Gesetze, Ausführungsbestimmungen oder Ausführungsvorschriften, zu denen das Katholische Büro einen Beitrag leisten konnte, seien stichwortartig erwähnt: Gesetz über die Elternvertretungen für die Schulen im Lande Niedersachsen, die Schulbeiräte und den Landesschulbeirat; Verordnung über die Wahl der Mitglieder des Landesschülerrats; Abfassung der Bestim-

mungen der Ordnung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe im Sekundarbereich II; Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung; Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage; Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften; Bereinigung des Niedersächsischen Rechts; Gesetze zur Verwaltungs- und Gebietsreform; Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Niedersächsisches Datenschutzgesetz; Richtlinien für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Niedersachsen.

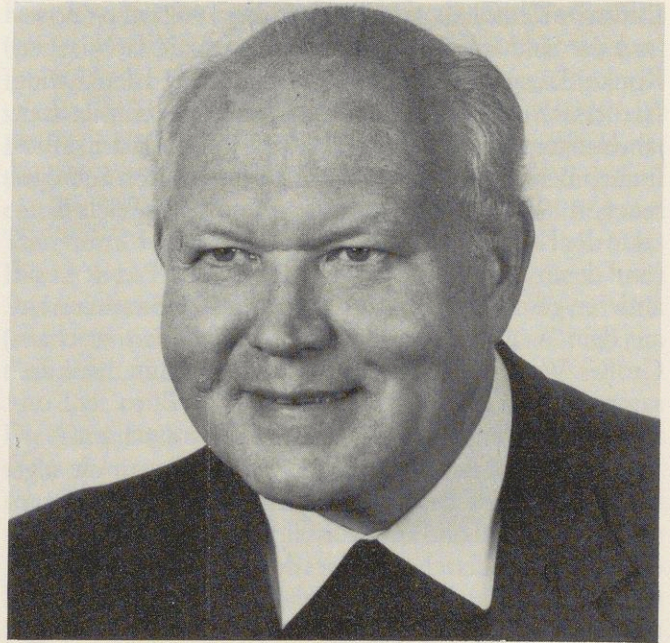
Ein drittes Merkmal für die Amtszeit von Dr. Andreas Marxen war seine Tätigkeit als Vorsitzender der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit auf Bundesebene. Da die Gesetzesvorhaben, die in dieser Arbeitsgemeinschaft erarbeitet oder beraten wurden, z.B. Bundesausbildungsförderungsgesetz, Jugendwohlfahrts- bzw. Jugendhilfe-gesetz, durch das Katholische Büro in Bonn bei der Bundesregierung vertreten wurden, war auch der Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen in den Arbeitskreisen des Katholischen Büros Bonn mit den einschlägigen Materien befaßt.

9. Prälat Domkapitular Heinrich Schenk, 1978 – 1982

Eine umfassende Darstellung seiner Tätigkeit gab Prälat Schenk in einer Rede anläßlich seiner Verabschiedung am 19. Oktober 1982, damals bereits Generalvikar des Bischofs von Hildesheim, vor den Mitgliedern des Niedersächsischen Landtags und der Niedersächsischen Landesregierung und vor den Bischöfen und deren Mitarbeitern in den Diözesanverwaltungen. Es scheint besonders reizvoll, diesen bisher unveröffentlichten Überblick über ein gutes Fünftel der Jahre des Katholischen Büros hier im Wortlaut zu dokumentieren:

„Die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. September 1982, in der ich den Dienst eines Leiters des Kommissariates der katholischen Bischöfe in Niedersachsen wahrnehmen durfte, fällt im wesentlichen mit der Legislaturperiode des Neunten Niedersächsischen Landtages zusammen. In diesem Landtag waren nur Abgeordnete zweier Parteien vertreten und verfügte die CDU über die absolute Mehrheit der Mandate. Ich danke den politischen Parteien und der Landesregierung für die ehrliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die mir meinen Dienst leichtgemacht hat. Dieser Dank gilt nicht zuletzt dem Ministerpräsidenten unseres Landes, Herrn Dr. Albrecht, dem langjährigen Präsidenten des Landtages, Herrn Mül-

ler, und den Fraktionsvorsitzenden im Neunten Niedersächsischen Landtag, Herrn Brandes und Herrn Ravens.



Prälat Domkapitular Heinrich Schenk, Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen 1978 – 1982

Nach mehrmonatigen Beratungen verabschiedete der Niedersächsische Landtag im Juli 1980 das *Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes*. Der Katholischen Nachrichten Agentur gegenüber habe ich hierzu am 30. Juli 1980 erklärt: 'Seitens des Kommissariates der katholischen Bischöfe in Niedersachsen begrüßen wir die Änderungen, welche die Novellierung im Hinblick auf die vorschulische Erziehung, die Größe der Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die Tagesbildungsstätten für geistig Behinderte vorsieht.

Wir halten es für sachlich richtig, daß einerseits die Gliederung des Schulwesens Grundschule, Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, berufsbildende Schulen und Sonderschulen als Regelschulen bestimmt, andererseits Gesamtschulen mit dem Status von Angebotsschulen einen legitimen Platz im Schulwesen erhalten. Sachlich richtig erscheint es uns auch, daß, als Alternative zum zehnten Hauptschuljahr, am Berufsgrundbildungsjahr festgehalten, ohne daß die Einführung dieses zehnten Hauptschuljahres, wo sie angebracht ist, unmöglich wird.'

In der katholischen Kirche haben wir uns damals beson-

ders darüber gefreut, daß die bestehenden anerkannten Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft – mit Ausnahme der Konkordatsschule in Duderstadt – um einen Realschulzweig erweitert werden konnten und die staatliche Förderung für die Privatschulen verbessert wurde. Wir haben es bedauert, daß der Niedersächsische Landtag nicht den Versuch unternommen hat, den Bildungsauftrag der Schule zu überdenken und neu zu formulieren. Wir waren und sind der Meinung, daß in einer Zeit, in welcher die technischen Möglichkeiten (z.B. bezüglich der Nutzung der Kernenergie), aber auch die Sicherung des Friedens uns Menschen vor Grundfragen unseres Daseins stellen, die Befähigung, das Leben in Verantwortung vor Gott zu gestalten bzw. nach ethischen Grundsätzen zu handeln, als Bildungsauftrag der Schule stärker betont werden sollte, als unser Schulgesetz es tut. Es erschien uns auch als eine schwerwiegende Unterlassung, daß dieses Gesetz der Schule an keiner Stelle ausdrücklich aufgibt, die Schüler zu verantwortlichem Handeln in Ehe und Familie zu befähigen.

Am 20. August 1980 unterzeichnete die Niedersächsische Landesregierung die *Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk*. Wie im Abschließenden Sitzungsprotokoll des niedersächsischen Konkordates vereinbart, war die Landesregierung wegen der Berücksichtigung der kirchlichen Interessen mit dem Hl. Stuhl bzw. der Apostolischen Nuntiatur in Verbindung getreten. Die Verhandlungen, welche wir seitens des Katholischen Büros vermitteln und begleiten durften, erbrachten als Ergebnis, daß die sittlichen und religiösen Überzeugungen der katholischen Bevölkerung seitens des NDR wie bislang zu achten sind, daß auch die römisch-katholische Kirche einen Vertreter in den Rundfunkrat des NDR entsendet und daß den Kirchen und den anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zu gewähren sind.

Wir danken der Landesregierung und den Abgeordneten im Neunten Niedersächsischen Landtag, daß solche Regelungen möglich waren. Der Staatsvertrag über den NDR unterscheidet sich dadurch u.E. wohlthuend vom Radio-Bremen-Gesetz der Bremer Bürgerschaft aus dem Jahre 1979.

Neben der Mitwirkung bei den Beratungen über die Schulgesetznovelle und den Staatsvertrag über den NDR galt die Aufmerksamkeit des Katholischen Büros Niedersachsen der Situation des schulischen *Religionsunterrichts*.

tes. Dankbar muß ich in diesem Zusammenhang erwähnen, daß die Verbesserung der Rahmenbedingungen für dieses Unterrichtsfach auch dem Niedersächsischen Kultusministerium ein besonderes Anliegen ist.

Gemeinsam ging es in den zurückliegenden vier Jahren unter anderem darum, durch beratende Lehrer für den Religionsunterricht und gezielte Fortbildungsangebote Religionslehrer, welche lange Zeit hindurch keinen Religionsunterricht mehr erteilt hatten, für dieses Fach zurückzugewinnen bzw. Lehrer für den Religionsunterricht zusätzlich zu befähigen. Es ging darum, die Inhalte des Unterrichtes durch Rahmenrichtlinien festzulegen und durch Bestimmungen über den Religionsunterricht, den religionskundlichen Unterricht und den Unterricht „Werte und Normen“ bzw. durch organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht an der neugestalteten gymnasialen Oberstufe die äußeren Bedingungen des Religionsunterrichtes zu verbessern.

Wiederholt standen in den letzten Jahren Fragen des *Datenschutzes* zur Diskussion. Wir danken dem Niedersächsischen Minister des Innern und seinen Mitarbeitern, daß für die Weitergabe der Daten der Mitglieder der katholischen Kirche an kirchliche Stellen Regelungen gefunden werden konnten, welche den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Anliegen des seelsorglichen Dienstes in befriedigender Weise Rechnung tragen.

Vor Jahresfrist beriet der Niedersächsische Landtag abschließend das *Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*. Im Zusammenhang mit der Frage, ob auch ein mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkender Schuß als allerletztes Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit rechtlich und sittlich erlaubt ist, hat dieses Gesetz unter anderem festgelegt, daß die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden können. Das Katholische Büro hat die parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzes deshalb mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, weil wir in Sorge waren, daß durch gesetzliche Einschränkungen des Rechtes auf Leben der Auffassung Vorschub geleistet werden könnte, dieses Recht stehe schlechthin zur Disposition des Gesetzgebers. Wir danken der Landesregierung und den im Neunten Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien, daß sie unsere Sorge sehr ernst genommen haben; die Fraktion der CDU, welche dem Gesetz zustimmte, hat uns damals dargelegt, daß sie mit dem Hinweis auf eine mögliche Einschränkung des Rechtes auf Leben und körperliche

Unversehrtheit nur dem Zitiergebot des Grundgesetzes Rechnung tragen wollte, um den Polizeibeamten im Ernstfall etwaiger Zweifel zu entheben, ob sein Eingreifen mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Ähnliche Aufmerksamkeit erweckte in den zurückliegenden Monaten die Diskussion über die aktuellen Fragen der *Ausländerpolitik*. Wir sehen die Schwierigkeiten, vor welche die Großstädte hierzulande durch die Anwesenheit einer großen Zahl türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familien gestellt werden, haben für die nicht unbegründete Sorge Verständnis, daß sich die Fremdheit zwischen unseren deutschen Mitbürgern und den Zuwanderern aus diesem außereuropäischen Kulturkreis zur Feindseligkeit auswachsen könnte, und wissen, daß politische Versäumnisse der Vergangenheit nur sehr langsam korrigiert werden können; wir glauben jedoch, als Kirche auch hier für das Recht der Eheleute und der Familien auf ein gemeinsames Leben hinweisen zu müssen. Wir glauben, daß die Niedersächsische Landesregierung bemüht ist, Regelungen zu vermeiden, welche dem in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nicht entsprechen, und danken der Landesregierung auch hier für ihr Verständnis für unsere Sorgen um die Grundrechte und das Ansehen unseres Staates im Ausland.

Nur noch in Stichworten kann ich die Fragen nennen, mit denen das Kommissariat der katholischen Bischöfe in Niedersachsen in den letzten vier Jahren noch befaßt war:

In der Jugendhilfe waren es die Förderung des Landes für die Kindergärten, die Richtlinien für die Aufsicht über die Einrichtungen der Heim- und Heilpädagogik und die finanzielle Förderung der Familienbildungsstätten, in der Sozialhilfe ging es um die Einbeziehung kirchlicher sozialer Einrichtungen in die Sozialplanung der Landesregierung und im Gesundheitswesen um die Finanzierung der Krankenhäuser. Ich nenne als Stichworte die Straffälligenseelsorge, die kirchlichen Büchereien, den gesetzlichen Schutz der kirchlichen Feiertage, steuer- und beamtenrechtliche Fragen.

Dankbar sind wir auch dafür, daß wir zwei Begegnungen zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den katholischen Bischöfen sowie Gespräche mit der SPD, der FDP und der DAG vorzubereiten helfen durften. Den Dialog mit denen zu suchen, die in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Verantwortung tragen, und den Dialog zwischen den politischen Parteien und gesellschaft-

lichen Gruppen zu vermitteln, erscheint mir als einer der wichtigsten Dienste der Kirche für die Menschen.

Ein Rückblick auf die Arbeit des Kommissariates der katholischen Bischöfe in Niedersachsen in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. September 1982 darf die Zusammenarbeit mit dem Landeskatholikenausschuß und der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nicht unerwähnt lassen. Gemeinsam mit dem *Landeskatholikenausschuß* wurden die Stellungnahmen zur Schulgesetznovelle und zum Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk erarbeitet und die Begegnungen mit der Landesregierung vorbereitet. Die Zusammenarbeit mit der *Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen*, die wir in allen Fragen gesucht haben, die zwischen Staat und Kirche verhandelt wurden, haben wir als ein wirklich ökumenisches Miteinander erfahren.“

10. Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll, seit Oktober 1982

Die beiden letzten Jahre in der bisherigen Geschichte des Katholischen Büros Niedersachsen könnte man unter den Titel „Sparhaushalte“ stellen. Sie sind gekennzeichnet



Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll, Leiter des Katholischen Büros Niedersachsen seit Oktober 1982

durch die Fragen und Probleme, die sich auch in Niedersachsen durch die hohe Verschuldung der öffentlichen Haushalte und die deshalb notwendigen Sparmaßnahmen ergeben. Während in früheren Jahren viele Initiativen zum Wohl der Bürger relativ leicht verwirklicht werden konnten – etwa auf dem Schulsektor, im Bereich der Kindergärten und der Erwachsenenbildung – wirken sich die Sparmaßnahmen gerade auf diese Sektoren besonders gravierend aus, weil auf anderen Feldern, z.B. in der Bezahlung des Personals, Rechtsansprüche festgeschrieben sind, die nur unter großen politischen Risiken geändert werden könnten. Hier ist die Aufmerksamkeit der Kirche und ihres Katholischen Büros als Anwalt der Schwachen neu gefordert. Die neue enge und bedrängende Haushaltssituation führt aber auch zu einer neuen Offenheit gegenüber dem möglichen Beitrag der Kirchen zu einer verantwortungsbewußten Arbeit der Regierung.

Ministerpräsident Dr. Albrecht hat es am 8. November 1983 anlässlich der Vereidigung des Hildesheimer Bischofs Dr. Josef Homeyer auf die Niedersächsische Verfassung so formuliert: „Mehr noch ... brauchen wir ... Kirche in der Erfüllung ihres ureigensten Auftrags. Politik stößt ... sehr bald an ihre Grenzen. Wenn Sie die Menschen lehren, daß ihr Leben ein Ziel hat, daß sie nie verlorengehen können und daß auch ihnen die Erlösung und das Ewige Leben zugesprochen sind, dann leisten Sie unserem Land den größten Dienst!“ Mit großer Aufmerksamkeit hat die damals vollzählig versammelte Landesregierung die Ausführungen des Bischofs zur Kenntnis genommen, der gerade diesen Beitrag seitens der Kirche feierlich versprach (beide Reden im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1983, S. 272 – 278).

Aufgabe des Katholischen Büros ist es, bei all den Sparmaßnahmen darauf zu achten, daß die im Konkordat festgeschriebenen Rechte der Kirche nicht ungebührlich geschmälert werden. Das betrifft besonders die Arbeit der freien Schulen, der Kindergärten, aber auch der sozialen Einrichtungen wie Altenheime und Altenpflegeheime.

Die kirchlichen Einrichtungen sind bereit zu sparen. Sie wollen aber nicht durch bürokratische Maßnahmen im einzelnen vorgeschrieben bekommen, wo sie zu sparen haben. Vielmehr wollen sie weiter den breiten Fächer des freiwilligen Einsatzes kirchlich engagierter Mitarbeiter und Helfer benutzen, um die besondere Atmosphäre der Einrichtungen zu erhalten und die notwendigen Einsparungen dort herbeizuführen, wo sie in der einzelnen Einrichtung ohne Schaden für die Atmosphäre möglich sind.

Ebenso hat das Katholische Büro darauf zu achten, daß beim Sparen der öffentlichen Haushalte nicht einseitig die Familien geschädigt werden. Gerade die Beschränkungen in den Zuschüssen für die freien Schulen, für die Kindergärten, für die Schülerbeförderung, für Behinderte, in der Altenpflege, im öffentlichen Nahverkehr, in der Stilllegung von Bahnlinien treffen am stärksten die Ehepaare, die mit einer größeren Kinderzahl zur Aufrechterhaltung des „Generationsvertrages“ in unserem Rentengefüge am meisten beitragen. Hier muß das Katholische Büro immer wieder seine mahnende Stimme erheben.

Das gilt auch für einen besonders heiklen Bereich der Familienpolitik: für die ausländischen Arbeitnehmer. Hier ist der Kirche von Politikern in den letzten Monaten der Vorwurf gemacht worden, sie sei undifferenziert für die Öffnung der Grenzen und für den Verbleib der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik eingetreten. Genau das Gegenteil ist der Fall! Schon seit Ende der fünfziger Jahre hat der Bischof von Osnabrück, Dr. Helmut Hermann Wittler, vor der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften gewarnt und mit prophetischer Klarheit auf die Probleme hingewiesen, die heute als Gründe für die Notwendigkeit zur Eindämmung der Ausländerzahlen angeführt werden: Wohnprobleme und Schulprobleme. Aus Achtung vor der Würde des Menschen muß die Kirche stets dafür plädieren, die Menschen an ihrem angestammten Lebensbereich im Familienverband zu belassen und – wenn möglich – die Arbeit zu ihnen zu bringen, anstatt die Menschen aus ihrer Familie zu reißen und an entfernte Arbeitsplätze zu befördern. An dieser Haltung der Kirchen hat sich nichts geändert, sie ist häufig Gegenstand der Aktivitäten des Katholischen Büros gewesen. Freilich haben sich dann die kirchlichen Einrichtungen besonders intensiv um die trotz der kirchlichen Warnungen in die Bundesrepublik Deutschland geholten Ausländer gekümmert. Die Kirche fordert heute, daß die Verringerung der Ausländerzahlen in der Bundesrepublik durch ausländerrechtliche Maßnahmen geschieht, aber nicht durch Eingriffe in das Menschenrecht auf Zusammenleben mit dem Ehegatten und mit der eigenen Familie an dem Ort, wo der Existenzmittelpunkt und die Existenzmöglichkeit besteht.

Doch ist das Katholische Büro als „Gelenk“ auch in umgekehrter Richtung tätig: Es muß in die Kirche in Niedersachsen hinein den Ruf der Regierung nach Hilfestellung im ethischen und menschlichen Bereich weitergeben!

– Im Kultusministerium etwa wird deutlich, daß das staatliche Schulwesen relativ unbeweglich gegenüber

den modernen Anforderungen ist. Obwohl die freien Schulen in irgendwie gearteter „kirchlicher“ Trägerschaft nur von knapp 4 % aller Schüler besucht werden, können diese Schulen gerade wegen ihres Standortes in einer großen erzieherischen Tradition experimentieren, ergänzen, ganzheitlich unterrichten. Sie müssen den staatlichen Schulen gleichrangig sein, aber sie dürfen nicht gleichartig sein. Gerade eine ethische Sinngebung von Bildung und Wissenschaft als Maßstab staatlicher Tätigkeit und privaten Einsatzes kann von den freien Schulen geleistet werden.

- Im Bereich des Innenministeriums wird deutlich, daß der berufsethische Unterricht bei der Polizei im Grunde nur mit den Kirchen und von den Kirchen verwirklicht werden und eine lebenswichtige Bedeutung für das Handeln der Polizei in unserem organisierten Gemeinwesen einnehmen kann.
- Im Justizministerium wird ein stärkeres Engagement der katholischen Kirche in einem besonders benachteiligten Bereich begrüßt, in der Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten.
- Die Kostenexplosion im Sozialbereich ist ein besonders kritischer Faktor für den Landeshaushalt. Wertvorstellungen, Ordnungsvorstellungen des christlichen Menschenbildes sind Voraussetzungen dafür, daß der Familienverband und die Verantwortung der Familie für ihre jungen, kranken und alten Glieder besser erkannt wird, aber auch Kraft da ist, die daraus wachsende Verantwortung für Kranke und Alte zu übernehmen.

In all diesen Bereichen ist Kirche als Anwalt einer wirklich zukunftsorientierten Politik in hohem Maße gefragt.

11. Ureigenster Auftrag der Kirche

„Wir brauchen Kirche in der Erfüllung ihres ureigensten Auftrags.“ Diese Bitte des Ministerpräsidenten wird auch erfüllt, wenn Kirche ihren Auftrag zum Gebet für die Anliegen der Menschen wahrnimmt. Der hl. Paulus schreibt an Timotheus: „Als erstes fordere ich zu Bitten und Gebeten auf, zu Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen, für die Herrscher und für alle, die Macht haben“ (1 Tim 2, 1 f.). Obwohl Paulus schon „alle“ ins Gebet eingeschlossen hat, nennt er eine Gruppe noch einmal besonders, nämlich die „Herrscher“, weil sie besonderen Versuchungen und Anfechtungen ausgesetzt sind. Im Katholischen Büro wird oft die Vesper in den Anliegen der „Herrscher“ gebetet, der Abgeordneten und Regie-

rungsmitglieder. Die alle zwei Jahre stattfindende Begegnung der Minister mit den Bischöfen begann am 25. Oktober 1983 mit der gemeinsam gesungenen Vesper in der Krypta der St. Clemenskirche. Danach stellte im St. Clemenshaus Generalvikar Dr. Heitmeyer dem Kabinett den neuen Codex des katholischen Kirchenrechts vor. Bei der Vesper las „Kirchenminister“ Kultusminister Georg-Berndt Oschatz als Lesung 1 Timotheus 2, 1–6. Prälat Wyrwoll faßte den „ureigensten Auftrag“ der Kirche in seiner Ansprache so zusammen:

„Paulus schreibt an den Bischof Timotheus, daß Gebete und Fürbitten, Bitten und Danksagung dargebracht werden sollen für alle Menschen, aber ganz besonders für die, die Macht ausüben müssen, die zum Dienst der Leitung, zum Herrschen berufen sind. Was Paulus da im Heiligen Geist an den Bischof Timotheus schreibt, dem fühlen sich auch heute noch die Bischöfe verpflichtet mit ihren Priestern, mit den kirchlichen Verantwortlichen, mit der ganzen Gemeinde. Überall da, wo der Erdball sich in das Licht des Tages dreht, versammeln sie sich zum Morgenlob, zur Heiligen Messe, zur Eucharistie, zur Danksagung. Überall da, wo der Erdball sich in das Dunkel der Nacht dreht, beten Bischöfe und Priester, Ordensfrauen und Ordensmänner und oft auch die Gemeinden die Vesper und gedenken aller Menschen, aber besonders derer, die Verantwortung tragen müssen. Denn sie, die Macht ausüben und zum Herrschen bestellt sind, sie sind in einer ganz besonderen Weise der Versuchung und der Spannung unterworfen, sind in einer besonderen Weise ausgeliefert den Problemen und Bedrängnissen, stehen oft vor unlösbarem Dilemma, tragen das Joch der Machtlosigkeit, wo sie eigentlich lösen und helfen möchten. Nach unserer Leseordnung hatten wir gerade jetzt, am 29. Sonntag im Jahreskreis, den Abschnitt aus dem Buch Exodus, wo Moses die Hände im Gebet erhebt, während die Führer im Kampf sind. Und solange die Hände im Gebet erhoben sind, solange widerstehen die Führer dem Bösen, dem Feindlichen, das sie von allen Seiten bedrängt. Bischöfe und Priester beten für das Standhalten in der Bedrängnis, ja sie erheben sogar ganz real jeden Morgen die Hände zur feierlichen Danksagung im Gottesdienst. Unsere lutherischen Gemeinden haben auch gerade nach der anderen Zählung am 21. Sonntag nach Trinitatis den Brief des Propheten Jeremia an die Frommen überall in der Welt gelesen. Er fordert sie auf: Sucht das Wohl der Stadt, das Wohl des Gemeinwesens, des Staates, in dem Gott euch leben läßt, sucht das Wohl der Stadt und betet für sie. Wir beten für Sie, verehrte Gäste, und heute mit Ihnen, im Bewußtsein unseres Auftrages, aber auch als Dank für all die unendlichen Mühen

und Arbeiten, denen Sie sich unterziehen, damit wir alle, wie Paulus sagt, in aller Frömmigkeit und Rechtschaffenheit ungestört und ruhig leben können, denn das ist recht und gefällt Gott, unserem Retter.“

Viele Ordensgemeinschaften in Niedersachsen beten mittlerweile das Stundengebet in den Anliegen der Regierenden in einer großen Gebetsgemeinschaft jeweils am ersten Tag der monatlichen Plenarsitzungen des Niedersächsischen Landtags. Die Franziskanerinnen aus Thuine schreiben dazu in einem Brief: „So hängen also die Gebetsanliegen für Landtag und Regierung schon einige Zeit aus, und unsere Schwestern nehmen sie ernst. Unser junges Noviziatsvolk (zur Zeit 23 Novizinnen und 7 Postulantinnen) fand es ‘ganz toll’, daß noch in solcher Weise ums Gebet gebeten wird aus dem Katholischen Büro in Hannover.“

Aufmerksame Gemeindemitglieder „bestellen“ für den jeweils ersten Tag der monatlichen Plenarsitzungen die Heilige Messe in ihrer Pfarrgemeinde „in besonderer Meinung“ für die Landtagsabgeordneten und Regierenden. Über die Gottesdienstordnung und die Fürbitten wird so das Anliegen des Gebetes für die, die uns regieren, in der ganzen Gemeinde lebendig. Im Monat Mai 1984 waren die Abgeordneten eingeladen zu Einkehrtagen in die Benediktinerinnenabtei Burg Dinklage in Süddoldenburg. Im Juni 1984 war eine Gruppe von Abgeordneten und Staatssekretären mit den Mitarbeitern des Katholischen Büros zu einer Pilgerfahrt „Staat und Bürger im alten und neuen Rom“ in der Ewigen Stadt. Der Evangelische Geistliche Beauftragte beim Niedersächsischen Landtag hat mit dem Leiter des Katholischen Büros Andachten für die Landtagsabgeordneten am ersten Tag der Plenarsitzungen gemeinsam gestaltet.

12. Die Mittwochsgesellschaft

Viele dienstliche und sachliche Einzelkontakte muß ein Katholisches Büro mit den Ministerien und Regierungsstellen pflegen. Ebenso regelmäßig und häufig sind dienstliche Kontakte mit den Fraktionen, den Gewerkschaften, den Kirchen und anderen gesellschaftlichen Gruppen in unserem Land.

Aber bei einem Essen lassen sich manche Dinge leichter besprechen als bei einer Sitzung. Und daß ein gutes Glas Wein, wenn schon nicht die Zunge löst, so doch eine vertraute Atmosphäre schafft, ist eine alte politische und kirchliche und somit menschliche Erfahrung. Am Abend

anstrengender Plenarsitzungen im Niedersächsischen Landtag sind die Abgeordneten gern in einem zwanglosen Rahmen zusammen.

So lud der Leiter des Katholischen Büros zu Imbiß und Aussprache ins St. Clemenshaus ein, meist am ersten Plenartag, dem Mittwoch, und es entstand der Name „Mittwochsgesellschaft“, vielleicht auch in bewußter Anknüpfung an die Berliner Mittwochs-Gesellschaft (mit s) aus Gelehrten und hohen Beamten, in der die alte deutsche Führungsschicht fern der Tagespolitik geistigen Austausch pflegte, bis sie 1944 im Zusammenhang mit dem 20. Juli ein jähes Ende fand. Zur hannoverschen Mittwochsgesellschaft (ohne s) lädt der Leiter des Katholischen Büros nach einer Absprache mit dem evangelischen „Büro“ drei Gruppen gemeinsam ein:

- die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Vertreter und die katholischen Abgeordneten aller Fraktionen,
- die amtierenden Minister und Staatssekretäre,
- die niedersächsischen katholischen Bischöfe und ihre Generalvikare und engsten Mitarbeiter; ebenso Vertreter der evangelischen Kirchen.

Der Ablauf ist mittlerweile schon „Tradition“: Gegen 19 Uhr versammeln sich die Gäste mit einem Glas Sekt oder Saft im St. Clemenshaus; 19.30 Uhr gibt ein geladener Wissenschaftler oder einer der Gäste einen Anstoß zu einem geistigen Thema, um 20 Uhr ist dann Imbiß vom kalten Büfett und an den Tischen Gelegenheit zum Austausch in kleinen Gruppen, dann in gemeinsamer Runde von 20.30 Uhr bis 21.15 Uhr zum Segenswunsch und Gutenachtgruß des Leiters. Die in Hannover übernachtenden Gäste bleiben gern noch in gemütlicher Runde beieinander.

Die folgende Zusammenstellung aller Referenten und Themen der niedersächsischen Mittwochsgesellschaft gibt einen kleinen Einblick in die Vielfalt der Gespräche und Auseinandersetzungen:

1966

- | | | |
|--------|---------------------------------------|--|
| 11. 1. | Prof. Dr. Gottfried Leder, Hildesheim | „Das Christliche in der Politik“ |
| 29. 6. | | Begegnungs- und Ausspracheabend mit einigen Abgeordneten und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden |

- 13.12. Katholische Abgeordnete sowie die Minister Möller und Wegmann
- 1967
18. 4. Rudolf Hanauer Landtagspräsident „Der föderalistische Aufbau des Grundgesetzes“
19. 9. Karl Möller Minister für Wirtschaft und Verkehr „Wirtschaftliche Schwerpunkte der Raumordnung u. Landesplanung in Niedersachsen“
- 12.12. Politisch-besinnliche Adventsstunde mit Gattinnen
- 1968
10. 1. Hermann Schnipkoweit Landtagsabgeordneter „Sozialer Wohnungsbau“
8. 5. Richard Langeheine Kultusminister „Schul- und Hochschulpolitische Perspektiven“
- 9.10. Hubert Hermans Staatssekretär im Kultusministerium „Grundfragen zur Entwicklung von Schul- und Hochschulpolitik“
- 19.12. Politisch-besinnliche Adventsstunde mit Gattinnen
- 1969
23. 4. Heinz Müller MdL Vorsitzender des Innenausschusses „Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen“
- 5.11. Heinz Müller MdL Vorsitzender des Innenausschusses „Die Rolle der Massenmedien in unserer Gesellschaft“
- 1970
8. 4. Richard Langeheine Kultusminister „Schulreform in Niedersachsen und ihre Auswirkung auf die Schulgesetzgebung“
- 23.11. Dr. Josef Lubos Direktor im Deutschen Caritasinstitut für Gesundheit „Staatsdirigismus im Krankenhauswesen“
- 1971
20. 4. Dr. Günter Gorschenek Katholische Akademie Bayern „Freie Schule zwischen öffentlichem Auftrag und freier Initiative“
- 1972
7. 6. Dr. Werner Remmers Landtagsabgeordneter „Hochschulreform in der Demokratie“
- 1973
30. 7. Prof. Dr. Joist Grolle Staatssekretär im Kultusministerium „Hochschulreform in der Krise“
- 13.12. Ursula Benedix MdB „Die Reformvorstellungen zur beruflichen Bildung“
- 1975
3. 4. Dr. Fritz Arlt Geschäftsführer im Institut der Deutschen Wirtschaft „Berufliche Bildung zwischen Revolution und Reaktion“
- 22.10. Dr. med. Erich Pohl MdL, Stellvertretender Vorsitzender im Gesundheitsausschuß „Aktuelles aus der Gesundheitspolitik“
- 1976
19. 5. Dr. Werner Remmers Kultusminister „Emanzipation als pädagogisches Ziel“
- 1977
18. 4. Rötger Groß Innenminister „Die Subsidiarität aus der Sicht eines Liberalen“
- 1978
22. 2. Hermann Schnipkoweit Sozialminister „Aktuelle Fragen der niedersächsischen Sozialpolitik“
9. 5. Prof. P. Arnold Dannenmann Präsident des Christlichen Jugenddorfwerkes „Jugendpolitik heute in der Bundesrepublik Deutschland“
- Gleichzeitig Verabschiedung von Prälat Dr. Andreas Marxen und Einführung von Prälat Heinrich Schenk –
- 1979
15. 3. Prof. Dr. Jörg Splett St. Georgen, Frankfurt „Zur christlichen Rechtfertigung des Menschseins“

- 12.12. Prälat Wilh. Schätzler „Neue Medien –
Deutsche Bischofs-
konferenz ordnungspolitische
Probleme“

1981

20. 5. Prälat Heinrich Schenk „Unsere Sorge –
der Mensch“

1982

- 19.10. – Verabschiedung von Prälat Heinrich Schenk
u. Einführung von Prälat Dr. Nikolaus Wyrwoll –

1983

26. 1. Prof. Dr. Clemens „Brauchen wir Zukunfts-
Geißler entscheidungen neuen
Institut für Entwick- Stils?“ –
lungsplanung und Gedanken zur Bevöl-
Strukturforschung, kerungsentwicklung
Hannover
18. 5. Dr.Dr. h.c. Marita „Arbeit, Erwerb, Schaf-
Estor fen, Beschäftigung .. wer?
Bundesministerium für wann? wie lange? wie
Arbeit und Sozial- anerkannt?“
ordnung
- 30.11. Prälat Dr. Nikolaus „Bericht über das Parla-
Wyrwoll mentarische Jahr
1982/1983“

1984

15. 2. Bischof Dr. Josef „Ziele und Aufgaben“
Homeyer, Hildesheim
28. 3. Prof. Dr. Wolfgang „Miteinander sprechen
Beinert, Regensburg – Regeln für den Dialog“
(am Beispiel Ökumene)
16. 5. Prof. Dr. Karl „Wähle das Leben“
Gundermann Begegnung von Abge-
Clausthal-Zellerfeldordneten und Landes-
katholikenausschuß

13. Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

In dem Bericht über die Gründung des Katholischen Büros Niedersachsen, mit dem dieser Artikel beginnt, wird unter den Gästen eigens Oberlandeskirchenrat Dr. Ruppel als Vertreter der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen erwähnt. Seine Anwesenheit war ein sichtbares Zeichen der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen

schon bei der Vorbereitung der Einrichtung einer Verbindungsstelle der katholischen Kirche zur Niedersächsischen Landesregierung. Diese Zusammenarbeit hat sich in all den Jahren bewährt und verstärkt. Sie ist darum sogar in die amtliche Einstellungsurkunde des jetzigen Leiters eingegangen. Nach der Beschreibung der Aufgaben heißt es darin nämlich wörtlich: „Soweit wie möglich sucht das Kommissariat der katholischen Bischöfe dabei die Zusammenarbeit mit der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen.“

Die zahlreichen Gelegenheiten zum gemeinsamen Vorgehen werden am besten deutlich, wenn hier auch kurz die Geschichte der Geschäftsstelle der Konföderation der evangelischen Kirchen dargestellt wird, deren Aufgaben sich im wesentlichen mit denen des Katholischen Büros decken.

Die Konföderation wurde im Jahre 1971 gegründet; ihr gehören die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe an. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie ist aus einer sehr engen Zusammenarbeit der niedersächsischen Landeskirchen hervorgegangen, die zunächst seit dem Abschluß des Luccumer Vertrages im Jahre 1955 die gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber dem Staat betraf, dann aber darüber hinausgewachsen ist. Der Vertrag über die Bildung der Konföderation will diese Zusammenarbeit fördern und gibt ihr eine organisatorische Gestalt.

Zu den Aufgaben der Konföderation gehört es insbesondere, einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen; gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten; die Kirchen in Personalangelegenheiten zu unterstützen; gemeinsame Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen herbeizuführen; Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen, und die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Lande Niedersachsen einheitlich zu vertreten.

Letzteres ist die wichtigste Aufgabe der Konföderation geblieben. Der Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation, z.Z. Oberlandeskirchenrat Dr. jur. Peter von Tiling, ist zugleich Beauftragter der niedersächsischen evangeli-

schen Kirchen bei der Landesregierung. Er beobachtet und begleitet die Rechtssetzungs- und Verwaltungstätigkeit des Landes Niedersachsen nicht nur daraufhin, inwieweit kirchliche Eigeninteressen berührt sind – etwa in finanzieller Hinsicht oder unter dem Aspekt der verfassungsmäßig gewährleisteten Selbständigkeit der Kirchen –, sondern es geht dabei immer auch um die Bewährung der Partnerschaft, in der sich die evangelischen Kirchen dem Staate gegenüber sehen, wenn allgemeine sozial-ethische Fragen berührt sind (wie etwa in der Ausländerpolitik, in der Sozialpolitik, beim Schutz der Familie usw.). In regelmäßigen Begegnungen mit der Landesregierung und mit einzelnen Ministerien findet ein ständiger vertrauensvoller Gedankenaustausch statt. Gegenüber dem Niedersächsischen Landtag nimmt seit 1983 Oberlandeskirchenrat Jürgen Uhlhorn die kirchlichen Belange wahr.

Organe der Konföderation sind die Synode und der Rat, die beide von allen fünf Kirchen unter Berücksichtigung der Größenverhältnisse beschickt werden. Die laufenden Aufgaben erledigt die Geschäftsstelle in Hannover.

14. Hinweise und Bemerkungen

- Wilhelm Wöste, Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin 1975, S. 285 – 297
- Wilhelm Wöste, Die Aufgaben des Katholischen Büros, in: Günter Gorschenek (Hrsg.), Katholiken und ihre Kirche, München 1977, S. 96 – 104. (Wilhelm

Wöste war 1969 – 1977 Leiter des Katholischen Büros in Bonn.)

- Norbert Stahl, Katholisches Büro in Bayern, in: Die lebendige Zelle XVI/1973, S. 215 – 218
- Kirche und Staat als Partner, Zehn Jahre Katholisches Büro Mainz 1968 – 1978, Mainz 1978 (Weißliliegasse 31), 118 Seiten; mit Beiträgen von Ministerpräsident Vogel, Kardinal Volk, Staatssekretär Schreckenberger u.a.
- Johannes Neumann, Die Rolle der Amtskirche in der Bundesrepublik Deutschland, in: Concilium XVIII/1982, S. 497 – 503. (Kritische Stellungnahme gegen die Arbeit der Katholischen Büros)
- Die Mittwochs-Gesellschaft, Protokolle aus dem geistigen Deutschland 1932 – 1944, hrsg. von Klaus Scholder, Berlin 1982
- Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jg. 1966 und 1983
- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, S. 191 ff.

Die Vorstellung der Organisation in den Abschnitten 6 und 13 besorgten Thomas Antkowiak (BDKJ), Elisabeth Müller-Schröder (Jugendsozialarbeit), Hubert Stuntebeck (Landeskatholikenausschuß und Erwachsenenbildung), Peter von Tiling (Konföderation).

Über Staat und Kirche (8. November 1983)

Von Josef Homeyer

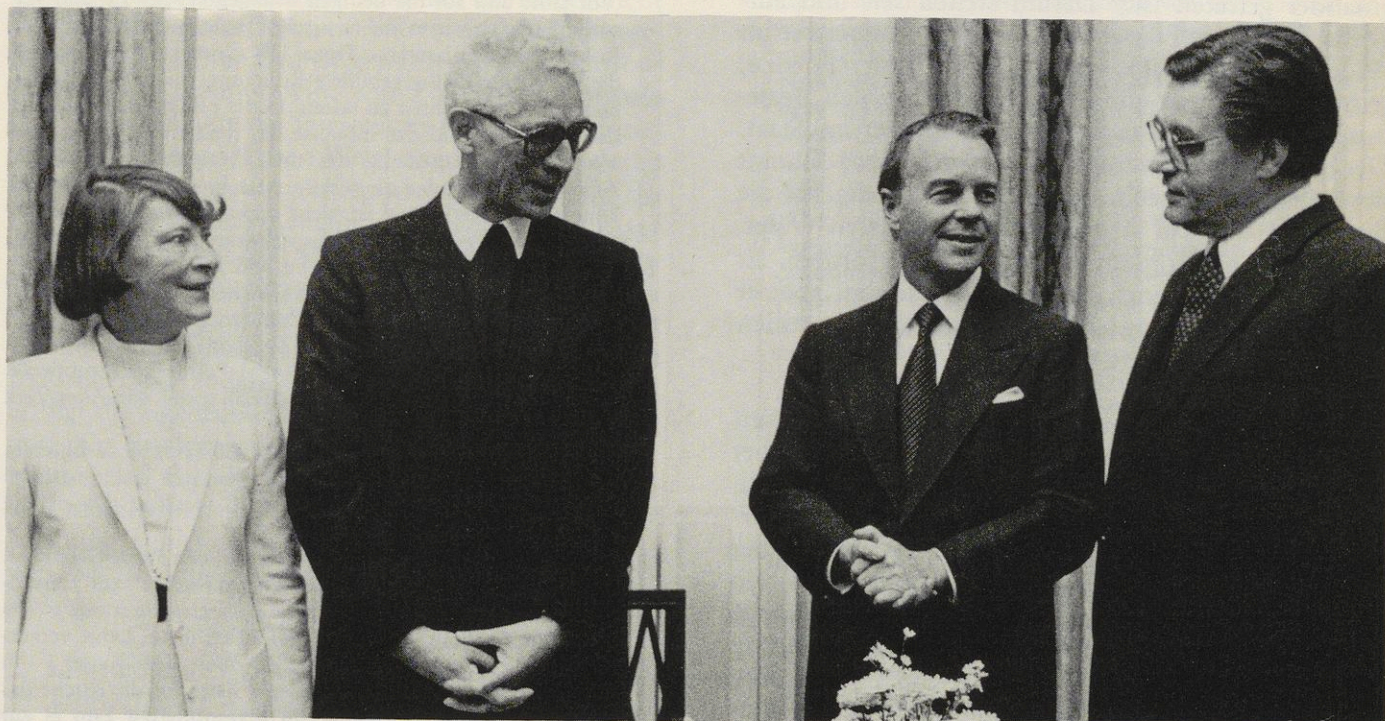
Der ernannte Bischof von Hildesheim, Dr. Josef Homeyer, leistete am 8. November 1983 in der Niedersächsischen Staatskanzlei in Hannover den Treueid. Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen), Bürgermeister Koschnik (Freie Hansestadt Bremen) sowie Bürgermeisterin Elstner (Freie und Hansestadt Hamburg) waren zugegen. Die Vertreter der Stadtstaaten waren anwesend, weil Teile der Stadtstaaten zur Diözese Hildesheim gehören (deren größere Gebietsteile gehören zur Diözese Osnabrück).

Die Pflichten und Rechte aus dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Stück 5, 27.10.1933; weiterhin: RGBl. II, S. 679) sind, soweit sie nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, nach Art. 123 Abs. 2 GG auf die Länder übergegangen. Sie werden dementsprechend von den Ländern, auf deren Gebiet sich

eine Diözese ganz oder teilweise erstreckt, gemeinsam wahrgenommen. Art. 123 Abs. 2 GG lautet: „Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach dem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.“ (Ey.)

Der Wortlaut der Ansprache:

Sehr verehrter Herr Ministerpräsident,
sehr verehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
wenn ich heute, vor meiner Amtsübernahme, gemäß Artikel 16 des Reichskonkordates¹ den Treueid gegenüber dem Staat leiste, richten sich meine Gedanken auf die dramatische Geschichte zwischen Staat und Kirche nicht nur in unserem Land, sondern in der gesamten europäischen Geschichte, und ich hoffe auf Ihr Verständnis, wenn ich darauf in dieser Stunde wenigstens kurz hinweise. Die europäische Geschichte



Bei der Leistung des Treueides: Bürgermeisterin Elstner (Hamburg), Ernannter Bischof Dr. Josef Homeyer, Ministerpräsident Dr. Albrecht (Niedersachsen), Bürgermeister Koschnik (Bremen)

ist bestimmt vom Dualismus von Staat und Gesellschaft, ausgelöst durch den Dualismus von Staat und Kirche². In der antiken Polis als religiös-politischer Gemeinschaft, in der Religion und Staat unmittelbar verknüpft sind, erkennen wir bereits die Entzweiung von individueller und sozialer Existenz, das Zerschneiden der Entsprechung von Eigen- und Gemeinwohl und die Notwendigkeit des moralischen Urteils des einzelnen. Die Schriften Platos berichten darüber.³

Es ist hier nicht die Zeit, der aufregenden Frage nachzugehen, ob diese Entzweiung der individuellen und sozialen Existenz das Ergebnis einfach eines geschichtlichen Evolutionsprozesses des Menschen ist oder das Ergebnis von Veränderungen der gesellschaftlichen Produktion im Zusammenhang mit dem Übergang von der Kollektivwirtschaft zum Privateigentum oder ob diese Entzweiung ursprünglich zur *conditio humana* gehört. Augustinus jedenfalls versteht Genesis 1 – 3 mit den Kirchenvätern dahin, daß es in der ursprünglich von Gott geschaffenen Natur des Menschen keinen Widerspruch zwischen dem Eigen- und Gemeinwohl gegeben hat, daß aber durch die Sünde der *ordo amoris* zerbrochen und an die Stelle des *amor Dei*, der Gottesliebe, der *amor sui*, die verkehrte Selbstliebe und die Entzweiung der Menschen voneinander getreten ist.⁴ Darum stehen seit und aufgrund der Sünde Eigen- und Gemeinwohlinteresse im Widerspruch. Damit kann der Mensch seinen Frieden, sein Heil nurmehr erreichen in der religiösen Beziehung zu Gott und nicht mehr als Bürger im Staat. Der Staat kann nicht mehr – wie in der Polis – Garant des guten Lebens sein. Er bleibt notwendig für die Sicherheit und für den Schutz der äußeren Güter. Mehr von ihm fordern, hieße, ihn überfordern. Er kann nicht Gott und seine Kirche ersetzen, aber er hat in der Sicherung des irdischen Friedens seinen bleibenden Stellenwert.⁵

So wird der Dualismus von Staat und Kirche zum Grundtypus institutioneller Gewaltenteilung, aber auch der Skepsis gegenüber der Totalisierung des Politischen. Dieser Dualismus von Staat und Kirche ermöglicht es gerade dem Individuum, gegenüber der Einbindung in die den Menschen umgebenden religiösen, politischen und sozialen Zusammenhänge seine Subjektivität geltend zu machen. Die Erfahrung der Subjektivität, der die europäische Entwicklung so kennzeichnende Individualismus, ist aus dem mittelalterlichen Dualismus von Staat und Kirche gleichsam „hervorgetrieben“ (N. Luhmann) worden, grund-

gelegt durch das Christentum. Allerdings, wenn nach Augustin nicht der Staat, sondern allein die Kirche die Wahrheit vermitteln und der Staat allein den weltlichen Frieden sichern kann, heißt das für ihn auch, daß die Kirche hinsichtlich der Wahrheit dem Staat übergeordnet, aber gleichzeitig auf ihn als Garanten des irdischen Friedens verwiesen bleibt.

Es entstand der für die gesamte europäische Geschichte so typische, die Subjektivität und die personale Freiheit ermöglichende und gewährleistende Dualismus von Staat und Gesellschaft, immer getragen und geprägt vom christlichen Verständnis von Mensch, Gesellschaft und Staat, wenn auch die politisch-staatliche Verfaßtheit bei aller grundsätzlichen Kontinuität eine Wandlung in seiner konkreten Ausgestaltung erfahren hat. Die mittelalterliche Gesellschaft war eine religiös-legitimierte hierarchische Gesellschaft, in der das Christentum die eigentlich integrative Kraft bil-

- 1 Art. 16 des Reichskonkordates lautet: „Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel: 'Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reiche und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.'“ – Die Formel ist, siehe unten, heute nur leicht den politischen Gegebenheiten angepaßt worden.
- 2 Siehe Henrik Berkhof: Kirche und Kaiser. Eine Untersuchung der Entstehung der byzantinischen und theokratischen Staatsauffassung im vierten Jahrhundert (Aus dem Holländischen übersetzt von W. Locher), Zollikon-Zürich 1947.
- 3 Platon (428/27 Athen – 348/47 Athen). Politisches Hauptwerk: „Die 10 Bücher vom Staat“ (*Politeia*) sowie das Alterswerk „Die Gesetze“ (*Nomoi*).
- 4 Aurelius Augustinus (354/Tagaste – 430/Hippo). In unserem Zusammenhang ist wichtig das zwischen 413 – 426 verfaßte Hauptwerk in 22 Büchern über den Gottesstaat (*De civitate Dei*).
- 5 In Anlehnung an Lk 22, 36 – 38 formulierte Papst Gelasius I. (492 – 96) erstmals die „Zwei-Schwerter-Lehre“ zur Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche (sie wurde in das *Decretum Gratiani* aufgenommen). Nach dieser Lehre verkörperte das Papsttum die Einheit der Welt. Der Kaiser – im Mittelalter: der König oder Kaiser – hatte für die Kirche das weltliche Schwert zu führen. Im Investiturstreit kam es zur Polarisierung: Die weltliche Macht vertrat den Grundsatz der Gleichberechtigung.

dete.⁶ Es kam zu einer deutlichen Unterscheidung, nicht Trennung zwischen Staat und Kirche mit dem ersten, dem Wormser Konkordat (1122), mit dem Calixtus II. und Heinrich V. den die Neuzeit signalisierenden Investiturstreit beilegte.⁷

Mit dem Beginn der Neuzeit – etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts – löste sich die eine Christenheit zunehmend auf, es entstand der europäische Mächtestaat. Nicht zuletzt aufgrund der Glaubensspaltung und der im Gefolge einsetzenden Bürgerkriege entwickelte Hobbes die Lehre von der absoluten Souveränität des Staates, in der die Wahrheitsfrage ausgeklammert blieb: *autoritas, non veritas facit legem* (Hobbes).⁸ Der Staat wird dominanter Integrationsfaktor der Gesellschaft. Die Kirche gerät in Bedrängnis, wenn auch das nach wie vor Gesellschaft und Staat prägende geistige Bezugsfeld das Christliche ist und allgemein akzeptiert bleibt, es verliert zunehmend seine Kraft.

Der souverän-absolutistische Staat beseitigt die intermediären Gewalten, den Ständestaat, und bereitet die homogenisierte bürgerliche Gesellschaft vor und schuf einen neuen, individualistischen Individualismus. Die Gesellschaft der von ökonomischen Eigeninteressen bestimmten einzelnen kann auf die Dauer nicht durch den absolutistischen Souverän zusammengehalten und in ihrer Einheit gewahrt werden. Der souveräne Absolutismus wird somit zu einer Vorstufe und Vorbedingung der Freisetzung und Autonomisierung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und der durch ökonomische Interessen integrierten Gesellschaft. Bei Mandeville⁹ werden Religion, Moral und Politik auf das Funktionieren der Wirtschaft bezogen. Die Wirtschaft, nicht mehr Religion und nicht mehr der souveräne Staat, ist dominanter Integrationsfaktor der Gesellschaft. Ökonomische Rationalität wird zum Maßstab des Handelns. Bei Adam Smith¹⁰ und Kant¹¹ erfolgt die eigentümliche Zurückdrängung des Staates und sein Ersetztwerden durch Moral. Unter der Annahme, daß sich die einzelnen an die ökonomischen und moralischen Regeln halten, bedarf es nach ihrer Meinung keiner weiteren Staatstätigkeit. Ökonomie und Moral sollen die Integration der Gesellschaft leisten.

Es kam anders. Seit 1789 – bei uns im Laufe des 19. Jahrhunderts – entsteht ein starker Staat und vor allem eine selbstbewußte bürgerliche Wirtschafts-Gesellschaft, und es entsteht ein wachsender Antago-

nismus zwischen Staat und Gesellschaft, der einerseits Politik als die Antizipation vernünftiger Allgemeinheit zumindest erschwert und andererseits die personale Freiheit des einzelnen zu gefährden droht.

6 Siehe Alois Dempf: *Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance*. Erstveröffentlichung 1929; Neudruck: Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1954.

7 Kaiser Heinrich V. verzichtete auf die Investitur der Bischöfe und Reichsäbte mit Ring und Stab und gestand die freie kanonische Wahl und Weihe zu. Der Papst gestattete im Reich die Anwesenheit des Kaisers (bzw. Königs) bei den Wahlen (*presentia regis*); dieser hatte große Entscheidungsbefugnis bei zwiespältiger Wahl. Unterschiedliche Handhabung bei der Regalieninvestitur in Deutschland, Burgund und Reichsitalien. Für den Kirchenstaat galt das Wormser Konkordat nicht.

8 Thomas Hobbes (1588/Malmesbury – 1679/Hardwick). Er behauptet, der menschliche Wille sei nicht frei, sondern determiniert. Jeder Mensch ist von Natur aus des nächsten Feind (*homo homini lupus*). Das Selbstinteresse fordert den Verzicht auf das Naturrecht der persönlichen absoluten Freiheit und – zum Schutz und Wohl des Volkes – die Übertragung der absoluten Gewalt auf den Staat. Die Religion, geboren aus Furcht vor unsichtbaren Gewalten, soll nach Hobbes Staatsreligion sein.

9 Bernard de Mandeville (um 1670/Dordrecht – 1733/London). Hauptwerk: *The Fable of the Bees or Private Vices made Public Benefits*, London 1714, 21723). Ethische Prinzipien sind nur relativ, unabhängig von der Religion, und müssen der Einzelperson entsprechend dem jeweiligen Bedürfnis der Gesellschaft anerzogen werden. Erst die Folgen einer Handlung entscheiden über deren sittlichen Wert. Das menschliche Selbstinteresse ist nach ihm die Triebfeder der Zivilisation. Er wirkte auf die klassische Harmonielehre der englischen Nationalökonomie, u.a. auf Adam Smith, ein.

10 Adam Smith (1723/Kirkcaldy – 1790/Edinburgh). In seiner „*Theory of Moral Sentiments*“ (1759; 61790) erklärt er die Sympathie als Moralprinzip und Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. In seinem Hauptwerk „*Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*“ (2 Bände, 1776 – 1778) begründet er auf dem Naturrecht der Aufklärung ein volkswirtschaftliches System: Er rückte den schaffenden Wert der Arbeit in den Mittelpunkt. Sie wird durch das Selbstinteresse im freien Wettbewerb zu Höchstleistungen zum Wohl der Einzelperson und der Gemeinschaft angetrieben. Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage besorgt den Ausgleich der Lebensinteressen ohne staatliche Eingriffe.

11 Immanuel Kant (1724/Königsberg – 1804/Königsberg): Aus seinen Postulaten der praktischen Vernunft folgt eine Religionsphilosophie, in der Religion buchstabiert wird nach dem moralischen und rein vernünftigen Lebenswandel. Ohne Jesus zu nennen, spricht Kant vom Sohn Gottes als dem Ideal der gottwohlgefälligen Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit. Das Volk Gottes, das nach Tugendgesetzen lebt, fleißig ist zu guten Werken, ist für ihn die wahre Kirche, die nicht Gegenstand der Kirchengeschichte ist. Nicht eine göttliche Offenbarung, sondern der moralische Imperativ in uns ist das Wort Gottes.

Der Traum einer prästabilierten Harmonie von Eigen- und Gemeinwohl ist hinfällig geworden. Die den Dualismus von Staat und Gesellschaft auslösende und formende Kirche, das christlich begründete und geprägte geistige Bezugsfeld haben im säkularen Staat und in der pluralen Gesellschaft ihre tragende und gestaltende Kraft wenigstens eingebüßt.

Ein Staatsrechtler unserer Tage, Ernst-Wolfgang Böckenförde, hat die nachdenkliche Frage aufgeworfen: „Woraus lebt der Staat, worin findet er die ihn tragende, homogenitätsverbürgende Kraft und die inneren Regulierungskräfte der Freiheit, deren er bedarf, nachdem die Bindungskraft aus der Religion für ihn nicht mehr essentiell ist und sein kann? Bis zum 19. Jahrhundert war ja, in einer zunächst sakral, dann religiös gedeuteten Welt die Religion immer die tiefste Bindungskraft für die politische Ordnung und das staatliche Leben gewesen. Läßt sich Sittlichkeit innerweltlich säkular begründen und erhalten, kann der Staat sich auf eine 'natürliche Moral' erbauen? Wenn nicht, kann er, unabhängig von dem allen – aus der Erfüllung der eudämonistischen Lebenserwartung seiner Bürger leben? Diese Fragen führen zurück auf eine tieferliegende, prinzipielle Frage: Wie weit können staatlich geeinte Völker allein aus der Gewährleistung der Freiheit des einzelnen leben ohne ein einigendes Band, das dieser Freiheit vorausliegt? ... So wäre denn noch einmal – mit Hegel – zu fragen, ob nicht auch der säkularisierte weltliche Staat letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften leben muß, die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt ...“ (E.-W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Suhrkamp 1976, S. 59, 61).

Verlangt nicht der Dualismus von Staat und Gesellschaft für die Begründung und Vermittlung eines meta-politischen und meta-ökonomischen Ethos die Institution Kirche? Sollte der die individuelle Freiheit des einzelnen ermöglichende Dualismus von Staat und Gesellschaft etwa an das Christentum als an seine bleibende Existenzbedingung geknüpft sein?

Eingedenk des göttlichen Sendungsauftrages der Kirche kann ich nicht anders, als diese Frage zu bejahen, wissend, welcher unerhörte Anspruch, aber auch welche gewaltige Aufgabe damit ausgesagt sind. Denn, was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hat, das soll nach seinem Willen in der Kirche für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und durch sie allen Geschlechtern weitergegeben werden (Konstitution des

Zweiten Vatikanischen Konzils über die göttliche Offenbarung, Nr. 7). Entsprechend hat die Kirche zu allen Zeiten auf ihrer Souveränität und Universalität bestanden, zuletzt im Ersten Vatikanischen Konzil. Dies impliziert ein Höchstmaß an Zusammenarbeit auch mit dem modernen Staat, wie es in den Konkordaten und Verträgen des letzten Jahrhunderts deutlich geworden ist, wie z.B. in der für unseren Bereich so maßgeblichen Bulle „Impensa Romanorum“ von 1824.¹² Im Zweiten Vatikanischen Konzil – es ist die Fortsetzung des Ersten und muß im Zusammenhang mit diesem verstanden werden – hat die Kirche in ebenso mutiger wie unmißverständlicher Weise ihren Willen bekundet, die Botschaft Jesu Christi in der Welt von heute, „in mundum universum“ – was nicht nur territorial gemeint ist – bezeugend weiterzugeben. „Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person ... immer und überall (aber) nimmt sie das Recht in Anspruch, in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden, ihre Soziallehre kundzumachen, ihren Auftrag unter den Menschen unbehindert zu erfüllen und auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“ (Konstitution über die Kirche in der Welt, Nr. 76).

Die in diesen Ausführungen des Zweiten Vatikanischen Konzils bekundete Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Staat sehe ich ebensosehr in dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konkordat¹³, das in einer weithin als Modell angesehenen Weise die Beziehungen zwischen dem Land Niedersachsen und der katholischen Kirche auf eine neue, tragfähige und dauerhafte Grundlage stellt. In der Präambel erklären die beiden Konkordatspartner, daß sie

12 Siehe Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim Band III, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 235 – 238; Hans-Georg Aschoff: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813 – 1866), Hildesheim 1976 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band 86), S. 55 – 146.

13 Veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 1, 10.1.1966.

das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Land Niedersachsen in freundschaftlichem Geiste festigen und fördern wollen.¹⁴

In diesem Sinne lege ich gern den Treueid ab:

„Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich Treue, wie es einem Bischof geziemt, Deutschland und den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsgemäß gebildeten Regierungen zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtgemäßen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in der Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

14 Auszug aus der Präambel: „Seine Heiligkeit Papst Paul VI. und der Niedersächsische Ministerpräsident, die in dem Wunsche einig sind, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Lande Niedersachsen in freundschaftlichem Geiste zu festigen und zu fördern, haben beschlossen ...“

Hinzuweisen ist auf das Buch von Peter Koslowski: Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus (mit einer Einführung von Robert Spaemann), Stuttgart: Klett-Cotta 1982. Das Werk ist die gegenwärtig wohl beste Darlegung der Problematik des Verhältnisses Staat – Kirche und hat die Ausführungen maßgeblich mitbestimmt.

Die Ansprache wurde zunächst – ohne die Erläuterungen der Schriftleitung – veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 19, 21.11.1983, S. 274 – 278; weiterhin in: Bischof Josef Homeyer. Gehet in alle Welt, Hildesheim: Bérnward 1983, S. 6 – 12. (Ey.)

Zerstörung, Wiederaufbau und Neubauten des Bistums in der Bischofsstadt und dem Landkreis Hildesheim-Marienburg (1945–84)

Von Wolfgang Lörke

Die Bischofsstadt Hildesheim wurde kurz vor dem Ende des 2. Weltkrieges durch Bombenangriffe schwer zerstört. Nach Dresden, Nürnberg, Kassel, Frankfurt a.M. und Münster lag Hildesheim im Zerstörungsgrad an sechster Stelle der deutschen Städte. Braunschweig und Hannover folgten an zehnter und zwölfter Stelle. Am 22. Februar 1945 fand der erste planmäßige Angriff feindlicher Bomber auf Hildesheim statt und richtete schwere Zerstörungen vornehmlich im Gebiet der Neustadt und des Güterbahnhofs an. Der Dom Mariä Himmelfahrt und seine nächste Umgebung waren nicht getroffen worden, doch hatte der gewaltige Luftdruck der Bomben erhebliche Schäden verursacht.

Das große Hauptfenster des St. Godehardi-Chores im Nordparadies war stark beschädigt, die übrigen Kirchenfenster waren teilweise eingedrückt worden. Nach dem letzten und schwersten Bombenangriff auf Hildesheim am 22. März 1945 waren aber auch der Dom Mariä Himmelfahrt und die Pfarrkirchen St. Bernward, St. Elisabeth, St. Godehardi, Hl. Kreuz, St. Magdalenen und St. Martinus / Himmelsthür zerstört oder schwer beschädigt. Nur die Pfarrkirchen St. Mauritius auf dem Moritzberg und St. Joseph an der Marienburger Straße überstanden den Krieg unbeschadet und standen den Katholiken der Stadt für ihre Gottesdienste zur Verfügung. Zerstört wurden auch die St. Antoniuskirche südlich des Domkreuzganges und die Seminarkirche. An der St.-Annen-Kapelle im Domkreuzgang wurde nur der Dachstuhl vernichtet. Durch die Zerstörung der St. Michaeliskirche ist die von der St. Magdalenen-Gemeinde genutzte St. Bernwards-Gruft im Westen des Bauwerks ebenfalls schwer beschädigt worden.

Auf dem Domhof wurden das Bischöfliche Palais, die Domkurien, das Gymnasium Josephinum, das Knaben-Konvikt, das Dompfarramt und alle übrigen kirchlichen Häuser zerstört. Lediglich das Haus Domhof 16 und die Kurie Domhof 17, die beschädigt waren, konn-

ten im Sommer 1945 wieder bewohnt werden. Das ehemalige Fürstbischöfliche Palais Domhof 18 – 20, damals Landgericht, wurde ebenfalls bis auf die Außenwände zerstört. Erheblich beschädigt wurde auch das Bischöfliche Generalvikariat am Pfaffenstieg. Zerstört wurden weiterhin die Gebäude der ehemaligen Domschule, der Domschenke, der Marienschule am Brühl mit der Choralei, der Propstei und das Planetenhaus. Das Mutterhaus der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul an der Neuen Straße, das Kinderheim Klein-Bethlehem an der Klosterstraße, das Marienhaus der Barmherzigen Schwestern an der Schwemannstraße und das Katholische Waisenhaus am Pfaffenstieg wurden ebenfalls zerstört. Erhebliche Schäden erlitten auch die Gebäude des St.-Bernward-Krankenhauses, aber hier gelang es, die einzelnen Brände noch rechtzeitig zu löschen.

Die Zerstörungen am Hildesheimer Marien-Dom waren die schwersten, die einem deutschen Dom im 2. Weltkrieg zugefügt wurden. Brand- und Sprengbomben hatten die nördlichen Seitenkapellen, das nördliche Seitenschiff, die nördliche Langhauswand mit ihren Pfeilern und Säulen und zwei Vierungsbögen zum Einsturz gebracht und das Mauerwerk der Apsis bis etwa zur Hälfte nach außen gerückt. Alle Dachstühle waren restlos verbrannt. Zur Verhinderung weiterer Witterungsschäden erhielten im Sommer 1945 die Domkrypta, die St. Laurentiuskapelle südlich daneben, die St. Annen-Kapelle und die erhaltenen Untergeschosse des zweigeschossigen Domkreuzganges Notdächer. Nach den ersten Freilegungen von den Schuttmassen konnte die Domkrypta schon bald wieder notdürftig über sehr schwierige Zugangswege für den Gottesdienst genutzt werden. Der Tausendjährige Rosenstock an der Ostseite der Domapsis im St. Annenfriedhof wurde durch eine im Hohen Chor des Domes explodierte Luftmine und die dadurch herausbrechende Wand verschüttet. Die Schößlinge, Zweige und Ranken verdorrten durch die Feuersglut bis auf ca. 1 m über Erdboden. Da der Wurzelstock unbeschädigt blieb und die Trümmer hier sehr schnell beseitigt und die Rose mit Ochsenblut getränkt wurde, trieb die Rose bereits 1945 wieder aus. 1947 hatte sie erste Blüten.

Die Kirchengemeinden versuchten trotz großer Materialbeschaffungsschwierigkeiten, möglichst schnell Schäden an Dächern zu beseitigen, Verglasungen zu erneuern bzw. zu ergänzen sowie sonstige Schäden an den nicht völlig zerstörten Gebäuden zu beheben.

Der *Seitenflügel des Bischöflichen Hauses*, Domhof 25 A, wurde bis 1946 für die Büros des Caritasverbandes und die Wohnung ihres Leiters, Caritasdirektor Adalbert Sendker, wieder hergestellt. Am 1. April 1947 konnten auch wieder alle Büros des *Bischöflichen Generalvikariates* im Pfaffenstieg 2 bezogen werden. Der Dachstuhl mit der Kupfereindeckung der *St. Annenkapelle*, 1321/22 errichtet, wurde ebenfalls 1947 fertiggestellt. Die Kupferplatten waren aus dem Schutt des Domes geborgen, gereinigt, begradigt und hier wieder als Dachschutz verwendet worden. Das *Mutterhaus der Vinzentinerinnen* begann bereits 1945 mit dem Wiederaufbau eines rückwärtigen Gebäudes und konnte in mehreren Bauabschnitten bis 1950 den gesamten Auf- und Neubau abschließen.

Die Gebäude des *Gymnasiums Josephinum* am Domhof, 1656 bis Anfang des 18. Jahrhunderts errichtet, waren völlig zerstört worden. Als Ruine sind die starken Außenmauern des Südflügels mit ihrem schönen, 1694 fertiggestellten Westgiebel (und dieser zum Glück weitgehend unbeschädigt) erhalten geblieben. Auch die West-Außenwand des Domhofflügels zwischen dem vorgenannten Barockgiebel und dem *Alten Kapitelshaus* blieb im Erdgeschoß mit dem Portal von 1656 stehen. Für das Gymnasium Josephinum begann 1946 der Wiederaufbau mit der ersten notdürftigen Einrichtung von 2 Klassen im Alten Kapitelshaus, das im 13. – 14. Jahrhundert erbaut worden war. Die starken Außenwände und Giebel hatten dem Bombenangriff überstanden. Der Dachstuhl und alle Decken waren ausgebrannt. Ein notdürftiger Aufgang zu den Klassen in den Obergeschossen mit einer Toilette wurde im Bereich der östlich angebauten und zerstörten sogenannten Bartholomäuskapelle erstellt. Im Januar 1949 konnten drei Klassen durch Notüberdachung der erhaltenen Erdgeschoßmauern des Domhofflügels in Benutzung genommen werden. Fertiggestellt wurde auch der Dachstuhl des Alten Kapitelshauses. In dessen Dachgeschoß wurden das Büro der Schulleitung und die Hausmeisterwohnung notdürftig eingerichtet. In den Jahren 1950 – 54 konnte in mehreren Baustufen der südliche Barockflügel wieder aufgebaut werden. Der verlorene barocke Dachreiter wurde nach alten Fotos rekonstruiert und auf dem Dachfirst an der alten Stelle aufgesetzt. Nun war auch der westliche Barockgiebel in der äußeren Erscheinungsform mit seinen harmonischen Gliederungen wieder hergestellt. 1959 – 61 konnten der Mittelflügel und der Domhofflügel endgültig aufgebaut werden. Am Hückedahl entstand ein neues Hausmeistergebäude. 1964 – 67

wurden die letzten Klassen, Fachräume und später die Turnhalle in einer neuen architektonischen Konzeption errichtet.

Die *Marienschule* im Brühl, als privates Gymnasium für Mädchen seit 1853 vom *Konvent der Ursulinen/Duderstadt* getragen, hatte besonders große Schwierigkeiten, den Wiederaufbau durchzuführen. Sämtliche Gebäude waren fast vollständig zerstört worden. Stehengeblieben waren nur die Außenwände der 1184 erbauten Choralei, der 1491 erbauten Propstei und der 1929 erbauten Turnhalle mit deren Treppenhaus. Die von der Marienschule überbauten und mitgenutzten Süd- und Westflügel des im 13. und 14. Jahrhundert errichteten Kreuzganges der Hl.-Kreuz-Kirche waren ausgebrannt; Teile der Gewölbe, die nicht sofort gegen Witterungsunbilden geschützt werden konnten, stürzten in den Nachkriegsjahren ein. 1946 wurden im Treppenhaus-Seitenflügel notdürftig Behelfsklassen eingerichtet und mit dem Wiederaufbau von Schulklassen im ehemaligen Turnhallenflügel begonnen. Auch die „Gartenklasse“ konnte in diesem Jahr wieder aufgebaut werden. Die Choralei wurde 1952 und die Propstei 1954 wiederhergestellt. 1963 erfolgte der Neubau der Turnhalle Brühl 2; 1971 die Wiederherstellung des südlichen Kreuzgangflügels mit der Überbauung der Kapelle und der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes, an der Stelle südlich am Kreuzgang anbindend, wo bis zur Zerstörung im Jahre 1945 das schöne Planetenhaus aus dem Jahre 1613 gestanden hatte. Ein weiterer Neubau im ehemaligen Schulgarten konnte 1979 eingeweiht werden. Für die Marienschule und das Josephinum wurde 1977 das gemeinsam zu nutzende *Colleggebäude* am Pelizaeusplatz erstellt.

Seit der Säkularisation im Jahre 1802/03 war das Domkapitel nicht mehr Eigentümer des *Marien-Domes*. Die Bauunterhaltung hatte nach dem letzten Weltkrieg als Eigentumsnachfolger das Land Niedersachsen, das jedoch eine Verpflichtung zum Wiederaufbau des zu mehr als zwei Dritteln zerstörten Domes bestritt. Erst nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung erkannte das Land die Wiederaufbaupflicht an. Die Dombaukommission wurde von ihm gegründet: Der Domdechant und der Bischöfliche Diözesanbaumeister wurden Kommissionsmitglieder.

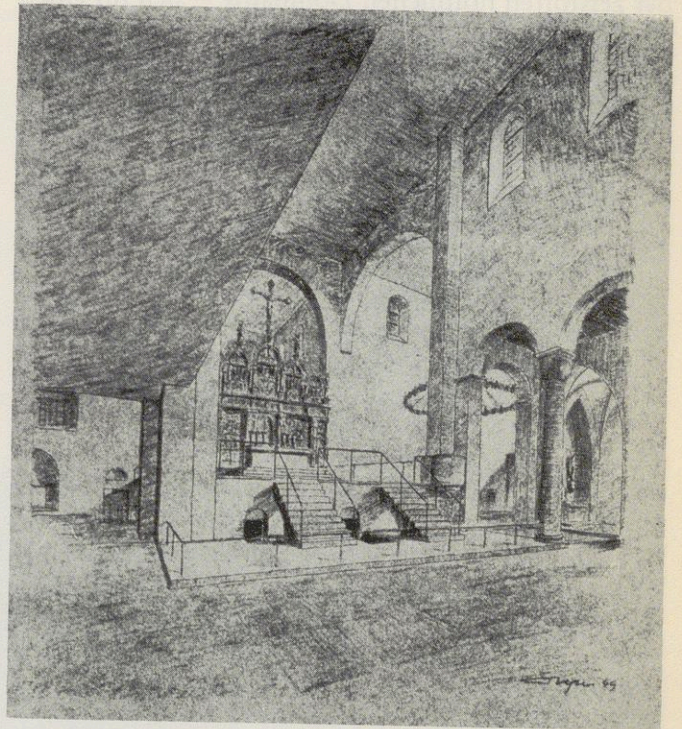
1946 wurde mit Baugrunduntersuchungen begonnen, und bis 1953 sind Grabungen im Dom durchgeführt worden. Östlich der Domapsis konnten im St. Annenfriedhof bisher unbekannte Grundmauern einer Ma-



Innenansicht des Hildesheimer Domes in der ersten Nachkriegszeit: Blick nach Osten. Rechts vorn das Notdach über dem Zugang zur Krypta.



Der wiederaufgebaute Hildesheimer Dom. Blick nach Osten in den Chor.



Ein Entwurfsvorschlag von 1949 für den Wiederaufbau des Hildesheimer Doms (Blick zur Vierung)

rienkapelle freigelegt werden, die uns – sie wurde als Rotunde erkannt – Aufschluß über die ursprünglichen Bauanlagen der Karolingerzeit geben.

Für den Wiederaufbau des Domes war vom Domkapitel der Wunsch geäußert worden, mindestens 1.000 Sitzplätze und 2.000 Stehplätze zu schaffen. Weiterhin sollte der ausgelagerte und gerettete Lettner von Brabender, 1536 – 46 in Baumberger Sandstein geschaffen, nicht mehr im westlichen Vierungsbogen zur Aufstellung kommen. Da ein Wiederaufbau des alten Domes oder die Errichtung eines Neubaus umstritten waren, wurde 1949 ein Architekten-Wettbewerb ausgeschrieben. Zur Abgabe von Plangutachten wurden die Architekten W. Fricke / Hannover, Regierungsbaurat E. Mänz / Hildesheim, Oberregierungs- und Baurat Prendel / Hannover und Dombaumeister Dr. W. Weyres / Köln aufgefordert. Alle Architekten sprachen sich für die Erhaltung der in den Umfassungswänden vorhandenen südlichen Langhauswand mit Arkatur, des südlichen Seitenschiffes und seiner Kapellen sowie der Vierung, der Querhäuser und der Apsis aus. Architekt Fricke war der einzige Planer, der – nach verschiedenen Voruntersuchungen und Skizzen für einen neuen Zentralraum im Sinne von Ettal oder für einen asymmetrischen Wiederaufbau mit neuer Gestaltung der zerstörten nördlichen Domhälfte – sich für einen Wiederaufbau in den romanischen und gotischen Ursprungsformen aussprach. In seinem Plangutachten führt er aus:

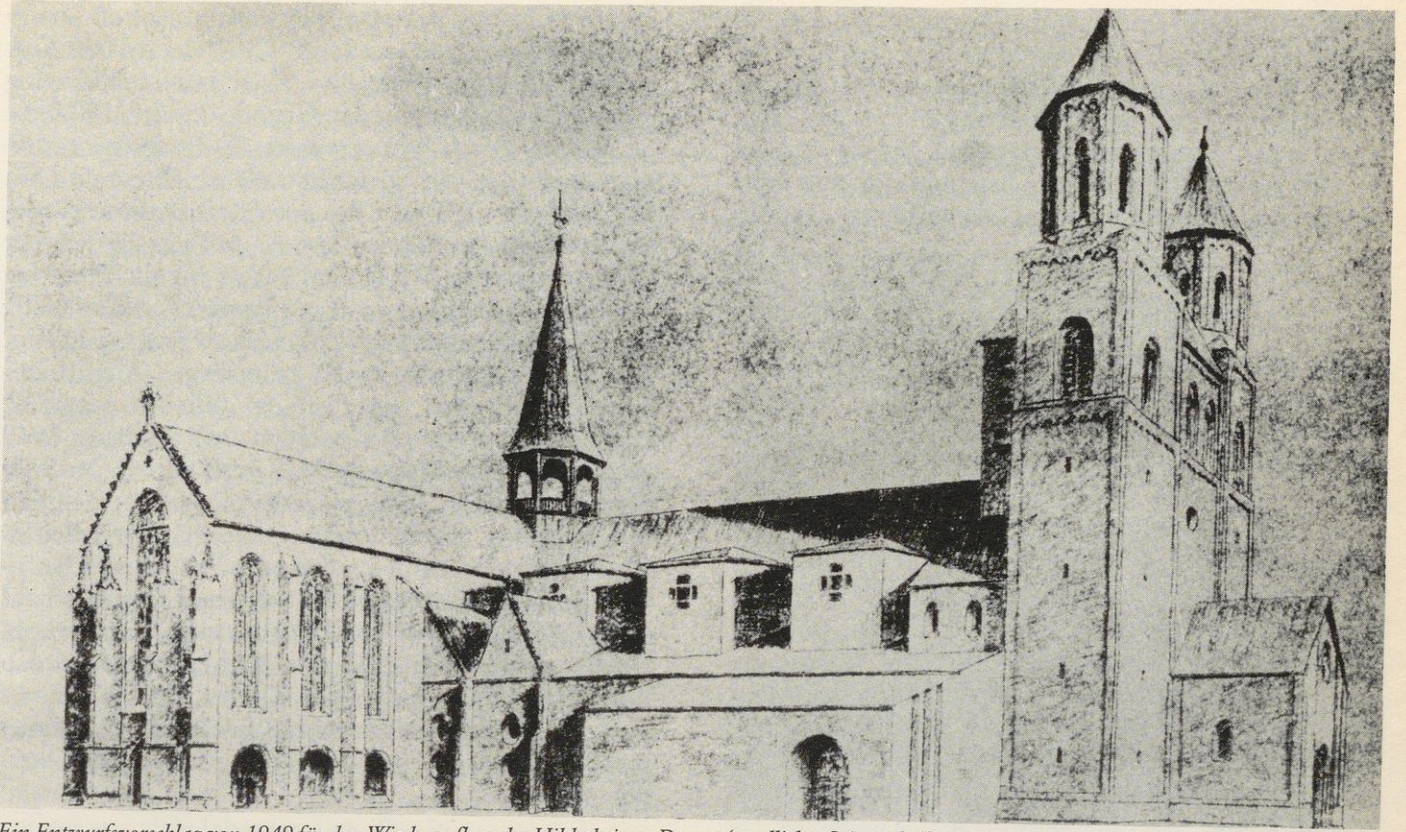
„Wie aus beiliegenden Plänen ersichtlich, ist die Frage nach der Erhaltung der Bauteile so beantwortet, daß alle noch stehenden Reste des Domes in Hildesheim erhalten bleiben können und sollten, soweit der Zerstörungsgrad eine wirtschaftliche Form der Wiederherstellung erlaubt. Ein abschließendes Urteil bezüglich der Wirtschaftlichkeit eines bestehenden Restes kann erst nach Vorlage eines wirklich genauen Ausmaßes und einer ergehenden Zustandsfeststellung einschl. Planung und Berechnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen abgegeben werden. Nach langen Überlegungen und nach Rücksprache mit Denkmalspflegern herrscht die Erkenntnis vor, daß die Erhaltung der kunsthistorisch wertvollen Reste des Gebäudes unter allen Umständen betrieben werden sollte, anstatt diese Dinge einer neuen Bauidee zuliebe aufzugeben, von deren baukünstlerischem Wert man heute noch keineswegs überzeugt sein kann. Selbst unter der Voraussetzung, daß es gelingt, zwischen die nicht zu beseitigenden Reste des Chores und des Turmes ein Bauwerk zu konzipieren, das dem

alten an baukünstlerischem Gehalt gleichwertig wäre, bleibt die Tatsache bestehen, daß dieser neuen Baueinheit vieles geopfert werden muß, und daß es fraglich bleibt, ob sie dieses Opfer wert sein wird. ...

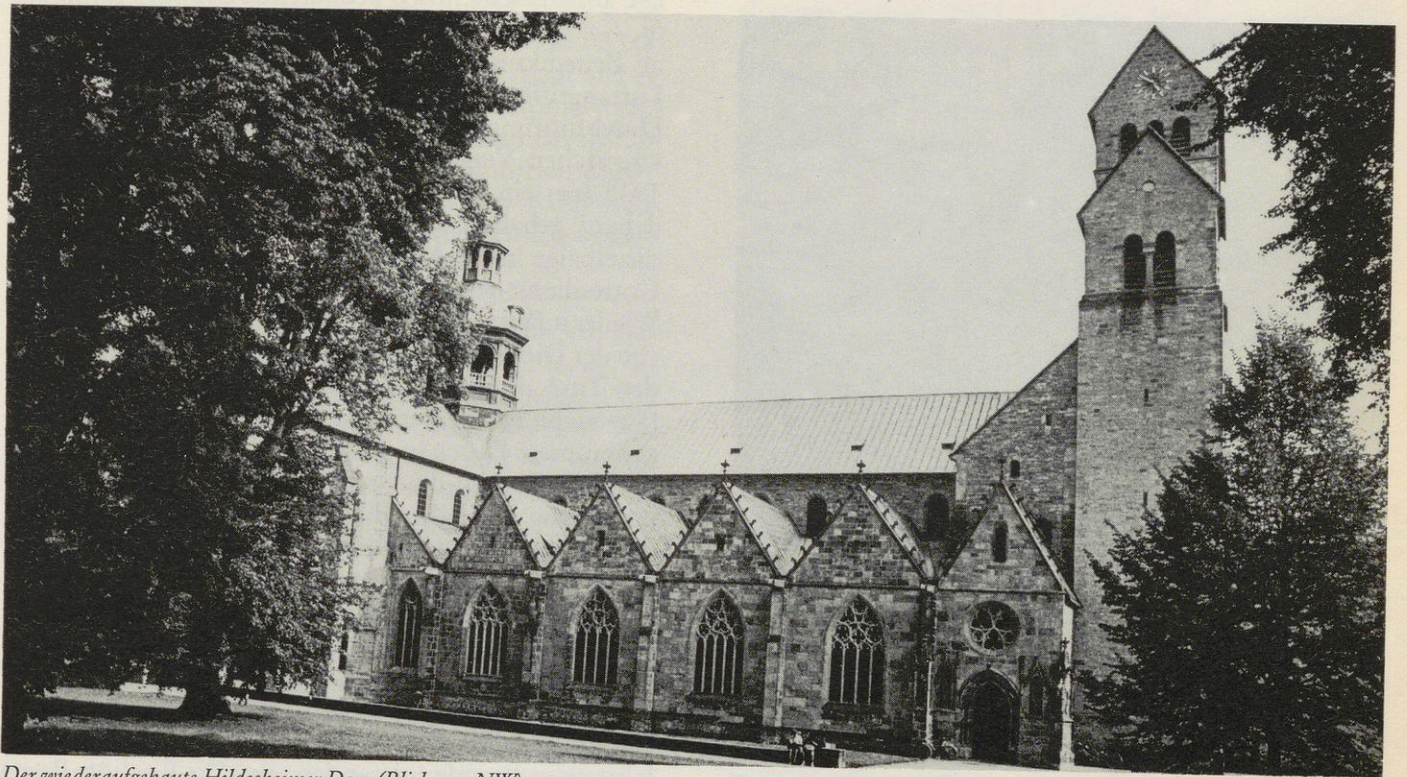
Die Räume des alten Domes bleiben nach dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen unverändert erhalten. Eine entscheidende Veränderung wurde im Bereich des Westwerkes vorgenommen in der Weise, daß die Masse des Mauerwerks unter der Orgelempore entfernt wurde, um so eine Raumeinheit mit dem ebenfalls verbreiterten Westparadies zu erhalten, welche in ihrer neuen Form und Größe unmittelbar räumliche Zusammenhänge mit dem Hauptschiff des Domes erhält und das Fassungsvermögen der Kirche um 140 Sitzplätze erhöht. Diese Anordnung erscheint bedenkenlos durchführbar, da der Westeingang normalerweise geschlossen bleibt, Verkehrs- und Zugstörungen von diesem Eingang her also nicht zu erwarten sind. Für die Bernwardstüren bildet dieser Raum einen besonders wertvollen Rahmen.“ –

Die drei anderen Plangutachten sahen eine neue Gestaltung der nördlichen Langhauswand, des nördlichen Seitenschiffes und teilweise auch der dortigen Kapellen und der Decken im Langhaus vor. Bei Verwirklichung dieser Vorschläge wäre der Gesamteindruck des Innenraumes und des äußeren Erscheinungsbildes, besonders auf dem „Großen Domhof“, heute völlig verändert. Wegen der großen Zerstörungen mußte am Hohen Dom am 16. Juli 1950 von Bischof Joseph Godehard Machens (1934 – 1956) ein neuer Grundstein für den Wiederaufbau gelegt werden. Das ist nach dem letzten Weltkrieg bei keinem anderen Dom in Deutschland notwendig gewesen. Architekt Fricke hat den Dom nach seinen Plänen wiederaufgebaut. Die Neuweihe durch Bischof Heinrich Maria (1957 – ad multos annos) schloß diesen Wiederaufbau am 27. März 1960 ab. Der Dom bietet heute bei 300 Sitzplätzen im Mittelschiff, 150 Sitzplätzen auf dem Godehardi-Chor, 40 im südlichen Querhaus, 300 Stühlen in den Seitenschiffen, insgesamt bei 790 Sitzplätzen, und maximal 2.100 Stehplätzen rund 2.900 Gläubigen eine Teilnahme an Großveranstaltungen an. Durch das Konkordat vom 1. Juli 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Landes Niedersachsen ist das Eigentum und die Bauunterhaltung des Domes und der Domkurien an das Domkapitel zurückgegeben.

Die 1444 als Pfarrkirche des Domes an der Südseite des Domkreuzganges angebaute *St. Antoniuskirche* ist



Ein Entwurfsvorschlag von 1949 für den Wiederaufbau des Hildesheimer Domes (nördliches Seitenschiff).



Der wiederaufgebaute Hildesheimer Dom (Blick von NW)

1655 – 56 erhöht und ausgebaut worden. Auch diese Kirche wurde am 22. März 1945 völlig zerstört. Nur wenige Reste von zwei Außenmauern blieben stehen. 1959/61 wurde sie wieder aufgebaut und erhielt dabei einen neuen Haupteingang vom Hückedahl aus. Sie ist jetzt Gymnasialkirche des Josephinums und wird regelmäßig auf für Gastarbeiter-Gottesdienste genutzt.

Die 1657 von Kapuzinern erbaute *Seminarkirche* brannte 1761 ab und wurde 1766 – 72 wieder aufgebaut. 1810 ist das Kloster infolge der Säkularisation aufgehoben worden. Seit 1825 wird die Kirche (mit Unterbrechungen) als „Priesterinstituts- und später Seminar-kirche“ genutzt. Durch Bombenvolltreffer am 22. März 1945 brannten sie und das Gebäude Brühl 15 völlig aus. Stehen blieben aber die starken Außenwände und der reizvolle Barockgiebel der Kirche. Die vielen Brandbomben im 1. Ober- und dem Dachgeschoß des Priesterseminars Brühl 16 konnten gelöscht werden, so daß dieses Gebäude erhalten blieb. Das Haus Brühl 15 wurde 1947 wiederhergestellt, und 1961 konnte Bischof Heinrich Maria den nach mehreren Baustufen abgeschlossenen Wiederaufbau der Seminarkirche einweihen. Die Erweiterung des Priesterseminars erfolgte 1958 – 59 durch einen Neubau im Garten östlich der Seminarkirche.



Wiederaufgebaute Kirche des Priesterseminars, 1961 geweiht

Die Bevölkerung der Stadt Hildesheim ist von knapp 20.000 Einwohnern im Jahre 1867 auf 47.000 Einwohner im Jahre 1905 infolge der Industrialisierung angewachsen. Aus diesem Grunde mußte 1907 die *St. Bernwardkirche* erbaut werden. Diese im neoromanischen Stil an der Speicherstraße errichtete und am 3. November 1907 von Bischof Adolf Bertram konsekrierte Kirche wurde bei dem Angriff am 22. Februar 1945 schwer beschädigt und sofort für die Nutzung gesperrt, dann bei dem Angriff am 22. März völlig zerstört. Die Außenwände blieben als Ruinen stehen. Das Pfarrhaus wurde bereits beim ersten Angriff zerstört. Nach einer notdürftigen Wiederherstellung konnte Bischof Joseph Godehard am 15. August 1949 eine erste heilige Messe in der Kirche feiern. Der Wiederaufbau wurde 1960 mit der Fertigstellung des Turmes endgültig abgeschlossen. Gleichzeitig mit der *St. Bernwardkirche* wurde aus den vorhergenannten Gründen die *St. Elisabethkirche* an der Goethestraße erbaut und am 26. Mai 1907 von Bischof Adolf Bertram konsekriert. Beim Luftangriff vom 22. März 1945 wurden die Dächer und Fenster der Kirche, des Pfarrhauses und des Pfarrheimes schwer beschädigt, konnten aber bald wieder behelfsmäßig repariert und gesichert werden.

Die kunstgeschichtlich bedeutende heutige *Pfarrkirche St. Godehardi*, ein Juwel romanischer Baukunst, 1133 als Benediktinerkloster-Kirche begonnen, war bei drei Luftangriffen beschädigt worden. Nach einer raschen Durchführung der Sicherungsarbeiten und einer provisorischen Verglasung konnte am 1. Weihnachtstag 1945 hier ein Pontifikalamt von Bischof Joseph Godehard gehalten werden. *St. Godehardi* war damals die einzige in der Altstadt gelegene Kirche, die für den Gottesdienst genutzt werden konnte. Sie ist bis zum Wiederaufbau des Domes 1960 zugleich Bischofskirche der Diözese Hildesheim gewesen und erhielt dafür den Titel „Basilika“. Von 1961 bis 1965 wurden umfangreiche Instandsetzungen an der Bausubstanz vorgenommen. Durch bedrohliche Neigungen der Mittelschiffwände und nach statischer Überprüfung war es notwendig, zunächst die südliche und anschließend die nördliche Mittelschiffwand bis auf die Säulen und Pfeilerkapitelle abzutragen, mit einer Stahlbetonkonstruktion auszusteiern und wiederherzustellen. Eigentümerin und zuständig für die Bauunterhaltung ist die Klosterkammer Hannover.

Der Kernbau der *Pfarrkirche Heilig Kreuz* dürfte um die Jahrtausendwende entstanden sein. Die Bischöfe Bern-

ward, Godehard und Hezilo haben hier im 11. Jahrhundert bauen lassen. Im 13. – 18. Jahrhundert erfolgten An- und Umbauten. Am 22. März 1945 brannte die Kirche völlig aus. Die Außenmauern blieben als Ruine stehen, die Kuppel des Vierungsturmes stürzte ein. Da nicht sofort Sicherungsarbeiten ausgeführt werden konnten, stürzten 1947 die Gewölbe des nördlichen Seitenschiffes ein. Die Klosterkammer Hannover, der nach der Säkularisation die Unterhaltung der Kirche obliegt, führte in mehreren Baustufen den Wiederaufbau durch. Am 15. Mai 1958 konnte Bischof Heinrich Maria mit der Weihe des Hochaltares den Wiederaufbau abschließen. Das Pfarrhaus brannte 1945 ebenfalls völlig aus und wurde 1956 – 57 wieder aufgebaut. Über den dazugehörigen Kreuzgang wurde bereits im Rahmen des Wiederaufbaus der Marienschule berichtet.

Die heutige *Pfarrkirche St. Magdalenen*, Büßerinnenkloster nach der Augustinerregel von 1294 an erbaut, um 1456 erweitert, im 18. Jahrhundert umgestaltet und 1921 – 22 auf der Nordseite erweitert, brannte bei dem Angriff am 22. März 1945 völlig aus. Nur die Umfassungswände und die beiden kleinen Westtürme blieben – schwer beschädigt – stehen. Ein Wiederaufbau war viele Jahre fraglich. Die Pfarrgemeinde war durch die Ausbombung von 3.400 auf 51 katholische Christen reduziert worden. Heute zählen wieder 2.000 Mitglieder zur St. Magdalenengemeinde. Auch hier ist als Folge der Säkularisation die Klosterkammer Hannover Eigentümerin und für den Wiederaufbau zuständig, der bis 1961 in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wurde. Das Pfarrhaus und das Küsterhaus wurden ebenfalls zerstört und zwischenzeitlich wieder aufgebaut.

Die *Pfarrkirche St. Martinus* in Himmelsthür, ein einschiffiger Bruchsteinbau aus dem Jahre 1746/47, ist bei dem Angriff auf Himmelsthür am 15. März 1945 zusammen mit dem Pfarrhaus zerstört worden. Nur die Außenwände blieben stehen. Bereits 1949 war der Wiederaufbau abgeschlossen; 1965 wurde die Kirche erweitert, da sich die Zahl der katholischen Christen erheblich vergrößert hatte.

Der Wiederaufbau des *Bischöflichen Hauses* in neuer Konzeption wurde bis 1954 durchgeführt. Die Kurien Domhof 26 bis 29 A sind vom Land Niedersachsen zusammen mit dem Dompfarramt Domhof 9/11 wieder aufgebaut worden. Durch das Konkordat sind diese Gebäude in das Eigentum des Domkapitels überge-

gangen, dem auch die Bauunterhaltung obliegt. Die Kurien Domhof 29 B, Domhof 22 und 23 wurden nach der Konkordatsabfindung bis 1975 vom Bistum neu errichtet. Dabei sind die teilweise erhaltenen Außenwände des Gebäudes Domhof 29 B übernommen worden. Bei den Kurien 22 und 23 wurde eine völlig neue Planung erstellt. Der Wiederaufbau der Gebäude Domhof 8 und Domhof 12/14 war 1963 zum Abschluß gekommen. Die Gebäude des ehemaligen *Fürstbischöflichen Palais*, 1729/39 von Fürstbischof Clemens August erstellt, waren durch die Folgen der Säkularisation in unserer Zeit als Landgericht genutzt. 1936 wurden umfangreiche Erweiterungsbauten durch das preußische Staatshochbauamt durchgeführt. Bei dem Bombenangriff am 22. März 1945 wurde der Altbauteil völlig zerstört. Es blieben nur die starken Bruchsteinaußenwände stehen. Am Neubauteil brannte der Dachstuhl aus, und es entstanden im 2. Obergeschoß schwere Schäden. Bis 1953 wurden diese Gebäude durch das Land Niedersachsen wiederhergestellt. 1965 ging das Gebäude in das Eigentum des Bistums über. Das Landgericht Hildesheim nutzte die Räume aber bis 1973, bis zur Fertigstellung des neuen Justizzentrums an der Kaiserstraße. Nach einer allgemeinen Instandsetzung wurde am 1. Februar 1974 das Bischöfliche Generalvikariat vom Pfaffenstieg 2 dorthin verlegt. 1974/75 wurde der Erweiterungsbau für die Schulabteilung auf dem Grundstück Domhof 21 gebaut, das nach dem letzten Krieg erworben werden konnte. Hier hatte bis 1827 das Stiftsgebäude des Schlüsselkorbs gestanden. Der Fachwerk-Ersatzbau wurde 1945 völlig zerstört.

1951 erfolgte der Wiederaufbau des Knaben-Konviktes unter Verwendung der teilweise erhalten gebliebenen Außenwände. Ein Erweiterungsbau im rückwärtigen Teil unmittelbar vor der historischen Domburgmauer ist 1974/75 erstellt worden.

Das Bistum Hildesheim, flächenmäßig die größte deutsche Diözese, reicht von Hann.-Münden im Süden bis Cuxhaven im Norden und von der Elbe im Osten bis zur Weser im Westen. Bis 1945 wohnten hier nur 275.000 katholische Christen. Durch den Flüchtlingsstrom und die Vertriebenen aus den Ostgebieten ist die Zahl der Gläubigen heute auf 766.400 angestiegen. Zur seelsorglichen Betreuung und für die Bildung eigenständiger Gemeinden hat das Bistum von 1949 an bis heute 299 Kirchenneu- oder Erweiterungsbauten durchführen müssen. Davon wurden 14 Kirchen in Stadt und Landkreis Hildesheim-Marienburg errichtet.

Auch in der Nordstadt Hildesheim war keine katholische Kirche vorhanden. Am 11. Juni 1950 weihte dort Bischof Joseph Godehard den ersten dringend notwendigen Kirchenneubau *St. Johannes*. Da im Bauprogramm zunächst die Not in der Diaspora, besonders in der Heide und dem Harz sowie in den Großstädten gelindert werden mußte, verzögerten sich die Kirchenneubauten im Landkreis Hildesheim-Marienburg. Erst 1959 wurden die *Filialkirche St. Theresia in Borsum* und 1961 die *Pfarrkirche Hl. Familie in Bad Salzdetfurth* errichtet. Die große Bautätigkeit in den Randgebieten Hildesheims erforderte neue Kirchenbauten – auf der Marienburger Höhe *Liebfrauen* 1964, im Gebiet Fahrenheitstraße *Guter Hirt* 1969, in Drispensstedt die *Lichtmeßkirche* 1975 und in Ochtersum *St. Altfried* 1977. Die alten und viel zu kleinen Kirchen *St. Nikolaus* in Drispensstedt und *St. Godehard* in Ochtersum sind erhalten geblieben und werden von den Gläubigen in den Kerngebieten genutzt. Die Hildesheimer Kirche *St. Joseph*, 1928 in einer ehemaligen Gaststätte um- und ausgebaut, mußte wegen ganz erheblicher Bauschäden abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden, den Bischof Heinrich Maria am 17. Juni 1978 weihte. Im Landkreis wurde 1968 der Neubau der *Pfarrkirche St. Marien in Ahrbergen* vollendet. Die im Ort vorhandene Kapelle war zu klein und hatte starke Bauschäden. Sie mußte abgebrochen werden. 1971 konnte die *Pfarrkirche St. Michael in Nordstemmen* geweiht werden. Dieser Neubau war dringend notwendig geworden, da die Gläubigen vorher immer den Weg zum Gottesdienst in die Pfarrkirche in Poppenburg zurücklegen mußten. Im selben Jahr wurde auch der Neubau für die viel zu kleine *Pfarrkirche Herz Mariä in Alfeld* vollendet. 1973 wurde die Kirche *St. Martin in Klein Giesen* erweitert. Für die ebenfalls viel zu kleine Filialkirche *Hl. Familie in Klein Escherde* wurde 1974 ein Ersatz-Neubau errichtet. In *Bockenem* war die katholische Gemeinde erheblich gewachsen. Eine Erweiterung der in der Innenstadt vorhandenen eingegengten Kirche war nicht möglich. Der Neubau der *Pfarrkirche St. Clemens* auf einem größeren Grundstück konnte 1975 geweiht werden.

Neben dem Wiederaufbau und dem Neubau von Kirchen wurden für viele Gemeinden Pfarrheime und Pfarrhäuser erstellt. In umfangreichen Maßnahmen werden zur Zeit die alten Pfarrkirchen restauriert, so *St. Cosmas und Damian in Groß Düngen*, 1733 erbaut; *St. Gallus in Detfurth*, 1779 erbaut; *St. Johannes Bapt. in Wesseln*, 1856 erbaut; *St. Hubertus auf dem Wohlden-*

berg, 1731 erbaut; *St. Martin in Borsum*, 1710 erbaut, und *St. Cäcilia in Harsum*, 1886 erbaut. Letztere erhielt als eigenständigen Anbau 1982 ein *Sakristeigebäude*. In *Hildesheim-Neuhof* werden zur Zeit ein Pfarrheim- und Kindergarten-Neubau und in *Harsum-Asel* sowie in *Bad Salzdetfurth-Wesseln* ein Pfarrheim-Neubau erstellt.



St. Cäcilia in Harsum mit Sakristeineubau von 1982

Neue Kindergärten wurden erbaut oder in vorhandenen Räumen eingerichtet in Hildesheim-Bavenstedt „*St. Heinrich*“ 1957; *St. Altfried*, Hildesheim-Ochtersum 1959; „*St. Bernward*“ in Hildesheim 1961; Hildesheim-Münchwiese 1962 zur Betreuung der Zigeuner-*kinder*; „*Guter Hirt*“ Hildesheim 1963; „*St. Hedwig*“ in Sarstedt 1963; „*St. Joseph*“ Hildesheim 1964; „*St. Nikolaus*“ Hildesheim-Drispensstedt 1965; „*St. Maria*“ in Ahrbergen 1970; „*Karl-Mathilden-Stift*“ Pfarrgemeinde *St. Mauritius* / Hildesheim 1972; „*St. Martinus*“ Borsum 1975 und in Groß Düngen 1976, hier von der politischen Gemeinde übernommen.

Im Bereich der Altenhilfe wurde in den 1945 zerstörten und 1951/52 wieder aufgebauten Gebäuden des ehemaligen St.-Magdalenen-Klosters in Hildesheim das *Caritas-Altenheim „Magdalenenhof“* eingerichtet, ausgebaut und bis 1980 in großem Umfang modernisiert. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul hat in der *ehemaligen Dominikaner-Klosterkirche St. Paul*, 1809 profaniert und nach verschiedenen anderen Nutzungen bis zur Zerstörung 1945 Stadthalle, 1979 bis 1981 ein modernes *Alten- und Pflegeheim* unter Beibehaltung der historischen Bausubstanz errichtet. Damit war die letzte Kirchenruine der Stadt 36 Jahre nach der Zerstörung wieder aufgebaut worden. Die Pfarrgemeinde *Hl. Geist in Sarstedt* konnte 1982 den Neubau ihres Alten- und Pflegeheimes einweihen. Für die Alten- und Krankenhilfe wurden *Caritas-Sozialstationen* in *Giesen – Groß Förste* 1978 und in *Hildesheim* 1979 eingerichtet.

Der Caritasverband hat 1960 das neugebaute *Kinder- und Jugenddorf St. Ansgar* in *Hildesheim* und 1971 die Neubauten des *Heimes für geistig behinderte Kinder, Heimstatt Röderhof*, in Diekholzen-Egenstedt in Benutzung genommen. In den späteren Jahren wurden diese Anlagen weiter ausgebaut und Heimschulen eingerichtet. In *Himmelsthür* ist für geistig Behinderte 1976 das *Haus am Weiher* eingerichtet worden. 1951 wurde in *Bad Salzdetfurth* das *Müttergenesungsheim* eröffnet und später noch erweitert. Das *St.-Bernward-Krankenhaus*, in der Trägerschaft des Bischöflichen Stuhles und der Kongregation der Barmherzigen Schwestern, wurde seit 1945 erheblich ausgebaut und erweitert. Eine Krankenpflege- und eine Hebammen-Schule sind eingerichtet worden. Zur Zeit werden umfangreiche Ersatz-Neubauten für eine Modernisierung unter Verwendung der guten Bausubstanz geplant.

1968 wurde auf der Marienburger Höhe in Hildesheim ein *Studentenwohnheim* erstellt. Die *Jugendbildungsstätte Haus Wohldenberg*, 1945 in einem alten Gebäudeteil eingerichtet, wurde in mehreren Bauabschnitten erweitert und 1982 die letzte Maßnahme abgeschlossen.

Die *Katholische Familienbildungsstätte* erhielt 1978 nach der Vollendung des Wiederaufbaues der ehemaligen Domschenke, Domhof 2, ein neues Gebäude und konnte somit das Bildungsangebot erheblich ausweiten. Auf dem Moritzberg neben der St. Mauritiuskirche wurde 1981 die *Pastorale Bildungsstätte des Bistums* mit Übernachtungsmöglichkeit für 80 Personen

eingeweiht. Unmittelbar daneben, auch auf dem Gelände des ehemaligen Moritzstiftes, erstand zum selben Zeitpunkt die *Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst*. Hier erhalten Gemeindereferentinnen der Diözesen Berlin, Fulda, Hildesheim, Osnabrück und des Offizialates Vechta ihre Ausbildung.

Das *Diözesanmuseum* wurde 1871 im Rittersaal über der St. Laurentiuskapelle am Dom durch Bischof Eduard Jacob Wedekin eingerichtet. 1945 sind auch diese Räume und ihre Exponate zerstört worden. Die bedeutendsten Kunstwerke, auch die des Domschatzes, waren im Krieg ausgelagert worden und sind daher erhalten geblieben. Zur Domweihe 1960 ist die *Domschatzkammer* wiederhergestellt und der wertvolle Domschatz ausgestellt worden. Eine Besichtigung konnte wegen des internen Zuganges durch den Dom nur in Ausnahmefällen erfolgen. Es war der Wunsch der Bistumsleitung und des Domkapitels, das Diözesanmuseum wieder einzurichten und zusammen mit der Domschatzkammer der Öffentlichkeit eine Besichtigung zu ermöglichen. Bei der Planung konnten auch die Räume des alten Kapitels Hauses und der ehemaligen Bartholomäuskapelle einbezogen werden, da diese nach Erstellung des Collegegebäudes vom Gymnasium Josephinum geräumt wurden. Der Eingang mit einem Treppenhausneubau wurde zwischen der Domsakristei und dem Kapitels Haus angelegt, damit die Besucher den Gottesdienst im Mariendom nicht stören und im Rahmen der gleichen Öffnungszeiten wie bei den Städtischen Museen einen uneingeschränkten Zugang haben. Die Domschatzkammer und das Diözesanmuseum bilden nunmehr eine Einheit und sind seit 1978 eine wertvolle Ergänzung des musealen Angebotes der Stadt. Die kirchliche Kunst und Kultur des Mittelalters und wertvolle Exponate, die teilweise in den Werkstätten der Hildesheimer Domschule in deren Blütezeit entstanden sind, können hier besichtigt werden. Es gibt nur wenige Dome in Mitteleuropa, deren Schatzkammern so zahlreiche bedeutende Stücke des Mittelalters bewahrt haben. In Verbindung mit den erhaltenen Bernwardinischen Kunstschatzen des Domes, der Bernwardstür, der Bernwardssäule, des spätromanischen Taufbeckens und der beiden ältesten erhaltenen romanischen Großraumleuchten, der Azelein-Leuchter wird z.Z. restauriert, werden den zahlreichen Besuchern, die aus aller Welt hier anreisen, Kunstwerke hohen Ranges erschlossen. Mögen sie dem Bistum und der Bischofsstadt auch in Zukunft unversehrt erhalten bleiben.

Quellen und Literatur

- J. Asch/M. Brandt/U. Römer/J. Zink: Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 46/47, 1978/79
- Dehio, Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Bremen, Niedersachsen, Deutscher Kunstverlag; o.O. 1977
- V. H. Elbern/H. Engfer/H. Reuther: Der Hildesheimer Dom, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 41/42, 1973/74

Nowak, Josef: Der Lettner des Hildesheimer Domes, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48, 1980, S. 21 – 48

Seeland, Hermann: Im Weltkrieg 1939 – 45 zerstörte Kirchen und Wohlfahrtsanstalten im Bistum Hildesheim, Hildesheim 1948

Sendker, Adalberg: Heinrich Maria Janssen – 25 Jahre Bischof von Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 50, 1982, S. 11 – 43

Bistumsakten

Rezensionen

Die Handschriften im Domschatz zu Hildesheim. Beschreibungen von Marlis Stähli. Hrsg. von Helmar Härtel. Wiesbaden: Harrassowitz 1984, LXXXIX u. 189 S., 49 Farb- und 100 Schwarzweißtafeln. ISBN 3-447-02471-2 (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen-Heft 7), DM 68,—.

Die Beschreibung der 10 Prachthandschriften des Hildesheimer Domschatzes, deren Manuskript 1980 nach den damals geltenden Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft erstellt wurde, hat sich schließlich zu einem stattlichen Oeuvre ausgewachsen, das eine derartige Fülle an – zumal in den farblichen Reproduktionen recht überzeugenden – Tafeln vorweisen kann, daß der Leser auf den ersten Blick nichts anderes als einen Bildband in Händen zu haben vermeint. Faksimiliewiedergaben sind natürlich ganz wesentlich für die Darstellung von Manuskripten wie diesen, deren eigentliche Bedeutung in ihrem Wert als Quelle für die Kunst- (und Liturgie-)geschichte liegt, und Helmar Härtel, der Herausgeber, beruft sich dabei mit Recht auf die Grundsätze der Buchschmuckbeschreibung, die Karl Dachs aufgestellt hat. Ohne großzügige Mäzene (darunter die Diözese) aber wäre es trotzdem bei einem der Hefte geblieben, wie sie die Wolfenbütteler Arbeitsstelle bisher in vorbildlich gelehrsam, aber damit doch eigentlich nur für den Wissenschaftler genießbarer Aufbereitung vorlegte. Mit der reichen Bebilderung kann dieser Band nun aber in der Tat, wie die Einleitung verspricht, „nicht nur dem Forscher, sondern auch dem Freund des frühmittelalterlichen Hildesheim“ etwas geben. Auf diese Bestimmung für eine größere Öffentlichkeit weist auch das Geleitwort hin, das Domdechant Heinrich Machens dem Werk mit auf den Weg gibt und darin auch ins Bewußtsein ruft, daß die beschriebenen Zimelien bei all ihrem Glanz zuerst als „Träger der göttlichen Botschaft“ geschaffen und zu begreifen sind.

Die Einleitung des Herausgebers fußt auf einem hier vor zwei Jahren abgedruckten Aufsatz von Marlis Stähli, bringt allerdings noch manches Neue: so ein fundiertes und nicht weniger lesbares Kapitel „Zum Buch- und Bibliothekswesen im Michaeliskloster“. Die Beschreiberin sieht hier ihre Aufgabe in erster Linie darin, „die kunst- und liturgiegeschichtlichen Besonderheiten der Manuskripte zu skizzieren“ (S. XV), ein Vorhaben, das die strengen Richtlinien der DFG sprengen mußte und – auch abgesehen von der Luxusausstattung – zu einer Form geführt hat, die den individuellen Forderungen der Handschriften weit entgegenkommt. Der Aufbau der Beschreibungen ist zweiteilig, wobei die Schilderung des Äußeren, die am Anfang steht und Buchschmuck, Miniaturen und Einband behandelt, meist – dem Material entsprechend – umfangreicher gerät.

Ein kombiniertes Personen-, Orts- und Sachregister macht die Beschreibungen auch von außen gut zugänglich, während das Initienverzeichnis mit seiner Schmalheit lediglich zu beweisen vermag, daß es nicht die Textüberlieferung ist, die den Wert dieser Stücke ausmacht. Gerade deshalb mag der Kunsthistoriker hier etwas Ähnliches erwartet haben wie ein „Verzeichnis der Bildinhalte“, das Butzmann seinem Blankenburger Katalog anfügte; was im Kreuzregister unter dem Schlagwort „Ikonographie“ auftaucht, kann nicht ganz genügen. Die entscheidende Leistung freilich liegt in der gewissenhaften Recherche, die Frau Stähli nach ihrem Lüneburger Katalog aufs Neue unter Beweis gestellt hat.

Die Widmung „Hans Butzmann in memoriam“ bedeutet nicht allein die Verneigung vor dem jüngst verstorbenen großen Handschriftenbibliothekar, sondern zugleich auch einen hohen Anspruch, den dieser Katalog einlösen konnte.

Bernhard Gallistl

Leidl, August (Hrsg.): Bistumspatrone in Deutschland, München-Zürich: Schnell & Steiner, 1984, ISBN 3-7954-0364-2, zahlreiche Abb., 223 S., DM 36,—.

Der Sammelband, an dem die meisten der 21 westdeutschen Bistumsarchive mitgearbeitet haben, wurde dem früheren Diözesanarchivar der Erzdiözese Köln, Jakob Torsy, als Festschrift zu dessen 75. Geburtstag und anlässlich seines Goldenen Priesterjubiläums dediziert; eine kleine Anerkennung für seine zahlreichen Forschungen auf dem Gebiet der Kirchengeschichte und für seinen Einsatz in der kirchlichen Archivarbeit. Torsy gab auch in bisher neun Auflagen einen zuverlässigen Band über Namenstagsfeste heraus. So ist das Thema der Zusammenstellung – quasi die Darstellung der Namenstage der Bistümer – eine glückliche Wahl gewesen, um den Jubilar zu ehren. Die redaktionelle Betreuung lag in den Händen von Archivrat Dr. Wurster/Passau.

Der Band enthält die erste ausführliche Gesamtdarstellung der Geschichte der Verehrung der Schutzheiligen aller Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch ist entstanden, ein Nachschlagewerk, in dem – bei meist guter Lesbarkeit – der wissenschaftliche Apparat (Quellen- und Literaturverzeichnis) an jede Darstellung angeschlossen ist, so daß der Interessierte ohne große Vorstudien mit weiterführenden Forschungen auf dem Stand des Jahres 1983/84 beginnen kann.

Deutlich aus den Zeitumständen heraus ist die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis Marias im Erzbistum Köln; sie wurde erst nach der Verkündigung dieses Dogmas, nach 1854, eingeführt. In den Diözesen Aachen, Essen, Freiburg, Speyer und Hildesheim wird Maria als Hauptpatronin verehrt.

Bei den Vorüberlegungen zur Zusammenstellung dieses Bandes wurde davon ausgegangen, daß der erste Nebenpatron dargestellt werden solle, wenn Maria Hauptpatronin ist. Erste, zeitlich erste Nebenpatronin in Hildesheim ist Caecilia; gewichtiger, weil im Volke heute noch verehrt, sind die Bischöfe Bernward und Godehard. Da bis zur kirchlichen Kalenderreform der sechziger Jahre aber „nur“ ein Fest der Dompatronen gefeiert wurde – keiner hatte also eine Präferenz –, so mußten sie alle abgehandelt werden. Eine stattliche Anzahl kam zusammen.

Der Band ist jedem zu empfehlen, der sich mit der Geschichte der deutschen Bistümer und mit der Heiligenverehrung beschäftigt.

Friedrich Eymelt

Faust, Ulrich (Bearb.): Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, St. Ottilien: EOS-Verlag, 1984 (Germania Benedictina Band XI: Norddeutschland), ISBN 3-88096-611-7, 628 S., 2 Karten, DM 98,—.

Gut Ding will Weile haben. Fünf Jahre hat es gedauert, bis nach Band VI der Reihe, in dem die norddeutschen Männerklöster dargestellt wurden (siehe Rezensionen in Jg. 48, 1980, S. 116 f. dieser Zeitschrift), jetzt der Band über die Benediktinerinnen vorliegt. Die Wartezeit hat sich gelohnt, denn es war sicher kein einfaches Unterfangen, den von der Bayrischen Benediktinerakademie München in Verbindung mit dem Abt-Herwegen-Institut Maria Laach von Salzburg (!) aus betreuten Band in dieser Exaktheit herauszubringen.

Es fällt auf, daß nach dem für die bayrische Klosterlandschaft doch recht schmalen Band (Band II, 1970, bearbeitet von Josef Hemmerle) und

dem Band über Baden-Württemberg (Band V, 1975, bearbeitet von Franz Quarthal; Neuaufgabe ist vorgesehen) jetzt erstmals ein großes Gebiet flächendeckend für Männer- und Frauenklöster dargestellt ist. Das Handbuch, ebenfalls wieder von P.DDr. Ulrich Faust OSB, Internationales Forschungszentrum Salzburg, betreut, enthält Beiträge von mehr als zwanzig Verfassern meist aus dem Archivdienst und dem Hochschulbereich.

Folgende Klöster wurden dargestellt: Bassum (Asch), Bergedorf (Hofmeister), Braunschweig, Hl. Kreuz (Ute Römer-Johannsen), Brunshausen (Paschasia Stumpf), Burlage (Brosius), Buxtehude, Altkloster (Kappelhoff/Schulze), Dinklage (Pia Luislampe), Ebstorf (Jaitner), Escherde (Faust), Essen (Schuler), Gandersheim, St. Marien (Paschasia Stumpf), Goslar, Neuwerk (Ute Römer-Johannsen), Heiligenrode (Jankowski), Kemnade (Römer), Lamspringe (Römer), Lüne (Uta Reinhardt), Malgarten (Schuler), Nendorf (Asch), Neuenwalde (Schulze), Neukloster (Bohmbach), Oesede (Seegrün), Osnabrück, Kloster der Ewigen Anbetung (Lioba Hinterneise), Osnabrück, Gertrudenberg (Roswitha Poppe), Osterholz (Jarck sen.), Preetz (Hein), Rinteln (Jarck), Schleswig, St. Johannis (Hein), Schleswig, St. Michael (Dagmar Unverhau), Walsrode (Brosius), Wietmarschen (Kohl) und Zeven (Elfriede Bachmann).

Diese Klosterlandschaft katholischer Provenienz, das kann wohl gesagt werden, ist untergegangen. Aber, und das ist schlimm, sie ist auch größtenteils im Bewußtsein der Bewohner Norddeutschlands nicht mehr präsent. So ist es gut, zu diesem Handbuch als Nachschlagewerk jetzt greifen zu können, das sich relativ frei an die Editionsrichtlinien für die *Germania Benedictina* von 1976 anschließt und in dieser Freiheit wertvolle Nuancen ermöglicht. Es entstand, um nur ein Beispiel zu nennen – in einem Handbuch eigentlich nicht zu erwarten –, „unter der Hand“ eine erste solide, kurzgefaßte Geschichte von Neuwerk.

Auch in den evangelischen Damenstiften, dieser Besonderheit Norddeutschlands, werden die Beiträge mit Gewinn gelesen werden, ist doch gerade dort das Bemühen um die Wahrung der Tradition besonders lebendig. Die Suche nach noch vorhandenen bzw. wieder zu belebenden Gemeinsamkeiten dürfte mit Hilfe dieser Beiträge Erfolg versprechen.

Deutlich wird auch, daß ein Ort der benediktinischen Form der Gottesverehrung, eine von vielen möglichen Formen, in der Diözese Hildesheim bis zum heutigen Tag fehlt. In Osnabrück und im Oldenburger Teil der Diözese Münster ist man da weiter.

Es ist zu hoffen, daß dieses Werk, das auf viele Bände hin angelegt ist, bald eine Fortsetzung in anderen Bundesländern und für die DDR finden wird.

Friedrich Eymelt

Chronicon Riddagshusense. Heinrich Meiboms Chronik des Klosters Riddagshausen 1145–1620. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Gottfried Zimmermann. Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei und Verlag 1983, XIV, 156 S., 50 Abb. (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek Bd. 19, der ganzen Reihe Bd. 61, hrsg. von Manfred R. W. Garzmann), ISBN 3-87884-023-3, DM 40,–.

Wie dervorstehende Titel besagt, handelt es sich bei der verdienstvollen Arbeit des ehemaligen Pfarrers an der St.-Pauli-Kirche in Braunschweig, Dr. Gottfried Zimmermann, um die Übersetzung einer von dem Helmstedter Historiker Heinrich Meibom (1555–1625) lateinisch geschrie-

benen Chronik des Zisterzienserklosters Riddagshausen, die, nach Äbten geordnet, von 1145 bis 1620 führt und von der 1620 eine 2. Auflage erschien. Diese bildet auch die Vorlage der Übersetzung. Alles Grundsätzliche über die Chronik ist von Dr. Zimmermann in einer 11-seitigen Einführung zusammengefaßt, der ein Geleitwort des Braunschweiger Stadtarchivdirektors Dr. Manfred R. W. Garzmann und ein Vorwort des Übersetzers vorausgehen. Übersetzung mit Kommentar und Exkursen sollen als Beitrag zu einer künftigen Geschichte des Klosters Riddagshausen verstanden werden. Was die Übersetzung betrifft, durch die die vielzitierte lateinische Chronik erstmalig einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht wird, so kann man ihr mit Fug und Recht bescheinigen, daß sie mit größtem Einfühlungsvermögen geschrieben ist. Textpartien, die Meibom gelegentlich bei Äbten einfügte, von denen ihm nicht viel Stoff zur Verfügung stand, sind mit Recht unter entsprechendem Hinweis als nicht zum Thema gehörend fortgelassen worden.

Wie weit Zimmermann seine Forschungen bereits in Richtung auf eine spätere Geschichte des Klosters Riddagshausen gefördert hat, beweisen die der Übersetzung beigefügten Exkurse. Diese befassen sich mit der Bedeutung der sogenannten „Geschichtstafel“ in der Riddagshäuser Klosterkirche, den Anfängen des Klosters im Rahmen der zisterziensischen Ordensgeschichte, dem Schutzbrief des Zisterzienserpapstes Eugen III. von 1147, dem Riddagshäuser Tochterkloster Marienrode und dessen Chronik als Spiegel zisterziensischen Geistes. Ob auch Wahlshausen (heute Wilhelmshausen am Reinhardswald) Tochterkloster von Riddagshausen gewesen ist, läßt Zimmermann offen, hält es aber für nicht unwahrscheinlich. Weiterhin erstrecken sich die Exkurse auf die Klosterämter, auf das Verhältnis von Kloster und Universität sowie auf Anfang und Durchführung der Reformation in Braunschweig und Riddagshausen.

Die Übersetzung ist mit zahlreichen Abbildungen, meist Siegel- und Wappenwiedergaben, hervorragend ausgestattet. Eine Liste der Klöster aus Meiboms Chronik und ein Personenregister zu diesem Werk erleichtern die Benutzung.

Alles in allem stellt Zimmermanns Werk ein Muster für eine Übersetzung dar, wie man sie sich ggf. auch für andere wichtige Werke wünschen möchte.

Joseph König

Strauß, Ulrike: Das ehemalige Augustinerchorfrauenstift Marienberg bei Helmstedt – Beiträge zu seiner Geschichte bis zur Reformation (= Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch, im Auftrage des Braunschweigischen Geschichtsvereins hrsg. von Günter Scheel, Bd. 1). – Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1983, 236 S., brosch. (= Diss. phil. TU Braunschweig 1981).

Es ist dem Braunschweigischen Geschichtsverein zu danken, daß er seit 1983 außer dem „Jahrbuch“ und den „Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte“ mit den „Beiheften“ eine neue Reihe eröffnet hat. Diese Serie, herausgegeben von dem Direktor des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel, Dr. Günter Scheel, soll vornehmlich dem Druck von Dissertationen dienen, die nicht im „Jahrbuch“ publiziert werden können, weil sie zu umfangreich sind. Vor allem aber soll so Doktoranden Gelegenheit gegeben werden, ihre Arbeitsergebnisse zu einem annehmbaren Preis (Mitglieder DM 15,–; im Buchhandel DM 20,–) der Öffentlichkeit vorzustellen.

Als erster Band erscheint die Arbeit von U. Strauß über das ehemalige Chorfrauenstift Marienberg vor Helmstedt, eine von Prof. Norbert Kamp (Universität Göttingen) betreute Dissertation, die im SS 1981 vom Fachbereich der Philosophie und der Sozialwissenschaften der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig angenommen wurde.

Die Verfasserin untersucht mit ungleichwertigen Schwerpunktsetzungen die Geschichte des um 1189 durch den Abt Wolfram von Kirchberg der reichsfreien Doppelabtei Helmstedt und Werden a. d. Ruhr gegründeten Augustinerchorfrauenstiftes bis zur Reformation. Sie befaßt sich eingehend mit der Gründung, der Verfassung, den religiösen Funktionen und der Stiftsfamilie (Pröpste, Amtsfrauen, Konventualinnen, Stiftsgeistliche, Konversen). Dabei ist ausführlich die Verfassung des Chorfrauenstiftes, insbesondere das Verhältnis Propst – Konvent behandelt worden. Dieses Thema blieb bei älteren „Klosterarbeiten“ zumeist unberücksichtigt, hat sich aber bei vergleichenden Forschungen über Frauenklöster zunehmend als wichtig erwiesen (vgl. „Germania Benedictina“ Bd. XI, Frauenklöster Norddeutschlands, bearb. v. U. Faust OSB, St. Ottilien; EOS-Verlag 1984).

U. Strauß vermutet bei der Gründung von Marienberg durch Abt Wolfram eine „Demonstration der Oppositionshaltung der Abtei St. Ludgeri gegen Herzog Heinrich den Löwen“. Dies ist möglich bei der immer durch die Welfen bedrohten Reichsfreiheit der exterritorialen Benediktinerabtei Helmstedt, die erst 1802 dem Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel eingegliedert wurde. Andererseits erfolgte aber erst ab Ende des 12. Jahrhunderts die Gründung von Frauenklöstern bei und in Städten (u. a. Neuwerk/Goslar 1186, Hl. Kreuz auf dem Rennelberg vor Braunschweig, um 1230).

Die Arbeit basiert – außer auf Quelleneditionen – auf der ausgiebigen Benutzung von „Ungedruckten Quellen“ (u. a. Niedersächsisches Staatsarchiv und Herzog-August-Bibliothek, Wolfenbüttel; Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Berlin; Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf; Staats- und Universitätsbibliothek, Hamburg; Niedersächsische Landesbibliothek, Hannover; Stadtarchiv Helmstedt; DDR-Staatsarchiv, Magdeburg) und „Älteren Sammlungen ab ca. 1600“ in diesen Bibliotheken und Archiven. Beständeübersichten, Kataloge, Bibliographie vervollständigen die Quellenübersicht. Ein umfangreiches Verzeichnis der ermittelten Stiftsangehörigen wird durch ein sorgfältiges Orts- und Personennamenverzeichnis für die gesamte Untersuchung ergänzt.

Unberücksichtigt bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Wirtschafts- und Besitzgeschichte Marienberg ist also noch zu untersuchen. Dies gilt nur als Hinweis, nicht als Bemängelung dieser erfreulichen Dissertation.

Ute Römer-Johannsen

Bunselmeyer, Silvia: Das Stift Steterburg im Mittelalter (= Beihefte zum Braunschweigischen Jahrbuch. Im Auftrage des Braunschweigischen Geschichtsvereins hrsg. v. Günter Scheel, Bd. 2). – Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1983. V., 361 S., brosch. (= Diss. phil. Göttingen WS 1982/83).

Die vorliegende Dissertation entstand unter der Betreuung von Prof. Dr. Hans Goetting an der Universität Göttingen mit dem Titel „Das Stift Steterburg im Mittelalter. Geschichte – Verfassung – Besitz – Personaldaten“.

Das Kanonissenstift SS. Mariae, Jacobi et Christopheri wurde um das Jahr 1000 durch einen mit Bischof Bernward verwandten Grafen Altmann gegründet. Vorher lag hier eine zur Abwehr der Ungarneinfälle 938 wichtige Burg, der zum Ende des 10. Jahrhunderts keine wichtige strategische Bedeutung mehr zukam. Altmann setzte seine Tochter Frederuna als erste Äbtissin ein. Gerhard von Riechenberg, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes und als Gerhard I. von 1142–1148/49 auch Propst von Steterburg konnte im Kanonissenstift die unter den Reformbischöfen Berthold I. und Bernhard II. nicht gelungene Einführung der Augustiner-Chorregel durchsetzen und das Kanonissenstift Steterburg in ein Augustiner-Chorfrauenstift umwandeln; Propst Gerhard II. (1164–1201) schuf für das Chorfrauenstift auch die wirtschaftliche Grundlage. Besonders pflegte er politische Verbindungen durch die Aufnahme von Töchtern einflußreicher Adels- und Dienstmannenfamilien sowie von Braunschweiger Patriziertöchtern. Dadurch wurde das Chorfrauenstift einerseits unabhängig vom Bischof zu Hildesheim, unterlag aber andererseits dem Einfluß des Adels und des Braunschweiger Rates. Nach schweren Verwüstungen und religiösen Widerständen im Zuge der Religionskämpfe im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel 1528–1568 wurde Steterburg durch Herzog Julius 1569 evangelisches Stift und ab 1691 adeliges freiweltliches Damenstift. Es blieb bis zur Eingliederung der Stiftsgebäude in die „Reichswerke Hermann Göring“ durch die Nationalsozialisten erhalten; die letzten Stiftsdamen wohnten in Blankenburg. Teile der mittelalterlichen Gebäude sind heute noch erhalten (u. a. die Christophoruskapelle im ehemaligen Bergfried/Kirchturm).

Die Verfasserin will die Geschichte des Stiftes im Mittelalter darstellen: die Quellen (1–16), das Kanonissenstift (18–46), das Augustiner-Chorfrauenstift im 12. Jahrhundert (47–79) und im 13.–15. Jahrhundert (80–127). Besonders gründlich ist die Stiftsverfassung behandelt (128–164); die Besitzungen sind aufgelistet worden (165–248). Ausführliche Personallisten, u. a. der Äbtissinnen/Priorinnen bis 1503, der Pröpste 1142–1503 sowie Quellen-, Literatur-, Abkürzungs-, Orts- und Personenverzeichnis folgen.

Einzelne Fehler sollen hier nicht aufgezählt werden (vgl. dazu Rezension von H. Wiswe, in: Braunschweigische Heimat Jg. 70, 1984, H. 1, Mai, S. 42–43). Hingewiesen sei jedoch darauf, daß der Titel „Steterburg im Mittelalter“ falsche Erwartungen weckt. Eindeutig liegt der Schwerpunkt der Arbeit jedoch im 11. und 12. Jahrhundert, die Geschichte des 13.–15. Jahrhunderts wird nur recht summarisch sowie an Einzelfällen behandelt (Ablösung der Steterburger Vogtei zwischen 1220–1222; Verhältnis zur Stadt Braunschweig 2. H. 13. Jh. – 15. Jh.; Versuch der Tochtergründung in Meverode 2. H. 13. Jh.; Einfluß der Hildesheimer Bischöfe bis Ende 15. Jh.). Leider wird die Tatsache der Reform im Sinne der Windesheimer Kongregation durch Kardinal Nikolaus von Cues und Johannes Busch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nur erwähnt. Immerhin war diese Reform – auch wenn Steterburg der Kongregation nicht beitrug – so erfolgreich, daß Chorfrauen in das 1502–1515 errichtete St.-Annen-Kloster nach Lübeck als Gründungskonvent ausgesandt werden konnten. Für das Spätmittelalter, insbesondere für den Ausgang des 15. Jahrhunderts, wäre noch einiges aufzuarbeiten.

Der Verfasserin ist für diese aufgedruckten Quellen, den ungedruckten Beständen des Niedersächsischen Staatsarchivs sowie denen der Dombibliothek und des Bistumsarchivs Hildesheim beruhenden Arbeit zu danken. Dadurch ist die Forschung über die Frauenstiftsordnung im Bistum Hildesheim ein erfreuliches Stück vorangetrieben worden.

Ute Römer-Johannsen

Jens-Uwe Brinkmann, Martin Last, Klaus Naß, Michael Schultz, Peter Schwartz, Hans-Georg Stephan, Klaus Tidow und Ulrich Willerding: *Beiträge zur Geschichte der Pfarrkirche St. Martin in Unterbillingshausen (seit 1. Januar 1973 Billingshausen), nö. Göttingen. In: Plesse Archiv 18, 1982, hrsg. vom Flecken Bovenden, S. 33–91, 16 Abb. — Auch Sonderdruck.*

Nach der Errichtung einer neuen, im „gotischen Stile“ erbauten evangelischen Kirche in Unterbillingshausen ist die vorreformatorische Kirche St. Martin 1902 abgerissen worden. Vom Flügelaltar des 17. Jahrhunderts überdauerte lediglich das Mittelstück in der neuen Kirche; der Taufstein aus Sandstein dient heute als Blumenkübel. Ein Marienbild (um 1480) kam in das Städtische Museum Göttingen, wo es heute wegen des schlechten Erhaltungszustandes magaziniert ist. Das 1904 beim Abbruch des alten Altares gefundene Altarsepulchrum befindet sich seit 1914 in der Pfarrlade der evangelischen Kirche zu Sandershausen; diesem Sepulchrum, einer kleinen Tonkanne mit versiegeltem Holzdeckel, und dessen Inhalt gilt im besonderen eine interdisziplinäre Untersuchung.

Einleitend kann M. Last nachweisen, daß die erstmals 1492 durch ein urkundlich genanntes St. Martinspatrozinium bezeugte Kirche schon vor 1262 bestanden haben muß, denn in einer Zeugenreihe erscheint 1262 „Cracht plebanus de Billingshusen“; die Kapelle Oberbillingshausen war zur Pfarrkirche Unterbillingshausen gehörig (S. 33–41). In Zusammenhang mit dem gefundenen Altarsepulchrum folgen dann (43–52) von M. Last allgemeinere Ausführungen zur Bedeutung, zum Vorkommen in Niedersachsen und dem gegenwärtigen Forschungsstand mit einer Anregung zur Beschreibung derartiger Funde sowie eine Auflistung der 30 geborgenen bzw. beschriebenen Sepulchren aus Niedersachsen (Stand: 1. 10. 1982). K. Naß stellt bei der Untersuchung des Reliquiensiegels (53–66) fest, daß der wahrscheinlich zwischen 1297 und 1300 als Mainzer Auxiliarbischof tätige Bischof Heinrich I. von Ermland vermutlich in der ersten Oktoberhälfte 1299 den Reliquienkrug versiegelte. H.-G. Stephan beschreibt den Reliquienkrug und erkennt als Material fast durchgesintertes Faststeinzeug (67–70); M. Schultz und P. Schwartz bestimmen die drei kleinen Knochenfragmente, wobei bei dem größten Fragment Bearbeitungsspuren nachgewiesen werden konnten, die für die sorgfältige Behandlung und für die Bedeutung der Reliquie sprechen (71–76). Die Textilreste erwiesen sich bei der Untersuchung von K. Tidow/Textilmuseum Neumünster (77–79) als hochwertige, mit Teilen von „Rosetten“ gemusterte Seidengewebe des 13. Jahrhunderts. U. Willerding analysiert abschließend (81–83) das Material des hölzernen Verschlussdeckels als Ahorn, einen leicht zu bearbeitenden Werkstoff, der auch im kirchlichen Bereich schon Mitte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen ist (s. Abtstab aus St. Aegidien/Braunschweig). Es folgt nach der Untersuchung des Altarsepulchruns noch der Beitrag von J.-U. Brinkmann über das Marienbild aus Unterbillingshausen (85–91) mit dem Nachweis, daß es sich bei diesem Marienbild um eine Sitzmadonna, um 1480, handelt und nicht um die stehende Muttergottes mit Kind, um 1370/80. Offenbar ist es bei der Katalogbearbeitung der Bestände des Städtischen Museums Göttingen in den fünfziger Jahren zu einer Verwechslung gekommen (Lucy v. Weyer, *Die Werke des Mittelalters bis zum Ende der Reformationszeit* = Führer durch die Abteilung Kirchliche Kunst 1, Göttingen, o.J., S. 7/9).

Diese vielfachen Untersuchungen eines kleinen Altarsepulchruns aus einer abgerissenen, sonst nicht wissenschaftlich beachteten Kirche zeigen die mannigfaltigen Erkenntnisse, die durch die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen gewonnen werden können; die Einleitung und die abschließende Untersuchung

über die Sitzmadonna runden das Bild über die Kirche St. Martin vorzüglich ab. 16 Abbildungen und ein umfangreicher, weiterführender Belegapparat geben einen Einblick in die Mühe, die eine derartige Darstellung verursacht. Allen Autoren herzlichen Dank: mögen diese „Beiträge“ eine Anregung sein!

Ute Römer-Johannsen

Aschoff, Hans-Georg: *Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover.* — Hildesheim: Bernward Verlag, o.J. (1983), 155 S., ill. (52 ungez. Abb. u. 3 Karten), ISBN 3-87065-295-0, DM 22,—.

Die vorliegende Geschichte der katholischen Region Hannover ist verfaßt von H.-G. Aschoff, Akademischem Oberrat an der Universität Hannover, der durch eine Reihe von einschlägigen Veröffentlichungen — vor allem zur kaiserzeitlichen Phase — für diese Aufgabe gerüstet war. Das repräsentativ aufgemachte Buch wurde herausgegeben vom Katholikenausschuß für den Großraum Hannover und dem Weihbischof und Bischofsvikar Heinrich Pachowiak 1983 gewidmet. Durch ein „einleitendes und deutendes Wort“ des langjährigen Generalvikars Prälat Adalbert Sendker zur Bestellung des Bischofsvikars in Hannover ist zugleich eine kirchenrechtliche Aktualisierung erstellt.

Das Buch von Aschoff ist ein sichtender Überblick und eine detailreiche Zusammenfassung, verbunden mit Literaturnachweisen und archivalischen Belegen. So wird diese Publikation, über einen früheren Anlauf dieser Art von Helmut Kulle 1962 hinaus, eine Grundlage legen auch für Bereiche, die noch nicht zureichend erforscht zu sein scheinen, wie etwa die Strukturgeschichte der Gemeinden, den „normalen“ Vollzug des Gottesdienstes sowie die katholische Vereins- und Verbandsgeschichte. Die Ausführungen über das Vereins- und Verbandsleben nach 1945 (S. 134 ff.) wird jeder, der die Schwierigkeiten solcher Zusammenfassungen kennt, inhaltlich und methodisch schätzen.

Historisch gesehen gilt für die katholische Kirche in Hannover: sie ist bis 1891, bis zur Verselbständigung von St. Godehard in Hannover-Linden, die Geschichte von St. Clemens bzw. der vorausgehenden Missionsstation ab 1667. Der Verfasser folgt den politischen Epochen und Umbrüchen (17.–18. Jahrhundert; Königreich Hannover 1815–1866; Kaiserreich; Zeit zwischen den Weltkriegen; Zeit nach 1945) und bettet die pfarrgeschichtliche Entwicklung ausführlich in die Geschichte des Staates bzw. der Provinz Hannover usw. ein. Das Verhältnis zur Stadt Hannover als Körperschaft bleibt hingegen etwas schemenhaft. Die erzählerische Linie der Darstellung ist durch die Persönlichkeiten der Apostolischen Vikare (Maccioni, Stensen, Stefani), aber auch durch die der politischen Förderer und Gegenspieler vorgegeben. Herzog Johann Friedrich, Fürst (nicht Herzog!) von Calenberg war es schließlich, der, ähnlich wie Anton Ulrich als Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel, durch seine Katholizität die katholische Gemeinde seiner Hauptstadt „wieder“ begründet hat. Im 19. und 20. Jahrhundert treten in ähnlicher Weise die Bischöfe, die Generalvikare und katholische Persönlichkeiten wie etwa Ludwig Windthorst in der Darstellung stark hervor. In diese politisch-kirchliche Hauptlinie ist die pfarrmäßige Entwicklung von St. Clemens und der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts abgewetzten Pfarreien eingefügt, d.h. die Zunahme der Katholiken, die Persönlichkeiten der Pfarrer und der Bau der Kirchen. Auch die Ordensniederlassungen, die katholischen Vereinigungen und Verbände, die karitativen Einrichtungen, die Schulen und Krankenhäuser sind in die geschichtliche Linie eingebracht.

So entstand eine facettenreiche, dabei zügig geschriebene Darstellung des katholischen Hannovers nach der Reformation; eine gezielte Bilderbildung unterstützt die Intensionen des Verfassers. Es liegt im Wesen derartiger Publikationen, daß Fraktionierungen (hier zwischen den Geistlichen) oder etwa Veränderungen und Neuerungen wie die Wiederaufbauphase nach 1945 oder die organisatorischen und baulichen Maßnahmen nach dem 2. Vatikanischen Konzil stärker durchschlagen als etwa die Normalität in den Gemeindeentwicklungen oder das Blickfeld der Gemeindeangehörigen (vgl. den Buchtitel!). Ein Desiderat ist noch die strukturelle Erfassung der sich verselbständigenden katholischen Gemeinden, für die sich einmal der generelle Hinweis findet, daß die unterschiedliche „Verteilung“ der Katholiken Schlüsse zulasse auf die soziale Schichtung, d. h. auf einen verstärkten Anteil von Handwerkern und Arbeitern, vorzugsweise in den „Vorstädten“ und „Vordörfern“ Hannovers (gemeint sind die außerhalb des jeweiligen städtischen Territoriums gelegenen politischen Gemeinden).

Ohne dies vorliegende Buch würden derartige Zusammenhänge und Desiderate nicht sichtbar geworden sein: es hat deshalb außer seiner resummierenden auch eine forschungsfördernde Funktion. Vor allem aber — und das sei nicht vergessen — ist ein solches Buch auch ein posthumer Dank für die vielen Menschen, die in und für die Gemeinden Hannovers gearbeitet und gekämpft haben: Um des Menschen willen!

Christof Römer

Archivalische Quellen zur politischen Krisensituation während der Weimarer Zeit in den ehemaligen Territorien des Landes Niedersachsen — Ein analytisches Inventar. Bd. 1 Freistaat Braunschweig. Bearb. v. Friedrich Wilhelm Rogge. — Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984, 361 S., DM 84,—.

Die Niedersächsische Archivverwaltung veröffentlicht mit diesem „analytischen Inventar“ zur Situation des Freistaates Braunschweig in der Weimarer Zeit von F. W. Rogge ein neuartiges Erschließungsmittel. Dieses „sachthematische Inventar“ bringt 762 Einzel- bzw. Sammelanalysen einschlägiger Bestandsgruppen des Niedersächsischen Staatsarchivs Wolfenbüttel und (zu einem Fünftel) des Stadtarchivs Braunschweig. Nicht herangezogen ist das Landeskirchenarchiv der 1923 endgültig vom Staat Braunschweig getrennten Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig. Kirchliche Betreffe erscheinen also in diesem Inventar nur dort, wo sich kirchliche und staatliche Interessen überschneiden. Dies war vor allem bei Schulfragen der Fall: 1919 das Gesetz über die Trennung der vereinigten Opferei (= Küster-) und Schulvermögen und anschließende, langjährige Auseinandersetzungen (Inv.-Nr. 21); 1921 der sog. „Grotewohlsche Schulerlaß“ über den Umfang — d. h. über die weitgehende Einschränkung — des Religionsunterrichtes mit den Konflikten bis 1925 (Inv.-Nr. 196; der spätere Ministerpräsident Grotewohl der DDR war 1920 — 1921 maßgeblicher Mitwirkender in der Regierung Junke im Freistaat Braunschweig); 1922 bis 1929 Landtagsdebatten über die Beschränkung des Religionsunterrichtes in den Schulen (Inv.-Nr. 19); 1926 Aufruf des „Weltlichen Elternbundes“ und des Evangelischen Presseamtes (Inv.-Nr. 663); 1919 Eingabe des Braunschweigischen Landesausschusses der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung“ (Inv.-Nr. 195; vgl. auch Inv.-Nr. 707).

Weitere Inventar-Nummern betreffen die vermögensrechtliche Trennung zwischen Kirche und Staat, insbesondere den Ablösungsvertrag

und die Aufhebung des Landeskonsistoriums 1923 (Inv.-Nr. 18) oder etwa die Frage der Rechtmäßigkeit der verfassungsgebenden Synode 1921 (Inv.-Nr. 112), den Landeskirchentag von 1926 (Inv.-Nr. 663) und die Neuregelung des Kirchensteuerrechtes 1931 — 1932 (Inv.-Nr. 423).

Die einzelnen Analysen — wie erwähnt 762 Nummern — ermöglichen eine gezielte Benutzung der betreffenden Archivbestände und dürften — zumal die Bestandsübersicht des Wolfenbütteler Archivs für das 19./20. Jahrhundert noch nicht gedruckt ist — die Forschung zur Weimarer Zeit außerordentlich fördern.

Christof Römer

Haase, Carl: Politische Säuberungen in Niedersachsen 1813— 1815. Eine Fallstudie zur Phänomenologie der Kollaboration, Verlag August Lax: Hildesheim 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit Bd. 5), ISBN 3-7848-3419-1, 281 S., DM 48,—.

Infolge der napoleonischen Expansion unterlag das Kurfürstentum Hannover, das seit 1714 in Personalunion mit Großbritannien verbunden war, nach 1803 einem mehrfachen Herrschaftswechsel. Auf die französische Besatzung folgte 1806 die Verwaltung durch Preußen, das allerdings im selben Jahr nach der Niederlage bei Jena und Auerstätt von einer erneuten französischen Besetzung abgelöst wurde. Ende 1807 wurden weite Teile des ehemaligen Kurfürstentums mit anderen norddeutschen Territorien, u. a. dem Fürstentum Hildesheim, zum Königreich Westfalen zusammengelegt, das von Napoleons Bruder Jérôme von Kassel aus regiert wurde. Das französische Regime übernahm weitgehend die hannoversche Beamtenschaft; weitere Personen, meist Adlige, Vertreter des höheren Bürgertums, Offiziere, stellten sich der Besatzungsmacht und dem Königreich Westfalen zur Verfügung. Die Gründe für diese Zusammenarbeit mit den Franzosen reichten von Opportunismus und Karrieresucht über das Bestreben, die eigene Existenz zu sichern, bis zu einem echten Reformwillen, der längst überholte politische und gesellschaftliche Strukturen verändern wollte.

Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems und dem Ende des Königreichs Westfalen ging die wiedereingesetzte hannoversche Regierung gegen mehrere dieser Personen unter dem Vorwurf der Kollaboration vor. Haase führt in seinem Werk ca. 40 Biographien von Personen vornehmlich aus den höheren Gesellschaftsschichten auf, die sich gegen die Beschuldigung der Kollaboration verteidigen mußten; er arbeitet die Gründe für ihre Zusammenarbeit mit den Franzosen heraus, stellt ihre Rechtfertigungsversuche dar und schildert ihren weiteren Lebensweg. Die hannoversche Regierung war in ihrem Vorgehen recht nachsichtig. Strafen im heutigen Sinn wurden nur in vereinzelt Fällen verhängt; so kamen Gefängnisstrafen zwar vor, die übliche Bestrafung bestand jedoch darin, daß man die angeklagten Personen nicht wieder oder erst Jahre später in den Landesdienst zurückberief. Ein Teil der „Kollaborateure“ konnte sogar, wie Georg von Schele, in späterer Zeit zu den höchsten Staatsämtern gelangen.

Leider erfährt man nichts über ein Vorgehen gegen Geistliche in westfälischen Diensten, wie Weihbischof v. Wendt in Hildesheim, der die Stellung eines Palastbischofs in Kassel innehatte. Möglicherweise fanden — nach Haase — Verfahren gegen Geistliche überhaupt nicht statt.

Zu den „Kollaborateuren“ gehörten auch der westfälische Gesandte in Wien, Friedrich von Ompteda, und Justus Leist, seit 1809 Generaldirektor des Unterrichts in Westfalen; ihnen wurden 1817 die Verhandlungen mit der römischen Kurie zwecks Ausarbeitung eines Konkordates von der hannoverschen Regierung übertragen.

Hans-Georg Aschoff

Overesch, Manfred: Chronik deutscher Zeitgeschichte. Politik, Wirtschaft, Kultur Band 2/II: Das Dritte Reich 1939–1945. Unter Mitarbeit von Wolfgang Herda und York Artelt (Droste Geschichts-Kalendarium), Düsseldorf: Droste Verlag 1983, ISBN 3-7700-0629-1, 662 S., DM 128,– (Subskriptionspreis bei Abnahme des Gesamtwerkes: DM 98,–).

Wir haben den altbewährten Ploetz, mit und ohne Farbe, mit und ohne Bilder. Es gibt „Unter-Ploetze“ (wie den Territorien-Ploetz und andere). Wir haben auch den „Kulturfahrplan“, auf dem Markt befinden sich etliche weitere tabellarische Zusammenstellungen, mehr oder minder auf Schwerpunktthemen hin beschränkt. Deshalb war es vom Droste-Verlag mutig, ein Werk in Angriff zu nehmen, das die Schwerpunkte zwischen 1918–1945 auf die Entwicklung in Deutschland legt.

Mutig war auch der Hauptverfasser, Prof. Dr. Manfred Overesch, Ordinarius für Geschichte und ihre Didaktik an der Hochschule Hildesheim, der vor der Fülle der Fakten nicht zurückschreckte und aus der Masse des Materials einen, wie schon des öfteren festgestellt wurde, lesbaren Band zusammenstellte.

Bei streng chronologischer Reihung wird deutlich, wie oft die drei eigentlich divergierenden „Zweige“ des Kalendariums – Politik, Wirtschaft und Kultur – sich parallel entwickelten.

Der vorliegende Band beginnt mit dem 1. September 1939, mit dem Tag des „Kriegsausbruchs“, mit Hitlers berühmt-berüchtigtem Satz: „Seit 5.45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen.“ Er endet – von einigen direkt auf das Kriegsende bezogenen Ergänzungen abgesehen – mit der Kapitulation am 8. Mai 1945.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bänden (Bd. 1: Die Weimarer Republik und auch Bd. 2/I: Das Dritte Reich 1933–1939) überwiegt in diesem abschließenden Band die Darstellung der militärischen Entwicklung. Kultur – was immer man darunter verstehen mag – wird von Overesch zu Recht im Vorwort als „weitgehend zu einer Registratur des Trivialen verflacht“ charakterisiert. Wenn auch Stefan Zweig aufgenommen wurde, so fehlt z. B. wider Erwarten Franz Werfel, um die Not, entstanden aus der Trivialität heraus, zu dokumentieren. Im vorhergehenden Band wurde gerade der Exilliteratur besondere Aufmerksamkeit gewidmet, das fehlt jetzt; doch soll zugestanden werden, daß die Vorarbeiten der Germanisten noch nicht sonderlich weit gediehen sind für diesen Zeitraum von 1939–1945. Auch versiegte gerade in Europa nach der Besetzung der anderen Länder (Druckorte Paris und Amsterdam!) ein Teil der Produktion.

Sicher sollte kein kirchengeschichtliches Kompendium erstellt werden. Doch fällt auf, daß viele katholische Bischöfe gar nicht oder nur äußerst selten erwähnt werden. Da ein Unterpunkt „Kirchen“ oder „Konfessionen“ fehlt, hätten sie unter „Kultur“ subsumiert werden sollen.

Diese Anmerkungen sind keine abwertende Kritik der Arbeit: Hochinteressant ist gerade in dem, was unter „Kultur“ aufgenommen und bis

heute noch nicht ausführlich in den Verlauf der Ereignisse integriert wurde, die offizielle Propaganda (Film, Theater usw.) und die militärische Realität.

Ein Chronist (und das ist Overesch im positiven Sinn des Wortes) ist oft – bewußt oder unbewußt – in Gefahr, in seine zeitliche Auflistung eigene Wertungen einzubringen, die später nicht mehr gefragt sind. Overesch war sich dieser Gefahr durchweg bewußt und hat sie umgangen, indem er distanziert referierte, ohne manchmal sich geradezu aufdrängende Wertungen einzubringen. Andere Chronologien hatten keinen Verlag, der diese Zeitspanne mit über 2000 Seiten anging. Deshalb wird dieses Kalendarium ein Werk bleiben, das künftig nicht umgangen werden kann.

Eine Fortsetzung bis zum Jahre 1949 ist geplant: Wir können gespannt darauf sein, wie der Neubeginn nach der Stunde Null sich in Overeschs auswählender, Schwerpunkte setzender Feder zeigen wird.

Friedrich Eymelt

Kosthorst, Erich/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Zusatzteil: Kriegsgefangenenlager. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Mit historisch-kritischen Einführungstexten sowie statistisch-quantitativen Erhebungen und Auswertungen zum Strafvollzug in Arbeitslagern, 3. Bde., 3630 S., Düsseldorf: Droste Verlag 1983, DM 264,–.

„...und jetzt beginnt ein Gewaltmarsch durch die Heide, den ich in meinem Leben nie vergessen werde.“ Auch die Nachwelt wird und darf ihn nicht vergessen, den Marsch, den der ehemalige Düsseldorfer Schauspieler Wolfgang Langhoff als einer von 480 „Schutzhäftlingen“ im Frühjahr 1933 von der Eisenbahnstation Dörpen durch das Emsland zum Konzentrationslager Börgermoor bei Papenburg machen mußte. Nachzulesen ist dies schon seit 1935 in Langhoffs damals im Zürcher Spiegel Verlag publizierten Tatsachenbericht über 13 Monate Konzentrationslager: „Die Moorsoldaten“, ein Buch, das noch im Erscheinungsjahr seine 29. Auflage erreichte. Mehr noch als Langhoffs Gewaltmarsch erregen und entsetzen, bedrücken und beschämen die Realitäten in den Moorlagern, z. B. jene Begegnung, die der spätere Danziger Völkerbundskommissar Carl Jacob Burckhardt als Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz im Oktober 1935 mit dem Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky in einem anderen, noch berühmteren emsländischen Konzentrationslager, in Esterwegen, gegen den Willen des Kommandanten Loritz („von Beruf ein Schlächter“) erzwang: „Herr von Ossietzky, ich bringe Ihnen die Grüße Ihrer Freunde.“ Ein Auge verschwollen, die Zähne anscheinend eingeschlagen, antwortete lispelnd nach langem Schweigen ein „zitterndes, totenblasses Etwas, ein Wesen, das gefühllos zu sein schien“: „Danke, sagen Sie den Freunden, ich sei am Ende, es ist bald vorbei, bald aus, das ist gut.“ Hier sprach derselbe Mann, der am 31. Januar 1933 in seinem letzten politischen Essay in der von ihm herausgegebenen „Weltbühne“ helllichtig, in mythologischer Umschreibung, die Todesfracht der nationalsozialistischen Welt –, besser: Unterweltströmung vorausgesagt hatte: „Der Acheron schäumt.“ Dies ist das gleichsam lakonische Wort zu Paul Webers berühmter Graphik vom fahnen-schwingenden Aufstieg des Nationalsozialismus und seinem anschließenden Sturz in den geöffneten Sarg.

Erich Kosthorst und Bernd Walter haben in ihrem Buch den grauen Kontext dieser beiden Details in einer bisher nicht erreichten faktischen Dichte belegt und – sparsam – kommentiert („Dokumen-

tation und Analyse“). Sie wollten die Geschehnisse in jenen 15 emsländischen Moorlagern aus dem „Halbdunkel des Hörensagens“ herausheben, um „die Herstellung eines wirklich aufgeklärten Verhältnisses zur Vergangenheit“ zu bewirken. Die in dieser Fülle und Kombination bisher beispiellos genutzten Quellenprovenienzen – nationalsozialistisches Schriftgut aus den einschlägigen in- und ausländischen Archiven, die in der Justizvollzugsanstalt Lingen erhalten gebliebene Kartei mit Daten von ca. 23.000 Gefangenen der Moorlager, dazu Prozeßakten aus Verfahren, die nach 1945 gegen ehemalige Aufsichtspersonen vor britischen oder deutschen Gerichten stattfanden – lassen die drei Phasen der Geschichte der emsländischen Konzentrationslager – ihre Einrichtung und Unterhaltung 1933–36 unter Aufsicht der SS, ihre Umwandlung in Strafvollzugslager unter Aufsicht der Justizverwaltung 1934–1939/45 und die Phase der Kriegsgefangenenlager unter Aufsicht der Wehrmacht – deutlich hervortreten. Sie dokumentieren das menschenmörderische Geschehen, sie konturieren den zunächst noch dualen Charakter von Staat und Partei auf dem Gebiet des Strafvollzugs, sie dekonturieren schließlich Seiten des (SS-)menschlichen Seins. „Wir wissen nicht, wer wir sind. Das ist die Deutsche Frage.“ Dieses Wort Dolf Sternbergers von 1949 erhält eine durch Kothorst/Walter – leider auch stimmende – (Teil-)Antwort.

Die überwältigend reiche Dokumentation wirkt sicher bedrückend ihres Inhalts wegen (sie muß es), aber nicht unbedingt erdrückend ihrer Masse wegen (3630 S.), da die Herausgeber den Zugang mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis (S. 7–61) und sinnvollen – manchmal zu knappen – Einführungen (unter Einbeziehung der Forschungsgeschichte) sowohl in die historischen Rahmenbedingungen des Ganzen als auch der einzelnen Phasen erschlossen haben. Dennoch werden die besonders gesuchten jüngeren Leser schwer die Schwelle von einem oberflächlichen Lese-Verharren zu einer interpretatorischen Arbeit überschreiten können. Das ist kein Mangel, der den Herausgebern anzulasten wäre. Im Gegenteil, die Forschung mußte endlich den Schritt von der mit Kogons „SS-Staat“ 1946 eingeleiteten und mit Broszats „Nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ 1965 noch nicht abgeschlossenen wichtigen Sekundärliteratur zur Primärdokumentation minutiösen Stils tun, um durch die dokumentarische Rekonstruktion „die Basis für eine rationale Auseinandersetzung mit dem Gewesenen zu schaffen“ (Vorwort), um das tua-res-agitur noch ein-drucksvoller zu erzwingen.

Das dreibändige Werk umspannt die Geschichte der emsländischen Moorlager von dem als harmlos aufgenommenen Beginn („Ein großer Teil der Häftlinge wird Kultivierungs- und Torfarbeiten leisten. Im Anschluß hieran werden Leibesübungen getrieben, und außerdem gibt es bis zum Eintritt der Dunkelheit auch eine Freizeit.“ Partei und SS

werden „mit dem notwendigen Verständnis für die Lagerinsassen“ vorgehen – dies meinte die emsländische Presse am 28.6.1933), konfrontiert diesen mit der früheren Gefangenenrealität (der ehemalige preußische Staatsminister Ernst Heilmann, der am 3.4.1940 im Konzentrationslager Buchenwald von der SS ermordet wurde, bekam bei seiner Überführung von Oranienburg nach Börgermoor im Herbst 1933 dort „eine Kette um den Hals gelegt und wurde gezwungen, wie ein Hund auf Händen und Füßen zu laufen und gleichzeitig zu bellen...“, wobei er geschlagen und mit Füßen getreten wurde“, um schließlich in den Hundezwinger gedrängt zu werden, „wobei ihm die Hunde die Kleider vom Leibe rissen“, Dok. B/4.01, S. 274f. Nicht anders erging es Fritz Ebert oder Heinrich Hirtsiefer; wir wissen ähnliches aus der Autobiographie Werner Finks, von Ossietzky war schon die Rede), begründet die Realität mit der berechtigten Lagerordnung, die am 1. 8. 1934 in Esterwegen als dem eigentlichen Terrorlager im Emsland bekanntgegeben wurde („Es bleibt jeden Schutzhaftgefangenen, darüber nachzudenken, warum er in das Konzentrationslager gekommen ist. Hier wird ihm Gelegenheit geboten, seine innere Einstellung gegen Volk und Vaterland zugunsten einer Volksgemeinschaft auf nationalsozialistischer Grundlage zu ändern, oder, wenn es der Einzelne für wertvoller hält, für die schmutzige 2. oder 3. Judeninternationale eines Marx oder Lenin zu sterben“) und folgt dann dem Geschehen bis 1945, dem Ende der Kriegsgefangenenlager (Teil D, S. 3301ff.), wobei die besonders lebensverachtende, ideologisch begründete Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen ebenso berücksichtigt wird wie die Aktionen gegen die „Nacht- und Nebel-Gefangenen“ aus Belgien und Nordfrankreich vom Mai 1943 bis April 1944 vor und nach der Zerstörung der Möhne-Talsperre durch britische Bomber am 16./17. 7. 1943 (Teil C, IV, S. 2845ff.).

Der Rezensent hätte sich das Personenregister (S. 3603–3606) trotz der von den Herausgebern geltend gemachten Datenschutzbedenken gern zumindest auf die Namen der Opfer ausgedehnt gewünscht, auch wäre wohl das Sachregister (S. 3607–3630) detaillierter anzulegen. Angesichts der ja auch didaktischen Implikation dieses Werkes, das aus seiner regionalen stofflichen Beschränkung in die apokalyptischen Wesenszüge einer Staatsmacht einführt, sind differenzierte, leichte und schnelle Zugangsweisen für den Leser wünschenswert. Dem Verlangen der Herausgeber, eine breite öffentliche Diskussion anzuregen, an deren Ende „eine seriöse historische Darstellung der Emslandlager im Zusammenhang des nationalsozialistischen Systems“ (Vorwort) stehen könnte – das fabula-docet muß in der Tat noch geschrieben werden –, möchte sich der Rezensent ausdrücklich anschließen, die Herausgeber vielleicht sogar selbst dazu ermutigen.

Manfred Overesch

